4° S
46
Bd. 6

D. v. S.

Johann Heinrich Ludwig Bergius

Sammlung

auserleſener teutſchen

Landesgeſetze

welche das

Policey= und Cameralweſen

zum Gegenſtande haben

fortgeſetzt

von

Johann Beckmann

ordentlichem Profeſſor der Oekonomie, Mitgliede der Göttingiſchen Königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, der Kaiſerl. Akademie der Naturforſcher, der Königl. Norwegiſchen und der Churmainziſchen Akademie der Wiſſenſchaften, der Phyſiographiſchen in Lund, der Braunſchweig=Lüneburgiſchen, der Krainiſchen, der Schleſiſchen, der Bayeriſchen, der Churpfälziſchen, der Berner und der Amſterdamer Landwirthſchaftsgeſellſchaft, der Oberlauſitzer Bienengeſellſchaft, der Berliniſchen und Halliſchen Naturforſchenden, und der Carlsruher Lateiniſchen Geſellſchaft

ſechſtes Alphabet

Frankfurt am Main

in der Andreäiſchen Buchhandlung 1784.

Inhalt des zweyten Theils.

Die vorgeſetzten römiſchen Zahlen deuten die Ordnung an, nach welcher hier die Verordnungen abgedruckt ſind.

Armenanſtalten.

XVI. Hildesheimiſche Verordnung wegen Abſchaffung der Krüppel- und Bettelfuhren. Seite 210

XXV. Churſächſiſche Armenordnung des Amtes Plauen, vom Jahre 1772. 282

XXVIII. Churbraunſchweigiſche Verordnung wegen der durchreiſenden Emigranten, vom 31ſten Aug. 1754. 313

XXXV. Reglement bey den Armenanſtalten in der Bergſtadt Zellerfeld auf dem Harze, vom 26ſten Febr. 1782. 330

Banken.

XXVI. Kön. Preußiſches Reglement der Giro- und Lehnbanquen zu Berlin und Breßlau, vom Decemb. 1766. 287

Banquerouten- und Fallimentenverordnung.

XXXVII. Churbraunſchweigiſche erneuerte und extendirte Verordnung wegen der Banquerouten und Fallimenten von 1750. 342

Bauweſen.

VII. Wied-Runkelſche Verordnung über die jährliche Baubeſichtigung und Beſtrafung der Nachläßigkeit, von 1773. 179

VIII. Wied-Runkelſche Verordnung über die jährlich vorzunehmende Mauer- und Flurzaunbeſichtigung, 1773. 180

Bergwerksordnung.

I. Kaiſerl. Kön. Berg- Teutſch- Hammer- und Radwerksordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling, Wien den 24ſten April 1759. 1

Bleiche.

XXII. Preußiſches Reglement zu beſſerer Einrichtung des Bleichweſens in Schleſien, 1766. S. 239

Bücher.

XXXII. Fuldaſches Verbot gefährlicher Bücher, vom 15ten März 1775. 325

Bürgermeiſterinſtruction.

XXXVI. Inſtruction für Schultheiß, Meyer und Bürgermeiſter in den Naſſau-Weilburgiſchen Landen, vom 1ſten Sept. 1772. 337

Dorfordnung.

XXIV. Churſächſiſche confirmirte Dorf- und Feldordnung des Dorfes Fremerswalde, vom Jahr 1761. 278

Emigranten.

XXVIII. Churbraunſchweigiſche Verordnung wegen der durchreiſenden Emigranten, 1754. 313

Ertrunkene.

XV. Straßburgiſche Verordnung, die Ertrunkene und deren Rettung betreffend, 1782. 204

Fallimentenverordnung ſ. Banquerouten.

Feuerordnung.

IV. Wied-Runkelſche Feuerordnung, 1765. 144

Forſtordnung.

II. Holz- und Jagdordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, Herrſchaft Pinneberg und Grafſchaft Ranzau, 1781. 74

VI. Wied-Runkelſche Forſt- Wald- und Rügeordnung, 1773. 163

Gaſſenordnung.

XVIII. Verordnung die ſteinernen Platten in Gotha betreffend, vom Jahr 1781. 220

Gift.

XII. Straßburgiſche Verordnung, den Kauf und Verkauf der Gifte betreffend, 1769. 188

Hazardſpiele.

XXX. Naſſauſches Verbot der Hazardſpiele, 1770. 322

Hunde.

XIII. Straßburgiſche Verordnung über die Anſtalten wider die mit der Wuth befallenen Thiere, 1778. 192

XIV. Verordnung des Straßburgiſchen Geſundheits-Collegii wegen Heilung der von wüthenden Thieren gebiſſenen Perſonen, 1779. 195

Jagdordnung ſ. Forſtordnung.

Indigenat.

XX. Verordnung über das Indigenatrecht in den Däniſchen Staaten, 1776. 234

Kaffee.

XXIX. Churbraunſchweigiſches Verbot des Handels mit Kaffee auf dem platten Lande, vom 24ſten Oct. 1780. 318

Kleiderordnung.

XXXIII. Hildesheimiſche Kleiderordnung, vom 13ten Dec. 1779. 327

Medicinalordnung.

XXIII. Würtembergiſche Medicinalordnung vom 16ten Oct. 1755. 247

Meyerinſtruction ſ. Bürgermeiſter.

Mühlen.

V. Wied-Runkelſche Mahl- und Waagordnung, 1770. 160

Perückenmacher.

XVII. Innungsartikel für die Perückenmacher in Gotha, 1782. 211

Polizey.

III. Großfürſtlich Schleswig-Holſteiniſche Polizeyordnung, Kiel 1768. 123
XI. Wied-Runkelſche Polizey- und Feldſchützenordnung, 1765. 187

Rügengericht.

X. Wied-Runkelſche Polizey-Rügegerichtsordnung, 1765. 182

Schäfereyen.

XXI. Preußiſches Circulare wegen Einführung der einſchürigen Schafe in Schleſien, 1766. 238

Schießen.

XXXI. Heſſen-Caſſelſches Verbot des unnöthigen Schießens, 1776. 324

Schultheißinſtruction ſ. Bürgermeiſter.

Sperlinge.

IX. Wied-Runkelſche Verordnung wegen Ablieferung der Spatzenköpfe, 1773. 181

Taxen.

XIX. Taxe der Riemer- Hufſchmiede- und Wagners-Waaren und Arbeiten in Gotha, 1768. 222

Unkraut.

XXVII. Churbraunſchweigiſche Verordnung wegen Vertilgung der Wucherblume und des Dovekrauts, 1737. 300

Wittwencaſſe.

XXXIV. Ordnung der Wittwencaſſe für die weltliche Dienerſchaft des Hochſtifts Hildesheim vom 2ten Jun. 1782. 329

I.

Kaiſerlich = Königliche Berg= Teutſch= Hammer= und Radwerksordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling. Wien den 24ſten April 1759. (1)

Wir Maria Thereſia entbieten allen Unſeren Innſaſſen und Unterthanen Unſeres Herzogthums Kärnten, fürnemlich aber denen Rad= Hammermeiſtern (2) und Verlägern, überhaupts allen denenjenigen, welche zur Haupt= Eiſen= Wurzen (3) zu

(1) Dieſe ſelbſt im Oeſterreichiſchen höchſt ſeltene Verordnung habe ich dem Herrn Bergamtsaſſeſſor Wille in Schmalkalden zu danken, welcher auch die hierunter geſetzten Erläuterungen, ſo wie er ſolche bey Bereiſung dieſer Bergwerke geſammlet hat, beygefügt hat.

(2) Unter Radhammermeiſter und Radgewerke verſteht man in Kärnten die Eigenthümer von Schmelz= Hütten= und Hammerwerken, welche erſtere daſelbſt auch Radwerke und Plaähäuſer genannt werden. Dieſe Eigenthümer haben alle ſo viel Vermögen, daß ſie die Werke mit dem größten Nachdrucke treiben können.

(3) Die beyden Haupteiſenwurzen oder Haupteiſenwerke in den K. K. Erblanden ſind der Arzberg bey Eiſenärz und Vordernberg in Steyermark, und der Arzberg bey Hüttenberg in Kärnten. Bey erſterm waren im Jahre 1781 überhaupt 588, bey letztern 305 Knappen in Arbeit. Am Arzberg bey Hüttenberg in Kärnten wird auf dreyen Seiten gebauet: 1) auf der Seite nach dem Marktflecken Hüttenberg, wo zwey Gewerkſchaften bauen, wovon die Stadt St. Veit eine ausmacht; 2) auf der Seite nach dem Dorfe Lölling zu, wo drey Gewerke bauen; 3) auf der Seite nach der Moßinz, da ebenfalls drey Gewerke bauen. Sämtliche Gruben liegen ſehr hoch am Gebürge.

zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling auf ein⸗ oder andere Art zugethan und verwandt ſeynd, und allen denen, welchen dieſe Unſere Berg⸗ und Radwerksordnung vorkommet, Unſere Gnad und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen; wasgeſtalten eine Landeskündige Sache ſeye, daß weyland Unſere Durchlauchtigſte Urgroßeltern und Vorfahrer Ferdinandus Primus, Römiſcher Kaiſer, Erzherzog zu Oeſterreich, als regierender Herzog und Landesfürſt in Kärnten, Chriſtſeligen Andenkens, annoch den 25ſten October 1535, mit weyland Matthæo, Cardinal und Erzbiſchoffen zu Salzburg, einen zu jedermanns Wiſſen im Druck gelegten Vergleich oder Receß aufgerichtet, in Folge deſſen auch weyland Dero Durchlauchtigſter Herr Sohn, Erzherzog Carl zu Oeſterreich, als nachgefolgt regierender Herzog und Landesfürſt in Kärnten, nach Anleitung des vorberührten Receß, mit vorläufigem Rath und Beyſeyn einiger Salzburgiſchen Commiſſarien und Räthen eine eigene landesfürſtliche ſogenannte Hüttenbergiſche Eiſen⸗Bergwerksordnung für Hand genommen, und ſub dato 10ten Junii 1567 publiciren laſſen; anbey aber in dem 53ſten Articul für Sich, Dero Durchlauchtigſte Erben und Nachkommen feyerlichſt vorbehalten hat, ſothane Ordnung, gleichwie ſelbe blos zu Aufnahm des Eiſenbergwerks, einfolglich zu Förderung und Nutzen des landesfürſtlichen Cammerguts, dann deren Salzburgiſchen Gefählen, und zu Wohlfart des gemeinen Weſens errichtet worden, alſo auch ſolche mit Vorwiſſen und Rath eines zeitlichen Erzbiſchoffs zu Salzburg zu mehren, zu minderen, zu veränderen, oder gar wiederum abzuthun und aufzuheben, wie es nemlich den Landesfürſten und Dero Erben nach Gelegenheit und Geſtalt der Läuf, auch zu Förderung des Bergwerks und gemeinen Nutzens für gut anſehen, und die Nothdurft ſolches erforderen würde.

Ferdinandus I. Röm. Kaiſer, Erzherzog zu Oeſterreich, errichtet den 25ſten October 1535 mit weyl. Matthæo, Cardinal und Erzbiſchof zu Salzburg einen im Druck liegenden Receß, oder Vergleich, in Folge deſſen, durch weyland Erzherzogen Carl, als regierenden Herzogen in Kärnten, mit Rath und Beyſeyn einiger Erzſtift-Salzburgiſchen Commiſſarien ſub dato 10ten Junii 1567 eine eigene Landesfürſtl. Hüttenbergiſche Eiſen⸗Bergwerksordnung publiciret worden.

Wie wenig dieſe alte Bergwerksordnung befolget worden,

Ob nun zwar ſothane landesfürſtliche Bergwerksordnung mit gröſter Sorgfältig⸗ und Vorſichtigkeit nach denen damaligen Zeit und Umſtänden verfaſſet, und in dem vorbeſagten 53ſten Articul die Beobachtung ſolcher Bergwerksordnung und anderer gutlöblicher Gewohnheit, wie ſelbe dem Eiſenſtein nicht zuwider, ſondern dem Bergwerk nützlich, aufnähmlich, dem landesfürſtlichen Cammergut, denen Salzburgiſchen Gefählen, und ſonderlich dem gemeinen Nutzen dienſtlich⸗ und förderſam iſt, dem Bergrichter und denen Geſchwornen, wie auch ſonſt jedermann ernſtlich, und mit ganz ausdrücklicher Vorſchrift, wie eines und das andere zu beobachten ſeye, eingebunden worden.

zeigen die inderührte Mißhandlungen und Defectus.

So hat doch die bedauerliche Erfahrenheit gelehret, daß dieſes Geſatz hauptſächlich wegen der denen Bergrichtern und Geſchwornen meiſtentheils ermangleten Bergweſens Wiſſenſchaft, Erfahrenheit und Autorität entweders gar auſſer Acht geſetzet, oder nach jedermanns Belieben ungleich ausgeleget, auf den beſonderen Vorzug des Eiſenſteins, wie auch auf des einen vorgeſetzten Berggericht ſchuldige Aufſehen vergeſſen, hierdurch groſſe Geldsſummen bishero von theils Gewerken, unnothwendig

wider

wider alle bergmänniſche Wirthſchaft und Reguln, auch wider die klare Hüttenbergiſche Bergwerksordnung verbauet, hiernächſt von einem Gewerken dem anderen zu ſchaden in die Grubenrechten gefahren, anmit eine in wenig Stunden auszumachende Grubenſtrittigkeit in langjährig-koſtbare Rechtsführungen eingeleitet, Feindſchaft und Uneinigkeit zwiſchen Gewerken und Gewerken recht vorſätzlich ernähret, oder doch mit keinem Ernſt ab- und eingeſtellet, auf ſolche Geſatzwidrige und unbergmänniſche Art aber, die ſo nutzbare Kärntneriſche Eiſenverfaſſung zu Nachſtand Unſeres landesfürſtlichen Contributions- des allgemeinen Nahrungsſtandes, des wichtigen Commercii, Unſeres Cammerguts und denen Salzburgiſchen Geföhlen, in die gefährlichſte Umſtände und Zerrüttungen geſtürzet worden.

Gleichwie nun Wir, als regierende Frau, Herzogin und Erblandesfürſtin in Kärnten, dieſe und noch mehr andere Mißhandl- und Ausſchweifungen aus landesfürſtlicher Macht ein- und abzuſtellen, Uns über eine zwiſchen Unſeren Hofſtellen ſub dato 17ten Martii 1756 gehaltene Zuſammentrettung und erſtattet-ſchriftlichen Vortrag dahin landesmütterlich entſchloſſen, daß zu Unterſuch- und Behebung aller wider die Hauptverfaſſung, mithin wider Unſeren und des Publici Dienſt laufenden Beirrungen, Eigenthätigkeiten und unbilligen Zumuthungen, eine eigene Hofcommißion nacher Kärnten abgeordnet werden ſolle: um allda alle Gebrechen, ſamt denen eigentlichen Urſachen und Hinderniſſen genau zu unterſuchen, auf die nöthige Abhelfungsmittel bedacht zu ſeyn, und überhaupts all dasjenige, was die Bergwerksgeſetze in Unſerem Erzherzogthum Oeſterreich und Herzogthum Steyer, benanntlich aber und beſonders die Eiſen-Cammerguts-Syſtemalverfaſſungen in Mund führen, möglichſter Dingen nach, und mit Ruckſicht auf den mit dem Erzſtift Salzburg errichteten Receß, auch in Unſerem Herzogthum Kärnten zu adaptiren:

Zu Unterſuch- und Behebung aller Mißhandlungen wird eine eigene Hofcommißion abgeordnet.

Alſo haben Wir ſothane Hofcommißion Unſeren lieben getreuen Johann Joſeph Edlen von Koſlern, des Heil. Röm. Reichs, wie auch Unſerer geſammten Erbkönigreich und Landen Rittern, Repräſentations- und Cammerrath, wie auch Münz- und Bergweſens, dann Ober-Cammer-Grafen Amtsadminiſtratorn im Erzherzogthum Oeſterreich ob- und unter der Ennß, und im Herzogthum Steyer, allergnädigſt aufgetragen, ſelben auch behörig inſtruiret; worüber dann auf die dem Erzſtift Salzburg Receßmäßig beſchehene Erinnerung der Hochwürdige Fürſt Sigismundus, Erzbiſchof zu Salzburg, Legat des Heil. Apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, und des Deutſchlandes Primas, Liebden, Dero Hofrath und Vice-Dom-Amtsverweſern zu Frieſach, Philipp Jacob Edlen von Fichtl abgeordnet hat, mit welchem nach eingelegten Gewaltsbrief von Unſerem Hof-Commiſſario von Koſlern die Alt-Hüttenbergiſche landesfürſtliche Bergwerks-

Bey dieſer Hofcommißionshandlung iſt ex parte des Erzſtifts Salzburg ein Abgeordneter Receßmäßig interveniret.

Die alte Hüttenbergiſche Bergwerksordnung de Anno 1567 wird mit Intervenirung des Fürſtl. Salzburgiſchen Abgeordneten, und über Vernehmung deren geſammten Radmeiſtern, nach darüber gepflogener Berathſchlagung in gegenwärtige neue Ordnung gebracht.

ordnung de Anno 1567 von Articul zu Articul genau durchgangen, und nach einberuf- und genugſamer Vernehmung deren Radmeiſtern zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling, oder derenſelben Gewaltstragern und Intervenienten, alles und jedes wohl erwogen, berathſchlagt und in folgende Ordnung gebracht worden, welche Wir, als regierende Frau und Erblandesfürſtin, nach weiters bey Unſerem Kaiſerlich-Königlichen Hof beſchehener reifer Einſicht, und Unſerer darüber erfolgten allerhöchſten Entſchlieſſung öffentlich publiciren laſſen.

Berg-Teutſch-Hammer- und Radwerksordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling.

Der erſte Articul.

Wie und von wem ein Bergrichter in Hüttenberg aufgenommen, verpflichtet und geprüfet werden ſolle, und von Aufſtell- und Prüfung deren Geſchwornen.

Erſtlich: Wiewohlen Uns als regierenden Frauen und Landesfürſtin einen Bergrichter zu öfters berührten Eiſenbergwerk ſelbſt zu verordnen, zu- und in Unſerer Macht geſtanden, ſo laſſen Wir es doch für Uns und Unſere Erben bey jener vorangeregten Vertragshandlung nochmalen verbleiben, welche von Unſern Durchleuchtigſten Voreltern denen Erzbiſchöffen zu Salzburg aus ſondern geneigten Willen zugelaſſen und bewilliget worden, nemlich, daß ein jeder Erzbiſchof zu Salzburg allzeit, und als oft es ihm geluſt, eine taugliche und der Bergwerk verſtändige Perſon zu Bergrichtern aufnehmen, und zu Hüttenberg zu wohnen verordnen, auch denſelben zwey taugliche Geſchworne zugeben, ſolches wie vorhin der Landeshauptmannſchaft, nun und in Zukunft jener obriſten Landesſtelle, welcher die Dirigirung des Publici in Unſerem Herzogthum Kärnten aufgetragen iſt, verkünden, ſolch neuer Bergrichter durch einen abordnenden landesfürſtlichen Commiſſarium gewöhnlichermaſſen in die Eidspflicht genommen, und auf dieſe mit Rath, und in Beyſeyn eines Salzburgiſchen Commiſſarii aufgerichte landesfürſtliche Bergwerksordnung, wie vorhin angewieſen werden möge.

Weilen aber der erſte Articul der alten Hüttenbergiſchen Bergwerksordnung ſowohl, als auch der bekannte Receß mit ganz klaren Worten ausdrucken, daß der von Salzburg ſtellende Bergrichter eine taugliche, und der Bergwerk verſtändige Perſon ſeyn ſolle, Wir auch, als regierende Frau und Landesfürſtin, nicht zugeben können, daß unſer wichtiges Land und Leut lebhaft machendes Kleinod einen untüchtigen, und in Bergſachen unerfahrnen Bergrichter, auf welchen, ſamt denen Geſchwornen die Vollziehung Unſerer zur allgemeinen Wohlfahrt verfaßten Bergwerksordnung hauptſächlich ankommt, ohne genugſamer Vorſicht anvertrauet werden ſollte.

Als verordnen Wir, daß ein jeder künftig von Salzburg Innhalt Receſſus neu⸗aufnehmender Bergrichter, vor Ablegung des Eids, durch den ohne das von Unſerer obriſten politiſchen Stelle im Herzogthum Kärnten, nacher Frieſach abordnenden landesfürſtlichen Commiſſarium, ſeiner receßmäßigen Tauglich⸗ und Bergverſtändigkeit wegen vorläufig, und bergmänniſch, jedoch in Gegenwart eines zeitlichen Vicedom⸗Amtsverweſers zu Frieſach gehörig geprüfet, und nach Befund, daß ſelber die receßmäßige Tauglich⸗ und Bergverſtändigkeit beſitze, ſodann erſt in die Eidespflicht genommen, hiebey ſeiner theuren Pflicht und aufhabender groſſen Schuldigkeit receßmäßig nachdruckſamſt erinnert, der Beeidigungsact und Ceremoniel aber, wie es erſt den 3ten Jenner 1755 bey Beeidigung des dermaligen Bergrichters Heinrich v. Reichwald beobachtet worden, auch in Zukunft beybehalten werden ſolle.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit denen zwey Geſchwornen, deren Tauglich⸗ und Bergverſtändigkeit um ſo nöthiger iſt, als ſelbe ſich täglich am Erztberg einfinden, die Knappſchaft zur Schuldigkeit anhalten, das Anbefohlene zum Vollzug leiten, und alle Vorfälle dem Bergrichter rapportiren müſſen.

Wann nun ein oder der andere Geſchworne juſt zur Zeit, da mit einem Bergrichter eine neue Beſtellung vorgehet, neu aufgenommen wird, ſo wollen Wir allergnädigſt, daß die Examinir⸗ und Prüfung, durch den nemlichen landesfürſtlichen Commiſſarium in Gegenwart des Vicedomverweſers auf vorberührte Art bewerket werden ſolle.

Da zum Fall aber die Mutation eines Bergrichters ſich entweders nicht zu gleicher Zeit ereignete, oder die Veränderung eines oder beyder Geſchwornen Noth fiele:

So geſtatten Wir allergnädigſt, daß zu Examinirung derley Geſchwornen Unſer landesfürſtlicher Commiſſarius auf Unkoſten Unſeres allerhöchſten Ærarii Montani ohne Entgeld des Erzſtifts, oder deren Geſchwornen in dem Vicedom⸗Amtshof nacher Frieſach abgeordnet, in Fall der Tauglichkeit einer, und der andere auf obbeſagte Art in die Eidespflicht genommen, und die denenſelben obliegende Schuldigkeit nachdruckſamſt eingebunden werden ſolle.

Damit demnach dieſe weſentliche receßmäßige Hauptbedingniß werkthätig zur Erfüllung gebracht, und beſtändig darob gehalten werde, ſo wollen Wir in Gnaden anbefehlen, daß jederzeit ein ſolcher Commiſſarius in Unſeren allerhöchſten Namen abgeordnet werden ſolle, welcher verſtandenermaſſen die Bergverſtändig⸗ und Tauglichkeit des neuen Bergrichters und Geſchwornen vor Aufnehmung des gewöhnlichen Eids bergmänniſch zu prüfen im Stande iſt.

Solchemnach ordnen, und ſetzen Wir, daß ein Bergrichter, welcher jederzeit auf die verſtandene Art dahin verordnet, geprüſet, in Eid

genommen, und auf Beobachtung der zu allgemeinen Nutzen aufgerichten Bergwerksordnung in Unſeren Namen angewieſen, auch mit Eid, und Pflicht darauf verbunden wird mit eigenen Rucken, und Wohnung zu Hüttenberg, ſammt denen zwey Geſchwornen, welche nicht Rad- und Hammermeiſter, ſondern tauglich, ehrlich und unpartheyiſche Männer seyn ſollen, ſitzen, und bleiben, auch ſolches Berggericht zu Hüttenberg, Lölling und Moſinz, nach dieſer Unſerer Ordnung, ſo mit Rath und Beyſeyn eines darzu verordnet geweſten Salzburgiſchen Commiſſarii reiflich berathſchlaget, und erwogen worden, fleißig, getreulich und vorſichtig verwalten, hierdurch aber, was Bergwerksrecht iſt, zu handlen, vollkommen Macht, und Gewalt haben ſolle.

Bergrichter ſolle mit eigenen Rucken, und Wohnung zu Hüttenberg ſitzen und bleiben.

Kein Rad- oder Hammermeiſter ſolle als Geſchworner aufgeſtellet werden.

Bergrichter zu Hüttenberg ſolle, was Bergwerksrecht iſt, zu handlen, vollkommen Macht, und Gewalt haben.

Wir verſehen Uns jedoch gnädigſt, daß der Bergrichter, und Geſchworne ſich ihrer theurer Eidespflichten beſtändig erinneren, und ihrer Schuldigkeit in allweg ſo gewiß nachkommen, widrigens ſich von ſchwerer Verantwortung und Straf von ſelbſt hüten werden.

Der zweyte Articul.

Bisherige Grubenbau-Gebrechen werden recenſiret.

Nachdeme an dem Erztberg, auf der Hüttenberg- Moſinz- und Löllingerſeiten, ungeacht ſelber bereits über 1000 Jahr bearbeitet wird, noch dermalen (Gott ſey Dank) kein Abgang an den Erzt verſpühret, wohl aber beobachtet worden, daß die unordentliche, und dem Bergbau höchſtſchädliche Grubengebäu, Mängel, und Gebrechen (ohngeacht der ſchon vorhin dießfalls heilſam vorgeſchriebenen Statuten) nicht gewendet, ſondern mit denen höchſtbeſchwerlich, müheſamen und gefährlichen Tragfährten noch weiters in Bau fortgefahren, auf das Erzt unordentlich abgeſunken, die bergmänniſche Stollfahrten, und Häſpl, beſonders in denen älteren Gebäuen gänzlich auſſer Acht geſetzet, auf jenes, was zu Abwendung des Gewerkes gröſſerer Unkoſten, und Erleichterung des armen Bergknappens Arbeit, in der alten Ordnung heilſam angeordnet ware, faſt gar kein Bedacht genommen. Dardurch in verſchiedenen Gruben, Waſſer- und Wetternoth, welches beydes doch ganz leicht zu vermeiden geweſen wäre, aus bloſſen Misbrauch ſich ſelbſt zugezogen, dem armen Bergvolk, welches ſehr vieles Erzt, und Berg, in Körben auf den Rucken über die ſogenannte Tretten heraus tragen muß, die allerbeſchwerlichſte Förderniß beurſachet, weſſentwegen auch zu Erſpahrung derley lang- und müheſamer Austragung der öde Stein, und Taubeberg in denen Gruben von einem Ort zum anderen, und öfters in die mit groſſen Koſten ausgehaute, und zum weiteren Hofnungsbau bequem gemachte Fährt, ja zu Zeiten die Gänze des Erzts ſelbſten verſetzet, auf Verzieh- und Ausfindigmachung des Ganges, Streichen, Fällen oder Stockwerk gar nicht fürgedenket, ſondern meiſtentheils ohne bergmänniſcher Grundurſach hin- und wieder in Berg ausgebrochen, und ſo blinderdings auf

Hofnung

Hofnung öfters mehr gegen Tag, als in das Gebürg der verliehenen Stund nach, oder gar zu des Anrainers Gefährde gebauet worden.

Die neuen Aufſchläg, und ſo viel es mit denen alten thuentlich, ſollen Stollfährtig, und mit gebührendem Seiger eingetrieben, die Bergvöſte erhalten, und das Erzt mit Hund- oder Bergtruchen auf Geſtängfährten ausgeförderet werden.

Als ſtatuiren Wir hiemit, daß alle neue Aufſchläg, und ſo viel es ſich bey denen alten immer thun läßt, nicht anderſt als Stollfährtig, und mit dem gebührenden Seiger, nemlich auf 100 Klafter höchſtens ein halb Klafter eingetrieben, Erzt, und Berg aber, wo der leztere zu Erhaltung der Bergvöſte nicht nöthig iſt, mit Hund- oder Bergtruchen auf ordentlichen Geſtängfährten ausgeloffen, und ausgeförderet werden ſollen.

Kein Wechſel, Feldort, Zech, oder Boden ſolle ohne vorläufiger Verſchünnung verſetzet werden.

Wann aber ein ausgehauter Wechſel, Feldort, Zech, oder Boden, allwo kein weiteres Hofnungsgebäu mehr zu führen wäre, mit Stein, oder öden Berg angetragen, oder verſetzet zu werden, die Erhaltung der Bergvöſte, oder andere bergmänniſche Wirthſchaft erforderte; ſo ſolle ſolcher Wechſel, Feldort, Zech, oder Boden verzogen, und verſcheunet, zu künftigen Wiſſen auf eine Schünncharten (4) getragen, auch das Datum, und Jahr, wann ſolcher Wechſel, Feldort, Zech, oder Boden verſetzet worden, bey dem Berggericht, welches hierwegen ein eigenes Protocoll zu halten hat, mit allen Urſachen, Stund und Klafter eingetragen werden, damit die Nachkömmlinge in ſolch- ausgearbeitete Oeter von ein- oder anderer Seiten nicht vergeblich zu bauen, und ſodurch Geld, und Zeit unnütz verſchwenden därften; dabey jedoch ein für allemal ſchärfeſt verboten bleibet, daß ein in ganzen Gebürg ausgehaute, mithin ohne Zimmerung ſtehende Fahrt, oder Strecken ohne Erkänntniß, und Erlaubniß des Bergrichters, weniger aber ein Erztort, wie es Namen hat, jemals mit öden Berg verſetzet werden ſolle, und wann es aus Schuld des Hüttmanns beſchehete, ſo iſt ſolcher ohne weiteren vom Berg abzuſchaffen, beſchehete es aber gar auf Befehl des Gewerkens, ſo ſolle ſolcher Gewerk, als ein muthwilliger Uebertretter dieſes Geſätze an Geld empfindlich geſtrafet, und alſogleich wiederumen zu Ausraumung des verſezten Orts verhalten werden.

Keine in der Gänze ſtehende Fahrt, oder Strecken, weniger ein Erztort ſolle ohne Erlaubniß des Bergrichters mit öden Berg verſetzet werden.

Der dritte Articul.

Wann mehrere Gewerken miteinander auf ungleiche Knappentheil bauen, ſich ohngleich auslängen, und einer oder der andere ein Erzt erfindete, ſo ſolle ſolch

Zumalen vorgekommen, daß einige Gewerken miteinander ein Gruben bauen, einer davon zum Exempel 10, der andere 5 Knappen- oder Bergtheil hat, und der Bau ſogeſtalten gemeinſchaftlich, ſo lang kein Erzt anſtehet, fortgetrieben, oder wohl auch noch ehevor ſich einer im rechten, der andere aber im linken Ulm jeder beſonders auf Hofnung ausländet, und wenn ſodann ein Erzt anſtehet, ſolches nur jenem Theil gelaſſen

(4) Schünncharten ſind Grubenriſſe. Die ſchönſten Grubenriſſe trift man bey der Gewerkſchaft in der Stadt St. Veit an.

erbautes Erzt gleich getheilet werden, welche Abtheilung der Huttmann pflichtmäßig zu bemerken hat.

gelaſſen wird, der das Erzt am erſten gefunden hat, wodurch einem oder dem anderen nothwendiger Weiſe eine Verkürzung zugehen muß, wo doch nach bisheriger Art keiner wiſſen können, welcher am erſten ein Erzt treffen wird, und dieſes Glück eben ſo leicht dem jenen, der die wenigere Knappentheil beſitzet, zufallen kann.

So befehlen Wir gnädigſt, daß gleichwie in dem Taubengeſtain auf Hofnung jeder Gewerk ſeine haltende Knappen ſelbſt auslöhnet, und bezahlet, alſo auch wann ein Erzt, von was für eines Theils Knappen es ſeye, erſchrotten wird, ſolches nicht zertheilter, ſondern gemeinſchaftlich nach Proportion deren in der Arbeit gehabten Knappen eroberet, gewunnen, geſtürzet, und abgetheilet werden ſolle.

Zum Exempel: Es hätte einer 10 und der andere Gewerk nur 5 Knappen auf einer Gruben in beſtändiger Arbeit gehalten, ſo würde der erſtere jederzeit um die Helfte mehr, als der leztere an Gruben- und Arbeitskoſten zu tragen, mithin auch ſoviel an dem Erzt zu überkommen haben.

Wann ein Gewerk ſeine an einer Gruben berechtigte Knappentheil nicht in beſtändiger Bearbeitung erhaltet, ſo ſollen die unbearbeit gebliebene Theil für verlaſſen angeſehen, mithin verlurſtig, und verfallen ſeyn.

Wann aber ein- oder der andere Gewerk ſeine berechtigte Knappentheile an einer Gruben nicht beſtändig in der Arbeit belegter erhielte, oder ohne Unterbruch die erloſſene Gruben- Zimmer- und Baunnkoſten, nach Proportion ſeiner berechtigten Theilen von Raitung zu Raitung, oder (wie es in Hüttenberg genennet wird) von Poſt (5) zu Poſt, oder wie er ſich deſſentwegen mit ſeinem Mitgewerken verſtehet, beytrüge, ſo ſollen jene aus der Arbeit geſezte Knappentheile für verlaſſen angeſehen, mithin verlurſtig und verfallen ſeyn.

Zum Exempel: Es hätte der auf 10 Knappentheil berechtigte Gewerk nur 7 Knappen in der Arbeit, und für die übrige 3 Knappen weder Bau, noch Saamkoſt (6) ohne Unterbruch bezahlet, ſo hat ſich ein ſolcher Gewerk auch nichts mehrers, als der beſtändig- verlegten 7 Knappentheilen zu betragen.

Der in Compagnie auf Knappentheil bauende, und ſeine Theil beſtändig verlegende Gewerk, ſolle, im Fall ſein Mitgewerk die ihme zuſtändige Theile nicht für voll, oder beſtändig bearbeitet, dem Berggericht die Anzeig davon zu machen ſchuldig ſeyn.

Es wird aber jener Gewerk, welcher ſeine Theil beſtändig verleget hat, zu ſeiner eigenen Sicherheit, und zu Verhütung künftig- beſorglicher Strittigkeiten, die von dem Mitgewerken unterlaſſene Belegung bey dem Berggerichtamt anzumelden, und protocolliren zu laſſen ſchuldig ſeyn, und ſolle der Bergrichter lediglich darauf ſehen, ob die Bau- und Saamkoſt beſtändig, und ohne Unterbruch bezahlet, oder ein anderes Einverſtändniß, ſo ebenfalls vor dem Berggericht zu beſchehen hat, gemachet worden.

Beſünde

(5) Raitung oder Poſt iſt ſo viel als Anſchnitt.

(6) Saamkoſt iſt der Lohn der Bergleuten.

Befünde ſich dann, daß die Bau- und Saamkoſt länger, als eine Poſt unbezahlter geblieben, oder die gerichtliche Verſtändniß nicht beobachtet worden wäre;

Was der Bergrichter hiebey zu beobachten hat.

So hat der Bergrichter bey Vermeidung Unſerer Ungnad keine Weiterung zu geſtatten, ſondern die unbearbeitete Knappentheil, wie ob gemeldt, für verfallen zu erklären; Wo übrigens der Huttmann vermög ſeines abgelegten Eides genaue Obſicht zu tragen hat, damit keiner in Unköſten überleget, oder gefährt, ſo folglich auch keinem mehr oder weniger, als was ihme nach Proportion der angelegten, und in beſtändiger Arbeit unterhaltenen Knappen, oder davor bezahlten Koſten gebühret, geſtürzet werde.

Die unbearbeitete Knappentheil ſollen von dem Bergrichter als verfallen erkläret werden.

Sollte ſich aber zwiſchen denen Gewerken wegen den Grubenbau, da zum Exempel einer rechts, der andere links auszubrechen für rathſamer achtete, oder wegen Abtheilung der Erzten ein Mißverſtändniß, oder Irrung zutragen, ſo ſolle der Bergrichter ſammt dem geſchwornen Markſcheider, und Berggeſchwornen ſelbſt einfahren, die Umſtände des Baues wohl unterſuchen, die bergmänniſche beyderſeitige Bewegurſachen reiflich erwegen, die ohnumgänglich haben müſſende Grubencharten einſehen, mithin ſie zu vereinigen allen Fleiß anwenden, widrigens aber, und wann ein Vergleich, ſo in allen Bergwerksſachen möglichſt zu tentiren iſt, nicht Statt finden würde, ſelbe ohne mindeſten Rechtsumtrieb, maſſen dann ſolches eine bloſſe Bergbaues-Wirthſchaft, und Vorſichtigkeit betrift, mit Zuziehung zweyer verſtändigen, unpartheyiſchen Männern zu dem weiteren Fortbau anweiſen.

Wann wegen des Grubenbau, oder der Erztabtheilung zwiſchen denen Gewerken Irrungen entſtehen, ſo ſolle der Bergrichter, Markſcheider, und Geſchworne einfahren, den Grund und die Urſach der Irrung genau unterſuchen, darüber die Gewerken zu vereinigen trachten, widrigenfalls aber dieſelbe ohne einigen Rechtsumtrieb zu dem weiteren Fortbau anweiſen.

Und da zum Fall ſich ergebete, daß der Huttmann einem Theil zu Gefährde eine ungleiche Abtheilung machete, ſo ſolle ein ſolcher Huttmann als ein treuloſer, und pflichtvergeſſener Menſch anderen zum Exempel von dem Berggericht nach Maaß des Verbrechens in Geld, oder an Leib, und allenfalls auch mit Entſetzung, oder gar Abſchaffung von Berg abgeſtrafet werden.

Straf des in der Erztabtheilung ſich untreu erzeigenden Huttmanns.

Der vierte Articul.

Ob zwar in der alten Hüttenbergiſchen Bergwerksordnung enthalten ware, was ein Bergrichter verleihen, was ſelber für Vorſichtigkeit dabey gebrauchen, und was der Lehenswerber für Umſtände beybringen, auch welchergeſtalten aller Gefährde, und Benachtheiligung der älteren Grubenrechten vorgebogen werden ſolle?

Was ein Bergrichter bey Verleihung der Gruben zu beobachten, und der Lehenswerber für Umſtände beyzubringen hat.

So iſt dannoch ſolche Vorſchrift hauptſächlich in deme überſchritten worden, daß man von Seiten des Berggerichtsamts dem bloſſen Vorgeben und Verlangen eines Lehenwerbers ohne Unterſuchung, ob das begehrte Lehen anderen Gruben nicht zu nahend, oder mit Niederſänken, oder mit Fürbauen gefährlich aufgeſchlagen werden wollte? vornemlich von

Bisherige Mißhandlungen bey denen Verleihungen werden recenſirt.

darumen Statt gethan, und verliehen hat, weilen das Berggericht ſchon genug zu ſeyn erachtete, daß derjenige, welcher durch ein neues Lehen ſeinen ältern Grubenrechten ſchädlich zu ſeyn geglaubet, ſolcher in denen laut 4ten Articul der alt-Hüttenbergiſchen Bergwerksordnung vorgeſchriebenen zwey Monaten darwider proteſtiren würde, oder ſolle; wordurch ſodann erfolget iſt, daß nicht allein viele überflüßige, und denen älteren Lehensgerechtigkeiten präjudicirliche Gruben ganz ohnbedenklich verliehen, und aufgeſchlagen, ſondern auch die Gewerken, und Beſitzer der ältern Gruben zu Proteſtationen gezwungenermaſſen verleitet, und in viele Proceße, auch andere groſſe Unkoſten unſchuldiger Weiſe verwicklet worden; allermaſſen bishero der ſchädliche Mißbrauch geweſen, daß derjenige mit einer älteren Gruben anrainend- oder benachbarte Gewerk, welcher nicht in Zeit der zwey Monaten wider einen ſolchen neuen Aufſchlag proteſtiret, und den beſorglichen Nachtheil mit einer Schünncharten erwieſen hat; nach Verflieſſung ſolcher Zeit die Gerechtigkeit ſeines älteren Lehens mit der jungen Gruben zu theilen, oder gar zu überlaſſen hat, gehalten werden wollen.

Es iſt aber dieſer Unfug noch weiters hinaus getrieben, und ſo gar in jenen Fällen eine Proteſtation öfters blos zum Umtrieb eingewendet worden, wann des proteſtirenden Gewerkens ſeine ältere Gruben entweders bereits ausgehauet, und nicht mehr bearbeitet, oder nur mit 7 Klafter ſogenannten Lehen ohne jemalig- weiterer Bearbeitung lediglich mit Thür, und Banden unterhalten, oder aber von dem Neuſchurf ſo weit entfernet ware, daß die proteſtirende Gruben, wegen einer gar zu weiten, und öfters ſich mehr als auf 2000 Klafter ausſtreckenden Entlegenheit, mit ihren Bau niemalens hätte dahin gelangen, weniger aber den wegen der ewigen Gänze vorgeſchützten Nachtheil beſorgen können.

Wodurch dann viele Gewerken entweder aus Muthwillen, oder aus Proceßbegierde mit Verſplitterung der Zeit, und Unkoſten nothgedrungener Weiſe in die ſchadhafteſte Rechtsführungen unſchuldig eingeflochten, um ihre Grubenrechten gebracht, und ſomit der Unfrieden zwiſchen Gewerken, und Gewerken recht gefliſſentlich unterhalten worden iſt.

Damit aber dieſen unfugſamen, und mehr anderen ſchädlichen Zumuthungen, Fürgängen, und üblen Auslegungen in Zukunft vorgebogen werde;

Wer zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling eine Gruben aufſchlagen, und belehen will, ſoll dieſe von dem Bergrichter zu Hüttenberg empfangen, und das Ort ſeines Begehrens mit Namen anzeigen, welches durch den Markſcheider aufgenommen, und wann es als ein Gruben-

So ſetzen Wir, daß derjenige, welcher zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling, eine Gruben aufſchlagen, und belehnen will, der ſolle ſolche annoch, wie von Alters hero, von dem Bergrichter zu Hüttenberg empfangen, und ihme das Ort ſeines Begehrens, wo er nemlich anſitzen will, mit Namen nennen und anzeigen, ſodann ſolle das zu Lehen empfangen wollende Ort, ſamt denen anrainenden Gruben im Scherm, Fürſt, und Sohl durch den geſchwornen Markſcheider, auf Unkoſten des Lehens-

Lehen erfunden wird, von dem Bergrichter verliehen werden ſolle

Lehenswerber aufgenommen werden, auſſer es wäre ein friſches unverhautes Gebürg, allwo ſich keine Nebengruben befinden, in welchem Fall der Schünnzugsunkoſten auch unterbleiben mag; und ſo befunden würde, daß es ein Grubenlehen ſeyn kann (welches in Scherm 40, und in Seiger 40, einfolglich in dem Umkreis, oder Führung 80 Klafter, aber nicht mehrers haben ſolle); ſo hat ihme der Bergrichter ſolches zu verleihen, die Stund anzuweiſen, das Verliehene in das zu halten habende Lehens-Protocoll ordentlich mit allen Umſtänden einzutragen, und ſogeſtalten den Lehensbrief hinauszugeben; darbey Wir jedoch ausdrücklich verbotten haben wollen, daß keinem in wirklicher Arbeit ſtehenden Bergknappen eine Gruben auf Eiſenſtein verliehen werden ſolle.

Ein Grubenlehen ſoll in Scherm 40, in Seiger 40, einfolglich in Circumferentia 80 Klafter, und nicht mehr enthalten.

Alle Verleihungen ſollen in das Lehens-Protocoll mit allen Umſtänden eingetragen werden.

Keinen in würklicher Arbeit ſtehenden Bergknappen ſolle ein Gruben auf Eiſenſtein verliehen werden.

Wo aber entzwiſchen zwey allzunahend beyſammen ſtehenden Gruben, obige Grubenmaaß der 80 Klafter im Umfang auf dem Tag nicht ganz, wohl aber in das Gebürg hinein längſt in 40 Klafter ſich zeigete, ſo ſolle ohngehindert, und ohne Nachtheil der nebenſtehenden Gruben, gleichwohlen eine Gruben nach Vorſchrift, und Verordnung des 11ten Articuls verliehen, und aufgeſchlagen werden können, damit die edle Gottesgab am Tag, und zu Nutzen gebracht werde.

Wann die 80 Klafter Circumferential-Maaß am Tag nicht, wohl aber nach 40 Klafter in Gebürg erreicht werden könne, ſolle ungehindert eine Gruben verliehen werden.

Der fünfte Articul.

Und weilen ſich in dieſem Bergwerk, ob deme ſehr viele Irrungen, und Zweytracht ergeben, daß nemlich die Gewerken in ihren Gruben die Rechten in die ewige Gänze an das Gebürg ohne Unterbruch zuſtändig zu ſeyn geglaubet, weſſentwegen ſie auch denen anderen, weiten, und wohl auf 2000 und mehr Klafter entlegenen Gruben die Belehnung durch die im 4ten Articul der alten Bergwerksordnung verordnete Proteſtation zu verhinderen, und den Bau abzuſchneiden geſucht haben.

Die ewige Gänze wird auf 200 Klafter ſtatuiret, und wann eine Gruben dieſes Ziel erreichet, die weitere Verleihung zugelaſſen.

Als befehlen Wir, daß anſtatt der bishero übel ausgelegten ewigen Gänze keiner Gruben eine längere Strecken, als pr. 200 Klafter directe in das Gebürg weder dermalen würklich zuſtändig ſeyn, noch künftig verliehen werden ſolle.

Zum Fall nun aber ein, oder andere Gruben, das verliehene Ziel ſchon erreichet hätte, oder über kurz oder lang erreichen, und weiters fortzubauen Luſt haben würde, ſo ſolle der Innhaber derſelben bey dem Bergrichter um weiteres Lehen anſuchen, und ſodann durch den geſchwornen Markſcheider, ſowohl das betriebene Feld des Anſuchers, als auch die am Fürſt-Sohl, und Scherm anrainende Gruben auf des anſuchenden Gewerkens, als Lehenswerbers Unkoſten verſchünnen, und verzogen werden, hiernach aber der Bergrichter gleichwohlen, ſoferne noch ſoviel, oder

Wann eine Gruben das Ziel der 200 Klafter in das Gebürg erreichet, und weiters fortzubauen Luſt hätte, ſo ſolle der Innhaber um weiteres Lehen anſuchen, hiernach die Gruben vom Markſcheider ſammt denen anrainenden Gruben aufgenommen, und bey erfundenen noch

Unverliehenen Terrain die weitere Bergrichtliche Verleihung ertheilet werden.

oder wann auch weniger unbelehntes Terrain übrig wäre, in der nemlichen Stund, und zwar præferenter für einen anderen neuerdings 100 Klafter zu verleihen schuldig seyn, und wann dieſe 100 Klafter ihr Ziel wiederum erreichet haben, so mag auf die nemliche Art die weitere Belehnung in allen derley Fällen, erfolgen. Worbey ſich aber von ſelbſten verſtehet, daß eine ſolche weiters verliehene Strecke durch andere Gruben-Rechten Stollfährtig durchfahren möge.

Eine ſolche weiters verliehene Gruben kann durch andere Rechten Stollfährtig durchfahren.

Der ſechſte Articul.

Was bey Verleihung eines Neuſchurfs, oder alt-verlegenen Gebäu zu beobachten, und wie lang dieſe Freyung zu genieſſen.

Wann ein Neuſchurf, oder alt-verlegenes Gebäu verliehen wird, ſo ſolle innerhalb 3 Tägen in Mittelpunct deren verliehenen Rechten das Mundloch mit Joch, und Stempel aufgericht, und eingenommen werden, wo anſonſten ſolches als wiederum für verlegen gehalten, und einem anderen verliehen werden kann, jedoch hat eine Gruben, welche ſogeſtaltig eingenommen wird, 3 ganze Monat Freyung zu genieſſen; ſodann aber ſolle ſolche ohne Verſchub mit Arbeiter beleget, und unterhalten werden, widrigenfalls wiederumen in das Freye verfallen ſeyn.

Zu denen 3 heiligen Feſten, als Weihnachten, Oſtern und Pfingſten ſolle 14 Täg vor, und nach keine Gruben verliehen werden.

Es ſolle aber zu denen 3 heiligen Feſten, als Weihnachten, Oſtern und Pfingſten 14 Täg vor, und 14 Täg nach keine Gruben verliehen, noch dieſe 3 Ferienszeiten, unter obige 3 Freyungsmonat verſtanden, und gezählet werden.

Der ſiebende Articul.

Was für Verleihung einer alten Gruben in Führung der Weiſung zu beobachten?

Wer eine alte Gruben empfangen wollte, und ſagt, es hätte ſich verlegen, der andere aber ihme ein ſolches nicht geſtünde, ſo ſolle die Weiſung dem Begehrer in 14 Tagen auferlegt, und dem alten Gewerken ſeine Gegenweiſung auch in bemeldter Zeit zugelaſſen werden. Und ſo der alte Gewerk erweiſe, daß ſeine Gruben nicht aus ſeiner Schuld, ſondern durch Untreu, Nachläßigkeit, oder gar Bosheit der Arbeiter nur um 14 Täg länger, als 3 Monat mit Arbeiter unbelegt gelaſſen worden, ſo ſolle dem alten Gewerken ſeine Gruben gelaſſen, der Schuldtragende Arbeiter aber gemeſſen geſtrafet werden.

Wann eine Gruben länger als 3 Monat ungearbeitet gelaſſen wird, ſo ſolle dieſe in das Freye verfallen ſeyn.

Wann aber eine Gruben länger, als wie obenbemeldt, unbearbeitet gelaſſen worden, es geſchehe demnach aus Nachläßigkeit des Gewerkens oder Arbeiters, ſo ſolle dieſe ohne weiters in das Freye verfallen, dahingegen aller Zeug, ſo nicht angenagelt, wie auch das gehaute Erzt dem alten Gewerken gehörig ſeyn, wie Bergwerksrecht iſt.

Welche Gruben längere Freyung verlanget, ſolle mit Anzeigung der Urſach bey dem Bergrichter darumen anſuchen.

Die Gruben aber, welche länger als 3 Monat von der Arbeit befreyet bleiben wollte, ſoll hierumen bey dem Bergrichter zu Hüttenberg die Anſuchung machen, und ihme die Urſach der längeren Befreyung vorſtellen.

Wann

Wann demnach befunden worden, daß ſelbe einer längeren Befreyung würdig wäre, ſo mag der Bergrichter ſolche längſtens auf 6 Monat freyen, und die Urſach der Befreyung in das Gerichtsbuch einſchreiben.

Der Bergrichter ſolle keine Gruben länger dann auf 6 Monat freyen.

Der achte Articul.

Wann ein Gewerk ſeine Gruben bey den in der Mitte, deren links, und rechts über, und unter ſich befindlichen Rechten aufgeſchlagenen Mundzimmer einzubauen nicht für gut befünde, ſondern an einem anderen Ort, in denen nemlichen Grubenrechten, um ſeines beſſeren Nutzens willen ein Mundzimmer aufzuſchlagen, und eine Fahrt vorzubauen verlanget, ſolle ihme ſolches (wann es ohne Schaden, und Gefahr ſeines Nebengewerken beſchehen kann) ohnverwehrt ſeyn, jedoch ſolle ſolches dem Berggericht zu Verhütung aller Irrungen, Gefährden, und Schädlichkeiten angezeiget, alldorten fleißig protocolliret, das Kraft ſechſten Articul in Centro der Grubenrechten aufgeſchlagene Mundzimmer zu jedermanns Wiſſen, und Richtſchnur mit Thür, und Band gebührend unterhalten, und niemalens abgelaſſen werden, wo widrigens die Rechten ſolcher Gruben verfallen, und erloſchen ſeyn ſollen.

Wann ein Gewerk nicht in der Mitte, ſondern links, oder rechts, über, oder unter ſich in ſeinen Rechten ein Mundzimmer aufſchlagen, und den Bau eintreiben wollte, ſolle ihm dieſes unverwehrt, derſelbe aber jedoch verbunden ſeyn, in der Mitte ein Mundzimmer mit Thür und Banden bey Verluſt ſeiner Rechten zu unterhalten.

Der neunte Articul.

Diejenige Gruben aber, welche nur als Schermgebäu zu einer bearbeiteten Gruben belehnet, und aufgeſchlagen worden ſeynd, können ohne Arbeit gelaſſen, und nur blos zu jedermanns Nachricht mit Thür, und Band unterhalten werden, jedoch kann nichts anderes für ein Schermgebäu angeſehen, zugelaſſen, noch geſtattet werden, als allein jenes, welches in Linea parallela neben, ob, oder unter der bearbeitenden Gruben in gleicher Stund mitlaufet.

Die Schermgebäu können ohne Arbeit gelaſſen, und nur mit Thür und Band unterhalten werden, und was eigentlich für ein Schermbau zu halten.

Uebrigens ſollen alle Gruben, und Lehen, welche nicht Schermgebäu ſeynd, oder auf gleich-vorberührte Art nicht ſeyn können, nach Verflieſſung der 3 monatlichen Friſtung mit Arbeit beleget, und unterhalten werden, widrigenfalls, wie vorbemeldt, in das Freye verfallen ſeyn.

Alle übrige Gruben, wann ſelbe über 3 monatliche Friſtung unbearbeitet bleiben, fallen in das Freye.

Der zehende Articul.

Nachdeme am Erztberg vor Augen lieget, daß ſchon vor Alters, noch mehrers aber in letzteren Zeiten, ungeacht deren in der alten Bergwerksordnung dießfalls enthaltenen ganz klaren Maaßreguln, die Gruben nahend aneinander verliehen worden, und dermalen nicht mehr füglich auseinander geſchieden werden können, die daher wegen Verweilung in der Arbeit, und Austrag, auch Unterſuchung des Erzt entſprungene

Wann eine alte Gruben mit einer anderen auch alten Gruben über das Kreuz gehet, eine davon aber in der Ueberkreuzung ein Erzt erfindete, ſo ſolle das erfundene Erzt beeden

Theilen, jedem zur Helfte zuſtändig ſeyn, dergeſtalten jedoch, daß der Erfinder, in ſo lang der Nebengewerk ſich nicht ſelbſt Förderniß verſchaft, hievon 2 Theil, der andere aber gegen Anlegung des dritten Theil Knappen nur ein Theil Erzt zu genieſſen haben ſolle.

Zweytracht, und Gefährden aber, ſo viel möglich abzuſchneiden erforderlich ſeyn will;

Als ſetzen Wir, daß, wann eine alte Gruben mit einer anderen auch alten Gruben, deren beederſeitiges Alterthum weder durch Verleihungsbrief, noch durch Protocollen zu erweiſen iſt, über das Kreuz gehet, eine davon entweders wegen kürzerer Strecken, oder wegen ſtärkerer Belegung geſchwinder überkreuziget, und in ſolcher Ueberkreuzung ein Erzt erfindete, das erfundene Erzt nicht allein dem Erfinder, ſondern auch dem andern alten Mitgewerken, in ſo lang die Grubenrechten vermiſchet ſeynd, zur Helfte zuſtändig ſeyn, und gelaſſen werden ſolle: maſſen beyde alte Gruben auf das in der Ueberkreuzung treffende Erzt, ein ganz gleiches Recht haben, jede Gruben auch auf dem Bergbau das Seinige verwendet hat, und ungewiß iſt, ob einer, oder der andere ehender das Erzt erſchrotten werde.

Wir wollen demnach zu Hindanhaltung alles Zweytrachtes, und zu Gleichſetzung der gleiches Recht habenden alten Gruben, wie nicht weniger zur Erhaltung beſſerer Freund- und Nachbarſchaft hiemit verordnet haben, daß der Gewerk, welcher das Erzt in der Ueberkreuzung erfunden hat, ſeinen Nebengewerken ſolches andeuten ſolle; Der Erfinder hat demnach zwey, der andere aber nur ein Theil von dem in der Ueberkreuzungsmaaß anſtehenden Erzte gegen Bezahlung jeden Theils, nach obiger Proportion haltenden Knappen, und anderen dießortig ſich ergebenden nöthigen Grubenbau, und Zimmerkoſten zu genieſſen, wohingegen der Erfinder ſeinen Nebengewerken ſolches Erzt bey ſeiner Gruben ſo lang ausförderen zu laſſen ſchuldig ſeyn wird, bis er ſich ſelbſten Förderniß ſchaffet.

Damit aber in ſolcher Erzttheilung, Bau- oder Zimmerungskoſten kein Betrug, Gefährde, oder Vortheilhaftigkeit von einem Gewerken, oder Arbeiter gegen den anderen ausgeübet, ſondern in allen die Gottliebende Gleichheit, und ſomit der geſegnete Fried beſtändig erhalten werde, ſo ſolle von beederſeits Gewerken, ein tauglicher Arbeiter, dem Berggericht für einen Huttmann zu vorbeſagtem Ende vorgeſchlagen, ſolcher nach Vorſchrift des 3ten Articuls in die Eidespflichten genommen, und in allen deme genau nachzuleben, ſchärfeſt aufgetragen werden.

Wann aber der andere in ſeiner Strecken zurückgebliebene alte Neben-Grubengewerk mit ſeinen Bau ebenfalls in die Ueberkreuzung gelanget, und ſich ſelbſt Förderniß verſchaffet, mithin die Ausförderung durch des anderen Gruben nicht mehr nöthig hat, ſo gebühret, wie obgemelt, die jeder alten Gruben zuſtändige Helfte.

Es ſolle aber der Huttmann, auch in ſolchem Fall, ſeiner Pflicht nicht vergeſſen, ſondern beſtändig die Gleichheit in der Erzttheilung bey einer Gruben, wie bey der anderen zu beobachten, und alle auch nur anſcheinende Gefährden abzuwenden emſigſt befliſſen ſeyn.

Der

Der eilfte Articul.

Ob zwar einer jüngeren Gruben durch eine ältere Gruben Stollfährtig durchzubauen unverwehrt iſt, ſo kann doch ſolche jüngere Grube, das in der Durchkreuzung eroberende Erzt der alten Gruben weder anſprüchig machen, weniger benehmen, ſondern wäre vermög aller Bergrechten gehalten, gegen Ablegung der Saamkoſt das erhaute Erzt, der älteren Gruben zukommen zu laſſen.

Wann eine jüngere durch einer älteren Grubenrechten Stollfährtig durchbauet, u. in der Ueberkreuzung Erzt erſchrottet, ſo ſolle die junge der älteren Gruben ſolches anzeigen, die junge aber gegen Erlegung eines Drittel Saamkoſt, ein Drittel des erzeugenden Erzt, und zwar dieſes nur in ſo lang zu genieſſen haben, bis die alte Gruben ſich ſelbſten Förderniß verſchaffet.

Um aber auch zwiſchen einer alt- und jungen Gruben Fried, und Einigkeit zu erhalten, ſo ſolle die jüngere Gruben der älteren das in der Ueberkreuzung erfundene Erzt eben alſogleich andeuten, dagegen die jüngere Gruben für ſolche Anzeige ein Theil, die ältere aber zwey Theil von dem in der Ueberkreuzungsmaaß ſich befindlich- und anſtehenden Erzte, gegen jeden Theils Proportion ſelbſt bezahlenden Knappen- und Gruben-Zimmerungskoſten, wie vor dem 10ten Articul beſchrieben worden, zu genieſſen haben, und ſolle die jüngere Gruben die ältere durch ihre Grubenfahrt, ſo lang ſich die alte Gruben nicht ſelbſten Förderniß ſchaffet, dießortiges Erzt ausfördern zu laſſen, auch nicht minder alles das, was in hiervorgehenden Articul dießfalls weiters ſtatuiret worden, gegen der andern zu halten ſchuldig ſeyn.

Der zwölfte Articul.

Wann aber ein- oder andere aus denen Gewerken dieſe zwiſchen zwey alt- oder zwiſchen einer alt- und jungen Gruben geſetzte Maaß, und Ordnung nicht beobachten, ſondern das Erzt zu Schaden ſeines Nebengewerken für ſich allein behalten, ſelbes verſetzen, verzimmern, oder auf was immer Art wiſſentlichen vertuſchen, oder auch nur die Anzeige unterlaſſen würde, derſelbe ſolle von dem Bergrichter ohne weiters geſtattender Einwendung um 100 fl. unnachläßig geſtrafet, und darüber noch ſeinen Nebengewerken für jedes Fuder derley ausgeförderten Erzt, zwey Gulden abzureichen executive gehalten werden.

Wann ein Gewerk, die zwiſchen 2 alten, oder zwiſchen einer alt- und jungen Gruben vorgeſchriebene Maaß, und Ordnung nicht beobachten, die in der Ueberkreuzungemaaß erbauende Erzt für ſich behalten, oder gar vertuſchen würde, derſelbe ſolle von dem Bergrichter darumen geſtraft, und das Erzt beſonders bezahlet werden.

Der dreyzehende Articul.

Uebrigens ſolle eine junge Gruben die ältere an ihren Rechten jederzeit ungekränkt laſſen, die alte hingegen iſt die junge durch ihre Maaß Stollfährtig durchbauen zu laſſen, allzeit ſchuldig.

Die junge Gruben kann durch die alte Grubenmaaß Stollfährtig durchbauen, und die junge ſolle die alte Gruben in ihren Rechten nicht kränken.

Der vierzehende Articul.

Wegen der Ueberſcharen, und in Hüttenberg ſogenannten Mitten haben ſich ingleichen viele Irrungen, Zweytracht und Hadereyen ergeben

Was bey Verleihung der Ueberſcharen, oder in Hütten-

und

berg ſogenannten Mitten beobachtet werden ſolle.

und zwar weilen in der Hüttenbergiſchen alten Bergwerksordnung von keiner Mitte Meldung beſchiehet, die Bergrichtere ſolche aber jedannoch verliehen, ſo hat man bishero geglaubet, daß eine ſolche Mitte allen darein ſtreichenden jüngeren Gruben, ohngeachtet die Mitte auch ſchon vor Alters belehnet worden iſt, nachzugeben, und zu weichen jederzeit ſchuldig wäre.

Nicht minder ſeynd theils Mitten nur ein und anderen, ſo es am erſten verlanget haben, nicht aber allen anrainenden Gewerken, ohngeacht ſich ſelbe hierumen angemeldet, verliehen worden.

Die Gruben, ſo hinführo empfangen werden, ſollen in rechter Weite von einander angeſezet und verliehen werden.

Wir verordnen alſo, daß die Gruben, ſo hinführo empfangen werden, ſo viel möglich in rechter Weite von einander angeſezet und verliehen werden ſollen, damit keine Ueberſcharen, oder ſogenannte Mitten gemacht werden.

Allwo aber jedannoch wegen Lage des Gebürgs, oder wegen der älteren Gruben, oder einer anderen unvermeidlichen Urſach ſogenannte Mitten gemacht würden;

Die Mitten ſollen nicht einer Gruben allein, ſondern allen anrainenden Gruben, ſo dieſe formiren, miteinander verliehen, und bey darinnen erbauenden Erzt eben dasjenige, was Art. 10 & 11. wegen denen in das Kreuz ſtreichenden Gruben ſtatuiret worden, beobachtet werden.

So ſollen ſolche nicht dem erſten Anmelder und einer Gruben allein, ſondern allen jenen anrainenden Gruben, welche ſolche Ueberſcharen formiren, miteinander verliehen, und ſo, wie vor bey denen übereinander in das Kreuz ſtreichenden Gruben anbefohlen worden, in der Arbeit gehalten werden: nemlich der Gewerk, welcher in ſolch gemeinſchaftlich verliehenen Mitte ein Erzt erfunden, ſolle ſolches ſeinen Mitgewerken andeuten, der, oder die Mitgewerken ſollen demnach ein Drittel, der Erfinder hingegen zwey Drittel hievon zu genieſſen haben, jedoch ſolle der Erfinder das Erzt bey ſeiner Gruben ausfördern zu laſſen, die Mitgewerken aber, wie es ſich von ſelbſten verſtehet, nicht allein den dritten Theil Erzterbrechungs- ſondern auch Grubenzimmerungskoſten, in ſo weit zu Ausförderung dieſes Erzts die Fahrt, oder Strecken gebrauchet wird, beyzutragen ſchuldig ſeyn.

Wo eine Mitten zweyen, oder mehreren verliehen worden, ſolle jenes, was oben anbefohlen worden, ebenfalls beobachtet werden.

Und weilen Wir benachrichtiget ſeynd, daß aus Unvorſichtigkeit deren Bergrichtern mehreren Gewerken einerley Mitten, zu ungleicher Zeit verliehen worden, wordurch dann, da ſich jeder ſeines Bergrichterlichen Lehens zu betragen verlanget, nichts als Irrung und Strittigkeiten erfolgen könnten;

So befehlen Wir, daß jene Gewerken, welche dergleichen Verleihbrief über einerley Mitten würklich in Handen haben, es mögen ſolche Mitten bearbeitet ſeyn, oder nicht, wegen Erfindung des Erztgenuß, deſſelben Förderniß und Koſten, auch das nemliche, was Wir oben ſtatuiret haben, beobachten ſollen.

Solche

Solche verliehene Mitten ſollen demnach keiner jüngeren Gruben zu weichen ſchuldig, ſondern ihres Lehenrechts zu gebrauchen, und das darinn befindliche Erzt, in ſo weit ſich die Mitten erſtrecket, auszuhauen befugt ſeyn.

Die verliehene Mitten ſollen keiner jüngern Gruben zu weichen ſchuldig ſeyn.

Allwo ſich aber ein unverliehenes Ort befünde, ſo am Tag nicht, wohl aber in dem Gebürg längſt mit 40 Klafter die ſtatuirte Grubenmaaß von 80 Klafter in Scherm und Seiger faſſete, und ſolche von denen anrainenden Gruben als eine Mitte angegeben und belehnet werden wollte, ſo ſolle ſolches für keine Mitte, ſondern für eine Grubenmaaß angeſehen und gehalten werden.

Und wann ein dritter Gewerk eine Gruben in ſolchen Ort aufzuſchlagen verlangte, ſoll es verliehen, jedoch denen anrainenden Grubengewerken ſolcher Belehnung beyzutretten, und zu gleichen Theilen mitzubauen zugelaſſen werden.

Wann ein Terrain bey 40 Klafter im Gebürg die 80 Klafter Circumferential-Grubenmaaß erreichet, iſt dieſes für keine Mitte, ſondern für ein Grubenmaaß anzuſehen und zu verleihen, welcher Verleihung aber die anrainende Gewerken zu gleichen Theilen beyzutretten befugt ſeyn ſollen.

Wann aber die vollkommene Grubenmaaß der 80 Klafter von Tag hinein in Gebürg längſt in 40 Klafter nicht, ſondern allererſt hinnach mit mehreren Klaftern erreichet werden kann; ſo ſolle das Berggericht denen anrainenden Gruben ſolches Ort, als eine Mitte, und keineswegs jemanden darauf eine Gruben zu verleihen befugt ſeyn; diejenigen Mitten aber, ſo nicht über 5 Klafter betragen, bedarfen keiner Belehnung, ſondern ſollen auſſer dieſen denen anrainenden Gruben zu bearbeiten überlaſſen werden.

Die Mitten, ſo nicht über 5 Klafter betragen, bedarfen keiner Belehnung, ſondern ſollen auſſer dieſer denen anrainenden Gruben überlaſſen werden.

Der funfzehende Articul.

Da ſich begebete, daß ein Gewerk aus ſeiner in eines anderen Grubenmaaß ſich verfahret, der andere aber hierdurch ſeiner Gruben Nachtheil zu beſchehen glaubte, und dahero um zeitliche Abwendung der Gefährden und Schäden bey dem Berggerichtamt das gebührende Anſuchen machet;

So ſolle das Berggericht die beyde Gruben auf Unkoſten des anſuchenden Theils ohnbedenklich verziehen laſſen, und daraus erſehen, ob ſich einer aus ſeinen Rechten ſchon würklich verfahren, und der anderen Gruben am Erzt, oder in anderen Weg Schaden gethan habe.

Wäre nun die Ueberfahrung der Mäſſerey richtig, welches die geſchworne Schünncharten zeigen muß, ſo hat das Berggerichtamt ſelben alſogleich in ſeine Stund und Mäſſerey zuruckzuweiſen, auch zu Erſpahrung weiterer Unkoſten wegen des beſchehenen Schadens die Gewerken gütlich zu vereinigen, in Entſtehung deſſen aber mit Rath des Markſcheider und deren Geſchwornen, auch nach Befund mit Zuziehung einiger unpartheyiſcher und Bergverſtändiger Radmeiſtern den beſchehenen Schaden ohne weiteren auszuſprechen.

Wann ein Gewerk aus ſeiner in eines anderen Grubenmaaß ſich verfahret, und der gegentheilige Gewerk um Abwendung der Schäden bey dem Berggerichtamt anhaltet, ſo ſollen beede Gruben verzogen, der fehlige Theil in ſeine Stund zurück gewieſen, und die Gewerken wegen des etwa beſchehenen Schadens gütlich vereiniget werden.

Soferne aber der verurſachte Schaden nicht anderſt als durch die Huttleut und Knappen in das Klare zu bringen wäre, ſo ſollen ſelbe allenfalls jurato conſtituiret, und hiernach der Schaden ermeſſen werden.

Wäre aber der Schaden nicht anderſt, als durch Vernehmung deren Huttleuten und Knappen in das Klare zu bringen, ſo ſollen die Huttleut oder Knappen, ohne auf ſchriftliche Libell, oder andere ſonſt gewöhnliche Formalitäten Obacht zu haben, nach gewiſſenhaften Befund von Amtswegen, und allenfalls jurato conſtituiret, hiernach der beſchehene Schaden ermeſſen und ausgeſprochen werden.

Das Berggerichtamt ſolle hierinnen keine Aufzüg, noch geringſte Weitwendigkeit verſtatten, ſondern das Factum durch ſelbſtige Befahrung ex officio erheben.

Und hat das Berggerichtamt hierinfalls weder auf Einwendungen, oder andere Aufzüg, wie ſie Namen haben, im geringſten eine Rückſicht zu tragen, weniger ſolche bey eigener ſchwereſter Verantwortung zu geſtatten, ſondern dieſes für eine Generalregul zu halten, daß das Factum, durch das alle Tag einfahren könnende Berggerichtamt, entweders ex officio erhoben werden könne, oder auf Anruffen einer Parthey erhoben werden müſſe.

Wann das Factum erhoben, und jemand fehlig befunden wird, ſo iſt der fehlige Theil ex officio aus ſeinem Fehler zu verweiſen, bey betrettender frevelhafter Beſchädigung des Nebengewerken aber neben Erſetzung des widerrechtlich ausgetragenen Erzt mit einer empfindlichen Geld- und Leibesſtraf zu belegen.

Iſt nun das Factum erhoben und jemand fehlig befunden worden, ſo erfordert es die Billigkeit, das allgemeine Bergrecht, und des Berggerichtamts vorzüglich beſchworne Schuldigkeit, den fehligen Theil allenfalls von Amtswegen aus ſeinem Fehler und weiterer Uebertrettung zu weiſen, und wann dabey eine Bosheit, oder frevelhafte Beſchädigung des Benachbarten, oder auch nur eine Nachläßigkeit befunden worden; neben Erſetzung des ausgetragenen Erzt, von jedem Fuder (wie vor taxiret) pr. zwey Gulden, und des weiters verurſachten Schadens mit einer empfindlichen Geld- oder Leibsſtraf zu belegen, und ſich hierinfalls durch allerhand Ausflüchten oder Einwendungen keineswegs hinderen zu laſſen.

Die vom Grubenbau und der unmittelbaren Bergwerksbeſtreitung herrührende, in Facto beruhende Angelegenheiten ſollen zu keiner Zeit ordine proceſſuario erörtert werden.

Aus welchen ſich von ſelbſten ergiebet, daß derley vom Grubenbau und der unmittelbaren Bergwerksbeſtreitung herrührende, in Facto beruhende, in Ordnungen enthaltene Angelegenheiten zu keiner Zeit ordine proceſſuario erörtert, ſondern nur die Gewerken ſelbſt, oder ihre in Facto informirte Bergwerksverſtändige Beamte und Diener vor einen Bergwerksverſtändigen Gericht erforderet werden.

Es mögen die Gruben durchſchlägig ſeyn, oder nicht.

Und alles dieſes verſtehet ſich, es möge die Grubenſtrittigkeit mit, oder ohne Durchſchlag entſtehen, dann entweders iſt der Beklagte, oder klagbar ſcheinende Gewerk durch den geſchwornen Schünzug gerecht, oder fehlig befunden worden? Iſt das erſtere, ſo iſt ihme durch die bergrichterliche Befahr- und Verziehung kein Schaden geſchehen, ſondern der Zweifel in das Klare geſetzet, hiemit Fried und Einigkeit zwiſchen denen Gewerken beybehalten. Iſt aber das andere, daß nemlich die Ueberfahrung der Maaß, oder Beſchädigung des Mitgewerkens an Tag kommete, ſo iſt der natürlichen Billigkeit, ja der Gerechtigkeit gemäß, daß der Fehlige von dem ungerechten Genuß entſetzet, der Beſchädigte befriediget, auch für weitern Schaden bewahret und ſicher geſtellet werde.

Womit

Womit dann die Befahr- und Verziehung in omni caſu entweders von Amtswegen, oder auf Anruffen eines Gewerkens vorgenommen werden, unſer Landmarkſcheider auch über dasjenige, was ihme Landesfürſtlicher Seits ex officio oblieget, auf allmaliges Erſuchen des Bergrichters zu Hüttenberg, oder eines Gewerkens ſich jederzeit nacher Hüttenberg, Moſinz, oder Lölling verfügen, mithin in allem, was in der Markſcheiderey directe vel indirecte einſchlaget, nützlich, willig, jedoch nach Vorſchrift dieſer Ordnung, und der neuen Transaction gebrauchen laſſen ſolle, weilen Unſere gerechteſte Geſinnung lediglich dahin gehet, daß dieſe Geſätze nur zu Behuf und friedfertiger Führung des Bergbaues, nicht aber zu Verhüll- oder Bedeckung boshafter Abſichten, oder ungerechter Unternehmungen gereichen ſollen.

Die Befahr- oder Verziehung deren Gruben ſolle in omni caſu entweder ex officio, oder auf Anruffung eines Gewerkens nach Vorſchrift der Ordnung, und neuen Transaction vorgenommen werden.

Und wann auch durch derley Schünnzug ein oder anderer Gewerk in die Känntnuß eines benachbarten Erztsſtocks gelanget, aus welchem man bishero ein blos dem Nächſten zu Schaden gereichendes Geheimnuß gemacht hat; ſo wird hierdurch, und wann man die Beſchaffenheit deren benachbarten Grubenmäßen weiß, nur der unnöthige Grubenbaukoſten verhütet, niemanden aber ein Unrecht oder Schaden zugefüget, mithin auch keine Urſach zu einer Beſchwerde gegeben, welchem es wahrer Ernſt iſt, ohne Benachtheilung des Mitgewerkens ſich lediglich ſeiner verliehenen Grubenrechten zu betragen.

Weilen hierdurch niemand ein Schaden, oder Unrecht zugefüget, mithin auch niemand eine Urſach zur Beſchwerde gegeben wird.

Der ſechzehende Articul.

Wann ſich eine Grubenſtrittigkeit ergebete, und durch den Schünnzug erwieſen würde, daß ein Gewerk dem andern in ſeinen Grubenrechten würklichen Schaden zugefüget habe, welcher Schaden hingegen blos mit dem entſchuldiget werden wollte, daß der Beſchädiger in guter Meynung geſtanden zu ſeyn, und nichts Arges vermuthet zu haben vorſchützet;

So mag ſolcher Vorwand, wann ſelber aus denen Umſtänden ohne aller Weiterung und Umtrieb für zureichend erwieſen werden kann, wohl von der Straf, nicht aber von der Erſetzung des zugefügten Schadens entſchuldigen; allermaſſen es eines jeden Gewerkens Schuldigkeit erforderet, auf die ihme verliehene Grubenrechten ſelbſt Obacht zu tragen, und das Abſchneiden nicht zu überfahren; und falls in einer Gruben ein Erzt erfunden wird, welches ſich über ſelbe in eine andere nebenſtehende Grubenmaaß und Rechten länget; ſo befehlen Wir, daß ſolches dem benachbarten Gewerken um ſo gewiſſer angezeiget werde, als ohne dem keiner ſeine eigene Grubenrechten überfahren darf, und mithin höchſt unbillig und unverantwortlich wäre, daß wegen einer ſolchen unnachbarlichen Verſchweigung die edle Gottesgab zu Schaden des Nebengewerkens in Berg verborgen und ohne Frucht gelaſſen werden ſollte; wohingegen eine ſolche freundnachbarliche, bald dieſen, bald jenen betreffende Eröffnung einem nutzet,

Wann ein dem Nebengewerken verurſachter Schaden mit dem vorſchützenden bona fide entſchuldiget werden wollte, ſo mag ſolcher wohl von der Strafe, nicht aber von der Gutmachung des Schadens losſprechen.

Die in die benachbarte Grubenrechten hinaus ſetzende Erzt ſeynd von einem Gewerken dem andern freundnachbarlich anzudeuten, und gegen Beytragung der Koſten ausförderen zu laſſen.

nutzet, und dem andern nichts ſchadet, wann der Nebengewerk, deme ſolches angezeigte Erzt ohne das zugehörig iſt, aus ſeiner Gruben darauf zu bauen, und ſolches zu Guten bringen mag.

So lang aber der benachbarte Gewerk zu ſolchem angezeigten Erzt durch ſeine eigene Gruben annoch keine Fahrt hat, ſolle der anzeigende Nebengewerk ſolches bey ſeiner Gruben gegen Beytragung der Zimmerungs- und anderer Koſten, in ſo weit die Grubenfahrt gebrauchet wird, indeſſen ausförderen zu laſſen ſchuldig ſeyn.

Der ſiebenzehende Articul.

Alle Gruben, die allſchon belehnet, oder noch künftig verliehen, aber nicht bearbeitet, oder gefriſtet werden, ſollen mit Ausnehmung der Schermgebäu in das Freye verfallen ſeyn.

Weilen der fünfte Articul der alt-Hüttenbergiſchen Bergwerksordnung, Kraft welchen ſieben Klafter ein Lehen ausmachen, ganz irrig, und übel dahin ausgeleget worden, daß man ſchon genug zu ſeyn geglaubet hat, wann eine Gruben belehnet, mit Thür und Band eingenommen, auf ſieben Klafter eingetrieben, ſodann aber meiſtentheils beſtändig unbearbeitet gelaſſen worden, welchen Unfug, und daß die ſieben Klafterlehen nur lediglich die Maaß bedeuten, die Gewerken ſelbſten erkennet, und dahero viele von denen unbearbeitet geſtandenen, einfolglich für ſich in das Freye verfallenen ſogenannten ſieben Klafterlehengruben commiſſionaliter aufgelaſſen haben;

Als beſtättigen Wir nicht allein ſolche Auflaſſung, ſondern verordnen auch, daß alles, was ſchon belehnet iſt, oder künftig als ein Lehen überkommen, darauf aber nicht in beſtändiger Arbeit erhalten, oder mit Beybringung genugſamer Urſach bey dem Berggerichtamt gefriſtet wird, in das Freye verfallen ſeyn ſolle.

Von dieſer Generalregul aber wollen Wir die Schermgebäu und Ueberſcharen, oder ſogenannten Mitten ausgenommen haben.

Der achtzehende Articul.

Von Durchſchlägen, und was dabey zu beobachten.

Ergebete ſich, daß ein Durchſchlag in eines andern Gewerkens Gruben wiſſentlich, oder aus Unvorſichtigkeit gemacht würde, oder wegen Wetter gemacht werden müßte, ſo ſoll keiner weiter, als daß ein Licht dardurch geſehen, oder gereichet werden mag, eröffnet, alſogleich aber dem Bergrichter die Anzeig davon gemacht werden; welcher ſodann nebſt den Schinner und Geſchwornen bey beeden Gruben, allwo der Durchſchlag gemacht worden, einfahren, beſichtigen und erkennen ſolle, ob dieſer in ſeinem Stand verbleiben, oder wiederum verſetzet, oder ausgeweitet werden ſolle, damit entweders der Nothdurft vorgeſehen, oder aber Schaden und Gefahr vermieden werde; wo in übrigen Unſere Vorſchrift des 15ten Articuls ohne deme alſo deutlich, Geſatzgebig, und ſogeſtalten beſchaf-

beſchaffen iſt, daß hierdurch ſowohl das Berggerichtamt, als der Gewerk mit Fug keinen Zweifel machen kann.

Der neunzehende Articul.

Wann die Gewerken zwey, drey oder mehr nahend beyſammen liegend, oder gar mit ihren Rechten ineinander verwicklete Gruben zuſammen vereinbaren, und zu Erſpahrung vieler Unkoſten, auch Holz und Zeit, ein Stohlen auf gleiche Saamkoſt mit einander bauen, und ihre Gerechtigkeiten darauf fürbringen, auch mit einem Huttmann inhalten wollen; ſo können ſie ſolches thun, jedoch muß dieſes zu Verhütung aller Gefährde dem Berggericht angezeiget, und die Mundzimmer deren vereinbarten Gruben, mit Thür und Banden gebührend unterhalten werden, das Berggericht aber hat die ſich vereinbaren wollende Gruben, ſamt derenſelben Stunden und Mitten, in das ordentliche Gerichtsbuch einzuſchreiben, den vorſtellenden Huttmann, mit Ablegung eines körperlichen Eides in das Gelübd zu nehmen, und die Gewerken zu Fried und Einigkeit, auch guter Ordnung zu ermahnen und zu verhalten.

Wann zwey, drey, oder mehr aneinander liegende, und in ihren Rechten verwicklete Gruben ſich auf gleiche Saamkoſt vereinbaren wollen, ſo können ſie ſolches thun.

Der zwanzigſte Articul.

Wann einer Gruben von einer andern mit Wetter, oder Abbauung des Waſſers, oder mit Fördernuß geholfen werden kann, ſo ſoll ſolches mit Vorwiſſen des Berggerichtamts geſtattet werden, jedoch ſogeſtalten, daß derjenigen Gruben, durch welche der Wetter- oder Waſſernoth abgeholfen, oder die Fördernuß erleichtert, oder ein langwürig, ſchwer und koſtbares Gebäu verkürzet werden will, kein Schaden zugefüget werde.

Wann eine Gruben der andern mit Wetter, Abbauung der Waſſer, oder mit Fördernuß zu Hülfe kommen ſolle.

Und gleichwie dann hierdurch einer Waſſer, Wetter, oder Fördernuß nöthigen Gruben ein groſſer Nutzen und Erleichterung zuwachſen kann;

Alſo wollen Wir, daß ſolches der andern Gruben ohne aller Gefahr, Schaden und Nachtheil beſchehen ſolle.

Damit aber allen Schaden, Gefahr, oder wohl auch muthwilligen Zudringungen vorgebogen, und alle Umſtände vorläufig wohl erwogen werden;

So befehlen Wir hiemit, daß eine ſolche Bewilligung nicht anders beſchehen könne, es ſeye dann vorhero ſowohl die Gruben, welche die Fördernuß verlanget, als auch dieſe Gruben, von welcher es verlanget wird, ordentlich und auf Unkoſten des begehrenden Theils aufgenommen, durch den Bergrichter, Schinner, Geſchworne, und allenfalls auch andere Bergwerksverſtändige Perſonen beaugenſcheiniget, und be-

Die Gruben, ſo einer der andern mit Waſſerabbauungen, Wetter, oder Fördernuß zu Hülf kommen können, ſollen auf des Anſuchers Unkoſten aufgenommen, und dieſe Hülf anderergeſtalten nicht

verſtattet werden, es ſeye dann, daß ſolche ohne Schaden des Nebengewerken beſchehen könne.

funden, daß es der anderen Gruben, ohne allen Schaden, und Nachtheil beſchehen könne, oder der begehrende Theil für allen Schaden gutſtehe und genugſame Sicherheit verſchaffe.

Auſſer deme, und wann nicht allen Schaden vorgebogen werden könnte, iſt keine Gruben ſchuldig Fördernuß zu geben, oder Waſſer abbauen zu laſſen.

Auſſer deme aber, und wann nicht allen Schaden, oder Gefahr, wie es Namen hat, genugſam vorgebogen zu ſeyn gezeiget wird, iſt keine Gruben ſchuldig Fördernuß zu geben, oder das Waſſer durch ihre Gruben abbauen zu laſſen.

Welche Gruben aber Fördernuß geben, und Waſſer abbauen laſſen wird, der ſolle von der Gruben, ſo Hülf geſchieht, an der Geſtängfahrt, Zimmerholz, und Zimmerſchüchten ein billiger Beytrag gemacht werden.

Welche Gruben aber auf berührte Art Fördernuß geben zu können, und Waſſer abbauen zu laſſen ohnſchädlich befunden wird,

Der ſolle von der anderen, welcher Fördernuß, und Waſſererleichterung beſchieht, an der nöthigen Geſtängfahrt, Zimmerholz, und Zimmerſchüchten, und was ſonſten die Fahrt zu erhalten erforderet, zu Hülf gegeben werden, was durch das Berggerichtamt und andere unpartheyiſche Männer erkennet wird.

Und alles vorangeführtes iſt nur auf 2 alte Gruben zu verſtehen.

Dieſes alles aber verſtehet ſich nur auf den Fall, wo zwey alte Gruben ſich in vorberührten Umſtänden befinden.

Wann aber eine Fördernuß, oder Waſſerabbauung bedürftige Gruben ſich aus einer anderen alten Gruben nicht, ſondern durch ſelbſtige Führung eines neuen Zubau, oder aus einer neben einkommenden neuen Gruben Hülf verſchaffen könnte, und den Bau zu führen unterlaſſet;

Wann aber eine alte Gruben, welche von Waſſer vertränkte Feldörter oder ſchwere Tragfährten hat, und ſolcher Noth, durch eine alte ſchon würklich eingetriebene Gruben nicht, ſondern nur durch einen neuen von Tag aus eintreibenden Zubau abhelfen kann, dieſen Zubau hingegen zu Erſpahrung der Unkoſten zu führen unterlaſſet; Ein anderer Gewerk aber eine neue Gruben auf eigene Unkoſten darunter eintreibet, durch welche denen vertränkten Feldörtern, und der ſchweren Fördernuß abgeholfen werden kann;

So iſt keine neue Gruben ſchuldig Fördernuß, und Waſſerabbauung zu verſtatten, es ſeye dann, daß wegen des aufgeloffenen Bauunkoſtens ſich mit ſelber abgefunden werde.

So iſt eine ſolche neuere Gruben nicht ſchuldig anderergeſtalten, das Waſſer abbauen zu laſſen, oder Fördernuß zu geben, als daß ſich die Waſſer- und Fördernuß-nöthige Gruben mit ſolcher neueren Gruben wegen des aufgeloffenen Baukoſtens gebührend, und zufriedentlich abfinde.

Gegen einer ſolch antragenden billigen, allenfalls von Berggericht-Amt arbitrirenden Abfindung aber iſt die neue Gruben ſchuldig, auf obberührte Art Fördernuß zu geſtatten, auch der Waſſer- und Wetternoth abhelfen zu laſſen.

Soferne aber der Hülfbedürftige Gewerk weder mit der neuen Gruben ſich abfindet, weder ſelbſten einen Zubau führet, ſo kann die neue Gruben dem vertränkten

Wollte aber einer ſich weder mit der neueren Gruben abfinden, noch ſelbſt einen Zubau führen, ſondern die Erzt und Feldörter aus Kargheit lieber vertränkter laſſen;

So iſt der neueren Gruben erlaubet, mit Vorwiſſen des Berg-Gerichtamts, unter ſolch-vertränkte Erzt und Feldörter hinein zu bauen, und

und das Erzt, ſo weit es von Waſſer vertränket ware, auszuhauen, und ſich zuzueignen, wordurch dann die edle Gottesgab zu Nutzen gebracht, und der vertränkten Gruben der Vortheil verſchaffet wird, mit ihren Bau weiters ohne Waſſerhinternuß fortfahren zu können.

Erzt zubauen, und ſolches, ſo weit es in Waſſer geſtanden, ausbauen.

Damit aber der das Waſſer abbauende Gewerk wiſſen möge, wie hoch das Waſſer aufgeſtanden? und wie weit er den Erzt nachbauen dörfte, auch aller Stritt diesfalls zwiſchen denen Gewerken vermieden werde;

So befehlen Wir, daß das Berggerichtamt, auf Anſuchen des auf ſolche Art Waſſer abbauen wollenden Gewerkens einen Pflock, oder Eiſen ebenſöhlig auf das Waſſer, wie es ſich zur Zeit des Augenſcheins befindet, in Gegenwart des vertränkten Grubengewerkens ſchlagen, und ſolches behörig protocolliren ſolle.

Der ein und zwanzigſte Articul.

Ob zwar in der alten Bergwerksordnung Artic. 21 vorſichtigſt anbefohlen worden, daß theils zu Abhelfung der Waſſer- und Wetternoth, und theils zu Unterſuchung des geſegneten Erztbergs, ein Haupterbſtollen angeleget, auf gemeinſchaftlichen Koſten gebauet, und zu allgemeinen Nutzen unterhalten, hierüber auch von Unſerem Landes-Vicedom, und Obriſten-Bergmeiſtern in Kärnten, wie auch von Unſeren ſonſt darzu verordneten Amtleuten, neben denen Salzburgiſchen die Obſicht getragen, und was darüber vonnöthen, die Nothdurft gehandlet werden ſolle;

Die in der alten Bergwerksordnung, Art. 21 anbefohlene Eintreibung eines Haupterbſtollens iſt, wie all- übriges unbefolgt, gelaſſen worden.

So iſt doch, wie alles übriges, was in dieſer Ordnung heilſam vorgeſchrieben ware, alſo auch dieſe wichtige Angelegenheit mit der Zeit völlig auſſer Acht geſetzet, ja der angefangene Erbſtollenbau ſogar wiederum gänzlich auf- und zuſammen gelaſſen worden.

Nachdeme aber dem Werk nicht anderſt, als zuträglich ſeyn kann, wann der edle Erztberg auch in ſeiner Tiefe unterſuchet werde, weilen ſelber noch an keinem Ort in einer Strecken über 300 Klafter eingetrieben, einfolglichen deſſen innerliche Beſchaffenheit, und Einlaſſung der Erzte, in die Tiefe noch niemals unterſuchet, dargegen aber von denen Gewerken groſſe Geldſummen auf Uebertreibung des dicken und tauben Vorgebürgs aufgewendet, durch alles dieſes aber, die Hauptabſicht weder erreichet, weniger der aus einem Erb- oder Hauptſtollen durch Ueberkreuzung aller Klüft- und Gängen, dann wegen Steuerung theils Waſſer- oder Wetternoth, wie nicht weniger wegen leichterer Fördernuß vorſehliche Nutzen, und Vortheil zu Dato zu Stand gebracht worden;

Weilen aber dem noch keines Orts über 300 Klafter eingebauten Erztberg nicht anderſt, als zuträglich ſeyn kann, wann ſelber in ſeiner Tiefe unterſuchet, und aufgeſchloſſen werde;

Als befehlen Wir gnädigſt, daß auf Anlegung dreyer ſolcher Haupt- oder Erbſtollen nemlichen eines von Moßinz- eines von der Lölling- und eines von der Hüttenberger Seiten ſeiner Zeit der zu allgemeinen Beſten, und zu Verewigung des Werks abzielende Bedacht genommen,

So ſolle auf Anlegung dreyer Haupt- oder Erbſtollen, nemlich von der Moßinz- Lölling- und Hütten-

und

Berger Seiten der und aus einer à Proportion deren Werkgaden zuſammen legenden gemeinſchaftlichen Caſſa, welche jeden unempfindlich, der Nachkommenſchaft aber als ein rechter Spiegel zuruckgelaſſen werden kann, gebauet werden ſolle.

Bedacht genommen werden.

Jedoch nicht anderſt, als daß ehevor der ganze Erztberg aufgenommen, in eine Mappam gebracht, und nach einer darüber gehaltenen Hauptſeßion der Punct dieſer 3 Aufſchläge mit reifer Ueberlegung, und größter Vorſichtigkeit feſtgeſetzet werde.

Weilen aber die Anlegung deſſen die größte Vorſichtigkeit, und vorläufige Aufnehmung des ganzen Erztberg erforderet, als wird hierzu erſt damals zu ſchreiten ſeyn, wann der ganze Erztberg durch Unſeren Kaiſerl. Königl. Landmarkſcheider accurat verzogen, und in eine ordentliche Berg-Mappam gebracht, ſodann aber in einer bey den Berggericht haltenden Hauptſeßion der Punct zu jeden Stollens Aufſchlag feſtgeſetzet ſeyn wird.

Der zwey und zwanzigſte Articul.

Die aufnehmende Huttleut ſollen dem Berggericht vorgeſtellet, und daſelbſt in das Gelübd genommen, auch zur Schuldigkeit, Treu, und Fleiß verhalten werden.

Wann ein Huttmann aufgenommen wird, ſo ſolle dieſer annoch, wie von Alters hero dem Berggericht vorgeſtellet, und alldort mit Anrührung des Staabs in das Gelübd genommen, anbey aber ihme ſchärfeſt aufgetragen werden, daß er jederzeit den Nutzen ſeines Gewerken treulich, und fleißig beobachte, damit demſelben keineswegs zu Nachtheil gearbeitet, keine Schüchten weder verkürzet, oder gar ausgelaſſen, gutes Scheidwerk gemacht, die Gänze nicht verſetzet, und überhaupts alles das, was dem Bergbau, und ſeinen Gewerken nutz- und dienſam iſt, auf das emſigſte zu Werk geſetzet werde.

Damit aber dieſes obſerviret, und die Mängel des Grubenbaus erkennet, und abgethan werden mögen;

Damit aber dieſes auch genau obſerviret, und die allenfalls in dem Grubenbau ſich dannoch ergebende Mängel erkennet, und ohne Verzug abgethan werden mögen;

So ſolle dem Gewerken, oder deſſen Verweſer von dem Huttmann alle Samſtag der Grubenbericht erſtattet, und die verbrachten Schüchten eingeleget werden.

So befehlen Wir, daß jedwederer Huttmann ſeinen Gewerken, oder vorgeſetzten Verweſer all-wochentlich am Samſtag von geſammten ſeinen unterſtehenden Knappen (wie es bey allen mit Ordnung bauenden Bergwerken gewöhnlich) die verbrachten Schüchten einzulegen, und die umſtändliche Auskunft, ob obiger Vorſchrift gemäß, alles genau befolget worden, unausbleiblich zu erſtatten gehalten ſeyn ſolle. Wohingegen für dieſe ſeine Mühe, und Fleiß der Gewerk dem Huttmann für jeden unter ſeiner Obſorg ſtehenden Knappen jährlich einen Gulden zu bezahlen verbunden ſeyn wird.

Der Huttleut Belohnung.

Für jede verſäumte Schücht ſeynd dem Knappen 30 kr. von dem Poſtgeld abzuziehen.

Welcher Knapp aber ſeine Schüchten nicht getreulich verrichtete, ſolle für jede verſaumte Schücht dem Gewerken 30 kr. verfallen, welche der Gewerk an deſſen 2 fl. Poſtgeld abzuziehen hat.

Der nachläßig- und ungetreuen Huttleuten und Knappen Beſtrafung.

Welcher Huttmann aber entweder einen Nachläßigen vertuſchen, oder ſonſt aus ſeiner Schuld den Gewerken zu Schaden ſeyn würde; Der ſolle nicht allein allen aus ſeiner Schuld erweislich entſprungenen Schaden dem Gewerken erſetzen, ſondern auch nach Geſtalt der Sachen als ein

ein treuloſer, und pflichtvergeſſener Diener abgeleget, und von Berg gänzlich abgeſchaffet werden; allermaſſen Wir denen Gewerken gar nicht aufzubürden verlangen, daß ſie einen nachläßig- ungehorſam- oder gar treuloſen Huttmann oder Knappen in Dienſten behalten ſollen.

Der drey und zwanzigſte Articul.

Kein Gewerk, minder ein Huttmann, ſolle ſich unterfangen, weder von Dach, noch durch die Durchſchläg eine fremde Gruben zu befahren, noch den Nebengewerken einen Schaden in Berg zuzufügen.

Nicht minder wollen Wir hiemit ausdrücklich und ſchärfeſt verboten haben, daß kein Gewerk, minder ein Huttmann, oder Bergarbeiter in eine fremde Gruben ohne Vorwiſſen, und Bewilligung deſſelben Gewerken weder von Dach, noch in der Gruben durch die Durchſchlag einfahren, und ihme ein- oder anderer Seits, wie es Namen haben mag, einen Schaden zuzufügen, ſich unterfangen ſolle.

Wann aber jemand hierinnen betretten würde;

Wann aber ein- oder anderer Gewerk, Huttmann oder Arbeiter hierüber betretten, und eines dem Nebengewerken verurſachten Schadens überwieſen würde;

So ſolle dieſer wegen des verbottenen Einfahren um 1 Species Ducaten, bey muthwilliger Verübung eines Schadens aber inſonderheit exemplariſch, ja allenfalls criminaliter beſtrafet werden.

So ſolle der Uebertretter dieſes Geſatzes wegen des heimlichen Einfahrens, um einen Species- Ducaten, dann bey Verübung eines Schadens dieſen unablâßlich abzutragen gehalten, und beſonders von dem Berggericht, nach Maaß ſeines Verbrechens, auch allenfalls wann die Umſtände hiernach beſchaffen, als zum Exempel wegen boshafter Zuſammenlaſſung einer Fahrt, oder Feldorts an Leib, und Gut geſtrafet, des Bergwerks verwieſen, auch wohl gar dem Criminalgericht zur Formirung des Proceſſes übergeben werden.

Der vier und zwanzigſte Articul.

Daß gutes Scheidwerk gemacht, und bey hierinnen verſpührender Nachläſſigkeit der Schuldtragende Huttmann oder Arbeiter darumen geſtraft werden ſolle.

Damit in Zukunft nicht, wie es bishero beſchehen, ſchlechtes Scheidwerk von Berg abgeführet, vergeblicher Fuhrlohn verurſacht, ſchlechtes Raucheiſen erzeiget, und vieles Kohl vergeblich verbrennet werde;

So ordnen Wir, daß die Erztknappen das Erzt an Berg wohl, und ſauber ſcheiden, den öden Berg, Stein, auch andere in der Schmölzung ſchädliche Bergarten, als Klinger, Rochwand, Kälberzänd ꝛc. und dergleichen böſe, und ſchädliche Gattungen, auf das beſte ausſütten, die groſſen Stuf beſehen, nöthigenfalls aufſchlagen, und alſo überhaupt reines, und gutes Scheidwerk zu machen ſich befleiſſen ſollen; Wo aber bey einem ſchlechtes Scheidwerk gefunden würde, der ſolle nicht allein das Erzt auf ſeine eigene Koſten zu überkütten angehalten, ſondern auch nach Geſtalt der Sachen wegen ſeines Unfleiſſes, und auch der Huttmann wegen nicht getragener Obſorg nebſt Erſetzung des dem Gewerken verurſachten Schaden von dem Berggericht darumen beſtrafet werden.

Der fünf und zwanzigſte Articul.

Die von Alters her übliche Erzt-Maaß, oder ſogenannte Erzttruchen wird fernershin beygelaſſen, ſolle jedoch von dem Berggericht alljährlich cimentiret, und gebrandmarket werden.

Und weilen bey dem Berggericht Hüttenberg ſchon von Alters hero eine gewiſſe Erztmaaß, oder ſogenannte Erzttruchen nach einen gewiſſen Staab in der Länge, Weite, und Höhe zu halten gewöhnlich ware;

Als laſſen Wir ſolche Maaß, und Truchen annoch in ihren alten Stand verbleiben: wollen jedoch, daß dieſelbe aufgerichte Maaß, oder Truchen von dem Bergrichter in Beyſeyn einiger Radmeiſter nach dem eigenen hierzu gerichten Cimentſtaab, in der Länge, Breite, und Höhe cimentiret, und ſodann mit Unſerer Landesfürſtlichen vor- und des Erztſtift Salzburg nachgeſtellten Wappen gebrandmarket, und verzeichnet, mithin auch auſſer dieſer keine andere Erztmäſſerey gebrauchet werden ſolle.

Der ſechs und zwanzigſte Articul.

Alle Geding und Verläß ſollen vor dem Berggericht gemacht, und von ſelbem gehandhabt werden.

Damit auch in Zukunft weder der Gewerk, noch der Bergarbeiter an Geding-Erzt-Kauf, oder dergleichen rechtmäßigen Verglehnungen wider Billigkeit beſchweret, in dem Berg aber ſelbſten eine proportionirte Gleichheit hergeſtellet werde;

So ordnen Wir, daß hinfüran alle Geding, und Verläß vor dem Berggericht gemacht, und daſelbſt eingeſchrieben, darbey aber ein- wie der andere Theil gehandhabt, und geſchützet werden ſolle, wie Bergwerksrecht iſt.

Der ſieben und zwanzigſte Articul.

Abſtellung des ſogenannten Trink- oder Saubererzt.

Ob zwar in der alten Hüttenberger-Bergwerksordnung in dem 15ten Articul ausdrücklich geſetzet worden, daß die Arbeiter nicht Macht haben ſollen, wenig, oder viel Trinkerzt zu verkaufen; So haben Wir doch mißfällig vernommen, daß deme ganz und gar nicht nachgelebet, ſondern die Bergknappen entgegen dieſes Verbotts, das unter währender Gruben-Zimmerungszeit, aus des Gewerkens Gruben ausgetragene Erzt, als ein ſogenanntes Trink- oder Saubererzt ganz frey für ſich zuſammen zu ſtürzen, dem eigenen, oder einen fremden Gewerken zu verkaufen, und das davor widerrechtlich eingelöſte Geld noch mit Verſeherung der weiteren Bergarbeit zu verzechen ſich ſtrafmäßig unterfangen haben.

Da Wir nun dergleichen Mißbräuche und ſtrafwürdige Uebertrettungen der Landesfürſtlichen Gebott, und Verbotten keineswegs länger gedulden, ſondern mit allen Ernſt abgeſtellet wiſſen wollen;

So befehlen Wir, daß dieſes ſogenannte Trink- und Saubererzt in Zukunft keineswegs mehr geſtattet, von denen all-täglich am Berg kommen-

kommenden Geſchwornen, beſonders darauf invigiliret, von dem Berggericht aber jener Knapp, ſo ferners ein Trinkerzt verkaufet, für jedes Fueder um 2 fl. der Gewerk aber, ſo dieſes Erzt von denen Knappen zu kaufen ſich anmaſſet, auch für jedes Fueder um einen Ducaten in Gold unnachläßig geſtrafet, ſomit aber auf gänzliche Abſtellung dieſes dem Berg, und denen Gewerken ſehr ſchädlichen Unfugs mit allen Nachdruck gehalten werden ſolle.

Straf der dießfälligen Uebertretter.

Der acht und zwanzigſte Articul

Damit respectu des Bergbaues alles in dieſer Ordnung vorgeſchriebene genau befolget, und allerforderlich-bergmänniſche Wirthſchaft ohne Unterbruch beobachtet werde;

Damit alle Gruben am Erztberg ordentlich gebauet, gezimmert, und mit allen Vorrath verſehen, nichts gefährlich verſetzet, die Knappen zu ihrer Schuldigkeit verhalten, und in Summa alles das bewerket werde, was zu guter und bergmänniſcher Wirthſchaft erforderlich iſt;

So ſollen die Geſchworne ſich täglich am Berg einfinden, die Gruben bald an jenem, bald an dieſem Ort befahren, auf alles ſowohl im Berg, als am Tag ihr emſiges Auffſehen tragen, und wo Mängel vorhanden, ſolches der Gehörde ohnverſchieblich anzeigen.

So verordnen, und befehlen Wir ferners, daß die Geſchwornen täglich bald an dieſem, bald an jenem Ort auf dem Berg ſich einfinden, die Gruben befahren, auf alles, ſo dem Bergbau beförderlich, ihr fleißige Obſicht tragen, und wo Mängel vorhanden, ſolches alſogleich dem Bergrichter ſowohl, als dem Gewerken, wie nicht weniger Unſerem öfters dahin kommenden Landmarkſcheider anzeigen ſollen, damit das Schädliche ohne Verſchub abgeſtellet, das Nützliche aber veranlaſſet werden könne.

Der Bergrichter, und Landmarkſcheider ſolle, ſo oft die Noth erforderet, am Berg einfahren, hauptſächlichen aber alljährlich eine Hauptbefahrung vornehmen, und hierüber die Befahrungs-Hauptrelation unausbleiblich an die Gehörde erſtatten.

Auſſerdem befehlen Wir auch, daß von dem Bergrichter zu Hüttenberg, und Unſerem Landmarkſcheider ſo oft, und wo es die Noth erforderet, am Berg eingefahren, hauptſächlich aber alljährlich einmal von denenſelben mit Zuziehung deren Geſchwornen, und Gewerken eine Hauptbefahrung aller in Bau ſtehenden Gruben vorgenommen, und hierüber die berggerichtliche Hauptrelation an das Vicedomamt zu Frieſach, durch welches vermög Transaction künftighin, auch die Manipulations- und Oeconomiefälle ihren Zug nehmen mögen, abgegeben, von dieſen aber an Unſere Münz- und Bergweſens Hofdirection zu Handen Unſeres in Kärnten eigends beſtellenden Kaiſerl. Königl. montaniſtiſchen Repräſentantens, oder Commiſſarii unausbleiblich erſtattet werden ſolle, (7) damit Wir von Jahr zu Jahr das Ausführliche erſehen mögen, wie die Ordnung, welche bisanhero größtentheils auſſer Acht gelaſſen, übel ausgeleget, und ſo zu ſagen faſt gänzlich unterſchlagen worden, befolget werde.

(7) Iſt niemals geſchehen.

Der neun und zwanzigſte Articul.

Wann jemanden am Grund durch die Berggebäu Schaden beſchiehet,

Wann jemanden durch die Berggebäu, oder Werkgaden am Grund und Boden Schaden beſchiehet, ſo ſolle deme, ſo Schaden beſchehen, ſolcher, wie recht und billig, vergütet werden.

Die Partheyen aber ſich darumen ſelbſten nicht vergleichen können:

Wann aber die Partheyen ſich ſelbſten hierumen nicht vergleichen könnten;

So ſolle das Berggericht den Schaden beſichtigen, und unpartheyiſch betheuren, auch längſtens innerhalb 14 Tägen bey 2 Ducaten Pönfall bezahlen laſſen.

So hat der Bergrichter ſamt denen Geſchwornen, und zwey andern ehrlich- unpartheyiſchen Perſonen denſelben Schaden zu beſichtigen, und gewiſſenhaft, treulich und nach Billigkeit zu betheueren, auch darob zu halten, daß längſtens in vierzehen Tägen, deme, ſo Schaden beſchehen, der in ſolcher Beſichtigung erkannte Betrag, bey zwey Ducaten Pönfall baar bezahlet werde.

Der dreyßigſte Articul.

Daß die neu aufnehmende Huttleut dem Berggericht vorgeſtellet und in das Gelübd genommen werden ſollen, iſt Art. 22. allſchon maßgebig vorgeſchrieben.

Daß die Huttleut dem Berggericht vorgeſtellet, und nach befundener Tauglichkeit in das Gelübd genommen werden ſollen, haben Wir oben in dem 22ſten Articul allſchon maaßgebig vorgeſchrieben, bey welchen es auch ſein vollkommenes Verbleiben haben muß.

Wann aber ein auswärtiger fremder Knapp aufzunehmen vorkommet, ſo ſoll dieſer ebenfalls dem Berggericht vorgeſtellet, und ohne erweislichem guten Abſchied nicht gefördert werden, damit das ſchlechte und untüchtige Berggeſind, ſo viel möglich von Berg abgehalten werde.

Wann aber ein fremder auswärtiger Knapp in die Arbeit aufgenommen werden will, ſo ſoll ſolches nicht anderſt geſchehen, als daß er ebenfalls dem Berggericht vorgeſtellet werde, und mit einem Paßport erweiſe, wie, und wo er zuvor abgeſchieden und ſich verhalten habe, damit das unzüchtig- und leichtfertige Volk, ſo nur zu Hadereyen, Rumor und Widerſetzlichkeiten geneigt, oder gewohnet iſt, von dem Berg gänzlich abgehalten, ehrbar und tüchtige Bergleut angeziegelt, und anmit Fried und Einigkeit, Gehorſam und Fleiß, auch gute Kündigkeit in der Bergarbeit für beſtändig eingeführet werde.

Desgleichen ſolle auch kein einheimiſcher Bergarbeiter ohne vorbringenden Raitzettul aufgenommen, noch ohne Paßport entlaſſen, von dem Berggericht aber kein dergleichen Paßport ehevor ertheilet werden, bis nicht von des abſcheidenden Arbeiters Verhalt die Erkundigung eingezogen worden.

Wir gebieten auch desgleichen, daß kein einheimiſcher Bergarbeiter, ohne vorbringenden Raitzettul, in die Arbeit aufgenommen, noch auch von dem Bergwerk ohne Paßport entlaſſen, von dem Berggericht aber ehevor kein dergleichen Paß, oder Abſchied ertheilet werden ſolle, bis nicht von dem Gewerken die Erkundigung eingeholet, wie der Abſcheidende ſich verhalten, und ob ſelber richtige Abrechnung gepflogen, niemand etwas ſchuldig, oder nicht auf längere Zeit verſprochen geweſt ſey.

Der

Der ein und dreyßigſte Articul.

Wir haben auch mißfällig vernommen, daß ſich die Knappen in Hüttenberg ſo weit vermeſſen, daß ſie ſogar denen Gewerken vorſchreiben wollen, ob dieſer, oder jener für einen Jung- oder Bergarbeiter aufgenommen werden ſolle, gleich als ob die Gewerken ſich nach den Willen ihrer Brodbedienten richten ſollten.

Die Knappen ſollen ſich nicht vermeſſen, denen Gewerken vorzuſchreiben, ob dieſer, oder jener für einen Jung- oder Bergarbeiter aufgenommen werden ſolle, und hat das Berggericht die Mißhändler ſchärfeſt und unnachläßlich, auch bey eigener ſchwereſter Verantwortung zu beſtrafen.

Zumalen Wir aber derley muthwillige Anforderungen um ſo weniger geſtatten wollen, als ſothanes Beginnen wider alle Ordnung, ja wider die geſunde Vernunft ſelbſten laufet;

Als befehlen Wir hiemit ganz ernſtlich, daß jeder Gewerk ſo viel fremde, oder einheimiſche Knappen, oder Lehrjungen, ohne Unterſchied der Zeit aufnehmen, oder ablegen könne, als es ihme geluſt, und ſeine Wirthſchaftsumſtände es erfordern, zulaſſen, oder nothwendig machen.

Gleichwie nun alſo auf ſolche Art ſich von ſelbſten verſtehet, daß zu Aufnehm- oder Ablegung eines Bergmanns, oder Junger, er ſeye fremd oder einheimiſch, ein Knappen- oder anderes Kind, weder der ganzen Knappſchaft, noch eines Particular-Knappens, oder Huttmanns Einwilligung nöthig, ſondern blos und allein erforderlich ſeye, daß der Gewerk nach Vorſchrift des vorſtehenden dreyßigſten Articuls den von ihme aufgenommenen Knappen, oder Jung, bey dem Berggerichtamt gebührend vorſtelle; Alſo wollen Wir dieſen höchſtſtrafbaren Unfug der geſammten Knappſchaft, und jeden inſonderheit hiemit nochmalen ernſtlich verwieſen, und anbey ſchärfeſt aufgetragen haben, daß ſelbe auf keine Weis, auch nur ein Wort wegen Aufnehmung der Jungen, oder fremden Knappen jemals entgegen reden, ſondern in allen den Willen der Gewerken und des Bergrichters nachleben ſollen.

Zum Fall ſich aber jedannoch einer, oder der andere aus den Knappen, oder Huttleuten unterſtünde, hierwider im geringſten aufzuhalten, oder gar andere aufzuhetzen, oder die neu aufgenommene Knappen, oder Jungen, einheimiſch- oder fremde zu verfolgen, oder gar von dem Berg, wie es vielleicht ein- oder anderesmal höchſtſtrafbar unternommen worden, abzuſchaffen, folgſam ſich Unſern allerhöchſten ausdrücklichen Verbott mit Worten oder Werken zu widerſetzen;

So verordnen Wir, daß ein ſolcher muthwillig- boshaft- und ungehorſamer Bergmann, als ein Verachter Unſeres landesfürſtlichen Geſatzes, durch das Berggerichtamt alſogleich eingezogen, examiniret, und wann er der That geſtändig, oder überwieſen, ohne weiteren von Berg, andern zum Beyſpiel verſtoſſen, im Fall der Tauglichkeit auch wohl zum Recrouten gegeben werden ſolle; Hierauf den Bergrichter allergnädigſt anbefehlende, daß er bey Vermeidung Unſerer Ungnad und Straf, weder in

Das Berggericht ſolle bey Vermeidung allerhöchſter Ungnad, nicht das geringſte, ſo

einer Widerſetzlichkeit, oder Ungehorſam nur gleich ſiehet, nachſehen.

in dieſem, noch in einem andern Punct das geringſte, was einer Widerſetzlichkeit, oder Ungehorſam gleich ſiehet, nachſehen, ſondern die Strafe unverzüglich vollſtrecken, und hierinnen ſich von niemanden, wer der immer ſeye, hindern, oder abhalten laſſen ſolle, allermaſſen jener, ſo einen dergleichen muthwilligen Geſatzbrecher beſchützen wollte, Uns ſelbſt anzuzeigen wäre.

Ein fremder aufnehmender Knapp ſolle in die Knappenbruderlad nicht mehr als 1 fl. 30 kr. zu erlegen ſchuldig ſeyn, und alle dießfällige Steigerung iſt mit Schärfe und mit inausgemeſſener Straf abzuſtellen.

Wir befehlen auch ferners, daß, wann ein fremder Knapp mit Paßport auf obberührte Art von den Gewerken aufgenommen, und bey dem Berggericht vorgeſtellet wird, ein ſolcher in die Knappenbruderlad nicht mehr als 1 fl. 30 kr. zu erlegen ſchuldig ſeyn ſolle, auf welches der Bergrichter genau zu halten, und alle bisherige unordentliche und eigenmächtige Steigerungen mit Schärfe ſogeſtalten abzuſtellen haben wird, daß neben der wegen des Ungehorſams verdienten Leibesſtraf ſo viel zur Pön verfallen ſeyn ſolle, was die Knappen über obberührte 1 fl. 30 kr. abzufordern ſich unterſtehen werden;

Und damit die Huttleut mehrers angefriſchet werden, die ihnen zur Lehr zuſtellende Jungen deſto beſſer zu unterrichten;

Denen Huttleuten ſolle noch ferners von jedem Jung (deren Lehrzeit in zwey, und nicht drey Jahren zu beſtehen hat,) monatlich von dem Poſtgeld 1 fl. 30 kr. abgereichet, der Huttmann aber denenſelben den Bergzeug zu verſchaffen angehalten werden.

So laſſen Wir es bey deme (jedoch nur auf Unſer Wohlgefallen) noch ferners bewenden, daß jeder ſolcher Lehrjung (deſſen Lehrzeit in zwey, und nicht drey Jahren zu beſtehen hat) ſeinem vorgeſetzten Huttmann von dem empfangenden Poſtgeld, alle Poſt, oder Bergmonat 1 fl. 30 kr. abreichen, der Huttmann hingegen dem Jung mit dem nöthigen Bergzeug verſehen möge.

Der zwey und dreyßigſte Articul.

Die zum Verkauf kommende Bergtheil, oder Werkgaden, ſollen anforderſt den Mitgewerken angetragen werden.

Wann ein Gewerk ſeine Theil in einer Gruben, oder Werkgaden verkaufen, oder Beſtandweis verlaſſen wollte, ſo ſolle er dieſelbe anforderſt ſeinem Mitgewerken anzutragen ſchuldig ſeyn.

Und wofern ſie ſich des Kaufs, oder Beſtands halber nicht miteinander vergleichen könnten, ſollen ſie den Bergrichter, Geſchworne, und auch allenfalls andere gutverſtändige Männer darzu erbitten.

Und wann der Mitgewerk ſolche Theil und Werkgaden nicht kaufen, oder im Beſtand nehmen wollte, können ſelbe mit Vorwiſſen des Berggerichts an einem anderen verkaufet, oder Beſtandweis verlaſſen werden.

So ſie aber auch alſo nicht verglichen werden mögten, ſo kann der Gewerk ſeine Theil und Werkgaden, doch mit Vorwiſſen des Berggerichts (welches die Handlung in das ordentliche Gerichtsbuch einzuſchreiben hat) einem andern verkaufen, oder Beſtandweis verlaſſen.

Wann

Wann demnach der Kauf, oder Beſtand ſogeſtalten in das Gerichtsbuch eingeſchrieben worden, und ſolcher ſechs Wochen und drey Täg unangeſprochen verbleibet, ſo ſolle dieſer ſeine Kraft erlanget haben, und von dem Berggericht gehandhabet werden, wobey jedoch das Berggericht vorſichtigſt darauf zu ſehen hat, daß in derley Kaufen, oder Beſtänden, alle vortheilhafte Scheinhandlungen und Gefährten gänzlich vermieden werden.

Ein dergleichen Verkauf- oder Beſtandsverlaß ſolle, wann ſolcher ſechs Wochen unangeſprochen bleibet, ſeine Kraft erlanget, und von dem Berggericht gehandhabet werden.

Der drey und dreyßigſte Articul.

Unſere Durchlauchtigſte Vorfahrer haben zwar die Knappengeſellſchaft bey dem Bergwerk zu Hüttenberg ſowohl zu Unſeres Kammerguts, als des gemeinen Weſens Nutzen, Ausrottung der Mißbräuche, Tränk und Unfugnüſſen, und dargegen zu Fortpflanz- und Erhaltung guter Mannszucht, auch ehrbaren Wandels, mit gewiſſen Freyheiten und Privilegien, ſo viel deren wider Unſere Ordnung nicht laufen, begnadet, auch dieſelbe, in ſo weit ſie in rechtmäßigen ruhigen Beſitz, Uebung und ohne Anſpruch ſeynd, beſtättiget, zugleich aber deutlich verordnet, daß, wo Uns als Frauen und Landesfürſtin gegen Unſeren Widerwärtigen und Feinden, oder ſonſten inner- und auſſer Landes eine Noth anſtieſſe, daß Wir der Knappen und Berggeſellen bedürftig wären, ſie Uns, Unſeren Erben und nachkommenden Landesfürſten in Kärnten, von dem Berg drey Täg auf ihre eigenen Koſten ziehen, und alsdann Uns, oder Unſeren Erben, auf Unſere Beſoldung, wie anderen Dienſtleuten gegeben wird, gegen Unſeren Widerwärtigen und Feinden treulich beyſtehen und dienen ſollen.

Die Knappengeſellſchaft zu Hüttenberg hat gegen inangeführte Bedingnuſſen von Alters hero einige Freyheiten und Privilegien erhalten.

Nachdeme Wir aber zu Unſeren größten Mißfallen vernommen haben, daß beſagte Hüttenbergiſche Knappen ihre Schuldigkeit gänzlichen beyſeits geſetzet, aus denen allermildeſt verliehenen Freyheiten einen gänzlichen Mißbrauch gemachet, unter den Vorwand ſolcher Freyheiten, auch ſogar den Gehorſam gegen Unſere Landesſtellen, gegen das vorgeſetzte Berggericht, und gegen ihre Gewerken mit allerhand unartigen Anforderungen, Maaßvorſchreibungen und Zuſammenrottirungen auf die ſtrafbarſte Art auſſer Acht geſetzet haben;

Die Knappen haben aber aus ihren Freyheiten einen gänzlichen Mißbrauch gemachet.

So hätten Wir billige Urſach, wegen ſo vielfältig boshaften Widerſetzungen, und zum Theil Muthwilligkeiten, die denen beſagten Knappen ertheilte Privilegien und Freyheiten, gänzlichen zu caßiren, und für null und nichtig zu erklären, auch dieſes ſammentlich- widerſetzlich- muthwillig- und ungehorſame Berggeſindel von Berg abzuſchaffen, und mit anderen friedlicheren und gehorſamen Bergleuten zu beſetzen.

Und hätten verdienet, daß ſolche aufgehoben, die Knappen vom Berg abgeſchaffet, und mit anderen friedſam- und gehorſameren beſetzet werden ſollen.

Wir wollen aber doch für dieſes und zwar das letztemal Unſer allerhöchſt- angeſtammte Milde, der rechtlichen verdienten Schärfe vorziehen, und die ertheilte Freyheiten in ſo lang beygelaſſen haben, in wie lang ſie

Dieſe Freyheiten werden jedoch für das letztemal der Knappſchaft nur in ſo lang beygelaſſen, als ſie ſich

Knappen

solcher durch Ungehorſam ꝛc. nicht unwürdig machen.

Knappen ſich ſolcher durch Mißbräuch, eigenmächtige Auslegungen, Erweiterungen, Ungehorſam, Widerſpenſtigkeiten, und von nun an höchſtens verbottenen Zuſammenrottirungen, derenſelben nicht unwürdig machen.

In der Alt-Hüttenbergiſchen Bergwerksordnung iſt vorgeſchrieben, daß keine andere Feyertäg, als die von der geiſtlichen Obrigkeit geſetzet seynd, gefeyret werden ſollen.

Der vier und dreyßigſte Articul.

Wiewohlen in dem 49ſten Articul der Alt-Hüttenbergiſchen Bergwerksordnung klar vorgeſchrieben worden, daß hinſüran keine Feyertäg mehr gefeyret werden ſollen, als allein jene, welche von der geiſtlichen Obrigkeit geſetzet und zu feyern verkündet werden;

Die Knappen haben aber dieſer Vorſchrift und anderen eingeſtandenen Gutwilligkeiten entgegen gehandlet, wie auch mehrere Kündtäg und Feyerabend ſich ſelbſten eigenmächtig gemachet, ſpat an- und zeitlich abgefahren.

So haben doch die Knappen dieſer ganz klaren Vorſchrift ſtrafwürdig entgegen gehandlet, und aus jenem, was denenſelben aus bloſſer Gutwilligkeit eingeſtanden worden, nur einen Mißbrauch, und ſomit eine Menge andere Feyertäg, wie auch ſogenannte Kündtäg und Feyerabend ſich ſelbſten eigenmächtig gemachet, ſpat an- und wiederum zeitlich vom Berg abgefahren, die vier Quatembermontäg und mehr andere Täg unerlaubt gänzlichen gefeyert, und ſogeſtalten anſtatt denen zu arbeiten ſchuldigen Tägen um ein merkliches weniger, als um die Helfte, was ſie vermög Bergwerksordnung ſchuldig waren, zuwider aller in denen übrigen Bergwerken eingeführten Gewohnheiten, wegen vorgeſchützter Beſchwerlichkeit gearbeitet, in dieſen Feyerabenden und Kündtägen doch bey denen Burgern und Bauern um Extralohn die härteſten Feld- und Hausarbeiten verrichtet, auch ſogar darauf kein Acht getragen haben, daß ihnen von denen Gewerken vor einigen Jahren das ſogenannte Poſtgeld verbeſſert, die Waiz- und Korneinfaſſung auf einen unſteigerlichen Werth geſetzet, und mehr Inslicht, als ſie bedarfen, zur poſttäglichen Abgab verwilliget worden.

Gleichwie es aber wider alle Ordnung, ja wider alle Billigkeit laufet, daß die Gewerken für dergleichen vielfältiges Feyeren ein ſo namhaftes Poſtgeld auslegen, und bey der Proviant ein ſo empfindlichen Einbuß leiden ſollen;

Es ſollen keine andere Feyertäg, als die von der Römiſch-Catholiſchen Kirchen geſetzet ſeynd, ferners gefeyret werden.

Als befehlen Wir hiemit ganz ausdrücklich, daß keine andere Feyertäg gehalten werden ſollen, als welche von der Römiſch-Catholiſchen Kirchen geſetzet und zu feyeren geboten worden.

Imgleichen keine andere Vorabend, als hierinnen vorgeſchrieben.

Ingleichen ſoll kein anderer Vorabend, als an denen drey heiligen Feſten, Oſtern, Pfingſten und Weihnachten der ganze Vorabend, an allen Samſtägen aber des ganzen Jahrs (8) der ganze Tag gefeyeret, von

(8) Dieſe Stelle iſt hier nach einer neuern Hofreſolution geändert worden; denn anfänglich hießen die Worte: des ganzen Jahrs nur der halbe Tag gefeyert, mithin nur eine halbe Schücht pr. vier Stunden verrichtet werden.

von denen übrigen Feyerabenden, und Arbeitstägen hingegen, ſolle die Knappen nichtes, als Gottes Gewalt abhalten, ihre tägliche acht⸗ſtündige Herrnſchüchten zu verrichten, welche Vormittag von 6 bis 10 Uhr, nach gehaltener Mittagſtund aber wiederum von 11 bis 3 Uhr treu, und fleißig angefahren, und verrichtet werden müſſen.

Wie die Schüchten angefahren, und verrichtet werden müſſen.

Der fünf und dreyßigſte Articul.

Obzwar für vorbeſagt⸗acht⸗ſtündige Herrnſchüchten, der Gewerk dem Knappen nichts anderes zur Löhnung zu geben ſchuldig wäre, als das ſogenannte bishero übliche Poſtgeld, deren des Jahrs 13, und jedes in 2 fl. Geld, dann ein halb Viertling Waitzen, ein halb Viertling Korn, und 6 Pfund Inslicht beſtehet;

Dem Knappen gebühret für die alltäglich verricht⸗acht⸗ſtündige Herrenſchücht alle 4 Wochen, oder ſogenannte Poſtzeit mehrers nicht als 2 fl. Geld, ein halb Viertl Korn, und ein halb Viertl Waitzen, nebſt 6 Pfund Inslicht zur Löhnung.

So haben einige Gewerken jedoch verſchiedene ſehr ungleiche Zahlungsarten mit Erztkauf, Freygeld, Hülfsgeld, und dergleichen von Zeit zu Zeit zu Schaden, und Nachtheil ihrer Nebengewerken, eigenmächtig eingeführet, mithin denen Knappen andurch die Gelegenheit zu mehrerer Steigerung der Löhnungen ſelbſt an die Hand gegeben.

Wir verordnen demnach, daß kein Gewerk für die vorbeſagt⸗alltäglich acht⸗ſtündige Herrenſchüchten, deren der Knapp wochentlich fünf, und eine halbe, treu und fleißig zu verrichten hat, ein mehrere Belohnung, als das vorbeſchriebene ſogenannte Poſtgeld, nemlich ein halb Viertling Korn, ein halb Viertling Waitzen, 6 Pfund Inslicht, und 2 fl. Geld alle 4 Wochen reichen ſolle.

Welcher Knapp aber über die obbeſagte acht⸗ſtündige Herren⸗Schüchten alltäglich länger in der Bergarbeit verbleiben, und ſich einen Ueberlohn verdienen wollte, woran bey Vermeidung ſchärfeſter Beſtrafung niemand, wer der ſeye, eine Hindernüß zu machen ſich unterſtehen ſolle, der kann ſolches mit Erlaubnuß ſeines Gewerkens thun, und ſich wegen ſolch⸗ſeiner mehreren Arbeit, mit dem Gewerken, wie es demnach die Umſtände geben werden, vergleichen, jedoch ſo, daß die Belohnung der übrigen Arbeitsſtunden, die Proportion des obbeſagten ordinari Poſtgelds nicht überſteige, damit wegen allzugroſſer Auslöhnung ein Gewerk dem anderen die guten Arbeiter nicht abſtricke, und ſodurch denen Knappen zu eigenmächtiger Steigerung der Löhnungen nicht wiederum Urſach gegeben werde.

Wann ein Knapp, über die acht⸗ſtündige Herrenſchüchten eine längere Zeit arbeiten wollte, kann er ſolches mit Erlaubnuß ſeines Gewerkens thun, jedoch ſo, daß die Belohnung die Proportion des ordinari Poſtgelds nicht überſteige.

Weſſentwegen Wir dann ferners gnädig befehlen, daß alle Einverſtändnuſſen, oder Extrageding, ſo ein Gewerk mit ſeinen Knappen, und Bergleuten wegen mehrerer Arbeit machet, dem Berggericht allſtäts angezeiget, widrigens und bey unterlaſſender Anzeige dergleichen einſeitige Einverſtändnüſſen von ſich ſelbſt aufgehoben ſeyn ſollen.

Die Einverſtändnuſſen und Extrageding ſeynd dem Berggericht anzuzeigen.

Der ſechs und dreyßigſte Articul.

Wir haben auch zu vernehmen, daß bey angeregten Bergwerk kein Unterſchied in Arbeitern, ſondern jeder Knapp, das Erzt, ſo er in der Gruben erhauet, auch ſelbſten auszufördern gehalten ſeye.

Solle in Zukunft jeder Gewerk berechtiget ſeyn, ſeine Bergarbeiter nach ſelbſtigen Gefallen in Häuer, oder Förderer einzutheilen, und anzuſtellen; die ſich deme widerſetzende Arbeiter aber ſollen durch das Berggericht ohne weiters vom Berg abgeſchaffet, oder zu Recrouten geſtellet werden.

Da aber ſolches denen alten Knappen ſehr beſchwerlich, und müheſam, denen Gewerken aber niemals gedeulich ſeyn kann, geſtalten ein alter Knapp wegen Mattigkeit der Füſſe, zu der Ausförderung nicht mehr ſo tauglich wie ein junger, hingegen ein junger zu Erhauung des Erztes wegen ſeiner Unerfahrenheit nicht ſo tauglich wie ein alter iſt;

Als geſtatten Wir gnädigſt, daß jeder Gewerk ſeine Bergarbeiter in Hauer, und Förderer, oder wie es ſelben zu ſein- und des Berg beſſeren Nutzen, und Aufnehmen gut zu ſeyn gedünket, nach ſeinem Wohlgefallen eintheilen, und anſtellen könne.

Befehlen demnach ſo gemeſſen, als ernſtlich, daß ſich niemand, um ſo weniger aber die Knappſchaft (wie ſelbe ewa bishero aus irriger Meynung, als ob ſie denen Gewerken in Anſtellung, und Aufnehmung der Arbeiter Ziel, und Maaß geben dörften, ſich höchſt ſtrafbar unterwunden) künftig hierwider etwas einzuwenden gelüſten, widrigenfalls aber, die Uebertreter alſogleich von dem Berggericht, anderen zu einen beyſpieglichen Exempel vom Berg abgeſchaffet, die Jüngere, und Dienſttaugliche aber, um gehorſamen zu lernen, als Recrouten unter die Miliz gegeben werden ſollen.

Allermaſſen es ſich nicht geziemet, daß die untergebene Knappen ihren Gewerken, von denen ſie das Brod haben, Maaß und Ordnung, oder Wirthſchaftsreglen vorſchreiben, wohl aber das, was zu des Gewerken Nutzen befunden, oder ihnen aufgetragen wird, mit allem Fleiß, Treu, und Gehorſam befolgen ſollen.

Der ſieben und dreyßigſte Articul.

Die Quatember-Raitungen ſollen in Zukunft nicht mehr an denen Quatember-Montägen, ſondern jedem Samſtag zuvor gehalten, und der gewöhnliche Knappenfähnrich noch ferners dabey erwählet werden.

Wir geſtatten noch fernershin, daß die Knappſchaft bey der Quatemberraitung (welche aber hinführo nicht mehr an Quatember-Montägen, ſondern an denen Samſtagen zuvor vorzunehmen iſt) ihre Fähnrich erwählen mögen.

Weilen aber bishero der ſchädliche Mißbrauch geweſen, daß bey der Quatemberraitung alle Knappen ohne Unterſchied auf einmal in das Zimmer eingedrungen, und daſelbſt mit Vergeſſung der dem Berggericht ſchuldigen Ehrerbietigkeit ein unartiges Geſchrey, und Gemurbl erwecket.

D Ferners

Ferners wann denenſelben etwas anzubringen vorgefallen, entweders Schockweis, und mit Ungeſtümme zu dem Berggericht erſchunen ſeynd, oder gar ihre eigene Richter zu ſeyn ſich angemaſſet haben.

Zumalen aber alle derley ungeziemende Mißbräuch, und Unordnungen fernershin keineswegs zu erdulden ſeynd;

Als befehlen Wir hiemit ganz ausdrücklich, daß die Knappſchaft bey Erwählung eines Fähnrichs, noch andere zwey beſcheidene, ehrbare, verſtändige, und Friedliebende Männer, als bevollmächtigten Ausſchuß erwählen, und ſelben alles, was immer bey dem Berggerichtamt, oder ſonſt im Namen der ganzen Knappſchaft anzubringen, zu reden, und zu antworten nöthig iſt, mitgeben, ſie Knappen aber niemalens ohne ausdrücklichen Befehl des Bergrichters Schockweis für das Berggerichtamt erſcheinen, ihre Quatembergroſchen auch nur einer nach den anderen, wie jeder von dem Bergrichter in das Zimmer berufen wird, in Anweſenheit des berührten Ausſchuſſes erlegen ſolle.

Alle Knappen-Conventicula und Schockweiſe Zuſammenkünften werden unter ſchärfeſter Beſtrafung verbotten, dahingegen aber die quatemberliche Erwählung eines bergwalteten, und von Berggericht beſtättigten Ausſchuſſes angeordnet.

Da zum Fall nun der Bergrichter befinde, daß ein- oder anderer erwählt- und vorgeſtellter Ausſchuß, ein unruhiger, und zu Stenkereyen, oder Aufwicklungen geneigter Mann wäre;

So verordnen Wir, daß der Bergrichter ſolchen die ämtliche Beſtättigung verſagen, die Knappſchaft zu Erwählung eines anderen taug- lich- und friedlichen Manns anhalten, in Weigerungsfall aber einen ex officio ſelbſten benennen ſolle.

Dieſer Ausſchuß hat nun alles, was die geſammte Knappſchaft betrift, bey dem Berggerichtamt nicht allein anzubringen, ſondern auch die vom ſelben erhaltende Befehle, wiederum der geſammten Knappſchaft bekannt zu machen.

Gleichwie Wir aber alle Conventicula, oder Schockweiſe Verſammlungen auf der ſogenannten Pockfalter, Kreuztratten, oder wo es immer ſeyn wollte, bey ſchwereſter Verantwortung und ſchärfeſter Beſtrafung hiemit ausdrücklich verbieten;

Alſo verordnen Wir hingegen, daß, wann etwas im Namen der ganzen Knappſchaft anzubringen iſt, ſolches durch die Huttleut dem Berggerichtlich-beſtättigten Ausſchuß bedeutet, von dieſem Ausſchuß, auch wiederumen an die Huttleut zu Belehrung ihrer unterhabenden Knappen, die Antwort, oder Beſchaid zuruck gebracht werden ſolle.

Der Bergrichter hat keine, die ganze Knappenſchaft betreffende Klag oder Vorſtellung von jemand andern, als von dem beſtättigten Ausſchuß anzunehmen.

Maſſen dann der Bergrichter hiemit öffentlich dahin inſtruiret iſt, keine Klag oder Vorſtellung, ſo die ganze Knappſchaft betrift, von jemand anderen als von dem Berg-gerichtlich-beſtättigten Ausſchuß anzunehmen, oder anzuhören, ſondern auf dieſes Unſer ganz ernſtliches Geſatz, und Befehl nöthigenfalls, mit einer in die Augen leuchtenden Schärfe bey eigener ſchwereſter Verantwortung zu halten, und mit einem Wort alle Schockweiſe Zuſammenkünften, und Unterredungen auf keine Art, oder

oder Wels zuzulaſſen, ſondern die Schuldig- und Widerſeʒliche, nach dieſer Unſerer Vorſchrift Artic. 66. anzuſehen, in Verhaft zu nehmen, und allenfalls an höhere Gehörde anzuzeigen.

Wer eine ihn allein angehende Klag hat, kann ſolche ſelbſt mit Beſcheidenheit anbringen.

Wo hingegen, wann ein- oder anderer Knapp, eine ihn allein angehende Beſchwerde zu führen hat, ſtehet ihme frey, ſolches bey dem Berggerichtamt mit gebührenden Reſpect, und Beſcheidenheit ſelbſt anzubringen.

Der acht und dreyßigſte Articul.

Die um Weihnachten übliche Knappen-Wanderszeit ſolle fernerhin beybehalten werden, und wie es mit Aufnehm- Ablegung, und der Knappen- Anredzeit gehalten werden ſolle.

Weilen bishero üblich geweſen, daß die Knappen zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling nur zu Weihnachten gewändert ſeynd, als ſolle ſolches noch fernerhin beybehalten werden.

Welcher Knapp aber zu einem anderen Gewerkern, oder gar in eine fremde Bergſtadt zu überwandern Willens wäre, der ſolle ſolches ſeinen Gewerken längſt 4 Wochen vor St. Barbara- Tag andeuten, wo im übrigen ſolcher Knapp das künftige Jahr bey ſeinem alten Gewerken in der Arbeit zu bleiben, und der Gewerk dieſen wider ſeinen Willen zu entlaſſen, auch keineswegs ſchuldig iſt.

Annebſt bleibet ein für allemal feſtgeſtellet, daß kein Gewerk dem anderen ſeine Bergarbeiter mit groſſen Auslöhnungen, Frey- und Hülfgeld, und anderen dergleichen Beſſerungen, oder Geſchänknußen bey groſſer Straf abzuſtricken, und abwendig zu machen trachten ſolle.

Der aber dieſes zu thun ſich unterſtünde, ſolle nicht minder vom Berggerichtamt ſchärfeſt geſtraft, die ſogeſtaltig an ſich gebrachten Bergarbeiter aber ohne Verſchub in ihre alte Dienſte verſchaffet werden.

Der neun und dreyßigſte Articul.

Das Sprengpulver ſolle bey empfindlicher Straf von denen Knappen nicht veruntreuet, ſondern blos zur Bergarbeit angewendet werden.

Nachdeme Uns auch ſehr mißfällig zu vernehmen gekommen, daß die Knappen das Pulver, welches ſie von ihren Gewerken zu Sprengung der Geſtein, und Erztwänden empfangen, zu ihren eigenen Gebrauch auf verſchiedentliche unerlaubte Art verwenden, und theils gar um das Geld verkaufeten;

So verordnen Wir hiemit ernſtlich, daß ſie Knappen das von dem zu obigen Ende, von ihren Gewerken empfangende Pulver nicht das mindeſte anderer Orten, als zu der bloſſen Grubenarbeit, und deren Gewerken Nuʒen anwenden, widrigenfalls derjenige Knapp, welcher hierinnfalls betretten, und ſchuldig befunden würde, das erſtemal mit Eiſen und Banden bey Waſſer, und Brod in die Keichen geworfen, das andertemal aber auf öffentlichen Plaʒ zu Hüttenberg, durch den Gerichtsdiener mit empfindlichen Streichen gezüchtiget, und ohne weiteren vom

Berg

Berg abgeſchaffet, auch allenfalls, wann ein ſolcher Uebertretter tauglich iſt, für einen Recrouten geſtellet, oder gar nach Beſchaffenheit der Umſtände dem Landgericht zur weiteren Beſtrafung übergeben werden ſolle.

Der vierzigſte Articul.

Es ſolle von dem Bergrichter mit Ziehung deren Gewerken jährlich eine Hauptbefahrung vorgenommen, der Stand jeder Gruben beſchrieben, die Defectus angemerket, und jeden Gewerken das Nöthige zu der Befolgung extractive hinausgegeben werden.

Es wird zwar jedem Radmeiſter der innerliche Stand deſſen beſitzenden Gruben, Erztrechten, und Mäſſereyen, wie nemlich das Erzt gewonnen, die Bergvöſte beybehalten, wie die Hofnungsſchläge durch erfahrne Gedinghäuer eingetrieben, wie die Geding mit guter bergmänniſcher Vorſichtigkeit, und Wirthſchaft gemachet, die Stollfahrten nicht zu nieder, zu eng, zu viel verſteigeret, oder Kehrweis geführet, wie ob denen Geſenken die Haſpel an geziemenden Hornſtätten aufgeſchlagen, wie unter die höhere Erztverhaunungen, Durchſchlag gemachet, und folgſam die Fordernuß anſtatt der beſchwerlich- und koſtbaren Tragfahrten andurch verringeret, dann wie die allzuweit- und gefährliche Verhaunungen, oder ſogenannte Böden vorſichtig zu unterſtützen, mit Tragſäulen, truckener Mauer, oder Verſetzung, Tragſtempel, oder Tragkaſten, ſowohl vor eigenen Einbruch, als vor dem Nachbruch deren höhern Grubenrechten zu verſicheren, wie die Wäſſer gewältiget, oder abgebauet, dann wie die Erzt ohne die Mäſſerey eines Benachbarten zu benachtheiligen, ausgelänget, und wie überhaupt alle Gruben nutzbar, regulair, bergmänniſch, und friedlich gebauet, auch unterhalten werden ſollen, von eigenem Wiſſen, und öfteren Befahren bekannt ſeyn.

Wir wollen aber jedoch zu mehrerer Erleichterung, und Sicherheit deren Gewerken, wie ſchon vor dem 28ten Articul ausdrücklich verordnet, daß der Bergrichter, ſamt Geſchwornen alle Jahr eine Haupt-Grubenbefahrung, in Anweſenheit Unſers Kaiſerl. Königl. Landmarkſcheiders, und deren gegenwärtig zu ſeyn habenden Gewerken, oder ihrer Verweſer vornehmen, von Gruben zu Gruben den Stand beſchreiben, die Defectus anmerken, wie ſolchen abzuhelfen, oder künftig vorzubiegen ſeye, ſo viel möglich, gleich bey der Gruben in gebührende Deliberation ziehen, reſpective in inſtanti veranlaſſen, oder gutächtlich berichten, hiernach aber jedem Gewerken, ſoviel ihme betrift, das Seinige extractive zukommen laſſen ſolle. (9)

Wo dargegen Wir auch gnädigſt anhoffen, daß die Radmeiſter in das künftige den Grubenbau, als das vornehmſte Haupt-Eſſentiale, von welchem die ganze Kammerguts-Weſenheit, und Radwerksverfaſſung herflieſſet, mit all eifriger Sorgfalt, Einmüthig- und Friedfertigkeit ſich werden angelegen ſeyn laſſen.

(9) Dieſe hier befohlne Hauptbefahrung ſoll niemals würklich geſchehen ſeyn.

Und verſehen Uns demnach gnädigſt, daß jedwederer Radmeiſter dasjenige, was ihme zu ſeines Bergbau, und anderen Bergwirthſchafts-nutzen, durch das Berggerichtamt alljährlich ſchriftlich, und durch Unſeren Landmarkſcheider öfters unter dem Jahr an die Hand gegeben wird, entweders gleich willig, und genau befolgen, oder ſeine darwider habende Anſtände ohne langen Verzug eröffnen werde, wo widrigens Wir den aus bloſſer Capriz retinenten Radmeiſtern durch das Berggerichtamt mit Schärfe, allenfalls auch mit Straf zum Vollzug verhalten wiſſen wollen, wann aber die Unterlaſſung aus Ohnvermögenheit entſprungen, da ſolle mit anderen guten Abhelfungsmitteln fürzugehen getrachtet werden.

Der ein und vierzigſte Articul.

Es ſolle an dem Erztberg ſowohl, als an jenen Orten, wo das Holz zum Grubenbau gebracht werden kann, kein Stammholz, ſo nicht würkmäßig, und von dem Bergrichter, qua willkührlich aufgeſtellten Waldungsinſpectorn erlaubet, und ausgezeiget wird, bey inberührter Straf zum Verkohlen abgeſtocket werden.

Ob zwar durch Unſere Ordnung überhaupts ein wirthſchaftlicher Bergbau eingeführet, und durch ſelben der bisherig unnöthigen Holzverſchwendung, wie auch deſſen unwaldmanniſchen Abſtockung groſſentheils vorgebogen ſeyn wird;

So verordnen Wir jedoch, daß an, und um den Erztberg, und denen Orten, von welchem das Grubenzimmerholz bishero gelieferet worden, oder künftig zugebracht werden kann, ohne beſonderer Erlaubnuß, und Auszeigung des Bergrichters ſich niemand unterſtehen ſolle, ein Holz zum Verkohlen, am allerwenigſten aber ein unwürkmäſſiges abzuſtocken.

Wo in dem übrigen ein derley Uebertretter ſich die Schuld ſelbſt beyzuſchreiben hat, wann ſelber nach Maaßgab Unſerer Kärntneriſchen Interims-Waldordnung, und noch darüberhin von dem Bergrichter geſtrafet werden wird.

Allermaſſen Wir beſagten Bergrichter zu Hüttenberg, aus denen Anfangs berührten Urſachen, die Waldungsaufſicht in dem Hüttenberg-Moßinz- und Löllingeriſchen Diſtricten, ohne Unterſchied: ob der Grundboden, und andere Gerichtsbarkeit dem Erztſtift Salzburg, oder einem anderen Landſtand, Eigenthümer, oder Innſaſſen zugehörig ſeye, hiemit der Zeit, auf Wohlgefallen, und bey verſpührenden Mißbrauch auf allmalig Uns, und Unſeren Nachkommenden beliebiges Widerrufen anvertrauet, und ſelben aufgetragen haben wollen, daß er nicht allein durch ſich, und die Seinige hierauf ein fleißiges Aufmerken tragen, wie nicht weniger mit Unſeren öfters dahin kommenden Land- Wald- Forſtnern ſich gebührend unterreden, ſondern auch einem jeden, der in beſagten Diſtricten, wider Unſer Kärntneriſche Interims-Waldordnung handlet, nach Vorſchrift derſelben büſſen, wo aber einer vorbeſagtermaſſen an, oder neben den Erztberg ohne Erlaubnuß und Auszeigung ein Holz, welches vermög dieſer Kärntneriſchen Interims-Waldordnung Articulo 5. zu Erreichung der Würkmäßigkeit an dem dickeſten Ort wenigſt 12 Zoll in Diametro,

metro, oder Durchſchnitt haben muß, zum Verkohlen abzuſtocken ſich unterſtünde, der ſolle ohne Unterſchied der Jurisdiction von beſagtem Bergrichter, als Unſeren der Zeit aufgeſtellten Waldungs-Inſpectore für jeden ohne Erlaubnuß, und Auszeigung zum Verkohlen, gefällten, oder unwürkmäßigen Stamm, um einen Gulden beſtrafet, die Licenzzettul jedoch, falls eine Verkohlung dem Gruben, und Wahlſtand unſchädlich befunden würde, ohnentgeltlich, auſſer deme aber, bey eigener ſchwereſter Verantwortung niemals ertheilet werden.

Dann gleichwie Wir denen Bauern, und Waldungs-Innhaberen auf dem Erzberg die Verkohlung des Holzes an, oder neben dem Erzberg auf die vorbeſchriebene Art, nur lediglich aus allerhöchſter Gnade, und zu leichterer Abführung ſeiner Gibigkeiten, allergnädigſt concediren;

Als iſt auch dieſe Unſere Gnad nicht zu mißbrauchen, ſondern durch genaueſte Bebbachtung gegenwärtig Unſerer Vorſchrift zu vermeiden, daß Wir im widrigen Fall die Verkohlung an, und neben dem Erzberg, wie ſich allerdings gebührete, nicht gänzlich zu verbieten gedrungen werden.

Der zwey und vierzigſte Articul.

Norma, in was Stärke das Grubenzimmerholz zugelieferet, und in was Preis von denen Gewerken bezahlet werden ſolle.

Weiters haben Wir zu vernehmen gehabt, daß das unumgänglich nöthige Grubenzimmerholz ungeacht ſolches, wegen der bisherigen ſo üblen Waldwirthſchaft nunmehro nothgedrungener Weis in ſehr kleinen und kaum in 3 oder 4 Zoll dicken Stammen beſtehe, jedannoch kaum 9 bis 12 Stamm für einen Gulden eine Zeithero gelieferet worden.

Wir wollen alſo hiermit zu jedermanns künftiger Nachricht gnädigſt ſtatuiret haben, daß in Diametro, oder Durchſchnitt

6 Zoll dickes Holz - - -	12 Stamm
7 Zoll dickes - - - -	11 Stamm
8 Zoll dickes - - - -	10 Stamm
9 Zoll dickes - - - -	9 Stamm
10 Zoll dickes - - - -	8 Stamm
11 Zoll dickes - - - -	7 Stamm
12 Zoll dickes - - - -	6 Stamm

um einen Gulden gelieferet werden ſollen. (10)

Zur Grubenzimmerung ſolle kein junges, unter 6 Zoll dickes Holz ferners geſchlagen, noch zu gelieferet werden.

Befehlen anbey ſo gemeſſen, als ernſtlich, daß ſich niemand unterſtehen ſolle, ein junges unter 6 Zoll dickes Holz ferners und zu einen Grubenzimmerholz zu ſchlagen, ſondern wollen dieſe obige Holztaxordnung von denen Gewerken ſowohl, als Bauern auf das genaueſte beobacht wiſſen,

(10) Iſt niemals beobachtet worden.

wiſſen, wo widrigens der Uebertretter dieſes Unſeren Geſatzes, es ſeye hernach, daß es der Bauer theurer lieferen, oder der Gewerk höher, als dieſe Tax ausweiſet, bezahlen, oder weniger Zoll als ausgeſetzet seynd, annehmen wollte, für jeden Stamm mit 1 fl. unnachläßig, und ex ſolo Capite facti von dem Bergrichter beſtrafet werden.

Der drey und vierzigſte Articul.

Zu denen Erztwegen und Straſſen ſollen ferners keine junge Gräßing, noch anderes taugliches Holz, ſondern, wo nur immer möglich die Steiner gebrauchet werden.

All dieweilen das jung-herzuwachſende Holz, als ein koſtbareſtes Kleinod des Erztberges anzuſehen, und vor aller Verderbung ſorgfältigſt zu retten iſt;

Als befehlen Wir, daß bey Reparirung der Erztwege, und Straſſen, weder junge Gräßing, noch anderes zum Bergbau taugliches, ſondern blos nur allein das ſehr grobaſtige, meiſtens aber, wo es nur immer möglich, die Steiner gebrauchet werden ſollen.

Plää-Haus, und Teutſchhammerweſen.

Der vier und vierzigſte Articul.

Die Plää-Hausleut, und Arbeiter ſollen von jedem Radmeiſter zur Ordnungsmäßig-wirthſchaftlich-und guten Schmölzung angehalten, und die widerſetzlich, oder unfolgſame dem Berggericht zur empfindlichen Leibsbeſtrafung ohne Saumnuß angezeiget werden.

Nachdeme Uns auch vorgebracht worden, daß zu Zeiten das Rauheiſen ſchlecht, und rohbrüchig, ja gar rohes Erzt und Stein darin zu finden ſeye, welches von ſpröden Erzt, und böſen Schaidwerk kommet;

So verordnen Wir, daß die Pläässer, Gragler, Erztpucher, Ofenknecht, und alle die, welche bey den Rad- oder Schmölzwerken, als Bediente das Brod eſſen, anfänglich das Erzt gut, und erforderlich röſten, ſelbes ſodann gleich puchen, das dabey ſich äuſſerende ſchlechte Schaidwerk fleißig auswerfen, das offen-zugericht Gebläß, und was dieſem anhängig, mit guter Beſcheidenheit anſchicken, das Kohl von der Löſch ſauber butzen, das gröſſere gebührend zerſchlagen, die Schüttung des Erzts, und des Kohls in gebührender Proportion, und wie es der Ofen, und die Qualität des Erztes zulaſſet, in guter Ordnung führen, und überhaupts alles das, was zu des Gewerken Nutz, und guten Arbeit erforderlich seyn kann, mit aller Emſigkeit anſtellen ſollen.

Solchemnach wirdet jeder Radmeiſter zu ſeinem eigenen Nutzen, und zu Beybehaltung des der geſegneten Hauptwurzen gebührenden Ruhms ſeine unterhabende Plää-Hausleut zu einer Ordnungs-mäßig-und wirthſchaftlichen Schmölzung allenfalls mit Schärfe ſorgfältigſt anzuhalten,

ten, denen Arbeitsleuten allein nicht alles vertrauen, ſondern öfters perſönlich nachzuſehen wiſſen.

Sollten aber die Plää-Hausleut, als welchen Wir den gebührenden Reſpect und Gehorſam gegen ihre Radmeiſter nochmalen auf das ſchärfeſte eingebunden haben wollen, ſich hierüber nachläßig, oder gar widerſetzlich erzeigen;

So wird der Radmeiſter ſolche unfolgſam, nachläſſig, und widerſetzliche Plää-Hausleut dem Berggerichtamt ohne Verſchub zu empfindlicher Leibsbeſtrafung anzuzeigen haben. Welches dann auch auf die teutſche Hammerſchmiden zu verſtehen iſt.

Der fünf und vierzigſte Articul.

Jeder Radmeiſter hat ſich zu befleiſſen, jährlich, oder ſo oft es die Noth erforderet, neugeſchickte Leute in das Plää-Haus aufzunehmen, und ſelbe in der Plää-Hausarbeit unterrichten zu laſſen, einfolglich auf einen Nachzügl wohlerfahrner Plää-Hausarbeiter aus zweyen Haupturſachen fürzudenken, damit erſtens wegen Abgang wohlkündiger Leute die wichtige Schmölzarbeit nicht zu Schaden deren Gewerken verrichtet, oder zum Nachtheil des gemeinen Weſens gar gehemmet werde, und damit zweytens andurch der Stolzheit deren abgerichten Plää-Hausarbeitern, als welche ſich dermalen unentbärlich ſchätzen, in etwas vorgebogen werde.

Die Radmeiſter ſollen durch öftere Aufnehmung geſchickter Arbeiter auf beſtändigem Nachzügl guter Plää-Hausleuten bedacht ſeyn.

Der ſechs und vierzigſte Articul.

Auf daß aber derjenige Radmeiſter, welcher einen Plää-Hausarbeiter, in ſpecie aber einen Plääer lernen laßt, oder ſelbſt abzurichten ſich die Mühe giebt, wiederumen in etwas eine Ergötzlichkeit habe, ſo ſolle derſelbe Plää-Hausarbeiter, wann ihme ſein Radmeiſter haben will, zwey Jahr nacheinander zu arbeiten verbunden ſeyn, und in ſolchem Fall bey keinem anderen, auſſer er wäre gutwillig entlaſſen, aufgenommen werden.

Ein neu-abgerichter Plää-Hausarbeiter ſolle ſeinem Radmeiſter zwey Jahr nacheinander zu arbeiten ſchuldig ſeyn.

In Uebertrettungsfall, iſt ein ſolcher Arbeiter auf Anrufen des Radmeiſters in Eiſen, und Banden zu ſchlagen, und im Berggerichthaus in die Keichen zu ſtecken, ſodann aber wiederum nach ausgeſtandener Strafe, an ſein altes Ort zu ſchaffen, der Radmeiſter hingegen, ſo einen ſolchen Arbeiter ohne Entlaſſung des vorigen Principalen aufgenommen, um 5 Speciesthaler unnachläßig zu beſtrafen.

Der ſieben und vierzigſte Articul.

Die Plää-Hausarbeiter, und Hammerſchmiden ſollen untereinander in guter Einverſtändnüß leben, auch einer dem anderen in der Arbeit getreulich an die Hand ſtehen, und nichts verhüllen, mithin unter ſchwerer Beſtrafung einer dem andern in der Arbeit keinen muthwilligen Schaden verurſachen.

Ferners befehlen Wir ſo gemeſſen, als ernſtlich, daß die Plää-Hausarbeiter, wie auch die Hammerſchmiden untereinander in guter Einverſtändnüß leben, und einer dem andern in der Arbeit getreulich an die Hand ſtehen, ſonderbar wann einer ſeine Schücht vollendet, und ſeinen Geſpann in die Arbeit rufet, alles wie in währender Schücht die Schüttung in Kohl, und Erzt gehalten worden, und was ſich bey Ablaſſung des Sintters, Eiſen, oder Graglach, gezeiget hat, getreulich offenbaren, und nicht das mindeſte boshafter Weis verſchweigen ſollen, widrigenfalls ein ſolcher Plää-Hausarbeiter, oder Hammerſchmid, der dieſer Unſer allerhöchſten Vorſchrift nachzuleben, unterlaſſete, oder etwas Widriges zu thun ſich unterſtünde, nicht allein empfindlich am Leib geſtrafet, ſondern nach Befund ſeines Verbrechens gar von der Arbeit hinweg gejaget, oder im Fall der Tauglichkeit, für einen Recrouten geſtellet werden ſolle.

Allermaſſen Wir nicht zugeben können, noch werden, daß die untergebene Arbeiter für ihre Belohnung entweder aus Muthwillen, Nachläßig- oder Widerſetzlichkeit, oder unter dem Vorwand, daß dieß, oder jenes nicht im Brauch ſeye, oder wohl gar nur ein- und den andern Arbeitsgeſpännen zu Gefahr ihrer Gewerken einen Schaden zufügen ſollen, wohl aber verordnen Wir vielmehr ausdrücklich, daß die in der Schmölzungs-Manipulation gut erfahrne Plääer auf Anrufung eines, oder des anderen mit unkündigeren Plääern verſehenen Radmeiſters dieſelbe treulich, und aufrichtig zu unterweiſen ſchuldig ſeyn ſollen, widrigenfalls derjenige, ſo ſich deſſen weigerte, oder alle Vortheile nicht treu, und aufrichtig an die Hand gebete, es geſchehe demnach aus eigener Capriz, oder Anleitung des Radmeiſters, von dem Berggericht, der erſtere am Leib, der andere an Geld geſtrafet, dabey aber dannoch zu Befolgung dieſes Unſeres ausdrücklichen Gebotts, mit Schärfe verhalten werden ſolle.

Euch Radmeiſter wird demnach obliegen, unter euch ſelbſten einig zu ſeyn, ungehorſame und friedhaſſende Arbeiter nicht anzunehmen, denen in Dienſt habenden aber je und allſtets werkthätig einen ausgebigen Ernſt zu zeigen, und falls euere Macht nicht zulanget, bey dem Berggerichtamt um Beyſtand anzuruffen.

Welcher Arbeiter aber ſich gar unterſtehen würde, mit abergläubiſchen Teufelspoſſen, oder ſogenannten Künſten ſeinen Geſpann oder Radmeiſter in der Arbeit zu hindern, oder Schaden zu beurſachen, ſolle mit Einſtimmung des Berggerichtamts, wann gegründete Indicia vorhanden ſeynd, der Juſtiz zur peinlichen Unterſuchung und Straf übergeben werden.

Der

Der acht und vierzigſte Articul.

Es ſollen alſo alle Rad- und Teutſche Hammermeiſter aufs höchſte befliſſen, und darob ſeyn, daß das Eiſen nicht rohbrüchig, ſondern zu Ausarbeitung weiterer Kaufmannswaaren tüchtig, gut und geſchmeidig erzeiget werde.

Es ſollen alle Rad- und Hammermeiſter kein rohbrüchiges, ſondern gutes Eiſen zu Ausarbeitung tüchtiger Kaufmannswaar zu erzeigen befliſſen ſeyn.

Zu welchem Ende, und damit man wiſſe, an welchem Werkgaden gut, oder ſchlechtes Eiſen, und wer eines und das andere erzeiget hat, auch allenfalls, wann ein ſchlechtes Eiſen in Vorſchein kommet, deſſen Gewerken zu beſſerer Arbeit ermahnen, bey nicht erfolgender Beſſerung aber die nöthige Unterſuchung, ob es aus Schuld des ſpröden Erzt, oder nur ſchlechten Schaidwerks, einfolglich aus Nachläßigkeit der Knappen, oder Hüttenarbeiter, oder gar des Gewerkens ſelbſten herrühre, vorkehren möge;

Und jeder ſein Zeichen darauf ſchlagen.

So ſtatuiren Wir, daß jeder Rad- oder Teutſch- Hammermeiſter ſein erzeigendes Stück, Floſſen, geſchlagen, oder Braiteiſen mit dem gewöhnlichen hiernach folgenden Zeichen vormerken, widrigenfalls das ungezeichnete Eiſen nach Beſchaffenheit der Umſtände dem Berggericht zu einer Straf verfallen ſeyn ſolle.

Deren Rad- und Hammermeiſter zu führen habende Eiſenzeichen.

Carl Theodor Graf von Chriſtalling hat an denen zwey Stuckhütten in der Lölling, als Kayſer- und Neuluckhütten, item an der Floßhütten zu Gillitſchſtein und Teutſchen Hammer zu Eberſtein folgendes Eiſenzeichen zu führen - - - WC.

Graf Gaisruck zu Silberegg hat an dem mit der Probſtey Wütting zur Helfte bearbeitenden Teutſchen Hammer zu Wütting, item an der Stückhütten zu Silberegg das Eiſenzeichen zu führen - GG.

Probſtey Wütting hat an dem obig- mit der Herrſchaft Silberegg zur Helfte bearbeitenden Teutſchen Hammer daſelbſt folgendes Eiſenzeichen zu führen - BW.

Ferdinand von Eggeriſche Erben haben an der Floßhütten zu Treybach, und an dem mit der Maria Johanna von Greiffenſtein, dann der Maria Ulbingin zum dritten Theil beſitzend, und bearbeitenden Teutſchen, oder ſogenannten Payriſchhammer zu Hüttenberg nebenſtehendes Eiſenzeichen zu führen - - T.

Maria Johanna von Greiffenſtein hat an dem obig⸗ mit Treybach, und der Maria Ulbingin zum dritten Theil beſitzenden Teutſchen ſogenannten Payriſchhammer zu Hüttenberg folgendes Eiſenzeichen zu führen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ M.

Maria Ulbingin hat an dem obigen mit Treybach, und mit der Maria Johanna von Greiffenſtein zum dritten Theil beſitzend, und bearbeitenden Teutſchen ſogenannten Payriſchhammer zu Hüttenberg das Eiſenzeichen zu führen ⸗ ⸗ ⸗ L.

Kaiſerl. Königl. Kammer⸗Stadt St. Veit hat an der Floßhütten in der Urtl⸗ und Stuckhütten zu Hüttenberg das Eiſenzeichen zu führen ⸗ ⸗ SV.

Suſanna Felicitas von Mayerhoferiſchen Erben haben an der ſogenannten Schwarzhoferiſchen Stuckhütten in der Lölling folgendes Eiſenzeichen zu führen ⸗

In der mit dem Martin Benedict von Secherau zur Helfte bearbeitenden ſogenannten Zechner⸗Stuckhütten, und zugleich auch an dem mit den obigen von Secherau auch zur Helfte bearbeitenden Teutſchen Hammer in der Lölling aber folgendes ⸗

Martin Benedict von Secherau hat an der obig⸗ mit denen von Mayerhoferiſchen Erben zur Helfte bearbeitenden ſogenannten Zechner⸗Stuckhütten, und auch bey dem Teutſchen Hammer in der Lölling das Eiſenzeichen zu führen ⸗ ⸗ ⸗

Joſeph Edler von Kellerſtein hat an der Floßhütten in der Höfft, und an dem Teutſchen ſogenannten Steinbrugghammer zu Hüttenberg das Zeichen zu führen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ IS.

Joſeph, Barthlme und Wolfgang Rauſcher haben an der Floßhütten in der Moßinz das Eiſenzeichen zu führen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ R.

An denen zwey Stuckhütten die Plagowitz⸗ und Fuxhütten genannt aber folgendes ⸗ ⸗ ⸗ W.

Joſeph

Joſeph Rigler hat an der Stuckhütten zu Hüttenberg das Zeichen zu führen . . . IR.

Der neun und vierzigſte Articul.

Das auf denen teutſchen Hammern ausarbeitend-geſchlagene und breite Eiſen ſolle ohne beſonderer Befrimmung nicht über vier Stangen in Centen geſchmidet werden.

Alldieweilen das auf denen Teutſchen Hammern zu arbeiten berechtigte ſogenannte geſchlagene, und Breiteiſen annoch eine halb rauhe Waar iſt, welche allererſt durch die Streckhammer zu feiner Kaufmannswaar im Land ausgeſchlagen werden muß;

Als befehlen Wir, daß ſolches geſchlagene oder Breiteiſen (damit es zu weiterer Ausſchlagung und Ausarbeitung verſchiedentlichen Eiſengattungen ſeine gebührende Gröſſe hat) nicht über vier Stangen in Centen geſchmidet werde, wann es aber zum Landsgebrauch kleiner gefrimmet wurde, ſo kann ſolches auch in fünf oder ſechs Stangen, aber nicht mehrer geſchmidet werden.

Der funfzigſte Articul.

Die Floßhüttengewerken ſollen anſtatt der Floſſen ſo viel Blätl, als die Hammergewerken immer bedürftig ſeynd, oder begehren werden, zu machen ſchuldig ſeyn.

Nachdeme offenbar und jedermann vor Augen iſt, wie die Wälder im Herzogthum Kärnten auſſerordentlich geſchwächet ſeynd, und dahero von allen, ſonderbar aber von Hammersgewerken Unſeren allergnädigſt abgeordneten Hof-Commiſſario über den Kohlmangel geklaget, dabey aber auch angezeiget worden, daß eine groſſe Menge deren Kohlen erſpahret werden könnte, wann bey denen Floßöfen anſtatt der ſogenannten Floſſen, nur Blätl (11) erzeiget wurden, allermaſſen andurch die erſte Manipulation, nemlich das Einrennen der Floſſen, einfolglich auch der dießfällige Kohlenaufwand gänzlich vermieden wurde.

Wann dann nun natürlicher Weiſe denen Hammersgewerken durch die beſagten Blätl ſowohl in Beförderung der Arbeit, als auch Erſpahrung der Kohlen ein groſſer Nutzen, denen Floßhüttengewerken hingegen kein gröſſere Unköſten in Erzeigung derenſelben zuwachſet;

Als befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß die Floßhüttengewerken, ſo viel Blätl als die Hammergewerken immer bedürftig ſeynd, oder begeh-

(11) Dieſe Blätl ſind nur einige Linien dick, und man reiſſet derſelben von einem Ablaß, der gegen fünf Centner jedesmal beträgt, wohl einige dreyßig. Es iſt auſſer den hier angeführten Vortheilen beym Blätle auch noch der, daß man ſchon beym Braten derſelben weniger Kohlen braucht, weil ſie leicht von der Hitze durchdrungen werden. Alle Blätl werden nur auf die Teutſchhammer oder Stabeiſenhämmer verkauft; denn zum Stahlmachen nimt man lieber Floßen, welche 4 Fuß lang, 1 Fuß breit und 4 Zoll dick ſind. Von den Blätle koſtet der Meiler 28 fl., von den Floßen aber nur 26 fl.

reu werden, erzeigen ſollen, wo im widrigen derjenige, welcher ſich deſſen weigeren, oder unter einigen Vorwand, wie der etwa Namen haben mögte, die Machung derſelben unterlaſſen ſollte, vom Berggerichtamt um zehen Speciesthaler unabläßig geſtraft, und darüber den Hammersgewerken, welcher Blätl verlanget hat, aus Mangel derſelben aber jedoch Floſſen einrennen, und ſomit wegen bloſſer Eigenſinnigkeit des Floßhüttengewerken mehrers Kohlen verbrennen müſſen, für jeden Meiler ſolch-eingerennten Floſſen 3 fl. zu erſezen gehalten werden ſolle, jedoch iſt in Verabfolglaſſung der Blätl dem Radmeiſter wegen des Gefäß kein Unkoſten zuzumuthen.

Der ein und funfzigſte Articul.

Die Radmeiſter ſollen künftig kein Graglach, oder Waſchwerk an die Hammersgewerken verkaufen, ohne daß ſolches nicht ehevor von allem Unrat, ſo viel möglich, gereiniget werde.

Es iſt auch von allen Hammersgewerken wider das ſchlecht- und all zu unreine Graglach indifferenter geklaget, und ſomit angezeiget worden, daß ſelbes mit Sintterſtein und anderen Unrat ſogeſtaltig vermiſchet ſeye, daß aus einem Meiler Graglach öfters kaum fünf Centen Eiſen in denen Hammern hat ausgearbeitet werden können.

Wie zumalen aber Wir keineswegs geſtatten können, daß der Hüttenarbeiter wegen eigennützigen Centenlohn, Sintterſand, oder anderen Unrat auſtatt Eiſen zuſammen werfen, noch daß die Radmeiſter ſolches ſogeſtaltig verkaufen ſollen;

Als befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß die Radmeiſter künftighin kein Graglach, oder Waſchwerk, ohne daß bevor aller Unrat, wie der Namen haben mag, ſo viel möglich, davon ſauber und rein geſchieden iſt, verkaufen, wo im widrigen bey ſich ergebender Klag, und hieraus äuſſerender Uebertrettung dieſes Unſeren Gebotts, der ſchuldig erfundene Radmeiſter dem Hammersgewerken nicht allein alle ihme andurch verurſachende Unköſten und Schäden zu erſezen, ſondern auch nebſt Confiſcirung ſolch-unreinen Graglachs eine Straf pr. fünf Speciesthaler dem Berggerichtamt zu erlegen gehalten ſeyn ſolle.

Der zwey und funfzigſte Articul.

Es ſolle künftig kein Sintter mehr in Bach geſtürzet, ſondern durch Puchwerke aufgearbeitet, der Unhaltige aber an die Straſſen, wohin es erforderlich ſeyn wird, geführet werden.

Wir haben auch ſehr mißfällig zu vernehmen gehabt, daß bey keinem Werkgaden (auſſer denen Floßhütten) ein Puchwerk gehalten, ſondern aller Sintter, welcher bey denen Stuckhütten und Teutſchen Hammern erzeiget wird, und meiſtentheils ſehr Eiſenhältig iſt, in den Bach geworfen, dardurch neben unbedachtſamer Verſchwendung des Eiſens der Rinnſaal des Waſſers erhöhet, aus ſeinen Schranken geleitet, und ſomit bey ſich ereignenden Güſſen denen Straſſen und anderen Werkgaden, ſonderbar aber dem Markt Hüttenberg groſſer Schaden verurſachet worden;

Als

Als befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß fürohin kein Sintter mehr in Bach geſchüttet, ſondern aufgepuchet, der wiſſentlich, unhältige Sintter aber an die Straſſen, wohin es erforderlich ſeyn wird, geführet werden ſolle, worauf der Bergrichter überhaupts, ſonderbar aber auf die ober Hüttenberg ſtehende zwey Radwerk ein obachtes Aug zu tragen, und die Uebertretter folgendergeſtalten zu beſtrafen hat, daß nemlich, wann die Bachſchüttung des Sintters auf Anleitung des Gewerkens beſchehete, ſelber jedesmal um zehen Speciesthaler, wann es aber aus Bosheit, oder Nachläſſigkeit eines Hüttenarbeiter erfolgete, ſelber am Leib empfindlichſt abgeſtrafet werden ſolle.

Der drey und funfzigſte Articul.

Die Anredzeit deren Plää-Haus- und Hammerarbeitern ſolle nicht mehr zu Jacobi, wie vorhero geweſen, ſondern zu St. Michaeli ihren Anfang nehmen, und dergeſtalten feſtgeſeſzet ſeyn, daß ein Rad- oder Hammersgewerk ſeine würklich in Dienſt habende Leut vierzehen Tag vor St. Michaeli, einen Fremden aber allererſt vierzehen Täg darnach, und keineswegs ehender anreden möge.

Die Anredzeit deren Plää-Haus- und Hammerarbeitern ſolle zu St. Michaeli den Anfang nehmen, und was dabey ferners zu beobachten.

Wer nun aus denen Gewerken das widrige zu thun ſich unterſtünde, ſolle durch das Berggerichtamt um ſechs Speciesthaler ohnnachläſſig geſtraft werden.

Welcher Arbeiter aber vor der Zeit einem anderen Radmeiſter, bey welchem er nicht würklich in Arbeit ſtehet, den Dienſt zuſagete, und der Gewerk, bey dem er ſich würklich im Dienſt befindet, ſolchen nicht gern entlaſſen, der Arbeiter aber nicht bleiben wollte, ſo ſolle ein ſolcher Arbeiter als ein Uebertretter dieſes Geſatzes vom Berggerichtamt nicht allein am Leib empfindlich beſtrafet, ſondern auch von keinem andern Radmeiſter bey funfzig Speciesthaler Straf in Dienſt aufgenommen werden.

Wann aber ein Arbeiter ſeinen Radmeiſter oder Gewerken am St. Michaelistag den Dienſt der Ordnung nach aufkündet, iſt der Radmeiſter demeſelben mit Ende des Jahrs zur gewöhnlichen Wanderszeit nach vorherig richtigen Verraittung und baaren Bezahlung des ſich auf ein- oder der anderen Seiten zeigenden Reſtes mit gebührenden Raittſchein zu entlaſſen ſchuldig, ohne einen Raittſchein, oder Paßport aber ſolle kein Hütten- oder Hammerarbeiter aufgenommen werden, ſondern Wir wollen, daß eben dasjenige, was dießfalls wegen der Bergarbeiter Articulo 30 zu beobachten gnädigſt anbefohlen worden, auch allda bey denen Hütten- und Hammerarbeitern gehorſamſt befolget werde.

Der

Der vier und funfzigſte Articul.

Norma, was einem jeden Plää-Haus-und Hammerarbeiter zum Leykauf- Löhnung- Fleiſch-oder Faſching-geld gereichet werden möge und ſolle.

Alldieweilen bishero der ſchädliche Mißbrauch eingeriſſen, daß ein Gewerk dem anderen ſeine Arbeitsleute mit groſſen Leykaufen, Beſſerungen, Faſching- oder Kirchtäggeldern, und anderen dergleichen Geſchanknuſſen abwendig zu machen getrachtet hat;

So wollen Wir hiemit für eine Richtſchnur deutlich ausgeſetzet haben, was einem jeden Plää-Haus- und Hammerarbeiter zum Leykauf- Löhnung- Fleiſch- oder Faſchinggeld, durchgehends gleichförmig gereichet werden möge und dürfe; wie folget:

Bey denen Floßhütten.

		fl.	kr.
Einem Plääer.	Leykauf	4	—
	Löhnung, oder ſogenanntes Poſtgeld, alle vier Wochen bey gangbarer Hütten	7	—
	Bey ungangbarer Hütten aber	5	—
	Fleiſch- oder Faſchinggeld des Jahrs	3	—
Einem Ofen-knechte.	Leykauf	1	—
	Löhnung, oder Poſtgeld bey gangbarer Hütten alle vier Wochen	6	—
	Bey ungangbarer aber	4	—
	Faſching- oder Fleiſchgeld des Jahrs	2	—

Bey denen Stuckhütten. (12)

		fl.	kr.
Einem Plääer.	Leykauf	12	—
	Löhnung von ein Meiler erzeigten Eiſen, oder Graglach	—	24
	Von Klaub- oder ſogenannten Bachgraglach vom Meiler	—	20
	Für Oefen und Bruſt machen des Jahrs	3	—
Einem Gragler.	Leykauf	8	—
	Löhnung von ein Meiler erzeigten Eiſen, oder Graglach	—	20
	Von Klaub- oder ſogenannten Bachgraglach vom Meiler imgleichen	—	20
	Für Oefen und Bruſt machen des Jahrs	1	30

Bey

(12) Unter den neuen Hütten, welche Arzberger Erzt verſchmelzen, iſt jetzt keine Stuckhütte mehr, ſondern ſie ſind alle Floßhütten mit hohen Oefen.

Bey denen Teutſchen Hammern.

		fl.	kr.
Einem Vor-Pläer.	Leykauf	18	—
	Löhnung von ein Meiler erzeigten breit- oder geſchlagenen Eiſen	—	17
	Für Oefen und Bruſt machen des Jahrs	1	30
	Fleiſch- oder Faſchinggeld des Jahrs	1	30
Einem Nach-Pläer.	Leykauf	16	—
	Löhnung von ein Meiler erzeigten breit- oder geſchlagenen Eiſen	—	17
	Für Oefen und Bruſt machen des Jahrs	1	30
	Fleiſch- und Faſchinggeld	1	30
Einem Gragler.	Leykauf	12	—
	Löhnung von einem Meiler breit- oder geſchlagenen Eiſen, ſamt Erztröſterlohn	—	24
	Fleiſch- und Faſchinggeld des Jahrs	1	30
Einem Vorhammerſchmiden	Leykauf	26	—
	Löhnung von ein Meiler geſchlagenen, oder Breiteiſen	—	20
	Von ein Meiler Radſchünn zu eigenem, oder nachbarſchaftlichen Gebrauch	1	30
	Von klein Handzeug machen des Jahrs	3	—
	Von groſſen Hammerzeug machen des Tags	—	24
	Fleiſch- oder Faſchinggeld des Jahrs	1	30
Einem Nachhammerſchmid.	Leykauf	20	—
	Löhnung von ein Meiler geſchlagenen, oder Breiteiſen	—	20
	Von ein Meiler Radſchünn wie oben	1	—
	Von klein Handzeug machen des Jahrs	2	—
	Von groſſen Hammerzeug machen des Tags	—	20
	Fleiſch- oder Faſchinggeld des Jahrs	1	30

Dieſe Norma iſt nun bey allen Rad- und Teutſchen Hammerarbeitern unverbrüchlich zu beobachten, welcher ſich aber unterſtehen würde, hierwider, es ſeye unter was Vorwand es immer wolle, freventlich zu handlen, derjenige ſolle ohne Anſehung der Perſon, auf jeden Betrettungsfall, um vier Speciesthaler unnachläßig beſtrafet werden.

Sollte hingegen bey ein- oder anderen Radwerk etwas neu- und nutzbares in der Manipulation eingeführet werden, ſo erlauben Wir gnädigſt, daß in ſolchem Fall zu mehrerer Anfriſchung deren Rad- und Hammerwerksarbeitern, als welche ſonſten allen Neuigkeiten ohnüberlegt entgegen ſtehen, wann einer etwas verdienet hat, eine Ergötzlichkeit ein- für alle-

Wann etwas neu- oder nützliches in der Manipulation von dem Arbeiter erfunden wurde, mag ſelbem ein- für allemal ein- oder andere Ergötzlichkeit verabfolget werden.

allemal, jedoch nicht als eine Löhnung, oder etwas beſtändiges, ſondern lediglich als eine Erkenntlichkeit des Extraverdienſt verabfolget werden möge.

Der fünf und fünfzigſte Articul.

Was in Zukunft die Rad- und Hammermeiſter in Beyſchaff- und Erkaufung des Kohls ſowohl gegen ſich ſelbſten, als gegen die Kohllieferanten zu beobachten, und zu befolgen haben.

Wiewohlen in der alten Ordnung ganz heilſam vorgeſchrieben worden, wie die Rad- und Hammermeiſter in Kohlkauf eine gute Ordnung halten, und ſolches einer dem anderen nicht abſtricken, oder vertheueren ſollen:

So haben Wir doch mißfälligſt zu vernehmen gehabt, daß dieſem Geſatz ebenfalls nicht im geringſten nachgelebet worden, ſondern durch Fürbott, einſeitige Contract, Erkaufung des ungemeſſenen Kohls bey der Gruben, ferners durch Unterlaſſung der Fachtung, durch eigenmächtig eingeführte höhere Kohlzahlungen, durch Trinkgelder, oder andere Regalien einer dem anderen, wie auch dem ganzen Publico einen ungemeinen Schaden zugefüget, maſſen hierdurch von dem uneinſichtigen Bauersmann denen Waldungen über die Kräften zugeſetzet, auch unwürkmäßiges junges Holz in beſtem Anwachs hergeraubet, ein- und anderer Gewerk hingegen anderen zum Trutz die Eiſenaufbringung auf das höchſte getrieben, mit ſolchen einen ſchädlichen Ueberfluß, einfolglich bey ſchlechten Verſchleißzeiten eine nachtheilige Schleiderey, und ſomit denen ſchwächern Gewerken den empfindlichſten Schaden verurſachet hat.

Ob es nun zwar allerdings billig wäre, derley muthwillige Geſatzbrechere mit der verdienten Schärfe anzuſehen, und zu beſtrafen, wie auch dem Berggerichtamt Unſer höchſtes Mißfallen, daß ſelbes dieſen Hauptarticul ſeiner Schuldigkeit gemäß zur Vollſtreckung zu bringen, unterlaſſen hat, empfinden zu machen;

So wollen Wir doch auch hierinnfalls das vergangene, reſpectu der Beſtrafung, in Gnaden nachſehen, für das zukünftige aber allergnädigſt anbefehlen: daß

Erſtlichen alle durch einſeitige Contract erhöhte Kohlzahlungen und Fürbott von nun an gänzlich caſſirt, und ohne geſtattender Einred aufgehoben, und vernichtet ſeyn ſollen.

Zweytens, verbieten Wir bey funfzig Speciesthaler ipſo facto contrario verwürkenden Straf, daß ſich kein Gewerk unterſtehen ſolle, ein ungemäſſenes Kohl in denen Wäldern bey denen Kohlgruben nach dem Geſicht überhaupts zu erkaufen.

Drittens verordnen Wir gemeſſen, daß a die Publicationis dieſer Unſerer Ordnung innerhalb vier Wochen, jeder Radmeiſter ſich mit einem von dem Berggerichtamt, ordentlich cimentirt, auch mit Unſerer

Landes-

landesfürſtlichen vor- und des Erzbiſchof von Salzburg nachgeſetzten Wappen gebranntmarkten Kohlſchaf bey funfzig Thaler Straf zum beſtändigen Gebrauch beyzuſchaffen, und allzeit damit verſehen ſeyn ſolle.

Und weilen dann ſolches Kohlſchaf mit Unſeren landesfürſtlichen Ciment ſchon von Alters hero zu keinem andern Ziel, und Ende eingeführet iſt, als damit weder der Gewerk an der Maaß, noch der Bauer an der Zahlung beſchädiget werde;

So befehlen Wir hiermit ausdrücklich, daß auf ſolchem Schaf, ſo oft als es nur immer möglich, oder das Berggerichtamt, oder der Gewerk für gut befindet, wenigſtens aber vor Verführung vierzig Krippen, oder hundert Saam das einlieferende Kohl viermal gefächtet, oder gemeſſen, ſomit aller Betrug verhütet, und der aus dieſer Urſach ebenfalls entſprungene Abſpann, oder in Hüttenberg ſogenannten Kohlabſtrickung vorgebogen werde.

Auf welches alſo der Gewerk zu ſeinem eigenen Nutzen, und Verhütung des ihme, und den Mitgewerken verurſachten ſtrafbaren Schadens, der Bergrichter aber durch ſich und die Seinige nach Schuldigkeit ſorgſamſt die Obſicht zu tragen haben wird.

Viertens, damit auch die Krippen nicht enger zuſammen gezogen, und hierinnfalls kein Betrug unterlaufen möge;

So wiederholen Wir den in der alten Ordnung ausdrücklich enthaltenen Befehl, daß nach ſolch-cimentirten Schaf auch die Krippen, wie viel ſolche Schaf in ſich haltet, gefacht, die Zahl der haltenden Schaf, auf die Krippen gezeichnet, und die darein gemachte Rigl (welche einwendig mit einer Bruſt, oder Vorſchuß zu machen ſeynd) innen, und auſſerhalb gebranntmarket, und wann bey denen Bauern hierinnfalls eine Bosheit, oder Betrug wahrgenommen würde, ſolcher Bauer, er möge unterthänig ſeyn, wohin er wolle, von dem Bergrichter zu Hüttenberg für jede Krippen Kohl, womit er den Gewerken zu übervortlen geſuchet, das erſtemal neben Verliehrung des Kohls, welches der Bergbott dem Bauern abzunehmen hat, pr. ſechs Gulden, das andertemal pr. zwölf Gulden, und wann dieſes auch noch nicht verfängete, das drittemal mit Confiſcirung Roß, und Wagen geſtrafet werden ſolle.

Eine gleiche Richtigkeit erforderet es auch bey denen Saamkohlführern, und welcher einen Betrug gegen den Gewerken mit Abführung der Kohlen ausübet, oder nur auszuüben tentiret, der ſolle für jeden Saamkohl, womit er den Gewerken zu beſchädigen geſuchet, das erſtemal neben Verliehrung des Kohls, welches gleichfalls wie vorgedacht, der Bergbott jederzeit zu capiren hat, in Geld pr. ein Gulden, das andertemal pr. zwey Gulden, das drittemal aber mit Confiſcirung des Roß gebüſſet werden.

Fünftens laſſen Wir es bey dem dermaligen Kohlpreiß, nemlichen für jedes cimentirtes Hüttenbergerſchaf pr. fünfzehn Kreuzer, zwar gnädigſt bewenden, und wollen, daß die Gewerken dem Bauern an ſolchem Preiß nicht das geringſte abziehen ſollen.

Gleichwie aber nichts billigers iſt, als daß der Bauer bey Einführung einer gleichen Maaß, und Ordnung nichts leiden, oder verliehren ſolle, alſo iſt auch hingegen nöthig, daß der Bauer dasjenige, wofür er bezahlt wird, würklich, und nicht mit Betrug einliefere;

Maſſen Wir dann dieſe nothwendige Ordnung ſowohl von denen Gewerken, als Bauern ohnverbrüchlich beobachtet, und einem jeden Mißhandler ex ſolo capite facti unnachläßig beſtrafet wiſſen wollen.

Sollte ſich aber ein Gewerk unterſtehen einen aus dieſen Puncten durch Fürbott, einſeitige Contract, Vorkaufung des Kohls an denen Gruben, Preißerhöhungen, Verſprechung, und Darreichung allerhand Regalien, Zubuß, und Trinkgeldern, oder gefliſſentlicher Nachſehung und Geſtattung einer Ordnungswidrigen Maaß, durch ſich oder die Seinige aus Bosheit, Argliſt, oder Nachläſſigkeit zu übertretten, ſo ſolle er von dem Berggericht ohne Anſehung der Perſon um fünfzig Speciesthaler unnachläßig, und im Weigerungsfall executive beſtrafet, und hierwegen bey keiner oberen Stelle, ein ſolch-beſtrafter Gewerk angehöret werden, maſſen ein Gewerk, der ſeines eigenen Beſten, und ſeines Mitgewerken muthwilliger Beſchädiger, zugleich aber ein boshafter Uebertretter Unſeres Landesfürſtlichen Geſatzes iſt, des Gehörs einer Oberſtelle ſich ganz unwürdig machet.

Der ſechs und fünfzigſte Articul.

Die Plä-Häuſer, und Hammer ſollen von dem Bergrichter öfters viſitiret, und auf die genaue Befolgung dieſer Radwerksordnung mit Schärfe gehalten werden.

Wir verordnen anbey auch gemeſſenſt, daß der Bergrichter öfters, und ſo oft als es möglich, oder die Noth erforderet, in die Plä-Häuſer, und Hammer gehen ſolle, allda mit gutem Fleiß Erkundigung einziehen, ob genugſames Erzt, und Kohl zu beſtändiger Fortarbeitung vorhanden, ob das erſtere wohl geſchieden, geröſtet, und mithin zum Schmölzen tauglich, ob unter denen Arbeitern kein Zwiſpalt, wodurch die gute Ordnung in der Arbeit unterbrochen, oder gar verhinderet werde, ob das Eiſen wohl gpläet, ſauber geſchmidet, und mit gebührenden Wahrzeichen bemarket ſeye, ob die Erzt-Kohlmaaß, und Gewicht nach Unſeren Landesfürſtlichen Ciment verhanden, und gebrauchet, und überhaupts, ob dieſer Unſerer Landesfürſtlichen Berg- und Radwerksordnung in allem gebührend nachgelebet, oder warumen unterlaſſen werde?

Wann alsdann der Bergrichter entweders ſtrafbare Mißhandlungen, und auſſer Achtſetzungen Unſerer heilſamen Ordnungen, oder aber nur zufällige Gebrechen dabey antreffen, oder ſonſt in Erfahrenheit bringen

bringen würde, ſo ſolle er in dem erſten Fall mit geſatzmäßiger Schärfe fürzugehen, in dem letztern Fall aber die Urſach ſolcher zufälligen Gebrechen erheben, und dieſe nach Thunlichkeit zu wenden ſich angelegen ſeyn laſſen; und woferne ſich befindete, daß zum Exempel ein Radmeiſter genugſames, oder mehr als er bedarf, an Kohlen ein Vorrath, ein anderer hingegen Mangel, oder Gefahr einer Feyerung hätte:

Wann ein Radmeiſter mehr Kohl, als er bedarf, im Vorrath hat, der andere aber einen Mangel daran leidet, ſo ſolle der Bergrichter die Kohlführer ohne weiters zu dem Kohlbedürftigen Radwerk anweiſen.

So befehlen Wir, daß der Bergrichter die Kohlführer, ſo lang als es die Noth erforderet, und des anderen Kohlen Vorrath zulaſſet, zu denen Kohlbedürftigen Radwerken gegen baarer Bezahlungen des Kohls anweiſen, und allenfalls mit Ernſt verſchaffen ſolle;

Allermaſſen Wir wegen Capritz oder gefliſſentlicher Veranlaſſung eines oder des anderen unnachbarlichen Radmeiſters Unſer Kammergut, und des Erztſtift Salzburg Geföhl, ſamt dem allgemeinen Beſten weder in Gefahr, weniger in eine würkliche Beſchädigung verfallen laſſen können, ſondern alle Radmeiſter gleich gehalten, und jedes Werkgaden nach Proportion in dieſer ordnungsmäßigen beſtändigen Arbeit, und Kammergutsbeförderung erhalten wiſſen wollen.

Der ſieben und fünfzigſte Articul.

Die Eiſenabſchlager, und deren Abkaufer und Receptatores ſollen im Betrettungsfall gerichtlich eingezogen, und an Leib, oder Geld empfindlichſt abgeſtrafet werden.

Es iſt Uns auch nicht minder mißfällig zu vernehmen gekommen, daß das Eiſenabſchlagen von Floſſen, und Mäſſen, ſowohl zu Hüttenberg, als zu Althofen, und St. Veit von groß- als kleinen Perſonen ganz öffentlich practiciret werde.

Wir wollen dahero dieſen ſchändlichen Mißbrauch nun auf das allerſchärfeſte verbotten, und dem Berggericht, wie auch anderen, jeden Orts Obrigkeiten, wo ſich derley boshafte Eiſenabſchlager, oder derſelben Abkaufere, und Receptatores befinden, ganz gemeſſen aufgetragen haben, daß ſelbe auf das ſorgfältigſte hierauf Obſicht tragen laſſen, und ſo ein ſolcher Eiſenentfremder, oder Receptator ertappt, oder angezeiget wird, ſolcher ſogleich gerichtlich eingezogen, die Abſchlager, und deſſen Abkaufer, wie auch Receptatores an Leib, oder Geld empfindlichſt geſtrafet, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Juſtitz zur peinlichen Verfahrung übergeben werden ſollen.

Und gleichwie Wir zu Abhaltung deren ſo ſehr eingeriſſenen Eiſenentfremdungen, wordurch ſowohl die Radmeiſter, und Gewerken, als Unſere Kammergeföhlen merklich beſchädiget werden, vermög Unſerer publicirten Generalien ſolche Eiſendiebſtahl pro furtis domeſticis declariret, und zu beſtrafen anbefohlen haben;

Als wird auch dem Berggerichtamt anforderſt obliegen, bey allen Burgfried- oder Landgericht-Juriſdictionen, wo Eiſendieb einkommen,

darob zu ſeyn, daß zu Ausrottung dieſes Uebels Unſerem verſchärften Geſaß werkthätig nachgelebet, die ſaumſelige, oder darwider handlende Land- oder Burgfried-Jurisdicenten aber, durch Gehörde zur Schuldigkeit gehalten werden.

Der acht und fünfzigſte Articul.

Alles Rauh- und Teutſchhammer Breiteiſen ſolle zufolge publicirter Verlagsordnung bey anſonſt unterliegender Confiſcirung in das Magazin zu St. Veit eingelieferet werden.

Nachdeme Wir aus vielen erheblichen Uns unterthänigſt vorgetragenen Urſachen, meiſtentheils aber zu Nutz und Behuf der Radmeiſter, und Hammersgewerken, ein Eiſenverlags-Magazin zu St. Veit, als wohin alles an denen Stück- und Floßhütten, auch Teutſchen Hammern erzeigende Eiſen, auſſer was bey dem Bergwerk die Bauernſchmiden, und Bergarbeiter, wie auch andere daſelbſtige Innſaſſen, item die Radmeiſter an ihren dermalen beſitzenden eigenen Werkern bedürftig haben, einzulieferen iſt, aufrichten zu laſſen für gut befunden;

Als befehlen Wir, daß alles obbeſagtes über vorberührte eigene Berg- und Hammerwerks, auch Localbedürfnuß ohne das zu verkaufen pflegende Eiſen, nacher St. Veit in das Magazin, nach Vorſchrift Unſerer dießfalls beſonders publicirten Verlagsordnung jedoch mit Abrichtung deren gewöhnlichen Althofiſchen Mauth- und Durchgangsgeföhlen abgelieferet werde, wo im widrigen jener Rad- oder Teutſchhammermeiſter, welcher ein Rauh, oder Halbrauheiſen anderſtwohin zu verkaufen ſich unterſtehen würde, als ein Contrabandirer angeſehen, und dahero nebſt Confiſcirung ſolch-ander Orts verkauften Eiſens von dem Berggericht empfindlichſt geſtrafet werden ſolle. (13)

Der neun und fünfzigſte Articul.

Der Bergrichter ſolle verhüten, daß die Rad- und Hammermeiſter von dem Eiſenmagazin zu St. Veit nicht beſchweret werden.

Dahingegen ſolle der Bergrichter mit höchſtem Fleiß verhüten, daß die Rad- und Hammermeiſter von dem Verlagsmagazin zu St. Veit keines Orts beſchweret, oder bedränget werden.

Wäre aber ein Rad- oder Hammermeiſter nachläßig, daß ſelber das empfangende Geld, ſo ihme, vermög Verlagsordnung Artic. 6. auf Eiſen von dem Verlagsmagazin vorgeſtrecket wird, nicht auf Erzeigung der Erztbeyſchaffung, des benöthigten Kohls, und all anderer zur Beförderung ſeines Bergbaues, und Werkgaden ſich ergebende Erfordernuſſen, ſondern nur zu unwirthſchaftlichen, oder gar muthwilligen Wandel anwenden, ſeine Werkgaden in die Feyerung ſetzen, andurch aber Unſer Kammergut, und des Erzbiſchoffens von Salzburg Geföhl muthwillig verkürzen, das auf Eiſen empfangene Fürlehen, unbezahlt laſſen, und ſomit

(13) Dieſes iſt ſeit der neuen Verordnung, daß aller Handel frey ſeyn ſoll, aufgehoben worden.

mit das Verlagsmagazin gefähren wurde, ſo ſolle ein ſolcher Gewerk von dem Bergrichter mit aller Schärfe, nicht nur zu behöriger Beſtreitung ſeiner Werkgaden, ſondern auch zu Befriedigung des Magazins angehalten, bey nicht Verfangung deſſen aber mit Zuziehung deren Geſchwornen, und anderer Bergwerksverſtändiger unpartheyiſcher Männer, auf andere fügliche Mittel fürgedenket werden, ſoferne aber überall angewendete Mittel, und gemachte Abhelfungsvorſchläg keine Beſſerung vorzuſehen, und mit Sicherheit zu hoffen wäre, ſo ſolle das Berggericht auf erfolgendes Anrufen des Verlagsmagazins, oder auch anderer Bergwerksgläubiger eines ſolchen Rad- oder Hammermeiſters- Bergtheil, und Werkgaden licitando verkaufen, und ſomit die eingeklagte liquide Verlag, oder ſonſtige Bergwerksſchulden nach Recht und Billigkeit abſtoſſen.

Wie es mit jenen Rad- und Hammermeiſtern, ſo das aus dem Magazin anticipate empfangende Geld nicht zu Beförderung des Bergsbau, und ihrer Werkgaden anwenden, gehalten werden ſolle.

Der ſechzigſte Articul.

Wann aber ein anderer Bergwerksverwandter, um gemeiner Schulden wegen auſſer der Verlag geklaget wird, ſo ſolle der Bergrichter ſolchen, welcher die eingeklagte Schuld nicht mit gutem Grund von ſich wenden kann, die Bezahlung erſtlich auf 14 Täg, ſodann bey anhaltender Klag auf 3 Täg abzuführen, verſchaffen, und wann die Zahlung in keiner dieſer zweyen Friſten erfolgete, noch ein Pfand zu Gericht erlegete, oder einen annehmlichen Bürgen fürſtellete, ſo mag der Bergrichter, auf des Glaubigers Anzeige dem Schuldner in ſeine Güter greifen, und den Gläubiger davon zahlhaft machen.

Was der Bergrichter gegen die auſſer der Verlag um gemeine Schulden wegen geklagte Bergwerksverwandte, ſofern ſie dieſen mit Grund von ſich abzuleinen nicht vermögend, zu handlen haben ſolle.

Zum Fall aber der Schuldner nicht Güter hätte, noch ſonſt zu bezahlen im Stand wäre, und der Gläubiger ſolchen auf ſeine Koſten in Arreſt zu nehmen begehren wurde, ſo ſolle von dem Bergrichter dieſem Begehren jedoch gegen der von dem Glaubiger zu präſtiren habender landesüblichen Aezung ſtatt gethan werden.

Der ein und ſechzigſte Articul.

Wann einer dem anderen etwas abpfänden, oder durch Gericht verbieten lieſſe, ſo ſolle ſolcher das Recht darzu in 14 Tägen ſuchen.

Soferne aber die abgepfändete Sache ein zehrendes Ding, als Ochſen, Roß, und dergleichen ꝛc. worauf Unterhaltungskoſten anlaufen, ſo ſolle in denen nächſten 3 Tägen, die Sache vor Gericht vorgenommen, und zwiſchen denen Partheyen gehandlet werden, was billig, und Bergwerksrecht iſt.

Wie es mit denen Abpfändungen, oder gerichtlichem Arreſtſchlagung gehalten werden ſolle.

Wo hingegen derjenige, ſo etwas abpfänden lieſſe, und in obgeſetzter Friſt ſein Recht nicht ſuchete, und wahrmachen würde, zu allem

Abtrag

Abtrag der hieran erloſſenen Unköſten, und Schaden condemniret, und ſeinem Gegentheil das abgepfändte Gut anwiederumen frey und ledig zu laſſen, angehalten werden ſolle.

Der zwey und ſechzigſte Articul.

In dem Berggerichthaus zu Hüttenberg ſollen alle Jahr 2 allgemeine Bergwerksverſammlungen von der geſammten Gewerkſchaft gehalten werden.

Damit aber in allgemeinen Bergwerksangelegenheiten niemand gefähret, ſondern dem Armen wie dem Reichen ein gleiches Recht, wie nicht weniger in denen nothdürftigen Anlagen eine Gleichheit nach Maaß des Werkgadens gehalten werde;

So verordnen Wir, daß alle Jahr zwey allgemeine Bergwerksverſammlungen von der geſammten Gewerkſchaft in Beyſeyn Unſeres in Kärnten aufgeſtellten Landmarkſcheiders, und zwar die erſte am Montag nach Cantate, die andere aber am Montag nach dem heiligen Schutzengelfeſt im Berggerichthaus zu Hüttenberg gehalten, und hierbey alle bey dem gemeinen Bergweſen, und der geſammten Gewerkſchaft obwaltende Mängel, und Gebrechen, und was zu Abwendung derſelben immer gedeylich ſeyn kann, mit Einholung geſammter Wohlmeynungen in gemeinſchaftliche Ueberlegung gezogen, auf alle gute dem Berg-Schmölz-und Hammerweſen nutzbar, und gedeyliche Wirthſchaften fürgedenket, die etwa zu dießfälliger Ausführung erforderlich ſeyn ſollende Koſten nach Maaß deren Werkgaden proportionirt eingetheilet, und ſomit alles, was zu Aufnahm des Bergwerks, auch Erhaltung des dem lieben Gott wohlgefälligen Friedens, erſprießlich ſeyn kann, veranlaſſet, und eingeführet werde. (14)

Was demnach hierbey nach denen mehreren Meynungen für gut befunden, oder mit einhelliger Stimm beſchloſſen wird, das ſoll der Bergrichter mit allem Eifer zur Würkung bringen.

Der drey und ſechzigſte Articul.

Wann der Bergrichter die wider die Bergwerksverwandte vorkommende Klagen anhören, und im Gericht entſcheiden ſolle.

Wann einer wider einen Gewerken, Verweſer, Schreiber, Berg- Hütten- oder Hammerarbeiter, Holzknecht, Kohler, Kohl- und Erztführer, oder anderen dergleichen Bergwerksverwandten, wie die Namen haben mögen, eine Beſchwerde, oder Klag bey dem Berggerichtamt anbringet, ſolle der Bergrichter ſolchen mit Gelaſſenheit anhören, und ſo es die Umſtände, oder die Wichtigkeit der Sache erforderen, auch einen ordentlichen Tag benennen, auf denſelben die zwey Geſchworne und drey oder fünf andere Bergwerksverſtändige der Sache unintereßirte Männer zu Gericht ſetzen, Klag, und Antwort, und was zu Entſcheidung der Sache

Juridiſche Gerichtsformalitäten werden abgeſtellet.

(14) Iſt niemals geſchehen.

Sache erforderlich, nothdürftig, jedoch ohne weiteren zur Hauptſach nicht dienenden Formalitäten, nur daß das Gericht, und die Partheyen einander wohl verſtehen, vernehmen, und endlich nach genugſamer Ueberlegung, mit einem Urthl, was Bergwerksrecht iſt, erkennen.

Doch ſolle der Bergrichter, ſammt denen Geſchwornen, und Beyſitzern jedesmal guten Fleiß anwenden, die ſtrittigen Partheyen in der Güte, wie es die Natur der Bergwerksſachen ohne deme erforderet, auſſer Rechtens zu vergleichen, damit vergebliche Unkoſten, ſo viel möglich, verhütet, Fried, und Einigkeit aber wiederumen hergeſtellet werde.

Wo aber die Partheyen in der Güte nicht verglichen werden könnten, ſo mag alsdann der Bergrichter förderliches Recht ergehen laſſen.

Soferne hingegen nur kleine geringſchätzige oder auch die Berg-Gruben und Werkgaden betreffende Sachen, als Grubenverleyhungen, Einſitzungen, Ausarbeitungen des Erzt, Ueberfahrung der Rechten, Durchſchläg, Schlagung der Geſchidwenden, dann Kohlabſtrickungen, und dergleichen Sachen ꝛc. die in dieſer Ordnung erkläret ſeynd, item bekanntlich, und wiſſentliche Schulden, offenbare Frevel, Betrügereyen, Schmähungen, Gewaltthätigkeiten, Raufereyen ꝛc. zur Klage vorkommen, ſo ſolle der Bergrichter dieſe zu Rechten, oder in Verzögerung zu ziehen, und durch jemand anderen, als durch die Partheyen ſelbſten anzubringen, auch zu verthätigen, mit nichten geſtatten, und die Sache nach dieſen Unſeren Bergwerksgeſätzen in aller Kürze entweder durch gütlichen Vergleich hinlegen, oder ſoferne die Sache nicht verglichen würde, ohne allen weitſchichtigen Rechnen, viel weniger ſchriftlichen Verfahrungen, mithin ſummariiſſime entſcheiden.

Der vier und ſechzigſte Articul.

Es ſolle auch keiner ſich unterſtehen, den Bergrichter, ſeine Geſchworne, und Beyſitzer, ohne rechtmäßig, und genugſamer Urſach zu verwerfen, oder mit unziemlich-frevelhaften Reden anzutaſten.

Wann jemand eine, dem Berggericht beyſitzende Perſon ihme verdächtig zu ſeyn glaubet, ſolle dieſes zeitlich dem Berggericht angezeiget werden.

Welcher aber eine erhebliche Beſchwerde, eine Verdächtigkeit wider jemand aus dem Gericht zu haben vermeynet, kann ſolche dem Bergrichter zur Vermeidung aller öffentlichen Proſtitution zeitlich geziemend anzeigen, und woferne die vorgegebene Urſach der Verdächtigkeit von denen übrigen Berggerichtsbeyſitzern nicht für zureichend befunden wurde, ſo ſolle der Beſchwerführende wegen ſolch-ſeiner unbefugten Anklag um fünf Speciesthaler geſtraft, oder aber nach Beſchaffenheit deren Perſonen auch mit einer gemeſſenen Leibsſtraf beleget werden.

Wann die vorgegebene Urſach der Verdächtigkeit nicht gegründet, ſoll der Beſchwerführende um fünf Speciesthaler geſtrafet werden.

Die Angelegenheiten, ſo die Gruben, und Bergſtrittigkeiten betreffen, ſollen demnach ohne Verſchub, und wo keine Schünncharten erforder-

Die Bergſtrittigkeiten ſollen ohne Verſchub, und zwar

in drey Tägen, bey erforderlicher Schün- charten aber läng- ſtens innerhalb vier- zehn Tägen angeſe- zet, gehalten und vollendet werden.

forderlich, in drey Tägen, die anderen alle aber inner vierzehn Tägen angeſetzt gehalten, und wie vorgemeldt, ohne weiterer Verzögerung, oder Umtrieb vollendet werden, und iſt der Bergrichter, ſammt ſeinen Bey- ſitzern mit nichten ſchuldig, über den beſtimmten Rechtstag, und Stund zu warten.

Wann ein- oder anderer Theil aus Ungehorſam zu Ge- richt nicht erſchune, ſolle dem erſcheinen- den Theil nach Ver- fließung der zwölften Stund Mittags durch ein Urthl zuer- kennet werden, was recht iſt.

Wann aber ein Theil zu rechter Zeit nicht erſchune, und keine durch Gottes Gewalt hinderlich-geweſte Urſach zu Gericht ſendete, ſon- dern ungehorſamlich ausbliebe, ſo ſolle dem erſcheinenden Theil, nach Verfließung der zwölften Stund Mittags durch ein Urthl zuerkennet wer- den, was nach dieſer Ordnung, und Bergwerksgebrauch, recht, und billig iſt.

Uebrigens ſollen alle Klagen, Antworten, Red- und Gegenre- den, nach dem weſentlichen Innhalt genau protocolliret, nach geſchloſſe- nen Reden, und ehe die ſtrittige Theil abtretten, das Protocoll öffent- lich verleſen, ſodann nach abgetrettenen Partheyen von dem Bergrichter die ganze Verhandlung in einem kurzen Begrif, denen Beyſitzenden vor- getragen, hierüber eines jeden freymüthige Meynung ohne einzureden an- gehöret, die ſogeſtaltige Stimmen eines jeden inſonderheit, ad Protocol- lum genommen, nach Mehrheit deren Stimmen, das Urthl von dem Bergrichter ausgeſprochen, der etwo temere litigiret zu haben befundene Theil in die Erſetzung deren verurſachten Gerichtsunköſten, oder auch Schadens condemniret, ſodann das Protocoll vor der Publication noch einmal denen Beyſitzern vorgeleſen, und ſo nach erſt publiciret werden, damit man bey etwo ergreifenden weiteren Recurs in anderter, und drit- ter Inſtanz wiſſen möge, wie jede Stimm ausgefallen, und worauf alſo das Bergrichterliche Urthl gegründet, und geſtellet worden iſt.

Wann demnach der Bergrichter ein Urthl ſpricht, ſo ſolle er ſol- ches mit dem in der Hand habenden alt- gewohnlichen Berggerichtſtaab publiciren.

Der fünf und ſechzigſte Articul.

Wie es mit der Ap- pellation gehalten werden ſolle.

Vermeynet dann einer ſich mit dem Bergrichterlichen Urthl be- ſchweret zu ſeyn, und wollte darüber zu der weiteren Bergwerksinſtanz appelliren, ſo ſolle dieſes in der Zeit, da der Richter annoch ſitzt, und den Berggerichtsſtaab noch in der Hand hat, kund gemacht werden. Es iſt aber ſolcher Gerichtsſtaab vor Verlauf einer Viertelſtund nach geſpro- chenen Sentenz nicht aus Handen zu legen.

Und zumalen Unſere Durchläuchtigſte Vorfahrere denen Erzbi- ſchöffen zu Salzburg aus beſonderen Gnaden einen Bergrichter, welcher auf die landesfürſtliche Bergwerksordnung mit Pflicht verbunden iſt, vorbe-

vorberührtermaſſen zu ſetzen, von dannen aber die beſchwerten Urthl an das Salzburgiſche Vice-Dom-Amt zu Frieſach als anderten Inſtanz zu dingen zugelaſſen haben;

So beſtättigen Wir ſolches hiemit auch nochmalen, jedoch, daß die Bergrichter dieſe Unſere heilſame landesfürſtliche Bergwerksſatzungen, beſſer, als bishero beſchehen, bey Vermeidung Unſerer Ungnad und Straf, ſelbſt beobachten, und zum genaueſten Vollzug beförderen ſollen.

Wann ſodann die auf obige Art angemeldte Appellation zu gedachtem Salzburgiſchen Vice-Dom-Amt gebracht wird, ſo wollen Wir, daß dieſe folgendergeſtalt geführet werde, nemlich, daß a dato des erhaltenen Protocollsextract (auf welchem der Bergrichter das Datum der Hinausgab jederzeit mit eigener Hand zu ſchreiben hat) innerhalb vierzehn Tägen, bey widriger Verliehrung des Appellationsrechts, die Appellationsſchrift zu der anderten Inſtanz gebracht, ſelbe hernach ohne mindeſten Aufzug, und längſt in drey Tägen dem Appellato zu Verfaſſung der Gegen-Appellationsſchrift, welche ebenfalls inner vierzehen Tägen ſub termino præcluſivo von dem Appellato zu erſtatten iſt, zu decretiret, unter dieſer Zeit auch a prima Inſtantia die Rationes decidendi abgeforderet, und nach Einlangung ſolch- beederſeitigen Schriften, und deren Rationum decidendi mit Zuziehung drey oder fünf unpartheyiſcher, und keiner anderen, als in Bergwerksſachen wohlverſtändiger Männer, das Urthl ohne Saumſal, und längſt inner vierzehen Tägen nicht allein abgefaſſet, ſondern auch zugleich inner dieſen nemlichen vierzehen Tägen denen Partheyen zu Erſpahrung deren Reiſeunköſten zugefertigter hinausgegeben werden ſolle.

Wann aber ein oder beede Theile ſich darüber annoch beſchweret zu ſeyn vermeynen, ſo ſolle denenſelben der weitere Recurs zu Unſerer Repräſentation und Kammer, als dritten und letzten Inſtanz ſogeſtaltig unverhindert ſeyn, daß der beſchweret zu ſeyn Vermeynte, a die Recepti des ſchriftlichen Sentenz inner acht Tägen tanquam termino præcluſivo mit ganz kurzer Anführung der Urſach des nehmenden Recurs bey der anderten Inſtanz ſich ſchriftlich ad reviſionem Actorum melden, von dem Richter anderter Inſtanz aber, der genommene weitere Recurs der Gegenparthey alſogleich pro Notitia intimiret, die Reviſionsanmeldung hingegen ſamt denen geſammten Acten und Rationibus decidendi tam primæ, quam ſecundæ Inſtantiæ zur Repräſentation und Kammer, längſtens auch inner acht Tägen auf Unkoſten des Recurrenten abgeſchicket, und was folglich daſelbſt erkennet wird, ſoll bey Kräften verbleiben, und ſothane Erkanntnuß dem Vice-Dom-Amt zu Frieſach, und von dieſem zu Vollziehung deſſen dem Bergrichter auch auf Unkoſten des Recurrenten zugefertiget, durch denſelben und Geſchwornen, in Beyſeyn beeder Partheyen verleſen, und darnach ferner abgehandlet werden, was ſich gebühret und Bergwerksrecht iſt.

Wir wollen aber anbey per expreſſum anbefohlen haben, daß alle und jede, welche ante latam ſententiam ſich zur anderten Inſtanz voreilig wenden würden, ohne weiteren ad primam Inſtantiam, ſalva tamen Appellatione, zuruckgewieſen werden ſollen.

Der ſechs und ſechzigſte Articul.

Die von dem undiſciplinirten Berggeſind beſchehene Zuſammenrottirungen, Bedingnuſſen, Empörungen, Widerſetzlichkeiten und andere derley ſtrafbare Unfugnüſſen werden unter ſchwereſter Leib- und Lebensſtraf verbotten.

Nachdeme aus der Erfahrenheit bekannt iſt, was für höchſt ſtrafbare frevelhafte Thaten das zaumloſe Berggeſindl, fürnemlich aber die Knappen mittels gefährlicher Zuſammenrottirungen ſchon zu mehrmalen ausgeübet und unternommen;

Als befehlen Wir hiemit ſo gemeſſen, als ernſtlich, daß die Knappen, Kohler, Kohlführer, Pläder, Hammerſchmid und alle andere Arbeiter, ſo zu dem Berg gehörig und verwandt, weder öffentlich, noch heimlich, in was Sachen es immer ſeyn mögte, Empörungen, Bindnuß, Aufruhr, Verſammlung, Widerſtand, oder andere derley ſtrafbare Unfugnüſſen anfangen, haben, noch machen, auch nicht mit Rath, Worten, noch Werken, in keinerley Weis, bey Vermeidung Unſerer Ungnad und unausbleiblich- erfolgend- ſchwereſten Beſtrafungen, auch bewandten Umſtänden nach, bey Verliehrung des Lebens veranlaſſen ſollen.

Und damit dieſen Schädlichkeiten um ſo gewiſſer vorgebogen werde;

So verordnen Wir, daß die geſchworne Knappenfähnrich, Huttleut, und andere Berg- und Werksvorſteher ſich ſelbſt ehrbar und beſcheiden aufführen, und bey Verſpührung der mindeſten Unruhe, die Aufwickler und Tumultuanten ohne Anſtand dem Berggerichtamt anzeigen, widrigenfalls auch ein ſolcher geſchworner Knappenfähnrich, oder Huttmann, oder auch anderer Knapp, der von einer Zuſammenrottirung, oder Empörung Wiſſenſchaft getragen, ob er ſchon nicht intereßiret wäre, wegen unterlaſſener Anzeige vor allen anderen handveſt gemacht, und empfindlichſt an Leib, oder nach Beſchaffenheit deren Umſtänden, wohl gar am Leben geſtraft werden ſolle.

Worauf der Bergrichter eine beſondere Achtſamkeit tragen ſolle, und ſo er hiervon nur das mindeſte wahrnähme, oder etwas in Erfahrenheit brächte, ſolle er ohngeſäumt, von Amtswegen, das erforderliche vorkehren, die ſchuldig befundene Uebertretter gerichtlich einziehen, ſolche, wie in der alten Bergwerksordnung Art. 39. die ſchuldige Anzeige an die Landshauptmannſchaft, oder Landsverweſer vorgeſchrieben iſt, als dermalen Unſerer Repräſentation und Kammer einberichten, und auf ihre Erforderung überantworten, oder ſonſt ihre Verordnung hierüber erwarten.

Wann

Wann aber das Bergvolk in ein- oder anderer Sache beſchwert zu ſeyn glaubete, ſo ſolle ſelbes durch den erwählten, und Berggerichtlich beſtättigten Ausſchuß nach Maaßgab des 37ſten Articuls ihre Nothdurft bey dem Berggericht mit gelaſſener Art beſcheiden und ehrerbietig vorbringen, und darüber den Beſcheid ruhig erwarten.

Allermaſſen Wir dann die bishero gepflogene Zuſammenkünften und Verſammlungen der Knappen hiemit nochmalen ſchärfeſt verbotten haben wollen, die Rädelsführer aber ohne Gnad an Leib und Gut, nach Beſchaffenheit der Umſtände aber wohl auch am Leben geſtraft wiſſen wollen.

Der ſieben und ſechzigſte Articul.

Der Bergrichter ſolle unter denen Bergwerksverwandten gute Mannszucht halten; und wie die Rumor- und Raufhandel, auch andere Ungebührnuſſen abgethan und geſtraft werden ſollen.

Wir befehlen anbey auf das ſchärfeſte, daß der Bergrichter denen Bergwerksverwandten, es ſeye, wer es immer wolle, nicht die mindeſte Rumor- Fecht- oder Raufhändel, noch andere unziemliche Sachen geſtatten ſolle, ſondern wann der Bergrichter ſolches von einem erfahret, es möge klagbar angebracht werden, oder nicht, ſo ſolle er den, oder die, ohnverſchont nach Maaß der Verbrechung mit Erkanntnuß der Geſchwornen und anderen unpartheyiſchen ehrlichen Männern, ernſtlich ſtrafen, und in alleweg gute Mannszucht halten, damit der Gott gefällige Frieden immerhin mehrers eingepflanzet, die ſchädliche Rumoren, Mißhandlungen und Raufereyen hingegen mit Nachdruck abgeſtellet und gänzlich ausgerottet werden.

Wer aber von dem anderen mit Schimpfwort, Schlagen, Stoſſen und dergleichen Muthwilligkeiten angetaſtet wurde, und ſich deßwegen beſchwert zu ſeyn vermeynte, der ſolle ſein ſelbſt eigener Richter nicht ſeyn, ſondern ſolche Unbilligkeit dem Bergrichter klagen, welcher ſodann nach dieſer Unſerer Ordnung und Bergwerksgeſätzen ſchleunigſt der Schärfe nach zu handlen, und dem beleidigten Theil genugſame Satisfaction zu verſchaffen hat.

Weme der Bergrichter Fried gebiet, der ſolle denſelben halten, widrigenfalls ein ſolcher um ſeinen verübten Ungehorſam ernſtlich beſtrafet werden ſolle.

Und weme der Bergrichter Fried gebiet, der ſolle denſelben halten, widrigenfalls ein ſolcher von dem Bergrichter wegen ſeines Ungehorſam und verübten Frevel, mit Erkanntnuß der Geſchwornen, ernſtlich geſtrafet, oder nach Geſtalt der Verbrechung vom Berg geſchaft, auch im Fall der Tauglichkeit zu einen Recrouten genommen werden.

Der acht und ſechzigſte Articul.

Die Markt- und Landrichter ſollen auf des Bergrichter Erſuchen bey ſchwereſter Straf und Ahn-

Zum Fall aber einer, oder mehr, dem Bergrichter (wann ſelber in Rumorhändlen, oder anderen gefährlichen Begebenheiten, es ſeye in was Sachen es immer wolle, Fried bietet) mit Gewalt widerſetzen und nicht

dung demſelben zu Hülf ſtehen.

nicht Gehorſam leiſten wurde, der Bergrichter hingegen nicht mächtig wäre, ſolche zum Gehorſam zu bringen, ſo ſollen die Markt- oder Landrichter auf des Bergrichters Erſuchen, bey ſonſt ſchwereſter Straf und Ahndung, mit aller Macht deme zu Hülf ſtehen, und mit Ernſt darzuthun, damit der oder die Ungehorſame und Verachtere der Obrigkeit, anderen zum Beyſpiel gerichtlich eingebracht, und an Leib und Gut, oder beſchaffenen Umſtänden nach, noch ſchärfer auf das empfindlichſte geſtrafet werden.

Der neun und ſechzigſte Articul.

Es ſolle kein Bergwerksarbeiter, ausgenommen in denen gewöhnlichen Aufzügen, ein Gewehr, oder Waffen tragen.

Die Bergwerksarbeiter, wie die Namen haben, ſollen kein Gewehr oder Waffen tragen, auſſer die Knappen zu ihren gewöhnlichen erlaubten Aufzügen ihr Seitengewehr, dieſe ſollen aber eben ſo wenig, als die anderen, ſolches gegen jemand im Schimpf, oder Ernſt, ſondern bloß zu ihrer Parade gebrauchen, noch anderen in Rauf- oder Rumorhändlen damit zu Hülf kommen.

Welcher dann ſolches ungeacht thäte, und ſein Gewehr entblöſſete, der ſolle alſogleich vom Berg verworfen, und als ein Uebertretter und Schimpfer Unſerer Geſäzen gefänglich eingebracht, und nach Unſeren allergnädigſt erfloſſenen dießfälligen Satzungen unnachläßig an Leib, oder Gut, oder nach Beſchaffenheit des Verbrechens, wohl auch am Leben geſtraft werden.

Der ſiebenzigſte Articul.

Die Knappſchaft zu Hüttenberg ſolle in allen Feindesgefahren in- und auſſer Landes auf jemahliges Verlangen auszuziehen, und gegen den Feind zu dienen ſchuldig ſeyn.

Nachdeme die Knappſchaft bey angeregtem Bergwerk Hüttenberg von Unſeren Vorfahrern befreyet, und von Uns bey denſelben ihren Freyheiten, ſo viel die wider dieſe Unſere Ordnung nicht ſeynd, auf vorbeſchriebene Art gelaſſen worden;

Als ſollen ſie Uns, als Frauen und Landesfürſtin, und Unſern Durchläuchtigſten Nachfolgeren gegen Unſeren Widerwärtigen und Feinden, oder wo Uns ſonſt inner- und auſſer Lands eine Noth anſtieſſe, da Wir der Knappen und Berggeſellen bedürfig, von dem Berg drey Tag auf ihre eigenen Koſten ziehen, und alsdann Uns, oder Unſeren Erben und nachkommenden Landesfürſten in Kärnten, auf Unſere Beſoldung, wie anderen Dienſtleuten gegeben wird, gegen Unſeren Widerwärtigen und Feinden treulich beyſtehen und dienen.

Der ein und ſiebenzigſte Articul.

Wann in Abweſenheit des Bergrichters ſich unter denen Bergwerksverwandten ein Rumor erhe-

Wann ſich etwa ein Rumor, oder Haderey unter denen Bergwerksverwandten, in Abweſenheit des Bergrichters erhübe, ſo ſolle der Land- oder Marktrichter Fried bieten, auch allenfalls die Unruhigen oder

Widerſpenſtigen mit erforderlichen Gewalt zum Gehorſam und in die Gefängnuß bringen, ſodann dem Berggericht übergeben.

Ein gleiches ſolle der Bergrichter auch thun, wann ſich in Abweſenheit des Land- oder Marktrichters unter ihren Gerichtsunterthanen Gefecht, oder Rumor erhube, und ſollen die Bergleut dem Land- oder Marktrichter, die Land- und Marktgerichtsunterthanen auch dem Bergrichter unterthänig und gehorſam ſeyn, jedoch ſeynd allemal jedem Gericht ſeine Untergebene zu der Beſtrafung auszufolgen.

bet, ſo ſolle der Land- oder Marktrichter Fried bieten, und die Unruhigen zum Gehorſam bringen, wie auch das nemliche von dem Bergrichter in Abſeyn der Land- und und Marktrichter unter denen Landgerichtsunterthanen beobachtet werden.

Wir verſehen Uns demnach, daß die Obrigkeiten untereinander einig, und jederzeit die von ein- oder den anderen Seiten ausübende Frevelthaten und Muthwilligkeiten mit allem Ernſt abzuſtellen beeifert ſeyn werden, damit gröſſeren Mißhandlungen vorgebogen, alles Uebel vermieden, *mithin* durchgängiger Frieden, Zucht und Ehrbarkeit eingepflanzet, und für beſtändig beybehalten werde.

Der zwey und ſiebenzigſte Articul.

Zum Fall ein Bergwerksverwandter einen Todtſchlag gethan, oder ein anderes Malefiz-Delictum begangen hätte, deme ſolle der Bergrichter mit ſonderen Fleiß nachſtellen, und zur Gefängnuß zu bringen trachten, ſodann dieſen dem Landgericht zur gehörigen Proceßirung übergeben, damit das Bergwerk von dergleichen Uebelthätern geſichert und gereiniget werde.

Wie es mit jenen Bergwerksverwandten, ſo ein Malefiz-Delictum begangen, gehalten werden ſolle.

Woferne aber eine ſolche Malefiz-Perſon ſich auf flüchtigen Fuß geſetzet, und der Bergrichter dieſe in Verhaft zu bringen nicht vermag, ſo *ſollen* die Land- und Burgfridsgerichter derſelben nachſtellen, damit ſie handveſt gemacht und zur billigen Straf gebracht werde.

Der drey und ſiebenzigſte Articul.

Wann aber ein Bergwerksverwandter wegen einer ihme angelegten Inzücht zu einer Land- oder Burgfridsobrigkeit in Verhaft zu nehmen angezeiget wurde, dieſer aber in der That nicht ergriffen, noch das Factum würklich erweislich gemacht worden;

So ſolle der Land- oder Marktrichter ohne Vorwiſſen des Bergrichters ſelben mit nichten annehmen;

Wäre aber aus erheblichen Urſachen die landgerichtliche Handveſtmachung dannoch erforderlich;

So iſt ein ſolcher Arreſtant von dem Land- dem Berggericht, nebſt Anzeignung der Bewegurſachen ſeiner Gefangennehmung alſogleich zuzuliefern und zu übergeben.

Die Land- oder Marktrichter ſollen ohne Vorwiſſen des Bergrichters keinen Bergwerksverwandten, es ſeye dann daß ſelber in der That ergriffen, oder das Factum wider ihn erweislich gemacht worden, in Verhaft nehmen, und inſtehendes beobachten.

Wann

Wann demnach das Berggericht ein Malefiz-Verbrechen an ihme erfinden und wahrmachen ſollte, ſo hat daſſelbe ſolchen Arreſtanten mit Beyziehung der Geſchwornen und drey anderer unpartheyiſcher Bergmänner anforderiſt mit einem Urthl von ſeiner Bergarbeit zu entſetzen, ſonach aber allererſt dieſen dem Landgericht, wie gebräuchig, zu übergeben.

Der vier und ſiebenzigſte Articul.

Die Bergwerksverwandte, wie ſie Namen haben, ſollen eines fromm- und chriſtlichen Lebenswandel ſich befleiſſen, und einer den anderen unter ſchwerer Beſtrafung mit Schmach- und Scheltworten nicht beſchimpfen.

Damit nun unter den Bergwerksverwandten Fried, Einig- Ehrbarkeit und gute Mannszucht erhalten werde, ſo befehlen Wir allen und jeden, wer die ſeynd, ſonderbar aber denen Knappen, Holzknechten, Kohlern, Kohl- Erzt- und Eiſenführern, Pläärn, Graglern, Hammerſchmiden, Haizern, Ofenknechten und dergleichen Arbeitern, welche bey dem Bergwerk das Brod ſuchen, und demſelben in anderweg zugethan ſeynd, daß ſie nach ihrer ohne deme allſeitiger größten Schuldigkeit ſich mit allen Kräften zu einen frommen und chriſtlichen Lebenswandel befleiſſen, und in keinerley Weis einigen Menſchen zu beleidigen, noch unter ſich mit Schmäh- oder Scheltworten einander zu ſchimpfen, weniger einen Unfrieden und Feindſchaft zu erwecken, ſich unterſtehen ſollen.

Wann ſich aber jedoch ergebete, daß einer den anderen mit Schmäh- oder Scheltworten antaſtete, und der Bergrichter es erfuhre, ſo ſollen ſolche Schmäher von Amtswegen und ohne auf eine Klag zu warten, vor das Berggericht berufen, und nach Befund der Sachen ernſtlich geſtrafet, auch zum öffentlichen Wiederruf verhalten werden.

Soferne hingegen die Schmähung ſo beſchaffen wäre, daß ſie einen einer ſtrafwürdig verübten That verdächtig machete, ſo ſolle ſolche gründlich erwieſen und wahr gemacht, widrigenfalls der Schmäher von aller Bergarbeit verſtoſſen, und im Fall der Tauglichkeit zu einen Recrouten genommen werden.

Wird aber die vorgegebene That wider den Geſchmähten erforderlich wahr gemacht;

So ſolle ſolcher, wann er für infam zu halten, von dem Berggericht durch Erkanntnuß der Geſchwornen und dreyer anderer verſtändiger Bergmänner von aller Bergarbeit abgeſchaft, und ſodann nach Maaß ſeines Verbrechens weiters mit ihme denen Rechten nach verfahren werden.

Der fünf und ſiebenzigſte Articul.

Statuirung deren Bergrichterlichen Taxen.

Wiewohlen Unſere Durchläuchtigſte Vorfahrere in denen Berggerichtshandlungen gemäßigte Taxen geſetzet, damit der Arme von den Reichen nicht überladen, noch von dem Bergrichter und Geſchwornen die Gerichts-

Gerichtstaxen überſchritten, weniger dieſerwegen eine Strittſach verzögert, ſondern ſchleunige Gerechtigkeit ertheilet, und alſo einem wie dem anderen verdientes Recht ohne mindeſten Umtrieb gegeben werde;

So haben Wir doch ſehr mißfällig zu vernehmen gehabt, daß die Bergrichter ſolche Taxen eigenmächtig überſchritten, und dahero nicht allein von denen Ordnungsſatzungen, zum Nachtheil der Gewerken und Verwirrung des Bergwerks abgewichen, ſondern auch die Strittſachen, welche in acht, oder längſt vierzehn Tägen hätten erörtert werden können, auf viele Jahr hinaus verzögeret, oder doch wenigſtens ſolches denen rechtſichtigen Partheyen zugelaſſen, und ſomit zwiſchen reichen Gewerken beſtändiger Zank und Hader erhalten, der arme aber entweder ſein Recht unausgemacht zu verlaſſen, oder ſich mit Rechtsführungen zu erarmen gezwungen worden.

Ob nun Wir zwar ſolch-ſchändliche und höchſt ſtrafbare verübte Eigenmächtigkeiten mit allem Ernſt zu ahnden, wie auch alles bey der alten in der Ordnung enthaltenen Tax zu laſſen, billige Urſach hätten, ſo wollen Wir jedoch aus ſonderbar allerhöchſten Milde das beſchehene vergeſſen, künftighin aber zu obbeſagtem Ende, daß nemlich der Bergrichter und Geſchworne, wegen der Einkünften deren Gerichtstaxen dieſe Unſere Bergwerksgeſätze nicht zu überſchreiten, noch die Entſcheidung der eingeklagten Zwiſpaltigkeiten zu verzögeren, ſondern alles zum ſchleunigſten Ende zu leiten Urſach haben, und alſo der Arme wie der Reiche ohne Hindernüß ſeines wenigeren Vermögens die zuſtoſſende Angelegenheiten auszuführen im Stande ſeye, folgende Berggerichtstaxen ſtatuiret und feſtgeſetzet haben.

	fl.	kr.
Für Verleyhung einer Erztgruben, ſamt Lehenbrief .	1	—
Für Verleyhung einer Lamgruben, ſamt Lehenſchein .	—	15
Für Extradirung eines Protocollsextract, wegen zuſammen geſchriebenen Scherm und Haupterztgruben .	—	15
Für Herausgebung eines Protocollsextract wegen gefriſten, oder gefreyten Erztgruben	—	10
Für ein erſuchtes Beſchau, es mag demnach ſolches in denen Gruben, Werkgaden, Waldungen, oder Gründen zu Hüttenberg, Moßinz, oder Lölling, und daſigen weiteren Enden herum beſchehen, des Tags	1	—
Einem Geſchwornen für ein ſolches Beſchau hingegen .	—	36
Wo ſolches aber die Schuldigkeit von Amtswegen vorzukehren erforderet, hat kein Parthey nichts zu bezahlen, geſtalten dergleichen Verrichtungen unter denen Beſoldungen verſtanden.		
Für Bemarkung eines Kohlſchaffes, oder Erztmaaß .	—	15

	fl.	kr.
Für Bemarkung einer Kohlkrippen	—	10
Für Bemarkung eines Kohlſacks	—	3
Für einen Kaufbrief	1	—
Für einen Schuldbrief	—	30
Für Verfaß- und Ausfertigung eines Vergleichs- oder Beſtandscontract	1	—
Für ein Verzicht	—	20
Für ein Protocollsextract, ſo aber nicht weitwendig, wie es ſonſt gemeiniglich zu beſchehen pfleget, ſondern nach der ordinari Schreibart geſchrieben werden muß, für einen Bogen	—	3
Für ein Decret	—	4
Für Ausfertigung eines Abſchieds	—	24
Wann einer eine Gruben- Werkgaden- oder andere Bergwerksrealität einem anderen durch Kauf, Tauſch, Geſchanknuß, oder andere Begebenheit, es ſeye in was Namen es wolle, auf- und übergiebet, und in loco der Realität die Bergrichterliche Einantwortung verlanget, der ſolle dem Bergrichter für ſolch- verrichte Einantwortung, Protocollirung, Angelobung und Briefausfertigung geben	4	—
Wo aber nach eines Bergwerksverwandten Todfall Sperr und Inventur vorgekehret werden muß, ſo iſt in ſolchen Begebenheiten folgende Ordnung zu halten, nemlich von Vermögen bis tauſend Gulden, für Inventur, Verhandlung und dießfällige Schreiberey, von ein Gulden	—	1
Von dem mehreren Vermögen aber, was ſich nemlich über tauſend Gulden erſtrecket, von hundert Gulden	—	30
Für Verfaß- und Fertigung eines Inventarii, welches nicht über tauſend Gulden Vermögen enthaltet	1	—
Welches aber ſolche Summa überſteiget	2	—
Für Sperr und Inventur, Liquidir- und Verhandlung eines in die Crida verfallenen Vermögens bey Lebszeiten des Schuldners von hundert Gulden	—	24
Für Schätz- und Verhandlung einer in Schuldensklag abgepfänden liegend- oder fahrenden Realität	—	30
Die Seßionen und Gerichtshandlungen, welche der Bergrichter mit denen Geſchwornen zu Verwaltung der Gerechtigkeit vorzunehmen hat, ſeynd umſonſt zu verrichten, und ſoll keiner Parthey hierwegen auch nur das mindeſte angerechnet werden.		

Dem

Dem Bergbotten.

	fl.	kr.
Für Uebertragung eines Decrets in loco Hüttenberg	—	3
In die Moßinz	—	7
In die Lölling	—	10
Weiters aber von jeder Meil	—	10
Für verrichte Abpfändung, es beſchehe demnach ſolche in einer todten, oder lebendigen Sache	—	20
Für Einforderung eines Knappen, oder anderen Bergwerksverwandten	—	3
Für eine Inventur bey einem Gewerken	2	—
Bey einem Knappen, oder anderen Bergwerksarbeiter aber	—	15

Der ſechs und ſiebenzigſte Articul.

Die von Alters hero denen Rad- und Hammermeiſtern zu Hüttenberg allergnädigſt verwilligte Mauth- und Zollbefreyung deren zur Werksbeſtreitung benöthigten Victual- und Materialien wird denenſelben fernershin beygelaſſen.

Es haben Unſere Durchläuchtigſte Vorfahrere, nicht allein in der Anno 1553 erfloſſenen Ferdinandeiſchen Bergwerksordnung Art. 143 generaliter, ſondern auch vor- und nachhin durch verſchiedene Reſolution und offene Patenta ſpecialiter zum Behuf und mehrerer Beförderung des Hüttenbergiſchen Berg- Schmölz- und Hammerwerkens, denen geſammten, zur dortigen Haupteiſenwurzen gehörigen Rad- und Hammermeiſtern ſchon von langen Zeiten hero eine durchgängige Mauth- und Zollbefreyung aller zur Bergwerksbeſtreitung einzuführen benöthigten Getraid, Vieh, und anderen Victualien und Materialien zu ertheilen geruhet;

Alldieweilen Wir nun denen land-Kärtneriſchen Rad- und Hammermeiſtern obangeführte Mauth- und Zollbefreyung noch fernershin angedeyen zu laſſen, Uns allergnädigſt entſchloſſen;

So befehlen Wir demnach Unſern Kaiſerl. Königl. ſowohl, als Privat- Mauth- und Aufſchlagämtern, keines ausgenommen, hiemit ernſtlich, daß in Zukunft alles zu der Hauptwürzen von denen Gewerken und anderen Bergwerksverwandten erkaufend- und zulieferende Getraid, Vieh und andere Victualien, auch Materialien, was nemlichen von erſterem zu Unterhaltung des Perſonalis, und von letzteren zur ohnmittelbaren Berg- und Werkgadensbeſtreitung erforderlich ſeyn wird (davon Wir jedoch den Wein, Tuch und andere gemeine Kaufmannswaaren ausgenommen haben wollen) aller Mauth und Aufſchlag frey gehalten und gelaſſen werden ſolle.

Damit aber mit dieſen zu Bergwerksnothdurften Mauth- und Aufſchlags frey einführenden Victualien und Materialien nicht etwo Handel und Wandel getrieben, Unſere Gnad mißbraucht, und Unſer Kammergut

 geſchmä-

geſchmälert werde, ſo gebieten Wir hiemit gnädigſt, daß alle dieſe einführende Victualien und Materialien mit einem Paß von dem Bergrichter zu Hüttenberg begleitet und atteſtiret, in Ermanglung deſſen aber der Mauth- und Aufſchlagsbefreyung ſich kein Gewerk, oder Bergwerksverwandter zu erfreuen haben ſolle, hierauf dem Bergrichter befehlend, daß er ſich vor Ertheilung eines dergleichen Paß der Nothdurft und Umſtände halber wohl erkundigen, auch daß kein Contraband, oder Handel getrieben werde, bey Vermeidung Unſerer Straf und Ungnad, nach der beſchehenen Einführung genau Obacht haben ſolle.

Der ſieben und ſiebenzigſte Articul.

Dieſe neuerrichtete Landesfürſtliche Ordnung ſolle von allen und jeden, ſo dem Bergwerk verwandt ſeynd, genau beobachtet und unverbrüchlich gehalten werden.

Dieſe Unſere für die Haupteiſenwurzen zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling, neu errichtete Landesfürſtliche Ordnung, ſolle von dem Bergrichter, Geſchwornen, und anderen dieſes Bergwerksvorſtehern und Beamten, beforderiſt aber von denen Gewerken ohne Ausnahm, ſo viel deren unter dem Hüttenbergiſchen Berggerichtsſtaab ſtehen, ingleichem von derenſelben Verwaltern, Aufſehern, Verweſern und derley Beamten, wie auch Schreibern, Huttleuten, Knappen, Pläärn, Graglern, Ofenknechten, Hammerſchmiden, Haizern, Holzknechten, Kohlern, Kohl- Erzt- und Eiſenführern, und all andern, ſo dieſer Hauptwurzen mit Arbeit und Verdienſt zugethan und verwandt ſeynd, niemand ausgenommen, von dem Höchſten, wie von dem Mindeſten, und von dem Reichen, wie von dem Armen, in allen Puncten nach denen klar und deutlich beſchriebenen Buchſtaben, wie ſelbe liegen, und von jedem Bergmann insgemein leicht verſtanden und begriffen werden können, zu allgemeinen, und eines jeden insonderheit abgeſehenen Wohlfahrt und Nutzen, auch zu Hindanhaltung aller ſchädlichen Zeit- und Geldverſchwendungen, dahingegen zu Einpflanzung eines gut- friedlich- und freundnachbarlichen Betragens, auch ruhiger und unangefochtener Kammerguts beförderung genaueſt beobachtet und unverbrüchlich gehalten werden.

Da nun Unſere Landesmütterliche Milde gerechteſt dahin zielet, daß die Gewerken anſtatt des mit Auſſerachtſetzung der alten Bergwerksordnung bishero zur Gewohnheit wordenen, ſo ſchädlich- als vergeblichen Proceßführens im Fried und Einigkeit der Kammergutsbeſtreitung obliegen, nach Vorſchrift Unſerer maaßgeblichen Ordnung auf ihr eigenes Beſtes ſorgſamen Bedacht nehmen, und hierdurch neben der allgemeinen Landeswohlfahrt Unſer Kammergut, und des Erzſtift Salzburg Gefähl beförderen und verſicheren ſollen;

Bey denen unmittelbaren Bergweſens- Werkgadens- Maniulationswerks-

So befehlen Wir hiemit, daß bey denen unmittelbaren Bergweſens, Werkgadens, Manipulations-öconomiſchen Beſtreitungs, und allen dahin einſchlagenden Kammerguts-Angelegenheiten, und daraus zufälliger,

fälliger, eigennutziger, oder wohl auch vorſetzlicher Weis zugegen Unſerer Ordnung entſtehenden Strittigkeiten weder ein förmlicher Rechtsproceß geſtattet, weniger aber zu Anbring- oder Verthätigung derley Eiſen- und Bergweſens-Angelegenheiten, wie ſie Namen haben, ein Advocat, noch weniger ein anderer Schriftenſteller, oder Rechtsführer zugelaſſen werden, ſondern gleichwie nach der beſtändig-löblichen Gewohnheit Unſerer Inner- und Vorderbergiſchen Eiſenkammergütern das Berggericht zu Hüttenberg mit niemand andern, als wahren Berg- und Manipulations-verſtändigen Subjectis zu beſetzen verordnet haben; Alſo wollen Wir auch, daß allda niemand, als die Gewerken ſelbſt durch ſich oder ihre Beamte, oder andere wahre Bergweſens-Manipulationsverſtändige Männer die gründliche der Sachen Beſchaffenheit bey dem Berggericht vorbringen, und von dannen nach Vorſchrift dieſer Unſerer Bergwerksordnung über zu Redſtellung des angeklagten Theils ſchleunige Ausrichtung, Beſcheid, oder Ausſpruch erwarten ſollen.

Beſtreitungs, und allen dahin einſchlagenden Kammerguts-Angelegenheiten ſolle weder ein formlicher Rechtsproceß geſtattet, weniger ein Advocat zugelaſſen werden.

Damit aber hierdurch niemanden einiges Unrecht beſchehe, ſondern vielmehr jeder ohne aller Weiterung, Umtrieb, oder Unköſten alſo gleich in Merito Ausrichtung erlangen möge, ſo hat das Berggericht von Amtswegen darauf zu ſehen, daß die Wahrheit des in der Klag angebrachten Facti mittelſt Vernehmung des Klägers, und Beklagten, allenfalls auch deren von ein- ſo anderen ſtreitenden Theilen etwo vorſchützenden Zeugen, oder auch mit Beaugenſcheinigung des ſtrittigen Orts kurz, und ohne Geſtattung aller Umtrieben, jedoch vorſichtig, und verläßlich an Tag gebracht werde.

Das Berggericht ſolle die Wahrheit des Facti in der angebrachten Klag, auch allenfalls mit Abhörung der Zeugen, oder Beaugenſcheinigung, kurz und ohne Geſtattung aller Umtrieben, jedoch verläßlich zu erheben bedacht ſeyn.

Zum Exempel: Es ergebete ſich eine Grubenſtrittigkeit, wegen Ueberfahrung der Mäſſereh, ſo muß der Schünnzug das Factum, der Verleihbrief, oder in Mangel deſſen, ein wahrer verläßlicher Protocolls-extract, oder unſtrittige Poſſeß den Titulum an Tag legen, den richterlichen Ausſpruch aber einem verſtändigen Berggericht, dieſe Bergwerks-Ordnung an die Hand geben.

Auf dieſe Art iſt ſich alſo in allen Bergweſens-Begebenheiten zu verhalten, und hat das Berggericht ſeine gröſste Sorge, ſeyn zu laſſen, daß vor allen in Gegenwart beyder Theilen die Wahrheit erhoben, und an Tag gebracht werde, wornach, da dieſer Ordnung ohne deme faſt allen, was ſich ereignen kann, Vorſehung beſchehen iſt, das Berggerichtamt alle Vorfallenheiten entweders leichtlich vermittlen, oder ohne weitwendigen Gerichtsformalitäten kürzlich entſcheiden kann.

Weilen in dieſer Ordnung faſt in allen, was ſich ereignen kann, Vorſehung beſchehen, ſo kann das Berggerichtamt alle Vorfallenheiten entweder leichtlich vermittlen, oder aber ohne weitwendigen Gerichtsformalitäten kürzlich entſcheiden.

Wir ſtatuiren jedoch, daß alle dieſe Handlungen, ſie mögen gütlich abgemittlet, oder Bergordnungsmäßig geſprochen werden, gebührend, wie vorn ſchon anbefohlen iſt, protocolliret werden ſollen, damit in dem erſteren Fall die Vergleichshandlung denen Partheyen, auf ihr Verlangen

Alle Verhandlungen müſſen protocolliret werden.

langen in Forma authentica hinausgegeben, in dem letzteren Fall hingegen in caſu Appellationis hieraus ein verläßlicher pro Rationibus decidendi zugleich dienender Extract gezogen, und ſodann mit der beſchehenen Verhandlung an dem Richter anderter Inſtanz hinaufgegeben werden möge.

Die Gewerken ſollen mehr auf Wirthſchaft-Schmölz, als Rechtsproceß bedacht ſeyn, und wegen des hierunter waltenden eigenen Nutzens die Ordnung nicht nur ſelbſt genaueſt befolgen, ſondern auch zum allgemeinen Vollzug zu beförderen beſtens beeifert ſeyn.

Da Wir nun denen bisherig-ſchädlichen Rechtsführungen in allweg vorgebogen wiſſen, und haben wollen, daß die Gewerken mehr auf wirthſchaftlichen Schmölz, als Rechtsproceß bedacht ſeyn, und ſomit ihre Werker im Fried, Einigkeit, und gut-nachbarlichen Einverſtändnuß beſtreiten ſollen;

So verſehen Wir uns allergnädigſt, daß jeder Gewerk, deren Verwalter, Aufſeher, Verweſer, Schreiber, und in Summa jeder Bergweſensverwandter ſeiner Schuldigkeit gemäß dieſer Unſerer Ordnung wegen des hierunter waltenden eigenen Nutzens, auf das genaueſte ſelbſt zu befolgen, oder reſpective zum Vollzug zu beforderen beſtens ſich beeiferen werde.

Sollte ſich aber jemand unterſtehen, dieſe Ordnung aus boshaften Abſichten critiſiren, und derſelben anſtatt des vernunftmäßigen einen zweydeutigen Verſtand beyzulegen, ſo ſolle ein ſolcher, oder wer ſonſt hier Antheil nimmet, auf unberührte Art empfindlich abgeſtrafet werden.

Sollte ſich aber jemand unterſtehen dieſe Unſere klare Bergwerksordnung vielleicht aus boshaften Abſichten, oder angewohnten Mißbrauch zu critiſiren, denen klaren Worten anſtatt des vernunftmäßigen, einen zweydeutigen Verſtand, beyzulegen, mithin die Geſätze auf das neue zu verdunklen, und zu verwirren, die ſtrittige Bergwerksangelegenheiten in lauter Formalitäten und Exceptionen (welche ein wie allemal höchſtens verbotten ſeynd) einzuleiten; Ein ſolcher Gewerk, Verwalter, Aufſeher, Verweſer, Schreiber, oder wer der ſeye, ſoferne er als Kläger vorkommet, und mit ſeiner Klag von dem Berggericht abgewieſen wurde, ſolle nicht nur in die Expenſen, Intereſſe, Schaden, Verſaumnuß, und übrige Unköſten condemniret, ſondern auch beſagter Kläger, oder aber jener, welcher an dieſer Klag durch ſeinen Rath oder Zuthuung Theil nehmete, an Uns ſogleich nahmhaft gemachet werden, damit er als ein Muthwilliger, Verwirrer, und Ordnungsſtöhrer nach Unterſchied deren Umſtänden, und nach Beſchaffenheit der Perſon empfindlichſt abgeſtraft werden könne.

Der acht und ſiebenzigſte Articul.

Bergrichter und Geſchworne ſollen ſelbſt mit einem auferbaulichen Lebenswandel vorleuchten, die unterhabende Bergwerksverwandte aber zum Dienſt und Anhörung des Wort Gottes mit Ernſt anhalten.

Es iſt uns mißfällig zu vernehmen gekommen, daß ohngeacht, doch jedermann überzeuget ſeyn muß, was geſtalten der ſo reiche, ſchon über tauſend Jahr anhaltende Segen bey der Hauptwurzen, von welchem Unſer ganzes Erbherzogthum Kärnten, die gedeylichſten Früchten genieſſet, von dem gütigen Gott allein, und zwar in ſo reicher Uebermaaß hergequellet, dannoch von theils Bergarbeitern, und Bergwerksverwandten dem Gottesdienſt nicht mit jener Aufmerkſamkeit, und Andacht, welche

che einem jeden, ſonderheitlich aber einem Chriſtcatholiſchen Bergwerks-verwandten obliegend iſt, abgewartet werde.

Gleichwie Wir nun als regierende Frau, und Landesfürſtin Unſerem Bergvolk nicht das geringſte, was wider die Ehre Gottes laufet, zu überſehen gedenken, ſondern bey denen Bergwerken, und Kammer-Gütern vielmehr, und vorzüglich einen Chriſtcatholiſchen tugendhaften Wandel eingeführet, und fortgepflanzet wiſſen wollen;

Als verſehen Wir Uns, daß der Bergrichter, und Geſchworne, wie auch die Gewerken, Verweſer, und andere Vorſteher ihren Untergebenen mit einem auferbaulich, und ehrbar, auch Chriſtcatholiſchen Lebenswandel vorleuchten, und durch ihr gutes Beyſpiel dieſelbe ſammentlich ſowohl zu dem Dienſt, als ſonderheitlich zu Anhörung des heilſamen Wort Gottes werkthätig nach ſich ziehen, und aneiferen werden; Wie dann ſonderheitlich das geſammte Bergvolk bey der Ein- und Ausfahrt zu allſtäter Verrichtung des gewöhnlichen Gebets mit Ernſt zu verhalten kommet.

Der neun und ſiebenzigſte Articul.

Wie der Bergrichter, und deſſen zwey Geſchworne ſich ihrer aufhabenden theueren Pflichten allſtäts zu erinderen, und dieſe Landesfürſtliche Ordnung unter eigener ſchwerer Verantwortung mit höchſten Fleiß nicht nur zum allgemeinen Vollzug zu beförderen, ſondern auch ſelbſten in allem und jeden genaueſt zu befolgen haben ſollen.

Schlüßlichen iſt Unſer ſo gnädigſt- als ernſtlicher Willen, und ausdrücklicher Befehl, daß der Bergrichter, ſammt ſeinen zweyen Geſchwornen ſich beſtändig ihrer Uns als regierenden Frauen, und Landesfürſtin, wie auch dem Fürſten, und Erzbiſchof zu Salzburg Liebden abgelegten theuren Pflichten beſtändig erinderen, dieſe Unſere ſo deutlich, als heilſam vorgeſchriebene Landesfürſtliche Ordnung mit höchſten Fleiß nicht allein ſelbſt auf das genaueſte beobachten, ſondern auch allſeitig zum gehorſamſten Vollzug beförderen, Mängel, und Gebrechen, Eigenwilligkeiten, oder Mißhandlungen zeitlich entdecken, pflichtmäßig wenden, verbeſſeren, oder mit Schärfe abſtellen, wo er als Richter um Schutz, Beyſtand, oder Recht angegangen wird, den Reichen, als den Armen, und den Armen, als den Reichen ohne Anſicht einer Perſon, Würde, oder Eigenſchaft, nach Vorſchrift Unſerer Ordnung, münd- oder ſchriftlich, güt- oder rechtlich ſchleunigen, Beſcheid, Ausrichtung, oder Recht ertheilen, und ein- wie allemal wohl bedenken ſolle, daß gegen dem abgeſchwornen theueren Eid, ſeiner Verwaltung, Aufſicht, Obſorg, und ſchwerer Verantwortung das gröſte Landeskleinod anvertrauet, und ſo mit dann fürohin mit ſorgſamer Beobachtung der Pflichte, ein ganz beſonderer Fleiß, und Aufmerkſamkeit erforderlich ſeye, dieſe uralte Haupteiſenwurzen zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling ſogeſtallten zu beſorgen, wie es dem Bergwerk nutzlich, aufnehmlich, Unſerem, als regierenden Frauen, und Landesfürſtin Kammergut, des Erzbiſchoffs von Salzburg Gefählen, zur allgemeinen Landeswohlfahrt, wie auch zur Erhaltung deren Gewerken, ohne Unterſchied, nutzlich, dienſtlich, förderſam,

billig,

billig, recht, Bergwerksordnungmäßig, und dem Eiſenſtein, das iſt, der Eiſenſteinsverfaſſung nicht zuwider iſt.

Wie es bey Verleyh = Veränder = Ueberſetz = Vermin= der = oder Vermehrung deren Werkgaden gehalten werden ſolle.

Und obzwar in Anſehung der wichtigen Eiſenſteines Syſtemal-Verfaſſung die Werkgadens-Verleyh = Veränder = Ueberſetz = Verminder- oder Vermehrung, mit welchen entweders eine gute Ordnung, und Proportion erhalten, oder eine allgemeine Landesverderbliche Verwirrung veranlaſſet werden kann, Uns jederzeit vorbehalten iſt, und ſolche Macht zu Verhütung des allgemeinen Nachtheils, und Aufreibung der Gewerken, niemanden, wer der ſeye, übertragen, oder eingeſtanden werden könne;

So haben Wir doch reſpectu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling, vermög der mit dem Erztſtift Salzburg geſchloſſenen Transaction nachfolgende Modalität bewilliget: daß

In vorfallenden Werkgadens-Angelegenheiten von denen Partheyen das Anbringen an dem Bergrichter zu Hüttenberg ſtyliſirter eingereichet, von ſelbigem nach Vernehmung deren Hüttenbergiſchen Gewerken, der gutächtliche Bericht an das Salzburgiſche Vice-Dom-Amt nacher Frieſach, von dieſem an Unſeren in Kärnten allergnädigſt beſtellenden Montaniſtiſchen Commiſſarium erſtattet, von ſelbigem aber nach Vernehmung aller Intereſſenten im ganzen Land der gutächtliche Bericht an Uns zu Handen Unſerer Kaiſerlich-Königlichen Münz- und Bergweſens Hofdirection abgegeben, und die darüber ausfallende Reſolution durch Unſeren beſagten Commiſſarium remiſſive an dem Vice-Dom-Amtsverweſern zu Frieſach, von dieſem aber dem Bergrichter zu Hüttenberg zu dem Ende intimiret werden möge: Auf daß dieſer die Supplicanten nach Innhalt ſolch-Unſer allergnädigſt ausfallenden, willfährig- oder abſchlägigen Reſolution per Decretum verbeſchieden, und auf den Vollzug pflichtmäßig Obacht tragen ſolle.

Die Mehrung, Verminderung, Veränderung, oder gar Abthuung dieſer Ordnung wird vorbehalten.

Endlich reſerviren Wir Uns, Unſeren Erben und Nachkommen dieſe gegenwärtige Berg- Rad- und Teutſchhammer-Werksordnung, mit Vorwiſſen und Rath des Erzbiſchof zu Salzburg (wie es dermahlen beſchehen) zu mehren, zu minderen, zu veränderen, oder gar wiederum abzuthun, und aufzuheben, wie nemlich Wir, Unſere Erben, und Nachkommen ſolches nach Gelegenheit und Geſtalt der Läuf, auch zu Förderung dieſer wichtigen Haupteiſenwurzen, und des allgemeinen Nutzen für gut anſehen, und der Nothdurft nach erforderlich befinden werden.

Darauf gebiethen Wir dem Bergrichter, und Geſchwornen zu Hüttenberg, wer die da zu jederzeit ſeyn werden, ernſtlich, und wollen, daß ihr von Unſertwegen ſolche Ordnung denen Gewerken, Rad- und Hammermeiſtern, ſoviel deren unter dem Hüttenbergiſchen Berggerichts-Staab ſtehen, dann denen Huttleuten, Knappen, Plädern, Graglern, Ofenknechten, Hammerſchmiden, Holzknechten, Kohlern, Kohl- Erzt- und Eiſenführern, und all anderen, die bey dieſem Bergwerk Arbeit, und

Verdienſt

Verdienſt haben, dieſer Unſerer neuen Ordnung bis auf Unſer, oder Unſerer Erben Wiederrufen (wie vorſtehet) feſtiglich zu halten, derſelben gänzlich nachzuleben, und bey Vermeidung Unſerer ſchweren Straf, Ungnad, und deren darinn geſetzten Poenfallen, ſolche in allen Puncten ohne Ausnahm, und ohne Anſehung der Perſon zum würklichen Vollzug zu beförderen, ſolche dem Arbeitsperſonali, ſo viel daſſelbe angehet, alle Jahr zweymal, damit ſich niemand von ſeiner Schuldigkeit mit der Unwiſſenheit ausreden, und entſchuldigen, ſondern jeder ſich nach der klaren Vorſchrift richten möge, öffentlich zu verruffen, und zu verleſen (15), was ihme Bergrichter, und die Geſchworne angehet, bey Vermeydung Unſerer Ungnad, und ſchwereſter Straf nicht allein ſelbſt nach dem wortlichen Innhalt pflichtmäßig vollziehen, ſondern auch alle, die dem Hüttenbergiſchen Berggerichtsſtaab unterzuſtehen haben, ohne Ausnahm, oder Anſehung der Perſon, wer die immer ſeyen, zur ſchuldigſten Befolgung, und Leiſtung des gebührenden Reſpects ſo gewiß zu verhalten, als in dem Widrigen ihr Bergrichter, ſammt denen Geſchwornen eben jene Strafen, welche ſonſt die Mißhändler viedienet hatten, ganz billig auf euch ziehen werdet.

Dann dieſes iſt Unſer ernſtlicher Will, und Meynung: Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den vier und zwanzigſten Aprill in dem ein tauſend ſieben hundert neun und fünfzigſten: Unſerer Reiche im neunzehenden Jahre.

(15) Iſt niemals geſchehen.

Maria Thereſia.

2.

Allgemeine Holz- und Jagdverordnung für die Städte, Aemter und Landſchaften in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, wie auch für die Herrſchaft Pinneberg und Grafſchaft Ranzau. Chriſtiansburg den 30ſten April 1781.

Wir Chriſtian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gothen; Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit, da Wir mit dem Forſtweſen in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein eine veränderte Einrichtung getroffen und dabey nothwendig gefunden haben, daſelbſt, ſowohl in Anſehung des Forſtweſens, als der Jagd, eine nähere, allgemeine und der jetzigen Verfaſſung angemeſſene Anordnung ergehen zu laſſen, um zugleich dadurch die Unzuträglichkeiten wegzuräumen, welche aus der Verſchiedenheit der bisher beobachteten Verordnungen und Verfügungen entſtehen können; Als haben Wir mit Aufhebung aller bisherigen, in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein, mit Inbegrif der ehemaligen Großfürſtlichen, Plöniſchen und Glücksburgiſchen Lande, vorhandenen Jagd- und Forſtverordnungen, folgendes für die Städte, Aemter und Landſchaften in gedachten Herzogthümern, ſamt der Herrſchaft Pinneberg und Grafſchaft Ranzau, anordnen und feſtſetzen wollen:

Erſtes Hauptſtück.

Von dem Forſtweſen.

Erſte Abtheilung.

Von den Hölzungen überhaupt, von der Aufſicht über ſelbige, deren Erhaltung und Verbeſſerung.

§. 1.

Die Aufſicht über Unſere Hölzungen iſt unter der Direction Unſerer Rentekammer, von den dazu geſetzten Amts- und Forſtbedienten, nach Vorſchrift der einem jeden ertheilten Beſtallung, ſolchergeſtalt zu führen, daß nicht nur die Hölzungen in einem beſtän-

digen

digen Wachsthum und Flor erhalten werden, ſondern auch durch alle dienliche und einer guten Forſtwirthſchaft angemeſſene Mittel in einen verbeſſerten Zuſtand kommen.

§. 2.

Zu dem Ende haben die Jägermeiſter, ein jeder für ſeinen Diſtrict, ſo oft es die Nothwendigkeit erfordert, und wenigſtens mit Ablauf jeden Jahres, alle dahin gereichende, dienliche Vorſchläge an Unſere Rentekammer gelangen zu laſſen, und von derſelben, nach Unſern darüber zu faſſenden Entſchließungen, weitere den Sachen angemeſſene Verfügungen zu gewärtigen.

§. 3.

Es müſſen die Jägermeiſter auf die Amtsführung und Treue der ihnen untergeordneten Forſt- und Jagdbediente ein wachſames Auge haben, und wenn ſelbige ſich grober Vergehungen, oder wohl gar offenbarer Theilnehmung an Forſtfreveln ſchuldig machen, davon unverzüglich an Unſere Rentekammer berichten.

§. 4.

Die Oberförſtere, welche die nähere Aufſicht über die Hölzungen zu führen haben, müſſen die Forſten ihres Diſtricts fleißig beſuchen, alles, was zur Abſtellung ſchädlicher Unordnungen und Misbräuche dienlich, und hingegen zur Verbeſſerung der Waldungen nützlich iſt, ſorgfältig beobachten, auch auf das Betragen der untern Forſtbediente ein wachſames Auge haben, und von dem Zuſtand der Waldungen ihres Diſtricts, den darinn vorgefallenen Vergehungen und der Aufführung der Forſtbedienten, dem Diſtrictsjägermeiſter quartaliter, wie auch, wenn es vorkommende Umſtände etwa noch auſſerdem nothwendig machen mögten, Meldung thun.

§. 5.

Eben ſowohl als die Oberförſtere, müſſen auch die Hausvögte die Hölzungen fleißig beſuchen, auf alles, was einen Einfluß auf deren Verbeſſerung und Abſtellung nachtheiliger Unordnungen haben kann, genau achten, und davon an das Amthaus berichten. Beſonders liegt ihnen die Führung der Waldrechnungen ob, welche ſie dem Diſtrictsjägermeiſter jährlich in duplo zuſenden müſſen, der ſie genau durchzuſehen, ſeine etwanige Monita zur Beantwortung des Hausvogts auszuſetzen, und nach befundener, oder beſchaffter Richtigkeit, das eine Exemplar, mit ſeiner Atteſtation verſehen, an Unſere Rentekammer einzuſenden hat.

§. 6.

Die Hegereiter und Holzvögte müſſen ihre Beritte fleißig und täglich beſuchen, und erſtere alle vierzehen Tage, leztere aber alle acht Tage die darinn etwa vorgefallene Entwendungen und ſonſt bemerkte Unordnungen, an den Oberförſter und Hausvogt ſchriftlich melden; da denn der Hausvogt jeden ihm angezeigten wichtigen, eine ſchleunige Unterſuchung erfordernden Fall ſogleich, ſonſt aber ſeinen Bericht aus den Rapports der Unterbeamten quartaliter an das Amthaus abzuſtatten hat.

Zu dieſen Unterbedienungen beym Forſte muß niemand angenommen werden, der nicht gute Kenntniß von der Cultur der Hölzungen, und von den zu ihrer Aufnahme dienlichen Mitteln hat, leſen und ſchreiben kann, und eines guten nüchternen und unbeſcholte-

nen Wandels iſt. Auf alle dieſe Eigenſchaften muß, auſſer dem Indigenat, nothwendig geſehen werden, und keine andere, als ſolchergeſtalt qualiſicirte Subjecte, darf der Diſtrictsjägermeiſter bey Erledigung eines Platzes in Vorſchlag bringen.

§. 7.

Ueberhaupt müſſen alle Forſtbediente nach der Ordnung, wie ſie einander vorgeſetzt oder untergeben ſind, gemeinſchaftliche Sache zum Beſten Unſeres Dienſtes machen. Der Obere hat dem Untergebenen mit aller Beſcheidenheit zu begegnen, dieſer aber den Vorſchriften des ihm Vorgeſetzten in Dienſtſachen die gebührende Folge zu leiſten. Sollte der Untergeordnete wider den Obern ſich eines Ungehorſams, Widerſetzlichkeit, oder wohl gar grober unanſtändiger Begegnung ſchuldig machen; ſo hat er desfalls die nachdrücklichſte Beſtrafung, oder auch, befundenen Umſtänden nach, auf Unſere desfalls immediate zu ertheilende Reſolution, noch überdem den Verluſt ſeiner Bedienung zu gewärtigen, wohingegen aber auch der obere Forſtbediente ſich gegen den ihm Untergeordneten ſo betragen muß, daß dieſer über ihn zu klagen keine gegründete Urſachen habe, widrigenfalls Wir ihn darüber zur gebührenden Verantwortung ziehen und ernſtlich anſehen werden.

§. 8.

Und wie Wir ſolchemnach von allen Forſtbedienten Ordnung, Treue und Fleiß verlangen, und keinen vorſetzlichen Fehler nachſehen werden; ſo wollen Wir ſie dahingegen auch bey redlicher Ausübung ihrer Pflichten kräftig ſchützen, und Geſchicklichkeit, Treue und Fleiß zu belohnen wiſſen: Zu dem Ende verlangen Wir, daß Unſere Jägermeiſter diejenigen, die ſich ſolchergeſtalt rühmlich auszeichnen, in Erinnerung bringen. Wir wollen auch, daß alle und jede, welche ſich ihnen bey Ausübung ihrer Dienſtpflichten widerſetzen, ſie ſchimpfen, oder ſie wol gar thätlich beleidigen, in fiſcaliſchen Anſpruch genommen, und nach aller Strenge des Geſetzes beſtraft werden ſollen.

§. 9.

Da bey der von Uns eingeführten neuen Forſteinrichtung bereis feſtgeſetzt iſt, daß alle diejenige Accidenzien, welche die Forſtbeamten aus den Hölzungen gehabt haben (blos die Holzdeputate ausgenommen) aufhören ſollen; ſo müſſen dieſelben ſich dergleichen unter keinerley Vorwand weiter anmaſſen, noch von den Unterthanen bezahlen laſſen; beſonders wollen Wir hiebey den bisher an einigen Orten eingeriſſenen höchſtſchädlichen Misbrauch, nach welchem die Holzvögte bey den Unterthanen Kornfrüchte, Brod, Grütze und andere Gaben eingeſammlet haben, oder ſich von ihnen liefern laſſen, ernſtlich unterſagt haben, und ſollen die Forſtbediente, die dawider handeln, ihrer Dienſte entſetzet, diejenigen aber, die dergleichen an ſie geben, nach der Sachen Beſchaffenheit mit willkührlicher Geldſtrafe belegt werden.

§. 10.

Denjenigen Forſtbedienten, welche bisher in ihren Dienſtgeſchäften freye Fuhren gehabt haben, ſollen ſolche nach wie vor von den beykommenden Unterthanen geleiſtet werden; ſie müſſen aber gedachte Fuhren von den Amthäuſern gebührend requiriren, und die Geſchäfte, in welchen ſie ſelbiger bedürfen, angeben, damit ſothane Requiſitiones den jährli-

jährlichen Fuhrregiſtern angelegt, und von Unſerer Rentekammer beurtheilet werden können.

§. 11.

Alle Unſere Hölzungen, welche bisher der Aufſicht der daran belegenen und angränzenden Dorfſchaften übergeben geweſen ſind, ſollen, ſo lange ſie nicht befriedigt oder eingehäget worden, den Intereſſenten der angränzenden Dorfſchaften, nach einem an jedem Orte füglichſt zu treffenden Verhältniſſe, ſoweit es die Umſtände leiden, beſonders den vollen und halb Hufenern jeder Dorfſchaft, wozu die Hölzung gehört, ſolchergeſtalt zugetheilet werden, daß ein jeder ſeine beſtimmte und durch nöthige Gränzbemerkungen bezeichnete Strecke, zur Aufſicht erhalte. In dieſem ſolchergeſtalt angewieſenen Holztheile muß der, dem die Aufſicht übergeben iſt, für alles darinn vermißte und entwandte Holz einſtehen, und alſo den Entwender gehörig angeben, oder den Wehrt des geſtohlnen Holzes, nach der Taxation der Forſtbedienten, bezahlen, und eben ſo viel, als der Werth des Holzes ſich beläuft, an Brüche erlegen. Würde er jedoch ſich vermittelſt Eides reinigen können und wollen, daß er das vermißte oder entwandte Holz weder ſelber entwandt, noch durch andere entwenden laſſen, ihm auch überall nicht, welchergeſtalt ſelbiges weg- oder wohin es gekommen, bekannt ſey, ſo iſt er zwar mit der Brüche zu verſchonen, den Werth des Holzes aber muß er dennoch vergüten.

§. 12.

So lange die Vertheilung der Hölzungen unter die Dorfſchaftsintereſſenten noch nicht geſchehen, iſt die ganze Dorfſchaft für das entwandte zu hafften ſchuldig, und muß, wenn ſie den Thäter nicht ausfündig machen kann, den Werth der weggekommenen Bäume bezahlen, und eben ſo viel an Brüche erlegen.

§. 13.

Dahingegen aber haben auch die Dorfſchaften oder einzelne Intereſſenten derſelben, wider alle und jede, welche ſich in denen ihrer Aufſicht übergebenen Holztheilen zur Ungebühr betreten laſſen, das Pfändungsrecht in der Maaße, daß ſie einem ſolchen Wagen, Pferde, Aexte, Beile, Sägen, und ſonſtige zum Holzſtehlen bey ſich führende Geräthſchaften abnehmen und ſich zueignen können. Das dem Betroffenen abgepfändete muß derſelbe, wenn er es zurück haben will, ſo wie er am beſten darüber mit den Beykommenden eins werden kann, wieder einlöſen, nur wollen Wir in Anſehung der Wagen und Pferde verordnet haben, daß, wenn ſolche Unſern contribuablen Unterthanen gehören, ſie ihnen gegen Erlegung von 6 bis 10 Rthlr. nach jedesmaligem Befinden und Ermeſſen des Amthauſes, unweigerlich verabfolget werden ſollen.

§. 14.

Auſſer dieſen abgepfändeten Sachen oder reſpect. zu bezahlenden Geldern haben diejenigen, welche in ihren Holztheilen einen Holzentwender greifen, oder ſolchergeſtalt angeben können, daß er ſtraf- und brüchfällig wird, die Hälfte der von ihm zu erlegenden Brüche zu gewärtigen; es ſollen ihnen auch die Unterbeamte bey Verfolgung der Holzdiebe und Nachſuchung des geſtohlenen Holzes, alle mögliche Hülfe leiſten, und wer ſich ihrer

Pfändung widerſeßt, und wenn er betroffen wird, nicht gutwillig die im 13ten §. gedachte Wagen, Pferde und ſonſtige Geräthſchaften abliefert, oder wohl gar wider ſie frevelt, ſoll, befundenen Umſtänden nach, nachdrücklich und ſo, als ob es wider Forſtbediente ſelbſt geſchehen wäre, angeſehen werden.

§. 15.

Auf die Gränzbäume, welche in den Diſtricten, ſo der Aufſicht der Dorfſchaften oder einzelner Intereſſenten übergeben worden, vorhanden ſind, iſt zu ſehen, daß ſolche nicht geraubt oder verrückt werden. Wenn ſolches geſchehen, oder ſie umgefallen ſeyn mögten, muß es bey 10 Rthlr. Strafe binnen acht Tagen angegeben werden.

§. 16.

Da von der Aufnahme der Hölzungen nichts dauerhaftes zu hoffen iſt, ſo lange ſelbige nicht von der ihnen äuſſerſt ſchädlichen Viehweide befreyet und eingehäget worden; ſo wollen Wir, daß die dahin abzielende, bisher von Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen Landcommiſſion und von Unſerm General-Landes- und Oeconomie-Verbeſſerungs-Directorio in Kiel vorgenommene Beſchäftigungen mit Eifer fortgeſeßt und überall zu Stande gebracht werden. Die Forſtbediente müſſen auch ihrer Seits hiezu, nach dem Verhältniß ihrer Obliegenheiten, das erforderliche mit beytragen, und ſich ſolchergeſtalt alles Ernſtes angelegen ſeyn laſſen, daß die Unterthanen, wegen des ihnen in Unſern Hölzungen rechtmäßig zuſtehenden Weidegenuſſes für ihr Vieh, nach Billigkeit, und wie ſolches ohne Kränkung Unſerer Gerechtſame geſchehen kann, abgefunden werden, damit ſodann der Uns reſervirte Antheil an ſothanen Hölzungen geſchloſſen werden könne.

§. 17.

An denen Orten aber, wo ſchon gegenwärtig Hölzungen vorhanden ſind, in welchen die Unterthanen keine Weidegerechtigkeit haben, und welche mit zu hoffendem Nußen eingefriedigt werden können, ſoll ſolches baldmöglichſt bewerkſtelliget, von dem Amthauſe und Diſtrictsjägermeiſter an Unſere Rentekammer darüber berichtet, und dienliche Vorſchläge zur Ausführung der Arbeit eingeſandt werden.

§. 18.

Um den jährlichen Abgang des Holzes zu erſeßen und die Waldungen zu vermehren, iſt es eine weſentliche Pflicht der Forſtbeamten, auf den Anwachs junger Hölzung bedacht zu ſeyn, und ſelbigen nach allen Regeln einer richtigen und vernünftigen Forſtwiſſenſchaft zu befördern. Und da die Erfahrung lehret, daß dieſes mehr durch Beſaamung des dazu tüchtigen Erdreichs, als durch Anpflanzen geſchiehet, ſo ſoll jenes vorzüglich in Unſern befriedigten Hölzungen und Holzkoppeln in Ausübung gebracht werden.

§. 19.

In den Jahren, in welchen in Unſern noch nicht befriedigten Hölzungen Maſt vorhanden, ſoll ſelbige zur Einſaat mit angewandt und zu dem Ende aller Orten, wo nicht den Unterthanen nach bisherigen Verfügungen die Maſtung überlaſſen zu werden pflegt, ſo viel eingeſammlet werden, als zur Beſäung der dazu beſtimmten und gehörig zuberei-

zubereiteten Plätze nöthig iſt, zu dem Ende auch bey der, der Maſtung halber, anzuſtellenden Licitation, zur Bedingung gemacht werden, daß der Höchſtbietende ſich dieſes Maſtſammlen nach einer beſtimmten und in Termino bekannt zu machenden Maaße gefallen laſſen müſſe.

§. 20.

Gleichfalls iſt auf die Cultur anderer Bäume, als Ellern, Birken, Ahlhorn, Eſchen ꝛc. Bedacht zu nehmen, und wollen Wir, daß auch Tannen- und Lerchenbäume, da wo es der Grund erlaubt und gute Hofnung zum Wachsthum giebt, gezogen werden.

§. 21.

Da, wo in Unſern Hölzungen ſich gutes Weichholz befindet, das zu Deputaten und Brennholz angewieſen werden kann, muß es zur Beförderung des Wachsthums, und damit es nicht auf einmal verhauen werde, in gewiſſe Schichten oder Gehaue abgetheilt werden. Auch iſt es Unſer Wille, daß diejenigen, denen Wir annoch ein jährliches Deputat-Brennholz reichen laſſen, an denen Orten, wo es die Umſtände der Hölzungen nothwendig machen, ſich gefallen laſſen müſſen, daß ihnen der dritte Theil oder wohl gar die Hälfte in Weichholz angewieſen werde.

§. 22.

Um den Aufwand an Holz einzuſchränken, welches bisher zu denen auf unſere Rechnung verfertigten und unterhaltenen Wegen, Brücken und Sielen genommen worden, ſollen beyde letztere allenthalben, ſo weit es thunlich, von Steinen gemacht, die Wege aber, ſtatt des gar oft unnütz gebrauchten Buſches, mit Steinen, Sand, Graus und Heide ausgefüllet und verbeſſert werden. Ebenfalls ſoll auch zu den inwendigen Theilen eines Hauſes überall kein Eichenholz genommen werden, ſondern ſelbiges nur da, wo das Gebäude der freyen Luft ausgeſetzt iſt, zum Bau zu gebrauchen erlaubt ſeyn, bey Vermeidung der hiernächſt im 105 §. dieſerhalb feſtgeſetzten Strafe.

§. 23.

Zu Särgen ſoll kein Eichenholz genommen werden, bey Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr., welche ſowohl derjenige, der einen Sarg machen läßt, als auch der Tiſchler, der ihn verfertiget, zu erlegen hat.

Zwote Abtheilung.

Von Unſern reſervirten und eingefriedigten Hölzungen, Gehägen und Zuſchlägen.

§. 24.

So wie der Dienſteifer Unſerer Forſtbedienten ſich vorzüglich in der Aufſicht über Unſere reſervirten und befriedigten Hölzungen, Gehäge und Zuſchläge, in Anſehung alles deſſen, was zu ihrer Erhaltung und Verbeſſerung nöthig und nützlich iſt, würkſam und

und thätig bezeigen muß; ſo haben ſie demnach mit aller Sorgfalt darauf zu ſehen, daß die Befriedigungswälle und Graben, imgleichen die Fahr- und Reithecken in gehörigem Stande erhalten werden. Sobald ſie daran Mängel befinden, müſſen ſie davon ſogleich beym Amthauſe zur gehörigen und ungeſäumten Abhelfung derſelben, Anzeige thun.

§. 25.

Die Hecken zu den befriedigten Hölzungen und Gehägen müſſen beſtändig verſchloßen ſeyn, und niemand, der nicht in ſolchen Hölzungen Verrichtungen, oder ſonſt von den Forſtbedienten dazu Erlaubniß hat, muß ſich bey Strafe eines Mark lübſch darin finden laſſen; wer ſich aber darin, wenn ihm auch gleich nichts Ungebührliches bewieſen werden kann, mit einem Wagen, Axt, Beil oder Säge betreten läßt, brüchet dafür einen Rthlr.

§. 26.

Sollte jemand durch Ueberſteigen, oder auf andere eben nicht vorſetzliche Art, an den Befriedigungen, Graben, Pathwerk, Zäunen, Hecken oder Schlößern etwas beſchädigen oder zerbrechen; ſo muß er das Verdorbene oder Zernichtete wiederherſtellen und noch überdem eine Geldbuſſe von 1 bis 2 Rthlr. erlegen. Geſchiehet es aber vorſetzlich; ſo wird er, auſſer der Wiederherſtellung des Beſchädigten, mit ſchärferer, auch wohl dem Befinden nach, Leibesſtrafe angeſehen. Entwendet aber einer etwas von denen zur Befriedigung dienenden Materialien, oder von den Hecken, das Holz, Eiſenzeug und Schlößer, ſo wird er als ein Dieb in Anſpruch genommen und nach den Landesgeſetzen beſtraft.

§. 27.

Durch geſchloſſene Hölzungen müſſen überall keine ordentliche Fahrwege, noch Fußſteige geduldet werden, es wäre denn, daß ſelbige, der unumgänglichen Nothwendigkeit wegen, hie und da durch beſondere Verfügungen verſtattet worden, da alsdenn, durch Auf- und Wiederverſchließung der Hecken, oder andere ſonſt zu nehmende Maaßregeln, ſolche Einrichtungen zu machen ſind, daß dergleichen Wege oder Fußſteige nicht gemisbraucht werden können.

§. 28.

Wann in Unſern befriedigten Hölzungen Maſt vorhanden, ſoll ſelbige vorzüglich zum Aufwuchs junger Bäume dienen, und entweder liegen bleiben, oder zur Beſaamung lediger Stellen geſammlet und verwandt werden. Es ſoll auch, damit durch das Eintreiben der Schweine dieſe Abſicht nicht gehindert und der junge Aufſchlag abgefreſſen und zertreten werde, die Maſt in Unſern reſervirten und befriedigten Hölzungen, Zuſchlägen und Gehägen, überall nicht weiter ausgethan oder verpachtet werden, als in ſo weit ſolches in einem jeden Jahre, nach dem Ermeſſen Unſerer Forſtbeamten, ohne beſorglichen Nachtheil der Hölzung geſchehen kann. Hierüber haben denn die Amthäuſer und Jägermeiſter, für ihre Diſtrikte, zu rechter Zeit, und nach eingezogenen genauen Erkundigungen, ihr Bedenken gemeinſchaftlich an Unſere Rentecammer einzuſenden und pflichtmäßig zu melden, in welchen Gehägen und unter welchen Bedingungen und Cautelen einige Maſt für das Jahr überlaſſen, oder durch öffentliche Licitation verkauft werden könne, wobey Wir jedoch hinzufügen, daß, in ſo ferne Jemand, durch beſondere Verfügungen

und Bewilligungen, die Befugniß haben ſollte, auch in Unſern Gehägen und Zuſchlägen die Maſt mit einer Anzahl Schweine zu betreiben, ſolches vor der Hand, und bis derſelbe etwa dieſerhalb anderweit abgefunden worden, auf dem bisherigen Fuß gelaſſen werden ſolle.

§. 29.

Auch muß in Unſern geſchloſſenen Hölzungen überall kein Gras gemähet werden, es möchte denn ſolches ohne Nachtheil der Hölzung an Plätzen geſchehen können, wo zur Zeit kein junger Anwachs von Bäumen vorhanden iſt. In dieſem Fall kann ein ſolcher Platz, nach befundenen Umſtänden und nach vorgängiger von Unſerer Rentecammer darüber eingeholten Genehmigung, zum Mähen zwar eingethan oder verpachtet werden, jedoch nicht länger als auf ein Jahr, oder unter der Bedingung, daß die Verpachtung auf jedesmalige Loskündigung der Cammer, wenn ſolche nur vor dem 1ſten May geſchiehet, aufhören müſſe. Auch iſt ſodann der Pächter in den Pachtconditionen ausdrücklich verbindlich zu machen, ſich willkührlicher Beſtrafung zu unterwerfen, wenn er die Gränzen ſeines gepachteten und ihm genau zu bezeichnenden Platzes überſchreitet. Ein gleiches iſt auch zu beobachten, wenn bereits gegenwärtig gewiſſe Contracte über das Mähen des Graſes oder Streuels in Unſern Gehägen oder Zuſchlägen errichtet ſeyn ſollten.

§. 30.

In Unſern reſervirten und geſchloßenen Hölzungen, Gehägen und Zuſchlägen ſoll überall keine Viehweide geduldet oder verſtattet werden, und wie Wir es allen Unſern Forſtbedienten hiedurch ernſtlich anbefehlen, hierüber ein wachſames Auge zu haben, um Unſere Hölzungen vor allem ihnen ſchädlichen Viehfraß zu ſichern; ſo iſt auch Unſer Wille, daß Unſere Unterthanen angewandt ſeyn ſollen, ſorgfältigſt zu verhüten, daß ihr Vieh nicht in Unſere geſchloſſene Hölzungen komme. Zu dem Ende müſſen ſie ihre Befriedigungen im gehörigen Stande halten, ihr Vieh, wenn ihre Ländereyen an Unſern Hölzungen gränzen, durch Hüten, Antüdern oder ſonſt übliche Züchtigungsmittel von denſelben abzuhalten ſuchen; maaßen denn alles Vieh, das in Unſern geſchloßenen Hölzungen und Zuſchlägen betroffen wird, confiscirt ſeyn und der Werth deſſelben in Unſere Caſſe fließen ſoll.

§. 31.

Das ſolchergeſtalt angetroffene Vieh wird ſofort eingeſchüttet, und durch Veranſtaltung des Amthauſes taxiret. Gegen Erlegung des taxirten Werths, auch der Taxations- und währender Schüttung nöthig geweſenen Futterungskoſten, kann dem Eigenthümer ſein Vieh zurückgegeben werden, ſonſt aber iſt ſelbiges und zwar zur Vorbeugung aller Colluſionen, an einem etwas entfernten Ort, allenfalls in der nächſten Stadt, öffentlich den Meiſtbietenden zu verkaufen.

§. 32.

Es muß auch jedesmal hiebey unterſucht werden, durch welche Veranlaſſung das Vieh in Unſere Hölzungen gekommen, und ſollte ſich dabey finden, daß der Eigenthümer ſeiner Seits gefliſſentlich die Mittel aus der Acht gelaſſen, wodurch er ſein Vieh aus den Hölzungen halten können; ſo er iſt noch überdem nach Gutbefinden Unſerer Rentecammer,

mit willkührlicher Strafe zu belegen; in denen Fällen aber, da jemand vorſetzlich ſein Vieh in Unſere geſchloßene Hölzungen eingetrieben und wohl gar in dieſer Abſicht die Befriedigung niedergeriſſen, die Graben zugeworfen, oder die Hecken zerbrochen hätte, ſoll er, auſſer dem Verluſt des Viehes, noch mit zeitiger Karren= oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Feſte = Hölzungen.

§. 33.

Da alle Hölzungen, welche ſich bey den Feſte=Höfen Unſerer Unterthanen befinden, Unſer Eigenthum ſind, und der Feſte=Inhaber daran keine weitere Gerechtſame hat, als welche Wir ihm durch Unſere Verfügungen und durch den ihm ertheilten Feſte=Brief eingeräumet und zugeſtanden haben; ſo müſſen Unſere Forſtbediente über die Erhaltung und Verbeſſerung ſothaner Feſte=Hölzungen, ſo wie Unſerer übrigen Waldungen wachen, auf die etwanige Beraubungen derſelben achtſam ſeyn, ſelbige, wenn ſie ihnen zur Wiſſenſchaft gekommen, gehörigen Orts anmelden, und überhaupt ſich der Feſte=Hölzungen in der Maaße annehmen, als ſolches in Anſehung Unſerer übrigen Hölzungen ihre Pflicht iſt.

§. 34.

Hiernächſt aber muß auch der Feſte=Inhaber über die Feſte=Hölzung ſeiner Huſe treuliche Aufſicht führen, und alles mit beytragen, was zu deren Verbeſſerung gereichet. Er muß zugleich für alle darin vorfallende Entwendungen einſtehen, auch alle daraus geſtohlne Bäume, wenn der Thäter nicht ausfindig zu machen iſt, dem Werth nach bezahlen, und dafern er ſich nicht eidlich zu reinigen vermag, daß er den Baum weder ſelbſt entwandt, noch durch andere entwenden laſſen, und überall nicht wiſſe, wohin er gekommen ſey, die auf Holzentwendungen geſetzte, im 76 §. dieſer Verordnung angeordnete Brüche erlegen.

§. 35.

Ein Feſte=Unterthan, der in ſeiner Feſte=Hölzung eigenräthiger Weiſe einiges Holz fället, wird als ein Holzdieb angeſehen und beſtraft. Dahingegen wollen Wir den Feſte=Beſitzern das bisherige Pflug=, Nutz= und Radeholz, wie auch zu Erhaltung der Staven und Feſtegebäude das benöthigte Bauholz, ſo weit es die Feſte=Hölzungen ertragen können, auf dem bisherigen Fuß, von den Forſtbedienten ausweiſen laſſen; es muß aber der Feſte=Beſitzer für einen jeden ihm ausgewieſenen Baum 9 andere von ſelbiger Art, an einem ihm von dem Hegereiter dazu anzuweiſenden bequemen Platz, in Saat bringen und zum Wachsthum befördern.

In jedem Fall, da zum Bau oder zur Reparation eines Feſte=Gebäudes Holz erforderlich iſt, hat der Feſte=Beſitzer ſolches dem Amthauſe anzuzeigen und dieſes gemeinſchaftlich mit dem Jägermeiſter zu veranlaſſen, daß über den Anſchlag des verlangten Bauholzes, eine nähere Unterſuchung von dem Oberförſter und Hausvogt angeſtellt, und deren

deren Atteſt, daß das in Anſchlag gebrachte Holz würklich erforderlich und darunter keine in dieſer Verordnung zum Bau verbotene Stücke begriffen ſeyn, ertheilet werde, welcher Atteſt ſodann von dem Amthauſe mit ſeinem Bericht an Unſere Rentecammer zur weitern Verfügung einzuſenden iſt. Nach geſchehener Ausweiſung des Bauholzes hat insbeſondere der Hansvogt dahin zu ſehen, daß ſolches wirklich zu dem beſtimmten Gebrauch angewandt, und davon nichts an andere verkauft, oder ſonſt veräuſſert werde.

§. 36.

Die Ausweiſungen aus den Feſte-Hölzungen hören, wenn ſie ſolche nicht mehr ertragen können, auf, ohne daß der Feſte-Inhaber dieſerwegen auf eine Vergütung aus Unſern übrigen Hölzungen Anſpruch machen kann.

§. 37.

Alle Vorſchriften und Strafgeſetze, welche Wir wider die Beraubung und Beſchädigung Unſerer Hölzungen und zur Abſtellung verſchiedener ihnen nachtheiligen Misbräuche ergehen laſſen, finden auch ihre Anwendung auf die Feſte-Hölzungen.

Vierte Abtheilung.

Von dem Gebrauch der Hölzungen und den dadurch zu erwartenden Vortheilen.

§. 38.

Unſere Hölzungen müſſen ſo forſtmäßig behandelt werden, daß ſelbige wiederum die Vortheile verſchaffen, welche Wir bey einer wohlgeordneten Forſtwirthſchaft, und ohne daß die Waldungen dadurch in Abnahme gerathen, erwarten dürfen. Wie nun die Quellen, aus welchen die Hölzungen nicht nur die ihrentwegen anzuwendenden Koſten, ſondern auch Einkünfte für Unſere Caſſe aufbringen können, durch die darin vorzunehmenden Holzausweiſungen, durch Verkauf entbehrlicher oder abgängiger Bäume und durch den Gebrauch der Maſtung entſtehen; ſo wollen Wir

§. 39.

in Anſehung der Ausweiſungen zur Regel machen:

daß in Unſern Hölzungen kein anderes Holz ausgewieſen werden könne und dürfe, als was nach ſtehenden, von Uns genehmigten Holzrollen und andern Verfügungen geliefert werden muß, oder worüber Wir in beſondern einzelnen Fällen Holz-Ausweiſungsbefehle ergehen laſſen.

§. 40.

Alle Ausweiſungen geſchehen durch den Oberförſter und Hansvogt in Gegenwart des beykommenden Hegereiters und Holzvogts. Es werden dazu zweene Hammer, nemlich der Kronhammer, welcher mit Unſerm Namensſchiffre und Krone bezeichnet iſt, und der

der Amtshammer, der die Jahrzahl ausdrückt, gebraucht. Erſtern führt bey Ausweiſungen der Oberförſter, und leztern der Hausvogt.

§. 41.

Der Kronhammer muß auſſer der Zeit, da er zu Ausweiſungen gebraucht wird, jederzeit mit des Oberförſters und Hausvogts Siegeln verſehen, beym Amthauſe aufbewahrt werden. Wenn er zu Ausweiſungen gebraucht werden ſoll, muß die Entſiegelung deſſelben, nach Unterſuchung der Siegel, an Ort und Stelle, wo die Ausweiſung zu veranſtalten iſt, in Gegenwart der Holzbedienten geſchehen. Eben ſo wird die Verſiegelung nach vollendeter Ausweiſung wieder vorgenommen, und der Kronhammer ſolchergeſtalt an das Amthaus geliefert. Den Jahrzahlhammer behält der Oberförſter.

§. 42.

Bey allen Ausweiſungen, welche zu Deputaten, Nutz- Pflug- und Radeholz, oder auch zu ſonſtigen Bedürfniſſen, es ſey für Geld oder umſonſt geſchehen, ſind zuerſt die kränklichſten und abgängigen, jedoch zu dem vorhabenden Endzweck, beſonders wenn Bauholz geliefert werden ſoll, noch brauchbare Bäume zu nehmen, und dagegen die geſunden, noch in völligem Wachsthum ſich befindenden, beſonders die Capitalbäume, welche zum Schifszimmerholz, Mühlenwellen oder anderm wichtigen Gebrauch tauglich ſind, möglichſtermaaſſen zu verſchonen.

§ 43.

Beſonders wollen Wir, daß zur Beförderung der Feldcultur, die auf den zur Auftheilung gebrachten Feldern der Unterthanen ſtreuweiſe ſtehende Bäume vor allen übrigen, ſo weit ſie dazu tüchtig, zu den jährlichen Holzausweiſungen angewandt werden.

§. 44.

Die gewöhnlichen Holzausweiſungen geſchehen nur einmal im Jahre, in der ſogenannten Wadelzeit, und muß ohne beſondere Nothwendigkeit keine Ausweiſung vor dem zwölften September und, wenn Maſt vorhanden, vor dem 12ten Novembr. vorgenommen werden. Das Ausgewieſene, beſonders das Bauholz, das zu Unſern Dienſten gebraucht wird, muß vor Ausgang des Februars gehauen werden; zu welchem Ende denn, und damit die Fällung des Holzes zu rechter Zeit, ehe die Bäume wieder zu treiben anfangen, geſchehen könne, die Baumeiſter und Hausvögte die Ueberſchläge von denen, zu Unſern Gebäuden nöthigen und in Natura auszuweiſenden Holzſorten, zeitig vorher an das Amthaus zur weitern Einſendung an Unſere Rentecammer, einzuliefern haben.

§. 45.

Wenn der Fall ſich eräugnet, daß unter dem, zu Unſern Gebäuden und Werken ausgewieſenen Bauholz einiges zu dem vorhabenden Endzweck nicht brauchbar befunden wird; ſo iſt ſolches an Unſere Rentecammer zu berichten, damit anderes tüchtiges Holz dafür ausgewieſen, und das Unbrauchbare anderweit angewandt oder verkauſt werde.

§. 46.

§. 46.

Die ausgewieſene Bäume werden, wenn ſie zu Bauholz beſtimmt ſind, nach Fußmaas, das zu Deputat- und Brennholz hingegen nach Fadenzahl, und das Pflug-Rade- und Nutzholz entweder nach Cubicfuß, oder nach dem Werth der Bäume angeſchlagen und ſolchergeſtalt das Ausgewieſene, ſoferne dafür Bezahlung geleiſtet werden ſoll, zu Gelde geſetzt, und zwar nach dem wahren und völligen Werth, wenn nicht in einzelnen beſondern Fällen, in den Ausweiſungsordres, ein anderes verfügt wird. Die Taxationsinſtrumente werden in duplo unter der Unterſchrift des Oberförſters ſowohl, als des Hausvogts, ausgefertiget, und das eine Exemplar dem Jägermeiſter, das andere aber dem Amthauſe zugeſtellt, welches daſſelbe an Unſere Rentecammer zur Ertheilung der Einnahme-Ordres über die zu bezahlende Summe einzuſenden hat.

§. 47.

Niemand muß, bey Strafe doppelter Zahlung, die ihm für Geld ausgewieſene Bäume eher wegführen, als bis er die Bezahlung an die beykommende Amtscaſſe geleiſtet hat, und den Forſtbedienten die Quittung vorzeigen kann. Bey Abführung des Holzes haben die Forſtbediente, und beſonders die Holzvögte, mit darauf zu ſehen, daß dabey kein Unterſchleif vorgehe, und unter dem Vorwande des ausgewieſenen oder gekauften Holzes anderes ungebührlich mitgenommen werde.

§. 48.

Es darf auch niemand das nach Fadenzahl ausgewieſene Deputat-Brennholz im Stamm wegnehmen, ſondern ſolches iſt, nach geſchehener Fällung, die aber vor Ausgang des Novembr. Monats nicht vorzunehmen, vorher unter der Aufſicht der Holzbedienten in den Hölzungen zu ſpalten und in Faden zu ſetzen, auch das Top- und Abfallholz, ſo viel thunlich, mit darunter zu bringen. Ein Faden Deputatholz ſoll nach Unſern für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, unterm 25ten April und 2ten May 1768 ausgelaſſenen Verordnungen, wegen Einführung gleicher Maaße, Gewichts und Ellen, auch in denjenigen Diſtrikten, wo ſolches nicht bereits beobachtet wird, von nun an 3 Hamburger Ellen in der Höhe und Weite, nicht mehr noch minder halten, jedes Stück an und vor ſich aber durchgehends 1 ½ Ellen, und das Unſern Unterthanen auszuweiſende Nutz-Pflug- und Radeholz überhaupt 1 ½ Hamburger Elle lang ſeyn.

Zu dem Ende ſind über diejenigen Beamte, Pächter und Unterthanen, welche noch bißhero nach einer andern Maaße Deputat-Holz erhalten haben, beſondere Liſten zu verfertigen, und die ihnen beykommende jährliche Ausweiſungen, auf gedachtes Maaß zu reduciren, und ſolchergeſtalt in die nunmehro zu verfertigende neue Holzrolle einzuführen.

Mit der Ausweiſung des Nutz-Pflug- und Radeholzes ſoll es jedoch ſo genau nicht genommen, ſondern ſolches auf dem Stamm ungefehrlich taxirt, auch das dabey vorhandene Topholz den Unterthanen gelaſſen werden.

§. 49.

Nach geſchehener Ausweiſung des Deputat-Brennholzes, iſt von der Anzahl der dazu ausgewieſenen Bäume, und nach vollendeter Fällung und Setzung in Faden, von dem

den etwa übrig gebliebenen Bäumen jedesmal ein richtiges Verzeichniß, unter des Oberförſters, Hausvogts und der beykommenden Hegereiter und Holzvögte Unterſchrift, beides an das Amthaus und den Diſtricts=Jägermeiſter einzubringen, damit, wenn darüber an Unſere Rentecammer berichtet iſt, entweder die Abhämmerung der ſtehen gebliebenen, oder die anderweite Verwendung der bereits gefällten Bäume, verfüget werden kann.

§. 50.

Sonſt ſollen alle Deputate, welche einigen Unſerer Bedienten jährlich zugeleget ſind, nach Abgang der jetzigen aufhören, und dieſerhalb keine weitere Ausweiſungen ſtatt finden, doch behalten die Jägermeiſter, Oberförſter und andere Forſtbediente dasjenige, was ihnen, nach Unſerer ſpecialen Reſolution vom 12ten Octobr. 1780 beygelegt iſt; auch ſollen Kirchen= und Schulbediente fernerhin, und ſo lange die Hölzungen es ertragen können, dasjenige behalten, was mit ihren Bedienungen bishero verbunden geweſen iſt.

§. 51.

Alles Holz, welches in der §. 44. vorgeſchriebenen Zeit ausgewieſen worden, muß vor Ablauf des März Monats, dasjenige aber, welches, auſſer der ſonſt gewöhnlichen Zeit ausgewieſen ſeyn möchte, binnen zweenen Monaten nach geſchehener Ausweiſung, weggebracht ſeyn. Wer dieſem zuwider, ohne daß er mit beſonderer Erlaubniß aus Unſerer Rentecammer verſehen iſt, ſein Holz länger in den Waldungen läßt, iſt deſſelben verluſtig, und werden die noch nicht gefällete Bäume wieder abgehammert, mit dem bereits Gefällten aber, nach eben vorhergehendem §. 49. verfahren. Holzbediente, die hierunter ungebührlich nachſehen, werden für jeden ausgewieſenen Baum, oder falls das Holz in Faden geſetzt ſeyn ſollte, für jeden Faden mit Einem Reichsthaler beſtraft.

§. 52.

Die Ausweiſungen an Zaun-Buſch und Pfählen müſſen, ſie mögen unentgeldlich oder für Bezahlung geſchehen, vor Ablauf des Jahres bey dem Amthauſe geſucht werden, damit ſelbige zu rechter Zeit veranſtaltet werden, und die Hauung mit Ausgang des Februar oder Anfang des Märzmonats, unter der Aufſicht der Forſtbedienten geſchehen könne. Zu ſolchem Zaun=Buſch und Pfählen ſoll jedoch nur Weichholz genommen und jedes Fuder, wenn es nicht unentgeldlich verabfolgt wird, mit 24 Lübſchill. bezahlet werden. Ueber die geſchehene Ausweiſung deſſelben iſt eben ein ſolches Inſtrument zu errichten, als in Anſehung der Bäume §. 46. vorgeſchrieben worden.

§. 53.

Ungeachtet nach dem, was Wir bereits §. 9. verfüget haben, alle Ausweiſungsgebühren für die Forſtbeamte künftig aufhören, ſollen ſie doch von den Beykommenden bezahlt und ſolchergeſtalt berechnet werden, wie Unſere darüber zu ertheilende nähere Verfügungen vorſchreiben werden.

§. 54.

Um auch Unſere Hölzungen durch den Verkauf abſtämmigen und beilenreifen Holzes, forſtmäßig zu nutzen, ſollen die Amthäuſer und Jägermeiſter jährlich durch die Hausvögte

vögte und Oberförſter unterſuchen laſſen, und an Unſere Rentecammer melden, ob und an welchen Orten in ihren Diſtricten einiges Holz vorhanden, welches nicht zu Ausweiſungen und Deputaten erforderlich und brauchbar, ſonſt aber ſo abſtämmig und beilenreif ſey, daß es ſich bey längerem Verzug ſelbſt zum Schaden ſtehen, oder andern geſunden Bäumen in ihrem Wachsthum hinderlich fallen könne. Ueber ſothanes abgängiges und nach einer guten Forſtöconomie, wegzuſchaffendes Holz iſt von den Amthäuſern und Jägermeiſtern, durch die beykommenden Forſtbeamte, ein Verzeichniß und Taxationsinſtrument zu errichten, und mit ihrem gemeinſchaftlichen Bericht und Bedenken an Unſere Rentecammer einzuſenden, damit der erforderliche Verkauf ſothaner Bäume entweder auf einmal, oder nach und nach veranſtaltet, oder ſonſtige Vorkehrungen desfalls getroffen werden mögen.

§. 55.

Wenn dergleichen und überhaupt einige Bäume für Unſere Rechnung, durch öffentlichen Verkauf zu veräußern ſind; ſo ſoll ſelbiger von dem Amthauſe veranſtaltet, die Licitation ſelbſt aber allemal bey den zu verkaufenden Stämmen gehalten werden, und ein gleiches muß auch geſchehen, wenn Verbindungen über die Fällung, Aptirung oder den Transport einiger zu Unſern Dienſten ausgewieſenen Bäume verfallen.

§. 56.

Von dem Windfallholz muß ſich kein Forſtbedienter unter irgend einem Vorwande etwas anmaſſen oder zu ſich nehmen, vielmehr wenn dergleichen vorhanden, es gehörigen Orts anmelden, damit ſelbiges, ſo weit es nicht zu Deputaten angewandt werden kann, meiſtbietend durch das Amthaus verkauft werde. Eben ſo iſt es auch mit allem Top- und Abfallholz, imgleichen mit dem Bork der Eichenbäume zu verhalten, wenn davon etwas, das den ausgewieſenen Bäumen nicht mitfolget, vorhanden iſt.

§. 57.

Bey allen Licitationen der in vorgedachten Artikeln beſchriebenen Stücke muß kein Forſtbedienter bey Verluſt ſeiner Bedienung mit aufbieten, und niemand muß das erſtandene Holz eher angreifen, als bis der Verkauf von Unſerer Rentecammer genehmigt iſt, und er die Bezahlung geleiſtet hat.

§. 58.

Alle, nach vorgängigen Ausweiſungen oder Licitationen zu fällende Bäume ſollen ſo nahe als möglich, und höchſtens nicht über einen halben Fuß, über der Erde gehauen werden; beſonders iſt bey den Eichen dahin zu ſehen, daß ſie, wo es thunlich, abgeſägt werden, damit nichts als die Wurzel davon übrig bleibe. Wenn die Unterthanen Deputat-Holz verarbeiten, ſind ſie anzuhalten, daß ſie das gehauene Holz mit Sägen in Klötze theilen; bey Fällung des Holzes ſelbſt aber iſt alle Vorſicht zu gebrauchen, daß die nebenſtehende Bäume nicht beſchädigt werden; geſchicht ſolches aber vorſetzlich, ſo muß derjenige, der den Schaden veranlaßt, jeden beſchädigten Baum nach dem vollen Werth bezahlen.

§. 59.

§. 59.

Die Anhammerung der Bäume muß bey den Ausweiſungen ſo niedrig an der Erde geſchehen, daß beym Fällen jeden Baums die Hammerabdrücke ſtehen bleiben können; wie dann jeder Baum, deſſen Stubben nicht mit beyden Hammern bezeichnet iſt, für geſtohlen angeſehn, von dem Holzvogt des Beritts angegeben und darüber nachgeforſcht werden ſoll.

§. 60.

In Anſehung der Maſt, welche in Unſern unbefriedigten und Sprang- auch Feſte-Hölzungen fallen möchte, (denn in Anſehung der befriedigten Hölzungen beziehen Wir Uns hiebey auf dasjenige, ſo darüber §. 28. verordnet iſt) wollen Wir, daß ſelbige von dem Oberförſter und Hausvogt jährlich in Augenſchein genommen, und wenn ſie ergiebig genug befunden wird, um eine förmliche Taxation zu belohnen, von unpartheyiſchen, durch das Amthaus anzuordnenden und zu beeidigenden Taxatoren geſchäzt werde, wornach denn die Zahl der Schweine, die von jedem Ort darin eingebrannt werden können, zu beſtimmen iſt. Sollte die Maſt aber nicht ſo ergiebig ſeyn, daß ſie dieſer förmlichen Schäzung bedürfe: ſo haben die Forſtbediente ſolche nur, ihrem Gutdünken nach, ungefehr anzuſchlagen; in beyden Fällen aber, auch alsdenn, wenn überall keine Maſt vorhanden iſt, alles an das Amthaus, zur weitern Meldung an Unſere Rentecammer, gelangen zu laſſen.

§. 61.

Aller Orten, wo es bisher in Unſern Herzogthümern üblich und Herkommens geweſen iſt, ſoll den Unterthanen die Maſt in den noch nicht eingefriedigten Hölzungen gegen Bezahlung des entweder von jeher feſtgeſezten, oder allenfalls, durch den Preiß in den benachbarten Gegenden, oder ſonſt durch unpartheyiſche Schäzung zu beſtimmenden Maſtgeldes überlaſſen, und ſo viele Schweine eingebrannt werden, als die Maſt ertragen kann.

§. 62.

An denen Orten aber, wo weder nach ausdrücklichen Verfügungen, noch aus einem rechtlichen Herkommen die Unterthanen die Nuzung der Maſt haben, kann ihnen zwar ſolche nach der Taxation, und gegen Bezahlung des regulirten Maſtgeldes, angeboten werden, ſie müſſen ſich aber ſodann die etwa von den Forſtbedienten nöthig befundene, und in der erſten Abtheilung §. 19. vorkommende Einſammlung einiger Eicheln und Bücheln gefallen laſſen, widrigenfalls aber, oder daferne ſie überhaupt die Maſt nicht verlangen, iſt ſelbige, nach Vorſchrift des ebenangeführten §. 19. öffentlich zu licitiren.

§. 63.

In den Eigenthums-Hölzungen, die mit den Unſrigen vermengt liegen, und nicht beſonders abgezäunt ſind, ſoll die Maſt unpartheyiſch taxiret, darnach die Zahl der Schweine, womit der Eigenthümer ſie betreiben kann, feſtgeſezt, und dieſe Anzahl von den Forſtbedienten eingebrannt werden.

§. 64.

Niemand muß der Maſtung wegen ſeine Schweine in Unſern Hölzungen länger als bis Weyhnachten, höchſtens bis den 31ſten December des Jahrs, gehen laſſen, wer dawider handelt, wird, nach Maaßgabe deſſen, was dieſerwegen im §. 101 verfügt iſt, angeſehen.

§. 65.

Bey Licitationen über die Maſtungen müſſen die Forſtbediente ſich eben ſo, als wie es bey Licitationen über Holz verboten iſt, alles Mitbietens enthalten.

§. 66.

Wo bisher in Unſern Herzogthümern von den Maſtungs-Geldern den Amtmännern und Amtsverwaltern einiges zugefloſſen, da mögen die gegenwärtige Beamte, während ihrer Dienſtzeit, in ſothanem Genuße bis zu Unſerer anderweiten Verfügung bleiben. Nach eines jeden Abgang aber fällt dies Emolument von der Bedienung weg.

Fünfte Abtheilung.

Von Kirchen-Hoſpitals- und Pfarr-Hölzungen.

§. 67.

Diejenigen Hölzungen, welche Kirchen, Hoſpitälern, Paſtoraten oder andern piis Fundis eigenthümlich gehören, und worin ſie alſo den privativen Gebrauch des Holzes und der Maſt haben, ſtehen, wie Unſere Waldungen, unter der Aufſicht Unſerer Forſtbedienten ſolchergeſtalt, daß die Ausweiſungen, welche darin zu den Bedürfnißen des pii Corporis oder Paſtorats erforderlich ſind, von ihnen, jedoch ohne einige Bezahlung und mit Zuziehung der beykommenden Kirchen- Hoſpitals- und Stiftungs-Bedienten, nach denen Regeln und Vorſchriften, welche bey Unſern Hölzungen Statt finden, geſchehen.

§. 68.

Alle Fällung einiger Bäume, oder Hauung des Buſches muß alſo zu keiner andern Zeit darin vorgenommen werden, als ſolches in Unſern Hölzungen geſchiehet, es wäre dann, daß eine dringende Nothwendigkeit hierunter eine Ausnahme rechtfertigte. Auch dürfen die Prediger nicht ohne Vorwiſſen der Beamten und Forſtbedienten, in den Kirchen- und Pfarr Hölzungen einiges Holz hauen oder fällen laſſen, bey Vermeidung willkührlicher Brüche.

§. 69.

Alles Holz, welches in Paſtorat- Kirchen- Hoſpitals- und andern Hölzungen geiſtlicher Stiftungen, zu Gebäuden oder Deputaten ausgewieſen worden, muß zu dem vorgehabten Endzweck gebraucht und keinesweges verkauft werden, es wäre denn, daß nach vollendetem Bau etwas erübrigt ſeyn möchte, als welches, nach Gutbefinden der Kirchen-Viſitatoren, oder Stiftungs-Vorſteher, zum Beſten des pii Corporis verkauft werden kann.

§. 70.

Unſere Forſtbediente ſollen auch auf die Beraubungen gedachter Hölzungen und auf die Abſtellung aller ihnen zum Nachtheil gereichender Mißbräuche und Unordnungen ein wachſames Auge haben, die Hölzungen zu dem Ende, ſo viel thunlich, fleißig beſuchen, und die von ihnen entdeckte Contraventiones der beykommenden Obrigkeit anmelden.

§. 71.

Die Beraubungen der Kirchen⸗ Hoſpitals⸗ Paſtorat⸗ und anderer einer milden Stiftung zugehörigen Hölzungen, und alle ſonſtige dawider unternommene Forſtfrevel werden eben ſo beſtraft, als ob ſie in oder an den Unſrigen verübt worden, ſie werden zu dem Ende mit in das Amts⸗Holz⸗Brüch⸗Protocoll eingetragen, und bey den Holz⸗Brüch⸗Seßionen, nach denen Regeln und Strafgeſetzen beurtheilet und abgethan, welche in der 6ten Abtheilung dieſer Verordnung vorkommen, nur mit dem Unterſchied, daß in Holz⸗Entwendungsfällen, dem beraubten pio Fundo oder Paſtorat blos der Werth des geſtohlnen Holzes oder Buſches von dem Thäter vergütet, die verwürkte Brüche aber Unſerm Fiſco erleget wird.

§. 72.

Wir laſſen es jedoch in Anſehung der Landſchaft Süderdithmarſchen bey der bisherigen Verfaſſung, nach welcher die Beraubungen der Kirchen⸗Hölzungen bey der jährlichen Civil⸗Brüch⸗Dingung unterſucht und beſtraft werden, und kann eine gleiche Einrichtung in der Landſchaft Norderdithmarſchen Statt finden. Mit der Bezahlung des entwandten Holzes und der Brüche aber wird es nach dem vorhergehenden §. 71. verhalten.

Sechſte Abtheilung.

Von Forſtfreveln, beſonders von Beraubungen Unſerer Hölzungen, Beſtrafung derer, die ſich an ſelbigen vergreifen, nicht weniger von Abſtellung verſchiedener andern zum Nachtheil der Waldungen gereichenden Unordnungen, auch Holz⸗Brüch⸗Gerichten oder Dingungs⸗Seßionen.

§. 73.

Diejenigen, welche ſich an Unſern Hölzungen ungebührlich vergreifen und aus ſelbigen Bäume oder Buſch unerlaubter Weiſe hauen und entwenden, ſollen das Entwandte, ſo weit möglich, in natura zurückliefern, oder, wenn ſolches nicht geſchehen könnte, den Werth deſſelben, ſo wie ſolcher von Unſern Forſtbedienten gewiſſenhaft wird geſetzet werden, bezahlen, über dieſes aber noch diejenigen Brüchen erlegen, oder Strafen leiden, die in den nachfolgenden §§. verordnet ſind.

§. 74.

§. 74.

Damit die Taxation des geraubten Holzes nicht gar zu willkührlich ſey; ſo iſt ſolche nach folgenden Regeln zu beſchaffen,

eine Eiche über 1 Zoll bis zu 3 Zoll im Durchſchnitt wird nicht unter = 24 ß.
die ſo über 3 Zoll bis 6 Zoll nicht unter = = 1 Rthlr.
die ſo über 6 Zoll bis 12 Zoll nicht unter = = 4 Rthlr.
die ſo über 12 Zoll bis 18 Zoll nicht unter = = 8 Rthlr.
und die über 18 Zoll nicht unter = = = 10 Rthlr.

geſchätzt, und, wenn der entwandte Baum einen beſondern Werth gehabt hätte, ſo daß er z. E. zu Schifsholz, Mühlenwellen ꝛc. tauglich geweſen wäre, iſt darauf bey Beſtimmung des Preiſes mit zu ſehen, und derſelbe völlig in Anſchlag zu bringen.

§. 75.

Nach eben dieſer Maaße und Verhältniß werden auch Büchen, Hegebüchen, imgleichen Ahorn= Ulm= oder Ipernbäume und zwar wenigſtens auf zwey Drittheile des für die Eiche angeſetzten Preiſes, andere Bäume aber, als Eſchen, Ellern, Birken, Tannen, Fichten, Quitſchbeeren und dergleichen Arten, nach ihrem Werth, von den Forſtbedienten redlich und gewiſſenhaft taxiret. Alle junge Bäume, die nur einen Zoll und darunter im Diameter halten, wie auch gehauene Zweige, Zaunpfähle und Buſchwerk werden von den Forſtbedienten nach ihrem redlichen Ermeſſen geſchätzet.

§. 76.

Auſſer der Erſetzung des, nach dieſen Grundſätzen, zu beſtimmenden Werths des geſtohlnen Holzes, wird derjenige, der ſich zum erſtenmal an Unſerer Hölzung vergreifet, folgendergeſtalt beſtrafet:

für eine Eiche, welche ungefehr eine halbe Elle über der Erde, noch keine 3 Zoll im Durchmeſſer hält, mit einer Geldbuſſe von = 3 Rthlr.
wenn der Durchmeſſer über 3 bis 6 Zoll iſt, mit einer Geldbuſſe von 6 Rthlr.
über 6 bis 10 Zoll mit einer Geldbuſſe von = = = 10 Rthlr.
über 10 bis 15 Zoll mit einer Geldbuſſe von = = = 15 Rthlr.
über 15 Zoll mit einer Geldbuſſe von = = = = 20 Rthlr.

Für entwandte Büchen, Hegebüchen, Ulmen oder Ipern, Ahorn, Eſchen, Lerchen, Tannen, Fichten oder Föhrenbäume, werden zwey Drittheile, von denen für Eichenbäume feſtgeſetzten Geldbuſſen, und für andere Arten von Bäumen, als Vogelbeeren, Pappeln oder Eſchen, Birken, Linden und Ellernbäume ein Drittheil gebrüchet.

§. 77.

Die vorher angeordnete Brüche muß bezahlet werden, es mag der Baum ganz oder nur zum Theil, auch wenn es nur bloß deſſen Gipfel wäre, gefället worden ſeyn. Es macht auch keinen Unterſcheid in der Beſtrafung, ob die Entwendung vollführet ſey oder nicht, ſondern iſt dazu ſchon genug, wenn die That bloß angefangen iſt.

§. 78.

Sollte der Augenſchein ergeben oder ſonſt erweislich gemacht werden können, daß der gehauene Baum entweder ganz topſohr oder ulmigt geweſen wäre; ſo wird nur die Hälfte der Brüche erlegt, welche nach der Art des Baums und nach der Vorſchrift des §. 76. feſtgeſetzt iſt, und darnach auch der zu bezahlende Werth des Baums beſtimmt.

§. 79.

Eben dieſe Ermäßigung, ſowohl in Hinſicht des Werths, als der Brüche, findet auch bey entwandtem Windfallholz Statt.

§. 80.

Für gehauene Zweige, Zaunpfähle und Buſchwerk wird doppelt ſo viel an Brüche bezahlt, als das Entwandte, nach der Taxation der Forſtbedienten, werth ſeyn können.

§. 81.

Derjenige, der ſich bey Entwendung eines Baums der Säge bedienet, oder an einem Sonntage Holz ſtiehlet, muß die Brüche doppelt bezahlen.

§. 82.

Eben ſo muß auch derjenige, der ſich zum zweytenmale an Unſern Hölzungen vergreift, nachdem er bereits einmal dafür beſtraft worden, die, für die erſte Beraubung, angeordnete Brüche doppelt erlegen. Wer ſich zum drittenmale eines Holzdiebſtahls ſchuldig macht, ſoll auſſer der Erſtattung des Werths des geſtohlnen Holzes, annoch, er mag vermögend ſeyn oder nicht, wenn es eine Mannsperſon iſt, mit Feſtungsarbeit, und wenn es eine Frauensperſon iſt, mit Zuchthausſtrafe unabbittlich belegt werden, ſo daß für jeden Markläbſch, der, wenn es die erſte Holzentwendung wäre, an Gelde erlegt werden müßte, ſechs Tage Feſtungs- oder Zuchthausarbeit, angerechnet werden. Und kann der Thäter den Werth des Baums nicht bezahlen: ſo findet auch desfalls in gleicher Maaße dieſe Leibesſtrafe ſtatt.

§. 83.

Würde wider alles Vermuthen dieſe ernſtliche Beſtrafung keinen Eindruck machen, und jemand, wenn er ſchon vorher wegen des zum drittenmale wiederholten Holzſtehlens, mit der Karren- oder Zuchthausſtrafe belegt worden, ſich öfterer an Unſern Hölzungen vergreifen; ſo ſoll jedesmal, ohne auf den Werth des geſtohlenen Holzes zu ſehen, die Karren- oder Zuchthausſtrafe, nach darüber von Unſerer Rentecammer zu ertheilenden nähern Reſolution, verlängert werden.

§. 84.

Alle in vorhergehenden §§. vorkommende Geld- und Leibesſtrafen ſollen, wenn der Schuldige der That geſtändig oder ſelbiger rechtlich überführet iſt, ohne alle Mitigation und Remißion zur Vollſtreckung gebracht werden, und ſoll auf den bisher zur Abwendung der Karrenſtrafe, ſo häufig gebrauchten Bewegungsgrund, daß der Thäter dadurch

durch in ſeiner Wirthſchaft zurückgeſetzt und ſeine Stelle verſäumet werde, bey Holzentwendungen eben ſo wenig als bey andern Delictis Rückſicht genommen werden.

§. 85.

Der Schuldige, der die, für die erſte und zwote Holzberaubung verwürkte Brüche zu bezahlen nicht vermag, muß, nach Ermeſſen der Seßion, dafür allerley Arbeiten, entweder zu Verfertigung und Ausbeſſerung der Wege, da, wo ſie auf Unſere Rechnung geſchiehet, oder zu Unterhaltung und Verfertigung der Befriedigungen und Graben um Unſere geſchloſſene Hölzungen, oder zur Einſammlung der Maſt von Eichen und Büchen, oder zur Bearbeitung derjenigen Plätze, worin Bäume geſäet werden ſollen, oder ſonſtige Arbeiten, welche Uns zu Nutzen kommen können, verrichten. Die Seßion hat hierunter das erforderliche nach vorkommenden Umſtänden und den Kräften des Schuldigen zu beſtimmen, und auch dasjenige, was von der Brüche oder der nicht geleiſteten Erſtattung des geraubten Holzes auf eine jede Art Arbeit täglich abgerechnet werden kann, anzuſetzen.

§. 86.

Die Hausvögte haben, daß die angeſetzte Arbeiten geſchehen, zu vigiliren, und die Beſcheinigung darüber der Amtſtube zuzuſtellen, um ſolche den Rechnungen bey dem Brüchregiſter mit anzulegen.

§. 87.

Würde der Schuldige zu keiner der gedachten, oder andern Uns zum Nutzen kommenden Arbeiten Kräfte genug haben, ſo wird er nach der Beurtheilung der Brüchſeßion mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod belegt.

§. 88.

Die auf die zum drittenmal vorgenommene Holzentwendung §. 82. angeordnete Karrenſtrafe muß, der Regel nach, in keine andere verwandelt, ſondern unabweichlich vollſtrecket werden. Nur alsdenn, wenn der Schuldige nicht zur Feſtungsarbeit die erforderlichen Kräfte haben ſollte, als welches aber allemal erſt auſſer Zweifel ſeyn muß, kann ſtatt der Karrenſtrafe die Zuchthausſtrafe in eben der Dauer, wie jene, zur Hand genommen werden, auch mag in ganz beſondern, jedoch zuförderſt an Unſere Rentecammer einzuberichtenden Umſtänden, daferne etwa der Schuldige zu dieſer letztern Strafe auch nicht ſtark genug ſeyn ſollte, die Strafe des Halseiſens an einem oder zweenen Sonntagen, eine Stunde vor und eben ſo lange nach der Predigt, zur Anwendung kommen.

§. 89.

Die Bürger in den Städten, die ſich zum erſten und zweytenmal einiger Holzentwendungen ſchuldig machen, und den Werth des geraubten Holzes, nebſt der Brüche zu bezahlen, nicht vermögen, ſollen für jeden Reichsthaler einen Tag im Gefängniß, und wenn mehrere Tage damit hingehen, einen Tag um den andern bey Waſſer und Brod ſitzen: bey der dritten oder mehr wiederholten Holzberaubung aber werden ſie ſo, wie es dieſerwegen im §. 82. imgleichen §. §. 83 und 88. angeordnet iſt, beſtrafet.

§. 90.

Die Geworbene und Enrollirte bey Unſern Regimentern werden, wenn ſie ſich an Unſern Hölzungen vergreifen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit einer dem Verbrechen angemeſſenen Militairſtrafe belegt. Die Unterſuchung der Brüchpöſte ſolcher Militairperſonen geſchiehet bey der Brüchdingungsſeßion, und wenn ſolchergeſtalt die That erwieſen, oder der Angegebene etwa zum purgatorio qualificirt iſt, wird vom Amthauſe bey dem beykommenden Regiment unter Mittheilung eines Extracts aus dem Brüchregiſter und Abſchriften der Zeugen- oder Officialausſage, die Beſtrafung, oder wenn die Umſtände darnach ſind, die Anhaltung zum Reinigungseide requirirt.

§. 91.

Weil auch öfters unangeſeſſene ledige Perſonen, Knechte und Mägde, ihren Brodherrn und andern, bey Holzberaubungen hülfreiche Hand leiſten; ſo ſollen zwar diejenigen, die ſie dazu vermogt, als die Thäter angeſehen und beſtraft werden, ſie, die ledigen Perſonen und Dienſtboten aber müſſen, wegen Ausrichtung des unerlaubten Auftrages, zu Verrichtung allerley Arbeiten, oder, befundenen Umſtänden nach, zur Zuchthausſtrafe auf einen oder zwey Monate condemniret werden. Und wird eventualiter derjenige, deſſen Wagen und Pferde bey einem Holzdiebſtahl gebraucht worden, als der Thäter angeſehn und ſalvo regreſſu zur Brüche angeſetzt, er mag ſelbſt bey dem Diebſtahl zugegen ſeyn oder nicht.

§. 92.

Alle und jede, die ſonſt mit Holzdieben gemeinſchaftliche Sache machen und an dem Geſtohlnen Antheil nehmen, werden auch als Hauptthäter angeſehen, und müſſen mit jenen für den Werth des Holzes und die Brüche in ſolidum haften.

§. 93.

Sobald die Forſtbediente einen Holzdiebſtahl bemerken, wovon der Thäter noch unbekannt iſt: ſo haben ſie ſofort desfalls Nachſuchungen anzuſtellen; und derjenige, bey welchem geſtohlnes Holz gefunden wird, iſt ſo lange für den Thäter zu halten, bis er ſeinen Gewährsmann ſtellet. Bey ſolchen Nachſuchungen, denen ſich niemand bey nachdrücklicher Strafe widerſetzen muß, iſt der Holzbediente befugt, das vorgefundene Holz mit Arreſt zu belegen, und wer ſich ſothanen Arreſt zu violiren, und das Holz vor unterſuchter Sache an die Seite zu ſchaffen unterſtehet, wird als des Holzdiebſtahls überführt, angeſehen und beſtraft. Uebrigens haben auch die Unterbeamte auf dem Lande nicht nur bey dieſen Nachſuchungen, ſondern auch bey Nachſetzung und Ergreifung der Holzdiebe, den Forſtbedienten alle nöthige Hülfe zu leiſten.

§. 94.

Um aber auch den Holzdieben den Abſatz des entwandten Holzes zu erſchweren, und dadurch den Antrieb zum Stehlen zu ſchwächen, wollen Wir, daß kein Fährmann, Baumwärter oder Paſſagegeldeinnehmer, bey 10 Rthlr. Strafe, irgend einiges Holz über die Fähre ſetzen und durchlaſſen ſoll, daferne ihm nicht darüber des beykommenden Hausvogts und Hegereiters, oder, daferne es von adelichen Gütern oder aus eigenthümlichen

lichen Hölzungen zu ſeyn vorgegeben wird, des Eigners ausgeſtellter Paßierſchein vorgezeiget wird. Kann ſolches nicht geſchehen, oder iſt bey den producirten Scheinen ein gegründeter Verdacht der Unrichtigkeit, ſo muß das Holz nebſt Wagen und Pferden angehalten, und der Vorfall dem Amthauſe gemeldet werden, welches die Sache ſummariter unterſucht. Wird nun, daß das Holz entwandt worden, befunden; ſo iſt ſolches nebſt Pferden und Wagen confiscable, und damit in alle Wege nach der §. 13. enthaltenen Vorſchrift zu verhalten. In den Städten haben Unſere Zollbediente und Viſiteurs hierüber möglichſt genaue Aufſicht zu führen und alles ihnen vorkommende Holz, welches nicht mit den vorerwehnten Beſcheinigungen verſehen iſt, anzuhalten.

§. 95.

Wer durch Einſchneiden, Ritzen, Bohren, Borkklopfen oder Schellen, Bäume beſchädigt, brüchet dafür nach Beſchaffenheit des Schadens und Ermäßigung der Seßion, Einen Marklübſch bis 10 Rthlr. Würde aber der Baum davon ausgehen; ſo wird der Thäter, als ob er ihn entwandt hätte, beſtraft. Beſonders muß niemand ſich unterſtehen einigen Eichenbork in die Städte zu führen, ohne daß er zugleich glaubhafte ſchriftliche Beweisthümer vorzeige, wie er ſothanen Bork zuläßiger und rechtmäßiger Weiſe erhalten habe; und zwar bey Confiscation des Borks und anderer willkührlicher Strafe. Und gleichwie ſolche Beweisthümer reſp. von den Beſitzern adelicher Güter oder ihren Verwaltern, wie auch von den Bonden oder Eigenthümern, dem ihnen abgehandelten Bork mitzugeben, über den Bork von ausgewieſenem Holze aber von dem Hausvogt und Hegereiter allemal unentgeldlich zu ertheilen ſind; ſo wollen Wir auch hiedurch Unſern Zollbedienten anbefohlen haben, keinen Bork ohne Producirung eines ſolchen Scheins paßiren zu laſſen, ſondern denſelben ſofort anzuhalten und davon dem Amthauſe Bericht abzuſtatten.

§. 96.

Wer ſich unterſteht unter den Bäumen Plaggen zu hauen, oder in den Zuſchlägen Gras zu mähen, brüchet dafür 5 Rthlr., und muß überdem für jeden weggehauenen Sprößling 12 ß. bezahlen. Auch wird bey 5 Rthlr. Strafe alles eigenmächtige, ohne Vorwiſſen des Jägermeiſters unternommene Ausrotten des Unterbuſches in den Dorfſchaftshölzungen und in Unſern Vorwerksfeldern und Hölzungen, unterſagt. So wie Wir jedoch den Bondenbeſitzern hiedurch die Befugniß, auf ihren eigenthümlichen Gründen den Buſch auszuraden nicht benehmen; ſo mag auch den Feſtebeſitzern verſtattet ſeyn, auf denen, nach vollendeter Feldaustheilung ihnen zugefallenen Feldern, zur beſſern Beförderung des Ackerbaues, den Kratt und Unterbuſch auszuraden; jedoch müſſen letztere ſich vorhero desfalls beym Amthauſe melden und nach angeſtellter Unterſuchung dazu eine beſondere Erlaubniß erhalten.

§. 97.

Es wird auch ernſtlich verboten, junge Heſters auszuziehen, abzuhauen oder zu beſchädigen. Für jeden ſolchen abgehauenen, ausgeriſſenen oder beſchädigten Heſter wird, nach Ermeſſen der Forſtbediente und Beſchaffenheit der Umſtände, 12 ß. bis 2 Mark Lübſch Brüche bezahlt, und diejenigen, die eigenräthig Schächten und Weiden hauen und wegſchneiden, müſſen gleichfalls den Werth, nach der Forſtbedienten Taxation, und das Duplum an Brüche bezahlen.

§. 98.

§. 98.

Wer Eichenborke, Top- und Abfallholz, oder auch ſolches Holz, das bereits gefället, oder gehauen und in Faden geſetzt iſt, entwendet, muß gleichfalls den, von den Forſtbedienten anzugebenden Werth deſſelben erſtatten, und an Brüche ſo viel erlegen, als der Werth doppelt austrägt; es muß auch niemand bey Strafe eines Rthlr. ohne Anweiſung des Holzvogts, Stubben ausraden, und wird bey gleicher Poen hiedurch unterſagt, niedergefallenes Laub zuſammen zu ſcharren.

§. 99.

In Unſern ſo wenig, als in Kirchen- Hoſpitals- und Pfarrhölzungen werden Kohlenbrennereyen geduldet, ſondern müſſen ſolche nach Anweiſung und unter genauer Aufſicht der Forſtbedienten an ſolchen Orten angelegt werden, wo ſie der Hölzung keine Gefahr verurſachen, bey einer Strafe von 10 Rthlr. Wenn aber auf geſchehenes Anſuchen, jemand zu Anlegung eines Kohlenmielers die Erlaubniß ertheilt und dazu ein unſchädlicher Platz angewieſen worden: ſo muß der Kohlenbrenner für die aus Krattbuſch und Farrenkraut ihm zuzuſtehende Decke 8 ß. an die Amtſtube des Orts entrichten, auch niemand bey 2 Rthlr. Strafe, einen Mieler zudecken und anzünden, bevor er ſolches dem beykommenden Forſtbedienten angezeigt, und dieſer bey einer Beſichtigung deſſelben unterſucht hat, ob auch anderes, als Wurzel- und Stubbenholz dazu angewandt worden.

§. 100.

Alles Heidebrennen wird vom Anfang des Märzmonats bis zu Ende des Auguſts gänzlich unterſagt. Auſſer dieſer Zeit wird ſolches zwar verſtattet, jedoch nicht anders als wenn es zuvor den beykommenden Beamten und Forſtbedienten angezeiget worden, damit einer von ihnen dabey gegenwärtig ſeyn, und durch dienſame Mittel verhütet werden könne, daß nicht das Feuer in die Hölzungen und Möhre eindringe. Wer entweder in ebengedachter verbotenen Zeit, oder auch auſſerhalb derſelben, ohne Anmeldung bey den Forſtbeamten und deren Zuziehung, einige Heide anzündet, muß, wenn auch gleich daraus den Hölzungen oder Möhren kein Schade zugefüget worden, 4 Rthlr. Brüche erlegen. Entſtehet aber Schaden daraus, ſo muß der Thäter ſelbigen erſetzen, und wird überdem, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit einer willkührlichen Geld- oder Leibesſtrafe belegt.

§. 101.

Keine Schafe und Ziegen müſſen auf irgend eine Art in den Hölzungen geduldet werden, und keine Schweine auſſer der Maſtzeit. Wird dergleichen unbefugte Beweidung in Unſern geſchloſſenen Hölzungen vorgenommen, ſo wird es damit nach Vorſchrift des 30ſten und 31ſten §. verhalten; in Unſern noch nicht eingefriedigten Sprangholzungen aber wird für jedes darinn betroffene Stück dieſer Art 1 Rthlr. Brüche bezahlt, und wenn der Eigner, der ſchon einmal dieſe Brüche erlegen müſſen, gedachtes Vieh nicht aus den Hölzungen hält; ſo wird ſelbiges weggenommen und entweder todtgeſchoſſen oder zum Beſten der Kirchſpielsarmen verkauft. Auf gleichem Fuß wird es mit dem Hornvieh verhalten, wenn ſolches in Hölzungen betroffen werden ſollte, worinn der Eigner keine Weidegerechtigkeit hat. Der Holzbediente, der den Unterthanen hierinn nachſiehet, wird zum

erſtenmal mit 2 Rthlr., zum andernmal mit 4 Rthlr., und zum drittenmal mit Verluſt ſeines Dienſtes beſtraft.

§. 102.

Das ausgewieſene Nutz- Pflug- oder Radeholz muß nicht verkauft werden; wer ſolches thut, iſt, für jedes verkaufte Fuder 2 Rthlr. Strafe zu erlegen, verbunden; es findet auch dieſe Beſtrafung bey dem verkauften Deputatbrennholze ſtatt, in ſo ferne nicht zu deſſen Veräuſſerung die Einwilligung Unſerer Rentecammer ertheilet iſt.

§. 103.

Von Feſtebauern darf überall kein Holz gekauft werden, wenn ſie nicht dabey gültige Atteſte vorzeigen können, daß ſie zum Verkauf befugt ſind. Wer ohne ſolchen mitfolgenden Beweiß von einem Feſtebauer Holz kauft, muß den Werth des gekauften Holzes als eine Geldſtrafe doppelt bezahlen, und der Feſtebauer wird mit Strafarbeit oder Gefängniß belegt.

§. 104.

Vor allen Dingen müſſen ſich auch die Forſtbediente alles Handels mit Holz, Brettern, Bork, Aſche oder Kohlen gänzlich enthalten, bey 10 Rthlr Strafe für jedesmal, daß ſolches geſchiehet. Wer von einem Holzbedienten etwas dergleichen kauft, muß, nach Ermeſſen der Seßion und Wichtigkeit des Gekauften, eine Geldbuſſe von 2 bis 10 Rthlr. bezahlen, und die Waare, worüber gehandelt iſt, wird confiſcirt. Sollten aber einige von ihnen angeſeſſen ſeyn, und eigenthümliche Hölzungen beſitzen; ſo haben die ſich darüber zu melden, und aus Unſerer Rentecammer nähere Verfügung zu gewärtigen. Wirthſchaft aber muß keiner von ihnen treiben, oder Bier und Brandtwein ſchenken, bey Verluſt der Bedienung.

§. 105.

Wer zu den innern Theilen eines Hauſes, wider das in dieſer Verordnung §. 22. enthaltene Verbot, einiges Eichenholz gebraucht, muß den halben Werth des verbrauchten Holzes als eine Brüche bezahlen.

§. 106.

An denen Orten, wo bisher das Leſeholz zu ſammlen den Unterthanen unter gewiſſen Bedingungen und Einſchränkungen verſtattet ſeyn mögte, laſſen Wir es zwar bey der bisherigen Verfaſſung bewenden; Es muß aber ſolches Holzleſen nicht anders als in Beyſeyn der Forſtbedienten geſchehen, und dabey niemand Sägen, Aexte oder Beilen bey ſich führen, bey Confiſcation ſothaner Inſtrumente und einer Geldbuſſe von zwey Reichsthalern.

§. 107.

Wer bey den Hölzungen unvorſichtig mit Feuer umgehet, muß, auſſer der Erſtattung des dadurch verurſachten Schadens, einen Rthlr. Brüche bezahlen. Sollte er ſich aber einer groben Fahrläßigkeit dabey ſchuldig machen, oder wohl gar vorſetzlich Feuer anlegen, um dadurch die Hölzungen in Brand zu ſetzen; ſo wird ein ſolcher im erſtern Fall mit einer den Umſtänden gemäß befundenen Leibes- oder Karrenſtrafe, im letztern aber mit zehnjähriger Feſtungsarbeit belegt.

§. 108.

In allen Fällen, in welchen die Schuldige diejenigen Brüchen, deren in §phis 95 bis 107 erwähnet worden, nicht bezahlen können, ſind ſie nach den Umſtänden zu Arbeiten anzuhalten, oder mit Gefängnißſtrafe auf Waſſer und Brod zu belegen. Für jeden Markkübſch wird ein Tag gearbeitet, und 24ſtündige Gefängnißſtrafe treten in die Stelle eines zu bezahlenden Reichsthaler.

§. 109.

Wir verſehen Uns zwar von der Gewiſſenhaftigkeit und Dienſttreue Unſerer Forſtbedienten, daß ſie an redlicher Erfüllung ihrer Pflichten nichts verſäumen werden, geben ihnen jedoch hiebey zu erkennen, daß, in ſo ferne ſie es daran ungebührlich ermangeln laſſen, derjenige von ihnen, der mit den Holzentwendungen nachſiehet, ſie verſchweiget, wohl gar daran Theil nimmt, oder ſich ſelbſt einiger Holzberaubung ſchuldig macht, ſeiner Bedienung ſofort entſetzt werden ſolle.

§. 110.

Zwar haben Unſere Forſtbediente, da ſie auſſer dem ihnen beygelegten, oder noch ferner beyzulegenden Gehalt, keine weitere Accidentien haben ſollen, von den einkommenden Holzbrüch- und Confiscationsgeldern nichts zu genießen. Ein Dritter aber, der nicht Forſtbedienter, oder ſonſt in Unſern Dienſten iſt, bekommt, wenn er eine Holzberaubung oder andere Holzcontravention angeben und durch das Geſtändniß des *Inculpati* oder ſonſt erweislich machen kann, die Hälfte von denen in Unſere Caſſe fließenden Confiscations- und Strafgeldern.

§. 111.

Um die Forſtfrevel und andere, zum Nachtheil Unſerer Hölzungen vorgefallene Unordnungen zu unterſuchen, und nach Vorſchrift dieſer Unſerer Verordnung zu beſtraſen, müſſen die Amtmänner, ein jeder in dem ihm anvertrauten Amtsbezirk alle halbe Jahre Holzbrüchdingung halten, und müſſen zu dem Ende ihnen die Hausvögte das Holzbrüchregiſter, welches ſie theils aus ſelbſt eingezogenen Nachrichten, theils aus den Anmeldungen der Forſtbedienten formiren, zur Entſcheidung eines jeden darinn vorkommenden Poſtens, zeitig und zwar in duplo einliefern.

§. 112.

Wenn der Diſtrictsjägermeiſter nöthig findet, der Brüchdingungsſeßion mit beyzuwohnen, ſtehet ihm ſolches frey, und wird ihm in dieſer Hinſicht von dem Amthauſe der angeſetzte Terminus zeitig vorher bekannt gemacht; die Deciſiones aber liegen dem Amtmann allein ob. Von den Forſtbedienten müſſen der Hausvogt, die Hegereiter und Holzvögte gegenwärtig ſeyn, auch iſt die Gegenwart des Amtsverwalters, oder Land- und Amtsſchreibers wegen der ihm nachher obliegenden Hebung, beſonders darum mit nöthig, weil er die Umſtände der Bruchfälligen, ob ſie an Gelde beſtraft werden können, oder am Leibe büſſen müſſen, beurtheilen kann.

§. 113.

§. 113.

Bey ſothaner vom Amtmann zu haltenden Brüchdingungsſeßion müſſen alle in Unſern, auch in den Kirchen- Hoſpitals- und Pfarrhölzungen des Amtsbezirks, ſeit der letzten Brüchdingung vorgefallene, oder ſonſt noch nicht abgethane Holzentwendungen, und andere wider dieſe Verordnung anlaufende Contraventiones beurtheilet und entſchieden werden. Es wird dabey auf das ſonſtige forum domicilii eines Straffälligen nicht geſehen, ſondern ein jeder wird ohne Unterſcheid ſeines Gerichtsſtandes von der Seßion desjenigen Amts, in deſſen Bezirk er gefrevelt hat, als in foro delicti beurtheilet, er muß auch daſelbſt ſeine Strafe dulden und die Brüchen in Unſere dortige Amtscaſſe bezahlen. Auch darf keine Obrigkeit ſich wegern, auf Requiſition des Amthauſes, in deſſen Amtsbezirk die Holzberaubung oder andere Contravention wider Unſere Holzverordnung vorgefallen iſt, den Thäter dahin zu ſiſtiren.

§. 114.

Alle und jede, welche nach dem Holzbrüchregiſter wegen Holzfrevels beſtraft werden ſollen, müſſen vor die Brüchſeßion, und zwar, wenn ſie der Amtsjurisdiction unterworfen, oder in dem Bezirk deſſelben Dingpflichtig ſind, auf die daſelbſt hergebrachte förmliche Art, ſonſt aber und wenn ſie ein anderes forum perſonale haben, durch Requiſitiones an ihre Gerichte und Obrigkeiten geladen, und die rite geſchehene Ladung in termino der Brüchdingung beſcheinigt werden. Bleibt der Citatus ſodann ohne Entſchuldigung und Anführung gültiger Verhinderungsurſachen aus, und läßt auch nichts, wegen des ihm angeſchuldigten Frevels zu erkennen geben; ſo wird er pro Confeſſo gehalten, und die Beſtrafung nach Beſchaffenheit der wider ihn angebrachten Rüge beſtimmt, ſodann aber iſt er auch, wegen ſeines Auſſenbleibens, mit keiner weitern Ungehorſamsbrüche zu belegen, als welche Wir, da ſelbige dem Vernehmen nach hie und da dictirt ſeyn ſoll, gänzlich abgeſchaft wiſſen wollen.

§. 115.

Erſcheint aber der Geladene entweder in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten, und läugnet das Factum, ſo iſt ein Unterſcheid zu machen, ob ihn ein in Eid- und Pflichtſtehender Forſtbedienter, oder derjenige, der die Aufſicht über die Hölzung führet, als welcher in die Stelle des Forſtbedienten tritt, darauf betroffen habe, oder ob er nur auf Anzeige eines Dritten denunciiret worden. Im erſtern Falle iſt Inculpatus, wenn er nicht etwa von dem Denuncianten des Facti ſofort überführet werden kann, den Reinigungseid abzulegen verbunden, und wird bey deſſen Weigerung pro Confeſſo erklärt, im letztern aber iſt die Sache für dasmal auszuſetzen, und hiernächſt durch eine beſondere Unterſuchung und Abhörung der zum Beweiſe dienenden Zeugen ins Licht zu ſtellen; im nächſten Brüchdingungsprotocoll aber wieder nachzuführen, und bey der zuerſt wieder zu haltenden Brüchdingungsſeßion abzuthun. Jedoch geſchiehet das ganze Verfahren blos ſummariſch, und ohne Zulaſſung einiger mündlichen oder ſchriftlichen Anträge von Advocaten und Procuratoren.

§. 116.

Bey Beſtimmung der Strafen und Brüchen muß, wenn der Fall klar iſt, dasjenige, was Wir desfalls verordnet haben, ſtricte befolget, und davon nicht abgegangen

werden. Nur in Fällen, die nicht ganz deutlich in dieſer Unſerer Verordnung vorkommen, kann eine willkührliche Beſtraſung dictirt, oder der Fall an Unſere Rentecammer berichtet werden.

§. 117.

Nach gehaltener Brüchdingung hat das Amthaus dem beykommenden Hebungsbeamten das mit den gehörigen Beyſchriften verſehene Brüchregiſter zuzuſtellen, um darnach die Geldſtrafen zu erheben. In denen Fällen aber, wo Leibesſtrafen erkannt ſind, hat der Amtmann ſolche zur Vollſtreckung zu bringen.

§. 118.

Wir finden auch für gut, denjenigen Antheil, welchen die Amtsbediente bisher an den Brüchgeldern gehabt, einzuziehen, und den jetzigen Beamten dafür verhältnißmäßige Vergütung ad dies officii eines jeden zuzuſtehen; es ſind daher hinführo alle dergleichen Brüchgelder Uns, mit Ausnahme des dem Angeber nach dem §. 110 etwa gebührenden Antheils, völlig zu berechnen.

Siebende Abtheilung.

Von Unſern Torf-Möhren.

§. 119.

Nächſt Unſern Hölzungen iſt Uns auch an der Aufnahme und Erhaltung der Torfmöhre beſonders gelegen, und wie Wir ſie daher der Aufſicht Unſerer Forſtbedienten mit übergeben haben; ſo wollen Wir, daß dieſe ſelbige fleißig beſuchen, auf die Art und Weiſe, wie ſie behandelt werden, Acht haben, daß ſolches gebührend und wirthſchaftlich geſchehe, nach ihrem beſten Wiſſen und Vermögen veranſtalten, allen zu ihrer Kenntniß gekommenen Unordnungen zu begegnen ſuchen, und ſelbige, zur nöthigen Abſtellung und etwanigen Beſtraſung, gehörigen Orts anmelden ſollen.

§. 120.

Die Möhre müſſen vernünftig und haushälteriſch behandelt werden, zu dem Ende muß bey dem Torfgraben oder Stechen von den niedrigſten Gegenden der Anfang gemacht, auch ſolchergeſtalt ohne Zurücklaſſung einiger Stellen fortgefahren werden. Wenn in einem Jahre das Torfgraben vorbey iſt, welches vor dem 15ten Jul. geendiget ſeyn muß; ſo werden die Abzugsrinnen etwas verſtopft, damit das Waſſer vorerſt einige Zolle über die ausgeſtochene Pläze ſtehen könne.

§. 121.

Damit auch die Torfſtellen allmählig wieder zuwachſen, ſind die Stellen, woraus der Torf gegraben worden, durch die ausgeſpittete und zum Torf untauglich befundene Erde möglichſtermaaſſen wieder zuzuwerfen, es muß auch die Torferde nirgends bis auf den Sand weggenommen werden, vielmehr muß ſo viel, als die Tiefe zweener mittelmäßigen

mäßigen Soden ſich betragen kann, davon ſtehen bleiben. Auch ſind die Gruben ſo einzurichten, daß dadurch dem wilden und zahmen Vieh kein Schade zuſtoße.

§. 122.

In den groſſen und flachen Torfmöhren ſollen, ſo wie ſie allmählig ausgeſtochen werden, und der Grund dazu ſchicklich ſeyn möchte, Ellern, und am Rande Eſchen- oder anderes Wachsthum verſprechendes Holz, durch Säen oder Pflanzen, gezogen werden.

§. 123.

Ueberhaupt iſt jährlich von jeden Orts reſpective Haus-Hardes-Kirchſpiel-Reit- und Birke-Vögten mit den Forſtbedienten gemeinſchaftlich eine Unterſuchung anzuſtellen, wie mit den Möhren gewirthſchaftet werde, und ob ſelbige auch zur Ungebühr behandelt und vergraben ſind, damit nöthigen Falles hierunter durch das Amthaus gebührend Wandel geſchaft und die Schuldigen zur Verantwortung und dem Befinden gemäßen Beſtrafung gezogen werden können.

§. 124.

Da, wo bisher dieſe oder jene Dorfſchaften Befugniß gehabt haben, aus Unſern Möhren Torf zu ihren Bedürfniſſen zu graben, laſſen Wir es bey der bisherigen Einrichtung dahin ferner bewenden, daß einem vollen oder $\frac{1}{1}$ Hufener oder Bohls-Mann 40 Fuder, einem halben, 30, einem $\frac{1}{4}$ Hufener, 20 Fuder, und ſo ferner das Fuder zu 400 Soden gerechnet, ohne Entgeld und blos zu ſeiner Haushaltung angewieſen werden. Auch kann man ſothanen Unterthanen noch auſſer eben gedachten Quantis, wenn ſie es verlangen und das Mohr es ertragen kann, ein mehreres zutheilen, jedoch müſſen ſie ſodann den 10ten Theil des Werths, wozu der Torf angeſchlagen wird, entrichten, und eben ſo wird es mit den Möhren, die zu einem Feſtehofe gehören, verhalten. Auch den zu keiner Pflugzahl angeſetzten Käthenern und Inſten ſolcher Dorfſchaften kann zwar zu einigen Fudern Torfmohr angewieſen werden, jedoch müſſen ſie den zu taxirenden vollen Werth dafür bezahlen.

§. 125.

Wir verſtatten auch, daß denen Dorfſchaften, die mit keinem Mohr oder Feurung verſehen ſind, aus Unſern ihnen bequem liegenden Möhren die im vorſtehenden §. verhältnißmäßig feſtgeſetzte Quantität, ſo lange das Mohr es ertragen kann, und die Dorfseingeſeſſenen nicht ſelbſt Mangel an Feurung, Weide und Uebertrift leiden, jedoch gegen Bezahlung des Zehnten von der ganzen ihnen ausgewieſenen Fuderzahl, verabfolget werden könne.

§. 126.

Die Taxation des ausgewieſenen Torfs geſchiehet durch Unſere Amts- und Forſtbediente mit Zuziehung zweener unpartheyiſcher Hauswirthe, und wird darüber, und über die darnach zu bezahlende Geldſummen ein förmliches Regiſter und zwar in duplo errichtet, wovon das eine an Unſere Rentecammer eingeſandt, das andere aber der Amtſtube, um darnach die Hebung zu beſchaffen, zugeſtellt wird.

§. 127.

Wo auch ſonſt bey Unſern Pachthöfen, Wildbahnen ꝛc. einige Möhre ſeyn ſollten, die Uns privative gehören, da mögen den Unterthanen daraus gewiſſe Flagen oder Strecken, zum nöthigen Torfgraben, Behuf ihrer Haushaltung, keinesweges aber zum Verkauf, für Bezahlung auf dem bisher hergebrachten Fuß ausgewieſen werden, niemand aber, der nicht dazu berechtigt iſt, muß ohne vorgängige Ausweiſung in Unſern Möhren eigenräthig Torf graben oder ſtechen. Wer ſolches unternimmt, muß den Werth des geſtohlnen Torfs erſtatten, und nach Beſchaffenheit der Sache und der Menge des gegrabenen Torfs, eine Geldbuſſe von 2 bis 10 Rthlr. erlegen.

§. 128.

Wer in Unſern Möhren unvorſichtig mit Feuer umgehet, oder durch grobe Fahrläßigkeit oder gar mit Vorſatz ſelbige in Brand ſetzet, wird eben ſo beſtraft, als Wir es in Anſehung der Hölzungen in §. 107. verfüget haben.

Achte Abtheilung.

Von privat Eigenthums = Hölzungen und Möhren.

§. 129.

Alle und jede, welche eigenthümliche Hölzungen beſitzen, mögen darin für ſich ſelbſt und ohne Zuziehung der Forſtbedienten zu ihren Bedürfniſſen, jedoch haushälteriſch und wirthſchaftlich, Holz fällen, auch die Maſt darin nutzen: ſollten ſie aber ſo ungebührlich hauen, daß der Untergang ihrer Hölzungen zu beſorgen ſtehet; ſo muß ihnen ſolches von ihrer Obrigkeit, auf Anmelden der Forſtbedienten, unterſagt werden. Es können auch letztere, beſonders wenn beym Verzug Gefahr ſeyn ſollte, das erforderliche Verbot interimiſtice gültig ertheilen, und zur Rechtfertigung deſſelben, die Sache an des Holzverwüſters Obrigkeit zur weitern Verfügung gelangen laſſen.

§. 130.

Ein jeder, der, unerachtet des ihm unterſagten Holzfällens, es ſey nun ſolches durch ſeine Obrigkeit oder interimiſtice durch die Holzbediente geſchehen, ſich ein ferneres unregelmäßiges und ungebührliches Holzhauen zu Schulden kommen läßt, wird das erſtemal in eine Brüche, welche dem halben Werth des ungebührlich gehauenen Holzes gleich kommt, genommen; geſchiehet es aber zum andernmal, ſo iſt er der Diſpoſition über ſeine Hölzung gänzlich verluſtig, und muß, wenn er aus ſelbiger zu ſeiner Nothdurft etwas gebraucht, ſich ſelbiges auf vorgängige, vom Amthauſe dazu erhaltene Erlaubniß, durch die Forſtbedienten ausweiſen laſſen. Unternimmt er, nachdem ihm die Diſpoſition über ſeine Hölzungen genommen iſt, für ſich ſelbſt und ohne Ausweiſung der Forſtbedienten einiges eigenräthiges Hauen; ſo wird er dafür, es ſey viel oder wenig, ſo angeſehen, als ob er ſolches aus Unſern Hölzungen entwandt hätte.

§. 131.

In denen Diſtricten, woſelbſt es bisher üblich geweſen, daß den Unterthanen in ihren Bondenhölzungen das nöthige Holz, ohne Entgeld, Inhalts ihrer Privilegien ausgewieſen und bey den Ausweiſungen in dergleichen eigenthümlichen Hölzungen, ein eigner Bondenhammer gebraucht und bey der Amtſtube verwahrlich hingelegt worden, laſſen Wir es bey der bisherigen Verfaſſung und beſonders im Amte Neumünſter bey demjenigen, was daſelbſt durch eine beſondere Verordnung vom 26ſten October 1770. feſtgeſetzet iſt, nur mit der Einſchränkung, daß die darin vorkommende Stämmelgelder für die Forſtbediente künftig aufhören. Jedesmal, da ein Bondenhammer gebraucht wird, muß auch der Cronhammer mit aufgeſchlagen werden und der Bondenholz-Eigenthümer muß ſich alles eigenräthigen Hauens, bey Vermeidung der am Schluße des vorhergehenden §. feſtgeſetzten Strafe, enthalten.

§. 132.

Auch da, wo bisher den Unterthanen nur das Eigenthum und der Gebrauch des Weichholzes zugeſtanden iſt, behalten ſie ſolches auf dem bisherigen Fuß fernerhin, nur daß ſie, bey dem wirthſchaftlichen und haushälteriſchen Gebrauch deſſelben, ſich den Forſt-Anordnungen und Verfügungen gemäß bezeigen. Beſonders müſſen diejenigen, welche von dem auf ihren Dorfsfeldern ſtehenden und ihnen zum Gebrauch überlaſſenen Ellernholz Kohlen brennen wollen, ſich das dazu benöthigte Holz von den Forſtbedienten ausweiſen laſſen, welche ſothane Ausweiſung gratis verrichten.

§. 133.

Im Amte Rendsburg, in der Herrſchaft Pinneberg und der Grafſchaft Ranzau wird den Unterthanen fernerhin der haushälteriſche Gebrauch des auf ihren Hofſtellen, Kohl-Gras- und Holzhöfen ſtehenden und in Zukunft zu ziehenden harten und weichen Holzes, doch nach forſtmäßiger Ordnung freygegeben, ſie ſind aber ſchuldig, das zu Mühlen- und Schifbau taugliche Holz, gegen taxationsmäßige Vergütung entweder mit Gelde oder anderm Holze, Uns nöthigen falls zu überlaſſen.

§. 134.

Es wird auch den Eingeſeſſenen der Landſchaft Stapelholm das Eigenthumsrecht an ihren Bonden- und Stavenhölzungen beybehalten, doch müſſen ſie ſich, in Anſehung des Holzfällens, den allgemeinen Anordnungen gemäß bezeigen, und von gedachten ihren Hölzungen nichts, ohne Conſens Unſerer Rentecammer, von den Höfen oder Staven trennen und veräuſſern.

§. 135.

Ueberhaupt iſt Unſer Wille, daß ein jeder das Eigenthum und den Gebrauch, welchen er an dieſen oder jenen Hölzungen gehabt haben kann, fernerhin in der Maaſſe behalte, wie er dazu durch die ergangene Verfügungen berechtiget iſt.

§. 136.

Die Beraubungen der Privat-Eigenthumshölzungen und andere darin vorfallende Unordnungen und Frevel gehören nicht vor die Holzbrüchdingung, und werden alſo daſelbſt auch

auch nicht abgethan. Damit es indeſſen dem beraubten oder ſonſt beeinträchtigten Eigenthümer nicht ſchwer falle, zu ſeinem Recht verholfen zu werden; ſo ſollen die Amthäuſer, wenn er ſich mit ſeinen Beſchwerden dahin wendet, die Sache ſummariſch unterſuchen, und den Schuldigbefundenen ohne Unterſcheid ſeiner Gerichtsbarkeit, als welcher ſich daſelbſt in foro delicti, eventualiter nach vorgängiger Requiſition an ſeine Obrigkeit, ſtellen muß, zur Erſetzung des verurſachten Schadens anhalten, und eine ſeinem Vergehen gemäße Geld- oder Leibesſtrafe verhängen.

§. 137.

Wer eigenthümliche Torfmöhre beſitzt, kann auch ſelbige zu ſeinem Beſten, jedoch wirthſchaftlich gebrauchen, und in denſelben ſowohl zu ſeiner eigenen Nothdurft, als zum Abſatz, den nöthigen Torf graben. Nur alsdann, wenn er die Möhre verwüſten oder ſo ungebührlich angreifen würde, daß ſelbige in kurzem vergraben ſeyn können, iſt ihm hierunter, ſo wie es in Anſehung der Eigenthumshölzungen §. 129 und 130 vorgeſchrieben worden, gebührend Einhalt zu thun, gleich denn überhaupt dasjenige, was wegen dieſer eben gedachten Hölzungen, in Anſehung deren haushälteriſchen Gebrauchs und Beſtrafung der in ſelbigen vorgefallenen Unordnungen und Frevel angeordnet iſt, mit auf die Torfmöhre ſeine Anwendung findet.

Zweytes Hauptſtück.

Von der Jagd.

Erſte Abtheilung.

Von der Jagd überhaupt, von der Aufſicht über ſelbige und deren Erhaltung.

§. 138.

Allenthalben in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein, wo Uns der Wildbann und die Jagdgerechtigkeit in den Wildbahnen und ſonſtigen Jagddiſtricten zuſtehet, hat Unſer Oberjägermeiſter die Oberaufſicht über alles, was in die Ausübung Unſers Jagdregals einen Einfluß haben kann, und zeiget darüber in vorkommenden Fällen das Nöthige Unſerer Rentecammer an.

§. 139.

Nächſt dem Oberjägermeiſter liegt die Aufſicht über die Jagd den Jägermeiſtern, einem jeden in ſeinem Diſtrict, und hiernächſt den ihnen weiter untergeordneten Hegereitern und andern Jagdbedienten, einem jeden, nach Maaßgabe der ihm vorgeſchriebenen Pflichten ob. Im Amte Tondern bleibt es jedoch bis weiter bey der bisherigen Verfaſſung, nach

nach welcher der jeßige Amtmann, mit Ausſchließung des Jägermeiſters, die Aufſicht über die Jagd allein führt.

§. 140.

Alle im vorigen §. benannte Bediente müſſen, ein jeder nach dem Verhältniß, worin er ſtehet, angewandt ſeyn, daß Unſere Jagd in gutem Stande erhalten, regelmäſſig gehandhabet, von niemand, wer es auch ſey, beeinträchtigt, und alles, was dieſem zuwider laufen mögte, abgeſtellet werde, wobey Wir, in Anſehung der Subordination Unſerer Jagdbedienten unter und gegen einander, dasjenige wiederholen, was Wir wegen der Forſtbedienten im §. 7. feſtgeſeßet haben.

§. 141.

Die Gränzen Unſerer Wildbahn und Jagddiſtricte müſſen beſonders da, wo ſie mit andern Jagddiſtricten oder ſogenannten Manggütern zuſammen ſtoßen, durch Jagdpfähle oder Scheidezeichen genau bemerket, die Pfähle, wenn ſelbige abgängig ſind, durch andere erſeßt und zu dem Ende die dazu erforderliche Anweiſung von den Beykommenden veranlaſſet werden.

§. 142.

Da auch bisher das Jagen in den ſogenannten Manggütern vielfältig wider Unſere Abſicht gemißbraucht worden: ſo wollen Wir allen, welche nicht durch wohlhergebrachte Privilegien dazu berechtiget ſind, ſolches hiedurch ernſtlich unterſaget haben, und müſſen ſie ſich deſſen künftig enthalten, ſo lieb es ihnen iſt, nicht als Wilddiebe und Krupſchüßen angeſehen und nach denen Geſeßen beſtraft zu werden, die in dem folgenden Abſchnitt dieſer Verordnung vorkommen.

§. 143.

So oft es die Nothwendigkeit erfordert, daß in einem oder anderm Diſtrict, zur Ausrottung der Wölfe, Jagden angeſtellet werden, hat Unſer Oberjägermeiſter ſelbige durch den beykommenden Diſtrictsjägermeiſter zu veranſtalten, ſie müſſen aber nicht zu der Zeit geſchehen, wenn der Landmann mit der Saat oder Erndte beſchäftiget iſt. Zu ſothanen Jagden werden von den Amtsunterthanen, die dazu ſchuldig, ſo viele aufgeboten, als nöthig ſind, und die erforderlichen Fuhren angeſagt. Keiner, der angeſagt worden, muß bey zwey Reichsthaler Strafe wegbleiben. Ohne Noth aber muß auch niemand, der entbehrlich iſt, dazu aufgeboten, weitweniger über die Gebühr und länger, als es zur Fortſeßung der Jagd unumgänglich nöthig iſt, aufgehalten werden.

§. 144.

Wenn auch bey ſothanen Jagden gewiſſe Perſonen erforderlich ſeyn können, die beſonders mit dem Jagdzeuge umgehen, und vor dem Lappen ſtehen müſſen; ſo ſind ſelbige von dem Diſtrictsjägermeiſter auszuſuchen und von den Jagdbedienten zu unterrichten. Sie genießen denn, wenn ſie bey Wolfsjagden gebraucht werden, ſo lange ſolche dauren, täglich 12 lß., welche ihnen aus Unſerer Caſſe zu reichen ſind, gleichdenn auch daraus dasjenige, was zur Anſchaffung und Unterhaltung des nöthigen Jagdzeuges erforderlich iſt, bezahlet wird.

§. 145.

Für jeden alten Wolf, der bey einer Wolfsjagd erleget wird, hat der Hegereiter 6 Rthlr, und für einen jungen 2 Rthlr. aus Unſerer Caſſe zu genießen, und eben dieſe Ergötzlichkeit wollen Wir den Forſtbedienten, wenn ſie auſſer der Jagd einen alten oder jungen Wolf ſchießen oder fangen, und an das Amthaus liefern werden, zuſtehen.

§. 146.

Auch ſollen, zur Ausrottung der Füchſe jährlich auf Veranſtaltung des Diſtrictsjägermeiſters, Klopfjagden gehalten, und die dazu pflichtige Unterthanen in erforderlicher Anzahl aufgeboten werden; doch ſind auch in einem Jahre mehrere Klopfjagden zu veranſtalten, wann die Unterthanen ſie verlangen. Bey ſolchen Klopfjagden muß dann auch ein jeder, der dazu angeſagt iſt, unausbleiblich erſcheinen, oder einen andern tüchtigen Mann in ſeine Stelle ſenden. In Ermangelung des einen oder des andern bezahlt er für jeden Tag des Auſſenbleibens 24 ß.

§. 147.

Auch auſſer den zu haltenden Klopfjagden müſſen die Jagdbediente darauf bedacht ſeyn, daß durch Schießen im Luder oder durch Eiſenlegen, die Füchſe gemindert werden, keiner aber, der nicht Jagdbedienter iſt, muß ſich unternehmen, in Unſerer Wildbahn oder andern Jagddiſtricten Füchſe zu ſchießen oder zu fangen bey 5 Rthlr. Strafe für jeden erlegten Fuchs oder verhältnißmäßige Feſtungsarbeit.

§. 148.

Es müſſen Unſere Jagdbediente ferner ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die Stoß⸗ und Raubvögel möglichſt vertilget werden. Um ſie dazu aufzumuntern, ſollen ſie

für jeden Adler und Schuhu	12 ß.
für einen Falk	6 ß.
für einen Weiher	6 ß.
für jeden Stoshabicht	6 ß.
für jede Eule	3 ß.
für jeden Klunkraben	3 ß.

aus Unſerer Caſſe, und zwar aus den Holz⸗ und Jagdbrüchgeldern bezahlt erhalten, zu welchem Ende ſie denn die Fänge der geſchoſſenen Raubvögel bey den Jagdbrüchſeßionen an das Amthaus zu liefern haben, als woſelbſt die eingelieferte Fänge, wenn ſie bey der Seßion nachgezählt worden, gleich nach geendigter Seßion verbrannt werden.

§. 149.

Vom 1ſten März bis den 12ten September jeden Jahrs iſt alle, ſowohl Ober⸗ als Unterjagd völlig geſchloſſen, und muß in dieſer Zeit ſo wenig in Unſerer Wildbahn, als einſeitigen und gemeinſchaftlichen Jagddiſtricten oder ſogenannten Manggütern gehetzet, gejaget, geſchoſſen, oder gefangen werden; und obzwar auch ſolches in Anſehung des Vogelwildes ſtatt findet, welches beſonders in der Heckzeit ungeſtört bleiben muß; ſo ſind darunter doch nicht wilde Gänſe, Entrichter, Rothbeinige, Holz⸗ und Mayſchnepfen zu verſte⸗

verſtehen, vielmehr können dieſe, wie alle übrige Arten Zugvögel, auch in der Heckzeit gefangen und geſchoſſen werden.

§. 150.

Kein Wild, es ſey groß oder klein, darf in die Städte zum Verkauf gebracht werden, daferne nicht der Verkäufer durch einen unbezweifelt zuverläßigen und den Zollbedienten oder Viſiteurs vorzuzeigenden Schein darthun kann, daß entweder er ſelbſt, oder derjenige, in deſſen Namen er das Wild verkauft, rechtmäßiger Eigenthümer davon ſey. Alles Wild, was ohne dergleichen zureichende Atteſte zur Stadt kömmt, wird ſofort confiſcirt und zum Beſten der Stadtarmen verkauft, derjenige aber, der damit betroffen iſt, wird als der Wilddieb ſelber angeſehen, ſo ferne er nicht den rechtmäßigen Eigenthümer des Wildes, binnen einer ihm zu beſtimmenden kurzen Friſt, darſtellen kann. Ein jeder, der einen ſolchen unbefugten Wildverkäufer aufbringt, erhält dafür eine Prämie von 5 Rthlr. aus Unſerer Caſſe.

§. 151.

Eben wenig müſſen auch einige Wildhäute ohne Atteſt, woher ſie ſind, in die Städte gelaſſen werden, und ein Fellbereiter, der dergleichen ohne Atteſte an ſich kauft, wird mit 4 Rthlr. Strafe belegt.

Zwote Abtheilung.

Von Benutzung der Jagd durch Lieferung und Verkauf des Wildes, und durch Verpachtungen.

§. 152.

Auſſer dem, was gewöhnlicherweiſe oder auch in beſondern vorkommenden Fällen zu Unſerer Hofhaltung an Wild geliefert wird, ſoll auch denenjenigen, welchen Wir gewiſſe Deputate zugeſtanden haben, ſolches auf dem bisherigen Fuß, gegen Erlegung des im §. 158 feſtgeſetzten Schießgeldes von den dazu berechtigten Jagdbedienten, geliefert werden.

§. 153.

Behuf der nöthigen Wildlieferungen haben die Unterthanen die bis hiezu hergebrachten Fuhren unweigerlich zu leiſten, jedoch muß der Jagdbediente ſie bey dem Amthauſe, zu weiterer Verfügung an den beykommenden Hausvogt, gebührend requiriren, dabey deutlich und beſtimmt anzeigen, zu welcher Lieferung die requirirte Fuhr nöthig ſey, auch, wenn ſolche geleiſtet worden, den Unterthanen darüber den erforderlichen Schein ausſtellen.

§. 154.

Wenn es der Wildſtand erlaubt und die Umſtände es anrathen, können, ſo wie bisher, auch fernerhin, die Jagden in einem oder dem andern Diſtrict für eine gewiſſe jährliche Abgabe verpachtet werden, es haben aber die Jagdbediente bey ſolchen Verpachtungen darauf zu ſehen, daß der Pächter die Vorſchriften und Einſchränkungen, unter welchen ihm die Ausübung der Jagdgerechtigkeit, nach dem darüber errichteten Contract

oder der verliehenen Conceßion eingeräumt iſt, gehörig beobachte, die Jagd nicht verwüſte, und insbeſondere die verbotene Zeit in Acht nehme: und da es zum offenbaren Untergang der Jagden gereichet, wenn die Pächter derſelben ſie an andere und oft an eine große Anzahl anderer Perſonen wiederum in Afterpacht austhun oder ſublociren, da ſtatt eines Schützen, ſich oft zwanzig und mehrere aufſtellen, und alles Wild in kurzer Zeit vertilgen; ſo wollen Wir, daß bey künftigen Verpachtungen niemalen mehr als zween, höchſtens drey Pächtere für jeden zur Licitation gebrachten Diſtrict angenommen werden ſollen, und dieſe müſſen, bey Verluſt der Pacht, ihre Jagdbefugniß, ohne Vorbewuſt und Einwilligung Unſerer Rentecammer, an niemand ſublociren, auch, wenn ſie die Jagd ſelber nicht ausüben und gebrauchen wollen, bey ebengedachtem Departement dasjenige Subjectum namentlich anzeigen, welches, ſtatt ihrer, in dem gepachteten Jagddiſtrict jagen, ſchießen oder fangen ſoll.

§. 155.

Da indeſſen dieſe Verbindlichkeit nicht füglich Anwendung finden kann, wenn ganze Landſchaften und Communen die Jagd in ihrem Bezirk pachtweiſe erhalten; ſo wollen Wir in ſolchen Fällen es genug ſeyn laſſen, wenn die Jagd nur nach guter Jägermanier gebraucht, die verbotene Zeit in Acht genommen, und ſonſt alles erfüllet wird, was der Contract oder die Conceßion im Munde führt, übrigens der Landſchaft oder Commune die Einrichtungen überlaſſen, welche ſie, zum Gebrauch der erhaltenen Jagdausübung, ihren Umſtänden gemäß erachtet.

§. 156.

Sonſt müſſen auch allenthalben, wo die Jagden verpachtet ſind, die beſäeten Felder der Unterthanen, imgleichen die Wälle und Zäune geſchonet, auch überall auf den Feldern keine Jagden angeſtellet werden, bevor die Früchte geerndtet, wenigſtens gemähet worden.

§. 157.

In denen nicht verpachteten Diſtricten, wo ſo viel Wild vorhanden iſt, daß zum Beſten Unſerer Caſſe davon etwas verkauft werden kann, haben die Diſtrictsjägermeiſter nach vorgängig angeſtellter Unterſuchung jährlich Unſerer Rentecammer einzuberichten, ob überhaupt, und wie viel ſie etwa glauben, daß in ihrem Diſtrict an groſſem und kleinem Wilde verkauft werden könne, als welcherhalben ſodann Unſere Rentecammer jährlich den Umſtänden nach die dienlich erachtete Verfügung abzugeben hat.

§. 158.

Damit auch das Schießgeld ſowohl in dieſen, als auch den Deputatlieferungen künftig auf einem gleichen Fuß beſtimmet werde; ſo wollen Wir ſolches folgendergeſtalt feſtſetzen:

für einen Hirſch oder Dannwild . .	1 Rthlr.
für ein Reh oder wild Schwein . . .	32 ß.
für einen Haſen	8 ß.
für eine Schnepfe oder Rebhun à Stück . . .	6 ß.
für eine wilde Ente	4 ß.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von Wilddieberenen, deren Beſtrafung, auch Abſtellung anderer zum Nachtheil Unſerer Jagden gereichenden Unordnungen und Mißbräuche.

§. 159.

Niemand, der nicht entweder durch Contracte, Conceſſiones, oder beſondere Privilegien dazu berechtigt iſt, muß ſich unterſtehen, in Unſerer Wildbahn oder Jagddiſtricten einiges Wild, es ſey hohes oder kleines, zu hetzen, zu jagen, zu fangen oder zu ſchießen.

§. 160.

Wer dawider handelt, wird, er mag das Wild erhalten haben oder nicht, wenn es zum erſtenmal geſchiehet, folgendergeſtalt beſtraft:

für einen Hirſch mit	60 Rthlr.
für eine Hindin	40 Rthlr.
für ein Dannwild	30 Rthlr.
für ein Reh oder wild Schwein mit	20 Rthlr.
für einen Haſen	10 Rthlr.
für einen Schwan, Gans, Ente, Rephun, Schnepfe, oder andern dergleichen wilden Vogel	5 Rthlr.

Hat der Schuldige kein Vermögen, die Brüche zu bezahlen; ſo muß er für jeden Mark-lübſch ſechs Tage in der Karre, oder, wenn ſeine Kräfte es nicht erlauben, im Zuchthauſe arbeiten.

§. 161.

Würde ein ſolcher zum zweytenmale, nachdem er bereits einmal der Wilddieberey wegen beſtraft worden, in Unſerer Wildbahn und ſonſtigen Jagddiſtricten unerlaubterweiſe hetzen, jagen, fangen oder ſchießen; ſo wird er nicht mehr an Gelde, ſondern am Leibe mit der Karre oder dem Zuchthauſe und zwar auf ſo lange Zeit beſtraft, als die, nach Unterſcheid des Wildes, im vorhergehenden §. angeordnete Brüchen doppelt austragen können.

§. 162.

Wenn Perſonen vom Militairetat ſich vorgedachter Jagdfrevel ſchuldig machen, werden ſie dafür nachfolgendermaſſen angeſehen: Ein Oberofficier verliert, wenn es zum erſtenmale geſchiehet, ſeine Gage für zween Monate, zum andernmale aber wird er auſſer dem Verluſt gleichfalls von zweenen Monaten ſeiner Gage noch mit vierwöchigen Arreſt beſtraft, und ſollte er wider Vermuthen ſodann wieder unerlaubtes Jagen oder Schießen in Unſern Jagddiſtricten vornehmen; ſo wollen Wir ſeine Beſtrafung, nach Beſchaffenheit der dabey vorgekommenen Umſtände, durch Belegung mit Arreſt, Degradation oder wohl gar Caſſation immediate Selber beſtimmen.

Ein Unterofficier wird zum erſtenmale degradirt, und muß drey Monate als Gemeiner dienen; vergeht er ſich zum zweytenmale oder öfterer, ſo wird er mit härterer

Regimentsſtrafe belegt, und mit dieſer Strafe werden auch die Gemeinen belegt, jedesmal wenn ſie ſich mit Wilddieberey befaſſen.

§. 163.

Würde jemand ſeinen Jäger oder eine andere, ſeinen Befehlen unterworfene Perſon in Unſere Wildbahn ſchicken, und daſelbſt ſchießen laſſen; ſo ſoll dieſer, wenn er ergriffen wird, auſſer dem Verluſt des ihm abzunehmenden Schießgewehrs, Jagdzeuges und der Hunde, mit vierwöchiger Karrenſtrafe belegt werden. Der Principal aber, der ihn dazu beordert und ausgeſandt hat, ſoll von Unſerm Oberſachwalter in fiſcaliſche Anſprache genommen, und als ein Verletzer Unſers Jagdregals, willkührlich, jedoch nachdrücklich beſtraft werden.

§. 164.

Wer in Unſerer Wildbahn und Jagddiſtricten ſich mit einer Flinte oder Schießgewehr betreten läßt, ohne daß er Amts halber ſich daſelbſt finden zu laſſen, berechtigt iſt, muß eine Geldbuſſe von 5 Rthlr. erlegen, oder verhältnißmäßige andere Strafe ausſtehen, wenn er auch einiger Contravention nicht überführt werden kann.

§. 165.

Unſere Jagdbediente haben einen jeden, der ſich in der Wildbahn oder andern Jagddiſtricten mit Jagen oder Schießen, oder auch nur mit einem Schießgewehr betreffen läßt, ſofort anzugreifen, und wenn ſie ihn nicht kennen, an die nächſte Obrigkeit zur gefänglichen Haft (ſoferne er nicht ſofort für ſeine Perſon Sicherheit ſtellen kann) abzuliefern, auch alle bey ſich habende Hunde, Gewehr und ſonſtiges Jagdzeug ihm abzunehmen. Würde ein ſolcher Wilddieb und Schleichſchütze ſich zur Wehre ſetzen und Schwierigkeit machen, ſeine Jagdſachen abzuliefern und ſich in Arreſt bringen zu laſſen; ſo ſollen alle und jede den Jagdbedienten hiebey hülfliche Hand leiſten, und ein ſolcher Frevler wird, da er durch ſeine Widerſetzlichkeit ſein Verbrechen gehäuft hat, ohne Rückſicht, ob es das erſte oder zweytemal ſey, daß er ſich in Unſerer Wildbahn betreten laſſen, mit zwey oder drey monatlicher, auch dem Befinden nach, länger dauernder Karrenſtrafe belegt.

§. 166.

Eben dieſe Strafe findet auch ſtatt, wenn ſich mehrere zuſammen thun, und in Unſern Jagddiſtricten durch Jagen und Schießen ſreveln ſollten.

§. 167.

Zur Ertappung der Wilddiebe müſſen alle und jede, beſonders die Bauervögte, den Jagdbedienten mit nöthiger Mannſchaft zu Hülfe kommen, auch, wann ſie von einem Wilddiebe Wiſſenſchaft erhalten, ſich deſſen zu bemächtigen ſuchen, da ſie denn die im nachſtehendem §. enthaltene Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 168.

Wenn jemand, der nicht Amts halber dazu verbunden iſt, einen Wilddieb ertappen und aufbringen kann; ſo genießet er dafür aus Unſerer Caſſe eine Ergötzlichkeit von 20 Rthlr.,

20 Rthlr., und kann er ſonſt einen Schleichſchützen erweislich angeben, ſo iſt er dafür mit 10 Rthlr. zu belohnen.

§. 169.

Sollten, wider alles Vermuthen, Unſere Jagdbediente ſich ſelbſt einer Wildentwendung ſchuldig machen, einiges davon zu ihrem Vortheil verkaufen, oder mit Wilddieben durchſehen und colludiren; ſo ſind ſie ihrer Bedienungen verluſtig.

§. 170.

In der verbotenen Zeit muß auch derjenige, welcher ſonſt zu jagen befugt iſt, ſich ſowohl in Unſern einſeitigen als gemeinſchaftlichen Jagden alles Hetzens, Jagens, Schieſſens und Fangens enthalten, bey Verluſt ſeiner Jagdfreyheit.

§. 171.

Auch muß in Unſere Wildbahn und Jagddiſtricte niemand, der nicht dazu berechtigt iſt, Windhunde, Jagd- oder Vorſteherhunde kommen laſſen, maſſen dann die Jagdbediente einen ſolchen Hund ſofort todt zu ſchießen, und die Sache zur näheren Unterſuchung und Beſtrafung des Eigenthümers, nach befundenen Umſtänden der Sache, gehörigen Orts anzumelden haben. Es müſſen auch die Unterthanen, die nahe an der Wildbahn wohnen, keine groſſe Hunde halten, die nicht gelähmt, oder mit einem an dem Halſe hängenden tüchtigen Schleifknüttel verſehen ſind. Ein jeder ungelähmter oder mit einem Schleifknüttel nicht verſehener Hund wird von den Jagdbedienten todt geſchoſſen, und der Eigner muß, auſſer einem Reichsthaler Brüche, noch das Schießgeld an den Jagdbedienten mit 12 ßl. bezahlen.

§. 172.

Unter eben dieſer Strafe wird es auch unterſagt groſſe Hunde, beſonders in der verbotenen Zeit, in die Felder mitzunehmen; maſſen denn denen Viehhirten und Kornwärtern nicht erlaubt iſt, andere als kleine, der Jagd unſchädliche Hunde bey ſich zu haben; Schießgewehr aber müſſen ſie bey 2 Rthlr. Strafe nicht mit ſich führen.

§. 173.

Keiner muß junges Wild, auch nicht die Jungen von Berg- und Rephünern und anderm Vogelwilde wegnehmen, oder die Neſter ſtöhren, bey 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Karren- und Zuchthausſtrafe. In eben dieſe Strafe iſt derjenige verfallen, der dergleichen wiſſentlich an ſich kauft.

§. 174.

Wenn jemand entweder in Unſerer Wildbahn, oder auf ſeinem Grunde, oder in ſeinem Garten und Kohlhofe, Schlingen wider das Wild legen wird; ſo ſoll er ſodann, je nachdem ſie auf hohes Wild, Rehe, Haſen, oder Vogelwild gerichtet ſind, zwey Drittel der Brüche erlegen, welche in dem §. 160 für diejenige Wildart, welche damit gefangen werden können, beſtimmet iſt, und in Ermangelung der Bezahlung wird er mit der Karren- oder Zuchthausſtrafe, nach der andern in dieſer Verordnung vorkommenden Straffällen zum Maaßſtab dienenden Regel beſtraft. Sollte er aber erweislichermaſſen

mit

mit der Schlinge bereits Wild gefangen haben; ſo wird er als ein Wilddieb nach Vorſchrift des gedachten §. beſtraft.

§. 175.

Würde indeſſen ein ſolcher, auf deſſen Gründen oder in deſſen Gärten oder Kohlhöfen eine Schlinge gefunden wird, ſich eidlich reinigen können und wollen, daß er ſelbige weder ſelbſt gelegt, noch, daß ſolche gelegt worden, durch andere veranſtalten laſſen, und überall daran keinen Antheil, noch, daß ſelbige ſich daſelbſt befunden, einige Wiſſenſchaft gehabt habe (indem ein jeder Hausvater, ſo bald er von einer auf ſeinem Grunde befindlichen Schlinge etwas erfährt, ſelbige wegzunehmen verbunden iſt) ſo iſt er von aller Strafe frey.

§. 176.

Zwar wollen Wir dem Landmann verſtatten, daß er, um den Schaden abzuwenden, den zuweilen das Wild in feinen Früchten oder Kohlhöfen thun könnte, ſolches durch Ruffen, Klopfen, oder ſonſtige unſchädliche Schreckzeichen verſcheuchen mag, er muß ſich aber dabey keines Schießgewehrs bedienen.

§. 177.

Wie nun über alle und jede Jagdfrevel, Wilddieberenen und andere Unſern Jagden nachtheilige Unordnungen und Mißbräuche Unſere Jagdbediente, nach Maaßgabe ihrer Beſtallungen, und beſonders die Hegereiter in ihren Beritten, genau zu wachen haben; ſo müſſen ſie auch davon alle vierzehn Tage, oder auch, nach Wichtigkeit und Beſchaffenheit der Sache, ſofort das Vorgefallene an das Amthaus und den Jägermeiſter melden.

§. 178.

Zur Beſtrafung der Jagdfrevel und anderer Unſern Jagden nachtheiligen Vergehungen und Unordnungen wird von den Amtmännern, ſo wie es ihnen in Anſehung der Holzfrevel vorgeſchrieben iſt, alle halbe Jahre bey der Holzbrüchdingung auch zugleich Jagdbrüchdingung gehalten, und haben bey ſelbiger, ſowohl in Anſehung des fori, als der Ladung des Schuldigen und des modi procedendi, alle diejenigen Vorſchriften ſtatt, welche Wir in Hinſicht der Holzbrüchdingungen gegeben haben.

§. 179.

Von den eingekommenen Jagdbrüchen und Confiſcationsgeldern erhält der Angeber, wenn er kein Jagdbedienter iſt, oder ſonſt in Unſern Dienſten ſtehet, die Hälfte, ſonſt aber werden ſie völlig zu Unſerer Caſſe gezogen, und ſoll davon, gleich wie es von Uns, in Hinſicht des Forſtweſens feſtgeſetzt worden, denen Amts- und Jagdbedienten hinführo nichts weiter zufließen. Wir behalten Uns aber vor, denenjenigen Amts- und Jagdbedienten, welche daran bishero einigen Antheil gehabt haben, den Abgang dieſes ihres bisherigen Genuſſes, während ihrer noch übrigen Dienſtzeit, nach Billigkeit zu erſetzen.

Nach

Nach dieſer Unſrer anderweiten Holz- und Jagdverordnung ſoll hinführo in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein in allen vorkommenden Forſt- und Jagdſachen vom 1ſten Jul. d. J. an, gehandelt, geurtheilet und verfüget werden, und ſind mithin die vor dem gedachten Tage bereits begangene Forſt- und Jagdfrevel nicht darnach, ſondern nach den vorhin ergangenen Verordnungen zu beurtheilen und zu beſtrafen, auch ſollen ſelbige, wenn ſich hiernächſt, und nachdem dieſe gegenwärtige Anordnung in geſetzliche Kraft getreten iſt, jemand einer Holzberaubung oder Wilddieberey ſchuldig macht, und es bey Beſtimmung der Strafe darauf ankömmt, ob es zum erſten oder andernmale geſchehen, nicht mit in Anſchlag kommen, ſondern eine jede, nach Einführung dieſer Holz- und Jagdverordnung etwa vorkommende Contravention ſoll, als die erſte in ihrer Art, angeſehen und beſtraft werden.

Damit auch niemand ſich mit einiger Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſoll dieſe Verordnung allenthalben gehöriger Orten und gewöhnlichermaſſen publiciret, öffentlich angeſchlagen und die Einrichtung gemacht werden, daß davon in allen Amts- und Gerichtsſtuben, nicht weniger in denen Häuſern, wo öffentliche Zuſammenkünfte ſind, Exemplare vorhanden; es muß auch jeder Forſt- und Jagdbediente damit verſehen ſeyn. Alle Jahre aber ſollen die Prediger zweymal, nemlich am dritten Sonntage nach Oſtern und am 23ſten Sonntage nach dem Feſte der Dreyeinigkeit, aus dieſer Verordnung dasjenige wieder ableſen, was, wegen Beſtrafung der Holz- und Wilddiebe, reſpective in der ſechſten Abtheilung des erſten Hauptſtücks und dritten Abtheilung des zweyten Hauptſtücks verordnet iſt; wobey es Uns annoch zu einem beſondern Wohlgefallen gereichen wird, wenn Kirchen- und Schullehrer in Predigten und Catechiſationen, und bey ſonſtigem Unterricht ihren Zuhörern und der Jugend von der Moralität dieſer Arten von Vergehungen richtige Begriffe beybringen, und dadurch die irrigen hie und da angenommenen Meynungen, wodurch ſelbige veranlaßt und vermehret werden, ändern wollen.

Befehlen übrigens allen und jeden, Unſern Obern- und Untern Amts- Jagd- und Forſtbedienten, daß ſie über dieſe Unſere Verordnung genau halten, und ihren Inhalt in vorkommenden Fällen beobachten. Ueberhaupt hat ein jeder ſich darnach allerunterthänigſt zu achten, und ſich zugleich vor allen Vergehungen zu hüten, welche die hierin feſtgeſetzte Strafen nach ſich ziehen.

Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Inſiegel. Gegeben auf Unſerer Königl. Reſidenz Chriſtiansburg zu Copenhagen den 30ſten April 1781.

(L. S.) Chriſtian R.

Moltke. Bardenfleth. Berner. Erichſen.

M. v. Eſſen.

Alphabetiſches Regiſter.

A.

Abhämmerung
der übrig gebliebenen oder nicht gebrauchten, ausgewieſenen Bäume §. 49
des nicht zeitig abgeführten Holzes §. 51

Accidenzien (ſiehe Gebühren)
fallen gänzlich weg §. 9. 53. 110. 118. 179

Amtmann
hat über die Einfriedigung der Hölzungen gemeinſchaftlich mit dem Jägermeiſter zu berichten §. 17
die Abhelfung der an den Befriedigungswällen, Graben ꝛc. entſtehenden Mängel unverzüglich zu veranſtalten §. 24
den jährlichen Holzverkauf mit zu veranlaſſen §. 54
deſſen Verhalten bey der Brüchdingung §. 111 ſeq.
muß die dictirte Leibesſtrafe zur Vollſtreckung bringen laſſen §. 117

Amtsverwalter oder Amtsſchreiber
muß den Brüchdingungen beywohnen §. 112
die Geldſtrafen erheben §. 177

Amtshammer oder Jahrszahlhammer
führet bey Holzausweiſungen der Hausvogt §. 40
nach der Ausweiſung behält ihn der Oberförſter §. 41

Angeber
erhält die Hälfte der Brüch- und Confiſcationsgelder §. 110. 179

Anpflanzung (ſiehe Feſtebeſitzer)

Anſchläge
wegen auszuweiſenden Bauholzes ſind in Zeiten einzuſenden §. 44

Anwachs (ſiehe Anpflanzung)
iſt möglichſt zu befördern §. 18. 122

Arreſt
Strafe deſſen, der ihn verletzt §. 93

Ausgraben
des Unterbuſches iſt verboten §. 96
der Stubben gleichfalls §. 98

Aufſicht über die Hölzungen
führen die Forſtbediente §. 1. 33
auch die dazu geſetzten Amtsbediente §. 1. 5
die Eingeſeſſene der Holzdörfer §. 11. 12
die Feſtebeſitzer §. 34

Aufſichtführende Unterthanen
Strafe derſelben, wenn ſie den Entwender nicht angeben können §. 11

genießen die Hälfte der Brüchen, die in ihren Holztheilen vorfallen, wenn ſie die Thäter angeben §. 14
müſſen bey 10 Rthlr. Strafe anzeigen, wenn die Grenzbäume vermißt werden §. 15

Ausgewieſenes Holz
wann es zu fällen §. 44
wann es abzuführen §. 47. 51
wie es zu verhalten, wenn es zum beſtimmten Gebrauch nicht tauglich §. 45

Ausweiſung (ſiehe Bauholz)
wann ſie in Feſtehölzungen aufhört §. 36
wie dabey zu verfahren §. 40. 42. 59
gewöhnliche Ausweiſungszeit §. 44
zu Zaunbuſch und Pfählen §. 52
in Bondenhölzungen §. 131

B.

Bauholz (ſiehe Feſtebeſitzer)
in wie weit Eichenholz dazu zu nehmen verboten §. 22. 105
wie bey Ausweiſung des Bauholzes aus Feſtehölzungen zu verfahren §. 35
die Anſchläge wegen erforderlichen Bauholzes ſind in Zeiten einzuſenden §. 44
wie es zu verhalten, wenn das dazu Ausgewieſene nicht tauglich §. 45

Baumwärter
darf kein Holz ohne Paßierſchein durchlaſſen §. 94

Befriedigungen
ſind in gutem Stande zu erhalten §. 24
Strafe deſſen, der durch Unvorſichtigkeit ſie beſchädigt §. 26
—— der es vorſetzlich thut ibid. 32
—— der von den Hecken etwas entwendet §. 26

Bezahlung
vor deren Leiſtung darf kein gekauftes Holz weggeführt werden §. 47

Bondenhölzung (ſiehe Eigenthumshölzung)

Bork
wie es mit dem Verkauf zu verhalten §. 56. 95
Strafe der Entwendung deſſelben §. 98

Brüchdingung
iſt alle halbe Jahre zu halten §. 111. 178
Verfahren dabey §. 112. 116
erſtreckt ſich auch auf die Forſtfrevel in Kirchen- Hoſpitals- und Pfarrhölzungen §. 71. 113
Ditmarſchen ausgenommen §. 72
aber nicht in Eigenthumshölzungen und Möhren §. 136. 137

Brüchgelder
der Aufſicht führende Unterthan erhält davon einen Theil §. 14
der Antheil der Amtsbedienten fällt weg §. 118. 179
— — auch der Forſtbedienten §. 110
Antheil eines Dritten, der Contraventiones angiebt §. 110

Brücken und Sielen
ſind zu Erſparung des Holzes von Steinen zu legen §. 22

C.

Confiſcation
des in Gehägen angetroffenen Viehes §. 30. 31
Antheil deſſen, der einen Confiſcationsfall angiebt §. 110

Contravention
wenn ein Dritter ſie angiebt, ſo erhält er die Hälfte der Brüch- und Confiſcationsgelder §. 110. 179

D.

Deputatholz
dazu iſt eventualiter auch Weichholz auszuweiſen §. 21
die von den dazu ausgewieſenen Bäumen übrig bleibende ſind anderweit zu verwenden §. 49
darf niemand im Stamm wegnehmen §. 48
das Topp- und Abfallholz iſt ſo viel thunlich mit in Faden zu bringen §. 48
höret für die Zukunft auf §. 50
darf nicht verkauft werden §. 102

Dithmarſchen
Die Unterſuchung der Brüchfälle in Kirchenhölzung geſchieht bey der Civilbrüchdingung §. 72

E.

Eichenholz (ſiehe Bauholz, Särge)

Eichenbork
Strafe der Entwendung deſſelben §. 98.

Eigenthumshölzungen und Möhre
ſind haushälteriſch zu nutzen §. 129. 135
die Beſtrafung eines Eigenthümers, der, des Inhibitorii ungeachtet, unhaushälteriſch Holz fället §. 130
Ausweiſungen darin §. 131
Beſtrafung der darin vorfallenden Entwendungen §. 136. 137

Einfriedigung der Hölzungen
iſt möglichſt zu befördern §. 16. 17

F.

Faden
Beſtimmung der Größe §. 48

Fährmann
muß kein Holz ohne Atteſt überſetzen §. 94

Fällung
des Deputatholzes, wann ſolche vorzunehmen §. 48
muß dicht an der Erde geſchehen §. 58

Feſtehölzungen
ſind ein Königliches Eigenthum §. 33

Feſtebeſitzer
wie weit deſſen Befugniß an den Feſtehölzungen gehet §. 33
erhält aus den Feſtehölzungen das benöthigte Holz §. 35
Strafe deſſelben, wenn er eigenräthig in der Feſtehölzung Holz fället ibid.

muß

muß für das entwandte Holz einſtehen §. 34
muß für das ihm ausgewieſene Bauholz junges wieder anpflanzen §. 35
darf kein Holz verkaufen §. 103

Feuer
Strafe, wenn die Hölzungen damit beſchädiget werden §. 107
wenn Torfmöhre angezündet werden §. 128

Fiscus
erhält die Brüche aus Kirchen- Hoſpitals- und Pfarrhölzungen §. 71

Forſtbediente (Unter-)
nothwendige Eigenſchaften derſelben §. 6
die ſich durch Fleiß auszeichnen, haben Belohnung zu erwarten §. 8
Strafe derer, welche ſich von den Unterthanen Kornfrüchte, Brod und andre Gaben geben laſſen §. 9
müſſen für die Befriedigungswälle, Graben, Reithecken ꝛc. vorzüglich ſorgen §. 24
Strafe, wenn ſie nachſehen, daß ausgewieſenes Holz über die Zeit ſtehen bleibt §. 51
führen auch über Kirchen- Hoſpitals- und Pfarrhölzungen Aufſicht §. 67
dürfen nicht Handel und Wirthſchaft treiben §. 104
Strafe derer, die ihre Pflichten verabſäumen §. 109

Fuhren
freye Fuhren behalten einige Forſtbeamte auf dem bisherigen Fuß §. 10
zu Wildlieferungen, wie es damit zu verhalten §. 153

G.

Gebühren (ſiehe Accidentien)
der Forſtbedienten hören gänzlich auf §. 9. 53
ſollen jedoch bey Holzausweiſungen von den Beykommenden an die Königl. Caſſe bezahlt werden §. 53

Gefängnißſtrafe
wenn ſie anſtatt der Geldſtrafen ſtatt findet §. 87

Gehäge oder geſchloſſene Hölzung
wer ſich darin ohne Erlaubniß finden läßt, iſt ſtraffällig §. 25
Strafe deſſen, der mit Wagen, Axt oder Beil darin betreten wird §. 25
keine Fahrwege ſind darin zu dulden §. 27
kein Gras darin zu mähen §. 29. 96
keine Viehweide darin zu dulden §. 30. 101
Strafe deſſen, der ſein Vieh vorſetzlich hineingetrieben §. 32

General- Land- und Oeconomie-Verbeſſerungs-Directorium
hat die Operationes zu Abſchaffung der Viehweide in den Hölzungen eifrig fortzuſetzen §. 16

H.

Handel
mit Holz, Brettern, Bork, Aſche oder Kohlen darf kein Forſtbedienter treiben §. 104

Hausvogt
berichtet quartaliter und auch öfterer an das Amthaus §. 5. 6
führet Aufſicht über die den Holzbruchfälligen auferlegte Arbeiten §. 86
Aufſicht deſſelben auf die Möhre §. 123

Hecken
vor den Gehägen müſſen ſtets verſchloſſen ſeyn §. 25
Strafe deſſen, der davon etwas entwendet §. 26

Hegereiter (ſiehe Forſtbediente)
ſtattet alle 14 Tage einen ſchriftlichen Rapport am Oberförſter und Hausvogt ab §. 6
in Hinſicht der Jagdfrevel an das Amthaus und den Jägermeiſter §. 177

Heidebrennen
das dabey zu beobachtende Verhalten §. 100

Heſters
abzuhauen oder auszureißen verboten §. 97

Holzbrüchdingung (ſiehe Brüchdingung)

Holzdieb
Dafür wird der Eigenthümer des dazu gebrauchten Wagens und Pferden angeſehen §. 91
auch wer mit einem Holzdiebe gemeinſchaftliche Sache macht §. 92
bey dem geſtohlnes Holz gefunden wird §. 93
als ein ſolcher wird beſtraft, der einen gelegten Arreſt verletzet §. 93

Holzdiebſtahl
Beſtrafung des erſten Diebſtahls §. 76-81
Beſtrafung des zweyten Diebſtahls §. 82
Beſtrafung des wiederholten Diebſtahls §. 83
es findet keine Mitigation ſtatt §. 84
Unvermögende werden zu Arbeiten angehalten §. 85
wie die Bürger in den Städten zu beſtrafen ſind §. 89
Beſtrafung der Militairperſonen §. 90
Beſtrafung der ledigen Perſonen und Dienſtboten §. 91
an Eichenbork, Topp- und Abfallholz §. 98
in Eigenthumshölzungen §. 136

Holzvogt (ſiehe Forſtbediente)
ſtattet alle acht Tage einen Rapport ab §. 6
muß bey Abführung des ausgewieſenen Holzes darauf ſehen, daß nichts mehr mitgenommen werde §. 47

Hoſpitals- und Pfarrhölzungen (ſiehe Kirchenhölzung)

Hunde
unbefugter Perſonen müſſen nicht in der Wildbahn gefunden werden §. 171. 172

J.

Jagd
ſtehet unter der Oberaufſicht des Oberjägermeiſters §. 138
und unter der nähern Aufſicht des Diſtrictsjägermeiſters §. 139
im Amte Tondern §. 139
in Manggütern §. 142
zur Ausrottung der Wölfe §. 143. 144. 145
zur Ausrottung der Füchſe §. 146. 147
verbotene Jagdzeit §. 149. 156. 170
deren Nutzung und Verpachtung §. 154. 155
der Unterthanen Felder, Wälle und Zäune ſind dabey zu ſchonen §. 156

Jagdbediente
Strafe derer, die ſelbſt Wild entwenden oder mit Krupſchützen colludiren §. 169

Jagdbrüchgelder
davon erhalten die Amts- und Jagdbediente nichts §. 179

Jagd-

Jagdbrüchdingung (ſiehe Brüchdingung)

Jagddiſtricte
ſind durch Zeichen zu bemerken §. 141

Jagdfreyheit
wann ſie verloren gehet §. 170

Jägermeiſter
müſſen wenigſtens alle Jahr generale Berichte an die Rentecammer abſtatten §. 2
grobe Vergehungen der Unterbeamten gleich anzeigen §. 3
diejenigen, die ſich im Fleiß hervorthun, in Erinnerung bringen §. 8

K.

Karrenſtrafe
darf nicht ohne Erlaubniß der Rentecammer in eine andere verwandelt werden §. 88

Kirchen- Hoſpitals- und Pfarrhölzungen
ſtehen unter der Forſtbedienten Aufſicht §. 67
werden gleich den Königlichen behandelt §. 68. 71
Nutzung derſelben §. 69
die darin vorfallende Beraubungen und deren Beſtrafung §. 70. 71

Kirchen, Hoſpitäler und Pfarren
erhalten nur aus ihren Hölzungen den Werth des geſtohlenen §. 71

Kohlenbrennereyen
Vorſchrift wegen derſelben §. 99

Kronhammer
führet bey Holzausweiſungen der Oberförſter §. 40
wie und wo er aufzubewahren §. 41.
wird auch in Bondenhölzungen gebraucht §. 131

L.

Laub von Bäumen
zuſammen zu ſcharren iſt unterſagt §. 98

Lesholz ſammlen
das deshalb angeordnete §. 106

Licitation über Holz
wird vom Amthauſe veranſtaltet §. 55
iſt bey den Stämmen zu halten §. 55
kein Forſtbedienter darf mitbieten §. 57

Licitation über Maſt (ſiehe Maſtung)
Es darf kein Forſtbedienter mitbieten §. 65

M.

Maſtung
ſoll in den noch nicht eingefriedigten Hölzungen zur Saat geſammlet werden §. 19
wie es damit in eingefriedigten Hölzungen zu verhalten §. 28
wie in uneingefriedigten §. 60. 61. 62
in Eigenthumshölzungen §. 63
eigentliche Maſtzeit §. 64
Strafe derer, welche länger ihre Schweine in den Hölzungen laſſen §. 101

Maſtgelder
Der Antheil der Amtsbediente hört mit ihrem Abgang auf §. 66
Möhre (ſiehe Torfmöhre)

N.

Neumünſter-Amt
die Verfaſſung wegen Ausweiſung in Bondenhölzungen wird beybehalten §. 131
Nutz- Pflug- und Radeholz
wird den Feſtebeſitzern gereicht §. 35
darf nicht verkauft werden §. 102

O.

Oberförſter
berichten quartaliter und auch öfterer an die Jägermeiſter §. 4

P.

Pfändung (Wagen und Pferde)
ſtehet den aufſichtführenden Unterthanen zu §. 13
Strafe deſſen, der ſich derſelben widerſetzt §. 14
Pflug- Nutz- und Radeholz
darf nicht verkauft werden §. 102
Pinneberg
Vorſchrift wegen Gebrauchs des auf den Hofſtellen ſtehenden Holzes §. 133
Plaggen hauen
verboten §. 96

R.

Ranzau (Grafſchaft)
Vorſchrift wegen Gebrauchs des auf den Hofſtellen ſtehenden Holzes §. 133
Raub- und Stoßvögel
für die Klauen erhalten die Jagdbediente Bezahlung §. 148
Reinigungseid
leiſtet der Unterthan, der über den Holztheil die Aufſicht hat §. 11
eine ganze Dorfſchaft jedoch nicht §. 12
auch der Feſtebeſitzer in Hinſicht des in ſeiner Hölzung entwandten Holzes §. 34
wann derſelbe bey brüchfälligen ſtatt findet §. 115. 175
Rendsburg (Amt)
Vorſchrift wegen Gebrauchs des auf den Hofſtellen ſtehenden Holzes §. 133

S.

Stapelholm
Eigenthumsrecht an Bonden- und Stavenhölzungen §. 134
Särge
Verbot, dazu Eichenholz zu nehmen §. 23
Schächten und Weiden hauen
iſt unterſagt §. 97
Schleswig-Holſteiniſche Landcommiſsion
hat ihre Operationes zu Abſchaffung der Viehweide in den Hölzungen eifrig fortzuſetzen §. 16

Schlingenlegen wider Wild
verboten §. 174. 175

Stoßvögel (Raubvögel)

Strafen
derer, die ſich den Forſtbedienten bey Ausübung ihres Amts widerſetzen §. 8
derer, die den Forſtbedienten Korn, Brod und andere Gaben geben §. 9
derer, welche beym Fällen der Bäume andere beſchädigen §. 58
wenn ſonſt Bäume beſchädigt werden §. 95
wie bey deren Beſtimmung zu verfahren §. 116

Stubben auszuraden
iſt verboten §. 98

T.

Tannen
und Lerchenbäume ſollen gezogen werden §. 20

Taxation
wie dabey zu verfahren §. 46
des geſtohlnen Holzes §. 73. 74. 75
des ausgewieſenen Torfs §. 126

Topp- und Abfallholz
iſt ſo viel möglich mit zum Deputatholz anzuwenden §. 48
wird bey ausgewieſenem Pflug- und Radeholz den Unterthanen mit gelaſſen §. 48
vom Deputatholz zu verkaufen §. 56
wie deſſen Entwendung beſtraft wird §. 98

Torfmöhre (Königliche)
deren Aufſicht und Behandlung §. 119. 120. 121. 127
ſind zu beſäen oder mit Bäumen zu bepflanzen §. 122
werden jährlich von Amts- und Forſtbedienten unterſucht §. 123
in wie weit ſie von den Unterthanen zu benutzen §. 124. 125
Beſtrafung der darin vorgenommenen Entwendungen §. 127
Beſtrafung, wenn ſie in Brand geſetzt werden §. 107. 128

Torfmöhre (eigenthümliche)
ſind wirthſchaftlich zu gebrauchen §. 137
wie im Gegentheil zu verfahren §. 137

U.

Unterbuſch
auszurotten unterſagt §. 96

V.

Vieh
welches in geſchloſſenen Hölzungen angetroffen wird, iſt zu confiſciren §. 30. 31
Strafe deſſen, der es vorſetzlich hinein getrieben §. 32

Viehweide
in den Hölzungen abzuſchaffen §. 16
wird in den geſchloſſenen Gehägen gar nicht geduldet §. 30

Vogelwild
Strafe, wenn jemand die Neſter ſtöhret, oder die Jungen wegnimmt §. 173

W.

Wadelzeit
iſt die eigentliche Zeit zu Holzausweiſungen §. 44
Wagen und Pferde
der Holzdiebe, wie damit in Pfändungsfällen zu verfahren §. 14
zeigen bey einem Holzdiebſtahl den Thäter an §. 91
mit geſtohlnen Holz werden confiſcirt §. 94
Wege
zu deren Reparation iſt kein Buſch zu nehmen §. 22
müſſen durch geſchloſſene Hölzungen nicht geduldet werden §. 27
Weichholz
iſt forſtmäßig einzutheilen und zu hauen §. 21
iſt zum Zaunbuſch und Zaunpfählen zu gebrauchen §. 52
Vorſchrift wegen Benutzung des Eigenthumsweichholzes §. 132
Weiden hauen (ſ. Schächten)
Wild
darf nicht ohne Schein in die Städte gebracht werden §. 150
Deputat oder Lieferung §. 152
Verkauf §. 157
Beſtimmung des Schießgeldes §. 158
in wie weit deſſen Verſcheuchung von Kornfeldern erlaubt iſt §. 176
Wildbahn
Strafe für einen darin betretenen fremden Jäger und ſeinen Herrn §. 163
wer darin mit einer Flinte oder Schießgewehr betroffen worden §. 164
Wilddieb
wer zur Ergreifung hülfreiche Hand leiſten muß §. 167
Belohnung wegen eines ertappten Wilddiebes §. 168
Wilddiebſtahl
Beſtrafung des erſten Diebſtahls §. 160
Beſtrafung der zweyten Wilddieberey §. 161
Beſtrafung der Militairperſonen §. 162
der durch Schlingenlegen begangen wird §. 174
Wildhäute
müſſen nicht ohne Atteſt gekauft werden §. 151
Wildverkäufer
wenn er ſich nicht legitimiren kann, wird als ein Wilddieb angeſehen §. 150
Belohnung deſſen, der einen unbefugten angiebt §. 150
Wind= und Vorſteherhunde (ſiehe Hunde)
Windfallholz
wie es damit zu verhalten §. 56
Wirthſchaft
darf kein Forſtbedienter treiben §. 104

3. Zaun=

3.

Zaunbuſch- und Zaunpfähle (ſiehe Ausweiſung)
dazu iſt nur Weichholz zu nehmen §. 52
Preiß deſſelben ibid.

Zollbediente und Viſiteurs
haben auf das in die Städte kommende Holz zu vigiliren §. 94
ebenfalls auf das zum Verkauf kommende Wild §. 150

3.

Großfürſtlich Schleswig-Holſteiniſche Policeyordnung. Kiel den 29ſten Januar 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Petrowitz, Kaiſerlicher Kronprinz, Thronfolger und Großfürſt aller Reußen, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc. Da Wir Unſere fürnehmſte Sorge jederzeit auf das wahre Wohlſeyn Unſerer Unterthanen richten, und Uns daher inſonderheit angelegen ſeyn laſſen, alle diejenigen Mittel, wodurch deren Nachtheil und Verderb vorgebeuget, und dagegen deren Wohlfahrt befördert werden könne, zur Hand zu nehmen; und zur Erlangung dieſes heilſamen Endzwecks vorzüglich erforderlich ſeyn will, daß in Unſern Herzogthümern und Landen durchgängig eine gute Ordnung mittelſt einer wohleingerichteten Policey eingeführet, auf das genaueſte gehandhabet und beſtändig beybehalten werde;

Als haben Wir zu Erreichung dieſer Abſicht nachſtehende ausführliche Policeyordnung, welche durchgehends die Kraft eines Grundgeſetzes haben ſoll, entwerfen, und öffentlich durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft und gebührender Nachachtung bekannt machen zu laſſen, Uns allergnädigſt bewogen gefunden.

§. 1.

Von der Feyer der Sonn- und Feſttage.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß ein jedweder den heiligen Sonntag, und nächſt dem die ſonſt verordneten Feyertage dem Dienſte Gottes und der Anhörung des göttlichen Worts vorzüglich widme, ſolche mit aller Ehrerbietung feyere und ſich aller ihm ſonſt an denen Werkeltagen beykommenden Berufsarbeit, woferne nicht die höchſte Noth ſolches erfordert; die doch aber auch von der Zeit, da der eigentliche öffentliche Gottesdienſt annoch

währet, nicht zu verſtehen iſt, enthalte. Wie denn eines jeden Orts Obrigkeit darauf zu ſehen, und die muthwilligen Uebertreter nachdrücklich zu beſtrafen hat.

§. 2.

An denen Sonn⸗ und Feſttagen ſoll während des Gottesdienſtes ſowohl auf denen Kirchhöfen, als auf denen Gaſſen und öffentlichen Plätzen alles ruhig und ſtille ſeyn; wer hiewider handelt, hat eine unausbleibliche nach Befinden der Umſtände zu beſtimmende Strafe zu gewärtigen.

§. 3.

Alle ſolche Handlungen, wobey Muſiken, Tänze und dergleichen ſonſt erlaubte weltliche Luſtbarkeiten gewöhnlich ſind, müſſen niemals an einem Sonnabend oder Feſttagsabend nach neun Uhr gehalten werden, und an einem Sonn⸗ und Feſttage ſelbſt nicht eher ihren Anfang nehmen, als bis der Gottesdienſt völlig geendiget iſt. Und damit hierunter im ganzen Lande eine Richtſchnur ſey; ſo ſollen dergleichen Luſtbarkeiten an einem Sonn⸗ und Feſttage niemals vor vier Uhr Nachmittags angeſtellet werden; wie denn der, oder diejenigen, welche ſich hierunter etwas zu Schulden kommen laſſen, nach Beſchaffenheit ihres Standes und Vermögens mit einer unabbittlichen Geldſtrafe reſpective von funfzig bis einen Reichsthaler beleget werden ſollen; welche Strafe ſich nicht nur auf die Gäſte, ſondern auch auf deren Wirthe erſtrecket.

§. 4.

Während des Gottesdienſtes ſowohl Vor⸗ als Nachmittags, ſollen in den Städten, Flecken und Kirchdörfern alle Kramladen, Werkſtätten, auch Bier⸗ und Branntweinsſchenken geſchloſſen ſeyn, und daraus nicht das geringſte, unter welchem Vorwand es auch wolle, verkauft, oder über die Straſſen getragen werden. Diejenigen, welche ſich wider dieſe Ordnung vergehen, ſollen jedesmal um drey Reichsthaler beſtrafet werden.

Auf dem Lande wird gleichfalls alle Feldarbeit, ſie mag Namen haben wie ſie wolle, auſſer in dem Falle der dringendſten Nothwendigkeit, an denen Sonn⸗ und Feſttagen gänzlich unterſaget.

§. 5.

Von abergläubiſchen Handlungen.

Alle mit einiger Art des Aberglaubens verknüpfte Handlungen, es mögen ſolche auf gewiſſe Jahreszeiten eingeſchränket, oder überhaupt vorgenommen werden, wohin beſonders das Schatzgraben, imgleichen die hin und wieder an den heil. Chriſt⸗ und Dreykönigsabenden etwa noch im Schwange gehende Gewohnheit ärgerlicher Verkleidungen, um die Kinder zu erſchrecken; ferner alles Wahrſagen, Kryſtallſehen, Sternumtragen, Sieblaufen, Böhten, Augausſchlagen, Nachweiſen und dergleichen gehören, werden Unſern geſammten Unterthanen hiedurch auf das ſchärfſte verboten. Und wie eines jeden Orts Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande zur Verhütung deſſen beſtändig ein wachſames Auge zu haben, hiemittelſt anbefohlen wird; ſo wird ſelbige zugleich ermächtiget, die Uebertreter bey entſtehenden Fällen mit einer willkührlichen und denen Umſtänden gemäßen Geld⸗ oder Leibesſtrafe zu belegen.

§. 6.

Von einem geſitteten Betragen im Aeuſſerlichen.

Da Unſere huldreichſte Abſicht in allen Stücken dahin gehet, daß Unſere Unterthanen auch äuſſerlich durch einen ordentlichen Lebenswandel ein thätiges Chriſtenthum zu Tage legen; als wollen Wir nicht nur, daß ein jeder ſich des einem Chriſten unanſtändigen Fluchens und leichtfertigen Schwörens, imgleichen des ſchändlichen Saufens und Schwelgens, enthalte; ſondern es ſollen auch vornehmlich alle Zänkereyen und daraus nicht ſelten erfolgende Schlägereyen, ſo wie überhaupt gänzlich, alſo auch in denen Wirthshäuſern und auf den Gaſſen, ernſtlich unterſaget ſeyn. Und gleichwie, was die Wirthshäuſer und Krüge in den Städten und auf dem Lande betrift, der Wirth für die unter ſeinen Gäſten entſtehenden Unordnungen zu haften ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, es wäre denn, daß er zu deren Steurung ſogleich entweder die Hülfe der Wache geſuchet, oder die Nachbaren herbeygerufen hätte, ſeine Mühe aber fruchtlos geweſen wäre; ſo ſollen der, oder diejenigen, welche einigen Lärmen oder Unruhe anzufangen ſich erkühnen mögten, ſogleich in Verhaft genommen, und dieſemnächſt von der Obrigkeit, ohne Anſehen der Perſon, entweder mit einer namhaften Geldſtrafe, oder auch mit zwey⸗ bis dreytägiger Haft bey Waſſer und Brod, beleget werden. Was diejenigen insbeſondere betrift, welche ſich durch Schlägereyen, woraus zu weitern Folgen Anlaß entſtehet, vergehen; ſo iſt Unſer ausdrücklicher Wille, daß gegen dieſelben nach dem bereits Anno 1731 vorgeſchriebenen Duelledict pünctlich verfahren werden ſoll. Der Vorwand einer übermäßigen Trunkenheit mag auch zu keiner Entſchuldigung gereichen; vielmehr vergröſſert dieſes Vergehen die verdiente Ahndung.

§. 7.

So wenig jemanden in Unſern Fürſtenthümern und Landen bey zu gewärtigender ſchwerer Strafe erlaubet ſeyn ſoll, über die in denenſelben bereits getroffene oder noch zu treffende neue Anordnungen und gemeinnützige Verfügungen unzeitige Urtheile zu fällen; ſo wenig ſoll denenjenigen nachgeſehen werden, welche die ſie ſelbſt im geringſten nicht betreffende Handlungen anderer Leute auf eine hämiſche und ungebührende Art und Weiſe öffentlich, es ſey mündlich oder auch ſchriftlich, durchzuziehen ſich erdreiſten. Vielmehr ſollen ſolche bey entſtehender Beſchwerde, als muthwillige Pasquillanten, mit einer willkührlichen, nach dem Stand und Würde der beleidigten Perſon, auch dem ſonſtigen Verhältniß des Uebertreters zu beſtimmenden anſehnlichen Geld⸗ oder Leibesſtrafe, welche letztere nach Beſchaffenheit der Umſtände bis zur züchtlichen Haft extendiret werden ſoll, unabbittlich beleget werden.

§. 8.

Von Beſtrafung der Sünden gegen das ſechſte Gebot.

Ob es gleich überhaupt bey denen in den Reichs⸗ und Landesgeſetzen wider alle Sünden gegen das ſechſte Gebot feſtgeſetzten Strafen in alle Wege ſein Bewenden behält; ſo iſt dennoch zugleich, um die Gelegenheit zu dergleichen Ausſchweifungen deſto mehr zu entziehen, Unſer allergnädigſter Wille, daß keine lüderliche und verdächtige Weibsperſonen in Unſern Städten, Flecken, Aemtern und Landſchaften ſich aufhalten und daſelbſt geduldet werden ſollen; vielmehr hat die Obrigkeit eines jeden Orts ſolche ſogleich wegweiſen und bis

bis an die Gränze bringen zu laſſen. Sollten dieſelben ſich wirklich einer ſo ſchändlichen Aufführung ſchuldig gemacht haben; ſo ſollen ſie vor der Wegbringung, zur öffentlichen Beſchimpfung, ins Halseiſen geſtellet werden. Und Falls dergleichen lüderliche Weibsbilder ſich zum andernmale an demſelben Orte wieder einfinden würden; ſollen ſie auf ein Jahr zur züchtlichen Haft und Arbeit angehalten und dieſemnächſt des Landes verwieſen werden.

§. 9.

Gleichergeſtalt ſollen diejenigen Hauswirthe, welche eines ſchändlichen Gewinnſtes halber ſolche verdächtige Perſonen wiſſentlich in ihren Wohnungen aufnehmen und unterhalten, nach Befinden der Umſtände, mit einer proportionirlichen Geld- oder Leibesſtrafe beleget werden.

§. 10.

Von Verhütung eines vorſetzlichen Kindermords.

Hat eine Weibsperſon ſich zur Unzucht verleiten laſſen, und befindet ſich ſchwanger, und dieſelbe hat beyzeiten ihren Zuſtand ihren Eltern, ihrer Herrſchaft, ihrem Beichtvater, oder einer geſchwornen Hebamme entdecket; ſo ſoll ſie die ſonſt verwirkte Brüche nur zur Hälfte bezahlen. Wenn dahingegen ſelbige den begangenen Fehltritt anfangs ſorgfältig zu verhehlen bemühet geweſen, und ſolchen ſpäter, als zehn volle Wochen vor ihrer Entbindung jemanden von vorbenannten Perſonen offenbaret hat; ſo ſoll ſie demnächſt die gewöhnliche Brüche doppelt erlegen. Sollte dieſelbe aber auf Befragen der Obrigkeit, ihrer Eltern, Herrſchaft, oder der geſchwornen Hebamme, ihre Schwangerſchaft gänzlich, und ſogar bis auf die Stunde der Geburt, hartnäckig geläugnet haben; ſo ſoll ein ſolches Weibsbild, wegen des daher entſpringenden Verdachts eines intendirt geweſenen Kindermords, auf eine willkührliche Zeit mit der züchtlichen Haft angeſehen werden. Im übrigen behält es wegen der Kirchenbuſſe bey denen emanirten Verordnungen ſchlechterdings ſein Bewenden.

§. 11.

Alle Eltern ſind ſchuldig und gehalten, auf ihre Kinder, und jede Herrſchaft auf ihr Geſinde, allezeit ein wachſames Auge zu haben, und bey dem geringſten Verdacht einiger Schwangerſchaft ſolche Perſonen auf das genaueſte zu befragen, und, wenn ſelbige ihre begangene Schwachheit eingeſtanden, ſolches ſogleich gehörigen Orts anzuzeigen, auch dieſemnächſt denenſelben zur Erhaltung ihrer Leibesfrucht und Verhütung aller unglücklichen Entſchließungen mit gutem Rath und aller chriſtlichen Beyhülfe bis zur Zeit ihrer Entbindung an die Hand zu gehen.

§. 12.

Von Beſtellung geſchworner Hebammen.

Damit künftighin dem Unheil vorgebeuget werde, welches bisher verſchiedentlich, insonderheit auf dem Lande, daraus entſtanden, daß ſolche Weiber, welche nicht die gehörige Kenntniß und Geſchicklichkeit beſitzen, die Handthierung der Hebammen oder Wehmütter getrieben; ſo ſoll hinfüro eines jeden Orts Obrigkeit ernſtlich dahin ſehen, daß dieſem Unfug gänzlich Wandel geſchaffet werde. Dahingegen ſollen innerhalb drey Monaten nach Publicirung dieſer Policeyverordnung in einer jeden Stadt und Flecken (wo ſolche nicht

etwa bereits befindlich ſeyn ſollten), wie auch in jedem Amte zwo; und in jedem Kirchſpiel der Landſchaft Norderdithmarſchen wenigſtens eine Wehmutter angenommen, und nachdem ſie von Unſerer mediciniſchen Facultät zu Kiel, als wohin jede Obrigkeit ſie zur Examinirung (welche auf Koſten der Gemeine, dafern etwa die Perſon ſolche Koſten ſelbſt zu tragen nicht vermögend ſeyn ſollte, zu bewerkſtelligen iſt,) zu ſchicken hat, tüchtig befunden, und mit dem gehörigen Atteſtato verſehen worden, von der Obrigkeit eines jeglichen Diſtricts in Eid genommen und zur privilegirten Wehmutter beſtellet werden: da denn, bey Vermeidung ſcharfer Ahndung, niemand, als ſie, oder in dem höchſten Nothfall, wenn nemlich die geſchworne Hebamme durch bereits obhabende Amtsverrichtung, oder andere unvermeidliche Vorfälle abgehalten würde, ſolche Perſonen, welche von geſchwornen Wehmüttern angeführet und unterrichtet worden, das Amt der Hebamme zu verrichten berechtiget ſeyn ſollen.

§. 13.

Taxe.

Indem dieſe heilſame Verrichtung das wahre Wohl Unſerer Unterthanen zum Endzweck hat; ſo ſollen dieſe conſtituirten Wehmütter ihren Verdienſt nicht nach eigenem Gefallen beſtimmen und ſteigern mögen, ſondern es hat eines jeden Orts Obrigkeit, nach dem verſchiedenen Verhältniſſe derer an dem Orte ſich aufhaltenden Leute von geringerem Stande und Vermögen, denen geſchwornen Wehmüttern eine Vorſchrift zu ertheilen, wie viel dieſelben in jedem Fall für ihre Mühe zu fordern befugt ſeyn ſollen. Und damit ſelbige auch in den Stand geſeßet werden mögen, armen und nothleidenden Perſonen ihre Hülfe unentgeltlich leiſten zu können; ſo ſoll für eine jede derſelben an denen Orten, wo ſie nicht etwa ſchon ein gewiſſes Salarium aus dem Aerario publico zu genießen haben, von derjenigen Commune, bey der ſie angeſtellet ſind, ein jährliches Gehalt, und zwar in den Städten von vier und zwanzig; in den Flecken, Aemtern und den Kirchſpielen der Landſchaft Norderdithmarſchen aber von ſechszehn Reichsthaler zuſammen geſchoſſen, und derſelben auſſer ihrem gewöhnlichen Verdienſt pro rata alle Quartal gereichet werden.

§. 14.

Von Erziehung der Jugend.

Da eine chriſtliche und vernünftige Kinderzucht ſtets den größten Einfluß auf die Glückſeligkeit des ganzen Staats durch Bildung geſitteter Mitbürger behält, und ſolche bishero, zumal unter Leuten von geringerm Stande, ſehr verabſäumet worden; als iſt Unſer gerechteſter Wille, daß die Prediger und Seelſorger diejenigen unter ihrer Gemeine, welche von GOtt mit Kindern geſegnet ſind, zur Ausübung dieſer angelegenen Pflicht, ſowohl auf der Canzel, als im Beichtſtul, nachdrücklich ermahnen; die Obrigkeit aber dieſelben zur äuſſerlichen Beobachtung derſelben, benöthigten Falles, durch Zwangsmittel anhalten ſolle.

§. 15.

Wie demnach Eltern, und alle, ſo deren Stelle vertreten, überhaupt ſchuldig ſind, in Anſehung ihrer Kinder denen von Uns verſchiedentlich allerhöchſt abgegebenen Schulverordnungen eine genaue und unabweichliche Folge zu leiſten; ſo ſind ſelbige insbeſondere annoch verpflichtet, ihre Kinder zu Hauſe auf das ſorgfältigſte vom Müßiggang, Muthwillen

willen und andern unanſtändigen Aufführungen abzuhalten, und hingegen zu einer chriſtlichen, arbeitſamen und geſitteten Lebensart durch ernſtliche Vermahnungen, allermeiſt aber durch ihr eigenes Beyſpiel, zu gewöhnen.

§. 16.

Aller Lärmen und Frevel, ſo von einer muthwilligen Jugend in denen Städten bey gewiſſen feyerlichen Handlungen, als Trauungen, Kindtaufen und Beerdigungen, unternommen, oder auf den Gaſſen, Spaziergängen und öffentlichen Plätzen verübet werden mögten, ſoll ſofort durch die Policeybediente und Armenvögte geſteuret und die Urheber ſolches Unfugs nach deſſen Gröſſe durch itztgenannte Perſonen ſcharf gezüchtiget, oder auch mit ein⸗ und zweytägiger Haft bey Waſſer und Brod geſtrafet werden. Damit auch Eltern ihre Kinder, und Handwerker ihre Lehrjungen, in deſto ſchärferer Aufſicht halten, und alle etwanige Ausſchweifungen dererſelben verhüten mögen; ſo ſollen ſelbige, dafern ihnen eine Vernachläßigung der Zucht und Aufſicht ihrer Kinder und Lehrjungen mit Recht beygemeſſen werden kann, für ein jedes von letzteren begangenes muthwilliges Unternehmen, auſſer der die Uebertreter ſelbſt erwartenden Ahndung, mit einer willkührlich zu beſtimmenden Geldbuße beleget werden. So mögen Wir auch eben um deswillen, was insbeſondere die Lehrjungen der Handwerker betrift, keinesweges geſtatten, daß ſelbige zu Kruge gehen, und gleichſam ihre eigene Krüge haben: immaßen Wir denn ſolches ſofort abgeſtellet und künſtig ſowohl die ſich in den Krügen zum Zechen einfindenden Lehrjungen, als auch die Wirthe, welche eine ſolche freche Jugend in ihren Krügen dulden, mit nachdrücklicher Strafe angeſehen wiſſen wollen.

§. 17.

Sobald die Kinder confirmiret, und zum Abendmahl des Herrn gelaſſen worden, ſind diejenigen Eltern, die ſich nicht in vermögenden Glücksumſtänden befinden, oder die ihrer Kinder in ihrer eigenen Haushaltung nicht unumgänglich benöthigt ſind, ſchuldig und verbunden, ſolche Kinder entweder zur Erlernung desjenigen Handwerks, wozu dieſelben Luſt bezeigen, anführen zu laſſen, oder auch ſonſt für deren Unterkommen bey einer guten Herrſchaft forderſamſt und gewiſſenhaft zu ſorgen.

§. 18.

Von dem Geſinde und Dienſtboten.

Um denen vervielfältigten Unordnungen Ziel und Maaße zu ſetzen, welche ſich ſeithero ſowohl in denen Städten, als auch auf dem Lande, in Anſehung des Geſindes eingeſchlichen; wollen und verordnen Wir, daß keine Dienſtboten überhaupt, worunter alle diejenigen verſtanden werden, denen von ihrer Herrſchaft Lohn, Livree und Unterhalt gereichet wird, ohne Unterſchied des Geſchlechts und dererjenigen Dienſtleiſtungen, zu deren Wahrnehmung ſie von ihrer Herrſchaft angenommen worden, ſich ordentlicher Weiſe irgendwo auf eine kürzere Zeit, als ein halbes Jahr, und zwar, wie es eines jeden Orts Gewohnheit mit ſich bringet, von Oſtern bis Michaelis, und von Michaelis bis Oſtern, oder von Johannis bis Weyhnachten, und von Weyhnachten bis Johannis, vermiethen ſollen. Auch ſoll ſowohl die Herrſchaft, als der Dienſtbote, Falls keine erhebliche Urſache

die Ausnahme von der Regel rechtfertigen könnte, bey willkührlicher Strafe, ſchuldig und gehalten ſeyn, ein ganzes Vierteljahr vorher einander den Dienſt gebührend aufzuſagen. Sollte es aber geſchehen, daß vor ſolcher Zeit entweder die Herrſchaft den Dienſtboten aus ihrem Dienſte ſchafte, oder auch dieſer ſolchen verließe, ohne daß in beyden Fällen eine hinlängliche Urſache dazu vorhanden wäre; ſo muß im erſten Fall von der Herrſchaft eines halben Jahres Lohn gleichwohl voll ausbezahlet werden, und im letzten Fall der Dienſtbote auch den bereits verdienten Theil des Lohns entbehren.

Wie denn auch auf den Fall, daß ein Dienſtbote ſich wirklich vermiethet haben, und dennoch, ohne durch rechtmäßige Urſachen daran verhindert zu ſeyn, ſeinen Dienſt zu geſetzter Zeit anzutreten ſich weigern ſollte, derſelbe zu Zurückgebung des Gottesgeldes und einer Strafe von zween Reichsthalern, oder einer zweentägigen Haft bey Waſſer und Brod, condemnirt ſeyn ſoll; ſo, wie gleichermaßen auch eine Herrſchaft ſchuldig iſt, demjenigen Dienſtboten, welchen ſie einmal gemiethet, und demnächſt ohne gültige Urſachen in ihren Dienſt nicht aufnehmen wollte, auſſer dem Gottesgelde, eines Vierteljahres Lohn zu entrichten hat.

§. 19.

Eine jede Herrſchaft ſoll verpflichtet ſeyn, ihren abgehenden Dienſtboten, männlichen und weiblichen Geſchlechts, das verdiente Lohn richtig auszubezahlen und ihre Sachen verabfolgen zu laſſen; auch auſſerdem ein Atteſtatum über ihre während der Dienſtzeit bezeigte Aufführung zu ertheilen. Und damit hierin denen im Schreiben ungeübten, ſonderlich Landleuten, eine Erleichterung verſchaffet werden möge; ſo ſoll die Verfügung getroffen werden, daß bey eines jeden Orts Obrigkeit zu ſolchen Atteſtatis gedruckte Formulare bereit gehalten und gegen Erlegung von 2 ß. à Formular verabfolget werden, in welchen die Herrſchaft den Namen und die bezeigte Aufführung des abgehenden Dienſtboten nur mit kurzen Worten hinzuzuſetzen; das Atteſtatum ſodann mit ſeines Namens Unterſchrift oder Beyfügung ſeines Handzeichens zu beſtätigen; demnächſt aber auch für die Wahrheit ſolches von ihm ertheilten Atteſtati zu haften hat. Sollte aber eine Herrſchaft in Anſehung des auszufertigenden Atteſtati einiges Bedenken haben; ſo hat ſie ſolches in der Stadt Kiel bey der Policey, und ſonſt bey eines jeden Orts Obrigkeit anzuzeigen.

Gleichergeſtalt ſind die Eltern, die nächſten Anverwandten oder der Beichtvater von ſolchen Leuten, die vorhin noch nicht gedienet haben, ſchuldig, dieſelben mit einem der Wahrheit gemäßen ſchriftlichen Atteſtato in Anſehung ihrer etwanigen guten oder ſchlimmen Eigenſchaften zu verſehen.

§. 20.

Ob zwar keiner Unſerer freygebohrnen Unterthanen geringern Standes auf dem Lande gezwungen werden ſoll, ſo lange bis ſeine Umſtände ihm die Errichtung einer eigenen Haushaltung verſtatten, bey andern in Dienſte zu treten; ſo ſoll jedennoch, damit in Unſern Aemtern und Landſchaften es nicht an der benöthigten Anzahl von Knechten und Mägden fehlen möge, keinem Hauswirth auf dem Lande, er mag die Stelle ſelbſt, oder das ſogenannte Altentheil bewohnen, künftighin verſtattet ſeyn, von ſeinen erwachſenen Kindern mehrere unentgeltlich bey ſich zu behalten, als deren Hülfe derſelbe zu Führung ſeiner Wirthſchaft, oder auch zu ſeiner Pflege nothwendig bedarf; als welches der Beurtheilung eines jeden Orts Obrigkeit überlaſſen bleibet. Alle übrigen erwachſenen Leute beyderley Ge-

Geſchlechts, die ſich auſſer den vorangeführten Urſachen bey ihren Eltern beſtändig aufhalten, ſollen in dem Fall, wenn ſie etwa eine andere Profeßion als die Handthierung eines Landmannes treiben wollten, das ſonſt gewöhnliche Inſten- oder Verbittelsgeld gedoppelt bezahlen, und wenn ſie keine Profeßion erlernet, daſſelbe dreyfach in die beykommende Amtscaſſe erlegen.

§. 21.

Alle und jede zwiſchen den Herren und ihren Dienſtboten, oder auch zwiſchen letzteren unter ſich, es mag ſeyn aus welchem Grunde es wolle, entſtehende Streitigkeiten und Irrungen ſollen in der Stadt Kiel von Unſerm Policeygericht, und in denen übrigen Städten und Flecken, ſo wie auf dem Lande von der ordentlichen Obrigkeit unterſuchet, und ohne alle Weitläuftigkeit entſchieden werden. Geſtalt denn überhaupt alle Dienſtboten und Geſinde ohne Rückſicht auf die Gerichtsbarkeit, worunter ihre Herrſchaft ſtehet, in der Stadt Kiel Unſerm Policeygerichte, und in denen andern Städten und Flecken, wie auch in denen Aemtern und der Landſchaft Norderdithmarſchen der Jurisdiction eines jeden Orts Obrigkeit unterworfen ſeyn ſollen. Jedoch ſind hiebey ſowohl Unſere Policey- als übrige Obrigkeiten allemal, wenn ſie in vorkommenden Fällen dergleichen Dienſtboten vor ſich fordern laſſen, ſchuldig und verbunden, deren Herrſchaft jedesmal nach dem Verhältniß ihres Standes und ihrer Würde, nebſt Anführung der Bewegurſachen reſpective geziemend darum erſuchen, oder derſelben es vorgängig bekannt machen zu laſſen.

§. 22.

Von Wegſchaffung des loſen Geſindels.

Da ſeit einiger Zeit mißfällig bemerket werden müſſen, daß ohnerachtet Unſerer bereits vorhin ergangenen Verordnungen die Anzahl von herumlaufenden Betteljuden, Zigeunern und allerhand loſen Geſindel ſich faſt täglich im Lande vermehre, und Unſere ernſtliche Abſicht dahin gehet, zur Sicherheit Unſerer getreuen Unterthanen Unſere Lande von dergleichen diebiſchen und unnützen Müßiggängern zu ſäubern; als hat eine jede Obrigkeit in dem ihrem Gerichtszwang unterworfenen Diſtrict ſogleich nach Publication dieſer Verordnung eine genaue Viſitation vorzunehmen, und alle darin etwa angetroffene Landſtreicher, fremde Bettler ꝛc. unverzüglich in Verhaft nehmen und über die Gränze bringen zu laſſen. Und wollen Wir demnächſt, daß eine ſolche Viſitation von der Obrigkeit, in der Stadt Kiel aber vornemlich von Unſerm Policeymeiſter, alle Jahre wenigſtens viermal an einer nach ihrer eignen Prüfung zu erwählenden bequemen Zeit angeſtellet werde.

§. 23.

Daferne dergleichen loſes Geſindel in denenjenigen Städten, Flecken und Aemtern, welche nicht an der Gränze belegen ſind, vorgefunden werden ſollte; ſo ſoll daſſelbe nach vorhergegangener Anzeige von einer hiezu zu beſtellenden hinlänglichen Anzahl der benachbarten Stadt- oder Amtsunterthanen an der Scheide in Empfang genommen und auf gleiche Weiſe ohnweigerlich bis an die Gränze des Landes transportiret werden.

§. 24.

§. 24.

Sollten die eingeſchlichenen Zigeuner und lüderliches Geſindel ſich etwa zur Wehr ſetzen wollen; ſo iſt im erforderlichen Fall von denen nächſt angränzenden Amts- oder Stadtseingeſeſſenen eine ſchleunige und ohnweigerliche Hülfe zu leiſten, damit man derſelben habhaft werden könne; und ſind ſodann dergleichen freche Landſtreicher, wenigſtens die Rädelsführer unter denſelben, ohne weitere Umſtände in das Neumünſterſche Zuchthaus zu bringen, um daſelbſt blos durch ihre eigene Arbeit den ihnen zu reichenden Unterhalt zu verdienen. Eine gleiche Strafe ſoll ganz unabbittlich in Anſehung desjenigen herumſtreifenden Geſindels ſtatt finden, welches einmal des Landes verwieſen worden, und der erhaltenen Warnung ungeachtet ſich wiederum in demſelben betreten läſſet.

Damit auch dergleichen herumſchweifende Landſtreicher, Zigeuner und fremde Bettler in Anſehung dieſes ſie angehenden Verbots und der ihnen angedroheten Zuchthausſtrafe ſich um ſo viel weniger mit der Unwiſſenheit entſchuldigen mögen; ſo wollen Wir, daß in Unſern Fürſtenthümern und Landen, vornemlich an denen Gränzorten, wie ſie auch Namen haben mögen, bey den Landſtraßen oder Hauptwegen, ſo in dieſelben hineinführen, Pfähle aufgerichtet werden, welche an einer Tafel allem lüderlichen Geſindel zur Warnung die Aufſchrift führen:

Zigeuner, Landſtreicher und fremde Bettler kommen in das Zuchthaus nach Neumünſter.

Wobey ein jedweder ernſtlich und mit Bedrohung einer zehnjährigen Haft im Zuchthauſe, verwarnet wird, an ſolchen Pfählen ſich auf keine Weiſe durch deren Abhauung oder Verſtümmelung zu vergreifen; wie denn zu eben dieſem Ende denen an ſolchen Orten befindlichen Einwohnern hiemit aufgegeben wird, auf diejenigen, ſo an denſelben zu freveln ſich unterſtehen mögten, ein wachſames Auge zu haben; in dem Fall aber, daß ſie ſich hierin eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen laſſen, einen neuen Pfahl aus eigenen Mitteln herbeyzuſchaffen.

§. 25.

Wie nun Unſere geſammten Ober- und Unterbeamten auf dem Lande und in denen Städten, in der Stadt Kiel aber Unſer Policeymeiſter, für die unverbrüchliche Gelebung dieſer Vorſchrift zu ſorgen, alles Ernſtes hiedurch angewieſen werden; ſo haben ſelbige die ihnen untergebene Bediente, beſonders in denen Aemtern die Hegereuter und Holzvögte, imgleichen die Bauervögte eines jeden Dorfes dahin beſtändig anzuhalten, daß ein jeder in ſeinem Beritt oder Dorf auf die Wegſchaffung der ſich einfindenden unbekannten und herumziehenden Müßiggänger genau vigilire, und ſobald er verſpüren ſollte, daß ein oder mehrere von dergleichen Leuten ſich einſchleichen wollten, davon unverzüglich, und bey Vermeidung einer für jeden ſäumigen Fall zu erlegenden Geldſtrafe von fünf Reichsthaler bey ſeiner vorgeſetzten Obrigkeit die gehörige Anzeige einbringe.

§. 26.

Kein Gaſtwirth oder Krüger in denen Städten oder auf dem Lande ſoll, ſo lieb ihm iſt, einer Geldbuße von zehn Rthlr. zu entgehen, unbekannte Perſonen, und noch weniger einiges herumziehendes loſes Geſindel, länger als eine Nacht in ſeinem Hauſe beher-

beherbergen, ohne ſolches, in der Stadt Kiel, bey Unſerm Policeymeiſter, in denen übrigen Städten, Flecken und auf dem Lande aber bey ſeiner Obrigkeit gehörig anzuzeigen, damit ſelbige die Päſſe und Atteſtata von dergleichen etwa verdächtigen Perſonen unterſuchen, und nach derſelben Beſchaffenheit und ſonſtigem Befinden der Umſtände das weitere verfügen könne. Die bisher hin und wieder, zumal auf dem Lande, angelegt geweſene ſogenannte Bettlerkrüge und Herbergen ſollen ſogleich aufhören und künftighin nicht weiter geduldet werden.

§. 27.

Damit kein Landſtreicher dadurch einen Aufenthalt in Unſern Landen erlange, daß er ſich auf eine kurze Zeit als ein Inſte in einem Amte oder in der Landſchaft Norderdithmarſchen wohnhaft niederlaſſe; als befehlen Wir hiedurch ernſtlich, daß eines jeden Orts Obrigkeit die Herkunft und das Gewerbe eines neu ankommenden fremden Inſten ſorgfältig unterſuchen, und denen, ſo von verdächtiger Aufführung ſeyn ſollten, den Aufenthalt in der ihr anbetrauten Jurisdiction nicht geſtatten ſolle. Zu welchem Ende kein Hauswirth bey zehn Reichsthaler Strafe einen ſolchen unbekannten Inſten männlichen oder weiblichen Geſchlechts, ohne vorher erhaltenen obrigkeitlichen Conſens in ſeine Wohnung aufnehmen, ſelbigen auch ebenfalls nicht ohne Erlaubniß der Obrigkeit wiederum wegziehen laſſen ſoll.

§. 28.

Von Beſtellung ordentlicher Nachtwachen auf dem Lande.

Um denen auf dem Lande wohnenden Unterthanen vor allen bey nächtlicher Zeit etwa entſtehenden Feuersgefahren, imgleichen vorzunehmenden Diebſtählen und ſonſtigen Unordnungen Sicherheit und Ruhe zu verſchaffen, ſoll hinführo, ſonderlich zur Herbſt- und Winterszeit vom 1ſten October bis zum 1ſten April jeden Jahres in einem jedweden Dorfe ohne Unterſchied ein Nachtwächter beſtellet ſeyn, der des Nachts fleißig im Dorfe herumgehe, und auf alles genau Acht habe. Und damit es hiezu keines beſonders anzunehmenden Menſchen bedürfe; ſo ſoll dieſe Nachtwache beſtändig unter allen Hauswirthen, das iſt, unter allen denen, welche Häuſer und Kahten eigenthümlich beſitzen, im Dorfe rund gehen, und nach der ſie treffenden Ordnung abgehalten werden. Jedoch ſollen die Hauswirthe berechtiget ſeyn, bey ihrer etwanigen Abweſenheit, oder ſonſtigen Verhinderungen, die Beſorgung der Nachtwache ihrem Knecht, oder einem andern ſichern Menſchen, für deſſen Treue und Wachſamkeit ſie aber die Gewähr leiſten müſſen, zu übertragen. Es iſt demnach von Unſern Amtmännern, Land- und Kirchſpielvögten eine ſolche Nachtwache bey Unſern ſämtlichen Dorfſchaften ſofort nach Bekanntmachung dieſes Befehls anzuordnen, und auf deren genaue Beobachtung zu halten.

Die Bauervögte eines jedweden Dorfes ſollen für die unverbrüchliche Wahrnehmung dieſer guten Ordnung haften, und bey entſtehender Verſäumniß auſſer der den Schuldigen treffenden Ahndung mit einer willkührlichen Geld- oder Leibesſtrafe angeſehen werden.

§. 29.

§. 29.

Von der neuen Einrichtung in Anſehung des Armenweſens.

Indem Unſern getreuen Unterthanen nichts mehr zur Laſt gereichet, als die ſich faſt täglich mehrende Anzahl fremder und einheimiſcher Bettelleute, worunter ſich zum Theil ſolche geſunde und ſtarke Menſchen befinden, welche noch durch Arbeit ihr Brod zu erwerben im Stande ſind; ſo wollen Wir, daß in Anſehung des Armenweſens überhaupt, und damit ſolchen wahrhaftig elenden und unglücklichen Perſonen, die Alters, Krankheit und anderer Gebrechen halber nicht vermögend ſind, ihren Unterhalt ſich weiter zu verſchaffen, durch eine thätige und hinreichende Hülfe unter die Arme gegriffen werden könne, folgende Vorſchriften in Unſern Fürſtenthümern und Landen auf das genaueſte ins Werk geſetzt und unverbrüchlich beobachtet werden ſollen.

§. 30.

Sogleich nach Bekanntmachung dieſer Verordnung ſoll eine jede Obrigkeit, die in dem ihrem Gerichtszwang unterworfenen Amt, Landſchaft, Stadt und ſonſtigem Diſtricte befindlichen Bettelleute ohne Unterſchied des Alters oder Geſchlechts vorfordern, unter ſelbigen nach einer genauen Unterſuchung die Fremden von den Einheimiſchen abſondern, und erſtere mit einem nothdürftigen Zehrpfenning bis an die Gränze bringen, auch nach Maasgabe des §. 24. dieſer Policeyordnung bey Androhung der unausbleiblich zu gewärtigenden Zuchthausſtrafe warnen laſſen, die hieſigen Lande hinführo zu vermeiden. Bey denen zurückbleibenden einheimiſchen Bettlern, unter welchen Benennungen diejenigen verſtanden werden, welche entweder gebohrne Landeskinder ſind, oder eine Zeit von zwanzig Jahren in demſelben den Aufenthalt genoſſen, ſind wiederum ſolche Leute, die geſunde Gliedmaßen beſitzen und durch Arbeit ihren Unterhalt verdienen können, von dem Müſſiggang und Betteln abzuhalten, und durch Gefängniß- oder Leibesſtrafe, allenfalls auch durch züchtliche Haft dahin ernſtlich anzuweiſen, daß ſie ihre Nahrung auf eine ehrliche Weiſe, die Männer als Tagelöhner, und die Weiber durch Spinnen und dergleichen ſuchen. Dahingegen aber ſoll zugleich die Obrigkeit von denen ſich alsdenn vorfindenden mitleidenswürdigen Menſchen, die ſo unglücklich ſind, der Kräfte und des Vermögens ſich ſelbſt zu ernähren, beraubet zu ſeyn, ein accurates Verzeichnis verfertigen laſſen, damit dieſemnächſt ein jeder derſelben nach derjenigen Stadt, Landſchaft, Amt oder Flecken, woher er gebürtig, transportiret werden, und daſelbſt auf ſeine übrigen Lebenstage ſeinen nothdürftigen Unterhalt empfangen könne.

§. 31.

Zu dieſem Ende, und damit der hierunter geſuchte heilſame Zweck deſto ehender und ungezweifelter erreichet werde, haben ſich Unſere ſämtlichen Amtmänner, der Landvogt in Norderdithmarſchen, Unſer Policeymeiſter, wie auch Bürgermeiſtere und Rath in der Stadt Kiel, ſowohl als der Magiſtrat in denen übrigen Unſerer privativen Landeshoheit unterworfenen Städten dahin eifrigſt zu beſtreben, daß in einer jeden Stadt und Flecken, in denen Aemtern und der Landſchaft Norderdithmarſchen aber in einem jedweden Kirchſpiel, durch eine freywillige Unterzeichnung derjenigen Summe, welche jeder Eingeſeſſener der Stadt oder des Kirchſpiels nach ſeinem Vermögen zur Unterſtützung und

Ernährung der Armuth alljährlich beytragen will, des forderſamſten und aufs ſpäteſte innerhalb ſechs Wochen a dato publicationis dieſer Verordnung eine ſolche öffentliche Armencaſſe errichtet werde, woraus denen nach dem Inhalt des vorhergehenden §phi übrigbleibenden Armen einer jeden Stadt und Kirchſpiels eine Linderung in ihrem Elende durch Reichung des benöthigten Unterhalts zufließen könne. Wir hegen hiebey zu jedem Unſerer getreuen Unterthanen das zuverſichtliche gnädigſte Vertrauen, es werde derſelbe nach dem von Uns ihm durch die beträchtlichen Summen, welche jährlich aus der Cammercaſſe zur Erleichterung unglücklicher und dürftiger Perſonen hergegeben werden, vorgeſtellten Beyſpiel, ſich äuſſerſten Fleißes bemühen, durch eine reichliche und nach eines jedweden zeitlichen Vermögen proportionirlich eingerichtete Beyſteuer ſeine mildthätige Menſchenliebe und chriſtlichen Geſinnungen gegen den nothleidenden Nächſten an den Tag zu legen, und Uns nicht im Gegentheil durch unchriſtliche Weigerung in Anſehung dieſer die Armuth betreffenden Anſtalt nöthigen, den von einem jeden nach ſeinem Stande und Einkünften zu dieſer löblichen Anordnung zu leiſtenden Beytrag demſelben ausdrücklich vorzuſchreiben; als welches in dem nicht gehoften Weigerungsfall ohnfehlbar geſchehen ſoll.

§. 32.

Der Fond einer dergeſtalt allenthalben zu errichtenden Armencaſſe ſoll auſſer dem jährlich mit denen in den Armenblöcken und Büchſen, wie auch Klingbeuteln geſammleten Geldern, imgleichen in der Stadt Kiel, an deſſen Magiſtrat Wir noch ſpeciellere das Armenweſen betreffende Vorſchriften ablaſſen wollen, mit dem Ueberſchuß aus den Klöſtern vermehret werden. Die Adminiſtrirung, Austheilung und Berechnung ſämtlicher bey der Caſſe einfließender Gelder ſoll in der Stadt Kiel unter der Aufſicht des Policeymeiſters, eines Predigers und eines Rathsverwandten von zween ehrbaren angeſeſſenen Bürgern; in denen übrigen Städten unter der Direction eines Mitgliedes des Stadtmagiſtrats und eines Predigers, gleichfalls von zween angeſeſſenen Bürgerleuten; und endlich auf dem Lande unter der Aufſicht des Haus- oder Kirchſpielvogts und des Predigers, von zween Kirchjuraten beſorget werden. Von denen hiezu verordneten Bürgern in denen Städten, und Kirchjuraten auf dem Lande, ſoll alle Jahre einer abgehen, und an deſſen Stelle ein anderer erwählet werden, dergeſtalt, daß allemal ein jeder dieſes Amt zwey Jahre verwalte und immer einer bey der Caſſe ſey, der von dem vorhergehenden Jahre Beſcheid wiſſe. Für ſeine gehabte Bemühung erhält der abgehende Bürger zehn, und der Kirchjurat auf dem Lande fünf Rthlr. aus der Caſſe. Die durch Unterzeichnung der Eingeſeſſenen eines jedweden Orts einkommende Beyſteuer ſoll von denen Vorſtehern und Rechnungsführern der Armencaſſe monatlich eingefordert, und ſodann das für einen jeden Armen auszuwerfende Quantum wöchentlich an denſelben bezahlet werden.

§. 33.

Die Obrigkeit eines jeden Orts wird auf das nachdrücklichſte hiedurch angewieſen, die über die Einnahme und Ausgabe der Armencaſſe zu führenden Rechnungen alle Jahre gehörig aufzunehmen. Und wie derſelben gewiſſenhaften Beurtheilung überlaſſen bleibet, diejenige Summe feſtzuſetzen, die einer jeden nothleidenden Perſon nach der verſchiedenen Beſchaffenheit ihres Alters und ihrer elenden Umſtände alljährlich zu reichen ſeyn wird; ſo ſoll die Obrigkeit hauptſächlich darnach ſehen, daß, wenn an jedem Orte die Einnahme der

Armencaſſe durch die geſchehene Unterzeichnung der Eingeſeſſenen, und ſonſt etwa vorhandene Einflüſſe zu Tage lieget, ſodann die Ausgabe derſelben dergeſtalt eingerichtet werde, daß auſſer der zum nothdürftigen Unterhalt der vorhandenen Armen erforderlichen Summe ein Ueberſchuß bleibe, wovon ihnen bey entſtehenden ſchweren Krankheitszufällen einige Vermehrung zur Pflege angedeihen, ihre geringen Beerdigungskoſten abgehalten, ihre Kinder, und überhaupt die an jedem Orte etwa in dürftigem Zuſtande befindlichen Vater- und Mutterloſe Waiſen bis zur Confirmation in den Schulen unterrichtet, und ſodann zu Erlernung eines ehrlichen Handwerks untergebracht werden können. In denen Städten, woſelbſt hoffentlich ein beträchtlicherer Beytrag abſeiten der Einwohner erfolgen wird, muß annoch auſſer denen vorangeführten Ausgaben dafür Sorge getragen werden, daß aus dem Ueberſchuß der Armencaſſe ſolchen nothleidenden Leuten, die ſich ſchämen, offenbar zu betteln, und deren dürftiger Zuſtand ſelbſt um deswillen Mitleiden verdienet; imgleichen denen mit guten Päſſen und Zeugniſſen verſehenen Emigranten und andern dergleichen Perſonen eine thätige Erleichterung und Hülfe zufließen könne.

§. 34.

Sobald dieſe mit Unſern huldreichſten Abſichten übereinkommende Errichtung beſtändiger Armencaſſen im ganzen Lande zu Stande gekommen; ſoll das bisher im Schwange gegangene Betteln, ſowohl in denen Städten auf den Gaſſen und öffentlichen Plätzen, oder in den Häuſern, als auf der Landſtraſſen, Truppweiſe und einzeln, gänzlich, und zwar bey Vermeidung proportionirlicher Leibes- oder Gefängnißſtrafe im erſten Uebertretungsfall, demnächſt aber bey unausbleiblich zu gewärtigenden züchtlichen Haft, aufhören und abgeſtellet ſeyn; als worauf von ſämtlichen Obrigkeiten in denen ihnen untergebenen Diſtricten aufs ſorgfältigſte zu vigiliren, und ſolches durch die beykommende Amts- und Stadtbediente, Armenvögte u. d. gl. mit gebührendem Fleiß zu verhüten iſt.

§. 35.

Von Ausbeſſerung der Wege, wie auch Reinigung und Pflaſterung der Straßen in den Städten.

So wie in Anſehung der nothwendigen Ausbeſſerung und Unterhaltung der Wege, Landſtraßen und Dämme durch ſo vielfach ergangene Befehle Unſere allergnädigſte Willensmeinung ſattſam an den Tag geleget worden; alſo findet ſich auch, was die Städte und Flecken betrift, wegen Reinhaltung und Bepflaſterung der Gaſſen und öffentlichen Plätze das Nöthige in denen Conſtitutionen vom 9ten Aug. 1728 und 29ſten Jul. 1763 verfüget. Wie demnach eine jede Obrigkeit die Aufrechthaltung eines ſo wichtigen Theils einer guten Policey ſich beſonders ſoll angelegen ſeyn laſſen; ſo ſoll auch ein jeder Eigenthümer eines Hauſes hiezu gebührend beytragen, daß er, ſo oft vor dem Hauſe, welches er beſitzet, eine ſchadhafte Stelle im Steinpflaſter entſtehet, ſolche unverzüglich auf eine dauerhafte Weiſe wieder machen laſſe; wenn zur Winterszeit die Aufhauung und Wegbringung des Schnees und Eiſes von den Straßen anbefohlen wird, ſolchen Befehl in Anſehung des Theils der Gaſſe, an dem das Haus nach ſeiner Breite anſtößt, auf eigene Koſten befolge, und ſich überhaupt, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, bey allen dergleichen Vorfällen bereitwillig bezeige.

§. 36.

Von Reinhaltung der Brunnen und Waſſerröhren, Beſorgung der Laternen, wie auch das Fahren der Wagen in den Straßen der Stadt Kiel betreffend.

Auf die Reinhaltung der Waſſerröhren und Brunnen, imgleichen der Teiche, woraus das friſche Waſſer in die Städte und Flecken geleitet wird; nicht weniger für die Unterhaltung, das Anſtecken und Brennen der Laternen, hat in der Stadt Kiel der Policeymeiſter, und zwar nach Masgebung der Anno 1726 publicirten Laternenordnung; in den übrigen Städten und Flecken aber die beykommende Obrigkeit mit der genaueſten Aufmerkſamkeit Sorge zu tragen, und alle, die etwa muthwilliger Weiſe ſich daran zu vergreifen ſich gelüſten laſſen mögten, nach Befinden der Umſtände, mit Geld⸗ Leibes⸗ oder Gefängnißſtrafe unabbittlich zu belegen.

Auch iſt durch die Policey⸗ und Stadtbediente eines jeden Orts, vornehmlich an denen Markttagen, darnach zu ſehen, daß keine Unglücksfälle durch unvorſichtiges Fahren, Verſperrung aller Paſſage durch Zuſammenſtoßen der Wagen, und ſonſten entſtehe, und daß, wo möglich, allemal die eine Seite der Straße frey bleibe: ſo wie, wenn Wagen und Portechaiſen ſich begegnen, jeder Theil in Zeiten nach ſeiner rechten Hand ſich halten, und alſo ohne Streit und Zögerung ſich einander vorbeykommen könnten.

§. 37.

Von Abwendung der Feuersgefahr und denen dahin zielenden Einrichtungen.

Um den durch Feuersgefahr in Unſern Städten, Aemtern und Landſchaften zu beſorgenden Schaden und Nachtheil, ſo viel als nur immer möglich, von Unſern getreuen Unterthanen zu entfernen, ſoll abſeiten Unſerer geſamten Ober⸗ und Unterbeamten, der Stadtobrigkeit, ꝛc. mit unabläßigem Fleiß dafür geſorget werden, daß dem *Inhalt* der verſchiedentlich, und beſonders wegen der Stadt Kiel annoch Anno 1752 emanirten Feuerverordnungen auf das genaueſte gelebet, die an einem jeden Orte vorhandenen Feuerſprützen, Waſſerkuben, Schlangen, Eimer, Leitern, Dachſtühle, Decken und andere dergleichen Feuergeräthſchaften beſtändig in gutem und brauchbarem Stande unterhalten und alle Jahre einmal gehörig probiret werden.

§. 38.

In einer jeden Stadt ſollen wenigſtens zwo, in einem Flecken eine, und auf dem Lande in jedem Kirchſpiel gleichfalls eine tüchtige Feuerſprütze mit allem Zubehör vorhanden ſeyn: und iſt Unſer ernſtlicher Befehl, daß eine jede Stadt, Flecken oder Kirchſpiel, wo dergleichen annoch nicht befindlich ſeyn ſollten, ſich innerhalb Jahr und Tag, von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung an gerechnet, durch eine über die ganze Commune zu vertheilende Anlage, bey Vermeidung einer Geldbuße von funfzig Reichsthalern, damit zu verſehen habe. Ein jedes Dorf ſoll einige Feuerleitern und Feuerhaken und jeder Hauswirth in demſelben zum wenigſten einen ledernen Feuereimer beſitzen, oder bey einer Geldſtrafe von zehn Rthlrn. ſich innerhalb eines Jahres Friſt anzuſchaffen ſchuldig ſeyn.

In denen Städten und Flecken, ſo wie auf dem Lande in jedem Amte oder in jedem Kirchſpiel, ſoll alle Jahre eine gewiſſe Anzahl angeſeſſener Einwohner, die hernach durch andere wieder abzuwechſeln ſind, dazu beſtellet werden, daß ſie während dieſes Jahres bey

einer ſich eräugenden Feuersbrunſt vorzüglich ſich einzufinden, und, ſo lieb ihnen iſt, eine nachdrückliche Geld- oder Leibesſtrafe zu vermeiden, verpflichtet ſeyn ſollen, zur Löſchung des Feuers, Rettung der Gebäude, und Bewahrung der Abgebrannten Haab und Güter, alle erſinnliche Mühe anzuwenden.

§. 39.

In Unſern Aemtern ſoll von denen Unterbeamten, in der Landſchaft Norderdithmarſchen von dem Kirchſpielvoigt des Kirchſpiels und zween Gevollmächtigten, in denen Städten aber von einem Mitgliede des Magiſtrats und einigen deputirten Bürgern, mit Zuziehung geſchickter Maurer und Zimmerleute, alljährlich wenigſtens zweymal, und zwar zu keiner vorherbeſtimmten Zeit, ſondern unvermuthet, eine Generalviſitation oder ſogenannte Schauung aller und jeder Gebäude und Feuerſtellen vorgenommen, und nicht nur in ſpecie darauf, ob ein jeder ſeine im Gebrauch habende Schornſteine ſo, wie einem vorſichtig ſorgfältigen Haushalter gebühret, fleißig und oft genug habe fegen und reinigen laſſen, geſchehen; ſondern auch überhaupt die an Caminen, Oefen, Schornſteinen, Röhren, auch am Dache und ſonſten gefährlich befundenen Stellen entweder auf Koſten des Eigenthümers tüchtig repariret, oder, Falls ſolches nicht mehr thunlich, ſogleich eingeriſſen, und der Eigener auſſerdem annoch nach Verhältniß der bewieſenen Nachläßigkeit mit einer proportionirlichen Geldſtrafe beleget werden. Wie denn auch die Schornſteinfeger, in ſoferne ihnen eine Saumſeligkeit in Wahrnehmung ihres Amtes zu Schulden kommen ſollte, mit einer der Gröſſe des Verſehens angemeſſenen Strafe zu belegen ſind.

§. 40.

So wie bereits vorhin von Uns allergnädigſt verfüget worden, daß auf dem Lande in denen Dörfern durchaus keine Backöfen in den Häuſern und Kellern, ſondern auſſerhalb derſelben in gehöriger Weite angeleget werden ſollen; ſo finden Wir uns annoch bewogen, Unſern ſämtlichen Beamten hiedurch anzubefehlen, dahin angewandt zu ſeyn, daß von allen denjenigen Hauswirthen, welche bis hieher ihre Backöfen in den Häuſern behalten, ſolche aufs längſte innerhalb zweyen Jahren, und alſo vor Ablauf des 1769ſten Jahres, und, nachdem es ihre Vermögensumſtände verſtatten, bey zehn Rthlr. Strafe, ſobald als möglich, aus dem Hauſe geſchaffet und beſonders angeleget werden.

Gleichergeſtalt iſt von denen Beamten ſorgfältig darauf zu halten, daß ein jeder Hauswirth zur Verminderung der Feuersgefahr einen Bogen oder Gewölbe von Steinen über ſeinen Feuerheerd ziehen laſſe.

§. 41.

In denen Dörfern, bey denen kein hinlänglicher Vorrath von Waſſer ſich findet, deſſen man ſich bey entſtehender Feuersnoth bedienen könnte, ſoll unverzüglich die Grabung einiger ſogenannten Nothbrunnen an dazu bequemen Oertern zur Hand genommen und verſuchet werden. Alles Schießen, in denen Städten und Flecken ſowohl, als denen Dörfern, auf den Gaſſen und zwiſchen den Häuſern, wie auch unvorſichtiges Tobackrauchen auf denen Straßen, an öffentlichen Plätzen, wo Holz und feuerfangende Materien liegen, in denen Scheunen und Ställen; nicht weniger der Gebrauch der Pechfackeln, wird bey Ver-

meidung einer Geldſtrafe von fünf Rthlrn. oder einer damit proportionirlichen Leibesſtrafe, für jeden Uebertretungsfall unterſaget.

Das Anſtecken und Brennen derer Heyden und Torfmöhre wird, ohne beſonders dazu erhaltenen obrigkeitlichen Conſens, aufs ſchärfſte verboten, dergeſtalt, daß der oder diejenigen, ſo darwider zu handeln ſich unterfangen ſollten, nach denen dabey eintretenden Umſtänden, mit harter Geld- und Leibesſtrafe, auch ſogar züchtlicher Haft auf gewiſſe Zeit, angeſehen werden ſollen.

Uebrigens wollen Wir Uns vorbehalten haben, zur Erleichterung dererjenigen, die mit Feuerſchaden heimgeſuchet werden, eine nähere Verordnung über die Aufrichtung gewiſſer Brandcaſſen zu ſeiner Zeit annoch ergehen zu laſſen.

§. 42.

Von Verminderung der Anzahl der Juden.

Da ſeit einiger Zeit misfällig von Uns bemerket worden, daß die Anzahl derer in Unſern Landen ſich aufhaltenden Juden anſehnlich vermehret worden, und jetzt hin und wieder ſich ganze Judenfamilien ohne Unſere Erlaubniß wohnhaft niedergelaſſen haben; ſolches aber nicht allein zum größten Nachtheil Unſerer commercirenden Unterthanen gereichet, ſondern überhaupt auch zu allerhand Unordnungen die Gelegenheit giebt; ſo wollen und befehlen Wir hiedurch allergnädigſt, gleichwie auch ſolches bereits mittelſt des von Uns unterm 12ten Sept. Anno 1766 abgelaſſenen öffentlichen Patents geſchehen, daß kein Jude, der nicht mit Unſerm ſpeciellen Privilegio und Conceſſion begnadiget iſt, ſich hinfüro auf beſtändig in Unſern Städten, Aemtern und Landſchaften aufhalten, und unter Benennung ſeiner Familie nur er ſelbſt, ſeine Frau und ſeine Kinder, und zwar dieſe ſo lange verſtanden werden ſollen, bis ſie erwachſen ſind, und ihre eigene Handthierung anfangen. Für einen jeden Bedienten jüdiſcher Nation, den ein ſolcher mittelſt eines von Uns erhaltenen Privilegii tolerirter Jude in ſeinen Dienſten haben will, ſoll derſelbe alljährlich zween Rthlr. Kopfgeld zu entrichten ſchuldig ſeyn.

Es ſollen auch alle übrige bisher ſich etwa eingeſchlichene Juden, ſowohl für ihre Perſon ſelbſt, als mit ihren Familien, ohne Unterſcheid, innerhalb ſechs Monaten à dato dieſer Verordnung, Unſere Lande, bey Strafe der Confiſcation ihrer ſämtliche Haabe und Güter, meiden. Auch ſoll ſelbſt ein mit Unſerer Conceſſion begnadigter Jude entweder gar kein Haus, oder doch, nach dem etwanigen Inhalt ſeines Privilegii, nur dasjenige eigenthümlich beſitzen, welches er bewohnet: daher auch die Verpfändung eines unbeweglichen Guts an einen Juden, unter welchem Vorwand es auch ſey, bey Verluſt der Hypothec verboten wird; als nach welchem allen Unſere ſämtlichen Obrigkeiten ſich auf das genaueſte zu richten und das weitere zu verfügen haben.

§. 43.

Denen gewiſſer Geſchäfte und Angelegenheiten halber auſſerhalb des Kieler Umſchlags und anderer Jahrmärkte, die an einem jeden Orte gehalten werden, in Unſern Landen ſich einfindenden und mit beglaubten Zeugniſſen verſehenen Juden wird der Aufenthalt, ſo lange ſie beſcheinigen können, daß ihre Umſtände es erheiſchen, unter Vorwiſſen der Obrigkeit eines jeden Orts, und gegen Bezahlung des gewöhnlichen Schutzgeldes von ſechs-

ſechszehn ßl. für vier und zwanzig Stunden verſtattet. Alle und jede kleinere Handlung treibende und auf den Kieler Umſchlag und ſonſtige Jahrmärkte in denen Städten und Flecken herumziehende Juden müſſen entweder richtige Päſſe und Atteſtata des Orts, wo ſie ſonſt wohnen, vorzeigen können; oder ein an dem Ort, wo ſie hinkommen, wohnender Schutzjude für ſie haften wollen. Im Entſtehungsfall ſind ſie als Landſtreicher zu betrachten, mit denen nach dem Inhalt des §. 21 und 22 zu verfahren iſt.

§. 44.

Von Hazardſpielen.

Wie bereits Unſere Vorfahren an der Regierung glorwürdigſten Andenkens zur Beförderung des Wohls Unſerer getreuen Unterthanen, und Abwendung deſſen, wodurch ſie an ihrem zeitlichen Vermögen Schaden leiden könnten, dahin bedacht geweſen, alle Hazard- und Glücksſpiele, ohne Unterſchied des Namens, und ob ſelbige mit Karten oder Würfeln geſpielet werden, in Unſern Fürſtenthümern und Landen bey nachdrücklicher Ahndung zu unterſagen, und des Endes beſonders die Verordnungen vom 26ſten April 1741, und 18ten Febr. 1758 ergehen zu laſſen; ſo iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß zu Erreichung eines gleichen Endzwecks dieſe Geſetze unverbrüchlich beobachtet werden ſollen; und wird hiedurch in der Stadt Kiel Unſerm Policeymeiſter, in denen übrigen Städten, Flecken, Aemtern und Landſchaften aber einer jeden Obrigkeit beſonders anbefohlen, die genaueſte Aufſicht hierüber zu halten, und in allen publiquen Caffee- und Weinhäuſern, auch Bierſchenken, Herbergen und Krügen oft wiederholte Viſitationes anſtellen zu laſſen, auch von denen etwanigen Uebertretern die in vorbemeldeten Conſtitutionen feſtgeſetzten Geldſtrafen ohne Rückſicht der Perſon einzutreiben. Jedoch behält es bey denenjenigen Conceßionen, welche Wir einigen Perſonen hieſelbſt in Anſehung der Umſchlagszeit zu verleihen Uns huldreichſt bewogen gefunden, ſein fernerweitiges Bewenden.

§. 45.

Keine ſogenannte Spiel- oder Glücksboutiquen, worinn unter der ſcheinbaren Vorſpiegelung eines zu treffenden anſehnlichen Gewinſtes, Leute von geringerer Einſicht herbey gelocket und zu unnützer Verſchwendung ihres Geldes verleitet werden, ſollen ſo wenig im Kieler Umſchlag, als denen Jahrmärkten im Lande zugelaſſen und verſtattet ſeyn.

§. 46.

Von dem Aufwand in Kleidungsſtücken.

Indem durch eine tägliche und faſt allgemeine Erfahrung beſtätiget wird, welcher Verluſt, Unkoſten und Nachtheil Unſern Unterthanen insgeſammt, insbeſondere denen von geringerem Stande und Vermögen, durch einen unnöthigen und überflüßigen Aufwand in Anſehung der Kleidertracht zuwachſe; und Wir aus Landesväterlicher Vorſorge dieſes einreiſſende Uebel abzuſtellen Uns verpflichtet halten; ſo iſt Unſer ernſtlicher und befehlender Wille, daß ein jeder Unſerer Unterthanen und Bedienten überhaupt alle Uepigkeit und unnöthige Pracht in Kleidungsſtücken meide, und unter einer beſtändigen Rückſicht deſſen, was eines jeden Würde und Vermögen von ihm fordert, ſich dahin bemühe, ſeinem Stande gemäs ſich zu betragen, ohne durch eine unnütze Verſchwendung andern es zuvor thun zu wollen. Und wie Wir zuverſichtlich hoffen, daß Unſere Bediente mit den

Ihrigen ſich beſonders dahin befleißigen werden, denen geſammten Landeseinwohnern hierunter mit dem beſten Exempel vorzugehen; ſo wird ein jeder Unſerer getreuen Unterthanen, beydes in den Städten und auf dem Lande, durch eine nach dem Verhältnis ſeines Standes, ſowohl für ſich, als für ſeine Frau und Kinder, hierunter zu beobachtende vernünftige Einſchränkung ſich Unſers höchſten Beyfalls und Gnade würdig machen.

§. 47.

Sollte inzwiſchen, der von Uns hiebey an den Tag gelegten huldreichſten Willensmeynung ungeachtet, die gebührende Mäßigung in der Kleidertracht vernachläßiget, und eine ſo thörichte als ſchädliche Verſchwendung in derſelben nicht vermindert werden; ſo wollen Wir dahin unausbleiblich angewandt ſeyn, durch eine noch beſonders zu erlaſſende Kleiderverordnung einem jedweden nach ſeinem Stande darunter gehörige Ziel und Maaße zu ſetzen.

§. 48.

Von Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen u. d. gl.

Gleichergeſtalt iſt Unſer allergnädigſter Wille, daß die bishero in Unſern Städten und auf dem Lande bey Kindtaufen, Verlöbniſſen, Hochzeiten, Sterbfällen, Gildezuſammenkünften, und andern dergleichen Gelegenheiten im Schwange gegangene Ueppigkeit und Verſchwendung gänzlich und bey Vermeidung einer dem Uebertreter nach der Beſchaffenheit ſeines Vermögens aufzuerlegenden namhaften Geldbuße eingeſtellet ſeyn ſollen. Und wie Unſere ſämtliche Bedienten, welche ſich auf der Rangordnung finden, durch eine mit eines jeden Stande übereinſtimmende Einſchränkung dieſe Unſere heilſame Abſicht zu erfüllen von ſelbſt ſich befleißigen werden; ſo behalten Wir Uns vor, in Hinſicht aller Unſerer übrigen Bedienten und Unterthanen, im Fall ſie Uns durch unnöthige Verſchwendung hiezu nöthigen ſollten, mittelſt einer beſonders zu publicirenden Verordnung die erforderliche Richtſchnur genau zu beſtimmen und vorzuſchreiben; was aber insbeſondere die Hochzeitsgaben und Gevattergeſchenke betrift: laſſen Wir es, die nahen Anverwandten ausgenommen, bey dem dieſerwegen von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren, glorwürdigſten Andenkens, ergangenen Verbote bewenden.

§. 49.

Alle auf dem Lande bey Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen, Gildeſchmäuſen u. d. gl. angeſtellte Luſtbarkeiten ſollen mit einem Tage aufhören, und allemal aufs ſpäteſte den folgenden Morgen um ſechs Uhr, bey Vermeidung einer Geldſtrafe von zehn Rthlr. abſeiten des Hauswirths, und einen Rthlr. von jedem Muſicanten, der länger aufzuſpielen ſich unterſtehet, geendiget ſeyn.

Die in Unſerer Landſchaft Norderdithmarſchen bey Kindtaufen eingeriſſene üble Gewohnheit des ſogenannten Kindesfuſſes, wird wegen der damit verknüpften Ausſchweifungen bey zwanzig Rthlr. Strafe hinführo verboten.

§. 50.

Von Herbeyſchaffung geſunder Lebensmittel.

Eine der vornehmſten Sorgen der Obrigkeit eines jeden Orts ſoll dahin gerichtet ſeyn, daß die Einwohner deſſelben mit geſunden und friſchen Victualien verſehen werden; daher

daher dann beſonders bey der noch leider! beſtändig anhaltenden Viehſeuche dahin zu ſehen iſt, daß kein Fleiſch von ſolchem Schlachtvieh, das an der Seuche umgefallen, oder damit behaftet geweſen iſt, zum Verkauf ausgeſtellet, ſondern gegen diejenigen Schlächter, die eines ſchändlichen Gewinnſtes wegen, dieſes ſich unterfangen mögten, mit ſchwerer Leibes- und Gefängnis- auch Zuchthausſtrafe verfahren werde. Ein gleiches ſoll in Anſehung dererjenigen Fiſcher ſtatt finden, die verdorbene und ſtinkende Fiſche zu Markte zu bringen ſich unterſtehen ſollten. Uebrigens ſind Unſere wider die ſo nachtheilige Auf- und Vorkäuferey aller Eßwaaren und Producten in denen Jahren 1760 und 1763 abgelaſſene ernſtliche Verordnungen von eines jeden Orts Obrigkeit nach ihrem völligen Umfang in die genaueſte Erfüllung zu ſetzen.

§. 51.

Von geſtempeltem Maaße und Gewicht.

An keinem Orte in Unſern Fürſtenthümern und Landen ſoll bey zehn Reichsthaler Strafe einiges Maaß und Gewicht, wie es auch immer Namen haben möge, gebrauchet werden, das nicht in Kiel bey Unſerer Policey, in denen übrigen Städten, Flecken und auf dem Lande aber, bey der Obrigkeit mit einem Stempel verſehen worden. Eine unvermuthete Prüfung des Gewichts des Brods iſt nach denen an einem jeden Orte befindlichen Rollen und Backtafeln von der beykommenden Obrigkeit zum öftern anzuſtellen; und ſollen diejenigen, welche ſich hiebey zu Vervortheilung ihrer Mitbürger etwas zu Schulden kommen laſſen mögten, mit willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe angeſehen werden.

§. 52.

Von Abſtellung der Unordnungen und Misbräuche unter denen Zünften und Handwerkern.

Die ſpecielle Aufſicht über die Handwerker und Zünfte, und die Abſtellung der dabey vorfallenden Misbräuche, wird einer jeden Obrigkeit als ein weſentliches Stück einer guten Policey beſonders hiedurch aufgetragen. Und wie derſelben hierunter ſowohl die Reichsconſtitution vom Jahr 1731, als beſonders Unſere von Zeit zu Zeit emanirte Landesherrſchaftliche Verordnungen und Regulative, zur unabweichlichen Richtſchnur dienen müſſen; ſo hat ſie allen Tumulten und Unordnungen, die bey dieſem oder jenem Amte unter denen Geſellen etwa entſtehen mögten, gleich Anfangs ſorgfältig vorzubeugen, die Rädelsführer vorzüglich in Verhaft nehmen zu laſſen, und mit einer exemplariſchen Leibes- oder Gefängnisſtrafe zu belegen. Damit auch alle Gelegenheit zu dergleichen Ausſchweifungen abgeſchnitten werde; ſollen bey Ausſchreibung der Lehrjungen keine Gelage geſtattet, und überhaupt alle Proceßionen und Umzüge von und nach denen Herbergen bey Tage und Nacht, bey Vermeidung 24ſtündiger Haft auf Waſſer und Brod für einen jeden, ſo daran Theil gehabt, unterſaget ſeyn.

§. 53.

In keinem Amte können, ohne Beyſeyn oder Genehmigung der ſogenannten Morgenherren, Zuſammenkünfte, weder unter ſich, noch mit andern Aemtern gehalten; und weniger noch ohne Vorwiſſen der Obrigkeit einige neue Schlüſſe und Beliebungen verabredet und vollſtrecket werden. Die Anzahl derer zu haltenden Geſellen ſoll nicht wei-

ter eingeſchränket, ſondern ein jeder Meiſter ſo viele dererſelben zu halten berechtiget ſeyn, als er zu Beſtreitung ſeiner Arbeit gebrauchet. Kein Amtsmeiſter ſoll ſich weigern, die von einem andern angefangene Arbeit fortzuſetzen und zu Stande zu bringen. Alle Vereinbarungen unter den Meiſtern einer Profeßion, nicht anders, denn zu einem gewiſſen Preiſe arbeiten zu wollen, wird bey zwanzig Reichsthaler Strafe verboten.

§. 54.

Es bleibet zwar bey der eingeführten Ordnung, daß diejenigen von Unſerer Milice, welche eine Profeßion erlernet haben, ſolche für ihre Perſon ungehindert treiben dürfen; dahingegen aber ſoll bey zehn Rthlr. Strafe, und Nichtigkeit des getroffenen Engagements kein Amtsmeiſter ſich unterſtehen, bey Fortſetzung ſeiner bürgerlichen Nahrung ſich bey Unſerer Soldatesque in der Abſicht enrolliren zu laſſen, um ſich der Gerichtsbarkeit der ordinairen Obrigkeit zu entziehen.

§. 55.

Wegen der Tagelöhner.

Wann zeithero bemerket worden, daß die für Tagelohn arbeitende Leute ſelbigen nach eigenem Gefallen bis zur Ungebühr zu ſteigern ſich unternehmen; ſo wollen Wir, daß die beykommende Obrigkeit eines jeden Orts innerhalb ſechs Wochen nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, nach Maßgabe des Verhältniſſes der daſelbſt üblichen Preiſe des Korns und ſonſtiger Lebensmittel, eine gewiſſenhafte Taxe des ihnen zu reichenden Taglohns verfertige und bekannt machen laſſe, welches ſie bey einer Geldbuße von einem Reichsthaler, oder 24ſtündiger Gefängnißſtrafe zu überſchreiten vermeiden; hiernächſt auch nicht weniger bey eben dieſer Strafe ſchuldig ſeyn ſollen, die gewöhnlichen Stunden, nach eines jeden Orts Gebrauch, ſowohl zur Sommers- als Winterszeit, gebührend und fleißig zu arbeiten.

§. 56.

Von denen Sänftenträgern in der Stadt Kiel.

Die Sänftenträger in der Stadt Kiel, welche ſich bishero verſchiedener Ausſchweifungen in Anſehung ihres Trägerlohns ſchuldig gemacht, und beſonders Fremde auf eine unerlaubte Weiſe überſetzt haben, ſollen künftig bey allen Vorfällen, ohne Rückſicht, ob ſie ſonſt bey Unſerer Milice engagiret ſind, oder nicht, dem Policeygericht unterworfen ſeyn; und es hat ſelbiges ebenermaſſen innerhalb ſechs Wochen a dato publicationis dieſer Verordnung eine ordentliche Taxe deſſen, was ſie nach der unterſchiedenen Lage der Oerter in der Stadt und denen Vorſtädten, für einen jeden Gang bey Tage und Nacht zu fordern berechtiget ſeyn ſollen, zu verfügen und ihnen vorzuſchreiben. Auch iſt überhaupt von dem Policeygericht darnach zu ſehen, daß dieſe Leute in ihren gehörigen Schranken gehalten, und zu Beobachtung deſto beſſerer Ordnung ihre Sänften insgeſammt mit Nummern verſehen werden.

§. 57.

Von denen Apotheken im Lande und dem Herumtragen einiger Arzneyen.

Die Einrichtung derer Apotheken und Officinen im Lande, und die Sorge, daß in ſelbigen allemal ein hinlänglicher Vorrath untadelhafter Medicin anzutreffen ſey, auch ſolche

ſolche nach einer denen Apothekern beſonders vorzuſchreibenden billigen Taxe verkaufet werde, bleibet der Fürſorge der Obrigkeit eines jeden Orts überlaſſen; zu welchem Ende dieſelbe wenigſtens alle Jahre einmal mit Zuziehung eines Profeſſoris aus der hieſigen mediciniſchen Facultät, oder des beſtellten Stadt- und Land-Phyſici an denen Orten, wo dergleichen befindlich ſind, die vorhandenen Apotheken unvermuthet zu viſitiren ſchuldig ſeyn ſollen; da denn derjenige Apotheker, deſſen Officin nicht mit untadelhaften Arzneyen verſehen ſeyn ſollte, nächſt dem Verluſt ſeines Privilegii, eine Geldſtrafe von funfzig Reichsthaler der Armencaſſe des Orts zum Beſten zu erlegen haben ſoll. Geſtalten denn auch derſelbe eben dieſer Strafe unterworfen iſt, wenn er überführet werden kann, diejenigen Medicinalien, bey deren Zubereitung eine beſondere Vorſicht erforderlich iſt, nicht mit aller Behutſamkeit präpariret; oder auch ſolche Arzeneyen, aus deren Gebrauch allerhand gefährliche und nachtheilige Folgen ſowohl überhaupt, als zumal auch beſonders bey ſchwangern Weibsperſonen, entſtehen können, ohne Unterſchied an unbekannte oder verdächtige Perſonen verkauft und überlaſſen zu haben.

Wohingegen alle Herumtragung und Verkauf einiger Medicamenten der Laboranten, Quackſalber und Olitätenkrämer reſpective bey fünf und zehn Rthlr. Strafe gänzlich aufhören muß, und nicht weiter wird geduldet werden.

§. 58.

Von den Pflichten der Stadt- und Amtsdiener.

Damit Unſere geſammte Ober- und Unterbeamte, auch Stadt- und Policeyobrigkeiten in Unſern Aemtern, Landſchaften und Städten deſto ehender im Stande ſeyn mögen, allen und jeden Pflichten, welche ihnen dieſe Unſere Policeyordnung aufleget, mit deſto gröſſerem Fleiß und Sorgfalt ein Genüge zu leiſten; ſo wollen Wir, daß an allen denenjenigen Orten, wo nicht etwa gewiſſe Leute dazu beſonders gehalten werden, um auf die Beobachtung der Policeygeſetze ein wachſames Auge zu haben, die allenthalben bereits vorhandene reſpective Amts- und Stadt- wie auch Landbediente zur ſorgfältigen Wahrnehmung deſſen, daß dieſer Unſerer Verordnung genau und in allen Stücken nachgelebet werde, ernſtlich angewieſen, und ein jeder derſelben dafür mit einer jährlichen von dem Betrag der einflieſſenden Strafgelder herzunehmenden auſſerordentlichen Belohnung in den Städten von zehn, und auf dem Lande von fünf Reichsthaler verſehen werden ſollen.

§. 59.

Wie Unſer allergnädigſter Wille dahin gehet, daß dieſe Policeyordnung in Unſern privativen Fürſtenthümern und Landen durchgehends die Kraft eines Grundgeſetzes haben und behalten ſoll; ſo declariren Wir zugleich, daß die von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren chriſtmildeſten Andenkens ergangene heilſame, das Policeyweſen betreffende Verfügungen, Conſtitutiones und Edicte, in ſofern ſolche in dieſer Policeyordnung nicht entweder ſchon enthalten, oder ausdrücklich abgeändert ſind, in ihrer völligen Kraft bleiben, und, gleich als wenn ſie hieſelbſt wörtlich eingerücket wären, unabweichlich beobachtet werden ſollen. Wobey Wir Uns annoch vorbehalten, dieſe Unſere Policeyordnung in der Folge in allen Stücken, wo es die Nothdurft zur Beförderung der Wohlfahrt Unſerer getreuen Unterthanen erheiſchen ſollte, nach Unſerem gnädigſten Wohlgefallen zu ſchärfen, zu mildern und abzuändern.

§. 60.

§. 60.

Von dieſer durch den Druck allgemein zu machenden Policeyordnung, ſoll an alle Unſere Collegia, Ober≠ und Unterbeamte, Stabsofficiers, Land≠ und Kirchſpielvögte, Policey≠ und Stadtobrigkeiten, wie auch Prediger und Schullehrer, imgleichen alle Zünfte, Gilden und Beliebungen, eine hinreichende Anzahl Exemplare zur ſchuldigſten Befolgung ausgetheilet werden; dergeſtalt, daß ein jeder der vorbemeldeten Perſonen das ihnen zugeſtellte Exemplar allemal ihrem Nachfolger im Amt hinterlaſſen ſollen, damit ſolches auf dieſe Weiſe niemals abhanden kommen könne. Um auch niemanden die Entſchuldigung einiger Unwiſſenheit übrig zu laſſen; ſo iſt Unſer huldreichſter Wille, daß dieſe Policeyordnung nicht allein in allen Wein≠ Caffee≠ und Bierhäuſern, auch Kellern, Wirthshäuſern und Krügen in den Städten und auf dem Lande gewöhnlichermaßen öffentlich affigiret, und nebſt Unſerm deshalb unterm heutigen Dato publicirten allerhöchſten Patent auf dieſe Weiſe zu jedermanns Kenntniß und Wiſſenſchaft gebracht werden ſolle.

Urkundlich unter Unſerm vorgedruckten geheimen Conſeilinſiegel. Gegeben auf dem Schloſſe zu Kiel den 29ſten Januar 1768.

(L. S.
M. D.)

Ad Mandatum ſpeciale
Ihro Rußiſch≠Kayſerl. Majeſtät, in obhabender Vormundſchaft ꝛc. ꝛc.

Friderich Auguſt.

M. F. v. Holmer. G. C. Wolff. C. v. Saldern. D. Ph. Frh. v. Pechlin.

F. L. v. Holmer.

4.

Erneuerte Gräflich Wied ≠ Runkeliſche Feuerordnung, 1765.

Wir Chriſtian Ludwig, des heiligen Römiſchen Reichs regierender Graf zu Wied, Iſenburg und Krichingen, Herr zu Runkel ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir wahrgenommen, daß den von Uns und Unſeren Vorfahren verkündigten Feuerordnungen nicht allenthalben gebührend nachgelebet, noch bey

bey entſtandenem Brande ſolche Anſtalten, wie ſie ſeyn ſollen, und die Gröſſe der Gefahr es erfordert, vorgekehret, weder gegen dergleichen Fälle die gehörige Vorſicht gebraucht zu werden pflege, daß Wir dahero aus landesväterlicher gnädigſter Vorſorge für Unſere getreue Unterthanen, zu Verhütung ſchädlicher Feuersbrünſte, und zu geſchwinder Löſchung der bereits entſtandenen, nachfolgende erneuerte und vermehrte Feuerordnung ergehen, und durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt machen zu laſſen, Uns bewogen geſehen; wornach ſich dann Unſere Regierung dahier, und Unſer nachgeſetztes Oberamt zu Dierdorf, Unſere Officiers und andere Bediente, fort alle Einwohner und Unterthanen in Städten und auf dem Lande, bey Vermeidung Unſerer Ungnade, und der dieſer Verordnung einverleibten Strafe, ſträcklich zu achten haben.

CAPUT I.

Von Verhütung des Feuerſchadens.

§. 1.

Ein jeder Einwohner und Unterthan in denen Städten und auf dem Lande ſoll überhaupt auf Feuer und Licht in ſeinem Hauſe, Oefen, auf dem Heerd, in Backöfen, und ſonſten zu jederzeit fleißige Acht haben, und damit ſein Geſinde oder Kinder mit dem Feuer nicht liederlich umgehen, vornemlich Sorge tragen, auch dafür zu haften ſchuldig ſeyn.

§. 2.

Soll niemand mit glüenden Kohlen, Feuerbränden, bloßem Lichte, oder Strohfackel über die Gaſſe, vielweniger in Scheuer, Stallung oder zum Gefütter gehen, weder mit einer angezündeten Tabakspfeiffe ſich an ſothanen Orten finden laſſen, auch nicht auf der Straße ohne einen Deckel auf der Pfeiffe Tabak rauchen, bey Vermeidung fünf Reichsthaler Strafe; womit auch derjenige anzuſehen iſt, der ſolche Verwahrloſung ſiehet, und nicht angiebt.

§. 3.

Wird unter eben dieſer Strafe verboten, Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Ofenlöchern, oder im Schornſteine zu dörren; ingleichem Fourage oder Flachs auf die Speicher, wo Schornſteine ſind, zu legen, wie auch Aſche an Feuerfangende Orte, oder wo nur Holz in der Nähe iſt, zu ſchütten.

§. 4.

Hat ein jeder Unterthan, Bürger und Hausvater, welcher eigene Gebäude hat, wo er nicht ſchon damit verſehen, zwiſchen hier und Ende dieſes Jahrs ſich eine wohl verwahrte Laterne anzuſchaffen; und ſoll derjenige, welcher ſolche bey der Viſitation, die alle Vierteljahr zu wiederholen iſt, nicht vorzeigen kann, mit einem Reichsthaler beſtraft werden.

§. 5.

Das Hanf- und Flachsbrechen und Schwingen in Häuſern, Scheuern, oder Ställen iſt bey Tage unter fünf Reichsthaler, wann es aber des Nachts bey Licht geſchie-

het, unter zehen Reichsthaler Strafe verboten; geſtalt auch des Nachts Bauchen und Quetſchen-Birn- oder Aepfelkraut kochen, ingleichem das Flachshecheln bey Lichte, bey der nämlichen Strafe unterſagt wird.

§. 6.

Soll kein naſſes Heu oder Grummet aufgeſpeichert werden; wie dann auch gänzlich unterſagt wird, bey bloßem, oder ohne Laterne verwahrten Lichte, oder mit Tabakspfeiffen zu dreſchen, wer darwider handelt, iſt in fünf Reichsthaler Strafe verfallen.

§. 7.

Tagelöhner, Dreſcher, Knechte, Mägde, Reiſende oder Arme ſollen, wann ſie in die Scheuer auf das Heu, Grummet, oder ſonſten zum Gefütter logiret werden, bey fünf Reichsthaler Strafe, kein Licht haben, weder Tabak rauchen, wofür der Hausherr zu ſtehen hat.

§. 8.

Den vorhin ſchon publicirten Verordnungen nach ſoll in Unſeren Städten, Runkel und Dierdorf, kein Stroh- oder Schindeldach mehr geduldet, vielweniger ein dergleichen neues gemacht werden.

§. 9.

Sind bey fünf Reichsthaler Strafe binnen Jahresfriſt in erſagten Städten alle hölzerne Schornſteine abzuſchaffen, und, ſtatt deren, ſteinerne von Ziegel- oder Sandſteinen zu errichten; inmaßen auch jedem Zimmermanne und Maurer bey zehen Reichsthaler Strafe verboten wird, künftig einen neuen hölzernen Schornſtein, es ſey in Städten oder auf dem Lande, zu fertigen, oder daran zu arbeiten. Uebrigens wird es wegen der hölzernen Schornſteine auf dem Lande bey den vorhin eigends deswegen publicirten Verordnungen belaſſen.

§. 10.

Alle neue Schornſteine ſollen wenigſtens im Lichte ein und zwanzig Zoll lang, und zwölf Zoll breit, auch drey Schuh hoch über das Dach aufgeführet, und keine ſogenannte Harfbalken oder Hölzer, woran die Höhle gehangen wird, als welche von Eiſen zu machen ſind, bey willkührlicher Strafe, geduldet werden.

§. 11.

Sollen die Maurer bey zehen Reichsthaler Strafe gehalten ſeyn, keine Brandſtätte anzulegen, noch Oefen einzuſetzen, woraus Feuersgefahr entſtehen könnte; inſonderheit aber ſollen ſie künftig alle Backöfen, Schmieden und Brauhäuſer auſſer den Dörfern aufbauen, und die Zuglöcher an denen Oefen nicht breiter als zwey Zoll ſtellen. Und bey der nämlichen Strafe wird allen Zimmerleuten und Schreinern verboten, aus der Küche eine Thür in den Stall zu machen, desgleichen hölzerne Schläuche, wodurch der Rauch in einen Kamin oder Schornſtein geführt wird, ferner Dächer, die nicht zwölf Schuh über der Erde ſind, zu bauen, Oefen zu ſetzen, wo kein Schornſtein iſt, Oefenröhren zum Fenſter hinaus zu führen, hiermit gänzlich unterſagt iſt.

§. 12.

§. 12.

Die Krämer ſollen das Schießpulver oben im Hauſe unter dem Dache wohl verwahren, bey Licht kein Pulver verkaufen. Desgleichen ſoll niemand in oder bey einem Gebäude, oder auf der Straße, ein Gewehr losſchießen.

§. 13.

Wird den Schreinern, Faßbindern und Wagenern, bey einem Reichsthaler Strafe anbefohlen, alltäglich bey dem Feyerabend ihre Werkſtätte auszufegen, und von den Spänen ſäubern zu laſſen.

§. 14.

Hat ein jeder Hauswirth darauf zu ſehen, daß alle Abend vor dem Schlafengehen die Feuer, ſowohl auf dem Heerd, als in den Oefen, ſorgfältig zugekehret, oder ausgelöſchet, auch die Oefenlöcher wohl verwahret werden, damit nicht das Feuer durch Katzen oder Hunde, welche allda Wärme ſuchen, an gefährliche Orte mit fortgetragen, und ein Brand verurſacht werden möge.

§. 15.

Schmidtkohlen und Beckerkohlen ſollen, wann ſie ausgelöſchet, an ſolchen Orten verwahret werden, wo ſie kein Holz ergreifen können. Wer dagegen handelt, wird mit fünf Reichsthaler beſtraft.

§. 16.

Abends nach neun Uhr zu backen, zu brauen oder zu ſchmieden, oder ſonſt im Feuer zu arbeiten, wird bey zehen Reichsthaler Strafe hierdurch verboten; es ſey dann eine Nothwendigkeit vorhanden: welches allezeit vorhero des Orts Vorgeſetzten angezeigt werden ſoll.

§. 17.

Reiſende Pulverkrämer ſind bey zehen Reichsthaler Strafe gehalten, ihre Bürde, wann ſie einkehren, ſogleich an einem feuerfreyen Orte in dem Hauſe niederzuſtellen, und mit keinem Lichte dabey zu gehen.

§. 18.

Jngleichen ſoll ſich niemand mehr erkühnen, bey dem Ausgehen zur Feldarbeit die kleinen Kinder allein in dem Hauſe, worinnen annoch Feuer, es ſey viel oder wenig, vorhanden, einzuſperren, und dieſe nachgehends mit dem Feuer übel umgehen, und ſolches hin und wieder in dem Hauſe vertragen laſſen.

§. 19.

Des Nachts brauen und Branntewein brennen wird ebenfalls bey zehen Reichsthaler Strafe unterſagt; und es ſoll künftig kein neuer Backofen, Brau- oder Branntweinkeſſel, und Schmiede oder Malzdörren, angelegt werden, die nicht vorhero von Unſerem Oberamte, Schultheiſſen und feuerverſtändigen Werkleuten beſichtiget, und ohne alle Gefahr erfunden worden.

§. 20.

Die von Obrigkeitswegen beſtellte Kaminfeger ſollen alle gemeine Schornſteine jährlich zweymal, bey denen Beckern, Bierbrauern, Wirthen, auf den Wachten, und wo ſonſten auſſerordentlich gefeuert wird, alle Quartal wohl und genau auspuʒen, und dabey zugleich die Feuerſtätte und Schornſteine, ob ſie Löcher, Sprünge und Riʒen, oder ſonſten, zumalen an der gehörigen Weite, Mangel haben, wohl viſitiren, alles notiren, und den Hausleuten ſowohl, als jedes Orts Vorgeſeʒten, zur ſchleunigen Remedur ſchriftlich anzeigen.

§. 21.

An den Orten, wo noch kein Kaminfeger von Obrigkeitswegen verpflichtet und beſtellt iſt, hat einsweilen, und bis dahin jene Verfügung getroffen worden, jeder Hausmann alle Jahr zweymal, nämlich im Frühjahre und zur Herbſtzeit, ſeine Schornſteine ſelbſt zu puʒen, oder durch die Seinigen puʒen zu laſſen, auch dahin zu ſehen, daß alle Abend der Rauchfang und die Brandmauer, ſo weit man mit einem Beſem reichen kann, abgekehrt werde.

§. 22.

Die Nachtwächter ſollen alle Stunden in der Nacht alle Haupt- und Nebengaſſen durchgehen, und wohl auf das Feuer merken, auch, da ſie Rauch oder Licht an einem verdächtigen Orte ſpüren würden, die Hausleute ſogleich wecken, und alles wohl viſitiren. Würde einer oder anderer dabey nachläßig erfunden werden, der ſoll ſolches ſogleich, ohne weitläuftige Unterſuchung, an einem öffentlichen Orte mit der empfindlichſten Leibesſtrafe büßen.

§. 23.

Wo aus Nachläßigkeit ein Brand entſtehet, wird der Einwohner des Hauſes nicht allein mit zehen Reichsthaler herrſchaftlicher Strafe belegt, ſondern auch zu Erſeʒung des den Nachbarn dadurch entſtandenen Schadens, wie weniger nicht zur Reparation der bey dem Brande etwa verdorbenen Feuergeräthſchaften, angehalten, anbey ihm keine Collecte oder Beyſteuer geſtattet.

§. 24.

Wer aber ein Feuer vorſeʒlich anlegen würde, der ſoll nach Kayſer Carl des Fünften peinlicher Halsgerichtsordnung mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

CAPUT II.

Von den Hülfsmitteln gegen eine Feuersbrunſt.

§. 1.

Ein jeder Hauswirth ſoll bey einem Reichsthaler Strafe Tags und Nachts, zur Winter- und Sommerzeit, einen Zuber oder Büttchen mit Waſſer angefüllt in ſeinem Hauſe vorräthig haben, um bey entſtehendem Brande in dem erſten Augenblicke Waſſer zutragen zu können.

§. 2.

§. 2.

An den Orten, wo keine ſtarke Bäche ſich befinden, ſind große gemeine Waſſer-behälter, Weyher oder Schwämmen anzulegen, ſolche jährlich zweymal auszupußen, und in gutem Stande zu halten.

§. 3.

Die gemeine Ziehbrunnen ſollen mit zwey ſtarken großen Eimern und einer Zieh-kette verſehen werden.

§. 4.

Ein jeder Bürger und Unterthan, der ein eigenes Haus hat, muß bey Strafe eines Reichsthalers einen tauglichen ledernen Eimer haben, ſolchen mit ſeinem Namensbuchſtaben zeichnen, ihn auch zu nichts anders gebrauchen, und denſelben unten im Hauſe, wo er gleich ergriffen werden kann, aufbehalten. Leyendecker, Kaminfeger, Zimmerleute und Maurer, ſind von dem Anſchaffen eines Eimers ausgenommen, weil dieſe mit ihren Hämmern, Aexten, Beilen und Pickeln, zum Feuer eilen müſſen. Und eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den zur Sprüße und Feuerleitern beſtellten Perſonen.

§. 5.

Künftig ſoll niemand zum Burger und Unterthanen aufgenommen werden, der nicht dem Schultheiſſen einen neuen, mit ſeinen Namensbuchſtaben bezeichneten ledernen Eimer vorgezeigt, und darüber ein Atteſtat erhalten hat; welches ebenfalls bey den um Schuß nachſuchenden Juden zu beobachten iſt.

§. 6.

Auſſer dieſen privatledernen Eimern ſoll die Stadt Runkel dreißig, und die Stadt Dierdorf fünfzig gemeindlederne Eimer haben; und auf dem Lande ein jedes Dorf nach ſeiner Verhältniß eine ſichere Anzahl Gemeinds-Brandeimer ſtellen, ſodann ſolche an einem öffentlichen trockenen verwahrten Orte dergeſtalt aufheben, daß ſolche zur Feuerszeit ſogleich ergriffen werden können.

§. 7.

Es ſollen in Runkel aufs wenigſte ſechs Feuerleitern und ſechs Feuerhaken, in Dierdorf aber acht Feuerleitern und acht Feuerhaken von Tannenholze, die Leitern oben mit kleinen Rollen oder eiſernen Rädern zum Hinaufſchieben und unten mit ſtarken eiſernen Spißen verſehen, ſo lang, damit die höchſte Gebäude der Orte erreicht werden können, beſtändig unterhalten, ſolche an dreyen verſchiedenen, der Feuersgefahr nicht ausgeſeßten trockenen und vor den Dieben ſichern Orten verwahret, und durchaus zu nichts anders, als bey einer Feuersbrunſt gebraucht werden.

§. 8.

Ein jedes Dorf auf dem Lande, ſo aus dreißig Häuſern beſtehet, ſoll zwey der-gleichen Leitern und vier ſolcher Haken ſich anſchaffen, und dieſelben auf gemeldte Art ver-wahren. Bey geringen und aus wenigern Häuſern beſtehenden Dörfern aber werden ſo viele nahe bey einander gelegene zuſammen genommen, als obige Erforderniß aus- und erträglich macht.

§. 9.

Zu jeder Feuerleiter ſind vier ſtarke Männer aus der Bürgerſchaft, und auf jedem Dorfe nach deſſen Verhältniß eben ſo viel zu beſtellen, welche, nebſt den Zimmerleuten und Maurern, bey entſtehendem Brande, ſich augenblicklich zu vorbeſchriebenen Leitern und Haken begeben, ſolche an den Ort des Feuers bringen, und damit, nachdem es befohlen wird, verfahren ſollen.

§. 10.

Sowohl in denen Städten, als auf dem Lande, ſind die Sprützenhäuſer an feuerfreyen Orten trocken und geräumlich reſpective anzulegen und im guten Stande zu erhalten.

§. 11.

In jedem Sprützenhauſe muß vorhanden ſeyn:

I. Die Sprütze,

II. die dazu gehörigen ledernen Schläuche,

III. zwölf lederne Eimer,

IV. Geſchirr für vier Pferde,

V. nöthige Inſtrumente zur geſchwinden Ausbeſſerung,

VI. vier große Laternen.

§. 12.

Zu dem Sprützenhauſe in denen Städten ſoll jeder Sprützenmeiſter, der zeitliche Burgermeiſter, die Schloßwacht und jede Thorwacht, einen Schlüſſel haben. Auf dem Lande hat der Schultheiß oder Heimberger, oder Gerichtsſchöff des Orts, jeder Sprützenmeiſter und eine jedesmalige Nachtwache, einen Schlüſſel dazu.

§. 13.

Zur Sprütze ſind anzuordnen und zu vereidigen:

I. Zwey Sprützenmeiſter, davon einer den Schlauch, und der andere das Wendrohr regieret. Dieſe beyde commandiren die übrigen zur Sprütze beſtellten Leute, und muß ihnen bey ſchwerer Strafe augenblicklich gehorchet werden. Auſſer dieſen ſind noch zwey auſſerordentliche Sprützenmeiſter anzuſetzen, welche in jener Abweſenheit dieſes Amt verſehen. Jedem dieſer Sprützenmeiſter wird die Freyheit von Gemeindhanddienſten zugelegt.

§. 14.

II. Ein Sprützenſchloſſer, der auf das Sprützenwerk beſtändige fleißige Acht hat, alles im Stande erhalten, und bey einer Feuersbrunſt ſich mit nöthigen Inſtrumenten bey der Sprütze aufhalten muß.

§. 15.

III. Ein Schuſter, ſo für die lederne Schläuche ſorget, ſolche im Schmier erhält, und bey Feuerszeit mit allem zu einer geſchwinden Reparatur nöthigen Zeug bey der Sprütze ſich einfindet.

§. 16.

§. 16.

IV. Vier ordentliche, und eben ſo viele auſſerordentliche Schlauchträger, welche zugleich genau Acht haben ſollen, daß niemand den Schlauch verleze.

§. 17.

V. Vier und zwanzig Sprüzenarbeiter, davon nur zwölf an der Sprüze nach dem Commando der Sprüzenmeiſter drücken, und zwölf andere zum ablöſen bereit ſtehen.

§. 18.

VI. In der Stadt Dierdorf drey zweyöhmige Bütten auf Schleifen, davon eine bey der Schloßwacht, die andere auf dem Marktplaze am Brunnen, und die dritte in der oberen Stadt bey daſigem Brunnen immerhin voll Waſſer ſtehen. Die Sprüzenmeiſter haben darauf Acht zu geben, daß ſolche nicht verdorben, oder beſchädiget werden; wie dann auf die bösliche Verlezung dieſer Bütten Leib- und Lebensſtrafe ſtehet.

§. 19.

Im Frühjahre, im Sommer und im Herbſte, ſoll ſowohl in denen Städten, als auf dem Lande, unter Aufſicht eines zeitlichen Schultheiſſen, die Sprüze in Beyſeyn aller darzu geordneten Perſonen probirt, und dazu in der Herrſchaft Dierdorf jedesmal wenigſtens ein ausländiſcher erfahrner Sprüzenmeiſter zugezogen werden.

§. 20.

Dann ſind auch noch in jedem Orte drey Feuerläufer zu beſtellen, welche bey entſtehendem Brande, ohngeheiſſen, und ohne lange nach dem Feuer zu ſehen, ſogleich zu Pferde ſizen, und wann das Feuer auf dem Lande iſt, einer davon vor allen Dingen ſolches in der Stadt anzeigen, die anderen aber benachbarte Hülfe anrufen ſollen.

§. 21.

Diejenige Sprüze, welche die Landeskirchſpiele der Herrſchaft Dierdorf ſich geſtellet haben, und zu Wolteroth ihren Plaz hat, ſoll mit eben den Perſonen, und mit eben einem ſolchen Sprüzenhauſe, auch dieſes mit eben den Erforderniſſen, wie vorgemeldet, verſehen ſeyn. Weil aber an beſagtem Orte ſich nicht ſo viele Einwohner befinden: ſo ſollen wenigſtens zwey Sprüzenmeiſter, der Sprüzenſchloſſer, der Sprüzenſchuſter, vier Schlauchträger und zwölf Sprüzendrücker aus daſigem Orte dazu beſtellet werden.

§. 22.

Die zwey andern Sprüzenmeiſter, die vier andern Schlauchträger, und die zwölf Reſerve-Sprüzendrücker ſind aus den allernächſt angelegenen Dorfſchaften dazu zu ordnen.

So viel die Herrſchaft Runkel betrift, hat es übrigens bey der ſpecialen Sprüzenordnung vom 17ten Januarius 1755, ſein Bewenden.

§. 23.

§. 23.

In dem Augenblicke, daß ein Feuerlaufer an einem Orte ankommt, und Feuer anzeigt, müſſen die Feuerläufer des Orts, ohne ſich eine Minute aufzuhalten, weiter laufen, und den Brand gleichfalls verkündigen. Wer ſich hierbey nachläßig finden läſſet, der wird mit der allerſchwerſten Leibesſtrafe angeſehen.

CAPUT III.

Verhaltung bey einem Brande innerhalb Landes.

§. 1.

Derjenige, welcher in ſeinem Hauſe, oder in eines andern Gebäude einen Brand, er mag gefährlich ſcheinen, oder nicht, wahrnimmt, ſoll bey zehen Reichsthaler Strafe, ohnverzüglich das Feuer ausrufen und Lärmen machen; niemand aber ſich gelüſten laſſen, heimlich zu löſchen.

§. 2.

Bey dem erſten Feuergeſchrey in der Stadt Dierdorf hat der auf daſiger Schloßwacht befindliche Tambour alſo gleich Lärm zu ſchlagen, der Thürner bey dem erſten anſichtig werdenden Brande mit der Glocke zu ſtürmen, und bey Nachtszeit nach der Gegend des Feuers eine Laterne, bey Tage aber eine Fahne auszuſtecken, der Schulmeiſter auch mit Stürmen auf der groſſen Kirchenglocke zu helfen. Zu Runkel wird ebenfalls Lärm getrommelt, und auf dem Glockenthurne geſtürmet, die Militz darauf im Schloßhofe verſammlet, die Schloßfeuereymer vor die Wachtſtube bereit geſtellet, und alle Schloßbütten mit Waſſer vor der Wache angefüllet.

§. 3.

Auf dem Lande ſoll ſogleich mit der Kirchen- oder Gemeindsglocke geſtürmet werden; die Feuerläufer aber müſſen, vorhin befohlnermaſſen, ſich ſofort auf das Rennen nach Runkel oder Dierdorf, und an den Ort, wo die Landſprütze ſtehet, begeben.

§. 4.

Unſere Regierungs- und Oberamtsbediente, die Policeypersonen, Schultheiſſen, Jäger, Heimberger und Policeyvögte, nebſt den Gerichtsſchöffen in der Herrſchaft Dierdorf, und Bürgermeiſtern ſollen, wo möglich, es ſey in der Stadt, oder auf dem Lande, die Allererſten ſeyn, ſo ſich bey dem Feuer einfinden.

§. 5.

Bey dem erſten Feuerlärmen haben ſich die Sprützenmeiſter, nebſt den andern zur Sprütze, Feuerleitern und Haken beſtellten Leuten, in größter Geſchwindigkeit, und ohne erſt nach dem Feuer zu ſehen, jeder auf ſeinen bereits angewieſenen Poſten zu begeben.

§. 6.

§. 6.

Die Soldaten der Garniſon verſammlen ſich augenblicklich bey der Schloßwache, und werden von dem erſten Officier oder Unterofficier, ſo vorhanden iſt, mit aufgepflanzten Bajonetten zum Feuer, es ſey in- oder auſſer der Stadt, geführet, wo ſie unter dem Commando Unſers, bey dem Feuer befindlichen erſten Bedientens ſtehen, und nach deſſen Anordnung, allenfalls mit Gewalt Ordnung und Sicherheit erhalten, oder auch mitarbeiten ſollen.

§. 7.

Wann es in der Stadt brennt, werden die Thore ſogleich mit doppelten Schildwachten beſetzet, welche auſſer denen Feuerläufern nichts, beſonders an Gepäcke und unbekannten Perſonen heraus, alles aber herein laſſen ſollen. Bey einem Brande auf dem Lande aber, wird das Dorf rund umher mit Schildwachten beſetzet, welche auf alles Verſchleppen ſowohl, als auch darauf, damit keine Leute vom Waſſertragen oder Löſchen ſich *abſentiren*, und keine Eymer, oder andere Geräthſchaften wegtragen, Acht geben.

§. 8.

Bey einem Feuer in der Stadt Dierdorf iſt jeder Pferdshalter verbunden, auf den erſten Feuerlärm mit einem angeſchirrten Pferde zu der nächſten Waſſerbütte zu rennen, und ſolche zur Feuerſprütze zu fahren; maaßen der Führer der erſten Bütte einen Reichsthaler, der andern Bütte einen Gulden, und der dritten Bütte achtzehen Albus, Belohnung aus gemeinem Stadt-Aerario empfangen ſolle.

§. 9.

Wann auſſer der Stadt Feuer wahrgenommen worden, und ſolches in dahieſigem Lande, und nicht über zwey Stunden weit entfernet iſt, ſollen die Sprützenmeiſter mit ihren zugeordneten ordinairen Leuten ſich bey der Sprütze gleich einfinden, die vier erſte Zugpferde, ſo zu bekommen, allenfalls mit Gewalt wegnehmen, ſolche vorſpannen und damit zu dem Feuer fahren.

§. 10.

Der Ort, wo der Brand iſt, muß für dieſe Pferde billige Gebühr, und dafern ein Pferd gar fallen ſollte, ſolches auch bezahlen. Der ſich widerſetzende Pferdshalter aber wird in zwanzig Reichsthaler Strafe vertheilt, und daneben des Fuhrlohns verluſtig erklärt.

§. 11.

Falls es auf dem Lande in einem Dorfe brennt, ſollen die daſigen Pferdshalter mit vier Pferden an denjenigen nächſten Ort rennen, wo die Sprütze ſtehet, um ſolche abzuholen, oder die daran ermüdete Pferde ablöſen.

§. 12.

Bey einem Brande in der Herrſchaft Dierdorf ſoll nur allein der Thürner zu Dierdorf mit der Glocke ſtürmen.

§. 13.

Iſt das Feuer im Lande über zwey Stunde Wegs entfernet, ſo begeben ſich nur die zween Sprützenmeiſter, zwölf Sprützendrücker, und etwa ein Drittel der Bürgerſchaft mit drey Feuerhaken, einer Feuerleiter, und ihren ledernen Eymern zu ſothanem Feuer.

§. 14.

Dafern aber die Sprütze, vorgeordneter maaßen, über Land gefahren wird, ſo ſoll niemand, als die beyden Sprützenmeiſter, der Sprützenſchloſſer und Schuſter, nebſt zwölf ledernen Eymern auf der Sprütze mitfahren, bey Vermeidung fünf Reichsthaler Strafe für denjenigen, ſo ſich weiter darauf ſetzen wird.

§. 15.

Die zwölf ordinaire Sprützendrücker und die Schlauchträger müſſen voraus laufen, oder der Sprütze nacheilen.

§. 16.

Die Sprützenmeiſter ſollen auch keine fremde ungeſchickte Leute, auſſer in dem höchſten Nothfalle, an die Sprütze zum Drucken nehmen, durchaus aber niemand unbekanntes an den Schlauch laſſen.

§. 17.

An dem Orte, wo es brennt, hat jeder Einwohner, der einen Brunnen in ſeinen Gebäuden hat, den Zugang darzu durch die Seinigen augenblicklich zu öfnen.

§. 18.

Bey Nachtszeit muß ein jeder Hauswirth eine Laterne vor ſein Haus und Brunnen ſtellen.

§. 19.

Während daß der Mann, Sohn, Geſelle, Knecht, oder Magd mit einem Eymer Waſſer zum Orte des Feuers lauft, müſſen die zu Hauſe gebliebenen Leute Bütten vor die Thüre ſtellen, und ſolche in dem Augenblicke mit Waſſer füllen.

§. 20.

Wie nur der erſte Feuerlärm erſchallet, ſoll ein jeder ſeinen ledernen Eymer ergreifen, ſolchen mit Waſſer füllen, und zum Orte des Feuers laufen. Wer ohne Eymer, oder ohne Waſſer hinzukommt, wird mit zwey Reichsthaler Strafe belegt. Auſſer Weibern, Kindern, Kranken, alten und gebrechlichen Leuten, darf bey zehen Reichsthaler Strafe niemand zu Hauſe bleiben, falls es in dem Orte brennet.

§. 21.

Auſſer den allernächſt angelegenen Häuſern ſoll ſich niemand bey zehen Reichsthaler Strafe gelüſten laſſen, zu flüchten, ſondern das Löſchen des Feuers ſoll eines jeden vornehmſte Sorge ſeyn.

§. 22.

Welcher Beamte, Officier, Schultheiß, Jäger, Heimberger, Gerichtsſchöff, oder Burgermeiſter zuerſt auf dem Platze iſt, der hat das Haupt-Commando über das Löſchen; bis dahin ein Höherer zum Feuer kommt. Alsdann müſſen ſich die nachfolgenden Bedienten in die Unterbefehlshaberenen, als zum Sprützen und Schlauchwerk, zu den Leiter- und Haken-Commando, zu den Reiheneinrichtungen, zum Anfriſchen der Arbeiter und Waſſerträger, und zum Herausholen und Herbeybringen der unnützen Zuſchauer oder Faullenzer hurtig von ſelbſt eintheilen, und jeder ſeinen möglichſten Fleiß anwenden.

§. 23.

Der Oberſte von Unſern ſich einfindenden Beamten commandiret die Sprützenmeiſter, Leiter- und Hakenleute, nebſt den andern Löſchenden ganz allein; und ſoll niemand bey zehen Reichsthaler Strafe etwas anders befehlen. Hätte aber jemand einen guten Einfall, oder was wichtiges wahrgenommen, der mag ſich zu dem, der das Löſchen commandiret, begeben, und demſelben ſeine Meynung beſcheiden eröfnen.

§. 24.

Gleichwie nach der Erfahrung es bey jedem Brande am allermeiſten darauf ankommt, wann man bey deſſen Anfang zugegen iſt, und gleich Waſſer bey der Hand hat, alſo wird ein jeder ernſtgemeſſenſt erinnert, ſich mit Anſchauen des Hauſes, worinnen es brennt, nicht aufzuhalten, ſondern mit ſeinem Eymer Waſſer gerade zu in das Haus zum Feuer zu laufen, und das Waſſer in den Brand auszuſchütten, ſodann ſich ſogleich wieder weg zu begeben, und wann noch keine Reihe angeordnet iſt, am nächſten Orte wieder Waſſer zu holen, und ſolches der Sprütze zuzutragen.

§. 25.

Wer das Löſchen commandiret, muß in dem erſten Augenblicke eine doppelte Reihe Leute, nach dem nächſten Waſſer zu, anordnen, und dazu durch ſeine Subalternen, auch durch die Soldaten die herbeylaufende oder herumſtehende Leute mit Gewalt anhalten, von Zeit zu Zeit mehr doppelte Reihen nach unterſchiedenen Waſſergegenden ſtellen, und beſtändig durch die Reihen patrouilliren laſſen, daß ſie in Ordnung bleiben, und nicht getrennet werden, oder ſich jemand davon ſchleiche. Welcher dieſes thut, ſoll mit derben Stockſchlägen wieder in die Reihe kommen.

§. 26.

Inſonderheit iſt dahin zu ſehen, daß die zuſchauende, müßig herumlaufende, oder mit ihrem unnützen Lamentiren nur Confuſion verurſachende Weibsleute mit Gewalt in die Reihe gebracht, und darinnen erhalten werden.

§. 27.

Wann bey der Ankunft das Hausdach in Flammen ſtehet; ſo ſind ſogleich Feuerleitern anzulegen, dieſelbe mit Mannſchaft von unten bis oben zu beſetzen, und eine doppelte Reihe Waſſerträger an jede Leiter zu weiſen. Sodann muß ein Sprützenmeiſter mit dem Schlauche in das Haus hinein, und die Treppe hinauf laufen, um von innen zu löſchen.

Der andere Sprützenmeiſter löſchet von auſſen mit dem Wendrohr, und hat vornemlich die auf den Leitern befindlichen Leute im Löſchen zu ſecundiren.

§. 28.

Wann es in einem Schornſteine brennt, ſo darf derſelbe durchaus nicht eingeſchlagen werden, ſondern man ſoll den Schornſtein von unten bis oben mit Waſſer und Leuten beſetzen, die nur Acht haben, daß das Feuer nicht ausbreche. Oben auf dem Dache müſſen die Leyendecker ſich aufhalten, damit das Feuer das Dach nicht ergreife. Iſt der Schornſtein von Mauer, und ſtark: ſo kann man ihn ausbrennen laſſen. Sollte aber derſelbe ſchwach, und von Holz ſeyn: ſo muß man das Feuer darinnen entweder verſtopfen, oder mit Sprützen und Waſſereingießen löſchen.

§. 29.

Dafern das Feuer die anliegenden Häuſer und Gebäude auch ergreifen ſollte, ſo ſoll man ja nicht den Muth ſinken laſſen, und auf die Arbeiter und Reihen doppelte Aufſicht haben, damit die Leute nicht davon, und jeder zu dem Seinigen laufe. Sodann ſoll, daferne eine ganze Straße, oder mehr Gebäude in der äuſſerſten Gefahr ſich befinden, und man nicht Sprützen oder Löſcher genug hat, zwar mit dem Löſchen und Reihenhalten immerfort continuiret, inzwiſchen aber die Menſchen aus dem anſtoßenden Gebäude, ſo um den Fortgang des Feuers Einhalt zu thun, niedergeriſſen werden muß, mit Gewalt herausgebracht, die Maurer, Zimmerleute und andere ſtarke Männer mit denen Feuerhaken parat geſtellt, und wann anders nicht zu helfen, das anſtoßende Haus oder Gebäude in möglichſter Geſchwindigkeit niedergeriſſen werden.

§. 30.

Es iſt auch vom Anfange des Feuers ſchon dahin der Bedacht zu nehmen, daß die Effecten und Sachen, ſo aus dem brennenden Hauſe gerettet werden, auf keinem entlegenen Feuer ſicheren Platze, da es auch dem Löſchen, oder denen Reihen keine Hinderung verurſacht, zu liegen kommen; um welchen Ort dann, wo möglich, ein Kreis von Soldaten zu ſchließen iſt, damit durch Raub oder Dieberey nichts entkommen möge. Wer ſich aber unterſtehen würde, das Mindeſte von dergleichen geflüchteten Sachen zu rauben oder zu ſtehlen, ſoll dafür doppelt geſtraft, und auf den Betrettungsfall über der That von der Wache ſogleich gebunden, und bey denen Sachen gebunden niedergeworfen werden, auch ſo lange gebunden liegen bleiben, bis das Feuer gelöſcht iſt, und die Wache mit ihm abziehet.

§. 31.

So lange man Feuer vom Thurn ſehen kann, ſo lang ſoll mit dem Glockenſtürmen und Allarmtrommeln continuiret werden.

§. 32.

Den Zimmerleuten, Maurern und Leyendeckern inſonderheit wird bey zehen Reichsthaler Strafe anbefohlen, bey jedem Brande im Lande, der nicht über zwey Stunden entlegen iſt, mit ihren Aexten, Beilen, Pickeln und Hämmern ſich einzufinden.

§. 33.

Damit aber auch die zu Hülfe eilende Einwohner derer benachbarten Ortſchaften, in ihrer Abweſenheit nicht ſelbſt zu Hauſe Schaden leiden mögten, ſo ſoll in jedem groſſen Orte, wo mehr als ein Schöff befindlich, einer derſelben mit einiger Mannſchaft, in andern Orten aber wenigſtens einige Männer zu Hauſe bleiben, im Dorfe fleißig auf- und abgehen, auch zu Vermeidung aller Unordnung und Dieberey gute Wache halten, und Obſicht tragen; nicht weniger auch einen Theil der Feuerinſtrumenten, als Eymer, Haken und Leitern zu Hauſe behalten; die übrige entbehrliche Mannſchaft und Weibsleute aber mit Feuerinſtrumenten und Waſſergeſchirren eilends zum Brande fortſchicken, auch die Fuhrleute anhalten, Fäſſer mit Waſſer zum Feuer zu fahren.

§. 34.

Wann Feuer in der Stadt, oder auf dem Lande entſtehet, und gleich ohne Lärm gedämpfet wird, ſoll ſolches dannoch bey fünf Reichsthaler Strafe durch den Schultheiß oder Burgermeiſter angezeigt werden, damit der oder diejenigen, durch deren Verſchulden das Feuer entſtanden, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

§. 35.

Wer den Befehlen der herrſchaftlichen Beamten oder Sprützenmeiſter nicht augenblicklich folget, murret, ſich widerſetzet, oder davon lauft; oder auch, wer vorſetzlich an den Feuergeräthſchaften, als Sprützen, Schläuchen, Eymer, Bütten, Leitern, Haken Schaden zufüget, ſoll auf der Stelle mit der empfindlichſten Leibesſtrafe beleget, und eher nicht losgelaſſen werden, bis der Schade erſetzet worden.

§. 36.

Wann das Feuer gelöſcht worden, und der Brand ſich geendiget, ſo ſoll alle Feuergeräthſchaft an Sprützen, Leitern, Haken, Bütten, Eymern, es mögen ſolche Fremden oder Inländiſchen zuſtehen, auf dem Platze verbleiben, und allda jede Sorte in Ordnung geſtellet, ſodann eine ſtarke Wache ſowohl zu Verwahrung der Feuerinſtrumenten, als zu Beobachtung des etwa noch glimmenden oder verborgenen Feuers angeordnet, darauf die zum Löſchen gebrauchte Leute entlaſſen, und von den nächſtgelegenſten Orten eine hinlängliche Anzahl Männer, die nicht bey dem Brande geweſen, zu Raumung der Brandſtätten beſchrieben, dieſe auch, bis alles völlig abgeraumet iſt, alle Tage mit friſchen Leuten abgelöſet werden.

§. 37.

Falls nun kein Feuer und Gefahr eines neuen Brandes mehr vorhanden iſt; ſo hat der Schultheiß, Heimberger und Gerichtsſchöffen des Orts vorerſt denen Ausländern ihre Feuerinſtrumente wieder zu geben, ſodann denen Inländiſchen auſſer dem Orte des Feuers, jedem das Seinige ordentlich zuzuſtellen, und zu allerletzt, was vor Feuerinſtrumente an den Ort des Brandes gehören, wann das etwa Verdorbene vorher ſogleich repariret worden, wieder an gehörigen Platz und Stelle zu bringen.

§. 38.

Damit auch jedermann zu Befolgung dieſer Ordnung deſto mehr aufgemuntert und angefriſcht werde; ſo ſind folgende Præmia, welche entweder von den in vorſtehenden Puncten bemeldten Strafen, oder allenfalls von dem Kirchſpiele, darinnen der Brand entſtanden, beſtritten werden ſollen, ausgeſetzet. Es werden nemlich bezahlet

	Rthlr.	Alb.
1) Demjenigen, welcher zuerſt durch Feuerrufen, Lärmen und den Brand bekannt machet ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Es muß aber ſolches derjenige nicht ſeyn, in deſſen Hauſe der Brand entſtehet.	1	—
2) Dem, der den erſten Feuereymer mit Waſſer, von einem andern Orte her zum Feuerplatz bringet ⸗ ⸗ ⸗	—	18
3) Denjenigen, ſo den erſten Feuerhaken von einem andern Orte herbringen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	1	18
4) Denen, ſo die erſte Feuerleiter von einem andern Orte herbringen	2	—
5) Denen, ſo die erſte ausländiſche Sprütze herbeybringen ⸗	5	—
6) Demjenigen Handwerks⸗ oder ſonſt herzhaften Manne, der ſich zuerſt auf den brennenden Bau waget, oder ſonſten ſeine Bravour bezeiget, und vor andern erſpriesliche Rettungshülfe leiſtet ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	1	—
7) Demjenigen Fuhrmanne, welcher zuerſt vor die Sprütze anſpannt	2	—

Das zweyte Pferd ⸗ ⸗	1 Rthlr.	30 Kr.	Von dem Kirchſpiele, darinnen die Sprütze gehöret.
Das dritte Pferd ⸗ ⸗	1 —	— —	
Das vierte Pferd ⸗ ⸗	— —	60 —	

CAPUT IV.

Von einer Feuersbrunſt auſſer Landes.

§. 1.

Wann ausländiſche Feuerläufer ankommen, oder man auſſer Landes brennen ſiehet, und der Brand nicht über zwey Stunden entfernet liegt, iſt durch Läutung einer Glocke Lärm im Orte zu machen, und zu veranſtalten, daß ein dritter Theil Mannſchaft mit der Feuerſprütze, und einem dritten Theile der Feuerinſtrumenten ſogleich zur Hülfe eilen.

§. 2.

Mit dieſem dritten Theile muß ein Heimberger, Gerichtsſchöffe oder Bürgermeiſter, als Anführer und Aufſeher mitgehen, und ſeine Leute auf alle Weiſe zur Schuldigkeit anhalten.

§. 3.

§. 3.

Wann ein ausländiſcher benachbarter Ort, ſo nicht über drey Stunden entlegen iſt, ganz in Brand gerathen, und dieß ſicher angezeigt werden würde; ſo ſoll die Feuerſprütze mit den dazu beſtellten Leuten dahin zur Hülfe abfahren, und alsdann die Sprützenmeiſter gehalten ſeyn, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit die Sprütze mit allem Zugehör ordentlich wieder zurück gebracht werde.

§. 4.

Wann nun das Feuer gelöſcht iſt; ſo haben die hieſige Schultheißen, Heimberger und Gerichtsſchöffen dafür zu ſorgen, daß ſowohl die gemeine Feuerinſtrumenten, als eines jeden privati Brandeymer wieder an Ort, Stelle und ſeinen Eigenthümer gelange.

CAPUT V.

Von beſtändiger Feſthaltung dieſer Ordnung.

§. 1.

Einem jeden Unſerer Beamten, Officiers, Pfarrern, Schultheißen, Jäger, Heimberger, Gerichtsſchöffen, Bürgermeiſter, dann einem jeden Sprützenmeiſter, einem jeden Policeyvogte, auch in einer jeden Schule, um die Kinder daraus leſen zu lehren, ſoll ein Exemplar dieſer Feuerordnung ausgetheilt werden.

§. 2.

Ein jeder Burgermeiſter hat, bey zehen Reichsthaler Strafe, alle Vierteljahr ſeine Gemeinde beſonders zuſammen zu berufen, und ihr das ganze Exemplar gedachter Feuerordnung deutlich und langſam vorzuleſen, oder vorleſen zu laſſen.

§. 3.

Alle Vierteljahr ſoll jeder Schultheiß, mit Zuziehung eines Heimbergers, und in der Herrſchaft Dierdorf eines Gerichtsſchöffens, dann eines Zimmer- und Maurerhandwerks Zunftmeiſters, alle Häuſer ſeines Kirchſpiels ſowohl, als die gemeine und Privat-Feuerinſtrumenten viſitiren, und von dem Befunde, oder wo es daran gemangelt, und dieſer Feuerordnung nicht nachgelebet worden, bey jedem Quartal-Rügetag ſchriftlichen Rapport erſtatten.

§. 4.

Die Policeyvögte in der Herrſchaft Dierdorf werden hiermit inſonderheit angewieſen, ſich die Feuerordnung ganz bekannt zu machen, und auf derſelben Beſorgung die allerfleißigſte Sorge zu tragen, auch bey jedem Quartal-Rügetage ihren ſpecialen Bericht davon einzugeben.

§. 5.

Und damit Unſer gnädigſter Endzweck deſto gewiſſer erreicht werde; ſo hat Unſere Regierung zu Runkel, und Unſer Oberamt zu Dierdorf binnen drey Monaten an Uns den

den umſtändlichen unterthänigſten Bericht einzuſenden, wie alles dieſer Ordnung nach beſtellet, verpflichtet und inſtruiret worden, zudem alle Jahr ſelbſt einmal eine Generalfeuervisitation vorzunehmen, und davon Uns mit allenfallſigen Verbeſſerungsvorſchlägen zu referiren. Runkel den 18ten Julius 1765.

(L. S.) Chriſtian Ludwig,
Graf zu Wied ≈ Runkel.

5.

Gräflich ≈ Wied ≈ Runkeliſche Mahl ≈ und Waagordnung, vom 1ſten Sept. 1770.

Wir Chriſtian Ludwig, des heiligen Römiſchen Reichs regierender Graf zu Wied, Iſenburg und Crichingen, Herr zu Runkel ꝛc. ꝛc. ꝛc. Verordnen und befehlen hierdurch Ernſt gnädigſt, daß, nachdem Wir ſehr mißfällig vernehmen müſſen, wie die unterm 17ten Julii 1753 emanirte Mahl ≈ und Waagordnung in vielen Stücken überſchritten, ſelbiger auch verſchiedene Poſten entweder abgegangen, oder doch einige nicht deutlich genug ausgedrücket worden, Wir nachſtehende Puncten entwerfen laſſen, welche ſowohl von Unſerer gnädigſt niedergeſetzten Mühlencommißion, und ſämtlichen Müllern und Waagenmeiſtern, als auch von Unſern ſämtlichen Unterthanen, und denen zu Unſerer Bannmahlmühl zu Runkel gebannten Mahlgäſten zu Schadeck, ſteif und ohnverbrüchlich gehalten werden ſollen. Nemlich:

1) Soll der Müller alle Früchte der Bann ≈ auch anderer Mahlgäſten, ehe und bevor er ſolche in die Mühle bringet, durch den geſchworenen Waagenmeiſter, ingleichen auch das Mehl, ehe ſolches an die Mahlgäſte wieder zurück geliefert wird, wiegen laſſen.

2) Der Waagenmeiſter ſoll ein ordentliches Manual halten, und darinnen, was ſowohl die in die Mühl gelieferte Früchte gewogen, als auch was einem jeden an Mehl und Kleyen wieder obrück geliefert worden, fleißig und ganz accurat aufſchreiben, damit erforderten Falls alle Augenblick über jeden Poſten berichtet werden kann.

3) Wann ein halb Malter oder ſechs Simmer Korn 145 Pfund und drüber bis zu 150 Pfund oder mehr wieget, ſo ſollen dem Müller an Staub und Abgang gut gethan werden drey Pfund; wieget es aber 115 bis 130 Pfund, werden ihme gut gethan 5 Pfund.

4) Wird

4) Wird an Molter gut gethan von einem halben Malter von der ſchweren Gattung 13 Pfund, von der mittlern Gattung 12 Pfund, und von der leichteſten Gattung 11 Pfund, daß alſo an Staub, Abgang und Molter, in allem abgehet 16 Pfund.

5) Vom Waizen, welcher ebenfalls, ſowohl als das Korn, in- und aus der Mühle gewogen werden ſolle, werden dem Müller vom halben Malter nicht mehr als 20 Pfund an Staub, Abgang und Molter gut gethan, vom Malz und anderer rauher und ſchlechter Frucht zu ſchroten aber werden dem Müller nicht mehr als 1 Pfund von drey Simmer wegen Staub und Abgang vergütet, und vom Simmer ein Kreuzer Rheiniſch ſtatt des Molters entrichtet; vom Oelſchlagen aber werden ihme von jedem Simmer fünf Kreuzer Rheiniſch, oder aber die Kuchen ſtatt des Lohns gelaſſen und entrichtet.

6) Ferner ſoll der Müller von wohlgemahlnem Korn nicht mehr an Kleyen liefern, als vom halben Malter der erſten Gattung 12 oder 13 Pfund, von der mittlern Gattung 13 bis 14 Pfund, und von der ſchlechteſten Gattung 15 bis 16 Pfund, wo aber die Frucht grob und halb angemahlen, und die Kleyen entweder ganz oder zum Theil mit eingemahlen werden; ſo ſoll davon nach Erkenntniß entweder nichts, oder doch über 5, 6, 7 oder 8 Pfund Kleyen nicht gut gethan werden; beym Waizen aber kommt es lediglich darauf an, was der Becker oder Mahlgaſt vor Mehl, und ob er ſolches fein, mittelmäßig oder ſchlecht, haben wolle, und kann alſo dieſerhalb kein gewiſſes Gewicht an Kleyen beſtimmet werden; ſollte aber nichts beſonders beſtellt werden; ſo ſoll er von einem Malter guten Waizen 200 Pfund Mehl, 25 Pfund Grießmehl, und ohngefehr 3 Simmer Kleyen, vom mittelmäßigen Waizen aber 180 Pfund Mehl, 25 Pfund Grießmehl, und ohngefehr 3 Simmer Kleyen, zu liefern ſchuldig ſeyn.

7) Was nun nach Abzug des Staubs, Abgang des Molters und der Kleyen, die Frucht weiter oder mehr gewogen, ſolches muß beym Auswiegen an gutem Mehl wieder geliefert, und mit einem ſaubern Probirſtahl, ob es etwa angefeuchtet ſeye, probirt werden. Da auch

8) Ein jeder Bann- und anderer Mahlgaſt in einer Bann- und ſonſtig angewieſenen Mahlmühl alle ſeine zu mahlen habende Früchte und Saamen mahlen und ſchlagen zu laſſen ſchuldig; ſo wird derjenige, ſo hiergegen handelt, und ſeine Früchte oder Saamen auf einer andern als ſeiner Bann- oder angewieſenen Mühle im Land mahlen und ſchlagen läſſet, auf jeden Betrettungsfall in fünf Rthlr. Strafe und Erſetzung des Molters, derjenige aber, ſo ſeine Früchte oder Saamen auſſer Landes mahlen und ſchlagen läſſet, jedesmal ſamt Erſtattung des Molters, in zehen Rthlr. Strafe verdammet.

9) Bey Fluthen, oder auch bey zu wenigem Waſſer, iſt ein jeder Mahlgaſt drey Tage in ſeiner Mühle zu warten verbunden; wann aber nach Verlauf dieſer dreyen Tagen ihme auf ſeiner angewieſenen Mühle nicht geholfen werden kann, alsdann iſt ihme erlaubt, auf einer andern Mühle im Land mahlen zu laſſen.

10) Ein jeder Müller ſoll in dem Waaghaus, oder aber, ſo das Waaghaus an der Mühle, in derſelben einen Mehlkaſten, worinnen ſich jederzeit Mehl befinden ſolle, haben, damit dasjenige, ſo denen Mahlgäſten an Mehl fehlen ſollte, ſogleich erſetzt werden kann, und ſoll der Waagenmeiſter aus der Waage nicht das geringſte verabfolgen laſſen, bis dem Mahlgaſt dasjenige, ſo ihme gebühret, ganz vollkommen und ohne den geringſten Mangel abgeliefert werden mag.

11) Würde aber ein Müller die Waage vorbeyfahren; ſo ſoll er das erſtemal vier Gulden, das zweytemal aber vier Rthlr., auch der Mahlgaſt, falls es mit deſſen Wiſſen und Willen geſchehen, jedesmal halb ſo viel, der Waagmeiſter aber, wann er dergleichen erfährt und nicht ſogleich angezeiget, in zwey Gulden Strafe verfallen ſeyn.

12) Alles Mehl, ſo der Müller verborget, oder vor baar Geld verkaufet, ſoll jederzeit in die Waage gebracht und daſelbſten gewogen werden, und ſoll ein Malter pures Kornmehl 240 Pfund, das Malter gemiſcht Mehl aber 222 Pfund wiegen, das Waagegeld davon bezahlt der Müller allein. Es ſoll auch

13) Der Müller ſchuldig und gehalten ſeyn, jederzeit einen guten Vorrath von Mehl und Früchten zu haben, damit er ſeinen Mahlgäſten im Fall der Noth aushelfen kann, und ſelbige nicht nöthig haben, anderwärts und auſſer dem Bann, oder ihnen angewieſenen Mühlen, zu gehen; ſollte aber der Müller mit keinem Vorrathe verſehen ſeyn; ſo ſoll dem Mahlgaſt freyſtehen, auf andern Mühlen im Land ſein nothdürftiges Mehl zu kaufen; falls aber

14) Der Bann- und andere Mahlgaſt auf ſeiner Bann- oder angewieſenen Mühle das nothdürftige Mehl haben kann, ſolches aber anderwärts kaufet; ſo ſoll er auf jeden Betretungsfall, nebſt Erſetzung des Molters, fünf Rthlr. Strafe erlegen. Damit aber auch

15) Der Mahlgaſt nicht im geringſten beſchweret werde, ſo ſoll der Müller ſchuldig und gehalten ſeyn, ſein zu verkaufendes Mehl in dem nemlichen Preiß und in der nemlichen Güte, als ſolches in hieſiger Gegend verkauft wird, und nach Ausweis des Dietzer Marktpreißes, es mag nun gegen gleich baare Zahlung oder auf Credit ſeyn, zu verlaſſen, deſſen aber werden ihme, wann er ſolches verborget, jährlich zehn pro Cent vor Auslage ſeines Geldes und vor ſeinen Handel geſtattet; welcher Müller aber hiergegen handelt, ſoll jedesmal und von jedem Fall vier Gulden Strafe erlegen.

16) Wenn auch ein Müller ſich beygehen laſſen würde, untauglich und ſchlechtes Mehl ſtatt gutem zu verkaufen; ſo ſoll er nicht allein dem Mahlgaſt gutes und tüchtiges Mehl dargegen ſogleich wieder, gegen Zurückgabe des untauglichen, abliefern, ſondern auch von jedem halben Malter vier Gulden Strafe erlegen.

17) Alle vorkommende Strittigkeiten, Klagen und Beſchwerden, ſowohl von den Müllern als Mahlgäſten, werden bey der von Uns auf Unſerer Rentcammer beſonders niedergeſetzten Mühlencommiſſion vorgebracht, von ſelbiger ſummariſſime unterſucht, in ein beſonder eigenes eingebundenes Mühlencommiſſions-Protocollbuch protocollirt und entſchieden, und hat der Unrecht habende Theil die Koſten nach der dahier eingeführten Sportultax zu bezahlen.

18) Es ſoll auch dieſe Mühlencommiſſion auf die Fluthzeiten, Mehlpreiß, Mehl- und Fruchtqualität und Quantität in Unſerer dahieſigen Bannmahlmühle und Waaghaus fleißig Acht haben, auch dieſerhalben ſelbige wochentlich wenigſtens einmal viſitiren, und den Befund in das Mühlencommiſſions-Protocollbuch notiren, damit ſie jederzeit von allem vollkommene Notiz und Wiſſenſchaft habe.

19) Wann auch der hieſige Bannmahlmüller einem oder dem andern borgen will, und der Debitor darum anſtehet, ſo iſt ſolches auch in mehrgedachtes Mühlencommiſſions-Proto-

Protocollbuch einzutragen, auch dem Creditori zur Bezahlungszeit ein Extract daraus zu geben, und wird gegen Vorzeigung dieſes Extracts von Unſerer Juſtizcanzley gegen die Debentes ſogleich executive verfahren. Damit aber auch

20) Der Waagenmeiſter nicht immer nöthig habe bey der Waage aufzupaſſen, und dardurch ſeine übrige Geſchäfte zu verſäumen; ſo iſt alle Tage, Sonn- und Feyertage ausgenommen, Vormittags und Nachmittags, eine gewiſſe Stunde zu beſtimmen, in welcher ſowohl die eingebrachte Frucht, als auch das abzuliefernde Mehl, gewogen werden ſolle. Und ſoll ihme an Waagegeld von einem bis drey Simmern 2 Pfennige, oder ein halber Kreuzer Rheiniſch, von vier bis ſieben Simmern ein Kreuzer, von acht bis zwölf Simmern aber ein und ein halber Kreuzer bezahlt werden.

Auf daß aber niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne; ſo iſt dieſe Verordnung nicht allein in Unſerer dahieſigen ganzen Herrſchaft behörend zu publiciren, ſondern auch in jeder Mühle, zu jedermanns Nachachtung, öffentlich anzuſchlagen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und wiſſentlich nachgedruckeen Gräflichen Inſiegels.

Runkel den 1ſten Septembris 1770.

(L. S.) Chriſtian Ludwig,

Graf zu Wied, Iſenburg und Crichingen.

6.

Erneuerte Gräflich-Wied-Runkeliſche Forſt- Wald- und Rügeordnung, vom Jahre 1773.

Wir Chriſtian Ludwig, des heiligen römiſchen Reichs regierender Graf zu Wied, Iſenburg und Krichingen, Herr zu Runkel ꝛc. ꝛc ꝛc.

Haben mißfällig wahrgenommen, daß, der vielen in vorigen Zeiten vor und nach erlaſſenen heilſamen Verordnungen ungeachtet, ſowohl die herrſchaftliche, als Unſerer Unterthanen und Privatwaldungen, durch unmäßiges, unordentliches und unzeitiges Holzfällen, ſchädliches Viehhüten, Laubſtreifen und Graſen, auch in- und ausländiſche Holzdieberenen und Frevel, ſehr mißhandelt und theils gänzlich verödet, nicht weniger darunter die landesherrliche Wildbahn bey nahe völlig zu Grunde gerichtet worden. Gleichwie Uns nun nichts ſo ſehr, als das Wohl und Aufnehmen Unſerer getreuen Unterthanen angelegen iſt, und

dieſes hauptſächlich in der Erhaltung der Waldungen und daraus ziehenden Bau= Brenn= und Geſchirrholzes, nebſt nöthigen Weide, Maſt und übrigen Nutzungen, mit beruhet, damit es der Nachkommenſchaft ſo wenig an nothdürftigem Bau= und Brennholz ermangle, und der überſchießende natürliche Segen ſowohl zum nützlichen Behuf der inländiſchen Silber= Kupfer= und Eiſenwerker, als auch zu Fortſetzung der übrigen auf Kohlen und Brennholz gegründeten bürgerlichen Nahrung und Gewerbe zureichend ſeyn möge; ſo können Wir, aus landesherrlicher Forſtoberkeit und Hoheit, länger nicht anſtehen, einer jeden Gemeinde und eines jeden Waldeigenthumes ſonſten ohnbeſchadet und ohne Nachtheil, den Gebrauch und die Erhaltung Unſer und Unſerer Unterthanen Waldungen durch nachſtehende Forſt= Wald= und Rügeordnung auf einen ſichern forſtmäßigen Fuß zu ſetzen, ſomit auch gegen Schaden und Frevel möglichſt zu ſchützen.

Forſt= und Waldordnung.

---

§. 1.

Es ſollen Unſere Förſter und Waldknechte ſowohl die herrſchaftliche als der Unterthanen Waldungen ohne Unterlaß täglich begehen, ſich der Grenzen genau erkundigen, und allen möglichen Fleiß anwenden, um eine vollſtändige Kenntniß des Grund und Bodens ſowohl, als aller Arten Holzungen, zu erlangen.

§. 2.

Damit der vorhabende gemeine Nutzen deſto zuverläßiger erreicht werde, ſo *ſoll in* jedem Ort, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ein oder mehrere Waldſchützen, auf *ſichere* Jahre oder beſtändig, vor Unſerm Forſtamt angenommen und verpflichtet, auch ohne deſſen Vorwiſſen nicht abgeſetzet werden, welche dann die Waldungen ihres Orts Gemarkung auf das fleißigſte ebenfalls zu durchgehen und auf die Veſthaltung der Forſt= Wald= und Rügeordnung alles Ernſtes zu wachen haben.

§. 3.

In herrſchaftlichen und Gemeindswaldungen ſoll ohne Anweiſung Unſers darzu beſtellten Förſters, kein Holz, es mag Namen haben wie es will, gehauen, gebrochen oder geleſen, und, zu Beybehaltung guter Ordnung, durch niemand, als von Unſerm Förſter, eine Waldaxt zum Anſchlagen gebraucht werden.

§. 4.

Alles harte Stammholz zum Bauen, Brennen und ſonſtigen Gebrauch, darf zu zu keiner andern Zeit, als vom 15ten October an bis zum 15ten Merz, angewieſen und gehauen, und zwar ſoll alles Eichenbauholz im letzten Viertel des Mondſcheins, Buchenbauholz aber im jungen Licht, dann das Brennholz, ſo viel möglich, im zunehmenden Mondſchein, und nicht im Regen oder tiefen Schnee, das weiche Holz aber im Frühjahr, nach der Lage und Umſtänden, wann kein ſtarker Froſt mehr zu befürchten, gefället werden.

§. 5.

§. 5.

Sollen die Maal- oder Laach- auch Saamen tragende Bäume durchaus ſtehen gelaſſen, und wo einer durch Windſturm ausgeriſſen würde, alsbald ein anderer junger wächſiger Stamm an deſſen Platz geſetzt werden.

§. 6.

Das zum Verbrennen angewieſene Holz iſt alles kurz auf dem Erdboden abzuhauen, kein Stumpf zu laſſen, zuvor aber ſind die tauglichſte und arthaftigſte junge Heeg- und Standreiſſer auszuzeichnen, und deren nach Beſchaffenheit des Walds und Bodens alle zehen bis zwanzig Schritte ſtehen zu laſſen.

§. 7.

Das gefällte Holz muß in vierzehen Tagen Zeit bey Strafe der Confiſcation, nebſt denen Reiſſern und Abgefäll aus dem Wald geſchafft werden; wer aber um erheblicher Urſachen willen längere Zeit Erlaubniß erhält, hat das Holz, nebſt Reiſſern und Abgefäll, auf die lichten Plätze oder alte Wege heraus zu bringen, damit das junge Gehölz im Wachsthum nicht gehindert werde.

§. 8.

Ohne Forſtamtlichen Befehl darf kein Förſter etwas anweiſen oder fällen laſſen, es ſeye in herrſchaftlicher oder Gemeinds-Waldung.

§. 9.

Das zum Verkauf gehauene Holz ſoll anderſt nicht als in Beyſeyn Unſeres Förſters geliefert, jedes Klafter drey und einen halben Schuh hoch, im Amte Dierdorf zwölf Schuh, in der Herrſchaft Runkel aber vierzehn Schuh weit, und die Scheiter drey und einen halben Schuh lang, Rheiniſchen Maaßes, geſetzt, alſo von Unſerm Förſter gemeſſen und gezehlt, darauf, wie viel der Zehnte beträgt, von demſelben Unſern Rechnungsbeamten getreulich angezeigt werden.

§. 10.

Bey den Gemeinds-Holztägen ſollen vornemlich alte Stümpfe, Wurzeln, Reiſſern und ſonſtig abgehend Gehölz angewieſen, dieß auch auf einmal gemacht und weggefahren werden; geſtalt derjenige, ſo ſich auſſer dieſen Holztagen im Wald am Holzleſen, hauen oder fahren, betreten laſſen wird, als ein Holzdieb und Frevler angeſehen werden ſoll.

§. 11.

Das herrſchaftliche Frohnholz und ſo viel deſſen in natura zu liefern verlangt wird oder nöthig iſt, ſoll künftig im Monat Februar für das ganze Jahr angewieſen, gefällt, auf Klaftern aufgeſtellet, und den Sommer über an gehörigen Ort gefahren werden.

§. 12.

Das Maybaumhauen und Wieddenſchneiden wird gänzlich verboten, dahingegen zum Fruchtbinden nur von den an Bächen und ſonſten ſtehenden Weiden zu gebrauchen erlaubt.

§. 13.

Kein fruchtbarer oder geſunder Eichenbaum ſoll zum Brennholz gefällt werden; was aber die Gebäue betrift, Unſere Förſter nebſt den Zimmerleuten fleißiges Aufſehen haben, daß man in Anweiſung des Bauholzes, zum Theil Buchenholz, abſonderlich zu den inwendigen Theilen, die ins Trockene kommen, mit eintheile, auch die Haupt- und Grundſchwellen in den Gebäuen zum wenigſten drey Schuhe über der Erde untermauert werden.

§. 14.

Es wird auch bey unnachläßiger Strafe verboten, ohne ſonderbare Erlaubniß, weder roh, noch gezimmert Holz, noch weniger ganze Gebäude, auſſer Landes zu verkaufen oder zu verführen; wann im Lande alte Gebäude zu verkaufen, ſollen ſolche zu neuen Gebäuden angewendet, und damit das Bauholz im Wald erſpart werden.

§. 15.

Niemand, weder die Hirten, deren Jungen oder Kinder, ſoll ſich fernerhin unterſtehen, an und unter Eichen, Buchen, oder ſonſtigen Bäumen, Feuer anzulegen.

§. 16.

Neue Wege und Straßen in Waldungen werden bey unausbleiblicher Strafe verboten.

§. 17.

So ſollen auch bey jeder Holzfahrt nicht friſche Bindreidel gehauen, ſondern dieſelbe allezeit wieder mitgebracht und ſo lange, als möglich, gebraucht werden.

§. 18.

Wann Kohlholz gehauen wird, iſt den Holzbauern ernſtlich unterſaget, da ſie von der Arbeit gehen, einiges Scheid- oder Stangenholz mit nach Hauſe zu nehmen.

§. 19.

Da ein Holzhauer in Auſſetzung der Klaftern mit Schrenkung der Scheider Gefährde brauchen, oder Stöcke und Steine unter die Klafter verbergen würde, derſelbe ſoll vor jede verfälſchte Klafter eine andere Klafter ohnentgeltlich machen.

§. 20.

Die Kohlbrenner ſollen, ohne ſonderliche Erlaubniß, keine neue Kohlblatten machen, auch in den jungen Schlägen keine Wäßem hauen, und, zu Verhütung aller Feuersgefahr, um die Kohlhaufen tüchtige Graben anlegen.

§. 21.

Zu Erſparung des Holzes ſollen die Unterthanen, ſtatt daß ſie alle Jahr ſo vieles Gehölz an die Plankenzäune der hieſigen herrſchaftlichen Gärten verwenden, und dabey ihre Zeit verſäumen müſſen, bey dem hier ſo nahe gelegenen guten Steinbruch, von Jahr

zu

zu Jahr ein Stück Mauer um ſothane Gärten trocken aufrichten, und zur Sommerzeit mit Speiſe bewerfen laſſen.

§. 22.

Das Zäunholz zu dem Innern der Gebäude ſoll hinfort nur von Birken, Weiden und Hanbuchen genommen werden.

§. 23.

Statt der Planken- und Stackettenzäune ſind lebendige Hecken zu pflanzen, oder Steine zu ſetzen, oder trockene Mauren anzulegen; Förſter ſoll nebſt den Gemeindsvorſtehern und Burgermeiſtern, jedem Unterthan alle Jahr ein Stück darzu anweiſen, und jedes Jahr darüber Beſichtigung halten; wer ſich nun hieran ſäumig bezeigt, ſoll jeden mangelnden Schuh Platz mit zehen Albus Strafe büßen.

§. 24.

Ein jeder Unterthan iſt ſchuldig, alljährlich nach Anweiſung des Förſters, der Gemeindsvorſtehern und Burgermeiſters, zur Herbſtzeit, vier Weyden oder Illmen, in ſeine Wieſen, an die Bäche, Ufern, Reine und ſonſten, auf ſein eigen Gut oder auf gemein Gut, oder wo dergleichen Plätze nicht vorhanden, ſo viel Obſtbäume an gemeine Wege und Straſſen, ſodann in die Gemeindewaldung aufs wenigſte drey Eichen und drey Buchen zu ſetzen und anzupflanzen, worauf die Förſter, Waldſchützen, Vorſtehere und Burgermeiſter die genaueſte Aufſicht haben, und für jeden nicht gepflanzten Baum jährlich zehen Albus Strafe erlegt werden ſoll.

§. 25.

In eben ſolcher Abſicht ſoll jede Gemeinde alle Jahr einen ſonderen Platz, ihrer Gelegenheit nach, unter Anweiſung des Förſters, verordnen und vor dem Vieh befriedigen, denſelben mit Eicheln beſäen, und wann dieſelben etwachſen, ſie vorgedachtermaſſen ausſetzen.

§. 26.

Wo lichte Plätze vorhanden und der Grund zu Laubholz nicht tauglich iſt, hat jede Gemeinde, jährlich, nach Anweiſung des Förſters und ihrer Vorſteher, einen gewiſſen Ort mit Tannen oder Fichten zu beſäen.

§. 27.

Da Backöfen und Braukeſſel ſind möglichſt zu verringern, um bey einmal gewärmten Oefen oder Keſſeln die Hälfte des Holzes ſparen zu können.

§. 28.

Die jungen Schläge ſollen auf alle Art und Weiſe geſchonet, und vor ſieben Jahren, oder bis es dem Maul des Hornviehes entwachſen, nicht betrieben, ſondern durch Unſern Förſter und der Gemeinden Schützen auf das ſchärfeſte behänget, dieſe Behänge auch anderſt nicht, als mit Erlaubniß des Forſtamts, eröfnet werden.

§. 29.

§. 29.

Und dieweilen auch zu Erhaltung Unſerer Wildbahn mehrere gehegte Diſtricte nöthig ſind, worinnen das Wild ſeinen ruhigen Stand haben muß; ſo haben Unſere Förſter ſowohl in Unſeren als der Unterthanen Waldungen mehrere Gehäge, doch ſo, damit dadurch die Unterthanen in ihrer Weide nicht verkürzet oder verſtricket werden, einzuhängen und zu hägen, auch nach Befinden, und wann das Wild ſeinen Stand verändern ſollte, wieder aufzuthun und andere einzuhängen.

§. 30.

Das Geiſſenvieh ſoll hinfort in Waldungen gar nicht mehr geduldet, ſondern vom Förſter ein anderer unſchädlicher Bergort zu deſſen Hut angewieſen, künftig aber demjenigen, der eine Kuh hält oder halten kann, gar keine, und demjenigen, ſo keine Kuh halten kann, nur ein oder höchſtens zwey Stück Geiſſen gegen Zahlung 30 kr. per Stück und vom Lamm die Hälfte, zu halten erlaubt werden.

§. 31.

Nachdeme auch vielfältig wahrgenommen worden, daß von den Unterthanen in die Waldungen eingeackert und mit dem Pflug weiter, als eines jeden Land gehet, überfahren wird; als befehlen Wir, daß ſich ein jeder Unſerer Unterthanen dieſes Frevels enthalte, und ſoll der, welcher dawider thun und Schaden am Holz verurſachen wird, ſolches nicht nur bezahlen, ſondern auch nebſt Abtretung des angerotteten Stückes fünf Rthlr. Strafe erlegen.

§. 32.

Dafern aber Unſere Unterthanen von ihren Waldungen, Heiden oder Geſträuchen, einrotten und mit Unſerer Bewilligung zu Feld bereiten wollten; ſo ſoll ihnen ſolches zwar, befindenden Dingen nach, geſtattet werden, jedoch anderſt nicht, als daß ſie in Anſehung der Uns dadurch entzogenen Jagd und Nutzbarkeit, Uns die behörige Schatzung, nach Maasgabe des eingerotteten Morgenmaaßes und Güte des Feldes, wie auch den landesherrlichen Zehnten von darauf wachſenden Früchten, entrichten ſollen.

§. 33.

Hirten und Schäfer ſollen künftighin nur kleine Hunde, desgleichen die Unterthanen ihre Haushunde bey ihren Häuſern behalten, und keineswegs in das Feld oder Wald laufen laſſen, ſondern denſelben Prügel anhangen, die Prügel ſelbſt aber, welche mit einem gewiſſen Brandzeichen bemerket ſeyn ſollen, von Unſern Förſtern empfangen; würde ein oder anderer hierinnen ſäumig ſeyn, und ſein Hund ohne dergleichen Prügel, im Feld oder Wald von Unſern Förſtern betreten werden, ſollen dieſelben ſolchen Hund auf dem Platz todſchieſſen, der Eigenthümer aber dem Förſter das Schußgeld mit 30 kr. bezahlen, und noch daneben in die darauf geſetzte Strafe ad 60 kr. verfallen ſeyn.

§. 34.

Weilen auch durch das Holzfahren auf die Salzſode bey Nauheim ein groſſer Unterſchleif begangen wird, daß viele nächtlicherweile hin und wieder in die Wälder fallen, und

und hierzu Holz entfremden, auch dadurch ſehr großen Schaden verurſachen, ſo wird ſothanes Holzverfahren bey 5 fl. Strafe gänzlich verboten, denjenigen aber, welche in ihren Haushaltungen etwas Holz erſparen, erlaubt und hiermit geboten, ihr zu entrathendes Holz, wann ſie vorhero dem Förſter oder Waldſchützen ſolches angezeigt und beygebracht, daß ſie es entübriget haben, nacher Wetzlar, als welches ohnehin etliche Stunden näher, um die daſige Holznoth in etwas helfen zu mindern, zum Verkauf zu verführen.

§. 35.

So wird auch das Abköpfen oder Abhauen und Abbrechen der Baumſpitzen gänzlich verboten.

§. 36.

Zu den Bohnenſtangen ſollen nur Haſſeln und Dornſtöcke genommen, auch dergleichen die Winterszeit über, von den unterſten Buchenäſten, und dem angewieſenen Brennholzreiſig, ausgeſchnitten werden.

§. 37.

Ohne beſondere ſchriftliche Erlaubniß ſoll ſich niemand bey 10 Rthlr. Strafe unterſtehen, Lohe zu machen oder Eichen zu ſcheelen.

§. 38.

Wann Gehölz in Gemeindswaldungen zum Bauen gefället wird, ſoll das Uhrgehölz nicht preisgegeben werden, ſondern ein jeder Gemeindsmann ſein Antheil davon erhalten; wäre ſolches nicht hinlänglich für eine Gemeinde, müſſen diejenige, ſo etwas bekommen, durch Förſter und Waldſchützen ordentlich aufgeſchrieben, und ſolches bey einem andern Vorfall den übrigen in richtiger Gleichheit gut gethan werden.

§. 39.

Damit bey den ordentlichen Holztägen der nicht Gefähr haltenden kein Unterſchleif vorgehe, ſo hat der Fuhrmann, welcher vor einen einzeln fährt, einen Schein von demjenigen, welcher ihn bedungen, an den Förſter oder Waldſchütz zu bringen, welcher ſolchen zu verwahren und zu notiren hat.

§. 40.

Damit der Zweck, um in Anſehung des Brennholzes alle mögliche gute Wirthſchaft und Sparſamkeit unter der Hand einzuführen, noch weiter erreicht werde, ſo ſoll hinkünftig alles ſtarke Gehölz, ſo zum Klaftern, oder ſonſten verbraucht wird, nicht mehr mit Axten getrummet, ſondern mit Schrootſägen bey 1 Rthlr. Strafe zerſchnitten werden.

§. 41.

Es wird auch hiermit verboten, daß niemand einigen neuen Bau in den Wäldern zu zimmern ſich unternehmen ſolle, damit die Späne und Holz, ſo ſonſt im Wald verderben, zu Nutz gebracht werden, auch die Zimmerleute in Abweſenheit der Förſter, ferneren Schaden im Wald zu thun nicht Gelegenheit haben mögen.

§. 42.

Es ſoll ferner Unſer Forſtamt, Förſter und Schultheißen, Gemeindsvorſtehere, Burgermeiſter und Waldſchützen, auf die Ordnung bey Aufführung neuer Gebäude, Verfertigung des unterſten Stockwerks von Mauerwerk, ſtrafbare anderweite Verwendung des zum Bauholz angewieſenen Holzes, unzuläßigen Accord auf die vom Bauholz abfallende Spåne, Aufführung neuer Brücken von Mauerwerk, Anſchaffung ſteinerner Kühkrippen, Errichtung neuer Backöfen auf Stein, und Anlegung der Schornſteine von ungebrennten Leimenſteinen, Abſchaffung der Privatbackofen, baldige Vollendung der angefangenen Gebäude, erforderliche Ausbeſſerung ſchadhafter Gebäude, Vernutzung des noch brauchbaren Holzes von alten Gebäuden, fleißige Acht haben. Des Endes

§. 43.

Die Förſter eines jeden Bezirks, mit Zuziehung Schultheißen, Vorſteher und Burgermeiſter, jährlich alle Gebäude zweymal, als Petri und Michaelistag, genau beſehen, alle Schäden fleißig aufzeichnen, und diejenige, welche bis Michaelistag nicht repariret worden, in das Bauſtrafregiſter eintragen, und dieß nebſt übrigem Bericht vom Baubeſicht acht Tage nach Michaelistag an Unſer Forſtamt einſenden.

§. 44.

Bey Maſtungs- und Eckerigzeiten ſoll Unſer Forſtamt ermeſſen, und mit den Förſtern, Vorſtehern und Waldſchützen einen vernünftigen Ueberſchlag machen, wie viel Schweine eingeſchlagen werden können, auch befindenden Dingen nach, zu Vermeidung alles Unterſchleifs, die eingeſchlagene Schweine mit einem gewiſſen Brandzeichen bemerken, ſofort den Eckergenuß, der Wildbahn ohnbeſchadet, verpachten.

§. 45.

Ohne vorher erhaltene Forſtamtliche Erlaubniß, und nach der dem Landesherrn wegen der Wildbahne zuſtehenden Gerechtſame, ohne vorher ausgemachtes Ecker- oder Laufgeld darf kein Schwein eingetrieben werden.

§. 46.

Das Eintreiben der Schweine geſchiehet von Michaelis bis zum 1ſten Martii, nach dieſer Zeit werden keine in dem Wald mehr geduldet, wie auch keine Nachmaſt geſtattet.

§. 47.

Das Wacholderbeerenklopfen, Haſſelnüß- Erd- Him- und Heidelbeerenbrechen, ſoll anderſt nicht als unter Anweiſung Unſeres Förſters, und gegen Abgabe des herrſchaftlichen Zehntens geſchehen, oder mit dem Ecker verpachtet werden.

§. 48.

Eicheln und Buchecker aber von den Bäumen zu ſchlagen, iſt gänzlich unterſagt.

§. 49.

§. 49.

Die Förſter und Waldſchützen ſollen fleißige Acht haben, daß niemand ohne Unſere ſpeciale Erlaubniß, in Unſerm Gebiete, Forſten, Wäldern, Feldern, Hecken, Büſchen, oder Wildfuhren, ſich unterſtehe zu Jagen, Hetzen, Bürſchen, Garnſtellen, oder Gruben zu machen, auch Fallen, Selbſtgeſchoß oder Stricke auf einigerley Weidwerk groß oder klein zu legen oder zu ſtellen; weder Dächſe auszugraben, Marder auszuhauen, Fiſchottern zu fangen, oder auf Bächen und Teichen Enten zu ſchießen; wer darüber zum erſtenmal betreten wird, ſoll ſeines Gewehrs und Jagdzeugs verluſtig ſeyn und darnebſt zehen Rthlr. Strafe erlegen.

§. 50.

Nicht weniger bleiben Unſere und Unſerer Unterthanen Waldungen die Setzzeit über vom 12ten May bis den 12ten Junii ſowohl, als während der Hirſchbrunſt vom 12ten September bis den 12ten October befreyet, und werden diejenigen, ſo ſich alsdann ohne Noth darinnen betreten laſſen, jedesmal mit 1 Rthlr. beſtrafet.

§. 51.

Förſter und Waldſchützen ſollen auch auf die Wilddiebe ein wachſames Auge haben, die Unterthanen jedes Orts gegen Reichung gewöhnlichen Fanggeldes, die Wilddiebe fangen helfen, und wo eine Gemeinde nicht genug dazu wäre, mehrere Gemeinden darzu aufzubieten.

§. 52.

Niemand ſoll von verdächtigen Perſonen rohe Wildpretshäute kaufen, immaſſen dieß hiermit bey 10 Rthlr. Strafe und der Confiſcation verboten wird.

§. 53.

Die geſundene Feldhühnerneſter ſollen bey 10 Rthlr. Strafe nicht verheelet, verſtöhret, oder gar mitgenommen, ſondern ſogleich dem Förſter angezeiget werden.

§. 54.

Desgleichen auch derjenige, welcher Wildkälber, Faſanen, Haſſel- und Feldhühner auffangen oder umbringen würde, mit einer Strafe von 50 Rthlr., oder auch geſtalten Dingen nach, mit Schanzarbeit angeſehen werden ſoll.

§. 55.

Unter gleicher Strafe wird verboten zur Brutzeit keine junge Haſſel- oder Feldhühner, Wachteln, wilde Enten, wilde Tauben, Halbvögel, Lerchen, oder dergleichen Vögeleyen auszuheben oder die Brut zu ſtöhren.

§. 56.

Wer in Unſern oder der Unterthanen Waldungen einen wilden Bienen findet, ſoll ſolches zuerſt dem Förſter anzeigen, und wenn derſelbe ſo viel werth, daß er ausgehauen werden kann, halb dem Finder bleiben, die andere Helfte aber uns verrechnet werden.

Y 2 §. 57.

§. 57.

Bey den Jagdfrohnden der Unterthanen hat es bey der bisherigen Ordnung und Gewohnheit ſein Verbleiben, und werden Wir ſelbſt den Bedacht dahin nehmen, Unſere Unterthanen hierinnen möglichſtermaſſen zu ſchonen.

§. 58.

Unſere Förſter, Waldknechte und Schultheißen, wie auch die Gemeinds-Waldſchützen, ſollen die in ihrem Diſtrict gelegene Bäche und Teiche mit allem Fleiß ſich anbefohlen ſeyn laſſen, daß dieſelben zur rechten Zeit im Frühling, und zwar bey jungem Licht, von dörrem und anderm Gehölz und Unrath geſäubert, jedoch die Erlen und Weiden nicht aus dem Grund oder mit der Wurzel hinweg gehauen, ſondern nur ausgebutzt und geſchneidelt, mithin die Veranſtaltung alſo gemacht werde, damit der Fiſch- und Krebs in der Laichzeit auch bey ſtarken Waſſerfluthen ſeinen Aufenthalt behalte, und nicht weggeflößet werde, geſtalten zu dem Ende auch die Waſſerdämme und Schleuſſen, an Ort und Enden, wo ſie nöthig, und vor Alters gelegen, wieder einzuſchlagen ſind, und ferners darauf beſtens Acht zu geben iſt, daß diejenige Bäche, ſo etwa in gar hitziger Sommerszeit austrocknen, oder bey kaltem Winter ausfrieren, und dadurch Faſſel von Fiſchen und Krebſen verlieren, zu rechter Zeit wieder beſetzet, und von niemand ohne Erlaubniß ſich des Fiſchens oder Krebſens angemaßt werde.

§. 59.

Wer einen Fiſch- oder Krebsdieb bringet, ſoll 3 fl. zur Ergötzlichkeit empfangen, die Beſtrafung aber Unſerer Erkenntniß vorbehalten bleiben.

§. 60.

Ingleichen ſoll Hanf oder Flachs in die Wäſſer oder an ſolche Orte zu legen, woraus das Waſſer in die Ströme, Bäche und Weiher abfließen, und dadurch der Fiſcherey Schaden zugefügt werden kann, hiermit bey 3 fl. Strafe verboten, dem Finder und Anzeiger aber der Flachs oder Hanf zur Belohnung verfallen ſeyn.

§. 61.

Und ob zwar Unſern Unterthanen, ſo Wieſewachs an Unſern Bächen haben, die Wäſſerung daraus von Jacobi durch den Winter bis in den May vergönnet wird; ſo ſoll doch das mit ſolcher Mäßigung und Unterſchied geſchehen, daß nicht allein niemalen über die Hälfte bey gewöhnlicher Waſſersgröſſe, da daſſelbe aber gar klein, gar nichts aus den Bächen, damit der Fiſch und Krebs jederzeit genugſam Waſſer behalte, abgeleitet, ſondern auch die Ausflüſſe mit tüchtigen Zäunen, um zu verhindern, daß der Fiſch nicht aus der Bach in die Wäſſerungsgraben ſteigen und fallen möge, verwahret, desgleichen die Dämme und Wehre in moderirter Höhe, damit jederzeit der Fiſch ſeinen Steig behalte und über dieſelbige hinauf kommen könne, gemacht werden, bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe.

§. 62.

So viel aber beſonders die jeweilige Säuberung und Räumung der Mühl- und anderer Werkergraben anbelangt, ſo ſoll ſolches vom May an bis Ende Septembers, auch

auch dabenebenſt anderſt nicht, als nach vorhergegangener etlichtägiger Anzeige geſchehen, damit die Krebs, Forellen und Grundeln beym Abſchlagen des Waſſers, vom Förſter oder Fiſcher heraus gefangen und in die Bäche geſetzet, oder ſonſt zu Unſerm Nutzen angewendet werden können.

§. 63.

Wo die Bäche gar verfallen ſind, ſollen die Gemeinden ſolche künftig Frühjahr ſechs Schuh weit und vier Schuh tief, unter Anordnung Unſeres Förſters, ausgraben und ausputzen.

Rügeordnung.

§. 1.

So oft und bald ein Jäger, Förſter, oder Waldſchütz jemand nach vorhergehender Forſt- und Waldordnung im Schaden oder Frevel antrift und rugbar findet, ſoll er ihn darauf in der That angreifen, ihme den Frevel und Schaden kund machen, überweiſen, und das Inſtrument oder Werkzeug, womit der Schaden eigentlich geſchiehet, abpfänden.

§. 2.

Geſchiehet der Frevel oder Schaden aber ſolchergeſtalt, daß er ihme nichts abnehmen, oder pfänden kann, ſo iſt genug, daß er ihm nur die Rüge anſage, und ſich das Pfandgeld hiernächſt auf erlaubte Art und Weiſe verſchaffe.

§. 3.

Sollte aber derſelbige oder mehrere, die da Frevel oder Schaden thun, ſich nicht pfänden laſſen wollen, und der Jäger, Förſter oder Waldſchütz eines Pfandes nicht mächtig werden können, ſo ſoll derſelbe es dabey bewenden laſſen, und ſolches mit allem deme, was dabey vorgegangen, pflichtmäßig bey der Rüge angeben, wo dann der Thäter nebſt Zahlung des Pfandgelds, mit gebührender Strafe, befindenden Umſtänden nach, angeſehen werden; mithin der Jäger, Förſter oder Waldſchütz das Pfand habhaft zu werden, es nicht auf das äuſſerſte ankommen laſſen ſolle, damit allen Exceſſen und entſtehenden Unglücken vorgebeugt werde, und die Förſter nicht anderſt als zur Noth und Gegenwehr ihre Waffen zu gebrauchen haben.

§. 4.

Wann aber der Thäter ſein Pfandgeld nach hierunter beygefügten Taxordnung auf der Stelle oder ſonſten zahlet, ſoll ihme das Pfand dagegen wiedergegeben werden; im Fall ſolches in drey Tagen nicht geſchiehet, ſoll das Pfand dem Förſter oder Waldſchützen verfallen ſeyn; wäre es aber Vieh, iſt ſolches im gewöhnlichen Pfandſtall dieſe drey Tage aufzubehalten, hiernächſt aber gerichtlich zu verkaufen, und davon Pfandgeld, Koſten und Strafe zu entrichten.

§. 5.

In dem Fall aber, wenn Fremde und Ausländer mit dem Vieh, oder ſonſten, an den Grenzen ſchaden, freveln oder Holz ſtehlen, und ſich mit der Flucht über die Grenzen ſalviren, ſoll der Förſter oder Waldſchütze berechtiget ſeyn, wann er ſie ſonſt nicht habhaft werden kann, und ihnen, unter Verwarnung des Schießens, zugerufen zu ſtehen, und ſie dennoch nicht ſtehen und ſich pfänden laſſen wollen, auch würklich das Vieh, jedoch auf Unſerer Seite, und nicht über die Grenze, tod zu ſchießen; und wann kein Vieh dabey und der Frevler durchgehen, ſich nicht aufhalten laſſen, und die Warnung nicht achten wollte, ſelbſt auf den Thäter zu ſchießen, doch ſo viel möglich des Lebens zu ſchonen.

§. 6.

Wann er aber ihn oder ſein Vieh bekommen ſollte, ſoll er ſelbiges zu dem erſten Schultheißen, Vorſteher oder Burgermeiſter hinbringen, und ſich ſo lange deſſen verſichert halten, bis hinlängliche Caution vor alle Koſten, Schaden und Strafe, im *Lande* geſtellt oder würklich erlegt ſeye.

§. 7.

Es ſoll kein Förſter oder Waldſchütz auf Hörenſagen rügen oder pfänden, ſondern wann ihme dergleichen angeſagt wird oder vorkommt, und er den Thäter nicht auf der Stelle kriegen kann, ſo muß er nachſpüren und ſo lange nachfragen, bis er ihn findet und ſeiner Sache gewiß iſt, um den Thäter ſolchergeſtalt überführen und überzeugen zu können.

§. 8.

Auch ſollen die Jäger nicht durch die Lehrjungen pfänden laſſen, ſondern *wann* ſolche allein, und Unterthanen im Frevel antreffen, ſollen dieſelbe nur dem Unterthan es anſagen laſſen, daß er ihn würde zur Rüge bringen, und es dann ſeinem Lehrherrn anzeigen, welcher den Unterthan darüber zu fragen; geſtehet es der Thäter, dann iſt derſelbe in die Rüge zu ſetzen und zu Entrichtung des Pfandgelds anzuhalten; will der Thäter es aber nicht geſtehen, ſo ſoll der Jäger mit dem Thäter und Lehrpurſchen auf die Stelle gehen, es beſehen und nach eingenommenem Beſicht rügen und angeben. Wollte aber der Thäter nicht mitgehen, ſo ſoll der Jäger mit dem Purſchen an den Ort ſich begeben, welchenfalls ihme auf ſeine Pflichten, Glauben beygemeſſen werden wird. Mit Fremden und Ausländern hat es eine andere Bewandniß, da zwar der Lehrpurſch pfänden und rügen, nicht aber ſchießen darf.

§. 9.

Welcher Jäger, Förſter oder Waldknecht den geringſten Rügefall verſchweiget, ſoll 10 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 10.

Die Waldſchützen ſollen einem jeden vorgeſetzten Förſter alle Mitwochen einen ſchriftlichen Rapport derer die Woche über gerügten Frevel oder Vergehungen, mit Bemeldung Vor- und Zunamens, Tages, Ortes, Stelle und Beſchaffenheit des Frevels, eingeben.

§. 11.

Der Förſter hat ſolche nebſt ſeinen eigenen Rügen, in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen, ſolches alle Monate des Mitwochs bey Unſerm Forſtamt zu übergeben, und die aufgeſchriebene Frevler nebſt den Waldſchützen, auf den folgenden Donnerſtag anhero vor das Forſtamt zu gebieten.

§. 12.

Inmaſſen alle Quartal den erſten Donnerſtag Forſtrügegericht dahier gehalten, und die dabey vorkommende Frevel nach folgender Ordnung und Taxa beurtheilet und geſtrafet werden ſollen.

Forſtrügen.

§. 13.

	Strafe.		Pfandgeld.	
	Rthlr.	Kr.	Kr.	Hlr.
1. Wann eine ganze Heerde Horn- oder Pferdsvieh, aus Vorſatz, oder dem landesherrlichen Forſtregal zum Nachtheil, in ein Holzbehäng eingetrieben und daſelbſt gehüthet wird, von jedem Stück	1	30	5	—
2. Wann es im Jagdbehäng geſchiehet	—	30	4	—
3. Von einem Pferd, welches einer oder anderer aus Particuliernutzen, vorſetzlich in einem Holzbehäng hüthet	1	—	10	—
Von einem Hornvieh	1	30	10	—
4. Da es in einem Jagdbehäng geſchehen	—	60	10	—
5. Wann eine Heerde Schafe, wie bey No. 1. im Holzbehäng angetroffen wird, von jedem Stück	—	15	2	—
6. Im Jagdbehäng gefunden, das Stück	—	10	1	—
7. Von jeder Geiſe im Holz- oder Jagdbehäng angetroffen von 45 kr. bis	1	—	3	—
8. Wenn aber ein Ueberlauf in Holzgeheegen oder Jagdbehängen, ohne Vorſatz, durch Nachläßigkeit und Unachtſamkeit geſchiehet, worunter auch mit zu zählen, wann untüchtige Hirten, Kinder und liederlich Geſind gebraucht wird, ſoll vom Hofherrn oder Eigenthümer bezahlt werden von jedem Stück Pferd und Hornvieh von 30 kr. bis	—	60	4	—
Schäfvieh	—	4	1	—
Geiſe von 15 kr. bis zu	—	45	3	—
9. Von jedem Schwein, ſo ohne Erlaubniß eingetrieben wird	1	—	5	—
Was überlauft das Stück	—	10	2	—
10. Wann in den Holzgeheegen gegraſet wird mit der Krumme, oder mit einer Senſe gemähet, vor jede Bürde	3	30	10	—
Geſchiehet es mit der Hand	—	60	5	—

11. Wer

Forſtrügen.	Strafe.		Pfandgeld.	
	Rthlr.	Kr.	Kr.	Hlr.
11. Wer neue Wege, verhängte oder vergrabene Wege, mit oder ohne Fracht fähret, reitet, oder durchtreibet, bezahlet für einen Karn von 20 kr. bis	—	60	5	—
Wagen von 30 kr. bis	—	80	5	—
Pferd oder Hornvieh	—	15	3	—
Stück Schaf, Geis oder Schwein	—	4	1	—
12. Würde eine Gemeinde, oder ſonſtiger Waldeigenthümer, aus Vorſatz und Verachtung der Forſtordnung, ohne des Förſters Anweiſung Holz fällen, wird das Holz confiſcirt und beſtraft mit	20	—	20	—
13. Wer eine Laach- Maſt- oder Baueiche zu einem Schuh dick auf dem Stock hauet	3	—	5	—
14. Zu zwey und mehr Schuh dick aber	6	—	10	—
15. Wer unter obiger Schuh Dicke bis zu Deichſelſtangen, wann es flöthige und friſche Stämme ſeyn	1	—	5	—
16. Wann es aber geringere, zwar von nemlicher Dicke, aber krumm und ſonſt unwachsbar, alſo auch nicht ſo ſchädliche Eichenſtämme ſind, von vorigen drey Sorten allemal die Halbſcheid; dem Jäger aber	—	—	5	—
17. Wer eine Eiche ſtümmelt oder köpft, es geſchehe zu Geſchirr- oder ſonſtigem Nutzholz, nachdeme es ſchädlich erachtet wird, von 2 Rthlr. bis	4	—	10	—
18. Wer Dollen aus Eichen heraus hauet	—	45	5	—
Für einen Gipfel	1	—	5	—
19. Wer ſchädliche Aeſte von Eichen hauet	—	60	5	—
20. Wer junge Eichen ohne Anweiſung ausgräbt	—	60	5	—
21. Wer Feuer an eine Eiche anlegt, in oder auſſer Walds	5	—	10	—
Thun es Hirten, Geſind oder Kinder, müſſen ihre Brodherrn oder Eltern davor haften.				
22. Wer einen Eichbaum bohret oder platzet	1	—	5	—
23. Für einen Büchenſtamm bis zwey Schuh dick	2	—	10	—
24. Was drüber iſt	4	—	10	—
25. Wäre es aber eine Felgenheiſter	1	—	5	—
26. Eine halbſchuhigte Heiſter von 45 kr. bis	1	—	5	—
27. Eine Deichſelheiſter von 40 kr. bis	—	60	5	—
28. Eine Heiſter zu Leiterbäumen von 30 kr.	—	40	5	—
29. Eine Latte und drunter von 10 kr. bis	—	30	3	—
30. Wer eine Buche ſtümmelt oder ablappet	—	60	10	—
31. Für eine Buchengipfel	—	45	5	—
32. Wer Buchenäſte abhauet von 15 kr. bis	—	40	5	—

33. Uebrige

Forſtrügen.	Strafe.		Pfandgeld.	
	Rthlr.	Kr.	Kr.	Hlr.
33. Uebrige Sorten Gehölz, als Eſpen, Erlen, Haſſeln, Kaſtanien und wild Obſt ꝛc. wird wie Buchenholz angeſehen				
34. Tannen und Fichten aber ſollen, um des Aufkommens willen, wie Eichen beurtheilt werden.				
35. Wer einen geſäeten oder gepflanzten jungen Eich- oder Buchbaum beſchädigt, abhauet, bricht oder umreißt, ſoll, befindenden Dingen nach, am Leib geſtraft werden, und den Schaden bezahlen.				
36. Wer über die Anweiſung und Zutheilung Abgefäll und Gereiß hauet, von jeder Schanze ſchädlich	—	10	1	—
Unſchädlich	—	5	1	—
37. Wer Schanzen im Behäng hauet für jedes Stück	—	15	1	—
38. Für eine Laſt Streuſel im Behäng	—	30	5	—
39. Für eine Laſt May oder Laub darinnen	—	60	10	—
40. Im Gehau Krauſel zu kratzen mit eiſernen Rechen oder Hacke	—	60	10	—
41. Alle kleine Sorten von Gehölz, als Baum- Hopfen- und Bohnenſtangen, Rahmen, Erbes- und Beſemreiſer, wann es ſchädlich von der Laſt	—	30	5	—
Unſchädlich	—	20	5	—
42. Für eine Laſt dürr Brennholz, auſſer dem Holztag oder ohne Erlaubniß	—	20	5	—
43. Für eine Laſt grün Holz in nemlichem Fall	—	30	5	—
44. Ferner auſſer Holztagen und ohne Erlaubniß, im Lande				
Für einen Karren ſchädlich Holz	1	—	10	—
Unſchädlich	—	45	5	—
Raff- und Reißigholz	—	40	5	—
Reiſſer		30	5	
Welche aber auſſer Landes damit fahren, werden um zwey Theile höher geſtraft.				
45. Welcher Holzhauer im Hauen oder Setzen betrüglich handelt, bey jedem Fall	1	—	10	—
46. Wer von gehauenem oder geſetztem Klafterholz entwendet				
Eine Laſt	5	—	10	—
Einen Karren	10	—	10	—
Für jede Schanze	—	60	1	—
47. Vid. ſupra Num. 8.				
48. Von ohne Anweiſung und Erlaubniß gekopft, oder gepflücktem				
Simmern Eicheln oder Buchen	—	10	1	—

Forſtrügen.	Strafe.		Pfandgeld.	
	Rthlr.	Kr.	Kr.	Hlr.
Simmern Haſſelnüſſe	—	20	1	—
Simmern Wachkorn	—	20	1	—
Maas Him- Erd- Heidelbeeren	—	10	2	—
49. Wer Waldrecht oder Standreiſer hauet	2	—	10	—
50. Wer einen Bindreidel ohnnöthig hauet	—	60	5	—
51. Wer einen Eichbaum, der geſund, zu Brennholz hauet	5	—	10	—
52. Eine Bürde Bindwidden	1	—	10	—
53. Ein Maybaum	5	—	10	—

§. 14.

Alle Rügen, ſo von herrſchaftlichen Waldungen herrühren, werden nach Befund und geſchehenem Schaden höher, als hier ausgeworfen iſt, beſtraft.

§. 15.

Die Sonntags- und Nachtsfrevel ſollen auch doppelt beſtraft werden.

§. 16.

Bey allen Rügefällen iſt das Holz, und zwar in Unſern Waldungen, der Herrſchaft, in der Unterthanen Waldung der Gemeinde verfallen.

§. 17.

Wo auf die Contravention ein und andern Punets der Wald- und Forſtordnung hier keine Strafe ausgeworfen iſt, ſoll doch willkührlich beſtraft werden.

§. 18.

Die bey dem Quartalforſttage angeſetzte Strafen ſollen per Extractum Unſerer Rentcammer communicirt, von dieſer denen Schultheißen in den Hebzettel notirt, und alſo gleich executive beygetrieben werden.

7. Gräflich-

7.

Gräflich-Wied-Runkeliſche Verordnung über die jährliche Baubeſichtigung und Beſtrafung der Nachläßigkeit, von 1773.

Nachdeme in Gefolge der gedruckten Forſtordnung §. §. 13. 14. 38. 41. 42. & 43. ꝛc. ꝛc.

a) Weder roh- noch gezimmertes Holz, weniger ganze Gebäude, ohne ſonderbare Erlaubniß auſſer Landes verkaufet, oder verführet;

b) Das Abgefäll vom Bauholz aber zur nöthigen Beholzigung derer Unterthanen angewendet, und nicht verſchleppet;

c) Die neue Bäue im Walde nicht gezimmert, und

d) Bey Aufführung neuer Gebäude, wo möglich, das unterſte Stockwerk von Steinen verfertiget, wenigſtens die Schwellen ein paar Schuh hoch von der Erde auf eine Mauer geleget, bey den Dachſtühlen, Durchzügen und Riegeln auf Erſpahrung des Bauholzes geſehen, und den Zimmerleuten hierinnen nicht freye Hand gelaſſen, zum innern Bau aber, wo es thunlich, Buchenholz mit angewendet, die Schornſteine von ungebrennten Leimen oder Sandſteinen aufgeführet, neue Gemeindsbacköfen von Steinen errichtet, die Privatbacköfen hingegen abgeſchaffet, ſteinerne Kühkrippen ſtatt der hölzernen angeſchaffet, neue Brücken von Mauerwerk gebauet, ſo lange alte Gebäude zu haben, ſolche zu dem vorhabenden Bau angewendet und kein neues Bauholz angewieſen, die Gebäude aber in gutem Stand erhalten, die nöthige Reparaturen ohne Aufſchub von den Eigenthümern bewerkſtelliget, und dadurch gröſſerer Schaden und Koſten verhütet, auch überhaupt auf die Sparſamkeit des täglich rarer werdenden Bauholzes fleißige Obſicht genommen und des Endes alle Jahr gegen Michaelis, oder wann die Früchte ausgedroſchen, von Förſtern und Waldknechten, in deren Forſten ein accurater Beſicht eingenommen, und was gegen obige Verordnung angetroffen wird, beſonders aber ob die Schwellen in der Erde liegen und nicht fleißig aufgeraumet worden, ob Löcher in den Dächern, ob die Schornſteine bruchfällig, ob auf den Speichern der Häuſer, Heu, Flachs, Stroh und dergleichen zündende Materien befindlich, ob das angewieſene Bauholz behörig angewendet, und ob die zu Erhaltung der Gebäude erforderliche Reparaturen ohne Verzug vorgenommen worden? genau aufnotiret und darüber der Rapport dem Forſtamte vor Ende jeden Jahres überreicht werden ſoll.

 Als

Als verordnen Wir hierdurch weiters, daß die hierüber angezeigt werdende Frevel nachfolgendermaſſen von Unſerm Forſtamte zu bußthaidigen ſtehen:

	Rthlr.	Alb.
1. Ein Schornſtein brüchfällig von 12 bis	—	24
Iſt der nemliche Fall das Jahr darauf noch nicht geändert, doppelt.		
2. Ein Loch im Haus- Scheuer- oder Stalldach	—	12
Künftig das nemliche doppelt.		
3. Eine Schwelle in der Erde, welche durch Nachläßigkeit nicht aufgeraumt und der Fäulniß überlaſſen worden	—	12
Der nemliche Fall das zweitemal doppelt.		
4. Futter und feuerfangende Sachen auf dem Speicher und am Schornſtein ꝛc. nach Befund der Sache, Gefahr und Nachläßigkeit von 36 Alb. bis	3	18
5. Wer angewieſenes Bauholz aus Nachläßigkeit nicht zeitig verarbeiten und verbauen laſſen, nach Umſtänden der Noth und Armuth der Culpæ latæ, levis & leviſſimæ von 12 Alb. bis	—	36
6. Einen ganzen Bau ohngedeckt bis in den Winter ſtehen laſſen, ſimiliter, von 36 Alb. bis	2	—
7. Wo Holz zum dörren im Schornſtein gefunden wird gefährlich	—	36
8. Wann der Wind einen Schornſtein einſtürzen macht, oder oben abwehet, muß bis zu deſſen Reparatur kein Feuer auf dem Heerd geſtattet, ſondern ausgegoſſen werden ꝛc.		

8.

Gräflich Wied = Runkeliſche Verordnung über die auf St. Georgii Tag oder den 23ſten April jeden Jahres im Amte Dierdorf vorzunehmende Mauer- und Fluhrzaunbeſichtigung, von 1773.

Zu Erſpahrung des täglich rarer werdenden Holzes iſt bereits in vorſtehend Unſerer Forſtordnung §. §. 21 und 23 verordnet worden, daß keine Plankenzäune mehr geſtattet und neu aufgerichtet, ſondern ſtatt deren, wo Steine zu bekommen, von jedem haushaltenden Unterthan eine Ruthe Mauer, wo aber keine Steine ſind, oder Mauer nicht angelegt werden kann, lebendige Hecken alljährlich aufzurichten und anzupflanzen, bis deren am Dorffrieden und ſonſten zu Abhaltung des ſchadenden Viehes keine mehr vonnöthen ſind.

Desglei-

Desgleichen iſt bereits auf Unſern Befehl die Verfügung geſchehen, daß künftig jeder Unterthan den Fluhrzaun oder Dorffrieden vor dem Seinigen zu machen und im Stand erhalten, und das in einigen Gemeinden noch aus alten Zeiten beygehaltene Erb-fluhrzaunrecht gänzlich abgeſtellt, auch einem jeden Unterthan durch Schultheiß, Förſter und Gericht angewieſen werden ſolle, wo und wieviel er annoch zuzumachen und im Stande zu erhalten ſchuldig?

Da nun verſchiedenen Anlägern hierdurch eine neue Laſt des Fluhrzauns aufgeladen worden, ſo wird hierdurch verordnet, daß dieſen dafür von denen, welchen vorhin die Erbfluhrzaunslaſt aufgelegen und mit ihren Gütern nicht daran ſtoſſen, eine billigmäßige Vergütung und zwar von jeder Ruthe mit einem Rthlr. geſchehen ſolle;

Und nachdeme Unſere Förſtere mit der Bauviſitation im Herbſte beſchäftiget ſind, der Fluhrzaunbeſicht aber im April zur unmüßigen Jagd- und Forſtzeit vorgenommen wird;

Als ſoll künftig die Bauviſitation durch die Förſter und Waldknechte allein, die Fluhrzaun- und Mauerbeſichtigung hingegen von Schultheißen und Gericht allein geſchehen, die vorfindende Gebrechen und Frevler pflichtmäßig und ohne Anſehen der Perſon aufnotiret, und Unſerm Forſtamte zur Beſtrafung eingegeben, von dieſem aber jeder fehlende Schuh an dem zugemeſſenen Quanto Fluhrzauns, mit zehn Alb. Trieriſch gebußthaidiget werden; als wornach ſich zu achten.

9.

Gräflich-Wied-Runkeliſche Verordnung wegen Ablieferung der Spatzenköpfe, von 1773.

Nachdeme durch die ſtarke Vermehrung der Sperlinge den Feldfrüchten ein merklicher Schaden zugefügt wird, und dahero zu deren Tilgung und Verminderung, von langen Zeiten her ſchon verordnet und eingeführt iſt, daß jeder Hausmann dieſes ſchädliche Vieh auszurotten ſich befleiſſen, die junge Spatzenneſter ausheben und die Alte wegfangen, auch jährlich an den Revierförſter zwölf Köpfe davon abliefern ſolle;

Als wird dieſe Verordnung hierdurch erneuert und dahin wiederholt, daß den Förſtern allemal beym letzten Forſtrügengericht jeden Jahres, eine Liſte von den eingenommenen Spatzenköpfen eingereicht, und diejenige, welche ſich hierinnen ſäumig finden laſſen, zur Beſtrafung ad ein Batzen auf jeden Kopf, pflichtmäßig anzeigen, und ein paar Rabenfänge vor vier Spatzenköpfe gerechnet werden ſollen;

Damit endlich ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſe Unſere Forſt-Wald- und Rügeordnung gedruckt, in jeder Gemeinde alle Vierteljahr durch einen zeitlichen Schultheißen öffentlich vorgeleſen, einem jeden Förſter, Schultheißen, Vorſteher, Burgermeiſter und Waldſchützen ein Exemplar davon zugeſtelit, und ſolches zu jedermanns Erſehung bereit gehalten werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und nachgedruckten Gräflichen Inſiegels. Gegeben Runkel den 1ſten May 1773.

(L. S.) Chriſtian,

Graf zu Wied, Iſenburg und Crichingen.

10.

Gräflich = Wied = Runkeliſche Policey = Rügegerichts = ordnung, vom 11ten Febr. 1765.

§. 1.

Das Policey-Rügegericht ſoll alle Jahr viermal, als im Anfange des Monats April, Julius, October und Januarius zu Runkel auf der Regierungscanzley, und zu Dierdorf auf der Oberamtsſtube gehalten werden.

§. 2.

Ein jeder Schultheiß und Heimberger, nebſt den Schützen, müſſen darauf allezeit erſcheinen. Damit aber an dem Tage keine Unordnung in dem Dorfe und auf deſſen Fluren entſtehe, ſo haben Schultheißen und Heimberger gewiſſe vertraute Leute zu beſtellen, welche während ihrer Abweſenheit auf alles wohl Achtung geben.

§. 3.

Drey Tage vor dem Rügegerichte ſoll deſſen Abhaltung in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, fort jedermann, der in der Rüge ſich befindet, darzu vorgeladen, dieß auch allemal durch des Kirchſpiels Schultheißen, bey dem Anfange des Rügegerichts, ſchriftlich angezeigt werden.

§. 4.

Ein jeder Schultheiß übergiebt alsdann von ſeinem Kirchſpiele, nach dem gewöhnlichen Formulare, das Regiſter von den, ihme durch die Schützen, Policeydiener oder die

die Unterſchultheißen angezeigten, oder auch von ihm ſelbſt bey Viſitationen und ſonſten befundenen Policeyrügen.

§. 5.

Was ein Schultheiß, Gerichtsſchöffe, Heimberger, Schüz und Policeydiener, oder der Unterſchultheiß auf ſeine Pflichten angiebt, dem wird völliger Glauben beygemeſſen; und darnach die Strafe, der Taxe gemäs, angeſezt.

§. 6.

Wer von den Angezeigten auf dem Rügegerichte nicht erſcheinet; wird pro confeſſo gehalten. Wer aber gegen die Anzeige ſeine Unſchuld beweiſen will; dem wird ſolches billig in ſeparato verſtattet, und die Anſezung der Strafe ſo lange ſuſpendiret.

§. 7.

Würde jemand ſeine Unſchuld gegenbeweiſen, und ſich ergeben, daß die Anzeige falſch, und aus Paßion geſchehen; ſo ſoll der Angeber ohne alle Gnade ſeines Amts entſezt, dabey in zehen Reichsthaler Strafe vertheilt, und zu Erſezung der Koſten angehalten werden.

§. 8.

Wann in einem oder andern Vierteljahre etwa gar keine Rügeanzeigen eingekommen seyn ſollten: ſo ſoll dannoch Schultheiß, Heimberger und Schüzen des Kirchſpiels erſcheinen. Und alsdann hat Unſere Regierung oder Oberamt nach den Rubriquen der Policey- und Rügetaxordnung die Anweſende zu befragen.

§. 9.

An jedem Rügegerichtstage ſollen auch die Ehren Pfarrer eine Specification der Huren und frühen Beyſchlafsfälle einſenden; welche nach der bekannten Taxe in das Rügeprotocoll mit einzutragen ſind.

§. 10.

Bey dem dritten Rügegerichte jeden Jahres, ſo Anfangs des Monats October gehalten wird, iſt der ſogenannte geſchworne Montag in der Herrſchaft Runkel mit abzuhalten, das herkommliche Freyjahr der neu Geheuratheten zu reguliren, dann das Mann-Dienſt- und Beethgeld anzuſezen, fort das Dienſtregiſter in Ordnung zu bringen.

§. 11.

Nach Endigung eines jeden Rügegerichtstages, ſind die Extractus der Strafen durch den zeitlichen Regierungs- und Oberamts-Secretarium zu fertigen, und Unſerer Rentcammer gegen ein Recepiſſe zuzuſtellen. Wornach ſich dann jedermann zu achten hat. Gegeben Runkel den 11ten Februar 1765.

(L. S.) Chriſtian Ludwig, Graf zu Wied.

Policey-

Policey = Rügegerichts Straftax.

	Rthlr.	Kr.
1. Wer mit einer Strohfackel oder Feuerbrand über die Straße oder in die Gebäude gehet	2	60
2. Wer in einem Dorfe ſchießet	1	30
3. Wer Feuer in ohnverdeckten Töpfen über die Straße trägt	1	30
4. Wer mit einem offenen Lichte in Scheuer oder Stallung gehet	2	60
5. Wer in Scheuer oder Stallung Tabak rauchet	2	60
Und wer es nicht angiebt, und den Frevel weiß, eben ſo viel.		
6. Wer Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Oſenlöchern dörret	1	30
7. Wer Fourage oder Flachs auf einen Speicher leget, wo ein Schornſtein iſt	1	30
8. Wer Aſche an Feuerfangende Oerter ſchüttet	1	30
9. Das Unterlaſſen einer Nachts= oder Tagswache	—	60
10. Wer keinen ledernen Feuereymer hat, und wo in einem Orte einer abgehet	1	—
11. Wer die Straße vor ſeinem Hauſe nicht kehret, Mitwochs und Samſtags	—	10
12. Von einem jeden Schweine, das in den Oertern herumlaufet, oder in Gärten, Wieſen und Feldern gefunden wird, nebſt Erſetzung des Schadens	—	20
13. Wer Nebenweide ſuchet auf unerlaubten Plätzen, von jedem Stücke Vieh	—	20
14. Wer Zugvieh zwiſchen den Fluhren hüthet, vom Stück	1	30
15. Wer vor der Morgen= oder nach der Abendsglocke Vieh hüthet, vom Stück	1	30
16. Wer vor Michaelistag in den Wieſen, bevor das Grummet eingeerndtet, hüthet, vom Stück	1	30
17. Wer nach dem 10ten April darinnen hüthet	1	30
18. Wer über die Früchte ſich eines Nebenweges ohne Noth gebrauchet, von jedem Stück Zugvieh mit Karrn	—	60
Von der Perſon, wann es ſchädlich	—	10
19. Wer ein Kind unter ſechszehen Jahr auf die Herrſchaftliche oder Gemeindsarbeit ſchicket	—	60
20. Wer einen fruchtbaren Obſtbaum auf ſeinem eigenen Gute ohne Erlaubniß abhauet	1	30
Geſchiehet es auf eines andern Grunde	5	—
21. Die Obſtdieberey, Garten= und Feldentwendung, ſo bey Nachtzeit geſchiehet, wird mit Leibesſtrafe belegt; doch kann ſolches das erſtemal gebüßt werden mit	10	—
22. Obſt= Garten= und Felddiebſtahl, ſo bey Tage geſchiehet, das erſtemal	1	30
Das zweytemal mit	5	—

Das

	Rthlr.	Kr.
Das drittemal mit Leibesſtrafe.		
Schulkinder werden dafür mit der Ruthe gezüchtiget.		
23. In deſſen Gebäuden Obſt gefunden wird, und nicht angewieſen werden kann, woher er ſolches bekommen	1	—
24. Wer eine Furche breiter als einen Schuh ſchneidet	2	—
25. Wer auf eines andern Stück graſet, ex culpa lata	—	60
ex dolo, doppelt.		
26. Welcher Schütz den ganzen Tag ſeines Umgangs verſäumet, oder mit eigener Arbeit zubringet	1	30
Wann er jemand verſchweiget	5	—
27. Welcher Schütze am Tage ſeines Umgangs, ſich des Abends bey dem Schultheißen oder Heimberger nicht meldet, und die Rügen anzeiget	—	60
28. Wer bey zuſammenberufener Gemeinde ohne Urſache ausbleibet	—	30
29. Wer bey verſammleter Gemeinde unbeſcheiden redet, oder mit einer Tabakspfeife erſcheinet	1	30
30. Wer ſeinen eigenen Zaun abreißt, ohne anders wieder zuzumachen	1	30
31. Wer eines andern Zaun beſtiehlet	5	—
32. Welcher Wirth Sommers und Winters Abends nach zehen Uhr, in ſeinem Hauſe einheimiſche Gäſte hält, oder einiges Spiel duldet	10	—
33. Von einer Gans, die im Schaden betreten wird	—	5
34. Von einer Geiße, die an Bäumen oder Hecken gefunden wird	1	30
35. Welche ſonſt im Schaden gerügt iſt	—	60
Das Heegen abſchneiden zu deren Futter	—	30
36. Welcher Müller die Mehlwaage vorbey fähret	2	60
37. Welcher Mahlgaſt die Frucht nicht wiegen läſſet	1	30
38. So oft der Waagenmeiſter das Vorbeygehen der Waage nicht anzeiget	1	30
39. Welcher Schultheiß oder Heimberger die vor und nach ergangene herrſchaftliche Ordnungen der Gemeinde alljährlich nicht einmal wieder bekannt machet	5	—
40. Welcher Schultheiß oder Heimberger nicht aufnotiret, wann ein Schütz nicht umgegangen, oder ſich Abends nicht gemeldet	2	—
41. Wer das neue Jahr anſchießet	5	—
42. Welcher von der Bauzunft an einer Thür aus dem Hauſe in den Stall arbeitet	5	—
43. Welcher Maurer einen gefährlichen Schornſtein bauet, oder einen gefährlichen Camin oder Schornſtein machet	10	—
44. Der Maurer oder Zimmermann, ſo bey einem Gebäude die Schwellen nicht vier Schuh über die Erde aufſtellet, und ſo hoch untermauret	10	—
45. Wer ein neues Haus bauet, und ohne Specialerlaubniß das unterſte Stockwerk nicht von Mauer errichten läſſet	10	—
46. Das Aehrenleſen, ſo lange die Frucht im Felde, iſt bey Leibesſtrafe verboten; kann aber das erſtemal gebüßet werden mit	2	—

	Rthlr.	Kr.
47. Von jedem aus Nachläßigkeit ohnbeſaamt liegen gebliebenem Viertel oder Sabel Landes, wann es gebauet werden kann, und ſeinem Nachbar zu bauen nicht offerirt wird ꝛ ꝛ ꝛ	1	—
48. Welche Gemeinde das Halseiſen, oder die Breche abgehen läſſet	2	—
49. Wer Frucht nach Hauſe fähret, ehe und bevor der Zehendheber die Zehendgarbe ſelbſt in Empfang genommen ꝛ ꝛ	5	—
50. Wer fremde Leute aufnimmt, und denſelben Wohnung geſtattet, ohne herrſchaftliche Erlaubniß darzu zu haben ꝛ ꝛ ꝛ	10	—
51. Wer verdächtige Leute herberget, ohne ſolches des Orts Vorgeſeztem anzuzeigen ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	10	—
52. Derjenige Wirth zu Runkel und zu Dierdorf, ſo keinen Nachtzettel einſendet ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	10	—
53. Die Gemeinde, welche in Unterhaltung ihres Feuergeſchirrs an Sprützen, Feuerhaken, Feuerleitern und Feuereymern nachläßig erfunden wird ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	5	—
54. Ein Jude, ſo Sonntags auf Handel und Wandel betretten wird	5	—
55. Wer dem andern überackert, nebſt Erſetzung des Schadens ꝛ	3	—
56 Wer einen Mark- oder Grenzſtein aus Vorſatze ausackert ꝛ	10	—
Ohne Vorſatz ſoll es gleich angezeigt, oder dieſe Strafe erlegt werden.		
57. Wer ſeine Zaunlücken zu rechter Zeit nicht zumachet, putzet, oder den Fluhrzaun zum Schaden ſeines Nachbarn übertreibet ꝛ	1	—
58. Wer den andern unzeitig ſchilt, und mit Worten injuriiret, nach der Sache und Perſonen Bewandnis, 1, 2, 3, 4 bis ꝛ	6	60
59. Wer blutrüſtig ſchläget, von einem Reichsthaler, und nach richterlicher Erkänntniß, bis ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	20	—
60. Für geringe Realinjurien von 1 bis ꝛ ꝛ	5	—
61. In der Stadt ſoll niemand auf der Straße ſeinen Karrn ſtehen laſſen, bey ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	2	—

In Anſehung anderer hier nicht angeführter Rügefällen hat es bey denen in Unſern Specialverordnungen bereits angeſetzten Strafen ſein Bewenden; wornach ſich dann jedesmalen zu achten iſt. Gegeben Runkel den 4ten Febr. 1765.

(L. S.) **Chriſtian Ludwig, Graf zu Wied.**

II.

Gräflich-Wied-Runkeliſche Policey- und Feldſchützenordnung, vom 4ten Febr. 1765.

§. 1.

An jedem Orte ſoll gleich nach dem neuen Jahre eine hinlängliche Anzahl Feld- Gärten- und Policeyſchützen aus den Gemeindsgliedern erwählet, und ſolche Unſerer Regierung zu Runkel, auch Unſerm Oberamte zu Dierdorf zur Verpflichtung präſentiret werden.

§. 2.

Man ſoll darzu keine gebrechliche, einfältige, ganz alte, kränkliche, ganz arme, oder in einer weitläuftigen Handthierung ſtehende Leute nehmen. Dieweil aber doch das Schützenamt eine gemeine Laſt iſt; ſo ſollen obgemeldte eximirte Perſonen, die Vermögen haben, wann die Schützenreihe an ſie kommt, denjenigen tüchtigen Mann, der für ſie beſtellt wird, nach billigem Taxe, mit Geld oder Frucht belohnen; die armen Unvermögenden hingegen der Gemeinde auf eine andere Art dafür dienen.

§. 3.

Ein zeitlicher Policeydiener und Unterſchultheiß werden für beſtändige Schützen mit angeſehen; und ſollen ihre Feld- Gärten- und Policeyrügen, ſo gut wie andere Schützen, dem Schultheißen ordentlich angeben.

§. 4.

An jedem Orte ſoll alle Tage wenigſtens ein Schütz ausgehen, und den ganzen Tag ſich mit nichts anders beſchäftigen; ſodann des Abends bey dem Schultheißen, und wo kein Schultheiß iſt, bey dem Heimberger oder Vorſteher ſich melden, und anzeigen, ob, und was er gerügt habe.

§. 5.

Ein jeder Schultheiß, Heimberger oder Vorſteher, hat ſothane Anzeige des Schützen, Policeydieners oder Unterſchultheißen ſogleich, mit Bemeldung des Monats und Tages, Orts, Stelle und Namens, in das Rügeregiſter einzutragen; desgleichen auch zu thun, wann er ſelbſt etwas rügbares findet.

§. 6.

An den Orten, wo kein Schultheiß iſt, ſind Heimberger oder Vorſteher gehalten, auf jeden monatlichen Buß- und Bettage dem Kirchſpielsſchultheißen die Specification der bey ihm eingekommenen Feld- Gärten- und Policeyrügen zu ſenden.

§. 7.

Ein Schütz darf nicht auf Hörenſagen, auf Vermuthen, oder auf Sehen von ferne rügen, ſondern muß den Thäter auf der That ertappen. Findet er nun einen Menſchen in der Rüge: den ſoll er, aber auf der Stelle, um fünf Kreuzer pfänden, und ihm davor den Huth, die Mütze, allenfalls das Kamiſol, Rock, Schuhe, oder Haube abnehmen; und wann das Pfand binnen 24 Stunden nicht ausgelöſet wird, ſolches dem Schultheißen zum Verkaufe bringen.

§. 8.

Findet er aber Vieh im Schaden: ſo muß er wenigſtens ein Stück zu dem Schultheißen in den Pfandſtall bringen; ſodann dem Eigenthümer ſolches anzeigen, und ſich von jedem Stücke, wann es Pferde- oder Hornvieh iſt, zehen Kreuzer, wann es Schwein- oder Geißvieh iſt, fünf Kreuzer, und von Gänſen zwey Kreuzer Pfandgeld bezahlen laſſen.

§. 9.

Wann bey Tage ein beträchtlicher Schade geſchiehet, und der Schütz, an dem die Reihe geweſen, ſolchen nicht anzeiget, und den Thäter nicht ausfindig macht: ſoll ſothaner Schütz den Schaden bezahlen; jedoch befugt ſeyn, ſich an dem nächſten andern, den er im Schaden greifet, er mag an dem vorhergehenden Schaden Theil gehabt haben, oder nicht, dieſerwegen zu regreßiren.

§. 10.

Würde aber ein Schütz jemanden verſchweigen: der ſoll in fünf Reichsthaler Strafe verfallen; und derjenige, ſo dem Schützen für das Verſchweigen etwas gegeben, dreyfache Strafe erlegen.

Gegeben Runkel den 4ten Februar 1765.

(L. S.) Chriſtian Ludwig, Graf zu Wied.

12.

Straßburgiſche Verordnung, den Kauf und Verkauf des Gifts betreffend, von 1769.

Wir Carl Guſtav von Falckenhayn, der Meiſter und der Rath der Stadt Straßburg, ſamt Unſern Freunden den Ein und Zwanzigern thun hiermit kund und zu wiſſen, daß nachdeme Wir durch einige traurige Zufälle erfahren haben,

haben, wie gefährlich ſeye der zu leichte und zu gemeine Kauf und Verkauf des Gifts, beſonders des ſogenannten Arſenici, Wir um fernerem und gröſſerem Unheil vorzukommen für nöthig erachtet haben, eine beſondere Verordnung deshalben zu fällen und ausgehen zu laſſen. Dahero Wir auf Anſuchen Unſeres Procuratoris Fiſci, nach eingeholtem Gutachten eines löblichen Collegii Medici, wie auch nach Anhörung Unſerer Generaladvocaten, folgendes verordnen, ſetzen und wollen, als nemlichen:

I.

Der Verkauf des lautern oder ſimplen Gifts, beſonders des Arſeniks, ſoll künftighin jedermänniglichen, und auch den Apothekern (wie ſie ſich ſelbſt darzu verſtanden haben) unterſagt und verboten ſeyn: auſſer den zweyen allhier würklich verbürgerten öffentlichen Würzkrämern oder Materialiſten, Namens Hebeißen und Rehm, als welchen der Verkauf erſtgedachten Gifts, mit Ausſchluß aller andern erlaubt und anvertrauet ſeyn ſolle, unter den hierunten geſetzten Bedingniſſen und Vorſorgen.

II.

Unter dem Wort Arſenici ſoll verſtanden und begriffen ſeyn das weiße, rothe und gelbe Arſenicum; wie auch deſſen Minera der Kobolt, Fliegen- oder Mückenpulver.

III.

In dem Verkauf erſtgedachten Gifts, werden die zwey hieſige Materialiſten ſich nach der neueren Apothekerordnung, und beſonders nach dem 17ten Articul, zu richten haben.

IV.

Zufolg deſſen, und zu mehrerer Erläuterung, ſollen die zwey Materialiſten das Arſenicum in einem beſondern und beſchlüßigen Schranken oder Gemach verwahrt halten; deſſen Schlüſſel nur in ihren Händen zu laſſen ſeyn wird; mithin ſie allein und ſelbſten das Gift den Käufern werden einzuhändigen haben. Veneben deme ſollen erſtgedachte Materialiſten gleichfalls beſondere Waag, Mörſel und Reibſtein halten, um mit gedachtem Gift umzugehen, und ſolches Werkzeug gleichwie das Gift beſonders wohl verwahrt halten.

V.

Es ſollen die Materialiſten das Gift niemanden anders verkaufen als den hieſigen Aerzten, Wundärzten, Apothekern, wie auch den öffentlichen allhier verbürgerten und zünftigen Goldſchmidten, Färbern, Schmidten und andern Handwerksleuten, die es zu ihrer Handthierung vonnöthen haben.

VI.

Beſonders ſollen die Materialiſten das Gift nur allein gewachſenen Mannsbildern, Hausherrn und Meiſtern verkaufen und liefern; keineswegs aber daſſelbe jungen Leuten, Weibern, Mägden, unbekannten Ladendienern liefern.

VII.

Alle die im fünften Articul gemeldte Perſonen, welche zu ihrer Kunſt oder Handthierung Arſenicum kaufen werden, ſollen daſſelbe mit aller Sorgfalt verwahren, daß es

nicht in andere Hände gerathe, und kein Mißbrauch damit geſchehe. Dann würde aus Nachläßigkeit oder Verwahrloſung einiger ſchädliche Zufall entſtehen, ſo würden die Käufere des Gifts in eigenem Namen, nicht nur zur Erſetzung des Schadens angehalten, ſondern auch nach befindenden Umſtänden zur Obrigkeitlichen Ahndung gezogen werden.

VIII.

Um daß die in den Articuln V. und VI. vorgeſchriebene Vorſorgen deſto genauer in Obacht genommen, ja auch zu jederzeit deſſen verſichert werden könne; ſo ſoll jeder von den zween obgedachten Materialiſten ein beſonderes Büchel oder Regiſter halten, ſo ihme von löblichem Policeygericht wird paraphirt gegeben werden; worinnen der Name, die Qualität und Wohnung der Perſonen, ſo Gift kaufen, wie auch die Quantität des Gifts, und zu welchem Gebrauch, eingeſchrieben werden ſoll; eine welche Verzeichniß vom Verkäufer geſchrieben und vom Käufer unterſchrieben oder unterzeichnet werden ſoll.

IX.

Es ſoll ferner den zween Materialiſten ausdrücklichen verboten ſeyn, keinem fremden Käufer, unter was Vorwand es ſeye, Gift zu verkaufen; es wäre dann, daß der fremde Käufer mit einem glaubwürdigen Schein entweder von dem Amtmann, oder von dem Schultheißen oder Fiſcalen des Orts, zum Ankauf des Gifts bemächtiget wäre; und ſollen die Materialiſten dieſe Verkauf an fremde Leute auch einſchreiben, und die Scheine numerotirt bey ſich behalten.

X.

Hingegen wird auch allen hieſigen Inwohnern verboten ſich des benöthigten Gifts auſſerhalb der Stadt umzuſehen. Dann würde es an Tag kommen, daß jemand auſſerhalb Gift gekauft und es allhier gebraucht hätte, ſo ſoll derſelbe für verdächtig angeſehen und beſtraft werden, als habe derſelbe unrichtige Abſichten gehabt.

XI.

Inſonderheit ſoll es allen Fremden verboten ſeyn Gift in die Stadt zu bringen; es wäre dann um ſolches den zween obgedachten Materialiſten zu verkaufen; welche letztere ſothanen Ankauf in ihre Regiſter gleichfalls aufzeichnen ſollen. Würde jemand, fremd oder einheimiſch, jemanden anders dergleichen ſchädliche Sachen verkaufen, ſo ſoll derſelbe angehalten, criminaliter angeklagt und nach Erheiſch beſtraft werden.

XII.

Die zwey obgedachte Materialiſten ſollen das in dem achten Articul gemeldte Büchlein in Verwahr und guter Ordnung halten, um ſolches auf Obrigkeitlichen Befehl denen verordneten Obern Apothekerherren und dem Procuratori Fiſci, vorzulegen, weswegen Wir dieſen letzteren auftragen, von Zeiten zu Zeiten eine Schau bey denen Materialiſten vorzunehmen.

XIII.

Und um daß gedachte Materialiſten ſowohl dieſe neue Verordnung, als auch die Apothekerordnung, in ſo weit dieſe ſie angehet, deſto genauer und gewiſſenhafter beobachten mögen,

mögen, ſo ſollen dieſelbe, gleich nach Auskündung dieſer Verordnung, zu löblichem Poliʒeygericht berufen werden, um ſie alldorten mit einem körperlichen Eid zu gedachter Beobachtung anzuſtrengen; wobey denſelbigen die Regiſter, und auch zwey Exemplar dieſer Verordnung zu liefern ſeyn werden, um das eine an ihren Laden anzuſchlagen.

XIV.

Sollte würklich oder inskünftige einer von den obbenamten Materialiſten, aus Unmöglichkeit ſeinem Laden ſelbſten vorzuſtehen, einen erſten Ladendiener dazu beſtellen; ſo ſoll der Herr ſeinen Ladendiener bey löblichem Policeygericht vorſtellen; damit, im Fall dieſer Ladendiener zu einem ſolchen Handel fähig und behutſam genug ſcheine, derſelbe in Eid und Pflicht genommen werde.

XV.

Da nebſt dem Arſenik annoch andere Gattungen Gift befindlich, welche, wann ſie nicht mit gehöriger Präparirung und Vorſichtigkeit gebraucht werden, ſehr ſchädlich und gefährlich ſeynd; ſo ermahnen Wir ſowohl die Apotheker, als auch die Würzkrämer, auf das behutſamſte damit zu handeln; und ſich desfalls genau nach Willen des 17ten Articuls der Apothekerordnung zu richten.

XVI.

Jedermänniglichen wird verboten Arſenik zur Tödtung des Ungeziefers zu brauchen, mithin weder Muckenpulver, Rattengift, noch Rattenwürſtlein damit anzumachen; indeme die größten Unglücke daraus entſtehen können; beneben deme andere nicht ſo gefährliche Mittel zur Abtreibung des Ungeziefers befindlich ſeynd.

XVII.

Die Mehlhändler, Würzkrämer und andere Speißhändler werden hiermit ermahnet, ihre Waaren in ſaubern und ſichern Orten zu verwahren, damit keine ſchädliche Unreinigkeiten, noch Ungeziefer darunter kommen; worauf die geſchworne Schauer werden Acht zu geben haben.

XVIII.

Ermahnen Wir neuerdingen alle Unſere Mitbürger und Innwohner alles Standes, behutſam mit dem Gebrauch kupfernen Küchengeſchirrs umzugehen; Uns übrigens auf die in Anno 1763 deswegen ausgegebene Policeyordnung berufend.

XIX.

Sollte wider dieſe neue Verordnung gehandelt werden, ſo ſollen ſolche Handlungen geſtraft werden, in Anſehung der Materialiſten und Krämern zum wenigſten durch Verluſt ihres Handels und Zuſchließung ihres Ladens; und in Anſehung aller Perſonen, durch Geldbußen, ja auch durch peinliche Strafen, nach befindenden Umſtänden.

Soll dieſe Ordnung in franzöſiſcher und teutſcher Sprache gedruckt, ausgerufen und angeſchlagen werden. Decretum bey Gnädigen Herren Räth und XXI. Montags den Eilften December Eintauſend Siebenhundert Sechszig Neun.

13. Ver-

13.

Verordnung gnädiger Herren Räth und Ein und Zwanzigern der Stadt Straßburg; die nöthigen Anſtalten, ſo wegen den mit Wuth befallenen Thieren zur allgemeinen Sicherheit vorzukehren ſind, betreffend, von 1778.

Wir Carl Guſtav von Falckenhayn, der Meiſter und Rath der Stadt Straßburg, ſamt Unſern Freunden den Ein und Zwanzigern thun hiermit kund und zu wiſſen: Demnach Uns von den Herrn Beyſitzern eines löblichen Collegii Sanitatis hinterbracht worden, wie vieles Unglück ſeit einiger Zeit durch wütende Hunde und andere Thiere, welche Menſchen und Vieh gebiſſen, entſtanden; zugleich auch derjenigen Maßreguln Erwehnung gethan, welcher ſie ſich in der Eil bedient, um dieſem Uebel zu ſteuren; ſodann daß ſie für heilſam gefunden, eine Inſtruction über die Art, wie der Wuth zu heilen, öffentlich bekannt zu machen, und endlich wie ſie wünſchten, daß durch eine beſondere Verordnung dieſem Uebel mögte vorgebogen und geſteuret werden; zu welchem Ende ſie Uns erſuchet, eine Ordnung deswegen, ſo auf das genaueſte gleich einem Geſetz zu befolgen ſeye, ergehen zu laſſen. So haben Wir nicht umhin gekönnt, die von Unſern vorgedachten Mitobrigkeiten mit ſo groſſem Eifer gemachte Anſtalten und Vorkehrungen zu loben, und deme Uns gethanen Anſinnen um deſto ehender ein Genügen zu leiſten, als ſolches mit Unſern Wünſchen übereinſtimmt, und eine Sache von ſo groſſer Wichtigkeit betrift, zumalen es darauf ankommt, einem der Menſchlichkeit ſo fürchterlichen Uebel zu ſteuren, deſſen Gedanken allein Schauer verurſachet, inſonderheit, wann man die allzugroſſe Menge derjenigen Thiere betrachtet, mit welcher man umgeben iſt, welche leichtlich wütend werden und andere durch ihren Wuth anſtecken können.

Wir hoffen dahero, es werden Unſere liebe Mitbürger in nachſtehender Verordnung Unſer eifriges und beſtändiges Beſtreben erſehen, dieſer fürchterlichen Plage, ſo viel es die menſchliche Vorſicht erlaubet, vorzubeugen, und da einem jeglichen nicht nur für ſeine eigene Perſon, ſondern auch für die Seinigen dieſem Uebel vorzukommen höchſtens angelegen ſeyn ſoll, ſo verſprechen Wir Uns zugleich, daß gegenwärtiger Verordnung in allen Stücken auf das genaueſte werde nachgelebet werden.

I.

Da es höchſtens nothwendig iſt, daß man allezeit auf das geſchwindeſte und genaueſte erfahre, nicht nur was diejenige Thiere betrift, ſo würklich von dem Wuth angeſtecket, oder doch ſehr deßwegen verdächtig ſind, ſondern auch von denjenigen Perſonen Kundſchaft einziehe, welche würklich das Unglück gehabt, von einem ſolchen Thier gebiſſen

ſen zu werden; ſo wollen und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder Innwohner dieſer Stadt und derſelben Burgbann, welcher entweder für ſich ſelbſten, oder durch Hörenſagen, Wiſſenſchaft oder Nachricht von einem wütenden oder ſonſten verdächtigen Hund, oder auch von einer würklich gebiſſenen Perſon hat, ſogleich dem jeweiligen regierenden Herrn Ammeiſter umſtändliche Nachricht davon mittheilen ſoll; als deſſen Haus, ſowohl bey Tag als bey Nacht, offen ſtehet, um dieſe zur öffentlichen Sicherheit ſo nöthige Nachrichten aufzunehmen.

Auf dieſe Anzeige, welche die Menſchenliebe einen jeden, wer er auch ſeye, antreiben ſoll zu thun, wird der regierende Herr Ammeiſter ſogleich den Stadt-Phyſicum, und ſo es die Nothdurft erfordert, einige Rathsherren nebſt einem Secretario an Ort und Ende ſchicken, um die nöthige Erkundigung einzuziehen, worüber alsdann Bericht erſtattet, und ein umſtändlicher Procès-verbal in dem Protocoll des regierenden Herrn Ammeiſters aufgeſeſzet werden ſoll, welcher ſodann auf der Stelle die weitere nöthige Verordnungen, welche keinen Aufſchub leiden, verfügen, anbey erkennen wird, ob es nöthig ſeye, das Collegium Sanitatis deswegen zuſammen zu berufen, oder aber ob von einem löblichen Policeygericht eine beſondere Veranſtaltung dieſerhalben vorzukehren ſey.

II.

Soll der Procurator Fiſci auf die Vollſtreckung des vorſtehenden Articuls ein wachſames Auge haben, zu dem Ende ſogleich bey dem Protocoll des regierenden Herrn Ammeiſters die Anzeige thun, ſo bald er ein ſolches Unglück vernommen, weniger nicht ſoll derſelbe denjenigen Perſonen, von welchen er weiß, daß ſie von dergleichen Vorfallenheiten Wiſſenſchaft haben, vorgebieten laſſen, um bey dem Protocoll des regierenden Herrn Ammeiſters zu erſcheinen; ja es ſoll derſelbe diejenige Perſonen bey dem Policey- oder gar bey E. E. Groſſen Rath anzeigen, welche mit Hindanſeſzung desjenigen, ſo ſie ihren Mitbürgern ſchuldig ſind, unterlaſſen haben, die von ihnen in vorhergehendem Articul geforderte Anzeige zu thun. Dann Wir glauben Uns verbunden gehalten zu ſeyn, diejenige von Unſern Mitbürgern zu ſtrafen, welche durch ihre Nachläßigkeit, oder einen andern, keine Entſchuldigung leidenden Fehler, gleichwie der iſt, ein ſolches verdächtiges Thier nicht ehender zu früh oder zu ſpat tod ſchlagen zu laſſen, ein ſo groſſes Unglück veranlaſſet haben, oder auch nur veranlaſſen können. Dasjenige, ſo einem Kind wiederfahren, welches vielleicht errettet worden wäre, wann ſeine Eltern oder andere Perſonen ſogleich dem regierenden Herrn Ammeiſter die nöthige Anzeige gethan hätten, als Welcher ihnen alſobald würde anbefohlen haben, ſich an den Herrn Stadt-Phyſicum zu wenden: Dieſes Exempel, ſagen Wir, macht, daß Wir mit deſto gröſſerm Eifer darauf beſtehen und Sorge tragen werden, daß vorſtehenden zwey Articuln auf das genaueſte nachgelebt werde; und Wir glauben, daß ſolches alle und jede Einwohner von ſelbſten antreiben wird, dieſe Verordnung zu befolgen.

Es giebt Uns auch dieſes Beiſpiel Anlaß, dem Nachrichter bey Thurnſtraf zu verbieten, keine Arzeneymittel wider den Wuth auszutheilen, und Wir befehlen ihme dahero alles Ernſtes, diejenige Perſonen, welche dieſerwegen zu ihme kommen ſollten, zu dem jeweiligen Herrn Stadt-Phyſico zu ſchicken, wie auch ſogleich zu dem regierenden Herrn Ammeiſter zu gehen, um Demſelben alles, was er bey dergleichen Gelegenheit erfahren, ohngeſäumt zu hinterbringen.

III.

Die dringende Noth, die Anzahl der Hunde zu vermindern, welcher allzugroſſe Menge (wie Unſer Stadt-Phyſicus Herr Dr. Ehrmann in der Verſammlung des Collegii Sanitatis verſichert) den Wuth gleich einer anſteckenden Krankheit in einer ſo groſſen Stadt verbreiten könnte; ohne zu erwehnen, daß eine ſolche Ueberlaſt bey allen Arten von Bürgern, inſonderheit aber bey den Armen auch in anderem Betracht höchſt ſchädlich iſt, und die Ueberlegung, welche von ſelbſten in die Augen fällt, daß eine ſo groſſe Menge ohnnützlicher Hunde vielleicht den Menſchen ſelbſten das nöthige Brod entziehet, haben Uns veranlaſſet, nachſtehende zwey Verordnungen zu machen. Nemlichen eines Theils, daß bey groſſer Hitze ſowohl, als ſtrenger Kälte, auf Erkanntnuß Eines löblichen Policeygerichts, oder auch in dringenden Fällen, auf Befehl des regierenden Herrn Ammeiſters, alle Hunde, welche nach Verkündung ſolcher Erkanntnuſſen ohne Zeichen herumlaufen, ſollen geſchlagen werden. Andern Theils aber, daß der Nachrichter künftighin keine Zeichen mehr ausgeben, ſondern, daß ſolche in der Allmoſenſtube allein abgeholt werden ſollen, allwo für ein jegliches Zeichen zum Nutzen der Armencaſſe ein kleiner Thaler erlegt werden ſoll, wovon jedoch ſo viel abzuziehen, als man dem Nachrichter für ſeine Bezahlung oder Entſchädigung, in ſo fern man ihme ſolche ſchuldig iſt, zukommen zu laſſen, für gut befinden wird.

Da nun die Entrichtung dieſer Gebühr für das Zeichen, oder vielmehr dieſes Allmoſen, vollkommen freywillig iſt, und ein jeglicher Innwohner, weß Stands und Würde er iſt, ſich derſelben entheben kann, entweder, wann er ſeine Hunde in ſeinem Hauſe behält, oder ſolche an einem Strick hält und nachführet, ſo werden Unſere Mitbürger aus dieſer Verordnung den dreifachen nützlichen Endzweck, welchen Wir Uns vorſetzen, erſehen, nemlich die Anzahl der unnöthigen Hunde nach und nach zu vermindern, ferner, daß man mit gröſſerer Sorgfalt auf die nöthige Hunde Achtung gebe, und endlich, daß man durch eine Art eines Allmoſens den Schaden zu vergüten trachtet, welchen man den Armen zufüget, wann man entweder zu viel, oder ohne Urſache dergleichen Thiere hält. Mit deſto gröſſerem Grund werden Wir dahero das öffentliche Allmoſen denjenigen Armen entziehen, welche ihr Brod, ſo ſie von gemeiner Wohlthat genießen, mit dieſen Thieren theilen.

Uebrigens werden dieſe Zeichen, deren in dieſem Articul erwehnet worden, alle ſechs Monat verändert und erneuert werden; und da Wir in Erfahrung gebracht, daß öfters dergleichen Zeichen von dem Hals der Hunde weggeſtohlen werden, ſo behalten Wir Uns vor, diejenige, welche wegen einem ſolchen Diebſtahl bey E. löbl. Policeygericht angeklagt werden, mit einer Monat langen Thurnſtrafe zu belegen.

IV.

Gleichwie Wir in verſchiedenen Fällen, als wie in dem zweiten Articul dieſer Verordnung, Uns gemüßiget ſehen, die ſchärfſte Strenge zu beobachten, ſo werden Wir in andern Fällen das gröſte Mitleiden gegen diejenigen bezeugen, wann auf höhern Befehl durch bloßes Unglück einzelne Perſonen, oder auch arme Familien, einen Theil ihres Hausraths, welcher öfters ihre ganze Habſeligkeit ausmachet, werden müſſen verbrennen laſſen.

In

In Gleichförmigkeit dieſer Geſinnungen, nach welchen Unſere Oeconomiecammer bereits die von dem Collegio Sanitatis gemachte Vorſtellungen angehöret, und die Eigenthümer der in der Ruprechtsau erſchlagenen Thiere entſchädiget, laden Wir die milden Stiftungen, Unſere Allmoſenſtube, und Unſere Oeconomiecammer ein, fortzufahren, entweder gänzlich oder zum Theil diejenige arme Familien ſchadlos zu halten, deren Hausrath auf höhern Befehl verbrannt werden; welches dann auch einen jeden um ſo viel ehender veranlaſſen ſoll, die angeſteckte oder verdächtige Effecten getreulich anzuzeigen.

V.

Wir wollen auch, daß gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung ſo viel nöthig dem Policeygericht aufgetragen wird, alle ſechs Monat auf das neue verkündet und angeſchlagen werde, nemlich zu Anfang des Jahrs und auf Johannis, als auf welche Zeit, die in dem dritten Articul erwehnte Zeichen erneuret und abgeändert werden ſollen, und ſoll auch dieſe Ordnung, damit ſie zu jedermänniglich Wiſſenſchaft kommen möge, in öffentlichen Druck gebracht und alljährlich auf den Zünften abgeleſen werden. Decretum bey gnädigen Herren Räth und XXI. Straßburg den 3ten Auguſt 1778.

Silberrad, Secretarius.

14.

Verordnung des Straßburgiſchen Geſundheits-Collegii wegen Heilung der von wüthenden Thieren gebiſſenen Perſonen, 1779.

Auf den Uns in einer Unſerer öftern Verſammlungen ertheilten Bericht, den in der Ruprechtsau ſich ereigneten Zufall betreffend; imgleichen auf die von Herrn Dr. Ehrmann, dem Phyſicus allhieſiger Stadt, und der Königlichen mediciniſchen Geſellſchaft zu Paris Mitgliede, über den wüthenden Hundsbiß angeſtellten Beobachtungen, nebſt den unter ſeiner Aufſicht verrichteten Curen, als welche erſtere in der bey Ihro Excellenz dem Herrn Prætore Regio, von einigen Obrigkeitlichen Perſonen, den Herren Profeſſoren der allhieſigen Univerſität, und von andern, theils einheimiſchen, theils fremden Liebhabern der Künſte und Wiſſenſchaften gehaltenen wochentlichen Verſammlung vorgeleſen worden ſind; haben Wir auf das Begehren des Herrn Holdt, Unſers Generaladvocaten, erkannt: daß Hr. Dr. Ehrmann erſucht werden ſoll, ſeine obbeſagten Beobachtungen dem Publicum durch den Druck in franzöſiſcher und deutſcher Sprache mitzutheilen, und zugleich auch die Kennzeichen oder Zufälle beizufügen, woran man je eher je beſſer wahrnehmen könne, daß

 man

man bey einem Hunde die nahe Wuth zu beſorgen habe, um dadurch einem der größten Uebel, welches die menſchliche Geſellſchaft betreffen kann, vorzukommen; und ſoll, zum gemeinen Beſten, der Druck dieſes für das Publicum heilſamen Unterrichts auf Unkoſten löblicher Stadt geſchehen.

Straßburg den 27ſten Heumonat 1778.

Bühler, Secretarius.

Unterricht, wie Perſonen, welche von wüthenden Thieren gebiſſen worden ſind, am ſicherſten geheilet werden können.

Es giebt gewiß keine ſchrecklichere Krankheit auf Erden, als diejenige, welche der Biß eines wüthenden Thieres verurſacht. So unläugbar dieſes auf der einen Seite iſt, ſo gewiß iſt es auch auf der andern, daß bisher Vorurtheil oder Unwiſſenheit das Schreckenvolle derſelben ungemein vermehrt haben. Denn entweder hielt man dieſe Krankheit für unheilbar, und überließ die Kranken ihrem jammervollen Schickſale; ja man beförderte ſogar oft ihren Tod durch Mittel, wovor der Menſchheit ſchaudert; oder man bediente ſich meiſtentheils ſolcher Arzneyen, deren Wirkung fruchtlos ablaufen mußte; auch in dem Falle wurden dieſe Unglücklichen ein Opfer des Todes. Dieſe traurigen Beiſpiele erzeugten nothwendiger Weiſe den verzweiflungsvollen Gedanken in den Gemüthern der Menſchen, daß für dieſes Uebel keine Hülfe vorräthig ſey, und daß ein Gebiſſener troſtlos dahin ſterben müſſe. Dieſen kummervollen Gedanken von meinen Mitbürgern zu entfernen, und ihnen die auſſerordentliche Angſt und Furcht zu benehmen, iſt dieſer kleine Aufſatz beſtimmt; derſelbe ſoll ihnen die Verſicherung ertheilen, daß die göttliche Vorſehung nicht zugelaſſen habe, daß die thieriſche Schöpfung einer ſo fürchterlichen Krankheit unterworfen würde, ohne zugleich die Heilungsmittel dagegen auszuzeichnen. Es iſt demnach äuſſerſt daran gelegen, daß dieſe Mittel, deren vortrefliche Wirkung aus den angehängten Beobachtungen erſichtlich iſt, bey ſich ereignenden Fällen augenblicklich auf vorgeſchriebene Weiſe angewendet werden; und da dies eine Sache iſt, die die Aerzte oder Wundärzte betrift, ſo iſt von ihrer Einſicht zu erwarten, daß ſie dieſe allgemeine angegebene Methode nach den beſondern Fällen, die ſich ihnen jedesmal in Anſehung des Alters, Temperaments, der Zufälle ꝛc. darbieten, einrichten werden.

Die Kennzeichen, aus welchen man ſchließen kann, daß ein Hund wüthend geworden, ſind folgende: Die Luſt zum Eſſen und Trinken verliert ſich bey ſolchen Thieren allmählig; ſie werden traurig und ſtill; verbergen ſich vor den Menſchen; murren anſtatt zu bellen; ſind zornig; fallen alles an, was ihnen begegnet; gleichwohl ſcheuen ſie ſich noch vor ihrem Herrn; laſſen Ohren und Schwanz herabhangen, und gehen wie ſchlafend einher. Dies iſt der erſte Grad des Uebels. Alsdenn bekommen ſie einen Schaum vor dem Munde; ſperren denſelben weit auf; ihre Zunge ſiehet bleifarbig aus, und hängt ihnen zum Munde heraus; ſie keichen; haben triefende Augen; kennen itzt ihren Herrn nicht mehr; gehen bald langſam, bald geſchwind, und das geringſte Geräuſch vermehret ihre Wuth. Unter dieſen Zufällen ſterben ſie meiſtentheils innerhalb 24 bis 30 Stunden.

Diejeni-

Diejenigen, welche das Unglück gehabt haben gebiſſen zu werden, verſpüren zuerſt an dem verwundeten Theile, und ſodenn auch in den benachbarten, mehr oder minder heftige abwechſelnde Schmerzen. Hierauf befällt ſie eine überaus groſſe Mattigkeit; ſie werden traurig; tiefſinnig; ſeufzen; ſuchen die Einſamkeit; ſchlafen ſchwer und unruhig; erwachen aus fürchterlichen Träumen mit Schrecken und Zittern der Glieder.

Bey vermehrtem Uebel bekommen ſie eine Beklemmung auf der Bruſt, und ein mühſames Athemholen; ſie können das Licht nicht ertragen. Bey Erblickung des Waſſers oder weißer Körper bekommen ſie Schauder, Zittern, ja ſogar Zuckungen; es ſtellt ſich ein heftiges mit Irrereden verbundenes Fieber ein; wobey ihnen die Stimme heiſcher, die Zunge rauh und trocken, und der Durſt unlöſchbar wird. In dieſem elenden Zuſtande verſpüren ſie einen unwillkührlichen Trieb auf die Umſtehenden auszuſpucken und ſie zu beißen. Jezt iſt ihre Wuth aufs höchſte geſtiegen. Alsdenn wird der Puls ſchwach und bleibt bisweilen aus, und nach zweenen Tagen, oft auch nach Verlauf von 24 Stunden, macht der Tod dieſem jammervollen Leben ein Ende.

Es iſt eine durch lange Erfahrung beſtätigte Wahrheit, daß alle bisher in ſo groſſer Menge angerühmte, und ſogenannte ſpecifiſche Mittel wider den tollen Hundsbiß dem menſchlichen Geſchlechte wenigen oder gar keinen Nuzen verſchaft haben; entweder, weil ſie nicht auf die wirkliche Urſache dieſer Krankheit gerichtet waren, oder, weil ſie, wenn ſie es auch geweſen, allzuſchwach oder allzulangſam wirkten.

Da aber die gelehrteſten und erfahrenſten Aerzte insgeſamt darinn übereinſtimmend ſind, daß dieſes ſchreckliche Gift vornemlich ſeinen Wohnſiz in dem Speichel habe, (indem die Waſſerſcheu auch ohne Biß, nur durch Belecken oder ſonſtige Mittheilung des Speichels zu entſtehen vermag) ſo hat man am dienlichſten zu ſeyn erachtet, dem angeſteckten Speichel aufs geſchwindeſte einen häufigen Ausfluß zu verſchaffen.

Der glückliche Erfolg, der dieſe angeſtellten Proben bisher augenſcheinlich begleitet hat, iſt der ſicherſte Beweis, daß man ſich in der Anzeige nicht geirret habe.

Sobald demnach ein Menſch das Unglück gehabt hat, von einem wüthenden Thiere gebiſſen zu werden, ſo ſoll man den verlezten Ort tief einbrennen, um eine ſtarke Eiterung zu erhalten; oder man ſoll auf dem beſagten Ort mit einer Lanzette tief ſchröpfen, und ſogleich ein groſſes weit über die Wunde gehendes Blaſenpflaſter darauf legen. Die Wunde muß ebenfalls ſo lang als möglich offen erhalten werden. Wenn noch keine Zufälle der Anſteckung zugegen ſind, ſo verfährt man, um den Kranken davor zu verwahren, ferner auf folgende Weiſe: Man läßt denſelben einige laue Hausbäder gebrauchen, und verordnet ihm, wenn er vollblütig iſt, eine Aderläſſe; alsdenn giebt man ihm zween Tage hintereinander jedesmal, wenn er ein Erwachſener iſt, ein halb Quentchen von den purgirenden Queckſilberpillen ein; hierauf muß das Einreiben folgender Queckſilberſalbe vorgenommen werden:

Man nehme 1 Loth Queckſilber, zerreibe ſolches mit ſo vieſem Elſaßiſchem oder Venetianiſchem Terpentin, als zur genaueſten Vermiſchung nöthig iſt; hiezu füge man noch ein bis anderthalb Loth Schweinenſchmalz. Dieſe Salbe wird zuerſt in die Wunde, hernach

hernach in die Waden, Schenkel, und den dritten Tag in die Leiſten ſtark eingerieben, ſo daß dieſelbe in dieſer Zeit verbraucht werde. An dieſem dritten Tage giebt man dem Kranken morgens und abends drey Grane von der Mercurialpanacee, oder von dem verſüßten Sublimat, die man mit Brodgrumen zu Pillen formt. Man fährt damit bis zu einem Speichelfluſſe fort, welchen man ſodann nach Befinden der Umſtände mäßigen oder befördern muß. Wenn man aber an dem Kranken einige Nervenzufälle bemerket, als Traurigkeit, Unruhe, Zuckungen ꝛc. ſo muß man ihm folgendes Pulver verordnen, welches nach Befinden der Umſtände ein oder mehreremale des Tages zu gebrauchen iſt: Man nehme vom Bergzinnober, oder von dem mit Schwefelblüthe, oder aus Spiesglas verfertigten

Zinnober	ꝛ ꝛ	10 Gran,
Biſam	ꝛ ꝛ	6 Gran,
Kampfer	ꝛ ꝛ	4 Gran,
Opium	ꝛ ꝛ	1 Gran,

vermiſche es zu Pulver und gebe es dem Kranken mit einem ſchweißtreibenden Thee ein. Sollte auf den innerlichen und äuſſerlichen Gebrauch des Queckſilbers weder Speichelfluß, noch Durchfall erfolgen, ſo muß man gleichwohl auf obige Weiſe noch einige Tage damit fortfahren. In dieſem Zeitpuncte werden auch die Aderläſſen, desgleichen die Brech- und Purgirmittel nothwendig, deren Anwendung aber der Einſicht der Aerzte überlaſſen werden muß. Kommt es mit der Krankheit aufs höchſte, alſo, daß die Waſſerſcheu und übrigen fürchterlichen Zufälle ſich äuſſern, ſo muß man ſie als ein Entzündungsfieber behandeln, das Einreiben der Salbe verdoppeln, dieſelbe hauptſächlich auf den Hals und die Bruſt einreiben, das Aderlaſſen öfters wiederholen, und ſich kühlender Mittel, als der Säuren ꝛc. inſonderheit aber des Salpeters bedienen.

Erſte Beobachtung.

Ein dreyzehnjähriger Jüngling, der Sohn Peter Bochs, eines Pfeifenmachers allhier, wurde den 6ten Wintermonat 1777 von einem kleinen Hunde in den Finger gebiſſen; dieſe Leute achteten den Biß nicht, und waren wegen der ſchlimmen Folgen gänzlich ohne Sorgen. Nach Verfließung von vier Tagen wurde der Hund an den hintern Füßen lahm und ſtarb. Der junge Menſch befand ſich indeſſen dem Scheine nach noch immer wohl. Dies dauerte bis den 6ten Chriſtmonat. An dem Tage bemerkte man an ihm ungewöhnliche Verziehungen des Angeſichts, und bald darauf verfiel er in völlige Zuckungen. Er ward nach dem Hoſpitale gebracht, allwo die Wuth ſogleich auf das heftigſte ausbrach; die Waſſerſcheu, die gewaltſamſten Zuckungen und Verdrehungen der Glieder, der Schaum vor dem Munde, die Erſtickungen und übrigen ſchrecklichen Zufälle nahmen von Stund zu Stund überhand, und nachdem ſie ohne Aufhören 24 Stunden lang gedauret hatten, ſo ſtarb dieſer Elende.

Ich gieng ſodann auf Befehl der Obrigkeit zu den Eltern dieſes unglücklichen Menſchen, wie auch zu dem Alexius Rachel, einem Scheerenſchleifer, welchem der Hund zugehörte; und da ich von ihnen vernahm, daß der Gebiſſene annoch mit ihnen gegeſſen, getrunken, geſchlafen hatte, daß ſie ſich der nemlichen Trinkgeſchirre mit ihm, bis auf den Augenblick, in welchem die Wuth ausbrach, bedient hatten; da mir der Scheerenſchleifer

noch

noch überdies ſagte, daß der Hund ihn öfters an dem Munde beleckt habe, und daß ſeine Frau von demſelben in den Zeigefinger gebiſſen worden ſey, wovon man auch noch das Merkmal an einem Loch im Nagel, welches tief ins Fleiſch gieng, ſehen konnte, ſo hielt ich für nöthig, nach vorhergegangener Zubereitung, mit allen dieſen Leuten die Speichelcur, vermittelſt des innerlich und äuſſerlich gebrauchten Queckſilbers vorzunehmen. Vater, Mutter, drey Kinder, der Scheerenſchleifer und ſeine Frau haben ſie durch Hülfe der beeden geſchwornen Wundärzte, Herrn Becker und Maske glücklich überſtanden, ohne daß der geringſte Zufall ſich annoch ereignet hätte, und ich zweifle keineswegs, daß dieſe Cur das ihnen bevorgeſtandene groſſe Unglück werde abgewendet haben.

Zwote Beobachtung.

In dem Jahre 1762 ſind fünf Kinder eines Billardirers, Quinchamps genannt, die ſämtlich von einem wüthenden Hunde gebiſſen worden waren, auf ebenbeſagte Weiſe gerettet worden, da hingegen die Mutter, weil ſie ſich dieſer Cur nicht unterwerfen wollte, das Opfer ihres Eigenſinns wurde, und an der Wuth ſtarb.

Dritte Beobachtung.

Matthias Freytag, ein Schreinersgeſell aus Lützelſtein, 28 Jahr alt, wurde, nachdem er von einer wüthenden Katze gebiſſen worden war, den 29ſten September 1769 in das Hoſpital gebracht; man verfuhr auf obbeſagte Weiſe, und, ob er gleich acht bis neun Tage nicht trinken wollte, wurde er doch völlig wieder hergeſtellt.

Vierte Beobachtung.

Das Kind eines Seilers, Namens Metz, ward den 19ten Chriſtmonat 1777 von einem wüthenden Hunde gebiſſen. Herr Dr. Corvinus (der auch die fünf Kinder der zwoten Beobachtung curirte) verfuhr hier mit Hülfe Herrn Iſengarth, des hieſigen Wundarztes, auf die nämliche Art, und wiewohl das Queckſilber allein auf den Stuhl gewirkt hatte, ſo iſt daſſelbe dennoch gänzlich wieder hergeſtellet.

Fünfte Beobachtung.

Die Magd, welche dem im Hoſpital verſtorbenen jungen Menſchen (erſte Beobachtung) aufwartete, begieng die Unklugheit, den Speichel dieſes Unglücklichen mit den Fingern, und bisweilen mit ihrem Schnupftuche wegzuwiſchen. Dieſelbe war mit einemmale träumend, traurig und tiefſinnig, weinte und lachte wechſelsweis. Herr Dr. Milhan gab mir ſogleich Nachricht von dieſem traurigen Zufalle, wovon er mit Recht ſchlimme Folgen befürchtete. Dieſes Mädgen beklagte ſich über Erſtickungen, die einige Augenblicke währten, ingleichem über eine Beſchwerlichkeit im Halſe, als ob man ſie erwürgen wollte; ſie trank zwar in unſerer Gegenwart ohne Mühe; indeſſen haben uns doch die andern nicht zweydeutigen Zeichen von der bevorſtehenden Wuth veranlaßt, die Speichelcur mit ihr vorzunehmen. Der Wundarzt des Hoſpitals, Herr Marſchal, hat ſie beſorgt, und ſie befindet ſich heut zu Tage (den 14ten Julii 1778) vollkommen wohl, und ihre ehemaligen Zufälle haben ſich ſo gänzlich verloren, daß wir mit Zuverſicht glauben, die göttliche Vorſehung werde auch von dieſem armen Mädgen das ihm bevorgeſtandene Unglück gnädig abgewendet haben.

Sechste

Sechste Beobachtung.

Im Jahr 1778 den 3ten März wurden zween Einwohner des drey Stunden von der Stadt gelegenen Dorfes Bettenhofen, von welchen der eine ein Wächter, 43 Jahre alt, war, und Stutter hieß; der andere der Sohn eines Ackermanns daſelbſt, ein Jüngling von 17 Jahren, der ſich Hendler nannte, von einem tollen Hunde an den Händen, Fingern und Schenkeln heftig und tief gebiſſen. Dies wiederfuhr zu gleicher Zeit, von eben dem raſenden Thiere, einem Schuhmacher zu Gambsheim, nahe bey Bettenhofen, der ſich Lipp nannte, und 33 Jahre alt war. Dieſe drey Perſonen wurden unter meiner Aufſicht von dem Wundarzte Herrn Maske auf folgende Weiſe behandelt.

Die Wunden wurden ſogleich mit Salzwaſſer ausgewaſchen, tief geſchröpft, ſpaniſch Fliegenpulver hinein geſtreuet, und ein groſſes Blaſenpflaſter übergelegt; zu gleicher Zeit mußten die Kranken Queckſilberpillen zum Abführen einnehmen. Den nemlichen Abend gab man ihnen drey Grane Panacee in Pillen. Des andern Tages wurden ihnen, um den Speichelfluß zu beſchleunigen, zwey Quentgen von einer ſtarken Mercurialſalbe an gehörigen Orten eingerieben; anbey wurde mit der Panacee fortgefahren, und ihnen ein Gerſtendecokt zum Getränk gegeben. Auf dieſe Weiſe entſtand am vierten Tage der Speichelfluß, und zugleich eiterten die Wunden recht gut.

Am fünften Tage des Morgens bekam der Jüngling eine trockne Hitze, Unruhe und Durſt, und weigerte ſich zu trinken. Man verdoppelte das Einreiben der Salbe, worauf gegen die Nacht der Speichelfluß ſich verſtärkte. Die Wirkung davon war, daß die Unruhe ſich legte, und der Kranke wieder zu trinken anfieng. Die Salivation ward ſo lang unterhalten, bis der Hals zu ſchwären anfieng; dies geſchah nach Verfließung von vier Wochen, nach welcher Zeit auch die Kranken durch göttlichen Beiſtand völlig wieder hergeſtellet worden ſind.

Zugabe.

I.

Im Auguſtmonat 1776 biß ein durch die Straßen laufender Hund eine Bürgersfrau von hier, die unter ihrer Hausthüre ſaß und arbeitete. Die davon in Schrecken geſetzte Frau ſchickte, da der Biß ihr einige Schmerzen verurſachte, auf der Stelle zu ihrem Arzte Herrn Dr. Dolde, und auch zu ihrem Wundarzte Herrn Becker. Dieſe fanden wirklich eine Wunde an dem Knöchel des Fußes, woran ſich die Merkmale von den Zähnen ganz deutlich ſehen ließen.

Da es an dieſem mit Fleiſche weniger verſehenen Theile für unmöglich gehalten wurde, die Wunde einzubrennen, ſo ward dieſelbe geſchröpft, und ein Schröpfkopf darauf geſetzt, um eine hinlängliche Menge Bluts herauszuziehen; und alsdenn die Wunde mit einem Zugpflaſter bedeckt.

Nach Anwendung dieſer äuſſerlichen Mittel nahm man auch ſeine Zuflucht zu dem Queckſilber, welches ſowohl äuſſerlich als innerlich gegeben wurde, und wodurch man

einen Speichelfluß zu erregen ſuchte, den man auch einige Zeit hindurch unterhielt. Man gab der Kranken zuletzt ein Abführungsmittel, und dieſelbe befindet ſich dermalen bey vollkommener Geſundheit.

P. S. Der Hund ward inzwiſchen bey dem Nachrichter in Verwahrung gehalten, der ihn zu verſchiedenenmalen wollte laufen laſſen, welches ich aber verhinderte, und ihm befahl, ihn bis auf neue Verordnung angebunden zu laſſen; allein in der dritten Woche zeigte ſich bey ihm die Wuth mit ihren Zufällen, und man ſahe ſich gemüßiget den Hund zu tödten.

2.

Ein gleiches Unglück wiederfuhr zu eben der Zeit einem Fruchtmeſſer, Namens Valentin Pfeiffer, als welcher von einem wüthenden Hunde in die Spannader des Achilles gebiſſen wurde. Die Herren Wundärzte Ziegenhagen und Kobelt haben ſich hiebey der obgedachten Methode mit dem glücklichſten Erfolg bedient.

3.

Ein Knabe von fünf Jahren, ſo einem Namens Jourdain zugehörte, wurde den 13ten May 1778 von einem Hunde in die Hand gebiſſen.

Der Arzt ward zwar hierüber um Rath gefragt, anſtatt aber ſeine Verordnungen zu befolgen, gab man vielmehr dem Gehör, was ein unwiſſender Nachrichter vorſchlug.

Die Wunde heilte, und der Knabe ſchien ſich recht wohl zu befinden, bis auf den 21ſten Heumonat, als an welchem Tage die anſcheinende Ruhe in Raſerey und Waſſerſcheu übergieng; alle Kunſt lief fruchtlos ab, und der Knabe ſtarb unter den heftigſten Zufällen. Der Großvater, deſſen Frau, und die Mutter des Kindes hatten bis auf den Augenblick, in welchem die Wuth ausbrach, der nemlichen Eß- und Trinkgeſchirre mit dem Kinde ſich bedient; ich verordnete ihnen daher den Gebrauch des Queckſilbers, welches auch unter der Aufſicht des Herrn Becker geſchah. Sie befinden ſich alle bis auf den heutigen Tag bey guter und vollkommener Geſundheit.

4.

Ein Taglöhner mit Namen Jacob Kaufmann, 40 Jahre alt, ward den 30ſten May 1778 in den linken Vorderarm von einem wüthenden Hunde gebiſſen. Die Wunde wurde gehörig beſorgt; 4 Grane verſüßten Queckſilbers, täglich gegeben, verurſachten ihm einen kleinen Speichelfluß, und er ward hiedurch gänzlich wieder hergeſtellt.

5.

Den 28ſten Brachmonat 1778 ward Martin Walther, ein Einwohner der Ruprechtsau, 46 Jahre alt, von ſeinem Pferde in den mittelſten Finger gebiſſen.

Dieſer Mann hatte von dem Biſſe alles zu fürchten, indem er wußte, daß es von einem wüthenden Hunde war gebiſſen worden, welcher vor drey Wochen längſt der Wieſe, wo ſein Pferd mit der Heerde des Dorfes weidete, hinablief. Er wurde auf folgende Weiſe behandelt. Man unterhielt die Wunde in beſtändiger Eiterung, und mittelſt des

Gebrauchs der Mercurialpanacee, und des Einreibens der Queckſilberſalbe wurde der Kranke in Zeit von vier Wochen (als welche Zeit man für hinlänglich gehalten hat, ihm alles Gift aus dem Körper zu ſchaffen) in einen ſolchen Stand geſetzt, der ihn hoffen läßt, daß er nichts ſchlimmes weiter zu befürchten haben werde.

P. S. Der Beweis, daß das Pferd von dem Hunde (welcher zuverläßig wüthend war) die Wuth bekommen hatte, iſt der, weil daſſelbe, ſobald ihm der Nachrichter Waſſer in einem Geſchirr auf einem Brett durch einen Fenſterladen darreichte, (denn man hütete ſich wohl ſich ihm zu nähern) oder auch bey Vorzeigung weißer Körper, ja ſelbſt bey der geringſten vorgenommenen Bewegung, oder bey der, welche die Luft veranlaßte, auffuhr, ſich den Kopf gegen die Krippe ſtieß, die Zähne aufeinander biß, ſich ſelbſt in die Bruſt und den Bauch biß, und endlich in ſeinem Blut erſtickte.

Der Stall wurde auf mein Anrathen gänzlich niedergeriſſen, das Holzwerk verbrannt, die Erde, die das Thier eingetreten, umgearbeitet, und das Pferd ſechs Fuß tief unter die Erde vergraben. Der Kranke wurde durch Herrn Maske beſorgt.

6.

Den 25ſten Auguſtmonat 1778, ward eines Taglöhners, mit Namen Johann Götz, Tochter, ein Mädgen von neun Jahren, da es auf der Erde ſaß, von einem wüthenden Hunde in die linke Schulter gebiſſen. Das Queckſilber, täglich zu zwey Granen gegeben, that ſeine gewünſchte Wirkung, wiewohl es nicht anders als vermittelſt Erregung eines Durchfalls gewirkt hatte, und das Mädgen hat ſich bis dahin immer wohl befunden.

7.

Beobachtung Herrn Marſchals, geſchwornen Wundarztes allhier.

Den 28ſten Heumonat 1778 lief ein Bürger und Mehlhändler von hier, Namens Metzger, welcher von ſeinem eigenen Hunde gebiſſen wurde, und deswegen von der Wuth befallen zu werden befürchtete, in Eile zu dem allhieſigen Stadt-Phyſicus Herrn Dr. Ehrmann, welcher es auch für die gröſte Nothwendigkeit hielt, die in dieſem Falle bisher gebrauchten ſehr wirkſamen Mittel an gedachtem Metzger anzuwenden, und mir zu dem Ende den Kranken zuſchickte, um ihm die nöthige Hülfe zu leiſten. Ich bemühete mich zuvorderſt die Zufälle, die mich von der wirklichen Wuth des Hundes überzeugen könnten, genau zu unterſuchen.

Ich erfuhr aus dem mir hierüber ertheilten ſehr genauen Bericht, daß der Hund weder freſſen, noch ſaufen wollte, ſich vor den Leuten ſcheuete, ſeinen Herrn miskennete, raſend war, und alle Thiere, die ihm begegneten, anfiel, ſo daß er ihrer bey zwanzig gebiſſen hatte; daß er endlich den Schwanz und die Ohren herabhangen ließ, nebſt noch andern Merkmalen, die an der Wuth nicht mehr zweifeln ließen.

Ich ſchröpfte alſobald tief auf der Wunde, die ſich am Vorderarm befand, und ſetzte noch überdieß einen trocknen Schröpfkopf darauf, ſtreuete ſodann auf die Wunde ſpaniſch Fliegenpulver und legte ein Blaſenpflaſter darüber, welches ſie von allen Seiten bedeckte.

Am nemlichen Tage ließ ich den Kranken annoch des morgens ein halb Quentgen Queckſilberpillen nehmen, und des abends warm baden.

Den 29ſten verordnete ich ihm ein zweytes Bad, nebſt drey Granen verſüßten Queckſilbers in Pillen, um dieſelben morgens und abends zu nehmen.

Den 30ſten ließ ich ihn zum drittenmale baden, und auf den Abend rieb ich ihm in den Arm eine Salbe, welche aus gleichen Theilen rohen Queckſilbers und Schweinenſchmalz beſtand, und verband ihm anbey die Wunde mit einer einfachen Digeſtivſalbe, welche eine ſtarke Eiterung zuwege brachte.

Den 31ſten ließ ich den Kranken wieder morgens und abends drey Grane verſüßten Queckſilbers nehmen, und da ich bemerkte, daß die Eiterung in etwas abgenommen und die Wunde ſich verkleinert hatte, ſo verband ich dieſe mit der Baſilicum-Salbe, unter welche ich ſpaniſch Fliegenpulver miſchte.

Den 1ſten Auguſtmonat rieb ich dem Kranken mit der nemlichen Queckſilberſalbe die Beine ein, und verband die Wunde, die izt gut eiterte, wieder mit der einfachen Digeſtivſalbe.

Den 2ten fieng der Speichelfluß an ſich einzuſtellen; ich ließ ihn wieder Pillen nehmen.

Den 3ten geſchah das Einreiben wieder. Der Speichelfluß war nunmehr ſtark.

Den 4ten wiederholte ich die Pillen, und fügte noch ein erweichendes und linderndes Gurgelwaſſer bey.

Den 5ten war der Speichelfluß ſo ſtark, daß ich den Kranken nichts nehmen ließ, und ihn nur ermahnte, fleißig von derjenigen Ptiſane zu trinken, die ich ihm anfangs gleich angerathen hatte, und mit dem Gurgeln fortzufahren.

Der Speichelfluß war nunmehr ſo ſtark, daß ich mit dem Einreiben nachließ, und nur fortfuhr, dem Kranken täglich vier Grane verſüßten Queckſilbers zu geben; bis auf den 24ſten, als an welchem Tage ich anfieng ihm ein Abführungsmittel zu geben, und ſolches allemal über den dritten Tag bis zum gänzlichen Nachlaß der Salivation wiederholte.

Die Wunde fuhr bis auf den 26ſten zu eitern fort, da ſie ſich alsdenn gänzlich ſchloß.

Der Kranke wurde auf ſolche Weiſe, ohne daß einige ſchlimme Zufälle ſich geäuſſert hätten, glücklich wieder hergeſtellt, welches gewiß nicht geſchehen ſeyn würde, wenn man nicht die erſterwähnten Hülfsmittel angewendet hätte.

15.

Straßburgiſche Verordnung, die Ertrunkenen betreffend, welche, ob ſie gleich tod zu ſeyn ſcheinen, dennoch durch gehörig angewandte Hülfsmittel wieder zum Leben erwecket werden können, von 1782.

Wir Philipp Leopold Andreas von Neuenſtein, der Meiſter und der Rath der Stadt Straßburg, ſamt Unſern Freunden den Ein und Zwanzigern, fügen hiermit jedermann zu wiſſen, daß, nachdem Wir in dem Jahre 1777 eine vermehrte Inſtruction, wie den Ertrunkenen wieder könne zum Leben verholfen werden, haben ergehen laſſen, es Uns gleichwohl befremde, daß ſolches bisher noch von keinem guten Erfolge begleitet geweſen. Wir haben daher für nöthig erachtet, die Anzeige davon an das Collegium Sanitatis gelangen zu laſſen; und da daſſelbe, nach eingeholtem Gutachten des Collegii Medici, ſich dahin erkläret, daß die Urſache des ſchlechten Erfolges, theils in dem abnehmenden Eifer dieſen Unglücklichen beyzuſpringen, als welcher ſich auf die irrige Meinung gründe, daß es eine Unmöglichkeit ſey, Ertrunkene wieder zu beleben, theils aber auch in verſchiedenen Fehlern bey derſelben Behandlung liege, wozu das Misverſtändniß einiger in obbeſagter Inſtruction enthaltener Artickel vieles beytragen könne; ſo haben Wir Uns entſchloſſen, die von dem Collegio Medico neu verfaßte, dem Collegio Sanitatis übergebene Inſtruction, in Form einer neuen Verordnung, zu jedermanns Befolgung, in den Druck zu geben und verkündigen zu laſſen.

Erſter Artickel.

Sobald man einen Ertrunkenen wird aus dem Waſſer gezogen haben, (wobey die Schiffleute darauf zu ſehen haben, daß einer davon ihn, annoch unter dem Waſſer, bey dem Kopf ergreife, um denſelben feſtzuhalten, zween andere aber ihn unter den Armen faſſen und heraus ziehen; da er alsdenn nicht ins Schiff gelegt, ſondern geſetzt und unterſtützt werden ſoll, bis er ans Geſtade wird gebracht worden ſeyn) ſo muß man ihn mit möglichſter Geſchwindigkeit in die nächſte Behauſung bringen, welche jeder unſerer Mitbürger, der von Menſchenliebe beſeelt iſt, von ſelbſt anbieten wird. Ausserdem aber verordnen Wir, daß die Wirthe, beſonders diejenigen, welche zunächſt am Waſſer wohnen, Ertrunkene aufnehmen ſollen, und jeder von ihnen, auf den Ereignungsfall, ein kleines Behältnis auf dem Boden, nebſt einer Matratze gerüſtet halten ſoll. Gleicherweiſe haben Wir auch die am Fluſſe liegenden Wachthäuſer zu dieſem Geſchäfte beſtimmt. Bey dem Hintragen muß man ebenfalls darauf ſehen, daß der Ertrunkene in der Stellung eines Sitzenden getragen, und ſein Kopf feſtgehalten werde.

Zweyter

Zweyter Artickel.

Wenn der Ertrunkene an dem Orte ſeiner Beſtimmung ſich befindet, ſo muß man ihn ſchleunig ausziehen, alsdenn mit leinenen Tüchern abtrocknen und ihn mit der wollenen Decke und Mütze, (Art. 14. N. 9.) die man während des Abtrocknens mäßig wärmen kann, aufs beſtmöglichſte bedecken. Seine Lage ſoll alſo eingerichtet ſeyn, daß er auf der Seite, mit erhöhetem Kopfe und einwärts gebogenem Körper liege. In dem Zimmer ſoll eine gemäßigte Wärme unterhalten werden.

Dritter Artickel.

In dieſer Lage muß man zuvorderſt dem Kranken, vermittelſt der Röhre, (Art. 14. N. 8.) Luft in die Lunge zu blaſen ſuchen. Man muß aber hierbey die Vorſicht gebrauchen, daß die Luft nicht, anſtatt in die Lunge, in den Magen geblaſen werde. Zu dem Ende muß man die Röhre im Munde der Oefnung der Luftröhre gerade entgegen ſtecken, ſie aufwärts richten und bey dem Einblaſen den Mund und die Naſe feſt zuhalten laſſen. Iſt der Mund mit Schaum angefüllt, ſo muß man ihn vorher reinigen. Da durch das Einblaſen das natürliche Einathmen nachgeahmt werden ſoll, ſo muß man, ſobald man dem Kranken ſeine eigene Luft kräftig eingeblaſen hat, die Finger von deſſen Mund und Naſe loslaſſen, und alſobald, durch ein ſanftes Drücken, von dem Zwerchfelle an nach oben über die Bruſt, das Ausathmen wieder zu befördern ſuchen. Sollte man nicht vermögend ſeyn, die Luft durch den Mund in die Lunge zu bringen, ſo muß man die Röhre in das eine Naſenloch ſtecken, und das andere, imgleichen den Mund feſt zuhalten laſſen. Wenn man ſich anſtatt der Röhre eines gewöhnlichen Blaſebalges bedienen will, ſo muß ſolches mit Mäßigung geſchehen, da man hingegen bey dem Blaſen mit der Röhre alle Kraft anwenden kann.

Vierter Artickel.

Während dieſer erſtbemeldten Beſchäftigung bereitet man ein Kliſtier von Tabacksblättern, oder Seife, oder Küchenſalz zu, in der Abſicht den Maſtdarm auszuleeren, damit der etwa vorhandene Unrath an der Wirkung des in folgendem Artickel anzuzeigenden Hülfsmittels nicht hinderlich werde.

Fünfter Artickel.

Alsdenn ſoll man dem Ertrunkenen, vermittelſt der Maſchine, Tabackrauch in den Hinterleib einblaſen, ohne jedoch den Blaſebalg zu geſchwind zu treiben, ſondern alſo, daß, ohngefehr in einer Zeit von drey Viertelſtunden, ein Loth Taback verbraucht werde. Während dem, daß dieſes geſchieht, muß man öfters den Unterleib des Kranken von unten nach oben gelinde zuſammen drücken.

Sechſter Artickel.

Von dem Augenblicke an, als der Ertrunkene aus dem Waſſer gezogen worden, ſoll man ihn nie ganz ruhig liegen laſſen, ſondern ſeinen Körper, ſo viel es die übrigen mit ihm vorzunehmenden Beſchäftigungen zulaſſen, beſtändig hin und her bewegen, und ihn, ſo zu ſagen, immerfort quälen, ohne ihm jedoch einige Gewalt anzuthun. Da man durch dieſe Bewegung, eben ſo, wie durch alle die übrigen Hülfsmittel, dem Kranken

ſeine verlohrne Reizbarkeit wieder zu ertheilen ſucht, ſo läßt ſich hieraus auf ihre Nutzbarkeit ſchließen.

Siebenter Artickel.

In eben derſelben Abſicht muß man ein zuſammen gedrehetes Papier, oder den Bart einer kleinen Feder mit flüchtigem Salmiakgeiſt befeuchten, und ſie dem Ertrunkenen in die Naſe ſtecken; ingleichen ihm das Fläſchgen mit dem Salmiakgeiſt ſelbſt unter die Naſe halten. Man kann ihm auch Schnupftaback in die Naſe blaſen. Man muß ihm auch von Zeit zu Zeit einige Tropfen warmen Waſſers in den Mund gießen, um zu erfahren, ob er das Vermögen zu ſchlucken wieder erlangt habe. Da aber daſſelbe leicht in die Lunge, anſtatt in den Magen, fließen kann, woran der Kranke ohnfehlbar erſticken müßte, ſo muß man hier die größte Vorſicht gebrauchen, und ſeinen Finger demſelben unter das Kinn aufs Zungenbein legen, da alsdenn ſolches, beym Vermögen zum Schlucken, in die Höhe wird gezogen werden. Geſchieht dieſes aber nicht, ſo muß man ſogleich mit dem Verſuche aufhören. Werden aber die wenigen Tropfen geſchluckt, ſo giebt man dem Kranken allmählig einige Löffel voll Kampferbranntwein ein. Sollte ein Reiz zum Erbrechen vorhanden ſeyn, ſo können etliche Grane Brechpulver, in Waſſer aufgelößt, nach und nach gegeben werden, wobey man dem Kranken ſanft gegen den Magen drucken, auch ihn vorwärts beugen muß, um ihm das Erbrechen zu erleichtern.

Achter Artickel.

Das Reiben iſt ebenfalls eine nützliche Hülfsleiſtung für einen Ertrunkenen. Man hat aber bey dieſer Arbeit beſonders darauf zu ſehen, daß derſelbe nicht entblößt und erkältet werde. Es mag zwar der ganze Körper gerieben werden; das hauptſächlichſte Reiben aber ſoll auf dem Rückgrade, dem Unterleibe und der Bruſt geſchehen. Daſſelbe ſoll nicht hin und her, ſondern abſatzweiſe, von unten nach oben, kräftig, aber ohne die geringſte Hautverletzung geſchehen. Das Reiben mit trocknen Tüchern dünkt uns hinreichend zu ſeyn, man mag ſie indeſſen auch, wenn man will, mit durch Salmiakgeiſt verſtärkten Kampferbranntwein benetzen. Das Bürſten der Fußſohlen iſt auch nützlich.

Neunter Artickel.

In Anſehung des Aderlaſſens überhaupt, und an der Kehlader insbeſondere, verordnen Wir, daß, da nach Ausſage der Aerzte, eine zur Unzeit vorgenommene Aderläſſe den größten Schaden verurſachen kann, dieſelbe wenigſtens nicht eher vorgenommen werden ſoll, bis ein dieſer Sache kundiger Arzt nach vorheriger reifer Ueberlegung dieſelbe für nöthig erachten ſollte. Im Falle, daß ſie vorgenommen wird, kommt es nachher viel darauf an, das Tröpfeln des Blutes nicht zuzulaſſen, ſondern demſelben durch dreyfach übereinander gelegten engliſchen Taffent Einhalt zu thun.

Zehnter Artickel.

Weil man oft erſt nach langer und mühſamer Arbeit die gewünſchte Würkung erhält, ſo verordnen Wir, daß mit den Hülfsmitteln jedesmal ſo lang ununterbrochen fortgefahren werden ſoll, bis man durch die augenſcheinlichſten Kennzeichen des Todes von deſſen Gewißheit überzeugt ſeyn wird. Da aber dieſelben bey allen und jeden Todten

darinn beſtehen: 1) daß ihnen die Augen gebrochen ſind, und 2) die Gliedmaſſen ſteif werden, (welches leztere Kennzeichen jedoch bey Ertrunkenen nicht ſo zuverläßig iſt, als das erſtere); ſo kann man einen ſolchen, bey welchem man dieſe Kennzeichen wahrnimmt, ſogleich verlaſſen; im Gegentheil aber iſt es unverantwortlich, aus bloßer Vermuthung des Todes, wozu ſelbſt das lange Liegen im Waſſer kein Recht giebt, einen Menſchen ſterben zu laſſen, der zum Leben erwecket werden könnte, wenn man ſich der Arbeit länger hätte unterziehen wollen.

Eilfter Artickel.

Es iſt aber bey Anwendung vorerwähnter Hülfsmittel zugleich eine weſentliche Nothwendigkeit, daß eine gehörige Ordnung beobachtet werde. Demnach müſſen dieſelben anfänglich nach der Reihe, wie ſie in dem 3ten, 5ten, 7ten und 8ten Artickel verzeichnet ſind, angewendet werden; und auf daß keiner den andern in ſeiner Verrichtung ſtöre, ſo finden Wir für nöthig zu erinnern, daß zur Bearbeitung eines Ertrunkenen nicht mehr als vier Perſonen nothwendig ſind, wovon die erſte in den Mund oder in die Naſe bläßt, die zweyte die Kliſtiermaſchine treibt, die dritte den Salmiakgeiſt an die Naſe hält, den Federkiel hinein ſteckt, und zuweilen den Verſuch mit dem Schlucken macht, die vierte endlich ſich mit dem Reiben beſchäftiget. Damit aber dieſe nicht zu ſehr ermüdet werden, ſo ſollen noch zween Gehülfen zugegen ſeyn, die mit den vier erſteren abwechſeln. Wenn aber (Art. 10) geſagt worden iſt, daß mit allen Mitteln ununterbrochen fortgefahren werden ſoll, ſo iſt ſolches alſo zu verſtehen, daß der Kranke nie ruhig gelaſſen, ſondern immer eines von dieſen Hülfsmitteln um das andere angewendet werden müſſe.

Zwölfter Artickel.

Damit Wir den Uns durch die gegenwärtige Verordnung vorgeſezten Endzweck deſto beſſer erreichen mögen, ſo haben Wir verordnet, daß auf folgende Wachtſtuben, als: auf die an den gedeckten Brücken, dem Thomasplan, dem Stephansplan, dem Judenthor, dem Fiſcherthor, dem franzöſiſchen Hoſpital und an der Rheinbrücke, desgleichen in den Gaſthöfen zum Raben, zum Rebſtöckel, zum grünen Berg, an dem Waſſerzoll und auf dem Schützenrain zwey verſchloſſene Kiſtgen ſollen niedergeſtellt werden, zu welchem jederzeit der Sergent von der Wache, oder der Gaſtwirth den Schlüſſel haben ſoll, als die für das darinn enthaltene haften müſſen. Es wird auch an allen erſtgemeldten Orten, oder, wo die Nothwendigkeit erfordern ſollte den Ort zu verändern, daſelbſt mit groſſen Buchſtaben angeſchlagen werden: **Kiſtgen für die Ertrunkenen.**

Dreyzehnter Artickel.

Dieſemnach erſuchen Wir die Abgeordneten des Collegii Sanitatis zu verordnen, daß alle drey Monate durch ihren beyſitzenden Rathsherrn und den Secretarium, mit Zuziehung eines Arztes und Wundarztes, die Beſichtigung aller gemeldten Kiſtgen (zu welchen ſie einen eigenen Schlüſſel haben werden,) vorgenommen werde, um in Gegenwart deſſen, dem die Aufſicht darüber anvertrauet iſt, zu unterſuchen, ob alles, was darinn enthalten ſeyn ſoll, vorhanden iſt, und im gegentheiligen Falle das Abgegangene wieder zu erſetzen.

Vier=

Vierzehnter Artickel.

Die zwey Kiſtgen in jeder Niederlage ſollen enthalten:

1. Vier Rollen Rauchtaback, jede zu einem Loth.
2. Ein Schächtelgen, ſechs Doſen Brechpulver enthaltend, jede zu drey Granen.
3. Eine Flaſche von einer halben Maas, mit Kampferbranntwein, der mit flüchtigem Salmiakgeiſt verſtärkt iſt, angefüllt.
4. Ein kriſtallenes Fläſchgen mit flüchtigem Salmiakgeiſt gefüllt.
5. Die Tabackrauchmaſchine.
6. Zwey Röhrgen dazu.
7. Einen Löffel von verzinntem Eiſen.
8. Ein Röhrgen, um damit in den Mund zu blaſen.
9. Eine wollene Decke, Müze und Reibtücher.
10. Federn, die Naſe und Kehle damit zu kizeln.
11. Leinene Tücher zum abtröcknen.
12. Seife für das Kliſtier.
13. Nieſpulver.
14. Eine Bürſte.

Funfzehnter Artickel.

Wir erſuchen jedermann, den Ertrunkenen, oder denen, die in der Gefahr zu ertrinken ſich befinden ſollten, auf alle Weiſe Hülfe und Beyſtand zu leiſten. Wir ermahnen ſie, ſobald ſie von irgend einem Zufalle dieſer Art etwas werden erfahren haben, die Fiſcher und Schiffleute davon zu benachrichtigen, damit dieſe die nöthigen Nachſuchungen in dem Waſſer anſtellen mögen, um den Ertrunkenen aufs geſchwindeſte heraus zu ziehen.

Sechszehnter Artickel.

Während dem, daß die Nachſuchung in dem Waſſer geſchieht, iſt es nothwendig, daß jemand ſich dahin begebe, wo das nächſte Kiſtgen befindlich iſt, um dem Sergent oder Gaſtgeber, dem es anvertrauet iſt, anzuzeigen, daß er daſſelbe ſamt dem Schlüſſel an den Ort, wo der Ertrunkene wird hingetragen werden, (wenn nicht die Wachtſtube oder das Wirthshaus, wo das Kiſtgen aufbewahrt wird, ſelbſt der nächſte Ort iſt) bringen laſſen ſoll. Ein anderer wolle den regierenden Herrn Ammeiſter hievon benachrichtigen, welcher ſogleich das nöthige deshalben verordnen wird; und noch ein anderer den nächſten Wundarzt, damit dieſer alsbald mit ſeinen Gehülfen herzueile.

Siebenzehnter Artickel.

Wir verbieten jedermann, mit den Ertrunkenen auf eine andere als auf die vorgeſchriebene Weiſe zu verfahren, indem, nach Ausſage der dieſer Kunſt Verſtändigen, dieſe Methode vor allen übrigen den Vorzug um deswillen verdient, weil ſie ſowohl in der Haupt-

Hauptſtadt Frankreichs, als auch in vielen andern groſſen Städten angenommen worden und ſich jederzeit bewährt bewieſen hat. Wir verwerfen daher den Gebrauch, die Ertrunkenen mit Aſche zu beſtreuen, oder ſie in ein warmes Bad zu ſetzen u. ſ. w. als minder nützliche; und die Gewohnheit, ſie zu ſtürzen, als das allerſchädlichſte Mittel.

Achtzehnter Artickel.

Wir empfehlen es daher den Aerzten und Wundärzten auf das nachdrücklichſte, dieſe Lehre von Wiederherſtellung der Ertrunkenen ſich recht bekannt zu machen, und zu dem Ende in ihren Verſammlungen ſich öfters miteinander darüber zu beſprechen. Wir erſuchen inſonderheit diejenigen Aerzte, welche ſich dieſem Geſchäfte bisher vorzüglich gewidmet haben, denjenigen, welchen es annoch an gehörigen Kenntniſſen fehlet, dieſelben durch öffentlichen oder Privatunterricht mitzutheilen, indem Wir dafür halten, daß hierdurch dieſe Lehre zu ihrer Vollkommenheit werde gebracht und die gewünſchte Wirkung erhalten werden, da alsdenn ein einziges Beyſpiel der Wiederherſtellung eines Ertrunkenen die Wahrheit des Satzes, daß nicht alle im Waſſer plötzlich ſterben, ſondern viele oft nur von einer tödlichen Ohnmacht, aus welcher ſie wieder erwecket werden können, befallen werden, am beſten beſtätigen, und den erkalteten Eifer unſerer Mitbürger, dieſen Unglücklichen beyzuſpringen, aufs kräftigſte wieder beleben wird.

Neunzehnter Artickel.

Sobald man durch das Zeugniß der Aerzte und Wundärzte die völlige Gewißheit von dem Tode des Ertrunkenen wird erhalten haben, ſo ſoll ſolches dem regierenden Herrn Ammeiſter angezeigt werden, welcher alsdenn, wenn er es für nöthig erachten wird, dem Stadt-Phyſicus und den geſchwornen Wundärzten den Befehl ertheilen wird, die Legalſection vorzunehmen.

Zwanzigſter Artickel.

Obgleich jede menſchenfreundliche Handlung ſich von ſelbſt belohnet, ſo wollen Wir dennoch dieſelbe nicht unvergolten laſſen, und verordnen daher, daß 1) demjenigen, welcher am erſten die Anzeige gethan hat, daß die Kiſtgen gebracht werden ſollen, drey Livres gegeben werden ſollen, nach dem hierüber von dem Sergent oder Gaſtgeber abgelegten Zeugniſſe. 2) Dem, der ſie an den Ort, wo der Ertrunkene bearbeitet werden ſoll, hingetragen hat, drey Livres. 3) Dem, der die Anzeige dem regierenden Herrn Ammeiſter gethan hat, drey Livres. 4) Dem, der den Wundarzt benachrichtiget hat, drey Livres. 5) Den dreyen Perſonen, welche den Ertrunkenen, (laut des Art. I.) aus dem Waſſer gezogen haben, achtzehen Livres. Und 6) jedem der ſechs Gehülfen des Wundarztes, welche, (nach dem Art. II.) die Hülfsleiſtungen vornehmen, drey Livres, auf das Zeugniß, welches ihnen der dabey gegenwärtige Arzt oder Wundarzt ertheilen wird.

Ein und zwanzigſter Artickel.

Schließlich werden Wir Fürſehung thun, daß alle auſſerordentliche Unkoſten, welche die Nothwendigkeit erfordert hätte, denen, ſo dieſelbigen beſcheinigen werden, wieder erſtattet werden mögen.

Decretum bey gnädigen Herren Räth und XXI. Straßburg den 6ten Julius 1782.

Ad Mandatum,

MATHIEU, Secretar.

16.

Hildesheimiſche Verordnung wegen Abſchaffung der Krüppel- und Bettelfuhren, von 1779.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Biſchof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wiſſen, nachdem ſich bishero mehrmalen geäuſſert, daß, wenn in Unſerm fürſtlichen Hochſtift arme durchreiſende Leute ungefehr erkranken, und ſich ſelbſt aus eigenen Mitteln nicht helfen können, dieſelbe ſogleich auf der ſogenannten Bettel- oder Krüppelfuhr fortgeſchaft, und von Ort zu Ort eiligſt fortgeführt werden, damit ſolche arme Perſonen, bey längerer Krankheit oder erfolgendem Tod, der Gemeinde keine Unkoſten wegen der Verpflegung oder Begräbniß verurſachen mögen; daraus aber erfolget, daß, wie es die Erfahrung gezeigt, ſolche arme Kranke, weilen ſie in der Luft und mit der größten Unbequemlichkeit beſtändig fortgeführt werden, nothwendig in gröſſere Krankheit und Schwachheit verfallen, und endlich auf dem Wege ohne Hülfe und geiſtlichen Zuſpruch troſtlos dahin ſterben müſſen. Da nun aber dieſe grauſame, den Vorſchriften der Menſchlichkeit und des Chriſtenthums zuwider laufende Behandlung kranker und dürftiger Perſonen, keineswegs länger geduldet werden kann; als verordnen und befehlen Wir hiemit ernſtlich: daß künftig dergleichen ankommende bekannte oder unbekannte Leute, bey ihrer Erkrankung nicht mehr, wie bisher um Abwendung der Verpflegungs- und Begräbnißkoſten von Ort zu Ort fortgeſchaft, ſondern in oder bey jenem Orte, in deſſen Feldmark oder Bezirk, wo ſolche dürftige Perſonen erkranken oder gefunden werden, und Schwachheits halber nicht weiter können, ein Geiſtlicher von des Kranken Religion zum Zuſpruch herbey gerufen, ſodann von der Gemeinde (welche gleichfalls dem Land-Phyſico eine Anzeige von dem Zuſtande des Kranken ſofort zu thun hat) ſo lange nothdürftig verpflegt werden ſollen, bis ſie entweder

weder aus zunehmender Schwachheit verſterben, wo ſie ohne Beläſtigung der Gemeinde, welche nur ein ſchlechtes Sarg herzugeben hat, zu begraben ſind; oder aber, bis ſie von ihrer Krankheit ſo weit geneſen, daß ſie von ſelbſt wieder fort, und nach ihrer Heimath oder Geburtsort, wohin ſie wieder zu verweiſen ſind, zurückkehren können.

Wie Wir nun gegen diejenige, welche dieſer Unſerer landesherrlichen Verordnung auf einige Weiſe entgegen zu handeln ſich unterfangen, mit willkührlicher ſcharfer Beſtrafung unfehlbar verfahren laſſen werden; So verſehen Wir Uns auch zu Unſeren Fürſtlichen Beamten und jedes Orts Obrigkeit gnädigſt, daß ein jeder die ihm untergebene Gemeinden zur gehorſamſten Befolgung dieſes Unſeres gnädigſten Befehls mit Nachdruck anweiſen, auch ſelbſt darüber ſteif und veſt halten, die gegen alles Vermuthen geſchehende Entgegenhandlung aber Unſerer Fürſtlichen Regierung ſofort anzeigen werde, um gegen die Contravenienten die gehörige Ahndung vorkehren zu können. Urkundlich Unſeres gnädigſten Handzeichens und beygedruckten Fürſtlichen geheimen Canzleyinſiegels. Geben in Unſerer Reſidenzſtadt Hildesheim den 9ten September 1779.

(L. S.) Friderich Wilhelm, Biſchof und Fürſt zu Hildesheim.

F. L. Kerſting.

17.

Innungsartickel vor die Peruckenmacher in der Reſidenzſtadt Gotha, von 1782.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. ꝛc. urkunden hiermit und bekennen für Uns, Unſere Fürſtl. Erben und Nachkommen: wasmaſſen Wir die den Peruckenmachern in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha bereits Anno 1712 ertheilte Innung, weil ſolche auf die jeʒigen Zeiten und Umſtände in vielen Puncten gar nicht applicable, gänzlich aufzuheben und den jeʒigen Peruckenmachern eine nach dermaligen Umſtänden eingerichtete Innung zu ertheilen, Uns bewogen gefunden. Da Wir nun jederzeit Unſerer Unterthanen insgemein, und eines jeden Wohlfahrt und Beſtes inſonderheit, zu befördern, deren Nahrung und Gewerbe durch zuläßige Wege in Aufnahme zu bringen, zugleich aber auch gute Zucht und Ordnung in allen Ständen zu ſtiften und zu erhalten, hin-

hingegen alle Unordnungen und Misbräuche abzuſchaffen, Unſerer landesfürſtlichen Sorgfalt gemäß erachtet; als haben Wir die zu dem Ende entworfene Puncte und dabey gemachte Erinnerungen durch Unſere zur Regierung verordneten Canzlar und Räthe durchgehen, auch nach desfalls erſtatteter unterthänigſten Relation, mit Beabſichtigung der ſeit Anno 1720 ergangenen landesherrlichen Verordnungen und des Anno 1731 wegen Abſtellung der Handwerksmißbräuche promulgirten Reichsſchluſſes, wie auch der Anno 1764 und 1772 erlaſſenen Kaiſerl. Reſcripte und Patente, nachfolgende Artickel, zu künftiger Obſervanz und Beobachtung, ausfertigen laſſen.

Art. 1.

Von der Anzahl der Peruckenmacher.

Die Anzahl der wirklichen Peruckenmacher in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha, welche ein Privilegium excluſivum erhalten, Perucken zu machen und zu accommodiren, ingleichem die Erlaubniß haben ſollen, Mannsperſonen und Frauenzimmer zu friſiren, wird hiermit auf eilf Perſonen feſtgeſetzt.

Art. 2.

Von den Peruckenmacherſtuben.

Dieſe eilf Peruckenmacher behalten zwar das Eigenthum ihrer Peruckenmacherſtuben, da ſie ſolche einmal erkauft und verpfändet haben. Damit aber dieſer Mißbrauch einmal ein Ende nehmen möge, ſo wird für die Zukunft folgende Einrichtung gemacht:

a) Es darf keine Peruckenmacherſtube, ſie mag nun bereits verpfändet oder noch unverpfändet ſeyn, künftig weiter verhypotheciret, noch eine dieſer Hypotheken cediret werden.

b) Ein jeder künftiger Käufer einer Peruckenmacherſtube muß das Kaufgeld baar erlegen, damit das darauf haftende Capital ſofort abgetragen werden könne;

c) Und eben dieſes findet auch bey Erbſchaften ſtatt, dergeſtalt, daß derjenige Erbe, welcher eine Peruckenmacherſtube annimmt, die darauf haftende Hypothek nothwendig baar bezahlen muß, widrigenfalls aber die Peruckenmacherſtube ſub haſta zu verkaufen iſt.

d) Alle gegenwärtige Beſitzer der Peruckenmacherſtuben haben zwar das Recht, ihre Stube ſo hoch zu verkaufen als ſie können, die künftigen Acquirenten aber dürfen ſolche nicht anders, als 40 Mfl. geringer, als ſie ſelbige erkauft haben, wieder veräuſſern. Wenn alſo z. E. der erſte künftige Käufer ſolche für 200 Mfl. erkauft hätte, ſo darf er ſelbige nicht höher, als für 160 Mfl. wieder verkaufen, der folgende Käufer darf ſie nur für 120 fl. verkaufen, der dritte Käufer nur um 80 Mfl, der vierte nur um 40 Mfl., und der folgende darf ſie gar nicht mehr verkaufen, ſondern einem ſeiner Kinder als eine Erbſchaft hinterlaſſen, mit deſſen Tod das Jus reale gänzlich aufhöret.

e) Ein gleiches muß auch bey Erbſchaften geſchehen, dergeſtalt, daß zwar die Erben der jetzigen Beſitzer ſolche um einen willkührlichen Preiß in der Erbſchaft annehmen können, die künftige Erben aber ſelbige um 40 Mfl. geringer annehmen müſſen, als deren Erblaſſer ſie erkauft oder angenommen hat.

Art. 3.

Von Confirmation der Kaufbriefe.

Die Kaufbriefe über dergleichen Peruckenmacherſtuben ſollen hinkünftig bey Unſerer Regierung confirmiret werden, und wird daher die dem Amte Gotha überlaſſene Aufſicht, in Anſehung dieſes Puncts, aufgehoben, übrigens aber bleiben die Peruckenmacher in perſonalibus, welche dieſe Innung nicht betreffen, der Jurisdiction ihrer ordentlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 4.

Von der Aufnahme der Glieder dieſer Innung.

Alle diejenigen, welche dermalen Peruckenmacherſtuben beſitzen, nebſt demjenigen, welchem nach dem in Art. 15. enthaltenen Vorbehalt, Unſere Regierung die Conceſſion ertheilen wird, werden unentgeldlich in dieſe Innung aufgenommen. Dahingegen künftig niemand, er habe denn, nach Vorſchrift dieſer Ordnung, gehörig gelernt und gewandert, oder von Unſerer Regierung Diſpenſation dieſerwegen erhalten, auch die geordneten Gebühren entrichtet, in die Innung aufgenommen werden ſoll.

Art. 5.

Die Peruckenmacher ſollen keine Zuſammenkünfte halten.

Denen zu dieſer Innung gehörigen Peruckenmachern ſoll nicht geſtattet ſeyn, unter ſich Zuſammenkünfte zu halten, Oberälteſten zu ernennen, oder ſonſt als ein ganzes Corpus, bey irgend einer Gelegenheit, gemeinſchaftlich zu agiren, ſondern es ſoll bey Unſerer Regierungscanzley eine beſondere Innungsmatrickel gefertigt und zu dieſem Behuf beſtändig beybehalten werden. In dieſe Innungsmatrickel ſoll der Lehns-Secretarius, bey Aushändigung des Meiſterdecrets, den Tauf- und Zunamen eines jeden, welcher ſich zum Meiſterwerden anmelden wird, wie auch deſſen gegenwärtiges Alter, nebſt den Ort ſeiner Herkunft und ſeines Aufenthalts, eintragen, und ſoll der jedesmalige Canzlar, oder wer deſſen Stelle vertritt, dieſen Namen in der Matrickel contraſigniren. Auſſer dieſer Eintragung ins Matrickelbuch ſoll auch jeder Peruckenmacher auf gegenwärtige Ordnung, nachdem ihm ein gedrucktes Exemplar davon gegeben worden, bey Unſerer Regierung verpflichtet, ſonſt aber, und nächſt der Ertheilung des Meiſterdecrets, keine andere Formalität bey dieſem Meiſterwerden beobachtet werden, den Peruckenmachern unter ſich hingegen alle Verbindung in Handwerksſachen ſchlechterdings, und bey Verluſt der erhaltenen Meiſterſchaft, unterſagt ſeyn.

Da jedoch die Colligirung des jährlichen Schutzgeldes, wovon unten Art. 14. ein mehreres vorkommt, ingleichem die Anweiſung der ankommenden fremden Geſellen, einige Aufſicht erfordert; ſo ſoll jährlich einer von denen in dieſer Innung begriffenen, in Gotha wohnhaften Peruckenmachern, und zwar in der Reihe und Ordnung, wie ſie immatriculiret worden, nicht allein das Schutzgeld von den Innungsverwandten colligiren und an die Behörde abliefern, ſondern auch die desfallſige Quittung und Rechnung jedesmal auf Michaelis bey Unſerer Regierung einreichen, welche ſodann ſolche demjenigen Innungsverwandten, ſo dieſe Aufſicht fürs künftige Jahr zu beſorgen hat, zuſtellen wird. Und da die Beybehaltung der Lade, um in ſolcher das Siegel und dieſe Articel, nebſt andern an

die Peruckenmacher ergehenden Verordnungen, aufzubewahren, nachgelaſſen worden; ſo hat ſolche derjenige Peruckenmacher, welcher die Colligirung des Schutzgeldes ꝛc. beſorget, ebenfalls zu ſich zu nehmen und jährlich an den in der Reihe folgenden abzugeben.

Art. 6.

Die Witwen können die Profeßion fortreiben.

Einem jeden Peruckenmacher bleibet nachgelaſſen, ſo viel Lehrjungen und Geſellen anzunehmen, als er zu fördern gedenket; und wenn eine Witwe, nach Abſterben ihres Ehemannes, die Profeßion forttreiben will, ſoll ihr, ſo lange ſie ſich nicht wieder verheyrathet, ſolches durch einen oder mehrere Geſellen zu thun, verſtattet ſeyn, jedoch darf ſie nur einen Lehrjungen annehmen.

Art. 7.

Von den Lehrpurſchen.

Wenn ein Peruckenmacher einen Purſchen in die Lehre nehmen will, ſoll er ſolches bey dem Amte zu Gotha mündlich anzeigen, auch bey demſelben den Geburtsbrief des anzunehmenden Lehrjungens, oder ſonſt ein beglaubtes Atteſtat, zu Beſcheinigung ſeiner ehrlichen Herkunft, übergeben, und ſoll das Amt, für die dabey zu fertigende Regiſtratur mehr nicht, als 3 gl. an Gebühren, zu nehmen, befugt ſeyn. Hiernächſt ſoll ein jeder Lehrpurſche, er ſey eines Zunftverwandten Sohn, oder ein Fremder, als welcher Unterſchied hiermit gänzlich aufgehoben wird, vier Jahre in der Lehre ſtehen, und dafür mehr nicht, als höchſtens 30 Rthlr. an Lehrgeld zu entrichten haben, wobey derſelbe zugleich ein Bette mitbringen muß, welches der Lehrherr, nach geendigter Lehrzeit, behält, es wäre denn, daß ein Innungsverwandter aus freyen Willen an Lehrgeld weniger nehmen wollte, als welches jedem nachgelaſſen bleibet. Im Fall aber ein ſolcher Lehrpurſche Lehrgeld zu bezahlen, auſſer Stand wäre, ſoll er noch Ein Jahr länger lernen, und hingegen der Lehrmeiſter, nach Endigung dieſer fünf Jahre, ihn unentgeldlich frey zu ſprechen, verbunden ſeyn.

Art. 8.

Den Lehrpurſchen ſoll die Innung bekannt gemacht werden.

Ein jeder Peruckenmacher ſoll ſeinem Lehrpurſchen, bey deſſen Annehmung, gegenwärtige Ordnung vorleſen, ihn auch nachher, währender Lehrjahre, zu deren öfterer Leſung gebührend anhalten.

Art. 9.

Die Lehrpurſche ſollen ihre Lehrjahre bey einem Meiſter aushalten.

Es ſoll keinem Lehrjungen erlaubt ſeyn, vor ſich und ohne erhebliche Urſache, ſeinem Meiſter aus der Lehre zu laufen, ſondern er ſoll ſchuldig ſeyn, ſeine Lehrjahre bey einem und demſelben Meiſter auszuhalten. Es ſoll auch keinem Innungsverwandten, bey fünf Reichsthaler Strafe, verſtattet ſeyn, ohne Vorwiſſen der Obrigkeit, einen Jungen, welcher bereits ſeine Lehrjahre bey einem andern angetreten, anzunehmen, am allerwenigſten aber einem andern Peruckenmacher ſeine Lehrpurſche abſpenſtig zu machen, oder ſolche aufzuhetzen, bey Verluſt der Meiſterſchaft. Woferne aber dieſem ungeachtet ein Lehrpurſche boshafter Weiſe, vor Endigung der Lehrjahre, entlaufen würde, ſo ſoll derſelbe

ſelbe nicht nur mit dreymonatlicher Spinnhausſtrafe belegt, ſondern auch ſodann, ſeine Lehrjahre von vornen wieder anzufangen, angehalten werden, und iſt, bey Reiterirung dieſes Verbrechens, die Spinnhausſtrafe jedesmal zu verdoppeln.

Im Fall aber ein Lehrmeiſter ſeinem Lehrjungen ſo übel begegnen würde, daß es derſelbe, bey ihm auszuhalten, nicht vermögte, ſo ſoll ſolches der Lehrjunge bey der Obrigkeit anzeigen, und letztere ihm, nach kurzer Unterſuchung der Sache, geſtatten, einen andern Lehrmeiſter zu erwählen, in welchem Fall der erſte Lehrmeiſter ſchuldig iſt, ſeinem geweſenen Lehrpurſchen ein Atteſtat, wie lange er bey ihm gelernet, unentgeldlich auszuſtellen, damit ihm ſolche Zeit zu gut gerechnet werden könne. Stürbe hingegen der Lehrmeiſter vor Endigung der Lehrjahre, ſo muß ein dergleichen Atteſtat von der Obrigkeit, gegen die in der Taxordnung ſub Nro 43. für ein Atteſtat überhaupt feſtgeſetzte Gebühr à 6 gl. ausgeſtellt, in beyden Fällen aber das Lehrgeld, nach Proportion, reſtituirt werden.

Art. 10.

Von Ausſtellung des Lehrbriefs.

Wenn ein Lehrpurſch ſolchergeſtalt ſeine Lehrjahre gebührend ausgehalten, ſo iſt der Lehrmeiſter verbunden, ihm, nach Endigung derſelben, einen Lehrbrief in der Form, wie ſolcher dieſen Innungsartickeln ſub Lit. A. beygedruckt iſt, auszuſtellen, und ſoll derſelbe ſowohl von dem Lehrmeiſter, bey welchem der Lehrpurſche zuletzt geſtanden hat, als auch von zwey andern Meiſtern, unterſchrieben, wie nicht weniger von der Obrigkeit, unter gleichmäßiger Beyſetzung ihrer Unterſchrift und Zurückgebung des in Verwahrung genommenen Geburtsbriefs, corroboriret werden.

Vor Ausſtellung dieſes Lehrbriefs überhaupt ſoll der Lehrmeiſter 8 gl., die Obrigkeit 4 gl., ein jeder der beyden mit unterſchreibenden Meiſter aber 2 gl. von dem Lehrpurſchen erhalten, und bey fünf Rthlr. Strafe ein mehreres von ſelbigem nicht gefordert werden. Es ſind auch, bey gleichmäßiger Strafe, keine Ceremonien oder Handwerksgebräuche, bey einer ſolchen Losſprechung, von dem Meiſter vorzunehmen.

Art. 11.

Wie lange ein Geſelle zu arbeiten hat.

Ein jeder Geſell ſoll wenigſtens ein Jahr bey einem innländiſchen Peruckenmacher, und drey Jahre bey ausländiſchen gearbeitet haben, ehe er zur Meiſterſchaft oder Beſitz einer Peruckenmacherſtube gelangen kann, jedoch bleibt Unſerer Landesregierung hierinne, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu diſpenſiren, unbenommen.

Es ſoll aber kein hieſiger Peruckenmacher, bey fünf Rthlr. Strafe, ſich weigern, einen Geſellen, welcher nach dieſer Ordnung gelernt und einen Lehrbrief erhalten, um deswillen, weil er nicht von Obermeiſtern oder Oberälteſten losgeſprochen worden, in Arbeit zu nehmen. Es ſoll auch ein jeder Innungsverwandte, bey dem Abgange eines Geſellen, ſchuldig ſeyn, demſelben eine Kundſchaft, unter ſeiner Unterſchrift, auch Beydrückung des Siegels, auszuſtellen, in welcher des Geſellen Name, Alter und die Zeit, wie lange derſelbe bey ihm gearbeitet hat, ausgedruckt werden muß.

Art. 12.

Art. 12.

Die Geſellen ſollen nicht abſpenſtig gemacht werden.

Da auch bey dieſer Profeßion dem Innungsverwandten dadurch ein groſſer Nachtheil zuwachſen kann, wenn die Geſellen bey einem derſelben aus der Arbeit gehen und gleich bey einem andern wieder Arbeit nehmen, ſo ſoll eben ſo, wie oben Art. 9. wegen der Lehrjungen verordnet iſt, kein Innungsverwandter dem andern, bey fünf Rthlr. Strafe und bey Verluſt der Meiſterſchaft, einen Geſellen abſpenſtig machen, oder an ſich ziehen. Auch aus eben dieſem Grund ſoll ein fremder allhier eingewanderter Geſelle, wenn er von einem Innungsverwandten aus der Arbeit kommt, wenigſtens ein Jahr lang auswärts gehen, ehe er wieder bey einem hieſigen Innungsverwandten in Arbeit treten darf, und letzterer, denſelben bey fünf Rthlr. Strafe nicht anzunehmen, gehalten seyn.

Art. 13.

Vom Meiſterwerden.

Wenn ein Geſelle in dieſe Innung aufgenommen seyn will, ſo ſoll er bey Unſerer Landesregierung durch ein Supplicat, mit Beyfügung ſeines Lehrbriefs und der Atteſtate von den Peruckenmachern, bey welchen er als Geſelle gearbeitet, darum gebührend nachſuchen und zugleich nachſtehende von ihm verfertigte Stücke, als

1) Eine Prediger=Perucke, und

2) Eine Beutel=Perucke

anſtatt eines Meiſterſtücks übergeben.

Hierauf wird Unſere Regierung zwey Peruckenmacher, nach ihrem Belieben, vor ſich fordern, und die von Supplicanten übergebene Stücke denſelben bey der Canzley vorlegen laſſen, um darüber mündlich ihr Gutachten zu eröfnen, ob ſie ſolche tüchtig gearbeitet befinden, oder was ſie daran auszuſetzen haben.

Wenn die Arbeit, nach dieſem Gutachten und nach dem eigenen Ermeſſen der Regierung, allzuſchlecht befunden würde, ſo ſoll der Geſelle mit ſeinem Geſuch ab= und zu Fertigung eines andern Meiſterſtücks angewieſen werden, auch nicht eher, als nach Verlauf einer Jahresfriſt, von Zeit der abſchläglichen Reſolution an zu rechnen, zu Ueberreichung eines andern Meiſterſtücks admittirt werden.

Wenn hingegen beſagtes Meiſterſtück, nach dem Gutachten der beyden Peruckenmacher, oder nach dem Ermeſſen Unſerer Landesregierung, tüchtig befunden worden, ſo ſoll der ſupplicirende Geſelle vor letztere beſchieden, nach der Eidesformel ſub B. verpflichtet, ſein Name, nach Maasgabe des Art. 5. in die Matrickel des Handwerks eingetragen, auch ihm ſodann das Meiſterdecret, wie die Beyfuge ſub C. beſaget, ausgehändiget werden, und ſoll derſelbe vor alles dieſes überhaupt an Regierungscanzleygebühren mehr nicht, als drey Rthlr. zu entrichten haben, auch dieſe Gebühren unter keinerley Vorwand erhöhet werden. Einem jeden der beyden Peruckenmacher, welche die Beſchauung verrichtet, hat der neue Innungsverwandte 16 gl. für ſeine Bemühung incl. des Wegs, er mag in Unſerer Reſidenzſtadt, oder anderswo wohnen, zu entrichten.

Dieſe

Dieſe Koſten ſind auch ſämtlich in dem Fall zu bezahlen, wenn das Meiſterſtück untüchtig befunden und der Supplicant abgewieſen würde, das Meiſterſtück aber ſoll jederzeit, und in beyden Fällen, dem Geſellen, um ſolches verkaufen zu können, zurück gegeben werden.

Art. 14.

Die Pfuſcher ſollen nicht geduldet werden.

Ein jeder, welcher künftig zu dieſer Zunft treten will, ſoll ſchuldig ſeyn, ſich in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha, oder in den Städten Waltershauſen, Ohrdruf und Friedrichroda, niederzulaſſen, und ſoll keiner, welcher in einem Dorfe oder Marktflecken wohnhaft iſt, ohne Unſere ausdrückliche Diſpenſation, bey fünf Rthlr. Strafe, dieſe Profeßion zu treiben und Perucken zu fertigen, ſich unterfangen; wie denn überhaupt alles Stöhren und Pfuſchen hiermit gänzlich verboten wird, dergeſtalt und alſo, daß niemanden, der die Peruckenmacherprofeßion nicht ordentlich gelernet und in dieſe Innung aufgenommen iſt, die Fertigung neuer Perucken, oder auch Umarbeitung derſelben, es ſey zum Verkauf, oder um Lohn, verſtattet ſeyn ſoll. Würde aber jemand, dieſem zuwider, die Profeßion zu treiben und Perücken zu fertigen, ſich unterfangen, ſo hat ein jeder zu dieſer Innung gehörige Peruckenmacher die Befugnis, ſolches bey jedes Orts Obrigkeit anzuzeigen, welche denn demſelben die Arbeit nebſt dem Werkzeug ſofort wegzunehmen und zu verkaufen hat.

Von dem auf ſolche Art gelöſeten Gelde ſoll die eine Hälfte dem Denuncianten abgegeben, die andere Hälfte aber unter die Armen des Orts vertheilt, hiernächſt auch ein ſolcher Pfuſcher und Stöhrer von der Obrigkeit noch beſonders beſtraft werden. Vor dieſen Schutz haben ſämtliche zur Innung gehörige Peruckenmacher jährlich auf Michael ſechs Rthlr. Schutzgeld an Unſere Amtsvoigtey allhier zu entrichten, wegen deſſen Colligirung bereits oben Art. 5. das nöthige verordnet worden.

Art. 15.

Von den Friſeurs.

Ob nun gleich die Peruckenmacher dieſer Innung ein Privilegium excluſivum, Perucken zum Verkauf und um Lohn zu fertigen, weniger nicht die Erlaubniß, Perſonen beyderley Geſchlechts zu friſiren, bekommen; ſo behalten Wir Uns jedoch vor, Manns- und Weibsperſonen, ſowohl in- als auſſerhalb Gotha, an andern Ortſchaften des hieſigen Herzogthums, wenn ſie gleich die Peruckenmacherprofeßion nicht gelernet, durch Unſere Regierung die Conceßion zum Haarabſchneiden und zum Friſiren derſelben, unter der Benennung von Friſeurs, zu ertheilen, und ſoll vor der Hand die Anzahl derſelben in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha nur auf vier Perſonen beſtimmt ſeyn.

Art. 16.

Die Friſeurs ſollen keine Perucken machen.

Dergleichen Friſeurs müſſen aber nothwendig in derjenigen Stadt, wo ſie ſich aufhalten wollen, Bürger werden und jährlich an Unſere Amtsvoigtey halb ſo viel beytragen, als ein wirklicher Peruckenmacher zu entrichten hat, nemlich 6 gl., auch dürfen

dieſelben, bey Verluſt der erhaltenen Conceßion, keine Perucken machen, oder ſolche repariren und friſiren, auch keine Geſellen halten, oder Lehrjungen annehmen.

Art. 17.

Die Bedienten ſollen keine Fremden friſiren.

Kein Bedienter darf, auſſer der Familie ſeiner Herrſchaft, bey fünf Rthlr. Strafe, jemand anders friſiren, wenn er nicht dazu beſondere Conceßion erhalten hat und in die Zahl der Friſeurs aufgenommen worden.

Art. 18.

Die Friſeurs ſollen das nächſte Recht zu den Peruckenmacherſtuben haben.

Wenn aber die Friſeurs die Peruckenmacherprofeßion gehörig erlernet hätten, ſo haben ſie, bey dem Abgang eines blos perſonaliter privilegirten Peruckenmachers, das nächſte Recht, in die Innung zu treten, desgleichen bey dem Verkauf einer Peruckenmacherſtube, den Vorkauf, und hat, bey entſtehender Concurrenz, derjenige den Vorzug, deſſen Conceßion die älteſte iſt.

Art. 19.

Von fremden Peruckenmachern.

Alle diejenigen, welche in einer andern Peruckenmacherinnung, inn- oder auſſerhalb Landes, geſtanden, und ihre Profeßion in Unſern Landen zu treiben geſonnen, ſind ſchuldig, nach Maasgabe des 13ten Artickels dieſer Ordnung, ſich dazu qualificirt zu machen, oder Diſpenſation auszuwürken, widrigenfalls ſelbige zu gewarten haben, daß gegen ſie als Pfuſcher werde verfahren werden.

Art. 20.

Die Peruckenmacher ſtehen in Innungsſachen unter dem Amt Gotha.

Alle Peruckenmachergeſellen und Lehrpurſche dieſer Innung ſtehen in allen Sachen, welche die Profeßion oder die Uebertretung der gegenwärtigen Ordnung betreffen, das Meiſterwerden und die Confirmation der Kaufbriefe über die Peruckenmacherſtuben ausgenommen, unter dem Amt Unſerer Reſidenzſtadt Gotha, auſſer dieſem aber, *wie oben* §. 3. bereits erwähnt worden, unter ihrer ordentlichen Obrigkeit.

Wir confirmiren und beſtätigen demnach vorſtehende Puncte und Artickel hiermit und kraft dieſes, ſetzen, ordnen und wollen auch, daß denſelben ſamt und ſonders von den Peruckenmachern in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha, auch von allen andern, welche dieſe Ordnung angehet, unweigerlich nachgelebt und dawider in keine Wege gehandelt werde, bey Vermeidung ernſter Strafe und Einſehens. Jedoch behalten Wir Uns und Unſern Nachkommen ausdrücklich vor, dieſe Unſere Ordnung, nach Gelegenheit der Zeiten und Läufte, in einem oder mehrern Puncten und Artickeln zu ändern, zu mehren und zu mindern, oder gar aufzuheben, desgleichen in Anſehung der unehelichen Geburt, (jedoch daß hierunter die Kinder, welche vor der Ehelichung gezeuget, und durch die folgende Ehe ihrer Eltern zu Ehren gebracht werden, als welche dergleichen Legitimation nicht bedürfen, nicht verſtanden werden,) ſo wie in andern Fällen, Diſpenſation zu ertheilen.

Zu

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſe Ordnung mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Inſiegel bekräftiget. So geſchehen auf Unſerm Hauſe Friedenſtein am 23ſten Auguſt des Eintauſend Siebenhundert Zwey und Achtzigſten Jahres.

(L. S.) Ernſt, Herzog zu Sachſen.

A.

Formular des Lehrbriefs.

Wir Endes unterſchriebene bezeugen hierdurch vor jedermänniglich, daß Vorzeiger dieſes N. N. bey mir N. N. die nach Unſerer Innung vorgeſchriebene vier Jahre in der Lehre geſtanden, die Peruckenmacherproſeßion treu und fleißig erlernet, auch nach geendigten Lehrjahren von mir freygeſprochen, und ihm, zu Urkund deſſen, gegenwärtiger Lehrbrief, nach der gnädigſt verordneten Form, ertheilt worden. den

atteſtirt N. N. der Zeit Amtmann oder Bürgermeiſter allhier den ◦ ◦

B.

Formular des Eides.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß ich die von mir bey Herzogl. Landesregierung zum Meiſterſtück übergebene Stücke ſelbſt und alleine, ohne jemandes Beyhülfe, gefertiget habe, und daß ich die mir in einem gedruckten Exemplar übergebene Innungsartickel pünctlich beobachten und vorſetzlich dagegen nicht handeln, oder ſolche übertreten will; ſo wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum unſern Erlöſer und Seligmacher, Amen.

C.

Formular des Meiſterdecrets.

Nachdem Vorzeiger dieſes N. N. aus N. bey Herzogl. Landesregierung allhier, nach vorher überreichtem und tüchtig befundenem Meiſterſtück, auch abgelegter Pflicht, in die Matrickel der Peruckenmacher eingetragen, auch zum Meiſter erklärt und aufgenommen worden; als iſt gedachtem N. N. zu ſeiner Legitimation gegenwärtiges Decret, unter Herzogl. Regierungscanzley Inſiegel und gewöhnlicher Unterſchrift, hierüber ausgeſtellet worden. Friedenſtein, den

18.
Policeyverordnung, die ſteinernen Platten in der Reſidenzſtadt Gotha betreffend, vom 18ten May 1781.

1.

Es ſoll niemand, weder mit einem ordentlichen Geſchirr, noch mit einem Schieb- oder Handkarn, über die Platten fahren, oder über dieſelben reiten, ausgenommen, wenn es blos zum Ausweichen geſchiehet.

2.

Den Hausbeſitzern und Miethleuten wird unterſagt, ihr Holz auf den *Platten* ſpalten zu laſſen, wie ſie denn auch ſolches auf die Platten nicht abwerfen dürfen, wenn dieſelben nicht zuvor mit einer Schichte Holz beleget worden.

3.

Die Hirten werden bedeutet, das Vieh in der Straße zu erhalten, und ſolches nicht über die Platten zu treiben.

4.

Die Porteurs ſowohl, als alle diejenigen, welche Laſten tragen, ſollen in dem gewöhnlichen Fahrwege bleiben, damit die Fußgänger, zu deren Bequemlichkeit die Platten geleget ſind, ihnen auszuweichen, nicht nöthig haben.

5.

Alle Verſperrung des Fußpfades auf den Platten, es geſchehe nun durch Ausſetzung der Gefäße und anderer Geräthſchaft, oder auf einige andere Weiſe, wird hierdurch unterſagt, und es ſoll auch daher den Höcken nicht erlaubt ſeyn, auf denſelben feil zu haben.

6.

Es ſollen künftig ſchlechterdings keine über die Gaſſe hervorſtehende Laden geſtattet werden, ſondern ein jeder Kauf- oder Handwerksmann iſt gehalten, ſeine Waaren inwendig auszulegen. Alle hervorſtehende Laden, welche binnen acht Tagen, nach Publication dieſer Verordnung, nicht weggenommen, ſollen durch Abgeordnete des Stadtraths ſofort abgeriſſen werden.

7.

Ein jeder Hausbeſitzer, oder deſſen Miethmann, iſt ſchuldig, die Platten, ſo weit ſein Haus gehet, alle Sonnabende, und zwar von Michaelis bis Oſtern gleich um 3 Uhr, von Oſtern bis Michaelis aber gleich um 5 Uhr Nachmittags, kehren und von allem

allem Unflath reinigen zu laſſen. Eine Stunde nachher ſoll der Stadtrath gedachten Tages durch Abgeordnete viſitiren laſſen, ob dieſer Verordnung nachgelebt worden, widrigenfalls ſolches ſofort durch mitzunehmende Taglöhner, auf Koſten des Hausbeſitzers oder Miethmanns, bewerkſtelligt werden muß.

8.

Im Winter, wenn es frieret, müſſen die Platten, von den Eigenthümern oder Miethleuten des Hauſes, alle Morgen, ſo bald es Tag wird, mit Sand, Aſche oder Sägeſpänen, beſtreuet werden, und iſt, wenn bey der alle Vormittage 9 Uhr vorzunehmenden Viſitation, hieran ein Mangel befunden wird, wie vorher verordnet, zu verfahren.

9.

Die Mägde, welche in offenen Gefäßen Waſſer tragen, ſollen zur Winterszeit auf der Fahrſtraße bleiben, damit durch Ausſchütten und Gefrieren des Waſſers auf den Platten, niemanden ein Nachtheil und Schaden zugezogen werden möge.

10.

Alles Ausgießen von Waſſer, und noch vielmehr von Unreinigkeiten aus den Häuſern auf die Straßen, wird hierdurch geſchärft verboten, und ſollen inſonderheit diejenigen, welche Gefäße mit Pflanzen oder Blumen vor den Fenſtern ſtehen haben, ſchuldig ſeyn, ſolche in den Zimmern zu begießen, damit das unten herausfließende Waſſer die auf den Straßen gehenden Perſonen nicht verunreinigen könne.

11.

Alle diejenigen, welche gegen den einen oder den andern Punct dieſer Verordnung handeln, oder denſelben übertreten werden, ſollen ohne Unterſchied des Standes, Alters, oder Geſchlechts, mit einem Thaler beſtrafet, und dieſe Strafe, ohne den mindeſten Anſtand und ohne Rückſicht auf eine eingewandte Provocation, ſofort exequirt werden, dergeſtalt, daß bey den im erſten, zweyten und dritten Punct enthaltenen Fällen, die Uebertreter ſofort arretiret und dadurch zu Erlegung des Thalers angehalten, oder, wenn ſie ſolches zu thun nicht im Stande ſind, zwey Tage und Nacht lang im Gefängniß beybehalten werden ſollen; dahingegen bey den in den übrigen Puncten enthaltenen Fällen, wenn die Strafe nicht ſogleich erlegt wird, der Abgeordnete des Stadtraths ſofort ein Pfand von doppeltem Werth aus dem Hauſe mitnehmen und auf dem Rathhauſe deponiren muß.

In allen Fällen ſollen die Strafen für die Kinder von den Aeltern, oder von denjenigen, welche die Kinder in Verpflegung haben, ingleichem für das Geſinde von ihrer Dienſtherrſchaft, erleget werden, jedoch iſt die Herrſchaft allerdings befugt, die für das Geſinde bezahlte Strafe demſelben an ſeinen Lohn wiederum abzukürzen.

12.

Der zur Viſitirung Abgeordnete, oder ein jeder anderer Denunciant, bekommt die Hälfte der Geldſtrafe, die andere Hälfte aber der Stadtrath, wovon derſelbe die bey dieſer Policeyangelegenheit aufzuwendende Remunerationen und Koſten zu beſtreiten hat.

 13. Damit

13.

Damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit dieſer Verordnung entſchuldigen könne, ſoll dieſelbe an zwölf verſchiedenen Orten, theils auf dem Markte, theils in den Straßen, angeſchlagen und ſolches, ſo oft es nöthig, wiederholt werden. So geſchehen Friedenſtein den 18ten May 1781.

Herzogl. Landesregierung daſelbſt.

19.

Taxa der Riemer- Hufſchmiede- und Wagners-Waaren und Arbeit für die Reſidenzſtadt Gotha, 1768.

Nachdem unter gnädigſter Genehmigung Herzogl. Landesregierung zum Friedenſtein, vor die Riemer, Hufſchmiede und Wagner in hieſiger Reſidenzſtadt eine gewiſſe Taxe zu beſtimmen und zu reguliren vor nöthig befunden worden; als werden ſothaner Taxen dem Publico hierbey bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß kein Meiſter dieſer Handwerker bey willkührlicher Strafe über die Taxam ein mehrers bezahlt nehmen ſolle, wogegen einem jeden dieſer Handwerker freyſtehet, weniger als in ſolchen Taxen vorgeſchrieben, zu nehmen und die Waaren um wohlfeilern Preiß zu geben. Wornach ſich jedermann zu achten wiſſen wird. Gotha den 25ſten April 1768.

Bürgermeiſtere und Rath daſelbſt.

C. H. Stieler. J. F. Freytag.

Taxe vor das Riemerhandwerk.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Ein deutſch Reitzeug von guten Saffian umſchlagen zum vergoldeten Beſchläge	5	—	—
2. Eins dergleichen zum verſilberten Beſchläge (beyde aber ohne Beſchläge)	5	—	—
3. Ein ſchwarzes von gutem Glanzleder zum vergoldeten Beſchläge, ebenfalls ohne Beſchlag	2	—	—
4. Eins dergleichen zum verſilberten Beſchlag, ohne Beſchlag	2	—	—
5. Ein ganz ſchwarzes Reitzeug von dergleichen Leder	1	16	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
6. Ein polniſches Reitzeug von guten Saffian umſchlagen, zum vergoldeten Beſchläge, durch und durch mit vergoldeten Schleiffen	5	—	—
7. Ein dergleichen zum verſilberten Beſchlag, durch und durch mit verſilberten Schleiffen	5	—	—
8. Ein dergleichen von Saffian und nur mit vergoldeten Beſchläge, ohne Schleiffen, ohne Beſchlag	4	—	—
9. Ein dergleichen mit verſilberten Beſchläge, ohne Schleiffen, ohne Beſchlag	4	—	—
10. Ein polniſches Reitzeug von ſchwarzen Leder zum vergoldeten Beſchläge, ohne Beſchlag	1	16	—
11. Ein dergleichen zum verſilberten Beſchlag, ohne Beſchläge	1	16	—
12. Ein dergleichen ganz ſchwarzes, von dergleichen Leder	1	16	—
13. Ein ungariſches Reitzeug mit geſtochenen Netzen	4	—	—
14. Ein deutſch Hauptgeſtell, von Blankenleder mit doppeltem Zügel 14 bis	—	16	—
15. Eins dergleichen von weiſſen Gaarleder	—	10	6
16. Ein polniſches Hauptgeſtelle von Blankenleder	—	16	—
17. Eins dergleichen von weiſſen Leder 12 bis	—	16	—
18. Eine Unterlegtrenſe von ſchwarzen Leder, die Zügel aber aus den gan en	—	10	6
19. Das Lederwerk an einen Kappzaum zu faſſen	—	6	—
20. Ein paar Kappzügel von bunten Gortgarn, mit Leder gefaßt	—	15	—
21. Ein deutſch Vorderzeug von Blankenleder	—	12	6
22. Ein polniſches Vorderzeug von dergleichen Leder	—	10	—
23. Ein deutſch Hinterzeug von dergleichen Leder	—	8	—
24. Ein polniſches Hinterzeug von dergleichen Leder	—	8	—
25. Ein Handzügel von dergleichen Leder	—	6	—
26. Ein Ausbindzügel von dergleichen Leder	—	4	—
27. Einen ganzen Kreutz- und Mittelgort, von guten weiſſen Gortgarn und ausgeſchnittenen Lederwerk 1 bis	2	—	—
28. Ein dergleichen Gort ohnausgeſchnitten von weiſſen ordinairen Gortgarn	1	—	—
29. Einen ganzen Kreutzgort von guten Bindfaden	—	16	—
30. Ein dergleichen von ganz ſchlechten Garn	—	10	—
31. Einen ganzen Schnurgort	—	12	—
32. Einen Mittelgort von weiſſen oder bunten Garn, mit einer guten Strippen von ſchwarzen Leder	—	10	6
33. Einen dergleichen von Bindfaden	—	8	—
34. Einen Deckengort, mit zwey Kiſſen und einer Strippen	—	7	—
35. Ein Paar gute doppelte Steigriemen, mit weiſſen Faden abgenehet	—	18	—
36. Ein Paar doppelte, ſchlecht	—	12	—

37. Ein

	Thlr.	Gr.	Pf.
37. Ein Paar gute einfache Steigriemen von Blankenleder	—	10	6
38. Ein Paar dergleichen ſchlechtere 6 bis	—	8	—
39. Ein Paar dergleichen einfache Steigriemen 8 bis	—	9	—
40. Ein Paar Halftergürtel	—	3	—
41. Ein Packgürtel 6 bis	—	8	—
42. Ein Paar Aufbindriemen	—	2	—
43. Eine ſtarke doppelte Standhalfter, ohne Kehlriemen	—	12	—
— — mit Kehlriemen aber	—	16	—
44. Eine ſchlechte dergleichen	—	10	—
45. Eine gute Reiſehalfter	—	6	—
46. Eine ſchlechtere dergleichen	—	5	4
Von ganzen Gutſchgeſchirr.			
47. Ein ganzer Zug Gutſchgeſchirr von guten ſchwarzen Blankenleder mit allem Zubehör (muß jedesmal beſonders accordirt werden.)			
48. Ein dergleichen von ſolchen Leder etwas ſchlechter,			
49. Ein Paar Hintergeſchirr von dergleichen Leder mit allem Zubehör,			
50. Ein Paar Mittelgeſchirr mit Zubehör,			
51. Ein Paar Vorreitgeſchirr mit allem Zubehör, (müſſen jedesmal beſonders accordirt werden.)			
52. Ein Paar Gutſchzäume mit den Zügeln	1	18	—
53. Eine gute ſtarke Hinterjagdleine, vollſtändig	1	18	—
54. Eine gute ſtarke Vorderjagdleine, vollſtändig	2	—	—
55. Ein Paar ſtarke Wiederhalten mit Schnallen	2	12	—
56. Ein Paar ſtarke Wiederhalten mit Knebeln	1	—	—
Einzelne Stücke zum Gutſchgeſchirr.			
57. Ein Bruſtblat mit einem Rindledernen Bruſtkiſſen	2	—	—
58. Ein Bruſtkiſſen von Rindleder	—	15	—
59. Ein dergleichen von Schafleder	—	10	—
60. Ein vorder Oberblatt	—	10	—
61. Eine Decke dazu mit Leder eingefaßt	—	15	—
62. Ein Paar Unterkiſſen, unter ein Geſchirr	—	5	4
63. Ein Hinterblatt mit zwey Rinken	—	15	—
64. Ein ſtarkes Hinter=Oberblatt	—	15	—
65. Ein ſtarker Rinkengort	—	10	6
66. Eine dreymal geſpaltene Gabel	—	10	6
67. Ein ganzer Umgang 14 Spann lang	1	18	—
68. Ein halber Umgang von $4\frac{1}{2}$ Spann lang	—	16	—
69. Ein ſtarker Strang von $9\frac{1}{2}$ Spann lang zu einem Hintergeſchirr	1	8	—
70. Ein langer Strang zu einem Vorreitgeſchirr von 15 Spannen	1	18	—
71. Ein Schwanzriemen zu einem Mittelgeſchirr	—	10	6

72. Ein

	Thlr.	Gr.	Pf.
72. Ein Schrachtsriemen von vier Spannen lang	—	3	—
73. Ein Niſchelriemen aus dem ganzen	—	2	6
74. Ein Kötzriemen	—	2	3
75. Ein ſtarker doppelter Bauchgort	—	4	—
76. Eine ſtarke doppelte Bauchgortſtrippe	—	2	—
77. Eine Strangſchleiffe	—	1	4
78. Ein Rinkſtück zu einem Ruckgort mit einer Schnallen 2 gr. 6 pf. bis	—	3	—
Stücke zu Gutſchzäumen.			
79. Eine geſpaltene Kappe von ſtarken Leder	—	4	6
80. Ein ſtarker Schopf	—	2	—
81. Ein ſtark Naſenband 2 bis	—	2	6
82. Ein ſtarker Kehlriemen	—	2	—
83. Ein Backenſtück	—	1	6
84. Ein Gortleder	—	1	—
85. Ein ſtarker doppelter Zügel	—	8	—
Stücke zu deutſchen und polniſchen Zeugen.			
86. Eine geſpaltene Kappe zum deutſchen Zeug	—	3	—
87. Ein Schopf	—	2	—
88. Ein Naſenband	—	2	3
89. Ein Kehlriemen	—	1	9
90. Ein Backenſtück	—	1	4
91. Ein Gortleder	—	1	—
92. Ein doppelter Zügel	—	6	—
93. Ein Mittelſtück zum deutſchen Vorderzeug	—	2	6
94. Ein Hinterſtück mit der Schnalle	—	2	3
95. Eine Vorderſtrüpfe zwey Spannen lang	—	1	9
96. Eine Hinterſtrüpfe	—	1	4
97. Eine Piſtolenſchleiſe	—	1	9
98. Ein lang Backenſtück zu einem polniſchen Hauptgeſtelle, vier Spannen lang mit der Kappen	—	2	8
99. Ein kurz Backenſtück	—	2	—
100. Einen langen Kehlriemen mit der Quaſten von fünf Spannen	—	4	6
101. Ein kurzer Kehlriemen	—	2	6
102. Ein Naſenband	—	2	3
103. Ein Schöpf- und Stirnriemen	—	4	—
104. Eine gute Strippe	—	3	—
105. Eine ſchlechte dergleichen	—	2	4
106. Eine Sattelſtrippe	—	2	6
107. Ein Paar ſtarke doppelte Beinfeſſel	—	8	—

Nr.	Stücke zu Stand- und Reiſehalftern.		Thlr.	Gr.	Pf.
108.	Ein ſtark doppelt Kopfſtück		—	5	6
109.	Ein Naſenband		—	2	6
110.	Ein Kinnriemen mit der Schnalle		—	2	—
111.	Ein Schnallenſtück		—	1	6
112.	Ein Packriemen		—	1	—
113.	Ein Kopfſtück zu einer Reiſehalfter		—	3	—
114.	Ein Naſenband		—	2	3
115.	Ein Stirnband zu einer Halfter		—	1	—
	Einzelne Stücke zu Wagengeſchirr.				
116.	Vor ein gutes Wagengeſchirr		2	—	—
117.	Ein Paar doppelte ſtarke Seitenblätter		2	12	—
118.	Ein Rückriemen zu Seitenblättern		—	9	—
119.	Ein doppelter Bauchgort	5 bis	—	6	—
120.	Eine doppelte Strippe		—	3	—
121.	Einen ſtarken Zaum zu einem Wagengeſchirr	18 bis	—	21	—
122.	Ein doppelter Zügel		—	8	—
123.	Ein Schwanzriemen zu einem Wagengeſchirr		—	12	—
	Zu Karrenpferden.				
124.	Ein Hintergeſchirr	1 Thr. 8 Gr. bis	2	—	—
125	Einen ſtarken guten Tragriemen	1 Thlr. 8 Gr. bis	2	—	—
126.	Eine ſtarke Kreutzhalfter	12 bis	—	14	—
127.	Ein Schwanzzügel	12 bis	—	14	—
128.	Ein breiter Rückgort	18 Gr. bis	1	—	—
129.	Ein ſtarker Heftzügel	4 bis	—	5	—
130.	Ein paar ſtarke Fuhrſcheiden zum Ketten	6 bis	—	9	—
	Zu Ackerpferden.				
131.	Ein Rückgort	8 bis	—	9	—
132.	Ein Schwanzriemen	8 bis	—	9	—
133.	Ein Zaum mit Zügel	12 bis	—	13	—
134.	Ein Bauchgort		—	4	—
135.	Eine Strippen		—	2	—
136.	Ein paar Ackerſcheiden		—	6	—
137.	Eine ſtarke doppelte Halfter	8 bis	—	10	—
138.	Eine einfache dergleichen	6 bis	—	7	—
139.	Eine ſtarke doppelte Standhalfter mit Kehlriemen	15 bis	—	16	—

Taxe vor das Hufſchmiedehandwerk.

I. Schmiedearbeit nach dem Gewicht.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Ein jedes Pfund neu Eiſen incl. Arbeit und Anſchlag wird bezahlt mit	—	2	—
= = in Kleinigkeiten, als Klammern, Bankeiſen, Steinkeulen	—	2	3
= = alt Eiſen aus arbeiten incl. Abgang = =	—	1	—
= = verſtählt Eiſen, ſo weit nemlich ſolches verſtählt iſt, und beſonders gewogen werden kann = =	—	2	6
= = dergleichen wo mehr Stahl als Eiſen = =	—	3	—
= = neu Eiſen, woran einiges Schraubwerk, ebenfalls nach Unterſchied der Arbeit = = =	—	3	—
Notand. Nach dieſer als der ſicherſten Taxe werden alſo bezahlt			
a) ganze Wagenbeſchläge,			
b) neue Wagen und Gutſchräder zu beſchlagen,			
c) neue Radnagel,			
d) neue Wagenaxen zu beſchlagen,			
e) neue Radeſchinnen, Ringe, Buxe, als Stücke des Radebeſchlags, (insgeſamt auf produc. Wagenzeddel à Pfund 2 Gr.)	—	2	—
Ein jedes Pfund ſogenanntes Legeiſen unter die Axen, incl. Einbrennen, excl. Einlaſſung, ſo von Wagner geſchiehet =	—	1	9

II. Einzelne Stücke an Gutſchen, auch Fuhrwagen.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Ein Gutſchen=Vorderrad zu beſchlagen, mit ſelbſt dazu gegebenen, oder ſelbſt vorgehaltenen Eiſen, Arbeitslohn p. Pfund neu Eiſen = = =	—	—	10
Alſo auch Hinter=Gutſch= Vorder= und Hinter=Wagenräder,			
Dergleichen Räderbeſchlag, wenn zwar das neue Eiſen dazu vorgehalten, die Arbeit aber nicht nach dem Gewichte, ſondern überhaupt bezahlt würde			
a) Ein neu Gutſchen=Vorderrad, Schinnen aufzubrennen, Buxen und Ringe zu machen und einzubrennen 1 Thlr. 4 Gr. bis	1	6	—
b) Ein dergleichen Hinterrad, desgleichen 1 Thlr. 4 Gr. bis	1	6	—
c) Ein Fuhrwagen=Vorderrad = 1 Thlr. 4 Gr. bis	1	6	—
d) Ein Fuhrwagen=Hinterrad = 1 Thlr. 4 Gr. bis	1	6	—
e) Ein Karnrad ſchwer und ſtark = 1 Thlr. 4 Gr. bis	1	6	—
Dergleichen Räderbeſchlag mit allem annoch brauchbaren Eiſen, nachdem die Schinnen nicht viel Erlegung brauchen, wenig oder gar keine Ringe und Buxen zu erneuern, ſondern nur einigermaſſen zu erlegen und wieder aufzubrennen ſind, nach Unterſchied 12 Gr. 8 Pf. Iſt überhaupt davor zu bezahlen =	—	16	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Folgende Stücke, auch ſicherer und beſſer nach dem Gewicht, wenn aber das Eiſen theils alt, theils neu, dazu gegeben wird, ſo iſt Arbeitslohn zu bezahlen			
Eine Axe vom Vorderwagen zu beſchlagen, excl. Einlaſſung des Legeeiſens, davor dem Wagner beſonders 6 Gr. paßiret, aber incl. Einbrennens deſſelben, Unter- und Oberbleche zuzurichten und mit Ringen und Buxen aufzubrennen	—	14	—
Eine dergleichen Hinteraxe	—	14	—
Eine Hinterzugwaage excl. Eiſen, reſp. blos Arbeitslohn	—	8	—
Eine Vorderzugwaage, zumal mit alten Eiſen	—	6	—
Folgende Stücke reſp. incl. Eiſen, reſp. blos Arbeitslohn			
Eine Deiſtelſtange, an einem ordin. Fuhrwagen einzubinden, mit vier oder fünf alten Rinken	—	6	—
Eine Deiſtelſtange zu beſchlagen, mit Kappe, neuen Blechen, Nagel, Vorſtecker incl. Eiſen	—	6	—
mit alten Eiſen, nach Unterſchied	—	4	—
Ein Stück Radnagel, an Gutſchenräder	—	6	—
" " " an Fuhrwagen, Karnräder	—	7	—
beedes beſſer nach dem Gewicht à Pfund 2 Gr.			
Ein neu Unterblech an eine Axe, incl. Eiſen			
Ein neu Oberblech			
Ein neuer Runknagel, ſtark			
beſſer nach dem Gewicht à 2 Gr. p. Pfund.			
Ein Kothblech auf die Axe an Gutſchen	—	3	—
Ein Kothdeckel aus ganzen Eiſen, mit angeſchmiedeten Stift, beſonderere Façon auch 6 bis	—	8	—
Ein Wagenagel ſtark, auch beſſer nach dem Gewicht p. Pfund 2 Gr.	—	2	—
Eine Lonne ſtark	—	1	—
Eine Schraube durch die Fällge und Reif an Gutſchrädern	—	1	6
Eine neue Buxe in ein Rad incl. Eiſen 4 bis	—	4	6
Ein alt Unterblech zu erlegen und auf die Axe zu brennen nach Unterſchied	—	3	—
Ein alt Oberblech desgleichen	—	1	6
Eine neue Streichkappe	—	2	6
Eine alte Schinn aufs Rad zu brennen	—	1	6
Eine alte Schinn zu erlegen und aufzubrennen 2 bis	—	2	3
Ein neuer Tragrink, an eine Axe incl. neuen Eiſen, nach dem Gewicht p. Pfund	—	2	—
Ein neuer Vorſtecker an die Deiſtelſtange, mit Kette und Klob 1 Gr. 6 Pf. bis	—	1	9
Ein Ring an eine Vorlegwage, ſtark incl. Eiſen 2 bis	—	2	6
Eine Zucht oder Auge an dergleichen Wage	—	1	4
Eine neue Liſtendill an einem Fuhrwagen incl. Eiſen	—	5	—

Ein

	Thlr.	Gr.	Pf.
Ein Liſtenblatt mit Kloben und Ringe desgleichen 3 bis	—	3	6
Ein Band an eine Radfällge, einfach	—	3	—
doppelt	—	5	—
Ein Band an eine Radſpeiche, nach Unterſchied	—	1	—
Ein Wagenrad abzubinden, das iſt, alle alte Ringe an der Nabe zu ſchweißen, wieder anzulegen, Buxen auszubrennen und wieder einzumachen	—	4	—

III. Pferdebeſchlag, Pflug- und andere Geſchirrarbeit auf Vorwerken.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Ein neu Hufeiſen 4 bis	—	4	3
Ein altes detto wieder aufzuſchlagen, in beſtändigen Accord	—	1	3
Ein Pflugſchaar zu ſchärfen, desgleichen in Accord	—	1	—
Ein Pflugſech zu ſchärfen	—	—	3
Ein Gelenke in eine ſtarke Kette 5 bis	—	—	6
Ein Ring in eine Kette, nach Unterſchied 6 pf. 9 pf. bis	—	1	—
Ein Pflugſchaar zu erlegen, bloße Arbeit 21 Gr. bis	1	—	—
excl. 3 bis 4 Pfund Stahl, 5 bis 6 Pfund Eiſen, ſo beſonders vorzuhalten, oder nach dem ord. Stahl- und Eiſenpreis zu vergüten.			
Ein Pflugſchaar neu zu machen, meiſt gleiche Arbeit nach dem Gewicht p. Pfund gearbeitet Eiſen und Stahl	—	2	6
excl. 20 bis 21 Pfund neu Eiſen 4 Pfund Stahl, ſo beſonders vorgehalten wird.			
Eine neue Spitze an ein Pflugſchaar, Arbeit 9, 10 bis	—	12	—
excl. 1 bis 3 Pfund Eiſen, 1 bis 2 Pfund Stahl.			
Eine Pflugſech neu, nach dem Gewicht à Pfund	—	2	—
Eine Pflugſech zu erlegen, incl. Eiſen- und Stahlzuthaten 3, 4 bis	—	5	—
Eine neue Pflugreite	—	2	—
Ein Pflugskringel zu beſchlagen mit alten Eiſen 2 bis	—	2	6
Neu Eiſen nach dem Gewichte à Pfund	—	2	—
Eine neue Pflugſtadeſohle incl. Eiſen 2 bis	—	3	—
Ein Pflugsrad zu beſchlagen incl. Eiſen 4 bis	—	5	—
Eine neue Kappe an eine Pflugswage incl. Eiſen	—	2	—

Uebriger Zugwagenbeſchlag ut ſupr. tit. II.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Ein Wiederhacke an eine Ziehkette	—	—	4
Ein Ziehnagel	—	—	4
Die Kringelbruſthemm ꝛc. ſtarke Ketten, nach dem Gewicht à Pfund	—	2	—
Die Ziehbauchgurthalfter ꝛc. ſchwächere Ketten à Pfund	—	3	—
Die andere noch ſchwächere Ketten, als feine Halfter und dergl. Ketten, à Pfund	—	3	6

	Thlr.	Gr.	Pf.
Desgleichen allerley Kettenwerk, beſſer von den Kettenſchmieden ſelbſt, ſo etwas wohlfeilere Preiſe geben.			

Nachtrag.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Eine Schaufel 6 bis	—	9	—
Eine Picken 8 bis	—	12	—
Eine Miſtgabel 5 bis	—	6	—
Eine Ofengabel 4 bis	—	5	—
Eine Reichgabel 6 bis	—	7	—
Holzaxt von verſchiedener Art 6, 8, 10 bis	—	17	—
Holzklammern nach dem Gewicht p. Pfund	—	2	—
Ein Grabſcheid an eine hölzerne Schaufel 8 bis	—	12	—
Ein Miſthaaken 4 bis	—	6	—
Ein Karſt 10 bis	—	16	—
Eine Sichel 2 Gr. bis	—	2	3
Eine Senſe 8, 10 bis	—	12	—
Ein eiſerner Rechen 10 bis	—	12	—
Steinklammern, Feuerböcke in die Oefen, Bratenſpies, eiſerne Reife, Brecheiſen, Pfahleiſen; dieſe Stücke nach dem Gewicht à Pfund	—	2	—
Groſſe Thorbänder, eiſerne Stangen, eiſerne Schwengel zu Plumpbrunnen, eiſerne Gitter; desgleichen nach dem Gewicht p. Pfund	—	2	6

Taxe vor das Wagnerhandwerk.

Tit. I. Gutſchenarbeit.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Ein neuer Gutſchwagen mit ganzen Thüren und aufgeſetzten Himmel,			
Ein dergleichen mit geſchnittenem Kranz, Leiſten und geſchnittenem Zierbogen, und das Untergeſtell zu ſchneiden, mit Vorderſtücken, Bäumen, Klötzern und Fußbrett, (dieſe Arbeit, da ſie von diverſer Art, ungleicher Mühe und Façon, wird jedesmal bey der Beſtellung veraccordirt.)			
2. Vor ein neu Gutſchrad, Vorder- und Hinterrad, eins ins andere Die Felgen rund ausgeputzt, und vorn mit dem Carnies.	2	6	—
3. Vor eine neue Vorderachſe	1	—	—
mit Armen	1	—	—
mit Kranz	—	20	—
mit Schemmel	—	12	—
4. Vor eine neue gedrechſelte Sprengwage	—	6	—

5. Vor

	Thlr.	Gr.	Pf.
5. Vor zwey neue gedrechſelte Orthſcheid	—	6	—
6. Vor eine neue ſchwanhälſigte Deiſtelſtange	—	12	—
7. Vor eine neue gerade Deiſtelſtange	—	9	—
8. Vor ein neu Bockgeſtelle mit Zugehörungen und zwar 3 Thl. 1 gr. bis	2	15	—
Vor zwey geſchnittene Stößen 1 Thlr. 12 Gr. bis	1	6	—
Vor den Bockſchemmel 20 Gr. bis	—	16	—
Vor die Schwinge	—	5	—
Vor zwey Bockarme	—	12	—
9. Vor ein Paar Bockarme beſonders	—	12	—
10. Vor eine neue Bockſchwinge	—	5	—
11. Vor ein Paar Bockſtüßen beſonders geſchnitten 1 Thl. 12 Gr. bis	1	6	—
12. Vor einen neuen geſchnittenen Bockſchemmel 16 bis	—	20	—
13. Vor eine neue Vorderaxe	1	4	—
14. Vor ein Paar neue Arme an die Vorderaxe	1	4	—
15. Vor einen neuen Kranz auf die Vorderaxe	—	21	—
16. Vor einen neuen Schemmel auf die Vorderaxe	—	14	—
17. Vor eine neue geſchnittene Sprengwage	—	5	—
18. Vor zwey neue geſchnittene Orthſcheite	—	5	—
19. Vor ein neu Fußbrett mit Leiſten 17, 18 bis	—	20	—
20. Vor ein neu Sattelholz unter das Fußbrett 5 bis	—	6	—
21. Vor ein neu Queerholz unter die Bäume	—	5	6
22. Vor ein paar neue Vorderſtücke ausgeſchnitten, an die Bäume	2	8	—
23. Vor ein paar neue Bäume mit Klößern	4	12	—
Dergleichen im Ganzen ohne Klößer 5 bis	6	—	—
24. Vor eine neue Hinteraxe, mit langen Klößern, Packbrett und gedrechſelter Walze	2	7	—
25. Vor eine neue Hinteraxe	1	4	—
26. Vor ein paar neue lange Hinterklößer	—	14	—
27. Vor ein neu Packbrett, mit einem Brett	—	6	—
28. Vor eins dergleichen mit zwey Brettern 10 bis	—	12	—
29. Vor eine neue gedrechſelte Walze zwiſchen die Bäume 6 bis	—	7	—
30. Vor eine neue geſchnittene Walze	—	4	6
31. Vor ein neu Magazin mit Springeln und Boden, (cadit, iſt nicht mehr bräuchlich)			
32. Vor einen neuen gedrechſelten Anſtoß	—	4	—
33. Vor einen neuen Fußtritt	—	4	—
34. Vor einen neuen Kaſten mit ganzen Thüren, woran die Kranzleiſten jeder Ecken geſchnitten, (iſt allemal vorher zu veraccordiren.)			
35. Vor einen neuen Kaſten, wie vorher, wenn geſchweifte Gurtleiſten mit Carnies daran kommen, und auf den Ecken alles beſchnitten wird, (desgleichen vorher zu veraccordiren.)			
36. Vor ein wohlausgeſchnittenes Zierholz, (zu veraccordiren.)			

Tit. II.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Tit. II. Gutſchenarbeit von andrer Façon.			
37. Vor einen Wagen mit vier Sitzen und halben Thüren, alles, was dazu gehöret, dabey die Stützen des Bockgeſtells geſchnitten, (desgleichen vorher zu veraccordiren.)			
38. Vor einen neuen Kaſten mit halben Thüren, woran auf vier Ecken die Schwellen geſchnitten, (item vorher zu veraccordiren.)			
39. Vor ein ſchlechtes ſogenanntes Zierholz an dergleichen Wagen	—	12	—
Tit. III. Küchenkaleſchenarbeit.			
40. Vor eine neue Küchenkaleſche und was dazu gehöret, 24 bis 25 Thlr. (beſſer vorher zu veraccordiren.)			
41. Vor ein neu Rad	2	4	—
42. Vor eine neue Vorderaxe, mit neuen Arm und Schemmel	2	12	—
43. Vor eine neue Lenkwiede	—	9	—
44. Vor eine neue Hinterwage	—	12	—
45. Vor eine neue Vorderwage	—	9	—
46. Vor eine neue Hinteraxe mit Schemmel und Scheeren	2	16	—
47. Vor eine neue Deiſtelſtange	—	9	—
48. Vor einen neuen Runkſchemmel mit zwey Armen	—	12	—
49. Vor einen neuen Kaſten mit einem feſten Vorderſitz, 8 Thlr. (beſſer zu veraccordiren.)			
50. Vor einen neuen Spriegel von Eſchenholz	—	9	—
Ttt. IV. Holz⸗ und Fuhrwagenarbeit.			
51. Vor ein neu Rad	2	4	—
52. Vor ein paar ſtarke Leitern, nach Proportion der Gröſſe 2 Thlr. bis	2	12	—
53. Vor eine Vorderwagenaxe, Arm⸗ und Deiſtelſtange, Schemmel, Schaale, oder Wetterbrett und Kreckſcheit	3	—	—
54. Vor einen Oberleiterbaum	—	9	6
55. Vor einen Unterleiterbaum	—	9	6
56. Vor eine ſtarke Leiterſchwinge	—	2	—
57. Vor eine neue Hinter⸗ oder Vorderaxe	1	—	—
58. Vor eine neue Deichſelſtange	—	9	—
59. Vor ein paar neue Vorderarme einzuziehen	1	—	—
60. Vor ein paar neue Wetterſcheit, Schale und Schemmel	—	12	—
61. Vor ein neu Kreckſcheit	—	2	—
62. Vor eine neue Kippe oder Daum	—	—	6
63. Vor ein neu Lenkwied von harten Holz	—	10	—
64. Vor ein ſtarkes Wagenholz	—	6	—
65. Vor ein Ortſcheit	—	2	6
66. Vor eine neue Liße	—	2	6
67. Vor einen Runkſchemmel mit Kippen	—	8	—
68. Vor einen bloßen Runkſchemmel	—	4	—

69. Vor

		Thlr.	Gr.	Pf.
69. Vor eine lange Kippe		—	2	—
70. Vor eine Speiche einzuziehen		—	2	—
71. Vor eine eingeſchleifte Speiche		—	2	—
72. Vor eine Fälge einzuziehen		—	4	—
73. Ein Artſtiel		—	1	8
74. Ein Hauenſtiel, Radehauenſtiel		—	2	—
75. Ein Schauffelſtiel		—	1	3
76. Ein Spatenſtiel mit Handgriff		—	1	9
77. Ein Rad nachzubohren		—	2	—
Tit. V. Nachtrag.				
78. Ein groß Karngeſtell	2 Thlr. 12 Gr. bis	2	16	—
79. Ein dergleichen kleineres	1 Thlr. 18 Gr. bis	2	—	—
80. Ein Schüttkarn	2 Thlr. 12 Gr. bis	2	18	—
81. Ein neuer Hinterpflug		1	4	—
82. Ein Stellrieſter		—	4	—
83. Ein Handrieſter		—	3	—
84. Ein Kringel		—	9	—
85. Ein Molchbrett		—	6	—
86. Eine Gerüſtſäule		—	3	—
87. Eine Lade		—	9	—
88. Eine Zunge einſpännig		—	5	—
89. Eine Zunge zweyſpännig		—	4	—
90. Drey Spaten		—	2	—
(Dieſe einzelne Stücke, ſo zum Pflug gehören, ſind deswegen höher angeſetzet, weilen es mehrentheils Flickarbeit iſt, und der Pflug allemal in etwas von einander genommen werden muß.)				
91. Eine Aiggebett, mit Eſchenbalken, gute Arbeit		1	—	—
92. Ein dergleichen Schlitten	18 bis	—	21	—
93. Eine Pflugſchlaufe		—	4	—
94. Ein Klappſcheit	3 Gr. bis	—	3	6
95. Zwey Pflugräder	6 Gr. bis	—	6	6
96. Eine Tragberre	12 bis	—	14	—
97. Eine Radeberre	21 Gr. bis	1	—	—
98. Ein Schiebekarnrad	7 bis	—	8	—
99. Ein Bickenſtiel	1 Gr. 6 Pf. bis	—	2	—
100. Ein Artſtiel	1 Gr. 6 Pf. bis	—	2	—
101. Ein Schaufelſtiel	1 Gr. bis	—	1	3
102. Ein Hauenſtiel		—	2	3
103. Ein Schwengel zum Plumpbrunnen	8 bis	—	9	—
104. Eine Schwengeltocken	8 bis	—	9	—
105. Ein Holzref	8 bis	—	10	—

20.

Das Indigenatrecht, wodurch der Zugang zu Aemtern in den Königlichen Staaten den eingebohrnen Unterthanen, oder denen, die ihnen gleich zu achten ſind, allein vorbehalten wird. Gegeben auf dem Schloſſe Chriſtiansburg den 15ten Januar 1776.

Wir Chriſtian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit, daß es ſchon lange Unſer Entſchluß geweſen, durch ein Grundgeſetz unter gewiſſen und nöthigen ausdrücklichen Einſchränkungen feſtzuſtellen, daß alle Aemter in Unſeren Staaten, es mögen Hof- Geiſtliche- Civil- oder Militairämter, von groſſer oder geringer Wichtigkeit ſeyn, an ſonſt niemanden, als eingebohrne Landeskinder und die ihnen gleich zu achten ſeyn mögten, vergeben werden können und ſollen. Die Billigkeit ſelbſt will, daß des Landes Dienſt die Kinder des Landes nähre und die Vortheile im Staate den Bürgern deſſelben zu Theil werden. Die Erfahrung aller Zeiten hat auch gelehret, daß es in einem Lande, wo für die Erziehung der Jugend Sorge getragen wird, nie an tüchtigen Leuten fehle, wenn der Regent ſie ſuchet. Wir können auch hiebey mit Vergnügen an die Geſchichte Unſers Vaterlandes zurückdenken, weil ſie aus allen Ständen Männer aufweiſen kann, die dem Lande gedienet, Ehre gemacht und es gerettet, und mit der edelſten Entſchloſſenheit ſich, zu ihrem unſterblichen Nachruhm, für die Könige, Unſere Vorfahren, um ihr Regiment zu verherrlichen oder zu befeſtigen, aufgeopfert haben. Um deswillen haben auch die Könige ihr Volk zärtlich geliebet, und dagegen von ihrer zutrauensvollen Liebe die ſtärkſte Beweiſe gehabt, die Sie ſtets in Bereitſchaft gefunden, wenn dieſelbe am nothwendigſten und die Zeiten am gefährlichſten geweſen.

Alle dieſe Betrachtungen haben bey Uns den Vorſatz gewürket und unterhalten, durch eine feyerliche und unveränderliche Anordnung die Aemter des Landes den Kindern deſſelben zu verſichern. Denn obgleich der Staat Auswärtige gehabt und Wir annoch Auswärtige in Dienſten haben, die mit einem rühmlichen Eifer Uns und dem Staate gedienet haben, und noch dieſe Stunde zu Unſerer vollkommenen Zufriedenheit dienen; ſo können Wir Uns doch nicht entbrechen, dem Geſetze der Billigkeit, der Liebe und ſelbſt des Gewiſſens zu folgen, wenn Wir nunmehr, nachdem Wir zur Tüchtigkeit Unſerer eigenen Jugend gute Anſtalten gemachet und noch ferner zu machen Uns vorgeſetzet haben, in einer ſo landesväterlichen Abſicht gebieten und befehlen:

1. Es

I.

Es ſoll, von dem Tage dieſes Geſetzes an, für eine nothwendige Eigenſchaft, um in Unſeren Königreichen und Landen Aemter und Bedienungen, wie ſie Namen haben mögen, es ſey bey Hofe, oder in dem Geiſtlichen-Civil- und Militairſtande, zu erhalten, geachtet werden, daß die zu befördernde Perſon in Unſeren Staaten, oder von ſolchen daſelbſt gebürtigen Unterthanen, die ſich auf Reiſen oder um Unſers Dienſtes willen auſſerhalb Landes aufhalten mögten, gebohren ſey. Zu dem Ende ſollen Unſere ſämtliche Collegien, oder wer bey Uns wegen Beſetzung einigen Amts oder Dienſtes Vorſtellung thut, gleichwie auch ſonſt ein jeder, dem das Ernennungsrecht in Anſehung einiger Bedienung im Staate zuſteht, bey Unſerer Ungnade genau darauf Acht haben, keine andere als Dänen, Norweger, Holſteiner, oder die ihnen gleichzuachten ſind, vorzuſchlagen; und in allen Vocationen, Briefen und Beſtallungen ſoll ausdrücklich angeführet werden, daß der Impetrant die Eigenſchaften habe, die in dieſer Unſerer unveränderlichen Anordnung feſtgeſetzet ſind.

2.

Den Eingebohrnen ſollen gleichgeachtet werden alle diejenige, die am 29ſten Januar 1776 bereits in Unſeren und des Staats würklichen Aemtern und Dienſten ſtehen, obſchon ſie in Unſeren Landen nicht gebohren ſind.

3.

Den Eingebohrnen ſollen ferner gleichgeachtet und angeſehen werden alle Ausländer von Geburt, die Landgüter oder andere Immobilien, wenigſtens Dreißigtauſend Reichsthaler werth, es ſeyn vollſtändige Freygüter in Dännemark, Eiſen- oder andere Werke und Beſitzthümer in Norwegen, Landgüter in Holſtein, oder Plantagen auf Unſeren weſtindiſchen Eylanden, eigenthümlich innehaben, oder nach dieſem durch Erbſchaft, Heirath, Kauf oder auf andere rechtmäßige Weiſe zu eigen überkommen, oder die Häuſer oder Fabriken, wenigſtens Zehntauſend Reichsthaler werth, in Unſeren däniſchen, norwegiſchen und holſteiniſchen Städten, oder auch Manufakturen und Fabriken auf dem Lande, wo dergleichen ſich befinden und zugelaſſen werden, erwerben und an ſich bringen; doch daß dieſe Eigenthümer mit rechtsgültigen Beweisthümern klärlich darthun, daß die Beſitzungen ihnen ſelbſt, bis auf obbeſtimmte Summe, zuſtändig ſind.

4.

Den Eingebohrnen ſollen weiter gleichgeachtet werden die Fremde, die ſich in Unſeren Landen niederlaſſen und daſelbſt verbleiben, und mit klaren und gültigen Beweisthümern vor Augen legen, daß ſie in Unſeren Handlungscompagnien, oder ſonſt in der Handlung Unſerer Königreiche Zwanzigtauſend Reichsthaler zu eigen beſitzen und ſtehen haben.

5.

Den Eingebohrnen ſollen endlich gleichgeachtet werden:

a) Die Lehrer, die von fremden Orten nach Unſerer Univerſität Kiel, nach der St. Petrikirche zu Kopenhagen, zu der Mißion in Tranquebar, oder auch zu den in Unſeren Staaten befindlichen reformirten Gemeinen berufen werden; wie auch

 b) Die

b) Die auswärtige Fabricanten, Künſtler und Meiſter, die zu einem und anderm neuen Werke oder Einrichtung in Unſeren Staaten vonnöthen ſeyn mögten.

c) Mit den Werbungen bleibt es auf dem bisherigen Fuße, und die Unterofficiers und Soldaten, die ſich durch Tapferkeit in Unſeren Dienſten auszeichnen, zu belohnen, behalten Wir Uns vor.

6.

Alle Auswärtige, die, nach vorſtehendem zweyten, dritten, vierten und fünften Artickel, den Eingebohrnen gleichgeachtet und angeſehen werden ſollen, und nun in Unſeren Landen oder in Unſeren Dienſten ſind, müſſen innerhalb Jahresfriſt, von der Bekanntmachung dieſer Anordnung an zu rechnen, bey Unſerer Däniſchen Canzley mit ihrem allerunterthänigſten Anſuchen um Ertheilung eines Naturaliſationsbriefes, ſo weit ſie damit nicht bereits verſehen ſind, einkommen, welcher dann auch für ſie gratis auszufertigen iſt. Alle diejenige, die dieſes nicht in Acht nehmen und erfüllen, werden von Uns unveränderlich als ſolche anzuſehen ſeyn, die ſich von dem Zugange zu Aemtern, den Wir ihnen zugedacht hatten, ſelbſt ausgeſchloſſen haben.

7.

Die Auswärtige, die nach dieſem in Unſere Lande kommen, und nach Maasgebung des zweyten, dritten, vierten und fünften Artickels, gleicher Rechte mit den Eingebohrnen fähig ſind, haben, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben, einen Naturaliſationsbrief auszuwürken, bevor ſie gewärtig ſeyn können, daß ihnen, den Eingebohrnen gleich, der Weg zu Aemtern offen ſey.

8.

In Anſehung Unſerer Pagen ſowohl, als der Cadetten bey denen beyden Militairetaten, wollen Wir und ſetzen hiedurch ausdrücklich feſt, daß kein Knabe, als der für eingebohren geachtet werden kann, dazu angenommen werden ſolle und möge. Wobey Wir vollkommen verſichert ſind, daß Unſer Königliches Haus zu allen Zeiten mit ſeinen Pagen derſelben unveränderlichen Regel unverbrüchlich folgen, und ſich überhaupt zu einem angenehmen Geſetze machen werde, keine Perſonen beyderley Geſchlechts im Dienſte des Hofes zu gebrauchen, als die eingebohren ſind oder dafür gehalten werden können. Wie Wir dann auch von nun an alle Stifter und Klöſter in Unſeren Staaten einzig und allein Frauen und Jungfrauen aus den Eingebohrnen des Landes oder denen, die denſelben gleichgeachtet werden, vorbehalten haben wollen.

9.

Alle Auswärtige, die nicht, nach vorherſtehendem zweyten, dritten, vierten und fünften Artickel, den Eingebohrnen gleich, zur Beförderung und zu Aemtern berechtiget gehalten werden können oder ſollen, haben doch, ſowol als dieſe, vollkommene Freyheit, in Unſeren Königreichen und Landen zu wohnen, und ſich in alle die Wege, die Unſere Geſetze und Verordnungen zulaſſen und bisher zugelaſſen haben, zu ernähren, ſollen auch daſelbſt allen Schutz und Achtung genießen, die ein jeder von einer chriſtlichen und milden

den Regierung nach ſeinem Stande erwarten kann; gleichwie auch ihre im Lande gebohrne Kinder, wenn ſie in Unſeren Staaten verbleiben, insgeſamt für Eingebohrne vollkommen geachtet und angeſehen werden ſollen. So ſchließet auch dieſe Unſere Anordnung niemanden in ſeine Zunft oder Innung davon aus, nach ſeiner Ordnung Aeltermann oder Vorſteher der Zunft zu werden, oder zu andern Stellen dieſer Art zu gelangen.

10.

Da dieſer Unſer hiedurch zu erkennen gegebene Wille und Anordnung in der unwandelbaren Gerechtigkeit und in dem natürlichen Bande, das die Erb- und ſouveraine Könige dieſes Reichs mit Ihrem Volke verbindet, gegründet iſt; ſo ſind Wir überzeuget, daß die künftige Regenten ſtets derſelben Art zu denken folgen werden, und daher erklären Wir dieſe Unſere Anordnung für ein unveränderliches und unverbrüchliches Geſetz des Reichs, welches Wir als König und Vater, allen Unſeren eigenen Deſcendenten heilig zu beobachten und niemals davon abzuweichen auflegen; es mögte dann ein ſolcher höchſtbeträchtlicher und für den ganzen Staat beſonders wichtiger einzelner Fall, den alle menſchliche Vorſichtigkeit nicht vorausſehen kann, eintreffen, der eine Ausnahme in dieſem Grundgeſetze unumgänglich nothwendig machte; welches jedoch in ſolchem Falle nie zur Folge gezogen werden, oder die Kraft und ſtetswährende Würkung dieſer Anordnung ſchwächen ſoll.

Aus derſelben Vorſorge für Unſer angeſtammtes Volk und um daſſelbe bey dem natürlichen Rechte zu handhaben, das Wir durch dieſes Unſer Geſetz haben feſtſtellen wollen, haben Wir Unſern wertheſten und einzigen Bruder, des Erbprinzen Königl. Hoheit erſuchet, für Sich und Seine Deſcendenten eine Verſicherungsacte dahin auszuſtellen, daß, falls die Erbfolge dermaleinſt nach Gottes Willen an die andere Linie in Unſerm Hauſe kommen ſollte, dieſes natürliche und billige Geſetz alsdann eben ſowol ein Grundgeſetz ſeyn und bleiben ſolle. Welche Acte auch Unſer geliebter Herr Bruder mit dem größten Vergnügen unter heutigem Dato ausgeſtellet und zur Aufbewahrung in Unſer Archiv geſandt hat; gleichwie Wir auch wollen, daß zwey von Uns Selbſt unterzeichnete gleichlautende Originalien dieſes Geſetzes bey dem Königsgeſetze aufgehoben werden ſollen.

Gebieten und befehlen demnach Unſeren Collegien und denen, die in obenſtehendem erſten Artickel genannt ſind, oder darunter verſtanden werden, über die Beobachtung dieſes Geſetzes genau zu wachen und ſich für die Uebertretung deſſelben ſorgfältig zu hüten. Urkundlich unter Unſerm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben auf Unſerer Königlichen Reſidenz Chriſtiansburg zu Kopenhagen, den 15ten Januar Anno 1776.

(L. S. R.) Chriſtian R.

A. P. v. Bernſtorff.

C. L. Stemann. C. L. Schütz.

21.

Circulare wegen Einführung der einſchürigen Schafe in Schleſien, vom Jahr 1766.

1) An ſämtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da eines Theils in denen eingehenden Berichten noch immer über den geringen Preis und den wenigen Abgang der Wolle geklaget wird, andern Theils aber die tägliche Erfahrung giebet, was für anſehnliche Summen für die zu vielen Fabriquen erforderliche einſchürige Wolle, auſſer Landes geſandt werden müſſen; ſo iſt dieſes ein offenbarer Beweis, wie wenig die Schleſiſchen Landwirthe auf ihren eigenen Vortheil bedacht ſind, und diejenigen Mittel ergreifen, wodurch ſie die mehrere Abnahme ihrer Wolle befördern können, welches durch die Erzielung mehrerer einſchürigen Wolle im Lande am zuverläßigſten zu effectuiren; und um ſo nöthiger, als dergleichen Fabriquen, welche einſchürige Wolle verarbeiten, nach dem Frieden immer mehr angeleget worden und noch täglich vermehret werden.

Es wird euch dahero anbefohlen, nach Vorſchrift des publicirten Tuchreglements vom 19ten März a. pr. denen Landſtänden und Landwirthen ernſtlich einzuſchärfen, bey ihrer Schafzucht ſolche Veranſtaltung zu machen, daß mit Abſetzung des zehnten Theils der Lämmer ein Grund zur Erzielung der einſchürigen Wolle gemacht und ſie in Stand geſetzt werden, ſowohl ein= als zweyſchürige Wolle an die Wollarbeiter verkaufen zu können. Insbeſondere aber habet ihr eure Attention dahin zu richten, daß die Stifter und Klöſter, denen ihnen auferlegten Conditionen gemäß, jährlich den zehnten Theil der Lämmer zu einſchürigen Schafen erzeugen. Diejenige Landräthe, welche in ihren Creißen dieſe gemeinnützige Sache zu befördern und zur Ausführung zu bringen ſich bemühen, werden ſich dadurch als patriotiſch geſinnet hervorthun, und bey dem Publico Ruhm und Dank verdienen; wofern aber ſolches von einigen nicht geſchiehet, werden Wir dergleichen Vilipendenz der darunter intendirenden Landesverbeſſerungen an denenſelben nicht ungeahndet laſſen.

2) An ſämtliche Steuerräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus der copeylichen Beylage werdet ihr mit mehrern erſehn, was wegen Erzielung der einſchürigen Wolle dato an ſämtliche Landräthe erlaſſen worden, und befehlen Wir euch zugleich in Gnaden, allen Fleiß anzuwenden, daß das verordnete in

Abſicht des jährlichen abzuſetzenden zehnten Theils der Lämmer zur einſchürigen Wolle von den Pächtern der Cämmereygüter eurer Inſpection ohnfehlbar ebenfalls befolget werde, ſonſten Wir Uns an euch deshalb halten werden. Sind ꝛc.

3) An ſämtliche Beamten.

Da eines Theils ꝛc. *pergatur* wie an die Landräthe *usque ad verba* vermehret werden. Es wird dahero dem Beamten zu N. anbefohlen, der ihm obliegenden contractmäßigen Verpflichtung gehörig nachzukommen, und mit Abſetzung des vorgeſchriebenen zehnten Theils der Lämmer einen Grund zu Erzielung der einſchürigen Wolle zu legen, um dadurch auch in Stand geſetzt zu werden, ſowohl ein- als zweyſchürige Wolle an die Wollarbeiter verkaufen zu können.

22.

Königlich - Preußiſches Reglement zur beſſern Einrichtung des Bleichweſens in Schleſien und der Grafſchaft Glatz. Publicatum per Circulare d. d. Glogau den 27ſten März und Breslau den 24ſten May 1766.

Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem verſchiedene Beſchwerden geführet, auch ſonſten angemerket worden, daß zum Nachtheil des Commercii, und inſonderheit der in Schleſien und der Grafſchaft Glatz befindlichen Leinenfabriquen, ſich bey dem Bleichweſen zeithero einige Mängel und Mißbräuche eingeſchlichen, wodurch gedachte Fabriquen in Abfall und Verderben gerathen könnten; die Wohlfahrt des Landes aber vorzüglich erfordert, daß dieſe anſehnliche und berühmte Branche des Schleſiſchen Commercii nicht nur in beſtändigem Flor erhalten, ſondern auch auf alle ernſtliche Weiſe unterſtützet, verbeſſert und erweitert werde; als haben Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, aus der eifrigſten Sorgfalt für das Beſte und Aufnehmen beſagter Provinzen, für nöthig und heilſam befunden, eine den Umſtänden gemäſſe Vorſchrift, welchergeſtalt alle bisherige Unvollkommenheiten und Mißbräuche abgeſchaffet, und die Bleichverfaſſungen auf einen beſſern Fuß geſetzet werden ſollen, abfaſſen zu laſſen, weshalb Sie nachſtehendes Reglement vollzogen, und ſolches zu publiciren allergnädigſt befohlen.

I. Wie

I.

Wie nun bey einer jeden Kunſt und Handthierung, welche von einem wahren Nutzen und glücklichen Erfolg begleitet werden ſoll, voraus geſetzet wird, daß der Werkmeiſter ſein Werk aus dem Grunde verſtehen, und bey einem regelmäßigen Verhalten ſeinen Unternehmungen vollkommen gewachſen ſeyn müſſe; alſo wird auch bey dem Bleichweſen vor allen Dingen erfordert, daß ein jeder Bleichmeiſter ſolches in allen Umſtänden, die nur dabey vorkommen können, auf das gründlichſte verſtehe, und dabey von einer guten und ordentlichen Aufführung ſey, wenn anders die Intention erreichet, die Mängel abgeſtellet, und die Bleichverfaſſungen zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden ſollen.

II.

Die Geſchicklichkeit und gute Aufführung der Bleichmeiſter, welche dermalen den Schleſiſchen und Glatziſchen Bleichen vorſtehen, muß in aller Betrachtung der Kaufmannſchaft durch die ſicherſten Nachrichten und Proben dergeſtalt bekannt ſeyn, daß nicht zu befürchten ſtehe, als könne jemand von einem ungeſchickten und liederlichen Bleicher unwiſſend in Schaden geſetzt werden.

III.

Damit aber das Publicum geſichert ſey, daß künftig die Bleichen nicht anders, als mit lauter ordentlichen und geſchickten Bleichmeiſtern beſetzet werden; ſo wird hierdurch ausdrücklich verordnet, daß niemand eher als ein Bleichmeiſter in einer Bleiche angenommen werden ſoll, bevor er ſich nicht mit richtigen Atteſtaten, ſowohl in Anſehung ſeiner Geſchicklichkeit, als Aufführung hinlänglich legitimiret.

IV.

Zu dieſem Ende wird feſtgeſetzet, daß diejenigen Bleicher, welche Meiſter werden wollen, ſowohl von den Bleichmeiſtern, bey welchen ſie gelernet, als auch von denenjenigen, bey welchen ſie in der Folge in Arbeit geſtanden, gute Atteſtate herbeyſchaffen müſſen, daß ſie das Bleichweſen vollkommen begriffen, und in ihrer Arbeit und Aufführung ordentlich und gut befunden worden. Solche Zeugniſſe haben gedachte Meiſter ſelbſt zween oder dreyen wohlbekannten geſchickten und tüchtigen Bleichmeiſtern einzuhändigen, welche letztere darauf die ſich zu neuen Meiſtern angegebene Bleicher in allen Stücken des Bleichweſens examiniren müſſen.

V.

Damit aber jedermann wiſſen möge, bey welchen Meiſtern er ſich um das Examen zu melden habe, und welchen vorgedachte Atteſtate eingehändiget werden müſſen; ſo hat die Kaufmannſchaft in jeder Handelsſtadt, die mit den Leinwand- und Schleyerfabriquen beſchäftiget iſt und ſich der Bleichen bedienet, zween oder dreyen der beſten und geſchickteſten Leinwandbleicher als Examinatores zu ernennen, und ſolche in allen Bleichen, bey der Stadt und auf dem Lande, mit welchen ſie in Connexion ſtehet, bekannt zu machen. In Anſehung der Garnbleicher müſſen ſämtliche Verleger der Bleiche zwey der geſchickteſten Garnbleicher und einen Verleger benennen, welche das Examen verrichten ſollen.

VI. Wenn

VI.

Wenn nun dieſe Examinatores die §. 4. verordnete Teſtimonia erhalten, und die ſich angegebene Bleicher in dem Examine ſelbſt geſchickt und gut befunden haben; ſo ertheilen ſie darüber gleichfalls ein gewiſſenhaftes Zeugniß, und einer von ihnen reichet ſolches ſamt vorgedachten Atteſtatis den Aelteſten der Kaufmannſchaft ad aſſervandum ein, und wenn dabey nichts auszuſetzen iſt, ſo können gedachte Bleicher als Meiſter angenommen werden. Wenn der ſich angegebene Garnbleicher in dem Examine beſtanden, ſo ertheilen die Examinatores darüber das Zeugniß, welches dem Verleger und Eigenthümer der Bleiche eingehändiget wird, und wenn dieſe dawider nichts einzuwenden haben, ſo übergeben ſie dieſes dem Landrath des Creißes, oder wenn die Bleiche unter der Jurisdiction der Stadt ſtehet, dem Magiſtrat daſelbſt, welcher alsdenn nach Befinden unter dem Zeugniß das Approbatorium hinſetzet, worauf denn der Bleicher zum Meiſter angenommen werden kann.

VII.

Weilen aber alle dieſe Præcautiones nur vergeblich ſeyn würden, wenn nicht bey Ertheilung der vorgeſchriebenen Atteſtate die gröſte Redlichkeit und Accurateſſe beobachtet werden ſollte; ſo wird ſämtlichen Bleichmeiſtern, und inſonderheit den Examinatoribus bey der nachdrücklichſten Strafe und Erſetzung alles Schadens auf das ernſtlichſte anbefohlen, keine andere als gewiſſenhafte und ſolche Zeugniſſe, die mit der Wahrheit vollkommen übereinſtimmen, von ſich zu geben, wie denn auch den Kaufmannsälteſten, ingleichem den Eigenthümern und Verlegern der Bleichen freygeſtellet wird, daß, wenn ſich wegen der producirten Zeugniſſe wider Vermuthen ein gegründetes Bedenken äuſſern ſollte, ſie ein zweytes Examen und Atteſt von andern zu benennenden Bleichmeiſtern verlangen können.

Dafern es ſich aber treffen mögte, daß ein und der andere, beſonders aus fremden Landen hereingekommener Bleicher, die §. 4. gedachte Atteſtate nicht beybringen könnte, ſich auch wegen des verordneten Examinis Schwierigkeiten äuſſerten; ſo muß in dem Fall von dem Eigenthümer oder Verleger der Bleiche, bey welcher der Bleicher zum Meiſter angeſtellet werden ſoll, hiervon bey dem Landrath des Creißes, oder, wenn die Bleiche zur Stadt gehöret, bey dem dortigen Magiſtrat Anzeige geſchehen, welche ſodann an die Krieges- und Domainencammer des Departements Bericht erſtattet, und wegen der fehlenden Atteſten und des unterbliebenen Examinis Diſpenſation ſuchen müſſen.

VIII.

Falls ein Bleichmeiſter mit Tode abgehet, und deſſen hinterlaſſene Wittib das Bleichweſen fortzuſetzen willens ſeyn mögte; ſo ſoll ihr zwar ſolches, wie bisher geſchehen, ferner verſtattet werden, jedoch bloß unter dieſer Bedingung, daß ſie einen tüchtigen ſogenannten Meiſterknecht engagiren und halten muß, welcher vorhero von den beſtellten Examinatoribus examiniret worden; wie denn bey einem ſolchen Meiſterknecht alles dasjenige, was wegen der neuangeſetzten Bleichmeiſter in vorſtehenden §. §. verordnet iſt, auf das genaueſte befolget werden muß.

Weil es bey den Garnbleichen lediglich darauf ankommt, wie es der Eigenthümer und Verleger halten will; ſo bleibt es denſelben überlaſſen, ob ſie die Wittwe conſervi-

ren und einen Meiſterknecht ſetzen laſſen, oder aber einen neuen Meiſter annehmen wollen, es wäre denn, daß die Bleiche denen Verſtorbenen eigenthümlich gehöret; da ſich denn die Wittwe mit dem Verleger darüber ſetzen und einen Meiſterknecht nach der Vorſchrift annehmen muß.

IX.

Wenn nun auf dieſe Weiſe die beſte Ordnung in Anſehung der Bleichmeiſter wieder hergeſtellet wird; ſo iſt auch höchſt nöthig, daß ſolches wegen des Bleichgeſindes gleichfalls geſchehe; dahero kein Bleichmeiſter ſich unterſtehen muß, einen bey einem andern Meiſter in Dienſten ſtehenden Bleichknecht durch Anerbietung eines höhern Lohns auszumiethen, bey einer Strafe von fünf Reichsthalern, wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, und die andere der Armencaſſe des Orts zugeſprochen werden ſoll.

X.

Damit es aber den Bleichmeiſtern zu keiner Zeit an dem benöthigten Geſinde fehlen möge; ſo wird zwar bey arbitrairer, jedoch ernſtlicher Beſtrafung feſtgeſetzet, daß die Bleichknechte, Jungen und Mägde, welche ſich bey den Bleichmeiſtern auf eine gewiſſe Art für ein accordirtes Lohn vermiethen, ſo lange, als ſie ſich engagiret und die Bleichmeiſter ihnen für das anfänglich ausgemachte Lohn, Arbeit geben können, bey denſelben ordentlich aushalten und ſo wenig davon laufen, als bey andern Meiſtern in Dienſten gehen müſſen. Und wie ſelbige ſchuldig und verbunden ſind, ſich zur Zeit der Arbeit und auch inſonderheit des Montags früh bey den Meiſtern richtig einzufinden; alſo müſſen ſie ſich nicht unterſtehen, ſich ſelbſten Feyertage zu machen.

Bey den Garnbleichen müſſen die Bleicher das Geſinde nicht, wie bishero, auf eine unbeſtimmte, ſondern auf eine gewiſſe feſtgeſetzte Zeit miethen, welche das Geſinde ohnfehlbar aushalten muß.

Da auch bey den Garnbleichern der Mißbrauch eingeriſſen, daß ſie dem Geſinde bey ihrer Annehmung zuweilen drey, vier bis fünf Rthlr. auf ihr Lohn vorausgeben, hierdurch es aber geſchehen, daß einige von dieſem Geſinde ſich an mehrern Orten vermiethet, von andern auch Geld genommen, nachhero aber ſich in weit davon entlegenen Gegenden vermiethet, und dadurch die vorigen dahin gebracht, daß ſie ohne Geſinde geblieben; ſo wird den Bleichern ſolches hiermit bey harter Strafe verboten, und iſt inskünftige dem Geſinde nicht mehr, als der gewöhnliche Miethsgroſchen zu reichen, um ihnen dadurch die Gelegenheit zu dieſer Betrügerey zu benehmen.

XI.

Wogegen, wann die Arbeit und beſtimmt geweſene Zeit vorbey iſt, ſelbigen bey ihrem Abzuge, den Policeyverfaſſungen gemäß, die Zeugniſſe des Verhaltens und der Erlaſſung zu ertheilen ſind; immaſſen ſo wenig das Bleichgeſinde ſich künftig ohne dergleichen Zeugniſſe anderweitig vermiethen darf, als die Bleichmeiſter ſolches ohne dieſelben annehmen können. Falls hierunter contraveniret werden ſollte, ſo haben Obrigkeiten und Herrſchaften den Klagenden mit Ernſt zu aßiſtiren, und wider die Contravenienten die Beſtrafung dergeſtalt zu veranlaſſen, daß das Geſinde mit Stockarreſt beleget werde, und der Bleicher jedesmal einen Rthlr. zur Armencaſſe des Orts erlegen müſſe. Jedoch muß auch

auch kein Bleichmeiſter dem Geſinde das Zeugniß der Erlaſſung verſagen, wenn es bey ihm nicht länger bleiben will, und ſtehet in dem Falle einem jeden Dienſtboten frey, ſich durch die Obrigkeit des Orts Recht zu verſchaffen.

XII.

Da es auch zum gröſten Nachtheil des Commercii und der Leinwandbleichen ſelbſt gereichet, wenn Ausländer als Bleichgeſinde angenommen und in den einländiſchen Leinwandbleichen unterhalten werden; ſo wird ausdrücklich und bey ſchwerer Verantwortung anbefohlen, daß das Bleichgeſinde nur allein aus den Landeseinwohnern genommen werden ſoll, und kein Bleichmeiſter ſich unterſtehen muß, dazu Ausländer zu engagiren oder würklich zu halten. Bey den Garnbleichen hingegen ſtehet es jedem Bleichmeiſter frey, wie bishero, auch ferner ſowohl Ausländer als Einländer anzunehmen.

XIII.

Es verſtehet ſich aber hierbey von ſelbſt, daß, wenn ein Bleichmeiſter unter den angenommenen Bleicharbeitern untreues und liederliches Geſinde antreffen ſollte, ihm frey und unbenommen bleibe, ſolches zu aller Zeit und nach eigenem Gefallen wieder fortzuſchicken.

XIV.

Was nun die Bearbeitung der Waare in der Bleiche und auf den Bleichplänen ſelbſt betrift, ſo iſt es zwar freylich ohne Zweifel, daß ein geſchickter Bleicher, der ſein Metier gründlich erlernet hat, ſolche ſchon vollkommen verſtehen, und alles, was vom Anfange bis zum Ende dabey in Acht zu nehmen, hinlänglich wiſſen müſſe, auch ein jeder Bleichmeiſter allen Schaden, den er durch ſeine oder durch ſeines Geſindes Nachläßigkeit, Verwahrloſung und Schuld verurſachet, zu tragen und zu erſetzen ſchuldig ſey.

Damit aber allen eingeſchlichenen Mängeln und Misbräuchen deſtomehr vorgebeuget werden möge; ſo wird

XV.

Ausdrücklich verordnet, daß ein jeder Bleicher gehalten ſey, nach Empfang der Waare von dem Kaufmann, ſolche ſogleich aufzunehmen oder aufzuteckeln, genau zu unterſuchen und bald einzuweichen.

Bey den Garnbleichen hingegen, und da ein Bleicher mehrentheils die Garne nicht auf einmal, ſondern nach und nach empfängt, muß der Bleicher die erhaltene Garne ſogleich an einem trockenen Orte, wo keine Moderung zu befürchten, aufheben, und hiernächſt wohl beurtheilen, daß ſelbige in der Einweichung nicht zu lange liegen bleiben, ferner, daß die Garne bey dem Weichen, ſo lange ſie im Trübſe liegen, beſtändig mit Laugenwaſſer überſchwemmen.

XVI.

Wenn ſich nun unter der Waare einige ſchadhafte Stücke befinden ſollten, welches ſehr leicht zu erkennen iſt; ſo muß der Bleicher ſolche nach dem Empfang binnen zehen Tagen dem Kaufmann zurückbringen, (als welche Zeit wegen der vielen Widerſprüche von Seiten der Bleicher noch vor der Hand nachgegeben wird, wiewohl ſelbige ſchon in

 fünf

fünf bis ſechs Tagen zuverläßig wiſſen können, ob die Waare ſchadhaft ſey oder nicht) thut der Bleicher ſolches in den nachgelaſſenen zehen Tagen nicht, ſo fällt die Schuld wegen des Schadens, der ſich nach der Zeit findet, ihm zur Laſt, ſo, daß er verbunden iſt, ſolchen zu erſetzen. Bey den Garnbleichen kann der Bleicher in vierzehen Tagen wiſſen, ob das Garn ſchadhaft ſey oder nicht, dahero er nach dieſer Zeit die Beſchaffenheit deſſelben dem Eigenthümer anzeigen muß.

XVII.

Müſſen die Bleicher nur ſo viele Waaren übernehmen, als ſie in ihren Bütten und mit den dazu habenden erforderlichen Leuten Tag vor Tag recht bearbeiten können, auch alle zum Bleichen nöthige Materialien darauf verwenden.

XVIII.

Dahero denn auch keine Bleichtrübſe oder Bütten gröſſer, als zu 3 bis 400 Schocken Waare verſtattet werden müſſen, weilen ſonſten, oder bey den ſogenannten doppelten Trübſen mit zween Keſſeln, nach eigenem Geſtändniß der Bleicher, die Waaren nicht behörig durchgearbeitet werden können.

Bey den Garnbleichen müſſen die Bütten nicht gröſſer, als bey den ſtarken Packgarnen auf zwanzig, und bey den feineſten auf dreißig Schock eingerichtet und verſtattet werden, weil das Garn ſonſt nicht gut bearbeitet werden kann.

XIX.

Wie an einigen Orten darüber geklaget wird, daß etliche Bleicher eine Quantität Waare, wozu drey Bütten erforderlich ſind, öfters in einer bearbeiten, und beſonders vermögende Bleicher, die bey den Kaufleuten in vielen Glauben ſtehen, die Gewohnheit haben, daß ſie die Bütten zweymal voll nehmen und die Waaren wechſelweiſe bearbeiten, ſo daß ein Theil davon ſich nur auf den Plänen, der andere aber auf dem Boden befindet, durch dieſen Mißbrauch aber der Waare Schaden zugefüget und dabey verurſachet wird, daß ſolche langſamer fertig und weiß werden kann; ſo wird ſelbiges hierdurch ausdrücklich den Leinwandbleichern unterſaget.

XX.

Desgleichen wird den Bleichern alles Ernſtes anbefohlen, künftig bey der Aſcherlauge alle erſinnliche Præcautiones zu nehmen, daß durch ſelbige kein Schaden verurſachet werde. Dahero ſelbige weder Pottaſche, noch Zunder auf die Bütten legen, ſondern davon beſondere Laugen machen, noch ſich des Salzes und Kalkes bey dem Gebrauche der Lauge bedienen müſſen; immaſſen durch die Erfahrung bekannt iſt, daß dadurch groſſer Schaden geſchiehet.

Zu den Garnbleichen muß gar keine Pottaſche genommen werden, weil die Bleicher damit groſſen Mißbrauch machen, um die Garne eher zu ihrer Weiße zu zwingen; wodurch dieſelben aber öfters ganz verdorben werden. Der Zunderaſche können ſich die Bleicher aber zuletzt zum Ausklären der Garne bedienen.

XXI. Da

XXI.

Da durch das übermäßige Walken die Waare ihre gehörige Breite verlieret und von Kräften kömmt; ſo müſſen die Leinwandbleicher ſolches einſtellen, und künftig bey Vermeidung ernſtlicher Beſtrafung nur einmal walken laſſen, damit dieſer Nachtheil der Waare verhütet werde.

XXII.

Wie denn auch die Bleichmeiſter alles Ernſtes angewieſen werden, die Waaren beſſer und öfter, als zeithero an etlichen Orten geſchehen, begießen und ſchweifen zu laſſen, immaſſen ſolches nothwendig erfordert wird, wenn ſelbige zu rechter Zeit vollkommen klar und hellweiß werden ſoll. Bey den Winterbleichen aber haben ſie wohl dahin zu ſehen, daß ihnen die Waaren zum größten Nachtheil nicht einfrieren, auch zu rechter Zeit vor genugſame Pfähle und deren Einſchlagung zu ſorgen, auf welchen die Waaren bey einfallendem Froſt gleich aufgehangen werden können.

Da die Schönheit der Garne ſehr von dem Schweifen abhänget; ſo werden die Garnbleicher vorzüglich angewieſen, ſolche recht rein von der Aſche und Lauge zu ſchweifen, und ſich durch einen etwa zu vermuthenden Regen davon nicht abhalten zu laſſen, damit die Garne recht rein zur Bütte kommen. Denn obgleich die Garne von dem Regen auch geſchweifet werden; ſo iſt doch auch bekannt, daß das Regenwaſſer den Plan verunreiniget, folglich kommt das Garn alsdann zum groſſen Schaden unrein in die Bütte. Jedoch muß bey dem ſchwachen Garn nicht gar zu ſtark geſchweifet werden, weil daſſelbe dadurch ganz mürbe und rauh wird.

XXIII.

Bey dem Stärken der Waaren ſollen die Bleicher ſelbige erſt aus der Walke gehörig trocken werden laſſen, die ihnen dazu gegebene blaue und weiſſe Stärke völlig darauf verwenden, damit nach der Vorſchrift und dem Willen des Kaufmanns ſich die erforderliche Stärke in der Waare befinde, wie ſolche zu der übrigen Appretur nöthig und nützlich iſt. Wie denn überhaupt rechtſchaffene Bleicher alle Attention darauf richten müſſen, daß aus jeder Bleiche recht vollkommene weiſſe, geſunde, auch recht ſchön geſtärkte, nicht aber abſtrapazirte Waaren geliefert werden.

Bey den Garnbleichen, wo das Walken wegfällt, muß der Bleicher wohl darauf ſehen, daß das Garn auf Stangen recht gut abgetrocknet werde.

XXIV.

Wenn nun alles vorſtehende recht und ohne Ausnahme befolget wird, worauf mit Ernſt gehalten werden muß; ſo können und müſſen gute und dicke Leinwandten nach Beſchaffenheit der Witterung und Jahreszeit in neun, zehn, eilf, höchſtens zwölf Wochen vollkommen weiß gemachet werden, welches bey den Garnbleichen ebenfalls ſtatt findet.

XXV.

Falls aber ein Bleicher die Waaren nicht vollkommen weiß und untadelhaft abliefern ſollte; ſo haben auf Verlangen des Eigenthümers zween unpartheiiſche Kaufleute und zween dergleichen Bleichmeiſter die Sache zu unterſuchen, und dabey zur Entſcheidung

andere von einem guten Bleicher wohl und recht gebleichte und geſtärkte Waaren dagegen zu halten. Wann nun

XXVI.

Der Eigenthümer der Waare genöthiget ſeyn ſollte, dieſelbe durch einen andern Bleicher zu ihrer Vollkommenheit bringen zu laſſen, ſo müſſen obige vier Perſonen die dazu erforderliche Koſten unterſuchen und beſtimmen, welche ſodann der ſchlechte Bleicher dem Kaufmann zu bonificiren gehalten iſt.

Bey den Garnbleichen müſſen dieſe Unterſuchungen zwey Bleichmeiſter und zwey Verleger, die der Eigenthümer der Garne und der Bleiche, ſo den Schaden gemacht, ſelbſt wählen können, anſtellen, worauf alsdenn der Bleicher den zuerkannten Schaden bonificiren muß.

XXVII.

Da es hiernächſt die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen erfordert, auf die Holzerſpahrung ein beſonderes Augenmerk zu haben, und der Handlung, ſo wie den Bleichmeiſtern, zum größten Vortheil gereichet, wenn eine wohlfeilere Feurung auf den Bleichen eingeführet wird; ſo werden die Bleicher aller Orten, wo entweder Torf oder Steinkohlen in erforderlicher Quantität befindlich, beſtens animiret und hierdurch ausdrücklich angewieſen, die Bleichart mit Torf und Steinkohlen recht kennen zu lernen, und durch alle mögliche Verſuche zur Vollkommenheit zu bringen, um eines Theils ſich ſelbſt einen beſtändigen Nutzen zu ſchaffen, und andern Theils auch ſich derjenigen beträchtlichen Wohlthaten und Præmiorum theilhaftig zu machen, welche deshalb durch beſondere Cammerverordnungen dem Publico bereits bekannt gemacht worden ſind (*).

XXVIII.

Und da auch in gedachten Verordnungen denjenigen ein beſonderes Præmium ausgeſetzet iſt, welche Leinwand bleichen, die der in Harlem gebleichten am näheſten kommt; ſo werden geſchickte, fleißige und aufmerkſame Bleicher ſich durch Erhaltung dieſes Præmii nicht nur vorzüglich diſtinguiren, ſondern auch ihr wahres Beſte befördern, und ſich einen beſtändigen Nutzen ſchaffen, wenn ſie darauf alles Ernſtes nachdenken, die Harlemer Bleichart und deren Vorzüge einzuführen und ſich derſelben zu bedienen.

XXIX.

Uebrigens kann niemanden unbekannt ſeyn, wie ſehr alle nützliche Arbeiter, die ſich mit der Landesfabrique beſchäftigen, unter Seiner Königl. Majeſtät beſonderm Schutze ſtehen, und durch Wohlthaten und Belohnungen unterſtützet und aufgemuntert werden. Und wie aus dem Grunde, daß die Arbeiten bey den Landesfabriquen auf keine Weiſe unterbrochen oder verhindert werden ſollen, in dem Werbereglement vom 16ten Auguſt 1743 unter andern bereits ausdrücklich feſtgeſetzet und verordnet iſt, daß die Bleicher von aller Werbung, es ſey unter was Vorwand es wolle, gänzlich befreyet ſeyn und bleiben ſollen; ſo wird dieſes Geſetz zur Aufmunterung der Landeseinwohner, ſich zu ihrer Wohlfahrt auf das Bleichweſen deſtomehr zu legen, hierdurch wiederholet und dergeſtalt aufs neue beſtätiget, daß weder Bleicher, noch Bleichknechte, ſowohl bey den Leinwands-

(*) S. Bergius Sammlung der Landesgeſetze III. Alph. S. 51.

wands- als Garnbleichen, der Werbung unterworfen, ſondern davon überall und zu allen Zeiten eximiret ſeyn ſollen.

Seine Königl. Majeſtät befehlen dahero den in Schleſien befindlichen beyden Kriegs- und Domainencammern, auch derſelben ſubordinirten Land- und Steuerräthen, in gleichen allen Grundherrſchaften und Magiſtraten allergnädigſt, mit aller Sorgfalt und Aufmerkſamkeit dahin zu ſehen, daß dieſem Reglement in allen und jeden Puncten ein völliger Gehorſam geleiſtet und daſſelbe nach ſeinem ganzen Inhalt ſowohl zur Ausführung gebracht, als auch darinnen erhalten werde. Gegeben Potsdam den 9ten März 1766.

Friedrich.

von Schlabrendorff.

23.

Hochfürſtlich-Würtembergiſche Medicinalordnung, vom 16ten Octob. 1755.

Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Nachdeme Wir die Obſorge und Berathung des allgemeinen Geſundheitzuſtandes Unſerer, von Gott dem höchſten Geber und Erhalter deſſelben, Uns zu regieren anvertrauter Lande, ſo viel davon menſchlicher Vorſicht, Anſtalt und Verordnung, von ſeiner göttlichen Hand überlaſſen und anbefohlen iſt, für ein ſo viel wichtigeres Stück Unſerer Regentenpflicht mit erkennen, je weniger alle übrige zeitliche Glückſeligkeit, ohne die Geſundheit, den Menſchen genießbar iſt, und je mehr Wir Uns für die Erhaltung des Lebens und leiblichen Wohlſeyns Unſerer treugehorſamſten Unterthanen, ſamt und ſonders, zu ſorgen und zu wachen, aus landesväterlicher Liebe innigſt angetrieben befinden; als haben Wir, um es nicht an einem erwinden zu laſſen, was des Amts eines ſorgfältigſtbeeiferten Landesfürſten und Vatters iſt, gnädigſt gut gefunden, all dasjenige, was zu Beförderung dieſes Uns zum Zweck geſetzten allgemeinen, und eines jeglichen beſondern Beſtens, daneben zu Abſtellung allerhand eingeriſſener ſchädlicher Mißbräuche, Stümpeleyen und anderer Unordnungen in der Arzney- Apotheker- Barbierer- Hebammen- und aller zu Hülfe der Kranken angeſehener Kunſt, Weſen und Einrichtung nur immer gereichen mag, in reifliche Erwägung ziehen, und das allenthalben von uns nöthig erachtete in nachſtehende ausführliche Medicinalordnung verfaſſen zu laſſen, deren genaueſte Beobachtung Wir allen, die ſolche angehet, auf das ernſtlichſte hiemit anbefehlen.

Tit. I.

Die Medicos und Phyſicos betreffend.

§. 1.

Es ſollen demnach forderiſt die Medici, mit beſtändiger Erinnerung ihres Staats und Eydes, dem ihnen anvertraueten Amt ſorgfältig, fleißig und gewiſſenhaft abwarten, ſolches allen andern Geſchäften vorziehen, und dabey ihre Studia medica dergeſtalten unaufhörlich fortſetzen, daß ſie nicht nur ſelbſten zu immer mehrerer Wiſſenſchaft und Erfahrung gelangen, ſondern auch dem Publico deſto nützlichere Werkzeuge abgeben, und als ſolche, von denen nach der Landesverfaſſung verordneten Viſitatoribus, erfunden werden mögen. Sie ſollen hiernächſt allen Kranken, die ſie berufen, ohne Ausnahme, willigſt und unverzüglichſt zu Hülfe kommen, derſelben Zuſtand und Krankheit wohl und reiflich erkundigen und überlegen, ſofort die ganze Cur mit einer ſolchen Vorſichtigkeit, Verſtand und Treue tractiren, daß ihnen keine Negligenz, Verwahrloſung oder andere Schuld, mit Grund dabey zur Verantwortung oder Laſt fallen möge.

§. 2.

Vornemlich ſollen ſie mit allzuvielen und theuren Medicamenten die Unterthanen nicht in unnöthige Koſten ſetzen, vielmehr zum Beſten derſelben, beſonders der Armen, auf wohlfeile und leicht zu habende, gleichwohlen kräftige Mittel bedacht ſeyn; dieſe Armen auch nicht hintan ſetzen, ſondern ihrer mit Rath und That ſich getreulich annehmen, und in Fällen, wo die Bezahlung auf die pia Corpora oder Communen fällt, die Curen (ſonderlich ſolche, die langwührig, beſchwerlich und koſtbar wären,) mit Vorwiſſen der Obrigkeit, nach Maßgabe des ſub dato 20ſten Jul. 1734. erlaſſenen Hochfürſtlichen Generalreſcripts mit aller möglichen Sparſamkeit, doch ohne Verkürzung des Patienten, vornehmen.

§. 3.

In Beſuchung der Kranken ſollen ſie, um mehreren Verdienſtes willen, oder auch ſonſten ohne Noth und ausdrückliches Begehren, die Gänge, welche ſie bezahlt haben wollen, ſonderlich bey gemeinen und mittelloſen Perſonen, nicht vervielfältigen, und ſolchemnach in hitzigen, anſteckenden, ſchmerzhaften und ſchnellen Krankheiten, des Tags mehr nicht als zwey, im Abnehmen einen, oder nach Bewandniß erſt über den andern Tag, einen Gang aufzurechnen, befugt ſeyn.

§. 4.

Wann mehrere Medici gemeinſchaftlich zu Rathe gezogen werden, ſollen ſie mit einander gerne, aufrichtig und vertraulich, conferiren, ihre bey- oder abſtimmige Meynung, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, redlich und offenherzig, doch beſcheiden und ohnpaſſionirt, auch ohne heimliche Verkleinerung und Verachtung eines des andern, entdecken, und deſſen Methodum medendi ohne Noth nicht verwerfen, weniger einſeitig verändern; aus ſuchendem eigenem Vortheil aber bey den Patienten ſich nicht eindringen, ſondern erwarten, bis ſie ordentlich von und zu denſelben berufen werden.

§. 5.

§. 5.

Dasjenige, was die Kranke wollen verſchwiegen haben, ſollen ſie verſchwiegen halten, und auſſer denen Dingen, die vor die Obrigkeit gehören, und ſie Pflichten halber anzuzeigen vorhin ſchuldig ſind, nicht offenbaren.

§. 6.

Die Recepten ſollen ſie deutlich ſchreiben, und wenn die Apotheker darinnen etwas nicht leſen können, oder mißſchrieben oder ausgelaſſen zu ſeyn erachten, derſelben Befragen ſich in keine Wege verdrießen laſſen.

§. 7.

Auf die Apotheken ſollen ſie eine wachſame gute Aufſicht haben, dieſelbe fleißig beſuchen, öfters auf die Kräuterböden, in die Waſſerkeller und Materialkammern, auch Laboratoria, gehen; bey Eröfnung der ankommenden Materialwaaren aus denen Meſſen, ingleichen bey Präparirung koſtbarer, weitläuſiger und ſtark abgehender Medicamenten, wo möglich, zugegen ſeyn, und ſich alle Stücke zu ſelbigen vorzeigen laſſen, damit kein Fehler oder Eigennützigkeit vorgehen, ſondern ſorgfältigſt verhütet werden möge.

§. 8.

Diejenige Phyſici, welchen inſonderheit Geſundbrunnen und Bäder, womit Gott unſere Lande ſo reichlich und vorzüglich geſegnet, anvertrauet ſind, haben ſelbige wohl und fleißig in Acht zu nehmen, und davor zu ſorgen, daß dieſelbige in gutem Stand, und die Quellen wohl gereiniget und ſauber gehalten, die Geſetze und Ordnungen der Brunnen und Bäder, ſamt der obrigkeitlich-angeſetzten Taxa der Zimmer, auch der Speiſen und Tranks, beobachtet, und die Bad- und Brunnengäſte wohl bedient werden mögen; anbey ſollen ſie die Krankheiten der Gäſte, ſamt dem Erfolg der Curen, ſo viel ſich thun läßt, fleißig, pünctlich und zuverläßig notiren, daß die Hiſtoria aquarum mineralium, zur Aufnahme derer Brunnen und Bäder, je länger je vollſtändiger werde.

§. 9.

Nicht weniger ſollen, wie alle Medici insgeſamt, alſo vornemlich die Phyſici, ſuchen, die Hiſtoriam naturalem patriæ, nach allen drey Regnis, nach eines jeden Vermögen und Gelegenheit, zu perfectioniren, und deßwegen ihre Berichte und Obſervationen von Zeit zu Zeit, an die Collegia medica ob- und unter der Staig, einſenden, von welchen ſie geſammelt, und in ihren, mit ordentlichen Repertoriis zu verſehen ſeyenden Officialregiſtraturen, ſorgfältigſt aufbehalten, nöthigen falls weiter unterſucht, und Uns davon unterthänigſte Anzeige gethan werden ſolle.

§. 10.

Ueber die in den Städten und Aemtern befindliche Chirurgos ſollen die Phyſici eine beſtändige gute Obſicht tragen, zu dem Ende bey Gelegenheit in ihre Häuſer gehen und zuſehen, wie ihre Barbierſtuben beſchaffen; ſie zu guter Ordnung und Anſchaffung nöthigen Vorraths, der zu ihrer Profeßion und äuſſerlichem Gebrauch dienlicher Mittel, anhalten,

halten, hingegen, was zu innerlichem verbottenem Mediciniren gehört, wegſchäzen, und ſolches als gleich dem Stabsbeamten, auch bey der Viſitation dem Viſitatori, anzeigen.

§. 11.

Es haben auch die Phyſici und Medici keine Gelegenheit vorbey zu laſſen, Sectiones cadaverum vorzunehmen, und darzu die Chirurgos, deren Geſellen und Jungen, auch bey denen Sectionibus cadaverum weiblichen Geſchlechts, die Hebammen und geſchworne Weiber, ad Sectionem ventris & genitalium, zu berufen, damit ſie dadurch in denen ihnen nöthigen Wiſſenſchaften, je mehr und mehr unterrichtet werden. Zu ſolchem Ende ſollen denen Medicis auf ihr Begehren, wenn anderſt abſeiten derer Verſtorbenen oder ihrer Anverwandten und ſonſten keine erhebliche Bedenklichkeiten vorwalten, die Cadavera aus denen Hoſpitälern, Lazarethen und dergleichen armen Häuſern, von denen Beamten und Vorſtehern derſelbigen, überlaſſen, ſolche aber ohne Mißbrauchung ſolcher Cörper, nach verrichteter Section, an ihre behörige Orte ehrlich begraben werden.

§. 12.

Gegen die Apotheker, Barbierer und Hebammen werden die Medici ſich jederzeit aller Moderation und Willigkeit, ihnen zu dienen und zu rathen, befleißigen, auch ſo viel an ihnen iſt, daran ſeyn, daß ſie bey ihrem Staat und Privilegiis gehandhabt werden. Und ob ſie wohl derſelben keinem, in ſein Amt zu greifen haben, ſo mag doch ein Medicus zu ſchweren Geburten und andern künſtlichen oder gefährlichen chirurgiſchen Operationen, keineswegs aber ohne Noth oder ausdrückliches Begehren, zum Aderlaſſen, Blattern ziehen, Geſchwür öfnen, und dergleichen, denen Chirurgis allein zuſtehenden Kleinigkeiten, ſich gebrauchen laſſen, aber anderſt und eher nicht, als bis er deßwegen bey denen Collegiis medicis durch genugſame Teſtimonia oder in Diſcurſu examinatorio, ſich legitimiret, und von denenſelben erkannt worden, daß er zu derley Operationen hinlängliche Tüchtigkeit habe. Der Privatdiſpenſation und Verkaufs aller Arzneyen ohne Unterſcheid hingegen ſollen ſich die Medici, unter was für Prätext es immer ſeyn mag, gänzlich enthalten, auch wo mehr als eine Apothek in ihrem Ort oder Phyſicat iſt, keine Partheylichkeit von ſich ſpüren, ſondern denen Patienten überlaſſen, welche Apothek ſie ſelbſten erwählen wollen; wo aber ein Apotheker den andern vorſezlich unterdrücken wollte, werden ſie dem leidenden Theil, ſo viel thunlich, aufzuhelfen bedacht ſeyn.

§. 13.

Die Legalinſpectionen und Sectionen ſollen mit aller möglichen Sorgfalt und Fleiß vorgenommen, dem Actuario dabey alles deutlich ad Protocollum gegeben, das Judicium medicum aber gründlich und gewiſſenhaft gemacht, und der Relation angefügt; bey Inſpectionen verdächtiger Weibsperſonen oder todtgefundener Kinder aber, nebſt denen Chirurgis, auch nach Gelegenheit die Hebammen, mit zugezogen werden; wobey denen Phyſicis die D. Mauchartiſche Diſſertation de Sectionibus & Inſpectionibus legalibus, de anno 1736 zu einer guten näheren Inſtruction dienen kann. Es ſollen ihnen auch, die für ſolche Legalinſpectionen und Sectionen gnädigſt determinirte Gebühren, von der Obrigkeit, die ſie dazu beruft, als gleich, jedoch prævia moderatione, bezahlt werden.

§. 14.

§. 14.

Und da die Medici und Phyſici ein ſchweres Amt und groſſe Verantwortung auf ſich haben, ſo befehlen Wir denen Obrigkeiten jeden Orts, ernſtlich, daß ſie ſelbige bey ſolchem ihrem Amt und gebührender Ehre und Auctorität handhaben, auch zu ihren Forderungen ihnen ohne Umtrieb verhelfen ſollen: Wobey Wir zugleich die, wegen des in Unſerm Herzogthum, denen dazu weder berufenen, noch qualificirten Perſonen, längſt verbottenen innerlichen unbefugten Medicaſtrirens, in medio ſeyende ernſtliche Verordnungen hiemit nochmals wiederholen, und wollen, daß, was die, von Zeit zu Zeit ſich einſchleichende auswärtige Medicaſtros, Marktſchreyer, Landfahrer, Kälberärzte, Waſſerbrenner, Theriac- und Wurzelkrämer, Segenſprecher und dergleichen, dem gemeinen Weſen ſchädliche Leute, anbetrift, mit denenſelben, nach heiterer Diſpoſition Unſerer ausgekündeten Landsordnung, Tit. 51. verfahren: denen im Land ſich befindlichen Apothekern, Barbierern, Badern, Materialiſten, auch andern, ſo Manns- als Weibsperſonen, Schäfern, Scharfrichtern, Waſenmeiſtern, und dergleichen Leuten aber, welche wider die Ordnung, des innerlichen ohnerlaubten Arzneyens ſich directo oder per indirectum unterfangen, ſolches bey denen darauf geſezten empfindlichen Strafen unterſagt und niedergelegt, darüber auch von denen Stabsbeamten ſträcklich gehalten, die Unterthanen vor ſolchen Medicaſtris, zu ihrem eigenen Beſten, ernſtlich verwarnet, und zu Gebrauchung ordentlicher und erlaubter Mittel, auch Conſulirung erfahrner beſtellter Medicorum, angewieſen werden ſollen.

§. 15.

Wir laſſen auch, zu beſſerem Auskommen der Phyſicorum, gnädigſt gerne geſchehen, daß denenſelben eine, dem Gehalt der erſten Diaconorum in denen gröſſern Landſtädten, gleichkommende Beſoldung, von denen Städten und Aemtern geſchöpft; daferne es aber bey ein- oder anderm Stadt und Amt nicht wohl thunlich ſeyn möchte, es ſolchen Falls, bey bisheriger Obſervanz gelaſſen; übrigens, ihnen Medicis, ihre jährliche Beſoldung auf keinerley Weiſe ſchwer gemacht, ſondern zu rechter Zeit richtig abgetragen, auch von denen Beamten ihnen hierzu hülfliche Hand geleiſtet, und desfalls zu keiner Beſchwerung Anlaß gegeben werden ſolle.

§. 16.

Wir haben auch, zu billiger Belohnung ihrer Arbeit und Mühe, den hernach geſezten Tax zu dem Ende gnädigſt beſtimmet, daß die Medici, im Verweigerungsfall, ſolchen regulariter fordern können; gleichwie aber denen Vermöglichen dadurch die Hände nicht gebunden ſind, ein mehrers zu geben; alſo ſollen hingegen die Medici, bey armen Leuten, ſolchen auch ganz oder zum theil, nachzulaſſen verbunden ſeyn.

§. 17.

Wenn Unſere Landeskinder die Medicin ſtudiren, und in dem Land bedienſtet werden wollen, ſo ſollen ſie wenigſtens den Curſum medicum auf Unſerer Univerſität Tübingen hören; und wo nicht beſonders dringende Hinderniſſe und Umſtände vorwalten, auch Licentiam medicam und den Gradum daſelbſt annehmen, auch ihnen ehender im Land zu practiciren nicht geſtattet werden, ſie haben dann vorhero ihre Specimina academica vorgelegt, und ſeyen von dem Collegio Archiatrali per diſcurſum examinirt, und von

Fürſtlichem Kirchenrath, nach daſelbſt erlangter venia practicandi, beeidiget worden; zu welcher vorgängigen Examination und Fürſtlicher Conceßion, Wir noch vielmehr die auswärtige gehalten wiſſen wollen; denenjenigen Doctoribus aber, welche nicht legitime promoviret worden, gedenken Wir die Praxin medicam oder chirurgicam in Unſern Landen nicht zu geſtatten.

§. 18.

Endlich wollen Wir die ſämtliche Phyſicos auch noch dahin gnädigſt hiedurch angewieſen haben, daß ſie, ohne vorherige Anzeige bey dem Stabsbeamten, nicht über Nacht ausreiſen, auch demſelben, ingleichen dem Apotheker hinterlaſſen, wo ſie hingehen, und im Fall der Noth anzutreffen oder zu finden ſeyen. Sie ſollen auch, wenn ſie ſolchergeſtalten verreiſen, oder anders wohin zu Patienten berufen werden, ſich daſelbſt nicht allzulange aufhalten, damit ihr Phyſicat und Amt zu Hauſe, um auswärtiger Praxeos willen, nicht verſäumet werden mögen.

Tit. II.

Die Apotheker betreffend.

§. 1.

Damit auch die Apotheken in Unſerm Herzogthum und Landen wohl beſtellt werden, ſo verordnen und wollen Wir: daß, ehe und dann ein Apotheker an einem Ort zum Burger angenommen wird, er, nach bisheriger Obſervanz, von denen Collegiis medicis, nemlich ob der Staig von der mediciniſchen Facultät zu Tübingen, und unter der Staig von dem Collegio Archiatrali, mit Vorlegung ſeiner Lehrbriefe und Teſtimoniorum, examinirt, bey Unſerm Fürſtlichen Kirchenrath, nach Vorzeigung ihres Atteſtati von denen Collegiis medicis, auf dieſe Unſere Ordnung beeidiget, die Erbhuldigung und der Burgereid aber von ihme gehöriger Orten erſtattet werden. Jedoch ſoll zu ſolchem Examine ſich keiner melden, oder zugelaſſen werden, der ſeine Lehrjahre nicht vollkommen erſtanden, und wenigſtens 6 Jahre in der Fremde in berühmten Apotheken ſerviret hat.

§. 2.

Die ſolcher geſtalten wohl geprüft angenommene Apotheker ſollen ſich eines chriſtlichen, ehrbaren und nüchternen Wandels befleißigen, gern zu Haus und bey ihrer Officin bleiben, derſelben fleißig abwarten, und ſowohl gegen Arme als Reiche, die ihres Dienſtes bedörfen, zu aller Zeit ſich bereit und willig finden laſſen, denen vorgeſetzten Medicis gebührenden Reſpect erzeigen, in denen von ſelbigen vorgeſchriebenen Recepten nichts ändern, darüber nicht urtheilen oder critiſiren, noch weniger ihren Geſellen und Jungen ein ſolches zu thun geſtatten, ſondern wenn ſie in ein- oder andern Recepten etwas undeutliches, ausgelaſſenes oder mißſchriebenes finden, in der Stille, mit behöriger Modeſtie bey dem Medico dieſerwegen Anfrage thun; ſo aber von Medicaſtris oder andern Empyricis, Recepte in die Apothek kommen, ſolche keineswegs verfertigen.

§. 3.

Gleichwie auch die Apotheker in ihrer Officin genug zu thun haben, wenn ſie anderſt derſelben, zum Beſten des gemeinen Weſens, mit Fleiß vorſtehen und abwarten wollen; als ſollen ſich dieſelbe, mit ſolchen Aemtern und Geſchäften, die ſie von ihren Apotheken abhalten, nicht beladen, es wäre dann, daß ſich einer an einem ſolchen Ort, wo er nicht viel zu thun hat, befände, mithin eine ſolche, zu ſeinem beſſern Auskommen dienende Nebenverrichtung, in unnachläßiger Beſorgung ſeiner Apotheke, ihm nicht verhinderlich wäre.

§. 4.

Bey Annehmung derer Geſellen und Jungen ſollen ſie ſorgfältig auf ſolche Subjecta bedacht ſeyn, auf die man ſich ſicher verlaſſen kann, die ihre Profeßion rechtſchaffen gelernt, und ſo viel ihnen nöthig, lateiniſch verſtehen, damit nicht nur die Apotheken in gutem Credit erhalten werden, ſondern auch niemand durch ſie zu Schaden komme; immaſſen der Apotheker ſelbſten vor ſeine Leute zu ſtehen, und dieſerwegen ſo viel mehr Urſache hat auf ſelbige zu ſehen, auch ſeine Officin nicht allein denen Geſellen und Jungen oder Weibsleuten zu überlaſſen, ſondern auch ſelbſten mit zu arbeiten; und wo er je nicht allezeit ſelbſten gegenwärtig ſeyn kann, die Apothek jedoch mit tauglichen und verſicherten Leuten ohnfehlbarlich zu verſorgen. Im Fall er aber über Nacht aus dem Ort bleiben, oder weit über Land reiſen müßte, ſoll er ſolches dem Phyſico ordinario anzeigen, und wo in der Stadt oder in der Nähe viele Krankheiten oder gar Seuchen graßiren, ſich ohne dringende Noth, und des Phyſici und Beamten Vorwiſſen und Erlaubniß, gar nicht entfernen.

§. 5.

Des Practicirens, Beſuchung der Kranken und Verordnung der Arzneyen ſollen ſich die Apotheker gänzlich enthalten, es ſeye dann im Nothfall, wo kein Medicus zu haben, da ſie dann dasjenige, was ſie denen Patienten gegeben, ordentlich aufſchreiben, und ſolches, nach des Medici An- oder Wiederkunft, ihm vorlegen, und ſolchem die weitere Cur überlaſſen; wenn aber auſſer dem ſonſten Leute in die Apothek kommen, und daſelbſt Rath ſuchen, ſolche denen Medicis, bevorab ihrem vorgeſetzten Phyſico, zuweiſen ſollen.

§. 6.

Alle Recepten, ſie ſeyen von wem ſie wollen, ſollen in denen Apotheken, entweder Monatweiß zuſammen gelegt, oder, wo es ſeyn kann, in ein beſonder Buch eingetragen, und dabey gemeldet werden, wer das Recept geſchrieben, von wem und in welchem Jahr und Tag es gemacht worden. Welche Receptenſammlung oder Buch bey der Viſitation ſoll vorgelegt, und alſo niemalen die Originalrecepte zurück, wohl aber auf Verlangen Copiæ davon gegeben werden.

§. 7.

Die aus denen Meſſen ſowohl, als zu andern Zeiten, angekommene Materialien, welche, ſo viel es ſeyn kann, aus der erſten Hand in der beſten Qualität anzuſchaffen, ſollen in Gegenwart des Phyſici, und ohne denſelben nicht anderſt, als wenn eines oder das andere durch den Verzug Schaden litte, oder man etwas davon unaufſchieblich vonnöthen

 hätte,

hätte, ausgepackt, noch in ihre gehörige Gefäſſe und Oerter, ohne des Phyſici Beſichtigung, gebracht werden; wie dann auch die Preiße der auf- und abſteigenden Waaren, von denen Apothekern nicht eigenmächtig allein, ſondern mit Zuziehung des Medici ordinarii, nach denen neueſten Preißzetteln, ausgeſetzt werden ſollen.

§. 8.

Die Apotheker auf dem Lande gedenken wir zwar wegen des geringern Abgangs, und doch erforderlichen groſſen Verlags, zu Anſchaffung und beſtändiger Bereithaltung aller und jeder Medicamentorum compoſitorum, die in dem Würtembergiſchen Diſpenſatorio und neuen Tax ſtehen, præciſe nicht zu verbinden; deſto mehr aber ſollen ſie gehalten ſeyn, diejenige, welche wohl abgehen, und von dem Medico ordinario verſchrieben werden, zu dem Ende auch in einem beſondern Auszug dem Diſpenſatorio angehängt ſind, in quanto hinlänglich, und in quali gerecht und gut anzuſchaffen, daneben ſich mit einem, der Beſchaffenheit des Orts und Gebrauchs gemäſſen zureichenden Vorrath von guten friſchen Simplicien und Materialien zu verſehen, damit aus ſolchen im Nothfall die abgehende Compoſita bald verfertigt werden können.

§. 9.

Die im Lande ſelbſt wachſende Wurzeln, Kräuter, Blumen und Saamen, ſollen die Apotheker zu rechter Zeit und alle Jahr friſch ſammlen, und ohne Noth nichts auſſer Lands, was von gleich guter Qualität in demſelben zu haben, herein kommen laſſen, ſelbige reinlich und gut trocknen, und in darzu dienlichen Käſten, Schachteln und Gefäſſen, an trockenen Orten verwahren, die alte, angeloffene und unkräftige abſchaffen, die nöthige aquas ſimplices alle Jahr renoviren, jede Art von Medicamenten, in hierzu dienlichen Gefäſſen, damit ſie weder an ihrer Wirkung entkräftet, noch gar einen widrigen und ſchädlichen Effect an ſich nehmen, aufbehalten, zu Verhütung alles Irrthums und Schadens, jedes mit ſeinem Namen, auch Jahrzahl, wenn es geſammelt oder gemacht worden, ordentlich bezeichnen, und überhaupt in allen Dingen eine accurate Ordnung und Reinlichkeit, ſo wohl in der Apothek, als Materialkammer, Kräuterboden, Aquario und Laboratorio, beobachten, auch ihre Geſellen und Jungen darzu alles Ernſtes anhalten.

§. 10.

Inſonderheit ſollen, zu Verhütung vieles erfolgen könnenden Unheils und Schadens, alle giftige und corroſiviſche Sachen, Materialia und Præparata, vornemlich das Arſenicum flavum & album, Cobaltum, Mercurius ſublimatus, Aqua fort und dergleichen, auſſer der Apothek beſonders verwahrt und verſchloſſen werden, damit niemand, wer es auch ſey, ohne Vorwiſſen des Apothekers, welcher davor zu ſtehen hat, darüber gehen könne; wobey Wir nochmalen die ſub dato 30ſten September 1700. und 25ſten Oct. 1736. dieſerwegen ergangene Hochfürſtl. general Reſcripta, alles ihres Inhalts, ernſtlich allhier wiederholen; zu dieſerley Dingen ſollen auch eigene Tiſche, Waagen, Gewicht, Reibſchaalen, Mörſer, Löffel, Spatel und Siebe gehalten, und allezeit in ein beſonderes Buch, wann? von wem? wie viel? und zu was Gebrauch? von dem Arſenico oder anderm Gift geholt worden, notiret; dergleichen gefährliche Sachen aber durchaus nicht anderſt als an ſichere, bekannte, redliche Leute, die es theils zu ihrer Profeßion gebrauchen, hinweg

hinweg geben; von demjenigen aber, der ſolches abholet, ſich mit verſicherter Handſchrift, entweder des Hausvatters oder Medici, Beamten, Geiſtlichen oder anderer angeſehener, unverdächtiger Perſonen, legitimirt, und alsdann erſt, einem ſolchen ebenfalls unverdächtigen Ablanger, dieſelbe wohl verwahrt und verſiegelt abgefolget werden.

§. 11.

Gleiche Vorſichtigkeit ſoll auch bey denen ſtark purgirenden, treibenden, Schlaf- und toll machenden Sachen, beobachtet werden, und nicht erlaubt seyn, daß die Geſellen und Jungen ſelbige, ohne Vorwiſſen des Apothekers, verkaufen; ja, die Apotheker ſelbſt ſollen dergleichen an niemand als unverdächtige Perſonen, oder mit Vorwiſſen des Medici, abgeben.

§. 12.

Weilen der Theriac und Mithridat, um der groſſen Unkoſten willen, nicht leichtlich ſelbſten von jedem Apotheker aufgelegt werden kann; als ſollen diejenige, ſo ſolchen nicht ſelber machen, ihn von einem andern Apotheker im Lande, und nicht von fremden oder Materialiſten erkaufen, hingegen aber weder einen fremden ſogenannten himmliſchen Theriac in das Land kommen laſſen, noch dergleichen ſelbſt componiren, ſondern ſolchen, allein aus Unſerer Hofapothek in Stuttgart, anſchaffen, und bey vorkommender Apothekervisitation, mit der Quittung, von jedesmaligem Hofapotheker, ſich legitimiren.

§. 13.

In Verfertigung derer Arzeneyen ſollen die Apotheker und ihre Geſellen behutſam, accurat und ſorgfältig, nicht aber allzulangſam ſeyn, ſondern die Leute, ſo bald möglich, abfertigen, und keineswegs, mit Ausforſchen nach der Krankheit oder andern unnöthigen Diſcurſen, aufhalten, auch diejenige Recepte, worauf der Medicus *Citò* notirt, vor andern fertigen, die Signaturen deutlich ſchreiben, und die Spirituoſa oder Volatilia, auch was über Land gehöret, wohl verwahren.

§. 14.

Wo mehr als ein Apotheker ſich in der Stadt befindet, ſollen dieſelbe mit einander in gutem Vernehmen, Freundſchaft und Harmonie ſtehen, einer dem andern im Nothfall aushelfen, und keineswegs die Kunden, Geſellen oder Jungen abſpannen oder verführen, auch nicht mit Empyricis oder Medicaſtris, Unſern Verordnungen zuwider, und zum Nachtheil des Publici, aus Eigennuz, heimliches Verſtändniß, oder andere Gemeinſchaft und Umgang haben.

§. 15.

Damit auch die Apotheker ſelbſten, ſowohl als ihre Geſellen und Jungen, in ihrer Kunſt ſich immer mehreres perfectioniren; als ſollen erſtere ſich bewährte und gute pharmaceutiſche, chymiſche, und von der Kräuterwiſſenſchaft handelnde Bücher, ſonderlich das neue Diſpenſatorium anſchaffen, darinnen fleißig leſen, auch ihre Geſellen und Jungen, ein gleiches zu thun, anhalten.

§. 16.

§. 16.

Wenn beſondere groſſe Compoſitionen, als Theriac und Mithridat, zu machen vorfallen, ſollen die Apotheker die auserleſenſte Stücke dazu nehmen, und ſolche, vor der Miſchung, denen Medicis vorzeigen, auch ſonſten alle, eine beſondere Vorſichtigkeit und Fleiß erfordernde Præparata chymica ſelbſten machen, und nicht von Materialiſten oder Laboranten erkaufen, damit man ſich darauf verlaſſen könne, und weder dem Medico, noch Patienten, daraus einiger Nachtheil und Schaden entſtehen möge. Wo aber der Ort klein, und dergleichen Præparata nicht ſtark abgehen, da mögen ſie ſolche wohl, von andern geſchickten und gewiſſenhaften Apothekern im Lande, nach Nothdurft ſich anſchaffen.

§. 17.

Auf dieſe vorſtehende Ordnung ſollen alle Apotheker, die ſich in Zukunft in Unſerm Herzogthum und Landen ſetzen wollen, beeidiget; diejenige aber, ſo ſchon auf die alte Ordnung verpflichtet, ſollen dem Staabsbeamten Handtreu geben, auch dieſer gegenwärtigen neuen ſtracklich nachzukommen, mit der angehängten Erinnerung: daß, gleichwie ſie niemand in den Preißen zu übernehmen haben, alſo auch und beſonders, wo mehr als eine Apothek in einem Ort iſt, ſie einander ſelbſt nicht vervortheilen, und eigennütziger weiſe die Kundſchaften an ſich zu ziehen ſuchen; darneben auch allezeit accurate Waag, Gewicht und Maaß führen, mit armen und dürftigen Patienten mitleidig verfahren, denſelben einen billigen Nachlaß thun, oder auch ihnen Arzneyen umſonſt, als ein Allmoſen, abreichen, und ſich dadurch göttlichen Segen und Wohlgefallen zuwegen zu bringen trachten ſollen.

§. 18.

Die Proviſores ſeynd zu allem demjenigen, was dieſe Unſere Ordnung enthält, eben ſowohl, als die Apotheker ſelbſten, verbunden, haben gleiche Verantwortung, ſollen deßhalber von den Collegiis medicis examiniret, und von Unſerm Fürſtlichen Kirchenrath beeidiget werden. Sie können Geſellen und Jungen annehmen, und ſollen bey den Apothekenviſitationen die Stelle des Eigenthümers der Apotheke vertreten.

§. 19.

Die Apothekergeſellen ſollen ihre glaubwürdige Atteſtata haben, den Phyſicis vorderiſt präſentiret, von ihnen geprüfet, und ſofort dieſe Unſere Ordnung vorgeleſen werden, auf welche, ſo viel ſie darinnen angehet, ſie dem Phyſico Handtreue ablegen; der Apotheker ſelbſten aber ſofort dem Beamten des Orts anzeigen ſolle, daß er einen neuen Geſellen angenommen habe, damit auch ſelbiger das ihme dißfalls obliegende, den Hochfürſtlichen Verordnungen gemäß, zu beobachten wiſſen möge. Dieſe Geſellen ſollen der Obrigkeit unterthänig, ihrem Principalen gehorſam, treu, ſorgfältig, und in allem fleißig und willig ſeyn, bey ihrer Apothek und Verrichtungen allein verbleiben, ohne des Apothekers Vorwiſſen und Willen nicht ausgehen, auch den Ort, wohin ſie gehen wollen, anzeigen, und daſelbſten, wenn ſie erfordert werden, ſich finden laſſen. Die Recepten und Arzneyen haben ſie mit Fleiß und Vorſichtigkeit bedächtlich und ſorgfältigſt zu verfertigen, den Medicis mit gebührendem Reſpect zu begegnen, ſolche über die fremde Recepte, wo ſie undeutlich oder gefährlich ſchienen, zu befragen, auch ohne Vorwiſſen und Erlaubniß ihrer

Ihrer Principalen dergleichen nicht zu verfertigen; niemanden ſollen ſie etwas auf Borg abfolgen laſſen, es ſeye dann zuvor im Buch eingeſchrieben, keine verdorbene Waare ſollen ſie für gute hingeben, und zu den Arzneyen gebrauchen, auch keine alte Sachen unter neue miſchen; ohne des Apothekers Vorwiſſen ſollen ſie von purgirenden und ſtarken Medicamenten nicht das mindeſte, noch vielweniger aber von treibenden und giftigen Sachen, etwas componiren oder ausgeben, und eben ſo wenig auch Vaſa aus der Apothek für ſich hinweg leihen; benebens einen chriſtlichen, ehrbaren, ſtillen und nüchternen Wandel führen, in der Officin keine Geſellſchaft oder Zehrſtatt halten, auf die Jungen gute Achtung geben, ſie zu Lernung der Profeßion mit allem Fleiß getreulich anweiſen, zur Arbeit, Sauberhaltung der Officin und Geſchirren, gebührender Sorge vor Feuer und Licht, Leſung guter Bücher, auch aller übrigen guten Ordnung und Treue, ernſtlich, jedoch beſcheidentlich, anhalten, und ihnen in allen Stücken mit eigenem gutem Exempel vorgehen. Wann ſie aber in der Apothek etwas ungebührliches, wider dieſe Unſere Verordnung laufendes, unanſtändiges, oder gar ſträfliches, wahrnehmen, ob es auch den Apotheker ſelbſten betrafe, ſollen ſie ſolches dem Phyſico, und bewandten Umſtänden nach, dem Stabsamt, nicht weniger bey den Viſitationibus alles, darum ſie befragt werden, getreulich anzuzeigen verbunden ſeyn.

§. 20.

Die Lehrjungen ſollen, ihrer ehrlichen Abkunft halber, genugſames Zeugniß haben, und ehender nicht angenommen werden, als bis ſie in den Schulen ſo viel erlernet, daß ſie alle Simplicia und Compoſita mit ihrem Namen und Präparation, auch im Lateiniſchen verſtehen können; des Endes ſollen ſie den Phyſicis vorgeſtellt, von dieſen approbiret, und in Handtreue genommen werden, ſollen fromm ſeyn, fleißig beten, lehrbegierig, und niemalen müßig ſeyn, ihren Principalen in allen Stücken ſchuldige Treue beweiſen, ihnen, gleichwie auch den Geſellen, in der Lehre und Zucht folgen und gehorchen, und williglich alles thun, wozu ſie angewieſen werden, in ſo weit es nicht wider Gott, wider die Obrigkeit und Geſetze, wider das bonum publicum und ihre Vorgeſetzte lauft, denen ſie billig mehr zu gehorchen ſchuldig ſind. Für ſich und ohne Vorwiſſen der Geſellen ſollen die Jungen nichts aus der Apothek hinweg geben, giftige oder ſonſt gefährliche Arzneyen und Sachen aber, ohne ausdrücklichen Befehl des Apothekers, ſelbſten durchaus nicht tractiren. Die Officin, das Laboratorium, auch die ſämtliche Vaſa und Inſtrumenta, ſollen ſie rein halten, und jedes an ſeinen Ort, wo es hingehöret, verwahren; fleißig in Kräuter- Apotheker- und chymiſchen Büchern leſen, auch ſich ſelbſten Kräuter zu einem Herbario vivo ſammlen; auf die Handgriffe und Vortheile in Präparation der Medicamenten fleißig Achtung geben, wo ſie Zeit haben, eine Büchſe nach der andern auf- jedoch auch wieder wohl zuthun und unverwechſelt reponiren, mithin ſich ſolchergeſtalten die Materiam medicam recht bekannt machen; daneben allezeit mit Feuer und Licht nicht nur ſelbſten ſorgfältigſt umgehen, ſondern auch überhaupt darauf allenthalben wohl Acht haben, und wo ſie von den Geſellen einige Untreu wider den Principalen, oder ſonſten etwas Ord- nungs- und Pflichtwidriges gewahr werden, ſolches anzeigen, und wenn ſie, zumalen bey den Apothekervißitationen, oder von dem Medico, oder gar von der Obrigkeit ſelbſten, befraget werden, nichts verſchweigen, ſondern, es betreffe auch wen es wolle, die Wahrheit ſagen.

§. 21.

Nachdeme Wir auch gnädigſt erkennen, daß durch rechtſchaffene und geſchickte Apotheker der Dienſt und Nutzen des gemeinen Weſens nicht wenig befördert wird, wobey dieſelbe gleichwohlen durch Verderbung vieler oftmals theurer Materialien, welche ſie auf alle Fälle im Vorrath anſchaffen müſſen, die ihnen aber nachmals nicht abgehen, nicht minder durch die langſame oder ſchlechte Bezahlung nicht ſelten empfindlich zu Schaden kommen; als beſtätigen Wir ihnen hiemit, die in der Anno 1720 ausgekündeten Apotheker-ordnung, ſub Tit. V. bereits enthaltene Privilegia, und befehlen jeden Orts Obrigkeit ernſtlich, ſie dabey ungeſchmälert zu laſſen, zu ſchützen und handzuhaben; nemlich damit ein jeder Apotheker ſeinem Beruf deſto beſſer abwarten könne, ſo ſolle er der gemeinen Frohn und Wacht, ingleichem der Soldateneinquartirung, für ſeine Perſon und Haus, befreyet ſeyn, und dabey die Erlaubniß haben, neben ſeinen Apothekerwaaren auch Specereyen, Gewürz und Farben, doch alles probmäßig, gerecht und gut, auch im kleinen zu verkaufen und feil zu haben, ohne daß ſie deßwegen in die Krämerzunft ſich einzulaſſen gehalten ſeyen. Auch ſolle die Obrigkeit jeden Orts, wo ſie etwas erhebliches zu klagen haben, den Fürſtlichen Ordnungen gemäß, ihnen hülfliche Hand, und zwar bedürfenden Falls, alsgleich executive, leiſten.

Um willen auch dem Publico daran gelegen, daß die Profeßionen nicht überſetzt, und durch allzuſtarke Anzahl der Profeßionsverwandten, von dieſen einander ſelbſten die Nahrung gehemmet werde, zumalen in dieſem Herzogthum an genugſamen Apotheken kein Mangel erſcheinet; ſo ſind Wir die Anzahl deren im Land ſchon befindlichen Apotheken (ohne beſonders erhebliche, Unſerer gnädigſten Diſpenſation vorbehaltende Urſachen) fürans vermehren zu laſſen, ſo gar nicht gemeinet, daß Wir vielmehr gnädigſt geſtatten wollen, woferne in einer kleineren Stadt, darinnen bis dahero zwey Apotheken geweſen, eine davon abgehen, und der Proprietarius ohne Notherben verſterben ſollte, auch das Publicum den Abgang ſolcher Apothek ohne Nachtheil geſchehen laſſen könnte, daß in ſolchem Fall getrachtet werden möge, auf eine billige und thunliche Art beede zu combiniren. Woferne auch in einem Ort, allwo der Apotheken mehrere ſind, ſich Spitäle, Siechen- und andere dergleichen publique Häuſer befinden, ſo ſolle man, daferne nicht ein und anderer Orten etwas beſonders dißfalls eingeführt oder hergebracht wäre, von Jahr zu Jahr umwechſeln, und die Arzneyen das eine Jahr aus dieſer, das folgende aus der andern, nehmen. Und weilen bishero die Materialiſten, welche Wir ſowohl der beſtändigen Inſpection der jeden Orts beſtellten Phyſicorum, als auch der gewöhnlichen Apothekerwaaren Viſitation, hiermit ausdrücklich unterworfen haben, und wegen künftiger ſträcklicher Befolgung dieſer Unſerer Fürſtlichen Verordnung, mit einem leiblichen Eid beleget wiſſen wollen, den Apothekern, in Verkaufung der beſten und couranteſten Apothekerwaaren, vielen Abbruch gethan; ſo befehlen Wir ernſtlich, daß ſelbige ſich nicht alleine alles Receptverſchreibens und Practicirens, Krankenbeſuchens, Arzneyenausgebens und Verkaufs der Compoſitorum & Præparatorum, des Arſenici und aller giftigen, den Menſchen ſchädlichen Dinge, gänzlich enthalten, und einig bey den Simplicibus dergeſtalten verbleiben ſollen, daß ſie die von geringerem Preiß, als da ſind:

Enzian, Fœnum græcum, Roßſchwefel, Bolus, Lorbeer ꝛc.

nicht anderſt als zu halben Pfunden; die von mittleren, als:

Folia

Folia Sennæ, Rhabarbarum, Jalappa, Saſſaparilla, Saſſafras, Lignum ſanctum, Cremor Tartari, Sal Anglicanum, Chinæ radices, China Chinæ, Caſcarilla, Manna, Camphora, Semen Cynæ, Sperma Ceti &c.

nicht unter ein Viertelpfund; die koſtbare, als:

Caſtoreum, Oleum nuciſtæ, Opium, Balſamum Peruvianum, de Copaiva, und alle Olea deſtillata,

nicht weniger als eine Unze verkaufen dörfen, auf den unverhoffenden Contraventionsfall aber ſich nicht nur ernſtlicher Beſtrafung, ſondern auch, woſern ſie ſich hierunter wiederholter betreten laſſen, noch höherer Ahndung, und befindenden Dingen nach, dieſer ihrer verbotenen Waaren Confiſcation ſich zu gewärtigen haben.

Die Krämer und Zuckerbecker ſollen gar nichts von Apothekerwaaren, es ſeyen Simplicia oder Compoſita, bey gleicher Strafe feil haben, damit der Handkauf den Apotheckern nicht gar benommen werde, welches inſonderheit auch von den ausländiſchen Compoſitis und vermeinten Arcanis zu verſtehen, deren man ſo viel weniger nöthig hat, als vorhin ſchon nur zu viele Compoſita, ſo vormals Arcana geweſen, in den Officinis ſich befinden; jedoch ſollen ſich die Apotheker diejenige ausländiſche Arzneyen, ſo in beſonderer Renommée ſind, darunter die halliſche Waiſenhaus-Præparata vornemlich gehören, und zu welchen ſonderlich die Medici ſelbſt ein Vertrauen haben, gerecht und gut anſchaffen, die aber ihnen dagegen alsgleich baar zu bezahlen ſind.

Den Italiänern, Thüringern, Schweitzern, Tyrolern und andern Wurzelkrämern oder Oelträgern, ſo mit Simplicibus & Compoſitis, nemlich Theriac, Mithridat, Orvietan, Balſam, Oelen, Spiritus &c. hauſiren, ſolle ſolches bey ernſtlicher Strafe, und nach Befinden der Confiſcation ihrer Waare, in Zukunft verboten, und ihnen weiter nicht als mit Oelen, welche die Handwerker zu ihren Farben und Profeßionen gebrauchen, auf öffentlichen Jahrmärkten zu handeln; den Medicaſtris aber durchgehends, weder Arzneyen, eben ſo wenig zu verfertigen und zu diſpenſiren, als zu verordnen, erlaubt ſeyn. Und gleichwie den Apothekern dasjenige, was ſie für verhafte und andere, ex Fiſco oder einem andern publiquen Fundo, zu verſorgende Patienten hergeben, von der gehörigen Caſſa, ſalvo ſi datur regreſſu, derſelbigen an die, die ſolche Unkoſten verurſachen, nach vorgängiger Moderation und behöriger Decretirung, unverzüglich bezahlt werden ſolle; alſo befehlen Wir auch Unſern Beamten hiedurch ernſtlich, daß ſie den Apothekern gegen ihre moroſe Zähler alle amtliche Hülfe leiſten, und ſelbige zu Bezahlung ihrer Schuldigkeiten, in rechtlicher Ordnung, nachdrücklich anhalten ſollen. Weilen auch dergleichen böſe Zähler, wenn man ihnen an einem Ort nicht mehr borgen will, zu andern Apothekern zu gehen pflegen, ſo ſollen dieſe, auſſer dem Nothfall, ihnen keine Arzneyen in die Harre abfolgen laſſen, bis der vorige bezahlt worden. So iſt auch bey Inventuren und Theilungen den Erben nicht zu geſtatten, die rechtmäßige Forderungen der Medicorum, Apotheker und Chirurgorum ihres Gefallens unter ſich zu verweiſen, ſondern ſolche Schulden ſollen ſogleich ex communi Maſſa bezahlet werden; in Verganthungen aber ſind dieſelbige, und zwar was die in der letzten Krankheit gebrauchte Medicamenta betrift, unter die Leichkoſten, was hingegen auf andere vorhergehende gegangen, den Rechten nach, in die fünfte Claſſe zu ſetzen, und hiernach zu bezahlen. Endlich wann einer von den Apothekern über disproportionirte Commercienſteuren und Anlagen, zu klagen hätte,

 ſolle,

ſolle, auf gehöriger Orten beſchehendes Anbringen, nach Befinden hierunter remedirt werden.

Titulus III.

Die Chirurgos betreffend.

§. 1.

Die Chirurgi, welche ſich in Unſerm Herzogthum und Landen niederlaſſen, und ihre Profeßion treiben wollen, ſollen ſich bey Unſern Collegiis medico-chirurgicis, ob- oder unter der Staig zuvorderiſt melden, ihre Lehrbriefe und Atteſtata vorlegen, damit man ſehen möge, ob ſie die, nach der Barbiererordnung gehörige Lehr- und Wanderjahre erſtanden, und die erforderliche Qualitäten, ad Examen admittirt zu werden, haben: und hat jeden Orts Obrigkeit darob zu halten, daß deren keiner zum Burger angenommen werde, er habe dann zuvor, daß er würklich examinirt und zum Meiſter tüchtig erfunden worden, mit ſeinem Meiſterbrief ſich legitimirt.

§. 2.

Zu ſolchem Examine aber ſolle keiner admittirt werden, der nicht von ſeiner ehrlichen Herkunft, redlich ausgeſtandenen Lehrjahren und ſechsjähriger Wanderzeit, genugſame Zeugniſſe beygebracht, oder deßfalls Unſere landesfürſtliche gnädigſte Diſpenſation erhalten, nach deren Vorweiſung er, von gedachten Collegiis medico-chirurgicis, ex Anatomia & Chirurgia examinirt, und wann er tüchtig befunden, eben die Freyheit, ſeine Profeßion zu treiben, genießen, als andere, ſo ihre Wanderjahre würklich erſtanden haben. Auch ſolle kein Feldſcherer, oder gar ausländiſcher Chirurgus, wie alt oder jung er ſeye, wenn er auch gleich anderswo examinirt, oder ſchon lang im Lande gedultet wäre, die Praxin chirurgicam, auſſer ſeinem angewieſenen Regiment oder Compagnie, in dem Lande zu treiben, oder ſich als Meiſter zu ſetzen, befugt ſeyn, der nicht, vorgemeldter maſſen, von Unſern Collegiis medicis approbirt, und von Uns gnädigſt recipirt worden.

§. 3.

Und gleichwie, nach ausgeſtandenem Examine, dem Candidato die Barbiererordnung deutlich vorzuleſen, und von ihme, den Examinatoribus, darauf, ſo viel Punctum artis betrift, Handtreu zu geben, das übrige aber den Beamten, wie oben in der Apotheker- auch Unſerer Lands- und andern Fürſtlichen Ordnungen verſehen, zu überlaſſen iſt; ſo ſolle auch ein jeder Chirurgus oder Barbierer dieſer Unſerer gegenwärtigen Ordnung in allen Stücken nachleben, einen ehrlichen, nüchternen und chriſtlichen Wandel führen, ſeiner vorgeſetzten Obrigkeit Gehorſam leiſten, alle Rauf- und Schlaghändel, ſo bald er die Beſchädigte oder Bleßirte verbunden hat, derſelben getreulich anzeigen, ſonſten aber, was die Patienten verſchwiegen haben wollen, in alle Wege verſchwiegen halten.

§. 4.

Die Chirurgi ſollen die Medicos, als ihre in arte chirurgica Vorgeſetzte, reſpectiren, in ſchweren und gefährlichen Fällen ſie zu Rath und Hülfe ziehen, ihnen mit Unterneh-

fernehmung innerlicher Curen keinen Eingrif thun, weniger ſie bey den Kranken verachten oder verleumden, noch einen dem andern vorziehen, ſondern bey ihrer Chirurgie verbleiben.

§. 5.

Die Zuſtände, ſo den Chirurgis zu beſorgen vorkommen, beſtehen in allerhand Verwundungen, von Stechen, Hauen, Schießen, Schlagen, Fallen, Verrenkungen, Quetſchen, Geſchwulſten, Geſchwüren, offenen Schäden, Brand, Beinbrüchen, Blaſen- und Schnürziehen, Fontanellſetzen, Aderlaſſen, und andern mehreren und ſchwereren Operationibus, die unten bey der Taxa ſpecificiret ſind; worzu noch das Barbieren, Haarſchneiden, und bey den Scarificanten das Schröpfen, zu rechnen. Anlangend aber die Cur der ſogenannten veneriſchen Krankheit, per Salivationem, ſo ſolle kein, auch erfahrner Chirurgus, ohne Vorwiſſen der Medicorum, dieſelbe vornehmen; die andere aber ſollen ſich dergleichen wichtiger und gefährlicher, gleichwie aller innerlicher Curen bey Straf gänzlich enthalten.

§. 6.

Und ob zwar denſelben erlaubet iſt und verbleibet, diejenige Stücke, ſo ſie zu ihrer Profeßion, äuſſerlich, und zu Wundtränken, innerlich, nöthig haben, in Vorrath, wo ſie ſolche am beſten und wohlfeilſten haben können, ſich anzuſchaffen, ſo bleibt ihnen jedennoch bey Strafe verboten, eine Officin oder Apothek, unter was für Prätext es ſeyn mag, in ihren Häuſern aufzurichten, und von den vagirenden Materialiſten allerhand purgirende und andere, zu innerlichem Gebrauch gehörige Materialien ſich zuzulegen, oder ſelbige zu diſpenſiren, und alſo hierdurch den Apothekern Schaden zuzufügen. Wie dann die Phyſici und Obrigkeiten hierauf genaue Acht haben, leztere die Uebertreter nach der Ordnung zur Strafe ziehen, und dergleichen unerlaubte innerliche Arzneyen confiſciren ſollen. Im Fall aber die Apotheken zu weit entlegen, mag den Chirurgis wohl geſtattet werden, einige Medicamenta, als z. E. Theriac, Hirſchhorngeiſt, Temperierpulver, Schlehenblüt, Beymenthen, Roſenwaſſer, Schnallenſaft, in geringer Quantität, um in dem Nothfall etwas bey der Hand zu haben, ſich anzuſchaffen und in Bereitſchaft zu halten. Sie können auch von den Phyſicis ordinariis ſich anweiſen laſſen, wie ſie etwan in ſchnellen Krankheiten oder anſteckenden Seuchen, wann der Medicus nicht zugegen iſt oder ſeyn kann, ſich verhalten, wie ſie die Patienten tractiren, oder was ſie ihnen eingeben ſollen und dörfen; und wird ihnen hiebey auf das ernſtlichſte anbefohlen, wann in den Orten, wo ſie wohnen, ſich beſchwerliche oder gar epidemiſche Krankheiten ereignen ſollten, als gleich dem Phyſico ordinario, und leztern falls auch dem Staabsamt, davon Nachricht zu geben, um das benöthigte hierunter weiter vorkehren, und an Unſere Fürſtliche Sanitätsdeputation unterthänigſt berichten zu können.

§. 7.

Die Chirurgi ſollen untereinander einig und vertraulich ſeyn, in ſchweren Zufällen einander mit Rath und That beyſpringen, die Jüngere die Aeltere und Erfahrenere reſpectiren, mit denſelben gerne umgehen, und keine Gelegenheit verabſäumen, etwas zu ſehen und zu lernen; zu ſolchem Ende auch bey den vorfallenden Sectionen und Anatomien, ſich fleißig einfinden, gute chirurgiſche und anatomiſche Bücher leſen, und beſonders ſich

D. Heiſters Chirurgie anſchaffen, auch ihre Geſellen und Jungen, bey müßiger Zeit, in ſolchen, zur Chirurgie dienlichen Büchern zu leſen, anhalten. Wie dann keinem Meiſter ein Lehrjung ſolle ausgeſchrieben werden, er lege dann bey dem Einſchreiben, ein oder anders dergleichen Buch vor, und zeige nachgehends bey dem Ausſchreiben, daß der Jung mit Nutzen darinnen geleſen habe. Hierüber ſollen die Ladenmeiſter jeden Orts ernſtlich halten; und da das Ausſchreiben mehrentheils bey der Particularladen geſchiehet, ſo ſollen die Jungen, bey ſolcher Gelegenheit, den Phyſicis und Ladenmeiſtern vorgeſtellt, und in einem kurzen Examine geprüfet werden, ob ſelbige auch ihre Lehrjahre, zu Erlernung ihrer Profeßion, angewendet, oder mehr von den Lehrmeiſtern zu anderer Hausarbeit ſeyen gebrauchet worden; als welchen Mißbrauch Wir ſo viel möglich abgeſtellt, und die Lehrmeiſtere dagegen, zu treulicher Unterrichtung der Jungen in ihrer Profeßion, und väterlicher Sorge für ihr geiſtliches und leibliches Beſte, angewieſen haben wollen.

§. 8.

Kein Chirurgus ſolle ſich der Cur eines gefährlichen Schadens allein unterziehen; beſonders haben die Junge, und erſt neulich zu Meiſtern angenommene, ſich hierinnen vorzuſehen, und zu allen Schäden, die ſie nicht wohl verſtehen, andere Aeltere und Erfahrnere mit beyzuziehen, vornemlich aber in Verrenkungen und Beinbrüchen, die Patienten durch die geſchworne Chirurgos, zuvor beſichtigen zu laſſen, damit ſie auch nach der Hand, im Erfordernißfall, zeigen können, wie der Schade von Anfang geweſen, und daß der jüngere Chirurgus, der ſolchen in die Cur bekommen, denſelben nicht aufgezogen oder verſchlimmert, ſondern recht und unverwerflich tractiret habe.

§. 9.

Es ſind aber auch die ältere, wie die jüngere Chirurgi, verbunden, bey wichtigen Operationen und gefährlichen Patienten, allezeit den Medicum oder Phyſicum, in Zeiten, und nicht erſt, wann der Schade ſchon höchſtgefährlich worden, und die Sache zu weit gekommen, darzu zu rufen. Wie dann auch, zumalen fremden Oculiſten, Stein- und Bruchärzten, nicht erlaubt ſeyn ſolle, ohne Vorwiſſen eines erfahrnen Medici, inſonderheit des Amts- oder Stadt-Phyſici, eine ſolche Operation, weder auf dem Land, noch in Städten, vorzunehmen, vielweniger allerhand, zumalen innerlicher Curen, ſich zu unterfangen; und wo dieſes geſchehen ſollte, haben die Chirurgi, oder wer davon Wiſſenſchaft hat, ſolches der Obrigkeit und den Phyſicis anzuzeigen.

§. 10.

Es ſolle zwar kein Meiſter der Chirurgie dem andern ſeinen Verband aufmachen, und unangefragt, oder wider deſſen Wiſſen, an ſeine Stelle treten; wenn aber der Chirurgus ordinarius nicht zu Haus oder krank iſt, und es entſtehet bey dem Patienten ſchnell ein bedenklicher oder gefährlicher Zufall, der zumalen keinen Verzug leidet, oder es will der Patient einen andern Chirurgum haben, und hat den erſten bereits befriediget, oder ſeiner Befriedigung halber ſicher geſtellt, ſo ſoll ein anderer darzu berufener Chirurgus die Erlaubniß haben, das von dem erſten angelegte Verband aufzulöſen, und den Patienten in die Cur zu nehmen; da er dann von ſelbſt die Vorſichtigkeit haben wird, daß ſolche Uebernahm, nicht ohne vorhero geſchehene Beſichtigung, und in Bey-

ſeyn

ſeyn des erſten Chirurgi, oder eines darzu erbetenen Medici, geſchehe, damit, wann allenfalls Streit entſtehen ſollte, man wiſſen möge, wie der Schade geweſen, und wer an der Verwahrloſung ſchuld ſeye? Aber ohne vorbemeldte Umſtände, und nur aus Neid, Ehrgeiz, Eigennuz und andern Abſichten, dardurch dem Patienten ſelbſten nur Schaden, und dem Chirurgo ordinario Verdruß erwecket wird, ſolle es bey Straf verboten ſeyn, und ſich deſſen kein Chirurgus unterfangen; den unbefugten Practicis und nicht examinirten Chirurgis hingegen darf ein ordentlicher Meiſter ihre Bandage, ohne alles Anfragen, er wollte es dann um ſeiner eigenen Sicherheit willen nicht thun, auf Begehren des Patienten aufmachen, und denſelben in die Cur nehmen.

§. 11.

Deßgleichen wo ein Medicus in Abweſenheit des Chirurgi von einem Patienten erfordert wird, welcher den Chirurgum ordinarium nicht erwarten kann oder will, ſo mag ſolcher Medicus entweder den Verband ſelbſten aufmachen, oder durch einen andern erfahrnen Chirurgum aufmachen laſſen, und nach ſolchem mit dem ordentlichen Chirurgo darüber ſprechen, und denſelbigen inſtruiren. In wichtigen Zuſtänden hingegen, wo künſtliche und ſorgfältige Verbindungen vorgenommen werden müſſen, wird ein in Chirurgia nicht genugſam geübter Medicus ſich von ſelbſten enthalten, ohne die gröſſeſte Noth etwas einſeitig vorzunehmen oder zu ändern.

§. 12.

Einem rechtſchaffenen und chriſtlichen Chirurgo würde es ſehr übel anſtehen, mit Marktſchreyern und dergleichen Geſinde Gemeinſchaft zu halten; noch vielmehr aber ſolle er ſich aller abergläubiſchen Mittel und Segenſprechens bey ernſtlicher Strafe gänzlich enthalten, keiner dem andern ſeine Jahrkunden, Geſellen oder Jungen, abſpannen, hauſiren, oder beſonders zur Aderlaßzeit von einem Ort in das andere deswegen laufen, ſich dardurch ein und andern vorzudringen; ſondern bey ſeiner Kundſchaft in dem Ort, wo er ſeßhaft, bleiben, und bis er ordentlich berufen wird, abwarten. Wäre aber ein und anderer Ort mit ſeinem Chirurgo, wegen ſeiner üblen Aufführung oder ſchlechten Erfahrung und Wiſſenſchaft, oder aus andern erheblichen Urſachen, nicht zufrieden, ſo ſollen deſſelben Vorſtehere ſich vorhero bey dem Beamten und Phyſico beklagen, ehe und dann man einen andern Chirurgum zu den ordinairen Verrichtungen, Barbieren, Schröpfen, Aderlaſſen ꝛc. gebrauchet, und in locum kommen läſſet. Hingegen kann jeder Patient wegen eines Beinbruchs, oder Verrenkung, oder andern Schadens, einen andern Chirurgum, zu welchem er ſein Vertrauen hat, kommen, und ſich von ihme curiren laſſen.

§. 13.

Wenn ein oder anderer Chirurgus in Unſern Landen ſich zu wichtigen und gefährlichen Operationen, als da ſind Stein- und Bruchſchneiden, Staarſtechen, Krebszuſtände, operiren, ſchwere Geburten ꝛc. will gebrauchen laſſen, ſo ſolle er beſonders darauf gereiſet, ſchon würkliche Proben ſeiner Wiſſenſchaft abgelegt haben, und in ſpecie darüber von einem Unſerer Collegiorum medico-chirurgicorum ob- und unter der Staig examinirt worden ſeyn.

§. 14.

Weilen aber zu dergleichen und andern wichtigen Operationibus chirurgicis, viele, auch theils koſtbare Inſtrumenta erfordert werden, und ein jeder Chirurgus, wegen deren ſeltenem Gebrauch, dergleichen Unkoſten ſich nicht machen kann; als ſollen bey und von den Particularladen dieſerley Inſtrumenta ſucceſſive angeſchaft werden, damit jeder Chirurgus, bey Exiſtirung eines oder des andern Caſus, ſich derſelben bedienen könne, welche er aber nach der Operation alsbald wiederum gut und reinlich zur Laden zu liefern, derſelben auch von ſeinem damit machenden Verdienſt einige Indemniſation dafür zukommen zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſolle, welches unter ſich auszumachen, ihnen ſelbſt überlaſſen bleibet.

§. 15.

Es kann und mag ein Meiſter der Chirurgie ſo viel Geſellen halten als er nöthig befindet; hingegen iſt keinem erlaubt, mehr als einen Lehrjungen auf einmal anzunehmen, ſondern er ſolle warten, bis der erſtere dimittirt oder ausgeſchrieben worden; und ſollen hinführo, um allen Mißbrauch hierunter zu verhüten, die Meiſter ihre Söhne, ſo die Profeßion bey ihnen lernen, nicht mehr zugleich ein- und ausſchreiben laſſen, ſondern dieſe ſollen, gleich andern Jungen, nach der Ordnung ein- und nach drey Jahren, wann ſie ausgelernt haben, ausgeſchrieben werden.

§. 16.

Die Wittfrauen der Chirurgorum können die Profeßion durch einen oder zwey erfahrne und wohlbewanderte Geſellen fortführen laſſen, und ſollen ſolche Geſellen, oder wo derſelben zwey ſind, wenigſtens der ältere, von dem Phyſico und Jurato zuvor examinirt werden, ob ſie im Stande ſeyen der Profeßion vorzuſtehen, und der Wittfrauen die Kundſchaft zu erhalten.

§. 17.

Sollte es ſich ergeben, daß ein Chirurgus ſtürbe, und die Wittfrau zu ſolcher Zeit keinen Geſellen hätte, die Profeßion aber fortführen wollte; ſo ſollen die andere Chirurgi des Orts oder Mittels dahin ſehen, daß ſolche Wittfrau mit einem tüchtigen Geſellen beſorget und ihre Kundſchaft erhalten werde. Und obſchon auſſer dieſem Fall nicht erlaubt iſt, daß ein Geſell von einem Meiſter zu einem andern in eben dieſem Ort in Dienſte gehe, ſo ſoll es doch zum Beſten der Wittfrauen geſtattet, und ihr, nöthigen Falls, ein ſchon in loco ſervirender Geſell gegeben werden.

§. 18.

Bey einem ſolchen, von dem Phyſico und dem Jurato zuvor examinirten Geſellen einer Wittfrau, kann zwar, der nach Abſterben ſeines Meiſters etwa noch vorhandene Jung, wo er nur noch ein Jahr die Lehrzeit zu vollenden hat, auslernen; wo ihme aber noch mehrers daran abgehet, ſolle er zu einem andern Meiſter in die Lehr gethan werden; dieſer aber ſich mit der Wittfrauen wegen des ſchon empfangenen oder noch zu zahlenden Lehrgelds, der Billigkeit nach, vergleichen.

§. 19.

Es haben aber die Wittfrauen, wann ſie die Profeßion durch Geſellen forttreiben, die nemliche Privilegia, als ihre verſtorbene Männer, und ſollen deßwegen bey den Zuſammenkünften die gewöhnliche Leggelder, wie andere Meiſter der Chirurgie, einſenden, und darüber halten, daß ihre Geſellen dieſer und Unſerer vorhin ausgekündeten Barbiererordnung in allen Stücken nachleben.

§. 20.

Die Geſellen ſind, gleichwie die Meiſter der Chirurgie, die Barbiererordnung zu halten, auch ſich, zu Ablegung der in Unſerer Fürſtlichen Landesordnung vorgeſchriebenen Dienſthuldigung, inner der darzu geſetzten vierzehntägigen Zeit, bey dem Staabsbeamten zu ſiſtiren, verpflichtet; und ſollen mit Namen, Vaterland, und wo ſie gelernet, bey der Laden aufgeſchrieben werden, darneben einen chriſtlichen und ehrbaren Wandel führen, verſchwiegen, und ihren Meiſtern treu und gehorſam ſeyn, ohne deren Vorwiſſen und Willen nicht über Nacht aus dem Hauſe bleiben, vielweniger hinter denſelben Patienten annehmen, mit unbefugten Practicanten, Marktſchreyern und dergleichen Leuten keine Gemeinſchaft haben, noch in deren Dienſte ſich begeben, und mit ihnen herumziehen, aller abergläubiſcher Mittel und Segenſprechens bey hoher Straf ſich enthalten; hingegen ſollen inſonderheit diejenige, welche in Unſern Landen künftig als Meiſter ſich niederlaſſen wollen, ſich durch Leſung guter, zur Chirurgie dienlicher Bücher, beſonders D. Heiſters Chirurgie, und fleißiger Einfindung bey Sectionen und Anatomien, je länger je mehr in ihrer Profeßion zu habilitiren ſuchen, und nicht etwan nur in dem Land von einem Ort zu dem andern ziehen, ſondern auch auswärtig in Hoſpitälen und bey geſchickten Chirurgis, etwas zu erlernen ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 21.

Die Lehrjungen betreffend, ſollen dieſelbe in Beyſeyn der Juratorum und Ladenmeiſter eingeſchrieben und aufgedingt, vorhero aber ihrer ehrlichen Ankunft halber, und ob ſie zur Profeßion tauglich, auch in den Schulen, ſo viel ihnen nöthig, erlernet haben, wohl examiniret werden; ſie ſollen drey Jahre zu lernen, und bey ihrer Losſprechung in dem Examine (ſo von dem Phyſico, mit Zuziehung der Juratorum oder Ladenmeiſter, geſchehen ſolle,) darzuthun gehalten ſeyn, was ſie bey ihren Lehrmeiſtern profitirt, und ſonderlich obgedachtermaſſen auch in Büchern geleſen und gelernet haben. Währender Lehrzeit ſollen ſie ſich fromm, ehrbar, gehorſam und getreu aufführen, und alle Mühe anwenden, ihre Profeßion wohl und gründlich zu erlernen; wann aber ein Jung ohne erhebliche Urſache ſeinem Meiſter entläuft, (darüber die Obrigkeit, allenfalls mit Zuziehung der Zunftmeiſter, nach der Barbiererordnung de anno 1663 Cap. IV. Tit. von Jungen, §. 8. zu judiciren hat,) ſolle das Lehrgeld völlig verfallen ſeyn. Und weil die mehrfältige Erfahrung gegeben, daß die ausgeſchriebene Jungen, ſo keine Pelicaniſten, in dem Reich und anderer Orten nicht überall als Geſellen paßirt werden wollen, wenn deren Briefe nur von den Ladenmeiſtern und andern Zunftangehörigen unterſchrieben worden, obſchon des Amtmanns Sigill beygedruckt iſt; als ſolle hinführo, aller Ungelegenheit vorzukommen, jedesmalen das Stadtinſiegel, wie es von den Ausländern deſiderirt wird, allen Lehrbriefen beygedruckt werden.

Titulus IV.

Die Hebammen, geſchworne Weiber, Krankenwärter und Wärterinnen betreffend.

§. 1.

Zu dem Hebammenamt ſolle keine Perſon angenommen werden, ſie ſeye dann ehrlicher Herkunft, gottesfürchtig, guten Wandels, nicht zu alt oder zu jung, habe ſelbſt etliche Kinder gebohren, ſeye mit keiner anſteckenden, oder ſonſt ekelhaften, und ihre Verrichtungen verhindernden Krankheit behaftet, habe natürlichen guten Verſtand, könne, (wann anderſt dergleichen zu haben,) leſen und ſchreiben, ſeye bey dieſer Verrichtung neben andern Hebammen ſchon geweſen und von ihnen unterrichtet worden.

§. 2.

Eine jede ſolche Hebamme ſolle von dem Collegio medico ob- oder unter der Staig, oder von den ausgeſchickten Viſitatoribus medicis, nach der bisherigen Obſervanz, über alles, was ihro zu wiſſen nöthig iſt, examinirt, und wegen gewiſſenhafter Verrichtung ihres Amts durch den Staabsbeamten beeidiget werden.

§. 3.

Damit es aber an erfahrnen und geſchickten Hebammen nicht fehlen möge, als ſolle, beſonders in jeder Amtsſtadt, eine in dieſer Kunſt wohl und dergeſtalten gründlich unterrichtete Hebamme beſtellet werden, daß ſie im Stande ſeye, auch den andern mit Unterweiſung, Rath und That an Handen zu gehen; alldieweilen ſich aber, nach dem Bericht der Viſitatorum, an dergleichen Perſonen ein groſſer Mangel erzeiget, ſo wollen Wir, deme abzuhelfen, daß bey allen, wenigſtens groſſen Aemtern, eine, mit darzu gehörigen Qualitäten verſehene Perſon ausgeſucht, ſofort nach Stutgart oder Tübingen zur Lehre, zu tüchtigen Accoucheurs und erfahrnen Hebammen geſchickt, derſelben aber zum Koſt- und Lehrgeld ein hinlänglicher Beytrag aus der Amts- Pfleg- oder Burgermeiſtercaſſe und den piis Corporibus gegeben werde.

§. 4.

Die Hebammen ſollen gegen Arme und Reiche, Geſunde und Kranke, zu aller Zeit, ſowohl Tags, als Nachts, ſich willig und bereit finden laſſen; alles unnöthigen Geſchwätzes, leichtfertiger Reden und Geberden ſich enthalten, hingegen verſchwiegen und nüchtern, ſittſam und nicht eitler Ehre begierig ſeyn, ſich in ihren Häuſern, oder an ſolchen Orten allezeit finden laſſen, wo man ſie alſobald haben kann, inſonderheit, wo hochſchwangere und der Entbindungszeit nahe Weiber in dem Ort ſich befinden. Wo mehr als eine verpflichtete Hebamme in einem Ort angenommen worden, ſolle keine der andern zum Verdruß ſich bey den Weibern ſelbſt anbieten, ſondern warten, bis ſie berufen wird; ſie ſollen vielmehr miteinander in guter Verſtändniß leben, keine die andere verkleinern oder verläumden, die mehr erfahrnere und ältere, wie auch die geſchworne Frauen in Ehren halten, in ſchweren Fällen ſie zu Rath ziehen, und wann auch hierbey kein glückli-

cher

cher Fortgang ſeyn wollte, den Medicum bey Zeiten berufen laſſen, ſelbigem die Umſtände der gebährenden Frauen getreulich anzeigen, und ſeinem Rath ſodann folgen.

§. 5.

Wann eine gebährende Frau, die ihre gewöhnliche und ſonſten zur Geburtsarbeit gebrauchte Hebamme nicht haben kann, im Nothfall eine andere rufen läſſet, ſoll dieſe ohne Weigerung alſobald erſcheinen und der Gebährerin Hülfe leiſten, auch wann die Kindbetterin nachgehends zu übriger Beſorgung ihre ordentliche Hebamme wieder haben kann und will, derſelbigen dieſes williglich überlaſſen.

§. 6.

Wo bey lang verweilenden und ſchweren Geburten noch eine Hebamme verlanget wird, ſolle die erſtere darüber ſich nicht unwillig oder murriſch bezeugen, ſondern der darzu gerufenen nicht nur getreulich eröfnen, wie es um das Kind und die Gebährerin ſtehe, ſondern derſelben auch willig den Platz überlaſſen, daß ſie Hand anlegen, und ſich, ob es alſo, wie die erſtere berichtet, ſich befinde, erkundigen könne.

§. 7.

Es ſollen aber die Hebammen ihre Verrichtung bey den Gebährenden mit Gebät anfangen, denſelben freundlich und tröſtlich zuſprechen, die Widerſinnige mit beſcheidentlichem Ernſt zur Arbeit anmahnen, aber auch andere nicht ohne Noth und vor der Zeit dazu anhalten; hingegen wo es ordentlich ſtehet, und nur die Gebährerin ihre Schuldigkeit nicht thun will, können ſie auch andere Perſonen, und beſonders die Geiſtliche jeden Orts, darzu nehmen.

§. 8.

Wann eine Hebamme bey einer Frau iſt, die würkliche Geburtswehen hat, oder bey welcher ſchon alles zur Geburt ſtehet, ſo ſolle ſie dieſelbige keineswegs, da ſie etwan zu einer andern Reichen, oder von mehrerem Anſehen, berufen würde, verlaſſen und übereilen, ſondern dieſer Entbindung und nöthigen Beſorgung zuforderiſt ab- und auswarten, und alsdann erſt zu der andern gehen. Es wäre dann bey der erſteren noch kein rechter Ernſt, oder die Geburt nicht ſo nahe, auch keine mißliche oder beſorgliche Umſtände vorhanden, ſo mag ſie wohl der letzteren gebührend zu Hülfe kommen; doch ſolle ſie, auch in dieſem Fall, noch zuvor eine geſchworne Frau holen laſſen, die in ihrer Abweſenheit bey der Kreiſenden an ihrer ſtatt bleibe; würde aber eine Hebamme wider dieſe Verordnung handlen, oder es würde gar die Frau, welche ſie verlaſſen, oder ihr Kind verwahrloſet und verſäumet, oder litte dadurch Schaden; ſo ſolle ſie deßwegen ernſtlich und empfindlich an Leib und Gut geſtrafet werden.

§. 9.

Wann es ſich begiebt, daß die Frucht in der Mutter Leib tod, die Mutter aber lebendig; oder wann die Mutter tod, und das Kind in ihr noch lebendig befunden wird, ſo ſolle die Hebamme ohne Verzug einen Medicum und Chirurgum kommen laſſen, damit die Frau aus der Todesgefahr geriſſen, oder wann ſie würklich und gewißlich tod, das in

ihr lebende Kind noch gerettet werde. Und hiebey ſollen die Medici und Chirurgi nach Pflichten und Gewiſſen ihr Amt thun, und ſich darinnen von niemand hindern laſſen, daß ein ſolches noch zu errettendes Kind nicht ſterben müſſe, ehe man ihm mit der Operation zu Hülfe zu kommen entſchloſſen wird.

§. 10.

So etwan eine Hebamme ein todtes Kind bey verdächtigen Umſtänden empfängt, ſolle ſie es gleich ſelbigen Tages dem Phyſico und Pfarramt, ſamt der Urſache, warum dieſes Kind tod gebohren worden, oder auch nach Wichtigkeit der Sache, der Obrigkeit anzeigen. Es ſoll auch keine Hebamme eine Operation oder Wendung mit dem Kind in Mutterleib vornehmen, ſie habe es dann in den Städten dem Phyſico, in den Dörfern aber dem Pfarrer angezeigt, und ſollen allezeit bey dieſen Operationen und ſchweren Geburten andere Hebammen und geſchworne Frauen mit zugegen ſeyn.

§. 11.

Weil auch der üble Gebrauch unter den Hebammen eingeriſſen, daß ſie, wann es gleich noch gut ſtehet, denen kreiſenden Frauen angſt machen, und bald dieſe bald jene Gefahr vorhanden zu ſeyn, unerfindlich vorgeben; als ſollen ſich die Hebammen deſſen gänzlich enthalten, oder allenfalls einen Medicum oder geſchworne Frau holen, und ſie auch darüber urtheilen laſſen; dahingegen, wann es mit der Frau oder dem Kinde würklich und in der Wahrheit nicht recht ſtünde, ſollen ſie es auch nicht verſchweigen, damit der Medicus in Zeiten zu Rath könne gezogen werden.

§. 12.

Wann eine Hebamme zu verdächtigen, unverheuratheten Weibsperſonen gerufen wird, ſolle ſie denſelben ohne Anſtand zu Hülfe kommen, aber ſobald ſie ſolche verſorgt, der geiſt- und weltlichen Obrigkeit davon Nachricht geben; und dieſes um ſo viel mehr, wann ſie vermuthet, daß es vor ihrer Ankunft nicht richtig zugegangen, oder dem Kind durch Verſaumniß, unerlaubte Mittel, oder auf andere Art Gewalt geſchehen ſeyn mögte. Gleicherweiſe ſolle ſie auch, wo ihr dergleichen verdächtige Perſonen zu beſichtigen anbefohlen wird, auf alle Umſtände genaue Achtung geben, und das erfundene nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen der Obrigkeit hinterbringen, und woferne ihre Wiſſenſchaft in ſolchen Fällen nicht hinlänglich wäre, ſich bey den Medicis darüber Raths erholen.

§. 13.

Gleichwie die Hebammen keine Gelegenheit zu verabſäumen haben, in ihrem Beruf durch Erfahrung, zumalen bey Sectionen und Anatomien von Perſonen weiblichen Geſchlechts, inſonderheit ſchwangerer oder in der Geburt verſtorbener Weiber, ſo oft ſie darzu Gelegenheit haben, immer mehrers zu lernen; alſo ſollen ſie auch fleißig darzu dienliche Bücher leſen, und was ſie darinnen nicht recht verſtehen, von Medicis oder Chirurgis ſich belehren laſſen; und werden ſie deßfalls noch ferner an das Würtembergiſche Hebammenbuch, welches Chriſtoph Völter herausgegeben, gewieſen, in welchem, was eine Hebamme bey der Frau vor, in, und nach der Geburt zu thun hat, deutlich enthalten. Dahero ſolle auch die Obrigkeit jeden Orts ſchuldig ſeyn, ihnen ſolches Buch, nebſt

D. Rie-

D. Rieckens Hebammenunterricht anzuſchaffen, welche Bücher die älteſte Hebamme jeden Orts in Verwahrung haben, und den andern, ſo oft ſie darinnen leſen, oder etwas nachſchlagen wollen, ſolches communiciren, aber auch von ihnen wieder unbeſchädigt zurückfordern ſolle.

§. 14.

Vor, in, und nach der Geburt ſollen die Hebammen ſich aller abergläubiſchen Mittel und Segenſprechereyen, auf was Art es immer ſeyn mögte, gänzlich, und bey zu befahren habender hoher Strafe, enthalten, ſondern ihr obhabendes Amt allein in dem Namen des Herrn, unter Anrufung ſeines Beyſtandes, getroſt und gewiſſenhaftig verrichten; in mißlichen Fällen aber, wie ſchon oben befohlen, den Beichtvater oder Pfarrer des Orts, zum benöthigten Zuſpruch, und den Medicum zur Hülfe erfordern, auch nach weiterer Diſpoſition Unſerer Fürſtlichen Synodalverordnungen, in den vorfallenden, und von ihnen anderſt nicht, als wann in der Eil kein Prediger zu bekommen, oder ſonſt keine ehrliche Mannsperſon vorhanden, zu verrichtenden Gähtaufen alle behörige Vorſicht anwenden. Sie ſollen daneben bey den Gebährenden keine Arzneyen, als ſichere und wohlbewährte Hausmittel gebrauchen, welche ihnen der Medicus auf alle Fälle vorſchreiben, und wie ſolche, oder andere, ihnen auf den Nothfall an Hand gebende Medicamenta anzuwenden, Inſtruction geben wird. Sie ſelbſt aber ſollen keiner Curen ſich unterfangen, keine ſchlafmachende oder purgirende Arzneyen geben, nicht böſe Brüſte oder andere dergleichen Schäden der Weiber heilen, ſondern bey ihrem Amt allein verbleiben. Vornemlich aber, und bey unausbleiblicher ſchwerer Strafe wird ihnen ernſtlich geboten, keiner einigen, vielweniger verdächtigen Perſon, treibende Mittel, Fußaderlaſſen und dergleichen Dinge, zu rathen, davon die Frucht Schaden nehmen oder gar getödtet werden könnte; vielmehr ſollen ſie, wo dergleichen Mittel bey ihnen geſucht werden, ſolches ohne Verzug der Obrigkeit anzeigen.

§. 15.

Wo den Hebammen andere Weiber zu unterrichten gegeben werden, ſo ſollen ſie ſolches getreulich thun, ihnen nichts verhalten, ſie zu den Gebährenden mitnehmen, in ihrem Beyſeyn Kinder empfangen laſſen, keineswegs aber geſtatten, daß, ehe dieſelbige noch genugſame Wiſſenſchaft und Erfahrung haben, ſie dergleichen zu thun, unternehmen; wie dann auch keiner Hebamme erlaubt iſt, zu Erhaltung ihrer Kundſchaft, an einem Ort, wo mehrere Hebammen ſind, eine gebährende Frau ſolcher lernenden Perſon alleinig zu überlaſſen, ſondern, wo ſie nicht ſelbſten kommen kann, hat ſie dieſes einer andern beeidigten, ordentlichen Hebamme zu übergeben.

§. 16.

Wegen Wichtigkeit des Hebammendienſts, und damit allen Fehlern ſo viel möglich vorgebogen werde, ſolle jeden Orts eine oder zwo geſchworne Frauen beſtellet, und denſelben, nach der bisherigen Gewohnheit, das Geordnete oder Herkommliche willig abgefolgt werden.

§. 17.

Zu ſolchem Dienſt ſollen ebenfalls vernünftige und chriſtliche Frauen, welche nicht zu alt und nicht zu jung, daneben guten Rufs ſind, erwählet werden, die den Hebammen

mit Rath und Handreichung helfen können; und da auf dem Lande mehrern Theils die geſchworne Weiber zu Hebammen nachgezogen und beſtellet werden, als ſollen ſie von den Hebammen fleißig zu den gebährenden Frauen mitgenommen, und ihnen von denſelben aus Neid oder andern Abſichten nichts verheelet werden. Damit ſie auch in der Hebammenkunſt zum Dienſt des gemeinen Weſens deſto geſchickter werden, ſollen ſie allezeit, wann eine Hebamme examinirt wird, mitzuhören, fleißig aufmerken, und im übrigen allem dem, was den Hebammen befohlen iſt, getreulich nachkommen.

§. 18.

In Anſehung dieſes, der Hebammen ſchweren Amts, ſollen ſie von der Obrigkeit jeden Orts geſchüzt, ihnen, nach des Orts Ertråglichkeit, ein billigmåßiges Wartgeld geſchöpft und willig gereichet, ſie auch bey ihren Privilegiis erhalten werden; wie Wir dann deren Männern, die in der Cynoſura eccleſiaſtica, pag. 433 ſeqq. enthaltene Befreyung von allen Perſonalfrohnen und Beſchwerden, Hagen, Jagen, Hundführen, auch von den Einquartirungen, dergeſtalten gnädigſt beſtätigen: daß zwar, was dieſe lezte betrift, weilen die Einquartirungen dem ſteuerbaren Vermögen nach pflegen umgeleget zu werden, gedachte Hebammen und ihre Männer, derſelben in Anſehung ſolcher beſizenden Güter, wegen welcher ſie die obliegende Realbeſchwerden zu tragen haben, nicht ganz zu befreyen; jedoch aber, weilen die Wehemütter öfters etliche Tage von Haus, und bey gebährenden Weibern oder Kindbetterinnen ſich aufhalten müſſen, und alſo ihrer Haushaltung nicht abwarten können, ſie mit wirklichen Einquartirungen und Soldateneinlegen nicht beſchwert, ſondern das Quartier zu Geld, und nach Proportion ihres ſteuerbaren Vermögens, leidentlich und unpartheyiſch angeſchlagen, und alſo von ihnen bezahlt werden ſolle; es wåre dann, daß die Hebammen oder ihre Männer ſelbſt lieber den Soldaten im Quartier haben, als das Geld dafür zu geben, erwählen wollten.

§. 19.

Weilen auch daran gelegen, daß den Kranken, ſollen ſie anderſt wieder zu rechter Geſundheit kommen, neben der Arzney auch gewartet und gepflegt werde, und an ſolcherley Perſonen, die ſich hierzu wollen und können gebrauchen laſſen, öfters ein Abgang gefunden worden; als ſollen in allen, beſonders aber den Hauptſtädten und, wo es thunlich, auch in den Flecken, dergleichen Leute, ſowohl männlich- als weiblichen Geſchlechts, beſtellet, und denſelben jährlich einiges Wartgeld beſtimmet werden.

§. 20.

Solcherley Krankenwärter ſollen nicht zu jung und nicht zu alt, aber ſorgfältig, nüchtern, und eines chriſtlichen und ehrlichen Wandels, auch erbaulichen Zuſpruchs fähig ſeyn, in Seuchen und Krankheiten aus dem Ort nicht weichen, wo man ſie nöthig hat, ohne alle Weigerung, die Krankheiten ſeyen ſo gefährlich und anſteckend als ſie wollen, ſich gebrauchen laſſen, den Kranken ſorgfältig abwarten, die Arzneyen zu rechter Zeit geben, auf ihre Umſtände und Zufälle Acht haben, damit ſie dem Medico davon Bericht erſtatten können, den Patienten nach Vorſchrift des Medici pünctlich beſorgen, bey ihm bleiben, ſeine Zuſtände verſchwiegen halten, oder wo ein Fremder oder ſonſt Unberathe-

ner in ihrer Beſorgung verſterben ſollte, ſolches alsbald gehöriger Orten anzeigen, und ſich an deſſen Verlaſſenſchaft nicht vergreifen.

§. 21.

Und weilen zu dergleichen Dienſt ſelten andere als arme Leute ſich gebrauchen laſſen, ſo verſehen Wir Uns zu jeden Orts Vorſtehern gnädigſt, daß, wann dergleichen Perſonen ſich ehrlich und getreu aufgeführt, und um das Publicum ſich verdient gemacht, Alters oder Unvermöglichkeit halber aber ihrem Beruf nicht ferner abzuwarten, oder auch ſich ſelbſt vollends zu ernähren im Stande ſeyn ſollten, man ſolcherley Leute, ihrer vorhin geleiſteten treuen Dienſte auch in ſolchen Fällen werde genießen laſſen, und vor ihre Verſorgung den billigen Bedacht möglichſter Dingen tragen.

TAXA.

I.

Was die Medici vor ihre Bemühung fordern dürfen.

	fl.	kr.
1. Vor eine Legalinſpection und Section, in loco, zuſamt dem Judicio	3	—
auſſer dem Ort, oder wann man über Land zu reiſen hat, paßirt dem Phyſico vor die Mahlzeit ; ; ;	1	—
und vor den Poſtillion, Roßlohn, Fütterung, wie es ſonſten bey Fürſtlicher Rentcammer üblich; wo aber das Inſpectionsgeſchäfte länger als einen Tag währen ſollte, gebührt dem Phyſico, nebſt der Zehrung und Reglementmäßigen andern Koſten, vor die Verſäumniß täglich ; ; ;	1	30
2. Vor die Inſpection eines Cadaveris putridi, oder eines Körpers, welcher ſchon unter der Erden gelegen, ſamt dem Judicio medico, in loco ; ; ; ;	4	30
und ſollen, auſſer der Amtsſtadt, dem Medico die gewöhnliche Zehrung, Roßlohn, Fütterung und Poſtillion, ebenfalls paßirt werden, auch jedes Orts Obrigkeit, welche den Medicum requirirt, ſolche Belohnung demſelben alſobald abfolgen laſſen.		
3. Vor die Section eines, ſo am hitzigen Fieber, oder ſonſten an einer Krankheit geſtorben, welche auf Requiſition der Verwandten geſchiehet ; ; ;	3	—
4. Vor eine Inſpection, absque Sectione, auf Oberamtliche Requiſition, ſamt dem Bericht ; ;	1	30
5. Vor Privatinſpection eines impotentis, leproſi, cancroſi &c. auf Requiſition der Patienten ; ; 1 fl. 30 kr. bis	2	—
6. Vor eine Conſultation und Conferenz wegen eines wichtigen Caſus, jedem Medico ; ; ; 1 fl. 30 kr. bis	2	—

7. Vor

	fl.	kr.
7. Vor ein ſchriftliches ausführliches Conſilium medicum, von ein bis zwey Bogen, incl. der Conſultation	3	—
8. Vor einen weitläufigen Aufſatz und Beſchreibung eines morbi, und deſſen Abſchickung an einen auswärtigen Medicum	1	30
9. Vor dergleichen an einen Medicum im Land	1	—
10. Vor ein Recept in des Medici Haus 10, 12 bis	—	15
11. Vor die erſtere Beſuchung eines Patienten	—	30
12. Wann der Medicus in der Nacht bey Schlafzeit, oder aus dem Bette gerufen wird, nach den Umſtänden der Witterung und der Armuth 30 kr. bis	1	—
13. Vor einen jeden Gang und Beſuchung mit und ohne Recept	—	15
14. Wann der Medicus über Land gerufen wird, nebſt Freyhaltung, nach Beſchaffenheit der Witterung, der Entfernung und der Leute 1 bis	2	—
und wo er etliche Tage ſich verweilen und Verſäumniß haben muß, täglich 1 fl. bis	1	30
15. Wann der Medicus zu armen Patienten, auf Koſten der piorum oder anderer Corporum, auf das Land berufen wird, ſolle ihme, nebſt Freyhaltung aller Unkoſten, täglich paßiren	—	45

II.

Was die Chirurgi vor Verdienſt und Verſäumniß fordern dürfen.

	fl.	kr.
1. Vor eine Legalinſpection und Section in loco	1	30
2. Auf dem Land, ohne Roßlohn und Zehrung, eben ſo viel, nemlich	1	30
Wann aber zu dieſen Geſchäften und der Reiſe mehr als ein Tag muß zugebracht werden, ſolle ihm vor den andern und folgende Tage, nebſt Zehrung und Roßlohn, wegen Verſäumniß täglich paßirt werden	—	45
3. Vor eine amtlich anbefohlene Inſpection, ohne Section, wo kein Medicus dabey, und der Chirurgus eine ſchriftliche Relation zu erſtatten hat	1	30
ohne Relation, wo der Caſus leicht	—	45
4. Vor eine Inſpection und Section eines Cadaveris, ſo ſchon faul, übel riecht, und in dem Grabe gelegen	3	—
iſt ſolche auf dem Land, werden dem Chirurgo Zehrung und Roßlohn, nach dem Reglement, beſonders bezahlt.		
5. Vor eine Inſpection und Section eines Körpers, der an einer anſteckenden Krankheit geſtorben, auf Verlangen der Anverwandten	2	—
6. Vor eine Conſultation etlicher Chirurgorum, unter dem Præſidio eines Medici, über den Caſum eines Patienten, jedem Chirurgo	—	45

	fl.	kr.
7. Vor den Beyſtand eines Chirurgi Jurati, in ſchweren Fällen 30 bis	—	40
8. Vor eine Trepanirung oder jedesmalige Applicirung des Trepans	3	—
bis zur Heilung, incluſive des Trepans	15	—
und wann der Patient bald ſterben ſollte	7	30
9. Vor Stahrenſtechen an einem Aug, wann die Operation glücklich, je nachdem die Cur einige Wochen währt 8 bis	15	—
10. An beyden Augen, von 15 bis	20	—
11. Vor eine Haſenſcharte mit weit von einander ſtehenden Lefzen 8 bis	10	—
12. Vor eine geringere	6	—
13. Vor Operation einer Fiſtulæ lacrymalis mit einer Carie, und nöthiger Perforation	20	—
14. Ohne Perforation	15	—
15. Vor einen groſſen Krebsſchaden an Naſen und Lippen zu operiren, ſamt der Cur	20	—
16. Vor einen geringern dergleichen 6 bis	12	—
17. Vor Extraction und Cur eines Polypi aus der Naſe 6 bis	12	—
18. Vor die Laryngotomie	15	—
19. Vor Oefnung eines gefährlichen Geſchwürs in dem Mund oder Hals	4	—
20. Vor Extirpation und Ausſchneidung eines Kropfs 12 bis	20	—
21. Vor die Amputation einer Bruſt, wegen eines Krebsſchadens, ſamt der Wiederheilung 12, 15 bis	20	—
22. Vor die Oefnung der Bruſt, Paracenteſis genannt, nach Beſchaffenheit der Umſtände 6 bis	10	—
23. Vor die Oefnung des Unterleibs in Waſſerſucht; vor die Punction ſelbſten, ein bis zweymal 1, 2 bis	3	—
und wo die Operation öfters wiederholt werden muß 30 kr. bis	1	—
24. Pro Paracenteſi ſcroti eines Kinds, von 1 fl. bis	1	30
25. Bey alten Perſonen 1 fl. 30 kr. bis	2	—
26. Vor einen Weyd- und Netzbruch zu ſchneiden, ohne Caſtration auf einer Seite, in inguine	12	—
27. In Scroto	15	—
28. Wann die Hernia incarcerata iſt	30	—
29. Vor Extirpation eines Teſticuli cancroſi	15	—
30. Vor eine Lithotomie oder Steinſchnitt auf die Hohlkehle, bey Alten, Erwachſenen	24	—
31. Bey Jungen	15	—
32. Auf den Handgriff, bey alten Perſonen 12 bis	18	—
33. Bey Kindern 8 bis	10	—
34. Vor Ausſchneidung eines Steins ex Urethra 4 bis	6	—
35. Vor Operation und Extirpation eines groſſen ſteatomatiſchen und cancroſen Gewächſes, an gefährlichen und nervoſen Orten, von 15 bis	20	—
36. An fleiſchigten Theilen 12 bis	15	—

	fl.	kr.
37. Vor die Amputation eines Fußes, ob dem Knie, ſamt der Cur ſ	24	—
38. Unter dem Knie, mit der Cur ſ ſ ſ	20	—
39. Vor die Amputation eines Arms, ob- oder unter dem Ehlenbogen, die Cur mitbegriffen ſ ſ 12 bis	15	—
40. Einen Finger oder Zehen abzunehmen, mit der Cur ſ 3 bis	5	—
41. Vor Operation einer Fiſtulæ ani, die Cur mitgerechnet 15 bis	20	—
42. Vor die Repoſition eines ausgefallenen Darms, oder des Netzes, mit einer Verwundung, ohne Gaſtroraphie ſ 3, 8 bis	12	—
43. Ohne Verwundung, in paſſione iliaca ſ ſ	3	—
44. Vor eine Gaſtroraphie ſ ſ ſ	6	—
45. Vor die Applicirung des Catheters, bey Männern ſ	1	30
46. Wann es öfters geſchiehet, jedesmal ſ ſ	—	30
47. Bey Weibsperſonen ſ ſ ſ	1	—
48. Wo es öfters geſchehen muß ſ ſ ſ	—	24
49. Bey Kindern, von ſ ſ ſ 15 bis	—	20
50. Vor die Repoſition der Vaginæ uteri ſ ſ	1	30
51. Vor die Extraction eines Kindes aus Mutterleib, in ſchwerer Geburt, nach den Umſtänden, von ſ ſ 2, 8 bis	12	—
52. Die angewachſene Nachgeburt heraus zu holen, von ſ 2 bis	4	—
53. Pro Sutura tendinis, nach Beſchaffenheit der Umſtände 8 bis	12	—
54. Vor die Operation eines Anevriſmatis ſ ſ 15 bis	20	—
55. Eines groſſen Varicis oder Blutaderkropfs ſ 8 bis	12	—
56. Vor Extirpation eines Bulbi oculi cancroſi, wann ſie von glücklicher Heilung ſ ſ ſ	24	—
57. Wann der Patient bald hernach ſtirbt ſ ſ	10	—
58. Von Löſung der Zungen mit einem Inſtrument ſ 30 kr. bis	1	—
59. Vor Abnehmung des Zäpfleins ſ ſ ſ	1	30
60. Vor eine Haarſchnur in dem Genick zu ziehen, bis zum Fluß ſ	3	—
61. Vor eben dieſe Operation in andern Theilen ſ ſ	1	30
62. Vor eine Fontanell auf dem Wirbel ſ ſ	3	—
63. Vor Oefnung des Mundes, der Ohren, Naſen, des Aſters, bey Atretis oder Imperforatis, nach Beſchaffenheit der Umſtände, von ſ ſ ſ 2, 4 bis	8	—
64. Vor Herausziehung einer Erbſen oder andern Sachen aus dem Hals, Ohren, oder Naſen ſ ſ ſ 1, 2, 4 bis	8	—
65. Pro Applicatione ſpeculi oris ſ ſ ſ	1	30
66. Pro Applicatione ſpeculi in vagina uteri & ano ſ	2	—
67. Vor die Repoſition des Aſters, bey Kindern ſ 20 kr. bis	1	—
68. Bey Alten ſ ſ ſ 45 kr. bis	1	30
69. Vor ein Fontanell auf dem Arm oder Fuß zu ſchneiden ſ	2	—
70. Mit Silber Corroſiv oder brennen, beede bis zum Fluß ſ	3	—
71. Vor die Scarification oder Schröpfen auf dem Kopf ſ	—	30

72. Vor

	fl.	kr.
72. Vor das Schröpfen auf dem Rucken und andern Orten, vor jeden Schröpfkopf	—	3
auf dem Land	—	2
73. Vor eine Blaſe zu ziehen und auszuheilen	—	45
74. So deren etliche zumal geſetzt werden, vor jede	—	30
NB. in contagioſen Krankheiten kann paßirt werden	1	—
75. Vor einen Zahn auszuziehen 6. 8. bis	—	15
76. Vor Zahn einſetzen, brennen, mit Bley ausfüllen und putzen 30 kr. bis	1	—
77. Vor eine Aderläſſe an der Stirn	—	30
78. Am Hals	1	—
79. Unter der Zungen 15 bis	—	20
80. Vor Aderlaſſen an der Hand, auf dem Arm, an Füſſen, von geringen Leuten oder auf dem Land 6 bis	—	8
in der Stadt und von vermöglichen Leuten 10 bis	—	15
81. Vor Blutegel am Hals, Stirn und hinter den Ohren, von jedem Egel, welchen der Chirurgus dazu anſchaffen muß 6. 8. bis	—	10
82. Am Aſtern und heimlichen Orten 8 bis	—	12
83. Vor ein Clyſtir zu appliciren, ohne die Materie 15 bis	—	20
84. Vor eine Luxation oder Verrenkung des untern Kiefers einzurichten, von 1 bis	3	—
85. Des Schlüſſelbeins 2 bis	4	—
86. Der Schulter, mit einer Fractur des Proceſſus acromii,	12	—
87. Ohne Fractur 6 bis	8	—
88. Die Luxation des Ehlenbogens einzurichten, von 8 bis	10	—
89. Der Hand	6	—
90. Des Schenkelbeins oder Hüften, wenn es curirt 16 bis	18	—
91. Der Knieſcheibe, von 2 bis	3	—
92. Des vordern Fuſſes 8 bis	10	—
93. Vor eine Verſtauchung oder Subluxation, von 1 fl. 30 kr. bis	3	—
94. Vor eine Fractur des Cranii, wo der Trepan nicht nöthig 6 bis	10	—
95. Schlitz- und Glaichbrüche ſind nach den Wochen zu rechnen, und zwar in den erſten 8 Wochen, vor jede	1	30
vor nachfolgende jede Woche	1	—
wäre der Patient über Land, ſo kann auch wochentlich paßiren, 1 fl. 30 kr. bis	2	—
96. Die Tractation der Fiſtuln, alter Schäden, langwühriger Geſchwüre, oder lang anhaltender Geſchwulſten ꝛc. werden nach den Wochen gerechnet, und die Woche bey täglich zweymaliger Verbindung	1	—
oder auch nach Beſchaffenheit des Schadens und Erforderung vieler Arzneyen, wochentlich paßirt,	1	30
97. Vor die Cur Luis venereæ, per ſalivationem, welche niemalen ohne Zuziehung eines Medici ſoll vorgenommen werden, ohne Koſt und Logis 12. 18. bis	24	—

	fl.	kr.
98. Vor gemeine Fleiſchwunden oder geringe Geſchwüre	1	—
99. Wenn die Heilung ſich über eine Woche erſtreckt, auch 1 fl. 30 kr. bis	2	—
100. Groſſe Verwundungen, welche Glaich, Nerven, Blutgefäſſe, Tendines und Beine betroffen, ſeynd ebenfalls, nach Beſchaffenheit des Schadens, nach den Wochen zu rechnen, und zwar vor jede 1 fl. 30 kr. bis	2	—
101. Vor tiefe, in den Leib eingedrungene Verwundungen, nachdem ſelbige beſchaffen, täglich 30 bis	—	45
wenn es aber etliche Wochen währt, wochentlich	1	30
102. Wo der Chirurgus ſelbſt, oder ein Geſell, um der Gefahr willen, beſtändig zugegen ſeyn muß, täglich 45 kr. bis	1	—
103. Vor Wunden und Contuſionen, wo viele Medicamenta und koſtbare Umſchläge gebraucht werden, nach Proportion des Aufwandes, die erſtere 6 Tage, täglich 24 bis	—	30
die folgende aber ſind nach den Wochen zu rechnen.		
Es ſeynd zwar in dem vorſtehenden Tax allbereits diejenige Mittel, welche die Chirurgi zur Cur des Patienten äuſſerlich gebrauchen, ſchon eingerechnet; jedoch aber, wenn viele und koſtbare Medicamenta erfordert würden, ſo wird dem Chirurgo erlaubt, etwas mehrers zu fordern, oder der Patient iſt gehalten, dieſerley beſondere Mittel anzuſchaffen.		
104. Vor das Raſiren in der Stadt, jährlich	2	—
auf dem Land	1	30
Das Extraraſiren wird eines jeden Diſcretion überlaſſen; hingegen werden die Barbierer und Bader erinnert und befehligt, ihren Mitbrüdern die Kundſchaft, wie bishero vielfältig geklagt worden, nicht abzuſpannen.		

III.

Der Hebammen und geſchwornen Weiber Verdienſt betreffend.

	fl.	kr.
1. Vor eine glückliche Geburt in den Hauptſtädten 1 fl. 30 kr. bis	2	—
2. In andern geringen Städten 1 fl. bis	1	30
3. In Dörfern 45 kr. bis	1	—
4. Vor eine ſchwere ſich lang verweilende Geburt mit vieler Zeitverſäumniß und Wachen in den Hauptſtädten 3 bis	4	—
5. In geringern Orten 2 fl. bis	2	30
6. In Dörfern 1 fl. 30 kr. bis	2	—
alles mit Einſchluß der allezeit gewöhnlichen Verſorgung der Kindbetterin und Kinder in den erſten Tagen.		
7. Vor das Wachen bey ſchwachen Kindbetterinnen in den Städten, vor Tag und Nacht	—	15

8. Auf

	fl.	kr.
8. Auf dem Land oder Dörfern ꞉ ꞉ 10 bis	—	12
9. Vor die Applicirung eines Clyſtirs bey einer ſchwangern Frau oder Kindbetterin ꞉ ꞉ ꞉ 12 bis	—	15
10. Bey einem Kind ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	—	8
11. Vor die auſſerordentliche Berufung einer Hebammen in der Stadt, bey Tag ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 8 bis	—	10
12. Bey der Nacht ꞉ ꞉ ꞉ 16 bis	—	20
13. Auf den Dörfern, bey Tag ꞉ ꞉ ꞉ 5 bis	—	6
in der Nacht ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 10 bis	—	12
14. Vor den Beyſtand einer geſchwornen Frauen, wo die Geburt bald und glücklich von ſtatten gehet ꞉ ꞉ ꞉	—	15
15. Wo es ſich verweilet, und bey ſchweren Geburten ꞉	—	30
16. Wenn ſie die Stelle der Hebamme in derſelben Abweſenheit vertritt, den halben Theil des Lohns; der andere halbe Theil gehört der Hebamme.		
17. Vor die Beſichtigung einer verdächtigen Weibsperſon ꞉ 30 bis	—	40
18. Vor die Beſichtigung eines todtgebohrnen oder geſundenen Kindes 15 bis	—	24

IV.

Der Kranken- und Kinderwärterin Verdienſt.

	fl.	kr.
1. Einem Krankenwärter oder Wärterin in gefährlichen hitzigen und anſteckenden Krankheiten auf etliche Tage lang, alle 24 Stunden nebſt der Koſt ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 20 bis	—	24
2. Wenn es länger währet, wochentlich ꞉ ꞉ 1 fl. bis	1	15
3. Einem Krankenwärter ohne Koſt in 24 Stunden ꞉ ꞉ ꞉	—	30
4. Einer Wärterin ohne Koſt ꞉ ꞉ ꞉	—	24
5. Vor die Abwartung einer melancholiſchen Perſon oder eines Maniaci neben der Koſt, wochentlich ꞉ ꞉ 45 kr. bis	1	—
6. Vor die Wartung eines, der am Krebs oder andern übelriechenden Krankheiten laborirt, wochentlich ꞉ ꞉ ꞉	1	15
7. Einer Kindbettwärterin gebühret, nebſt der Koſt, die erſte 14 Tage wochentlich ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	—	30
8. Die übrige Zeit aber wochentlich ꞉ ꞉ ꞉	—	24
9. Einer Kindsfrau oder Magd, nach denen 6 Wochen, wochentlich ꞉	—	20

Wobey Wir Uns aber allezeit gnädigſt verſehen, daß der nunmehro gnädigſt ratificirte Medicinal- und Apothekertax nicht allein von niemanden überſchritten, ſondern auch, in Anſehung der armen und mittelloſen Perſonen, jedesmalen ein chriſtliches und mitleidiges Einſehen und Nachſicht werde beobachtet werden.

Jedoch behalten Wir Uns aus landesherrlicher Macht bevor, dieſe Tax- und Medicinalordnung nach Erforderniß der Umſtände zu ändern, zu mindern und zu mehren, mit angehängtem Befehl, daß ſolche unverlängt behörig publicirt und zum Vollzug gebracht werde. Daran beſchiehet Unſer Wille. Stutgard den 16ten Oct. 1755.

24.

Confirmirte Dorf- und Feldordnung des Dorfs Fremerswalde vom Jahre 1761.

I.

Da aller Segen und Nahrung in der Wirthſchaft lediglich von Gott dem Allmächtigen herkömmt, und durch andächtiges Gebät, genaue Beobachtung des göttlichen Geſetzes und fleißige Abwartung des Gottesdienſtes zu erlangen; ſo ſollen und werden ſämtliche Einwohner ſich des Sonntags aller Feldarbeit, ingleichen unter der Predigt aller häuslichen Handthierung, inſonderheit des Bier- und Brandweinſchanks, ausgenommen bey Reiſenden, enthalten, im Gegenfall aber zu gewärtigen, daß die Contravenienten beym Amte angezeiget, und zu behöriger Strafe gezogen werden ſollen.

2. Wenn die Gemeinde in einer oder der andern Gelegenheit zuſammen gefordert, und bey dem Zuſammenrufen von dem Richter der Hammer herumgeſchickt wird; ſo ſoll der oder diejenigen, ſo ſolchen aus Nachläßigkeit liegen laſſen, und nicht ſofort weiter ſchaffen, der Gemeinde 1 Gr. zur Strafe und

3. Wenn nach Verlauf einer Stunde, nach Herumgehung des Hammers, einer oder der andere auf dem Gerichte nicht erſchiene, und ohne erhebliche Urſache wegbliebe, gleichfalls 1 Gr., und der oder diejenigen, die zu ſpäte kommen, 6 Pf. Kühr erlegen.

4. Wenn einem oder dem andern bey vorhabenden erheblichen Verhinderungen ſelbſt auf dem Gerichte zu erſcheinen nicht möglich wäre; ſo ſoll demjenigen nachgelaſſen ſeyn, diesfalls ſeinem Nachbar Vollmacht aufzutragen, jedoch aber iſt er verbunden, dasjenige, was in ſeiner Abweſenheit auf dem Gerichte ausgemacht und beſchloſſen worden, für genehm zu halten.

5. Sollen, bey Vermeidung 6 Pf. Kühr, keine Weiber, ausgenommen Wittwen, ſo ihre Wirthſchaften allein fortſtellen, auf dem Gerichte erſcheinen, weil durch deren unnöthiges und vieles Gewäſche zum öftern Streit und Zank erreget, und dadurch zu vielen Unordnungen Anlaß gegeben wird.

6. Da bey Faſſung eines Gemeindeſchluſſes und zu Erhaltung guter Ordnung auf eine gute Harmonie und Einigkeit vieles ankömmt; ſo ſoll ein jeder auf dem Gerichte, ſowohl gegen Richter und Schöppen, als ſeine Mitnachbarn ſich beſcheidentlich und ehrbar verhalten, und weder Zänkerey, noch ſonſt unfertige Händel veranlaſſen, die Contravenienten aber zu Erlegung 1 Gr. Gemeindeſtrafe angehalten und nach Befinden noch überdieß beym Amte zur Beſtrafung angezeiget werden.

7. Wer Hausleute zur Miethe einnehmen will, ſoll ſolches zuvörderſt, bey Vermeidung 2 Gr. Kühr, dem Richter, dieſer aber ſodann dem Amte anzeigen.

8. Sind Richter, Schöppen, Schenkwirthe und jeder in der Gemeinde nach Anleitung ihrer abgelegten Unterthanenpflicht verbunden, alle und jede wahrnehmende Mißhandlungen dem Amte zur Beſtrafung anzuzeigen.

9. Iſt jeder Wirth und Einwohner insbeſondere ſchuldig, ſeine Kinder und Geſinde dahin anzuhalten, daß ſie auf dem Dorfe und ſonſt ſich ehrbar und beſcheidentlich, wie Chriſten gebühret, aufführen, auch alles Muthwillens, unfertiger Händel und Schreyens auf dem Dorfe und andern Orten ſich enthalten.

10. Wer des Nachts auf dem Dorfe angetroffen wird, daß er Muthwillen treibet, ſoll 2 Gr. Gemeindeſtrafe erlegen, und noch überdieß dem Amte zur Beſtrafung angezeigt werden.

11. Sollen zwar alle Gemeindediener, als Ochſen- Kuh- Schaf- und Schweinehirten von dem ordentlichen Dorfrichter der Gemeinde vorgeſchlagen, jedoch aber von dieſer, nach vorgängiger Einwilligung der meiſten Membrorum, angenommen und gemiethet werden.

12. Soll zwar bey Ausbringung der Steuern und Gaben, ſo ferne Zeit und Umſtände es verſtatten, der Gemeinde 2 bis 3 Tage ſolches vorher wiſſend gemacht, ſodann aber, wenn der Hammer zur Zahlung herumgeſchickt worden, ſolche längſtens nach Verlauf 2 bis 3 Stunden ohne Rückſtand bezahlet, und diejenigen, ſo aus Nachläßigkeit ſolches verabſäumen, mit 1 Gr. beſtraft werden.

13. Iſt jeder Wirth verbunden und gehalten, ſein Vieh dem Hirten ordentlich vortreiben zu laſſen, widrigenfalls aber, wenn ſolches in die Felder oder Gärten gehet, der Eigenthümer von jedem Pferde und Stück Rindvieh 6 Pf., von einem Schaf und Schwein aber 3 Pf. und von einer Heerde Gänſe 1 Gr. Gemeindeſtrafe zu erlegen, und überdieß nach vorgehender gerichtlichen Taxation den verurſachten Schaden zu erſetzen.

14. a) Zur Einnahme und Berechnung der Gemeindegelder ſoll jedesmal jährlich ein Feldrichter nach der zeitherigen Ordnung erwählt werden, welcher bey ſeinem Abgang der Gemeinde die Rechnung vorzulegen, und von den Gerichten juſtificiren zu laſſen, wie nicht weniger die Gelder von den Reſtanten einzutreiben, oder dafern er ſelbige durch ſeine Nachläßigkeit aufſchwellen läßt, aus ſeinen eigenen Mitteln zu erſetzen, ſchuldig und gehalten ſeyn, dargegen ihm von jedem Thlr. 1 Gr. Einnehmergebühren in Ausgabe paßiren ſoll.

14. b) Sollen die Geheege jederzeit auf des Feldrichters Anmelden in tüchtigen Stand geſetzt, und wer darwider handelt und ſolches unterläßt, mit 1 Gr. Gemeindeſtrafe belegt werden, wie auch

15. Die-

15. Diejenigen, ſo des andern Geheege aufmachen und durchfahren, ſolches hinwiederum in guten Stand ſetzen, und wenn es nicht geſchieht, 2 Gr Gemeindeſtrafe zu erlegen ſchuldig, überdieß aber dennoch zu Ergänzung des Geheeges angehalten werden ſollen.

16. Sollen diejenigen, welche ſich gelüſten laſſen, von ihrer Nachbarn Geheege, Pfähle oder Stangen zu entwenden, 4 Gr. Kühr erlegen, und überdieß zur Beſtrafung beym Amte angezeigt werden.

17. Würde jemand in der Gemeinde aus eigner Willkühr ſich unterfangen, das Vieh in das Heegefeld oder andere Geheege zu treiben, ehe es von dem Feldrichter und Gemeinde aufgethan wird, ſo ſoll derſelbe von jedem Stück Vieh 6 Pf. Gemeindeſtrafe erlegen.

18. Wer die Nachthuthung oder Geheege des Tages oder ſonſt zur verbotenen Zeit behüthet oder betreiben läßt, ſoll 2 Gr. Kühr erlegen.

19) Soll jeder Hirt, wenn er durch ſeine Nachläßigkeit ein Stück Vieh von der Heerde weg- und aufs Feld gehen läßt, den dadurch verurſachten Schaden, nach vorgängiger gerichtlicher Taxe, erſetzen.

20. Da zeithero die Hebung der Feldgräben von den meiſten entweder gar unterlaſſen, oder nicht tüchtig gemacht, dadurch aber bey einfallendem Regenwetter die Felder erſäufet worden; ſo ſoll in Zukunft ein jeder in der Gemeinde die Feldgraben, Waſſerfahren und Einzüge, und zwar in den Winterfeldern jedesmal Martini, in den Sommerfeldern aber 8 Tage vor Johannis tüchtig machen und in gehörige Ordnung bringen. Wer hingegen dieſem Artikel zuwider handelt, der Gemeinde, im Fall er die Graben, Fahren und Einzüge gar nicht macht, 1 Gr., da ſolche aber nicht tüchtig befunden worden, 6 Pf. und wenn ein Einzug nicht gemacht worden, für jeden 4 Pf. Kühr erlegen; dahero auch

21. Bey Beſichtigung der Gräben, Waſſerfahren und Einzüge kein Wirth ohne erhebliche Urſachen, welche er dem Richter anzuzeigen, bey Vermeidung 1 Gr. Gemeindeſtrafe, wegbleiben darf.

22. Sollen die Zäune und Geheege in den Winter- und Sommerfeldern, auch Nachthuthung, und zwar in Winterfeldern jedesmal Martini, und im Sommerfelde 8 Tage vor Pfingſten, in tüchtigen Stand geſetzt werden, und wenn einer oder der andere die ihm zugehörige Kabel nicht in guten Stand ſetzet, ſondern einen lüderlichen, untüchtigen und ſchlechten Zaun hält, den ſeinem Nachbar dadurch zugefügten Schaden erſetzen, und überdieß der Gemeinde 2 Gr., und wenn ein Loch im Zaun befunden wird, 6 Pf. Kühr erlegen.

23. Den Häuslern und Hausleuten wird nebſt den Ihrigen das Graſen an allen Orten und zu allen Zeiten verboten, und die darüber betroffen werden, ſind nicht nur zum Erſatz des Schadens anzuhalten, ſondern auch dem Amte zur Beſtrafung anzuzeigen.

24. Wer ohne Noth über eines oder des andern beſäeten Acker, es ſey der Länge oder Queere, reitet oder fähret, erleget 1 Gr. Kühr, und erſetzet den dadurch verurſachten Schaden, nach vorgängiger gerichtlicher Taxation.

25. Soll derjenige, ſo ſich unterſtehet auf die abgeerndteten Felder zu hüten und ſolche mit dem Vieh zu betreiben, ehe und bevor dieſelben von der Gemeinde und Feldrichter aufgethan worden, 2 Gr. Gemeindeſtrafe erlegen.

26. Damit

26. Damit in den Feldern aller Zank und Streit, auch Unordnung um deſto eher vermieden werde; ſo ſoll ein jeder ſich an demjenigen, was nach dem ordentlichen Hufenſchlag ihm zukömmt, begnügen laſſen, zu dem Ende zwiſchen den Stücken ein Rain, worzu jeder Nachbar eine halbe Fahre gibt, liegen bleiben muß. Dahingegen

27. Derjenige, ſo unerlaubter Weiſe und aus Eigennutz an ſeines Nachbars Acker ſich vergreift, und von der Scheidfahre abgepflüget, oder auch durch Satzung der Zäune ſeinem Nachbar zu nahe tritt, der Gemeinde 5 Gr. Kühr erlegen, und überdieß den dadurch verurſachten Schaden, nach vorgängiger gerichtlicher Taxation erſetzen muß, wie auch dergleichen Fälle dem Amte zur Entſcheidung und Beſtrafung anzuzeigen ſind.

28. Soll in der Saatzeit, zu Vermeidung aller Unordnung und Schadens, ſo durch das öftere Hin- und Herfahren zugefügt wird, mit dem Säen der Anfang zugleich gemacht werden, weshalb die Nachbarn mit einander Abrede zu nehmen haben, und wer darwider handelt, iſt der Gemeinde 4 Gr. Strafe zu erlegen ſchuldig.

29. Wenn der Feldhüter im Felde oder ſonſt an unerlaubten Orten Vieh trift und ſolches pfändet; ſo iſt der Eigenthümer des Viehes demſelben 1 Gr. Pfandgeld zu geben ſchuldig, Fremde hingegen haben ſich mit ihm der Billigkeit gemäß zu vergleichen.

30. Soll der Feldhüter, oder wer ſonſt pfändet, ſchuldig und gehalten ſeyn, das abgenommene Pfand, es ſey ein todtes oder lebendiges, ſofort auf das Gericht oder zum Feldrichter zu bringen, wofür derſelbe, welcher das Pfand übernimmt, 6 Pf. zur Ergötzlichkeit und vor ſeine Bemühung erhält. Wenn es aber

31. Ein lebendiges Pfand wäre, und, ehe der Eigenthümer ſolches ablöſete, in Fütterung aufbehalten werden müßte; ſo iſt der Abgepfändete gehalten der Fütterung und des Standgeldes halber ſich zu vergleichen, und dafür ſofort Abtrag zu leiſten.

32. Soll in der Erndtezeit, ehe und bevor es von der Gemeinde verabredet, und von dem Richter angeſagt worden, niemand mit dem Gras- oder Getraidemähen den Anfang machen, bey Vermeidung 4 Gr. Gemeindeſtrafe. Und da auch

33. Seithero ein ſtarker Mangel an Kraut, Rüben und Stroh verſpüret worden, welches daher rühret, daß ein ganzes Stück Feld von den Hüfnern zur Brache liegen gelaſſen wird; als ſoll nunmehro und vors künftige feſtgeſetzt ſeyn, daß alle Frühjahre von den Gerichten und Feldrichter ein gewiſſes Stück Feld zu Kraut, Rüben, und Beſämung ſolchen Sommergetraides und Brachſchlage, ſo ſich am beſten darzu ſchickt, angewieſen und verbraucht werden, derjenige aber, ſo ſich deſſen weigert, mit Amtszwangsmitteln darzu angehalten werden.

34. Wenn in der Gemeinde von Richter und Schöppen ein Schluß gemacht wird, ſo in dieſer Gemeindeordnung nicht enthalten und feſte geſetzt, die meiſten Membra aber darein conſentiren; ſo ſoll demſelben unverbrüchlich nachgegangen werden.

35. Soll ein jeder Einwohner ſchuldig und gehalten ſeyn, die Bäume jedesmal jährlich zum Ausgang des Martini abzuraupen, die Contravenienten aber zu Erlegung 5 Gr. Kühr, und wenn die Abraupung dennoch nicht erfolget, ſodann dem Amte zur beſondern Beſtrafung angezeigt werden, wie denn auch

36. Dieſe Gemeinde- und Feldordnung jährlich wenigſtens einmal bey Annehmung des Feldrichters, welche jedesmal den erſten Advent geſchiehet, vor öffentlich verſammleter Gemeinde zur beſſern Nachachtung von Richter und Schöppen laut, deutlich und verſtändlich vorzuleſen, auch dieſelbe zu deren genauen Nachlebung anzuweiſen iſt.

25.

Approbirte Armenordnung des Amts Plauen, vom Jahre 1772.

Dieweilen das Bettelweſen dergeſtalt überhand genommen, daß viele Müßiggänger beyderley Geſchlechts die Bosheit ſo weit getrieben, daß, theils ohne Noth, theils aber, um ihren Unfug deſto beſſer auszuüben, im Lande herumgezogen, und den wirklich Armen die mildeſte Beyſteuer, ſo zu deren Unterhalt dienen ſollen, entriſſen worden; als haben Jhro Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr, den daraus entſtehenden groſſen Verderb, und da beſonders Kinder und Jugend zeithero zu gleichem Unfug angereizet, in der Wildniß herumgelaufen, und in der Erkenntniß ihres Heils unwiſſend verblieben, in der Bosheit aber zugenommen, die höchſtgnädigſte Verfügung getroffen, daß alles Betteln aufgehoben, und dagegen den würklich Armen und Hülfsbedürftigen für die Leibesnahrung und Nothdurft, in ſoferne nicht etwa eines oder das andere ſein Brod ganz, oder zum Theil erwerben kann, auch bey Leibesſchwachheit und Krankheiten, ingleichem deren Beerdigung hülfliche Hand geleiſtet, wie nicht weniger für der armen Kinder, welche leider! bis daher in Unwiſſenheit und Bosheit, zur Laſt des gemeinen Weſens und zu ihrem zeitlichen und ewigen Verderben, öfters aufgewachſen, geſorget werden ſoll; ſo habe ich Amtswegen nunmehro folgende Armenordnung entworfen.

CAPUT I.

Von den unter dem Amte Plauen befindlichen unmittelbaren einheimiſchen Armen und deren Verſorgung.

A) Soll jeder verpflichtete Amtsſchultheiß die in jedem Dorfe vorhandenen Armen mit Tauf- und Zunamen ſchriftlich anzeigen; dabey aber auch

B) In was vor Umſtänden der Armuth ſich jeder befindet; und

1) Ob er gar nichts mehr im Vermögen habe?

2) Wie alt er iſt?

3) Ob

3) Ob er krank und elend?

4) Ob er Eltern, Kinder, oder nahe Anverwandte hat?

5) Ob dieſe oder jene Vermögen haben, den Armen zu ernähren, oder hülfliche Hand zu leiſten?

6) Ob der Arme oder Elende ſelbſt noch etwas, und wie viel? Ob er einen, zwey, drey, oder mehr oder wenigere Theile ſeines Unterhalts zu verdienen im Stande?

7) Und wieviel er wöchentlich, oder monatlich, oder jährlich zu ſeinem unumgänglichen Unterhalt als Zuſchuß nöthig habe?

8) Wieviel er, wenn er gar nichts mehr verdienen kann, auch ſonſt von niemanden einigen Zuſchuß zu genießen habe, zu ſeinem nothdürftigen Unterhalt wöchentlich braucht?

9) Ob, wenn es Kinder ſind, ſolche in die Schule gehen oder nicht?

10) Wieviel das wöchentliche Schulgeld beträgt, und andere erforderliche Umſtände mehr bemerket werden müſſen.

C) Und da zeithero von dem jedesmaligen Juſtizbeamten beſtimmt worden, was und wieviel nach obigen befundenen Umſtänden ein jeder Armer wöchentlich, oder monatlich, oder quartaliter an Zuſchuß, oder zu ſeinem völligen Unterhalt bekommen ſoll und auch bekommen habe; ſo iſt es geſchehen, daß, Gott ſey dafür herzlich gedankt! von den unmittelbaren Amtsunterthanen und Einwohnern kein einziger Betteln gegangen. Mit dieſer Einrichtung nun ſoll auch hinführo fortgefahren, und die einheimiſchen Armen mit den einzuſammlenden Allmoſen unter Hülfe, Beyſtand und Segen Gottes verſorget, in Krankheiten ihnen Medicin gereicht, und vor Wartung, auch Begräbniß, Bedacht genommen, auch die Kinder zugleich zur Schule und zur Arbeit angehalten, und nach Umſtänden mit Kleidungsſtücken verſehen werden. Und dieſes wird

D) Deſto leichter und füglicher geſchehen können, wenn über die zeitherige Einrichtung auch alles dasjenige, was in dem unterm Dato Dresden den 11ten April 1772 emanirten gnädigſten Mandate, aufs pünctlichſte beobachtet und vollführt wird, dahero auch bey fremder oder neuer Hausgenoſſeneinnehmung dahin geſehen wird, daß keine andere eingenommen werden, als ſolche Perſonen, die entweder noch etwas im Vermögen haben, oder doch im Stande ſind, ſich durch ihrer Hände Arbeit ihren nothdürftigen Unterhalt zu verdienen, auch ſich verbindlich machen, wöchentlich 3 Pf. zur Allmoſenſammlung beyzutragen, auch ſich ſonſt chriſtlich und wohl verhalten, damit, wenn eines oder das andere verſtirbt, oder alt und ſchwach wird, oder unerzogene Kinder hinterläſſet, ſie ſich ſodann auf ein oder andern Fall des Beneficii des Allmoſenempfangs erfreuen können. Und wenn

E) Was die angeſeſſenen Amtsunterthanen betrift, bey Verkauf- und Veräuſſerung der Güter, Häuſer und Grundſtücken, noch fernerhin, wie zeithero, der Bedacht dahin genommen wird, daß den alten und verlebten Güter- Haus- und Grundſtückenbeſitzern, ſo

ſo die Haushaltung und Wirthſchaft nicht mehr fortzuſtellen vermögen, ſondern an ihre Kinder, oder auch Freunde überlaſſen, ſo, wie es nach Beſchaffenheit des Guts oder Grundſtücks thunlich ſeyn will, ſo viel an Gelde, oder Naturalauszügen ſtipulirt und ausgeſetzt wird, als ſie zu ihrem nöthigen Unterhalt bedürftig ſeyn mögten; ſo wird die Allmoſencaſſe um ſo weniger durch dergleichen Perſonen beläſtiget werden.

CAPUT II.

Von Colligirung und Sammlung der Allmoſengelder vor die Amts-Plauiſchen Armen.

A) Wie aber bey dieſem zu Gottes Ehre, und zu ſämtlicher Amtsunterthanen groſſen Erleichterung gereichenden Werke, ſowohl von den vorgeſetzten Beamten, Subalternen und Unterthanen, alle nur mögliche hülfliche Handleiſtung erforderlich iſt; alſo ſoll, ſo wie zeithero quartaliter geſchehen, nunmehro monatlich, von den Amtsſchultheißen auf den Dörfern, von den unmittelbaren Amtsunterthanen und Hausgenoſſen jeden Orts eine freywillige Collecte geſammlet, und zu dem Ende

1) Jedem Amtsſchulzen ein darzu verfertigtes Buch zugeſtellt, worinnen die Beſitzer der Güter, Häuſer und Hausgenoſſen nach Nummern aufgeführet werden.

2) In dieſes Buch ſoll ein jeder ſeinen Beytrag ſelbſt einſchreiben, oder durch den Schulzen einzeichnen laſſen.

3) Die Sammlung ſoll Freytags vor Endigung jeden Monats, oder bey Entrichtung der Steuern geſchehen.

4) Ich hege auch zu jedem redlichen Amtsunterthanen und Hausgenoſſen, als zu Chriſten, das ſichere Zutrauen, da jedem bekannt, daß, wer den Armen hilft, Jeſu Chriſto ſelbſt hilft, und dem Herrn leihet; es wird ein jeder ſich als ein freudiger Geber finden laſſen, und eingedenk ſeyn, daß derjenige, welcher ſeinen armen Bruder, Schweſter, Nächſten verläßt, auch nimmermehr von dem Allerhöchſten Gnade, Segen und Gedeihen in ſeiner Nahrung verhoffen darf; ſollte man aber wider Verhoffen dabey einige als liebloſe Unchriſten befinden, ſo ſollen ſolche genau bemerket, und wird ihnen nicht frey ausgehen, daß ſie des armen Nächſten und Einwohner Laſt durch ihre Unbarmherzigkeit vermehren, und durch das Schreyen und Seufzen der Armen Unglück und Unſegen über das Land ziehen wollen.

5) Die colligirten Gelder werden Sonnabends nach erfolgter Sammlung, oder wenn die Steuern eingeliefert werden, mit Vorlegung des Collectenbuchs, an den, vom Juſtizbeamten jedesmal beſtimmten und auf die Conſtitution vom anvertrauten Gute verpflichteten Einnehmer abgeliefert, und ins Buch unter die Sammlung quittiret.

6) Werden noch ferner, wie zeithero, von allen Contracten, Käufen, Tauſchen, Vergleichen, Erbtheilungen, Teſtamenten, von jeden 100 fl. zur Allmoſencaſſe 2 Gr. bezahlet, und

7) Von

7) Von Dato an ſollen auch bey allen in unmittelbaren Amtshäuſern vorfallenden Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniß- oder Trauermahlzeiten, wie auch öffentlichen Verlöbniſſen, verſchloſſene blecherne Büchſen, ſo jederzeit beym Amtsſchultheißen, der Schlüſſel aber beym Amte verbleibet, aufgeſetzet werden, dergeſtalt, daß wenn der Amtsſchultheiß ſelbſten bey der Geſellſchaft mit anweſend ſich befindet, ſo ſetzt derſelbe die Büchſe auf die Tafel und läſſet ſolche bey der Mahlzeit herumgehen, und zwar bey Hochzeiten und Verlobungseſſen wird ſolche zuerſt dem Bräutigam präſentiret, welcher ſolche der Braut giebt, und die ſodann an allen Tiſchen und von einer Perſon zur andern ſo lange herumgehet, bis jeder ſeinen Beytrag in ſelbige gegeben und geſteckt, und wenn endlich die Büchſe herum, ſo nimt ſolche der Amtsſchultheiß wieder zu ſich. Wenn der Amtsſchulze ſelbſt nicht dabey iſt, ſo ſchickt er die Büchſe dem Kindtauf- oder Hochzeitvater, oder denjenigen, ſo das Mahl ausrichten, ins Haus, die ſodann das Herumgeben der Armenbüchſe beſorgen müſſen. Wobey anzumerken: daß nach Vorſchrift des gnädigſten Generalis, denen, ſo das Mahl ausrichten, nicht verſtattet iſt, überhaupt etwas aus ihrem Beutel für alle zu bezahlen, und ſodann die Armenbüchſe gar nicht aufzuſetzen, ſondern es ſoll und muß ſolche jedesmal aufgeſetzt und herumgegeben, auch die verſammleten Gäſte zur Freygebigkeit gegen das Armuth angermahnet werden, und wenn ſolchergeſtalt der Beytrag von den ſämtlichen anweſenden Gäſten geſchehen, ſo nimt der, ſo das Mahl ausrichtet, die Büchſe zu ſich und giebt ſie dem Amtsſchultheißen, der Amtsſchultheiß aber trägt ſolche mit der monatlichen Allmoſenſammlung zum Amte, und liefert es an den verpflichteten Einnehmer ab, welcher darüber ins Buch quittiret und in Einnahme bringet. Es ſollen auch

8) Nunmehro alle bey den Kirchen, als: zu Altenſalz, Trenen, Bergen, Werda, Theuma, Stadt Plauen, Cloſchwitz, Rodersdorf, Thoſen, Leubnitz, Rodau, Schwand und Chemnitz, ingleichem Steinsdorf, in welche Amts-Plauiſche Unterthanen eingepfarret ſind, vor die Armen einkommenden Gelder, ſo viel nemlich von jeder Kirche auf den Amtsantheil kommt, maſſen in allen vorherbemerkten Kirchen anderer Gerichtsobrigkeiten Unterthanen, und zwar wohl drey- und viererley und mehrere eingepfarret ſind, und mithin bey jeder, davon nur ein inskünftige noch zu beſtimmender gewiſſer Antheil zur Amtsarmencaſſe kommen kann; wie nicht weniger

9) Das, von den Handwerken in dem gnädigſten Mandat beſtimmte, und

10) Dasjenige, was etwa in den Wirthshäuſern, als: zu Theuma, Trieb, Poppengrün, Altenſalz, Goſpersgrün, Faſendorf, Schönberg, Demeuſel und Thoſſen, als welche unmittelbar ins Amt gehören, und in welchen blecherne verſchloſſene Büchſen angemacht worden, gefunden wird, geſtalt die Gaſt- und Schenkwirthe den bey ihnen einkehrenden Fremden und Reiſenden von dem guten Endzwecke hinlängliche Nachricht zu ertheilen, und dieſelben zur Mildthätigkeit gegen die Armen anzuermahnen, bedeutet worden. Nicht minder auch

11) Von ein und anderer Commun, wo einige Einkünfte vorhanden, und nach Proportion derſelben einiger Beytrag abgegeben werden kann, mit zur Armencaſſe genommen werden.

CAPUT III.

Vom Caßierer und von Austheilung der Allmoſen an die Armen des Amts.

Anlangend den Einnehmer, ſo iſt derſelbe, wie zeithero

1) Jederzeit einer von den hieſigen Amtsſubalternen, von deſſen Redlichkeit, Treue und hinlänglicher Anhaltung man verſichert iſt, und der zur Armencaſſe, beſonders auf die Conſtitution vom anvertrauten Gut, verpflichtet worden. Dieſer hat

2) Wenn ſich ein Armer, der vorhero noch kein Allmoſen erhalten, gemeldet, und der Amtsſchulze im Dorfe, aus welchem ſolcher iſt, deſſen Umſtände angezeigt hat, von dem jedesmaligen Juſtizbeamten, unter deſſen Direction und Aufſicht das ganze Allmoſenwerk ſtehet, eine ſchriftliche Anweiſung, wieviel er demſelben wöchentlich, monatlich, oder quartaliter, vor ſich oder ſeine Kinder zum Verſorgungszuſchuß und reſpect. Schulgeld und ſonſt bezahlen ſolle, zu erhalten, und nach dieſer hat er jedem Armen das determinirte Quantum auszuzahlen, und ſich, wenn der Arme des Schreibens unerfahren, über die beſchehene Auszahlung vom Amtsſchulzen des Orts, wo der Arme wohnet, Quittung geben zu laſſen.

3) Nach Ablauf jeden Jahres hat der Einnehmer oder Caßierer die eingenommenen Gelder, ſamt Ausgabe und Caſſenbeſtand, in eine ordentliche, richtige und behörige Rechnung mit nurgedachten rechnungsmäßigen Hauptabſchnitten zu bringen und dem Juſtizbeamten zu übergeben; welche

4) Sodann alljährlich von demſelben durchgangen, und nach befundener Richtigkeit, ſowohl ratione Einnahme, als Ausgabe, in Beyſeyn der verſammleten Amtslandſchaft juſtificiret, und nach deſſen Erfolg

5) Dem obangezogenen gnädigſten Mandat gemäß, nach Ablauf jeden Jahres zu hochlöbl. Landesregierung eingeſendet werden ſoll.

6) Vor die Bemühung paßiret dem Einnehmer, auſſer den Schreibematerialien, von jedem Thaler 1 Gr. Einnehmergebühren. Uebrigens ſoll jederzeit denen, die das ihrige beytragen, hinlängliche Nachricht auf Verlangen, wie mit den Armengeldern umgegangen, ertheilt; wenn jemand zur Aufnahme des Werks etwan gute Vorſchläge anzubringen wüßte, ſolche mit Dank aufgenommen und zu Nutze gemacht werden. Inzwiſchen ſoll bey der Diſtribution auf das Alter, Geſundheitszuſtand, voriges Betragen und dergleichen Umſtände getreulich geſehen, und die in ihrem Wohlſtande einen fleißigen Beytrag gethan, und

etwan herunter gekommen, können ſich verſichert halten, daß die ausgeübte Liebe gewiß an ihnen und den Ihrigen erwiedert und vergolten werden ſoll.

Wann dann, die heut Dato verſammlete Amtslandſchaft, nachdem vorſtehende Armenordnung derſelben deutlich vorgeleſen, und Punct vor Punct mit ihnen durchgegangen worden, insgeſamt ihre Zufriedenheit dabey bezeiget, auch nichts zu erinnern gefunden; als ſoll, nach höchſter Approbation dieſer Armenordnung, ſolche ſofort gedruckt, und die erforderlichen Büchſen angeſchaft, jedem Amtsſchulzen ein Exemplar und eine Büchſe, ingleichem das Einſchreibebuch, behändiget, wegen des Beytrags aus den Kirchen, mit den Behörden communiciret, und der Beytrag ſelbſt künftig beſtimmet werden. Urkundlich iſt dieſes alles den Armencaſſen=Actis einverleibt, und dieſe Armenordnung unter des Amts gröſſern Inſiegel, und meiner des Juſtizbeamten eigenhändigen Unterſchrift beſtätigt und ausgeſtellt worden. So geſchehen Amt Plauen den 3ten Junii 1772.

26.

Revidirtes und erweitertes Edict und Reglement der Königlichen Giro- und Lehnbanquen zu Berlin und Breslau. Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 19ten December 1766.

Wir rc. thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: daß, nachdem Wir von je her Unſer fürnehmſtes und ernſtlichſtes Augenmerk auf die Erweiterung der Handlung, den Flor und Wachsthum der Manufacturen, die Bequemlichkeit der Wechſel, und den ſchleunigen und vortheilhaften Umlauf der Gelder in Unſeren Landen, haben gerichtet ſeyn laſſen, Wir in dieſer Abſicht, und um dem commercirenden Publico, nach Unſerer Landesväterlichen Sorgfalt, alle Erleichterung in ſeinen Handlungsgeſchäften zu verſchaffen, im vorigen Jahre eine Giro=Banco zuerſt in Unſerer Reſidenz Berlin, und hernachmals auch dergleichen in Unſerer Schleſiſchen Hauptſtadt Breslau, auf Unſere eigene Koſten haben etabliren laſſen, deren ſich dann Unſere getreue Kaufmannſchaft an beyden Orten auch zeithero, zu Unſerer allergnädigſten Zufriedenheit bedienet hat. Alldieweil Wir aber wahrgenommen haben, daß die übrigen Städte und Oerter Unſerer Lande, wegen ihrer Entlegenheit, ſich nicht des Vortheils dieſer Giro=Banquen und der Activität, ſo dieſelben dem Commercio geben, mit erfreuen können; ſo haben Wir Uns nach reifer Ueberlegung entſchloſſen, mit vorgedachten Unſern beyden Banquen ſchon befindlichen, theils in Unſern vornehmſten Handelsſtädten annoch in der Folge anzulegenden Discontocaſſen ausgegeben werden, und von da in Unſern geſamten Landen vom erſten

Januar

Januar des zukünftigen Jahres 1767 an, rouliren, das Bancogeld gleich und für alle Unſere Unterthanen allgemein machen, auch ohne Unterſchied mit dem geprägten Gelde circuliren, hiedurch deſſen Maſſe vermehren, die Zinſen vom Gelde aber verringern, die Handlungsgeſchäfte erleichtern, und dem Commercio überhaupt ein ohnfehlbares Mittel verſchaffen ſollen, ſich immer mehr und mehr auszubreiten, und die Hinderniſſe, welche bishero deſſen Flor und Fortgang aufgehalten haben, möglichſt aus dem Wege zu räumen.

Zu dieſem Ende, und um obiger heilſamen Abſicht durch ein fortgeſetztes Arrangement Unſerer Bancoanſtalten zu ſtatten zu kommen, haben Wir nicht nur das unterm 17ten Junii des vorigen Jahres emanirte Chiro- und Lehnbancoreglement, nebſt den in der Folge nach und nach ergangenen und dahin gehörigen speciellen Avertiſſements, nochmals revidiren, und ſolche der Lage der Sachen gemäßer einrichten, ſondern auch Unſere hierunter hegende höchſte Willensmeinung, in gegenwärtigem erneuertem und beſtimmtern Bancoedict, und dem ſolchem angehängten Reglement, mit gänzlicher Aufhebung des vorjährigen Banco-Edicti, zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen, und durch den öffentlichen Druck bekannt machen wollen.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß fernerhin die Chirobanquen zu Berlin und Breslau, nebſt den ſowohl anjetzt ſchon damit verknüpften Diſcontocaſſen und Lombards, als auch denjenigen, die Wir noch in der Folge davon in den vornehmſten Städten Unſerer Provinzien anlegen mögten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Diſpoſitionen und Reglement folgen, und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen ſollen.

Für die Sicherheit beyder Banquen und der darinn eingelegten Gelder wollen Wir auch weiterhin, Kraft dieſes, für Uns und Unſere Thronfolger aufs bündigſte, ohne Ausnahme der Zeit und Perſon haften, und da Wir alle Unkoſten der Errichtung und Verwaltung dieſer Banquen und der davon abhängenden Diſcontocontoirs und Lombards, aus Unſeren eigenen Mitteln beſtreiten laſſen; ſo haben Wir noch überdies dem Banco-Directorio nunmehro einen beſondern Commiſſarium beygeordnet, der vor allen Dingen dahin ſehen ſoll, daß alles und jedes ordentlich und der habenden Abſicht gemäß, von ſtatten gehe, und jedermänniglich gleich und Recht wiederfahre; inzwiſchen verſtehet es ſich hiebey von ſelbſten, daß, wann über Privat-Bancogeſchäfte der Contrahenten unter ſich, oder deren Handels- und Wechſels-Negoce, Streit entſtehet, alsdann die rechtliche Erkenntniß Unſeren geordneten Juſtiz-Collegiis vorbehalten bleibet.

Schlüßlich iſt Unſere hohe und ernſtliche Willensmeinung, daß die übrige Verordnungen und Vorſchriften, welche in denen, in nachſtehendem Reglement enthaltenen 45 Articuln begriffen ſind, insgeſamt nach ihrem eigentlichen und buchſtäblichen Verſtand, ſonder Ausnahme, und ohne einiger widrigen Auslegung, oder Verfälſchung des Sinnes und Inhalts, aufs genaueſte befolget werden ſollen.

Regle-

Reglement der Königl. Ghiro- und Lehnbanquen zu Berlin und Breslau.

Art. I.

Alle Bücher dieſer Banquen und dazu gehörigen Diſcontocaſſen und Lombards ſollen in Bancopfunden geführet werden, deren jedes zu 24 Bancogroſchen, und der Groſchen zu 12 Bancopfennigen gerechnet werden ſoll.

Der immerwährende Beſtandtheil eines ſolchen Bancopfundes ſoll 25 pro Cent mehreren Werth enthalten, als Unſere Friedrichsd'or, welche zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet ſind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten, ſolchergeſtalt, daß 4 Pfund Banco unveränderlich einen Friedrichsd'or ausmachen.

Art. II. Gleichergeſtalt wollen Wir, daß alle in Unſern Städten Berlin und Breslau anſeßige Kaufleute ihre geſamte groſſe und kleine Handlungsbücher ebenfalls fernerhin in Bancopfunden führen ſollen.

Art. III. Alle Wechſelbriefe, die über 100 Rthlr. ſind, und von Unſern Unterthanen oder Einwohnern zu Berlin und Breslau, an die Ordre eines andern Unſerer Unterthanen, auf einen Fremden gezogen und ausgeſtellet werden, ſollen ſämtliche in Bancopfunden lauten, und durch Unſere Banquen bezahlet werden. Handelt jemand dagegen, ſo ſoll er ſo viel Strafe geben, als der Belauf des, oder der Wechſelbriefe ausmachet, die auf andere Weiſe verfaſſet, und auſſer Unſeren beyden Banquen bezahlet hat.

Von dieſen Strafgeldern ſoll die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte Unſerer Invalidencaſſe anheim fallen.

Art. IV. Alle auf Berlin oder Breslau von auswärts paßirte Tratten, Aſſignationes &c. welche aufs wenigſte 100 Rthlr. importiren, müſſen auf vorhergegangene Ordre der dießeitigen Kaufleute in Bancopfunde ausgeſtellet, acceptiret, und per Banco zur Verfallzeit abgeſchrieben und bezahlet werden; widrigenfalls und wann dergleichen Wechſelbriefe oder Aſſignationes in anderer Geldſorte, als in Baucopfund lauten ſollten, der Bezogene ſolche nicht anders, als in Bancogeld acceptiren darf.

Art. V. Haben Wir zwar in dem vorjährigen Bancoreglement Art. 4. verordnet, daß alle Unſere commercirende Unterthanen und Einwohner in ſolchen Oertern, wo Wir keine Banco etabliret, ihre Wechſelbriefe auch diejenigen Oerter domiciliiren, oder bezahlen laſſen ſollten, wo Wir Unſere Banquen etabliren würden; wann aber dieſes Unſere getreue und dem Lande nützliche Kaufmannſchaft nur geniren dürfte, Wir hingegen nach Unſerer landesväterlichen Sorgfalt hiebey lediglich zur Abſicht haben, das Commercium Unſerer Unterthanen auf alle mögliche Weiſe zu erleichtern, und keinesweges irgend beſchwerlich zu machen; ſo ſoll zur allgemeinen Bequemlichkeit dieſer Articul vor das Zukünftige ceßiren.

Art. VI. Aller und jeder, zu Berlin und Breslau zwiſchen Commercianten vorkommender Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungscontracte und daher entſtehende Anleihen, Zinſen, Aſſecuranzen, Actien, Aſſignationes &c. überhaupt alle und jede Handlungsinſtrumente, worinn ein Werth oder Valuta beſtimmet iſt, ſollen in Bancopfunden ſtipuliret ſeyn, und durch Unſere Banquen bezahlet werden; ſolchergeſtalt gebieten Wir Kraft dieſes, allen Notariis und Mäcklern in Berlin und Breslau, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungscontracte, damit verknüpfte Anleihen, Zinſen, Aſſecuranzen, Actien, Aſſignationes und dergleichen, anders, als in Bancopfunden, zu ſchließen oder feſtzuſetzen, bey Strafe Ein Viertel des Betrags, ſo ſie ex propriis zu Unſerer Invalidencaſſe bezahlen ſollen. Was aber den Kauf und Verkauf von liegenden Gründen, Häuſern und Immobilien, auch Privat-Capitalia anlanget, da laſſen Wir es jedermann frey, ſolche entweder in Bancopfunden, oder aber in baarem Gelde, nach ſeiner Convenience, zu verrichten. Dahero es Unſerm geſamten Adel und Militairſtande, auch übrigen Particuliers, frey bleibet, ihre Zahlungen in baarem Gelde zu entrichten, und die in Bancopfunden geſchehene Stipulation, nach der Differenz des Agio zu reduciren, in ſoweit ſie miteinander Verkehr haben, zum Exempel bey Verpachtungen und Veräuſſerung ihrer Landgüter, Verkauf ihrer Producten, Vermiethung ihrer Häuſer, bey Capitalien, und bey andern gerichtlichen und auſſergerichtlichen Handlungen; wann ſie ſich aber mit anderweitigen Dingen, die eigentlich zum Commercio und der Kaufmannſchaft gehören, abgeben, ſo ſollen ſie ſich allerdings dieſem Unſeren Bancoreglement unterwerfen; wohin jedoch nicht zu ziehen, wann ein Particulier, adelichen oder bürgerlichen Standes, ohne Unterſchied und Ausnahme, an einen Kaufmann und Commercianten, zum Betrieb ſeiner Handlung, etwas leihet oder deponiret, als welches eben nicht nothwendigerweiſe durch die Banquen gehen darf; wofern aber ein Kaufmann und Commerciant dem andern Kaufmann etwas leihet, muß ſolches allerdings, wie ſchon vorhin verordnet worden, per Banque geſchehen.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſten, daß es einem jeglichen Particulier, adelichen oder bürgerlichen Standes, wann er will, frey ſtehet, ein Folium in Unſern Banquen zu haben, und ſolchergeſtalt ſeine Geſchäfte ebenfalls durch die Banque gehen zu laſſen, angeſehen man überhaupt niemand geniren, ſondern allein durch die Nützlichkeit und Solidité der Banqueanſtalten jedermann überzeugen will, daß es eine Erleichterung iſt, ſich der Banque zu bedienen.

Art. VII. Da Wir auch, zur Bequemlichkeit des Commercii, und um den Umlauf der Gelder in mehreren Fortgang zu bringen, für nöthig und dienſam erachtet, in einer gewiſſen, und Unſern Ländern ganz ohnſchädlichen Proportion, Banconoten, nach der beym Schluß dieſes Reglements davon beſchriebenen Form, zu creiren; ſo wollen und befehlen Wir hiemit, daß vom 1ſten Januar künftigen 1767ſten Jahres an gerechnet, beſagte Banconoten in Unſeren geſamten Landen mit Unſeren Gold- und Silbermünzen zugleich courſiren, jedoch keinem Creditori, der ex Contractu, oder ſonſten baar Geld zu fordern berechtiget iſt, wider Willen an Zahlungsſtatt angegeben werden ſollen.

Art. VIII. Dieſe Banconoten, die ihre einzige und urſprüngliche Entſtehung in der hieſigen Berliner Banque erhalten ſollen, um von da aus in dem ganzen Bezirk und Umfang

Umfang Unſerer Länder zu rouliren, werden auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, ſodann numerirt, auch unter behöriger Vorſicht auf beſonders hiezu verfertigtes Papier in Kupfer geſtochen, mit verſchlungenen Zierrathen und einem beſondern Stempel, nebſt dergleichen Siegel, unterſcheidend verſehen und ordentlich enregiſtrirt, auch von dem Präſidenten der Banco, Unſerm königlichen Commiſſario und denen Bancodirectoren unterſchrieben, und auf Bancopfunden von zehn, zwanzig, funfzig, einhundert, fünfhundert, bis incluſive ein tauſend Pfund gerichtet ſeyn.

Art. IX. Sollen dieſe Banconoten in dem Caſſengewölbe der hieſigen Banque, und unter 5 Schlüſſeln, die dem Präſidenten der Banque, dem königlichen Commiſſario, zweyen Directoren der Banque und Unſerm Hofbanquier anvertrauet ſeyn ſollen, aufbewahret werden, und nicht anders herausgenommen werden können, als in Gegenwart vorbenannter 5 Perſonen, und darüber jedesmal mit ihren Unterſchriften behörig aufzunehmenden Regiſtraturen, welche demnächſt wiederum mit den beſonders darüber zu haltenden Gegencontrollen ſtimmen müſſen.

Art. X. Die ſolchergeſtalt aus dem Beſchluß genommene Banconoten ſollen ſodann denen, zu der hieſigen und Breslauer Girobanquen gehörigen Disconto-Comtoirs, ausgetheilet werden, woſelbſt man ſolche, entweder gegen baare Zahlung zu 125 Rthlr. Friedrichsd'or, oder 131¼ Rthlr. Courant, gegen hundert Pfund Banco, oder beym Discontiren guter Wechſelbriefe, oder endlich beym Verpfänden Gold und Silbers in Barren, Stangen und Goldſand, auch fremden Gold- und Silbermünzen, desgleichen Juwelen, nach der in den folgenden Articuln darüber gegebenen Vorſchrift erhalten kann.

Art. XI. Wollen und befehlen Wir, daß, wenn es verlangt wird, Unſern Caſſen zu Berlin und Breslau, alle in Silbergeld zu leiſtende Gefälle und Zahlungen, ſo über 100 Rthlr. gehen, in Giroaſſignationen, oder Banconoten, und wenn ſolche unter 100 Rthlr. ſich belaufen, auch alsdann noch in Banconoten, ohnweigerlich annehmen ſollen, und gleichergeſtalt ſoll es aller Orten in Unſern Ländern einem jeden frey ſtehen, ob er dergleichen Zahlungen an Unſere Caſſen in Banconoten, oder in Unſerm ausgeprägten Silbergelde leiſten will, wie dann ſo wenig Unſere General- als Specialcaſſen ſich je, unter welcherley Vorwand es auch immer ſeyn mögte, weigern ſollen, in obbemerkten Fällen, Giro-Aſſignationes oder Banconoten, nach dem beſtimmten Werth zu 131¼ Rthlr. Courant gegen 100 Livr. Banco anzunehmen.

Art. XII. Diejenigen, ſo in Unſern Girobanquen zu Berlin und Breslau ſich Fonds zu machen nöthig haben, ſollen ſolches ebenermaſſen, entweder in Friedrichsd'or, oder Courant, nach dem im vorſtehenden 10ten Articul feſtgeſetzten Cours, oder auch mittelſt Banconoten, die ohne einigen Abzug angenommen werden ſollen, verrichten können.

Art. XIII. Wenn demnach jemand Bancogeld auf ſein Folium gegen Friedrichsd'or, oder grob courantes Silbergeld haben will, ſo muß derſelbe ſothanes baare Geld an die Caſſe der Banque liefern, alsdann das eingebrachte Capital, nach Maasgebung des 1ſten und 10ten Articuls, in Bancopfunde reducirt und dem Einbringer darüber von dem Generalcaßirer ein Empfangsſchein ertheilt wird, womit ſich derſelbe bey dem Banco-Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres ſtellet, um ihm ſo viel gut zu ſchreiben, als er in die Bancocaſſe gebracht hat; will jemand aber hiezu Banconoten abliefern, ſo

meldet ſich derſelbe ſofort damit beym Director des Giro-Comtoirs, der alsdann, wie im vorigen Fall, das weitere Nöthige beſorget. Auſſerdem wird man auch Bancogeld auf ſein Folium, vermittelſt der Lehnbanque bekommen können, wie die folgende Articuls mit mehreren zeigen werden.

Art. XIV. Wer einiges Capital in baarem Gelde in die Caſſe Unſerer Banquen gebracht hat, dem ſoll es frey ſtehen, ſolches zum Theil, oder ganz, wiederum heraus zu nehmen, doch muß es wenigſtens eine Nacht darin geſtanden haben; wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, ſondern dem auf ſein Folium von einem andern etwas iſt zugeſchrieben worden, der kann dies ihm zugeſchriebene Geld nicht baar aus der Banque holen.

Art. XV. Derjenige, welcher im erſten Fall, nach dem vorſtehenden Articul baares Geld aus der Caſſe zurücknehmen will, muß die den Buchhaltern des Giro-Comtoirs einzureichende Aſſignation an ſich ſelbſt per Caſſa ſtellen, ſo werden ſie ihm ſolche dergeſtalt ſignirt zurückgeben, damit er nur nach dem Generalcaßirer gehen darf, welcher ihm darauf die ſtipulirte Summe nach Abzug von ¼tel pro Cent auszahlen wird.

Art. XVI. Das Giro-Comtoir Unſerer Banquen wird, auſſer den Sonn- und Feſttagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöfnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen, und aufnehmen laſſen kann, was den vorigen Tag auf ſein Folium ihm iſt zugeſchrieben worden, von 9 bis höchſtens 12 Uhr aber kann jeder wiederum an einen andern abſchreiben laſſen; nach dieſer Zeit aber ſind die Bancoſchreiber nicht verbunden, Banco-Aſſignationes anzunehmen; jedoch ſtehet einem jeden frey, noch deſſelben Tages, Nachmittags, über die ihm des Vormittags zugeſchriebene Poſten wieder zu diſponiren, und ſolche im Giro-Comtoir, das ſolcherhalb von 3 bis höchſtens 5 Uhr offen ſeyn wird, an andere abſchreiben laſſen zu können.

Art. XVII. Verbieten Wir, um den bisherigen Misbräuchen vorzubeugen, daß ein Kaufmann oder Commerciant dem andern Bancogeld mittelſt ſeines Folii, ohne des Banco-Directorii Vorwiſſen leihe, bey Verluſt der ganzen, ſolchergeſtalt geliehenen Summe für den Ausleiher, wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Hälfte Unſerm Invalidenhauſe zufallen ſoll.

Art. XVIII. Alles, was ein Negotiant dem andern in Unſern Girobanquen wird ab- oder zuſchreiben laſſen, muß auch von den Contrahenten ſelbſt in ihren eigenen Handlungsjournalen auf Italiäniſche Buchhaltungsart notiret, und von da in ihren Hauptbüchern übertragen werden, von welchen letztern ſie dem Banco-Directorio, ſo oft es verlangt wird, zuverläßige Auszüge, mit Bemerkung der Blattſeiten, des Dati ꝛc. ſo wie ſie und ihre Buchhalter ſolche erfordernden Falls eidlich zu erhärten vermögen, zu geben gehalten ſind; wie dann derſelben Buchhalter im Uebertretungsfall ebenermaſſen als Contravenienten mit der im vorigen Articul darauf ſtehenden Strafe angeſehen werden ſollen.

Art. XIX. Derjenige, der einem andern etwas will zuſchreiben laſſen, ſoll in der, im 16ten Articul angeſetzten Zeit, in dem Giro-Comtoir perſönlich erſcheinen, und den Buchhaltern eine, in behöriger Form abgefaßte Bancoaſſignation einreichen, worin deutlich der Vor- und Zuname desjenigen, an den er etwas abſchreiben laſſen will, ausgedrückt iſt. Auch ſoll darin die abzuſchreibende Summa doppelt, mit Buchſtaben und mit Ziffern,

Ziffern, ferner auch ſein Folium und das Datum deutlich angezeigt, auch endlich ſein Vor- und Zuname unten wohl ausgedruckt ſeyn. Wer hierinnen Fehler macht, ſoll an die Bancoſchreiber eine Geldbuſſe von 2 Rthlr. erlegen.

Desgleichen ſoll eine jede Bancoaſſignation nicht mehr als einen Poſten in ſich faſſen. Bey Compagniehandlungen ſoll jeder Compagnon ſeinen Vor- und Zunamen unter die Aſſignation ſetzen, obwohl nur einer von ihnen dieſelbe dem Buchhalter überreichen darf.

Art. XX. Um auch allen doppelten und vervielfältigten Anweiſungen und Umſchlägen von einer und derſelben Poſt, fürs Zukünftige mit eins zuvorzukommen, ſo wollen und befehlen Wir jedermann, der Giro-Aſſignationes auf Unſere Banquen einreichen wird, daß er zugleich in ſolchen Aſſignationen deutlich bemerken müſſe, ob ſolches für eigene Rechnung, oder im Namen desjenigen, für deſſen Rechnung er einem Dritten was aßigniret, geſchehe, andergeſtalt, und wenn ſolches nicht beobachtet wird, die Zahlung bey entſtehenden Failliten für null und nichtig geachtet ſeyn ſoll.

Art. XXI. Diejenigen, die nicht ſelbſt in Perſon auf der Banco erſcheinen können oder mögen, um etwas im Giro-Comtoir ab- oder zuſchreiben zu laſſen, können an ihrer Stelle ihre Handlungsdiener oder andere von ihren Bekannten, die mit einer, von dem Banco-Directorio gezeichneten Vollmacht verſehen ſeyn müſſen, ſubſtituiren, welche ſodann, nach Vorzeigung jetztgedachter Bancovollmachten an den Buchhalter im Giro-Comtoir allda die Aſſignationes ihrer Committenten präſentiren können, um über ihr in Banco habendes Vermögen zu disponiren. Beſagte Aſſignationes der Committenten aber müſſen von ihnen ſelbſt unterſchrieben ſeyn, wenn anders die Zeichnungen der Bevollmächtigten gültig ſeyn ſollen. Falls aber einer oder der andere Committente wegen Abweſenheit, oder anderer erheblichen Urſachen vorgedachte Aſſignationes ſelbſt zu unterſchreiben, verhindert werden mögte, ſo ſoll derſelbe alsdann einen Bevollmächtigten conſtituiren, der von ihm vor einem Notario ſpecialiter autoriſiret worden, ſeinen eigenen Namen, kraft des von dem Conſtituenten erhaltenen Auftrags, keinesweges aber den Namen des Conſtituenten ſelbſt zu unterzeichnen.

Art. XXII. Die Vollmachten, ſo Unſer Banco-Directorium ertheilet, ſollen das erſtemal, zum Nutzen Unſerer Banco mit einem Friedrichsd'or gelöſet werden, und demnächſt jährlich bey Wiedereröfnung der Banquen mittelſt Zahlung eines halben Friedrichsd'or erneuert werden müſſen.

Art. XXIII. Wenn jemand, der auf die Articul. 21. vorbeſchriebene Art keinen conſtituiret hat, ſtatt ſeiner etwas abzuſchreiben, durch Krankheit verhindert würde, ſelbſt nach der Banco zu gehen, ſo kann er nur den Bancoſchreibern ſolches anzeigen laſſen, welche ihm dann den Bancoknecht zuſenden werden, um die Banco-Aſſignationes aus ſeinen Händen zu empfangen, wofür dem Bancoknecht 6 Gr. für jede Aſſignation bezahlet werden ſollen.

Art. XXIV. Der, oder diejenigen, ſo von ihrem Folio mehr abſchreiben laſſen wollen, als ſie wirklich noch darauf zu gute haben, ſollen für ihr Verſehen, wenn das abzuſchreiben verlangte ſur plus bis 50 Pfund Banco gehet, eine Geldbuße von 1 Pfund Banco erlegen; wenn aber ſothanes ſur plus die Summe von 50 Pfund Banco überſteigt, noch überdieß 3 pro Cent Strafe von der ganzen zu viel aßignirten Summe bezahlen.

Art.

Art XXV. Wer ein Folium in Unſern Banquen nehmen will, ſoll für die erſten Unkoſten Unſerer Banco ein für allemal Einen Friedrichsd'or, hiernächſt aber für jedes Folium, ſo aus 20 Poſten beſtehet, ein Pfund Banco zahlen, und wird man am Ende des Jahres das letzte Folium, wenn es auch gleich erſt angefangen, für ein volles rechnen.

Art. XXVI. Wir verbieten allen und jeden nachzuforſchen, wie viel ein anderer auf ſein Folium zu gute habe; auch ſoll niemand von den Bancoſchreibern ſich unterſtehen, ſolches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen oder Schrift, bey Verluſt ihrer Bedienungen, und bey den Strafen, die Meineidige zu erwarten haben. Zu dem Ende ſollen ſie, bey Antretung ihres Amtes, beſonders ſchwören, daß ſie alle die Geſchäfte, die ſie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. XXVII. Alle Gelder in Unſern Banquen ſollen nicht können mit Arreſt belegt werden. Wenn aber einer öffentlich faillirt, ſo ſoll deſſen Saldo den ſämtlichen Creditoren zum Beſten, auf Requiſition der Richter, anheim fallen.

Art. XXVIII. Zur Erleichterung des Commercii Unſerer Unterthanen ſind auch bey beyden Unſern Girobanquen zu Berlin und Breslau eine Lehnbanco angelegt worden, welche aus einer Discontocaſſe und Lombard beſtehet. Dieſe werden Wir fernerhin aus Unſern eigenen Fonds fourniren und von dem Directorio der Banquen dirigiren laſſen.

Art. XXIX. Dieſe beyden Comtoirs der Lehnbanco ſollen auſſer Sonn- und Feſttagen täglich von 9 Uhr des Morgens bis um 1 Uhr des Nachmittags offen ſeyn.

Art. XXX. In dem Disconto-Comtoir wird man künftighin nur ſolche Wechſelbriefe discontiren, die höchſtens nur zwey Monat zu laufen, und drey Giranten haben. Selbige können von Einländern auf Fremde, von Fremden auf Einländer, oder von Ausländern auf Ausländer gezogen ſeyn, und wird man bey den Disconto-Comtoirs in Abſicht ihrer eben der Vorſicht ſich bedienen, dergleichen unter Banquiers gebräuchlich iſt, nämlich daß man diejenigen Wechſelbriefe, welche noch nicht acceptiret ſeyn werden, zur Acceptation ſchicken wird, und im Fall letztere nicht erfolget, ſoll derjenige, der ſolche negociiret haben wird, gehalten ſeyn, wegen Sicherheit der Zahlung, Caution zu ſtellen. Bleibt hiernächſt die Zahlung aus, und der Wechſel kommt mit Proteſt zurück, ſo ſoll ſofort hierauf rechtlicher Art nach, ohne Anſehen der Perſon, des Rangs und Characters, der perſönliche Arreſt verhängt werden.

Uebrigens wird das Discontiren allemal gegen ½ pro Cent Zinſen per Monat geſchehen.

Art. XXXI. Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage bey den zu discontirenden Wechſeln gar zu viele Arbeit verurſachen würde, ſo wird man nur beym Discontiren bis auf ¼tel Monat rechnen, ſolchergeſtalt daß, wenn der Verfalltag, incluſive der Reſpecttage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monats überſchritte, ſoll dieſer eine Tag gleich wiederum als ¼ Monat gerechnet werden.

Art. XXXII. Gleichergeſtalt werden die Diſcontocaſſen und Lombards auf zwey Monat, und gegen ½ pro Cent Zinſen, p. Monat, auf Gold und Silber in Barren, Stangen

gen und Goldſand, desgleichen auf Gold- und Silbergeſchirre, jedoch nie unter dem Werth von 400 Pfund Banco, auch auf fremd gemünztes Gold und Silber Gelder vorſchießen, und zwar

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt ꝛc. jede Mark fein
Einhundert und funfzig Pfund Banco
dito — von 16 à 21 Karat Gehalt p. jede Mark fein,
Einhundert acht und vierzig Pfund Banco.

Auf Gold von geringerem Gehalt, p. jede Mark fein,
Einhundert und vierzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes wird man folgendergeſtalt rechnen:

Portugieſen, Guinées, Souverains } à zwey und zwanzig Karat.

Alte Species Ducaten, ausgenommen die Türkiſchen und Rußiſchen, à drey und zwanzig Karat 9 Grän.

Louisneuf oder Schild-Louisd'or, Alte Louisd'or } à ein und zwanzig Karat.

Braunſchweigiſche 5 Rthlr. Stücke à ein und zwanzig Karat 8 Grän.

Auf Silberbarren

von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark fein neun Pfund 14 Groſchen
von 6 bis 12 Loth Gehalt für jede Mark acht dreyviertel Pfund
von geringerem Gehalte - - - acht Pfund

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgender maßen beſtimmen:

Feine ⅔tel Stücke à - - -	Funfzehn Loth	15	Grän
Species Thaler à - - -	Vierzehn -	2	—
Reichsthaler auf den alten Fuß à - -	Vierzehn -	-	-
Ordinaire alte ⅔ Stücke - - -	Eilf -	17	—
Piaſters - - - -	Vierzehn -	9	—
Franzöſiſche Laubthaler - - -	Vierzehn -	9	—
Alte Louis blanc - - -	Vierzehn -	11	—

Desgleichen wird man auch auf Juwelen gegen ⅔ pro Cent Zinſen p. Monat, auf zwey Monat Gelder anleihen.

Art. XXXIII. Die Verfallzeit aller und jeglicher aus den Diſcontocaſſen und Lombards geſchehenen Darlehne ſoll künftig, unter was für Vorwand es auch immer ſey, nicht prolongiret werden können, und wenn nach Verlauf der ſtipulirten Friſten die Einlöſung der verſetzten Pfänder nicht ſofort geſchiehet, ſo ſollen ſelbige für Rechnung und Gefahr der Verpfänder, ſo wie auf ihre Koſten öffentlich den Meiſtbietenden verkauft werden.

Art. XXXIV. Wer nun Gold, Silber und Juwelen bey Unſerer Lehnbanco verſetzen will, dem wird man ein in gehöriger Form abgefaßtes Recepiſſe ertheilen, welches

er

er verbunden iſt, wiederum zurück zu liefern, wenn er die verſetzten Pfänder wieder einlöſet.

Art. XXXV. Alles, was die Discontocaſſen und Lombarts ſolchergeſtalt denen Verpfändern, entweder durch Discontiren guter Wechſelbriefe, oder durch Darlehne auf Pfänder zahlen werden, ſoll künftig nicht durch die Giro-Comtoirs, oder deren Anweiſungen, ſondern auf alle und jede Poſten, die präſentiret werden, mit Banconoten geſchehen, und mit ſolchen, nach vorgängigem Abzug der ſtipulirten Zinſen gezahlet werden.

Art. XXXVI Unter vorgemeldeten Bedingungen können ſich alle Einheimiſche und Auswärtige durch ihre Commiſſionairs der hieſigen und Breslauer Lehnbanco bedienen, und ſich desfalls in den Disconto-Comtoirs und Lombards allda melden.

Art. XXXVII. Wenn jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht perſönlich im Lombards-Comtoir erſcheinen will, ſo kann er ſich darzu der Geſchwornen und von Uns geordneten Mäckler bedienen.

Art. XXXVIII. Behalten Wir Uns vor, auch in der Folge der Zeit, in den übrigen Unſern Provinzien Lombards etabliren zu laſſen.

Art. XXXIX. Wenn die Wiedereinlöſung der Pfänder zur geſetzten Verfallzeit geſchiehet, ſoll es von den Verpfändern abhängen, ob ſie ſolche mit Banconoten, oder in klingender Münze, nach dem im 10ten Articul determinirten Cours wieder einlöſen wollen.

Art. XL. Nachdem Wir auch ſolche ſichere und zuverläßige Maasreguln getroffen haben, daß künftig, vermittelſt Unſerer Hofbanquiers zu Berlin und Breslau, und Unſerer Discontocaſſen-Directeurs in den übrigen Handelsſtädten Unſerer Länder, auch übrigen Particulierswechslern, nach Proportion der Bedürfniß der Remittenten die Wechſel der Einheimiſchen auf Fremde, beſtändig und zur Gnüge rouliren ſollen; ſo verbieten Wir allen Unſern Unterthanen und Einwohnern, vom 1ſten Januar des zukünftigen Jahres 1767 an, dieſſeitige jetzt courſirende gute Friedrichsd'or ſowohl als fremde Geldmünzen, desgleichen von den Silbermünzen, was nicht nach dem alten Leipziger und ſogenannten Conventionsmünzfuß, oder beſſer, ausgeprägt worden, ferner ungemünztes Gold und Silber, weder in Barren, noch Stangen, oder Goldſand, nicht weniger ſogenanntes Bruchſilber oder Gold, alte und abgenutzte Treſſen, Frangen und Gold- und Silbercrepinen auſſer Landes zu bringen oder zu verſenden, bey Strafe nicht allein der Confiſcation deſſen, was ſolchergeſtalt verſandt oder heraus gebracht werden wollen, ſondern auch überdieß dem Befinden nach mit einer auſſerordentlichen ſchweren, nach dem 17ten Articul dieſes Reglements, unter dem Denuncianten und Unſerer Invalidencaſſe zur Halbſcheid zu vertheilenden Geld- oder auch Leibes- und Feſtungsſtrafe, womit die Uebertreter beleget werden ſollen. Zu dem Ende ſoll künftighin den reiſenden Kaufleuten und andern Perſonen bürgerlichen Civilſtandes, in Betracht es einem jeden frey bleibt, ſich des guten Silbercourants und der Ducaten, als welchem Wir, zu Aufrechthaltung des Commercii inn- und auſſerhalb Landes den freyen Cours verſtatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis 250 Rthlr. in Golde, zu ihrem Gebrauch auſſerhalb Landes mitzunehmen verſtattet; den Adelichen und vom Militairſtande Reiſenden aber bis 400 Rthlr. in Golde mit ſich auszuführen erlaubt ſeyn.

Art. XLI. Verbieten Wir noch fernerhin aufs ſchärfſte den Directeurs, Buchhaltern, Caßirern und allen Officianten Unſerer Banquen zu Berlin und Breslau, überhaupt irgend einiges Commerz zu treiben, zu agiotiren, mäcklen, weder inn- noch auſſerhalb der Banquen: ſollte ſich jemand derſelben unterſtehen, gegen dieſes Unſer ernſtliches Verbot zu handeln; ſo ſoll er ſeiner Bedienung nicht allein verluſtig ſeyn, ſondern auch noch überdieß eine Geldbuſſe von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. XLII. Die Girobanquen ſowohl, als die damit verbundene Discontocaſſen und Lombarde ſollen alle Jahr auf ultimo Maji geſchloſſen, und den 14ten Junii deſſelben Jahres wieder geöfnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden ſoll.

Art. XLIII. Wenn alsdann um vorbenannte Zeit die Banco wieder aufgehet, ſollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erſcheinen, und bey ſolchem, wegen ihres zu gut habenden Reſtes, Nachfrage halten, ehe ſie auf ihre Rechnung wiederum etwas von neuem abſchreiben laſſen.

Art. XLIV. Verbieten Wir allen Mäcklern, wenn ſie etwas ſchließen, ſich dabey jemalen ihrer Kinder oder unvereideter Commiſen zu bedienen, bey Strafe einer Geldbuſſe von 500 Rthlr., dem Verluſt ihres Amts und Unſerer ſchärfſten Ahndung, auch befindenden Umſtänden nach ſchweren Leibesſtrafe.

Art. XLV. Endlich gebieten und befehlen Wir hiermit jedermänniglich, inſonderheit aber Unſern Kaufleuten und Commercianten, ſo gnädig als ernſtlich, ſich nach dieſem Unſerm revidirten Bancoreglement auf das allergenaueſte zu richten.

Urkundlich unter Unſerer höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königlichen Innſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 29ſten October 1766.

(L. S.) **Friederich.**

Graf von Reuß. v. Jariges. v. Maſſow.
v. Blumenthal. v. Hagen.

Zehn Pfund

Banco.

No. I.

X Vorzeiger dieſes hat von den königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 10 Bco, ſchreibe zehn Pfund Banco zu fordern, wofür dieſe Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit verſichern. Dieſe Liv. 10 Bco ſollen nicht allein in allem Verkehr courſiren, ſondern auch nach dem königlichen allerhöchſten Edict vom 29. October 1766. in allen königl. Caſſen, à 131¼ Rthlr. p. 100 Liv. Banco, zu 13 Rthlr. 3 Gr. Brandenburgiſch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17

ſignirt

Not. Regiſtr.

Contr. not.

Ein
Tauſend Pfund
Banco.

No. 1.

M

Vorzeiger dieſes hat von den königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 1000 Bco, ſchreibe ein Tauſend Pfund Banco zu fordern, wofür dieſe Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit verſichern. Dieſe Liv. 1000 Bco ſollen nicht allein in allem Verkehr courſiren, ſondern auch nach dem königlich-allerhöchſten Edict vom 19 Octobr. 1766. in allen königl. Caſſen à 131¼ Rthlr. p. 100 Liv. Bco zu 1312 Rthlr. 12 Gr. Brandenburgiſch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17

ſignirt

Not. Regiſtr. Contr. not.

27.

Chur-Braunſchweigiſche Verordnung wegen Vertilgung der beyden Unkräuter: der Wucherblume und des Dovekrauts, vom 18ten Nov. 1737.

Der botaniſche Name der Wucherblume iſt Chryſanthemum ſegetum; und des Dovekrauts: Equiſetum arvenſe. Von beyden findet man mehrere Nachricht in meinen Grundſätzen der teutſchen Landwirthſchaft §. 103.

Wir Georg der Andere ꝛc. Es ergibt die tägliche Erfahrung, was für ein groſſes Uebel durch die an verſchiedenen Orten in den hieſigen Landen einreiſſende, auf den Aeckern ſich hervorthuende, an ihrem groſſen Kraute und hochgelben Farbe ſehr kennbare Wucherblumen verurſachet, und den Unterthanen an ihren Kornfrüchten zugefüget werde, und wie an unterſchiedenen Orten dieſe Wucherblumen bereits dergeſtalt überhand genommen, daß damit die Früchte auf vielen Feldern ganz überzogen, und von verſchiedenen Stücken kein Korn mehr, ſondern lediglich dieſe böſe Blumen geerndtet werden, mithin ganze Communen von ihrer zum Theil ſonſt guten Ländereyen bey weitem das nicht bekommen, was ſie ſonſt darauf gewinnen könnten, ſondern dadurch gänzlich zurückgeſetzt werden und verarmen müſſen.

Es iſt auch der an ſolchen inficirten Orten und der Nachbarſchaft daher noch ferner zu beſorgende Schade um ſo viel gröſſer und empfindlicher zu halten, als dieſes Unkraut vor vielen andern von gar ſchädlicher Eigenſchaft und Würkung iſt; denn

Schädliche Eigenſchaften der Wucherblumen.

1. Beſtehet die ſchädliche Eigenſchaft dieſer Wucherblumen vornemlich in ſeiner hundertfältigen Vermehr- und Fortpflanzung dergeſtalt, daß, wenn ſolches Unkraut nicht gleich Anfangs ausgeräutet und vertilgt wird, es ſich in einem Jahre ſo ſehr vermehret und ausbreitet, daß an dem Orte, allwo das eine Jahr nur eine Blume geſtanden, in dem folgenden ſich ein ganzer Klump von mehr als hundert zeiget, und

2. Dasjenige, wovon der Same auf dem Felde nicht etwa auskrümet, oder durch den Wind auf benachbarte Aecker gewehet, oder auch bey groſſen in die Marſchländereyen austretenden Waſſer, in andere an ſolchen Gewäſſer belegene Marſchen gebracht wird, als wodurch bereits ganze Aemter inficiret worden, ſich ſogar durch Kuh- oder Pferdemiſt, auch Stroh und Heu, weniger nicht durch das zur Ausſaat gebrauchte damit vermengte Korn, wie auch Lein- und Rübeſamen auf andere Aecker ausgebreitet, und gewaltig fortgepflanzet wird, ja ſo gar von den

den Pferden ſelbſt, welche nur von den Orten, allwo dergleichen Wucherblumen vorhanden, her ſeyn, wenn ſelbige auf einen reinen Acker zum Pflügen gebraucht werden, und allda ihren Koth fallen laſſen, ſolcher Acker dadurch angeſteckt worden.

3. Wann dieſe ſchädliche Wurzel und Blume gleich ausgerädtet wird, und nur auf der Erde liegen bleibt, dennoch ſogar die Zweige wieder Wurzeln ſchlagen können, und falls auch

4. Einiges Land, ſo mit Wucherblumen bewachſen geweſen, 10 und mehr Jahre in Dreiſch- und ohnbeſtellt gelegen, ſolches dennoch nicht hinlänglich ſeyn können, dieſes Unkraut zu tilgen, weilen ſolches zwar ſo lange zurück bleibt, dennoch aber nicht vergeht, ſondern deſſen Same in der Erde viele und lange Jahre unverſehrt liegen bleibt, und nachdem das Land wieder bearbeitet und mürbe gemacht und zur Saat beſtellt wird, ſolcher dennoch wieder hervor kommt und aufläuft. Es hat dieſes Unkraut auch

5. Die ſchädliche Wirkung, daß es alle Geile aus dem Lande an ſich ziehet, und der guten Frucht die Nahrung nimmt, welches aus dem Augenſchein, und da das Korn auf ſolchen Feldern ſehr dünne ſtehet, genugſam zu erſehen iſt.

6. Iſt angemerkt, daß kein Vieh dieſe Blume und Kraut, wenn es ihm allein vorgelegt wird, freſſen wolle, wenn ſolches aber unter anderm Futter vermengt bleibt, daſſelbe faſt bey keinem Vieh verdauet werde; woraus dann ferner leicht zu ſchließen, daß, wenn dergleichen Blumen ſich unter dem Futter finden, dem Vieh davon zu freſſen verdrießlich ſeyn müſſe, und alſo auch das übrige Futter dem Vieh keine rechte Kraft geben könne, indem es auf dieſe Art nur gefreſſen wird, um den Hunger zu ſtillen.

Wie nun ein jeder ſorgfältiger Haushalter aus obangeführten Umſtänden den groſſen Schaden, ſo ihm dieſes Unkraut verurſachen könne, und deſſen geſchwinde Fortpflanzung erkennen, und daher ſelbſt ermäßigen wird, wie nöthig es ſey, in Zeiten darauf bedacht zu ſeyn, ſowohl diejenige Felder, auf welchen dergleichen Unkraut ſich noch nicht findet, dafür zu bewahren, als auch die damit bereits inficirten Felder, äuſſerſten Fleiſſes und forderſamſt davon zu reinigen, und deſſen fernere Ausbreitung zu verwehren;

So haben Wir aus landesväterlicher Vorſorge nöthig erachtet, ſothanem einreiſſendem Uebel durch eine allgemeine Landesverordnung vorzubauen, damit ſolches nicht noch weiter zu Deteriorirung der Ländereyen, und zum gröſten Schaden und Nachtheil der Unterthanen um ſich greifen, und andere benachbarte Aemter und Feldmarken auf gleiche Art inficiren möge.

Wir ordnen und wollen demnach

I.

Wie die reinen Aecker vor Wucherblumen zu bewahren, und reine Ausſaat zu nehmen;

Daß ein jeder mit Ländereyen verſehener, oder ſich des Ackerbaues gebrauchender Unterthan, auf deſſen Feldern dergleichen ſchädliches Unkraut noch nicht vorhanden, ſich äuſſerſten Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen ſolle, kein Korn von ſolchen mit Wucherblumen

inficirten Orten zur Saat oder Futterung zu gebrauchen, kein dergleichen Stroh zu futtern, auch keinen Miſt von ſolchen Orten zu nehmen, damit ſolchergeſtalt ſeine Ländereÿ fernerhin davon befreyet bleiben, und er nicht nöthig haben möge, die ſich äuſſernde Wucherblumen mit deſto gröſſerer Mühe und Sorgfalt nach Inhalt gegenwärtiger Verordnung auszuräuten, und ſonſtige dawider nöthige Mittel anzuwenden.

II.

oder das Sommerkorn auszuſichten;

Dafern aber ein und anderer Orten der Hausmann kein ander Korn haben, noch die Einſaat anderwärts anzuſchaffen im Stande ſeyn ſollte, hat ſelbiger ſodann das zur Einſaat von ſeinem Lande nehmende Korn durchzuſichten, und ſonſten wohl zu reinigen, und wenigſtens ſeinen Feldnachbaren, welche mit darunter leiden können, wann keine reine Einſaat gebrauchet wird, vorzuzeigen, damit man ſolchergeſtalt geſichert ſey, daß die Einſaat gehörig gereiniget worden; und wie demnach hiezu inſonderheit erfodert wird, daß

III.

und den Saamen der Wucherblumen kennen zu lernen.

Ein jeder Hauswirth ſich bemühe, den Samen der Wucherblumen kennen zu lernen, und ſelbigen von den guten Samen, worinnen ſolcher etwa vorhanden, durch fleißiges ſichten oder ſonſt abzuſondern, und den Samen entweder zu verbrennen, oder tief in die Erde zu graben; alſo ſoll nicht weniger

IV.

Kein unreines Korn und Miſt ſoll für reines verkaufet werden.

Niemanden erlaubt ſeyn, dergleichen unreines Korn, Stroh und Miſt vor rein zu verkaufen, und den Käufer ſolchergeſtalt zu hintergehen, ſondern wer ſich ſolches unternehmen, mithin dadurch veranlaſſen würde, daß auf dem reinen Lande dieſes Unkraut ſich zeiget, derſelbe ſoll dafür nach Befinden der Umſtände und dem Ermeſſen eines jeden Orts Civilobrigkeit ernſtlich geſtrafet, dem Denuncianten aber der vierte Theil der Strafe davon zugebilliget werden.

V.

Wie die unreinen Aecker von den Wucherblumen zu befreyen.

An den Orten nun, wo ſolch ſchädliches Unkraut und Blumen ſich bereits eingewurzelt haben, und auf den Aeckern ſehen laſſen, iſt nicht allein in Anſehung der Düngung und Ausſaat gleiche Vorſicht zu gebrauchen, und dazu gutes reines Korn, auch ſo viel möglich, unſchädlicher oder doch gnugſam durchgebrennter Miſt zu nehmen, ſondern es ſollen auch

VI.

Die Wucherblumen ſollen mit der Wurzel reine ausgezogen werden.

Von einem jeden, welcher dergleichen Land beſitzet, oder in Pacht hat, ohne Unterſcheid, er ſey von was Stande oder Würden er wolle, die auf dem Lande ſich einfindende Wucherblumen, ehe und bevor ſolche zur Blüte und völligen Reife gelangen, auf das ſorgfältigſte ausgegätet werden.

Solch

Solch Reinigen des Ackers muß aber nicht ſo obenhin, und nur durch Abreiſſen des Krautes, ſondern auf das allerſorgfältigſte, mit Ausziehung der Wurzel, welche durchaus nicht in der Erde zu laſſen, und überall alſo geſchehen, als wenn das Land gewütet wird, geſtalten denn, und damit man um ſo ſicherer darunter zu Werke gehe, die Amtsunterbediente, weniger nicht die Feldgeſchworne und Bauermeiſtere, wenn dieſes Wüten geſchiehet, zu Zeiten in den Feldfluhren dabey gegenwärtig ſeyn, und dahin Aufſicht führen ſollen, daß das Auswüten aufrichtig und tüchtig geſchehen möge.

VII.

Das Ausräuten ſoll jährlich zu verſchiedenenmalen von Urbanus bis an die Erndte geſchehen.

Mit ſolcher Ausgätung ſoll alljährlich zu verſchiedenenmalen von Urbanus an bis zur Erndte fortgefahren, und nicht, wie bey vielen nachläßigen Haushältern verſpüret iſt, damit geſäumet, oder angeſtanden werden, geſtalten man lediglich dieſer Urſache zuzuſchreiben hat, daß ſowol in den Feldern, welche vorhin rein geweſen, als andere, worinn ſich dieſe höchſtſchädliche Blume einzeln ſehen laſſen, und welche durch geringes Ausgäten leicht wiederum davon gereiniget werden können, dieſes Unkraut über alle Maaſſe eingewurzelt iſt und dergeſtalt überhand genommen hat, daß derſelben fernerm Anwachs nunmehro mit deſto gröſſerer Mühe durch das verordnete fleißige Ausräuten vorgebauet werden muß.

VIII.

Die eigentliche Zeit dieſer Ausräutung.

Die Zeit dieſer Ausräutung iſt abſonderlich alsdenn wohl wahrzunehmen, wann naß Wetter eingefallen und die Wurzel im Lande loß iſt. Begäbe ſich aber eine anhaltende Dürre, iſt mit dem Ausgäten dennoch nicht anzuſtehen, bis das Kraut ganz in die Blüte geſchlagen, ſondern es ſind ſodann die frühen Morgenzeiten, wenn vieler Thau gefallen und der Erdboden feucht geworden, gebührend dazu in Acht zu nehmen.

IX.

Wie mit dem ausgegäteten Kraut zu verfahren.

Das ſolchergeſtalt aufgezogene Kraut und Blumen iſt ſofort an Abörter tief zu vergraben und mit Erde zuzuwerfen, oder zu verbrennen, und möglichſt dahin zu ſehen, damit es zu Fortſchleppung des Uebels nicht hingeworfen werde, oder offen liegen bleibe. Gleich dann auch in den Hecken und an andern Orten ſtehende Wucherblumen ebenfalls mit Fleiß ausgezogen werden müſſen.

X.

Die Beſtellung der Feldgeſchwornen und Beſichtigung der mit Wucherblumen inficirten Felder.

Damit man aber auch vergewiſſert ſeyn könne, daß dieſe verordnete Ausräutung von einem jedweden ohne Anſehn der Perſon geſchehen möge; ſo ſoll die Civilobrigkeit jeden Orts, woſelbſt dergleichen Wucherblumen vorhanden, aus jeglicher Gemeinde von den Vernünftigſten gewiſſe Feldgeſchworne beſtellen und annehmen, auch beſonders dazu beeidi-

beeidigen, daß ſelbige alljährlich zu unterſchiedenenmalen, mit Zuziehung ein paar von den Hauswirthen jeder Gemeine, wann ſelbige ſich dazu verſtehen wollen, die Feldfluhren durchgehen, und in deren Gegenwart die Stücke, auf welchen ſich die Wucherblumen finden, verzeichnen, damit ſolchergeſtalt der ganzen Gemeinde vor Augen komme, daß alles rechtlicher Art nach zugehe.

XI.

Die Zeit der Beſichtigung.

Mit Beſichtigung dieſer Felder ſoll den Tag vor Johannis angefangen, ſolche den Tag nach Mariä Heimſuchung und darauf den Tag nach Jacobi wiederholet, auch damit nachmalen alle vierzehn Tage einmal, bis das Sommerkorn gemähet, fortgefahren werden, wobey dann einem jeden Hauswirth zu verſtatten, an dem Tage der Beſichtigung ſich auf ſeinem Acker einzufinden, und zuzuſehen, wenn die Wucherblumen nicht ausgegätet ſeyn.

XII.

Die Kundmachung der Beſichtigung.

Damit auch ein jeder wiſſen und ſich darnach richten könne, um welche Zeit eigentlich ſothane Beſichtigung von den Feldgeſchwornen geſchehen ſoll; ſo iſt jeden Orts, des Sonntags zuvor, dazu der eigentliche Tag auf den Kirchhöfen kund zu machen, damit ein jeder Zeit habe, ſeine Aecker nochmalen durchzugehen und gebührend zu reinigen, mithin ſich nicht beſchweren könne, daß er ohnverwarnet in Strafe geſetzet ſey.

XIII.

Die Beſtrafung wegen gefundener Wucherblumen.

Diejenigen Aecker nun, worauf bey vorgenommener Beſichtigung dergleichen Wucherblumen ſich finden, haben die Feldgeſchworne ohne Anſehen der Perſon, ſie gehören wem ſie wollen, zu verzeichnen und der Obrigkeit anzumelden. Gehörete nun das Land, worauf die Wucherblumen befunden, ſolchen Eigenthümern, über deren Perſon dem Amt oder Gerichtsherrn keine Jurisdiction zukommt, als Stiftern, Klöſtern, Pfarrern und Schulbedienten, oder aber denen von Adel und ſonſten; ſo hat das Amt oder Gerichtsherr einen Extract oder Verzeichniß Unſeren geheimen Räthen zu fernerer Verfügung immediate zuzuſchicken. Gehörete das Land aber den Unterthanen, über welche dem Amt oder Gericht die Jurisdiction competiret; ſo haben die Feldgeſchworne, mittelſt des Vereinigungs- und an vielen Orten auf dem Lande hergebrachten ſogenannten Gemeinde- und Bauerrechts, dieſelbe bey der erſten als Johannisviſitation zu Erlegung 6 pf. Strafe für jede Blume alſofort zu vermögen, und ſelbige nochmalen zu erinnern, mit ſolcher Ausräutung nicht weiter Anſtand zu nehmen.

Würde ſich aber bey der zweyten und dritten Beſichtigung ergeben, daß demohngeachtet ſolche Ausgätungen nicht geſchehen, ſind die Eigenthümer ſolcher Ländereyen für jede Blume mit 1 ggr. zu beſtrafen, und ſolche Strafe ſofort beyzutreiben; und wird in ſolchem Fall den Feldgeſchwornen zugleich hiemit aufgegeben, die gefundene Wucherblumen, welche der Eigenthümer oder Beſitzer ſolcher Ländereyen auszuräuten vergeſſen, auf deſſen Koſten durch andere ſofort ausziehen zu laſſen.

XIV. Wie

XIV.

Wie mit der Länderey, worinn Wucherblumen gar zu ſehr überhand genommen, zu verfahren.

Anlangend diejenige Ländereyen, woſelbſt die Wucherblumen gar zu ſehr überhand genommen, und daher eine allgemeine zu wiederholtenmalen vorzunehmende Ausgätung dieſer Blumen deſto nöthiger iſt; ſo iſt dasjenige, was von einigen Haushaltsverſtändigen, wie mit Beſtellung ſolcher Ländereyen, um die Wucherblumen deſto füglicher daraus zu vertilgen, ſowol in der Braak- als übrigen Saatzeit, zu verfahren, in Vorſchlag gebracht worden, aus der in fine dieſer Verordnung beygefügten Nachricht in mehrern zu erſehen, und wird zu eines jeden Unterthanen Ermäßigung geſtellt, darunter dasjenige zu wählen, was nach Beſchaffenheit der an jedem Orte befindlichen Ländereyen und deren Eigenſchaft am füglichſten geſchehen kann, und der Sachen Nothdurft erfodert.

XV.

Die Wucherblumen ſollen mit geſamter Hand von den Feldnachbarn ausgegätet werden.

Immittelſt bleibet veſte geſtellet, daß an den Orten und in den Feldern, wo dieſes Unkraut völlig überhand genommen, ſobald daſelbſt das Wucherblumenkraut zu erkennen iſt, in die Höhe ſchießet, und Knoſpen zur Blüte ſetzen will, von eines jeden Orts Feldgeſchwornen die Anſage zur Ausgätung zu thun, darauf die Felder von der ganzen Dorfſchaft, oder daferne ſolches nicht hinlänglich ſeyn ſollte, von mehrern Dorfſchaften, auf obrigkeitliche Anordnung, ein- oder zweymal völlig durchgangen, das Korn jedoch ſo viel möglich geſchonet, alle Blumen ausgezogen, und hiernächſt von jedem Innhaber des Landes ſelbſt die noch nachkommende, oder zurück gebliebene Blumen mit ſeinem ganzen Hauſe, auch aller übrigen Hülfe, ſo er nur zu erlangen vermag, nachgeſuchet und ausgegätet, auch damit, wie auch mit den nachmalig vorzunehmenden Beſichtigungen, wie oben §. VI. bis §. XIII. verordnet, verfahren werden ſoll.

XVI.

Ein Nachbar ſoll dem andern bey der Ausgätung zu Hülfe kommen.

Sollte ſich finden, daß ein Hauswirth mit mehrer Ländereyen begütert wäre, als er mit ſeinen Hausgenoſſen in zwey bis drey Tagen ausgäten, er auch, alles angewandten Fleißes ohngehindert, die dazu benöthigte Leute nicht überkommen könnte; ſo ſollen die in ſolcher Feldfluhre belegene Nachbarn auch auſſer den obverordneten allgemeinen Ausgätungen ſchuldig ſeyn, beyzutreten und hülfliche Hand zu leiſten, auch einen gleichmäßigen Gegendienſt zu gewarten, bey etwanigem Weigerungsfalle aber ſollen dieſelbe obrigkeitlich dazu angehalten werden; gleich dann die Beamten jeden Orts dahin Sorge zu tragen, daß an demjenigen Tage, an welchem dieſe Ausgätung geſchiehet, die dienſtpflichtigen Unterthanen, ſo viel möglich, mit dem ſonſt zu leiſtenden Dienſte verſchonet, mithin an dieſer Ausgätung dadurch nicht behindert werden.

XVII.

Betreffend die unter Vormünder Händen ſtehende, und wüſte Höfe, und deren Länderey.

Wegen derjenigen Höfe, welche unter Vormünders Händen ſtehen, und wovon die Pertinentien entweder zum Beſten der unmündigen Kinder von den Vormündern culti-

viret und beſtellet werden, oder an andere ausgethan ſeyn, haben die Vormündere mit Ausräutung der Wucherblumen gleiche Sorgfalt zu tragen, oder daferne ſie darunter etwas vernachläßigen, oder daß ſolches von den Pächtern der zum Hofe etwa gehörigen Ländereyen geſchehe, ohne es gehörigen Ortes der Obrigkeit zu melden, dulden, vor die Strafe einzuſtehen und ſolche zu erlegen; falls aber in ein oder anderm Amte einige Höfe gar wüſte ſeyn, mithin die dazu gehörige Ländereyen andern unterm Pflug gegeben ſeyn ſollte; ſo haben die Beamte und Gerichtsperſonen jeden Orts dafür zu ſorgen, daß diejenigen Pächter und Eingeſeſſene, welche ſolche Ländereyen cultiviren, die Ausräutung der Wucherblumen ordnungsmäßig vornehmen, und falls ſolches von ihnen vernachläßiget werden ſollte, bey angeſtellter Beſichtigung vor den Schaden haften, und die darauf geſetzte Strafe, ohne Ausnahme, ohnweigerlich entrichten.

XVIII.

Wie mit den gereinigten Aeckern auſſer dem Ausräuten zu verfahren.

Wie mit ſolchem Acker, wenn das Wucherblumenkraut ausgezogen und das Land ganz reine abgewütet iſt, zu verfahren, ſolches iſt aus den am Ende dieſer Verordnung angefügten Vorſchlägen zu erſehen, und werden die ſämtlichen Unterthanen dabey landesväterlich ermahnet, die Obrigkeiten jeden Orts aber ernſtlich hiemit angewieſen, dahin zu trachten, daß dergleichen, ſo viel möglich, beobachtet und zum Stande gebracht werden möge.

XIX.

Inſonderheit ſoll mit dem Ausgäten der Wucherblumen und den Feldbeſichtigungen fortgefahren werden.

Es mögen nun ſolche Vorſchläge an einem oder anderm Ort gänzlich, oder nur zum Theil bewerkſtelliget werden; ſo haben jedoch die Feldgeſchwornen die verordnete Beſichtigungen vorgeſchriebener maſſen fernerhin beſtändig zu thun, die Eigenthümer ſolcher Ländereyen aber das Ausgäten der ſich nachmalen wieder hervorgebenden Wucherblumen vorzunehmen, und damit in den folgenden Jahren ohnausgeſetzt fortzufahren, auch ſo lange einige Stellungen über zu continuiren, bis das Unheil gänzlich getilget und das Land gereiniget worden.

XX.

Die Feldgeſchwornen ſollen von der Strafe participiren.

Den ſolchergeſtalt beſtellten Feldgeſchwornen ſoll von den einbringenden Strafen die Hälfte zur Ergötzlichkeit für ihre habende Mühe gereichet werden, die andere Hälfte aber der Obrigkeit bleiben, die Strafen ſollen auch nach Beſchaffenheit der mit Wucherblumen viel oder wenig bezogenen Aecker, auch nach befindender Halsſtarrigkeit der, die Ausgätung zu verrichten ſich weigernder Perſonen, von jeden Orts Obrigkeit reguliret und erhöhet werden.

XXI.

Das Verhalten der Feldgeſchwornen ſelbſt und deren Beſtrafung.

Daferne ſich jedoch ergeben ſollte, daß dieſe Feldgeſchwornen ihr Amt nicht unpartheyiſch und aufrichtig verwalteten, ſondern jemand, welcher auf ſeinen Acker dergleichen Wucher-

Wucherblumen gehabt, überſehen hätten, als weßhalb von der Obrigkeit oder den Unterbedienten zu gewiſſen Zeiten Viſitationes anzuſtellen; ſo ſollen ſelbige gleich jenen dafür angeſehen, und die Strafe nicht von den Innhabern des Landes, auf welchem ſich dergleichen Blumen finden, ſondern von den Aufſehern und Feldgeſchwornen ſelbſt eingetrieben werden.

XXII.

Welcherley Vorſicht zu gebrauchen, damit die Wucherblumen nicht wieder in die gereinigten Aecker kommen.

Gleichwie aber alle dieſe Vorſicht umſonſt und vergeblich angewendet werden dürfte, wenn ein jeglicher Hauswirth nicht ſelbſt ſo vernünftig und behutſam ſeyn wird, zu Erlangung der ſo heilſamen Abſicht ſeine Haushaltungsanſtalten mit der Behutſamkeit zu machen, daß die zur Saat benöthigte Früchte von einem ganz reinem Orte angekaufet, oder von den bereits gereinigten Aeckern genommen, oder von den Aemtern, woſelbſt dergleichen zum Borg zu erlangen ſtehen, angeſchaffet, das von dem gereinigten Acker eingeerndtete Korn, Stroh und Kav aber nicht mit dem, was von unreinem Lande gekommen, vermenget, ſondern allein geleget, das reine Korn auf keiner Deele, woſelbſt einiges Korn von ungereinigtem Lande gedroſchen, ohne ſolche vorhero allen Fleißes tüchtig zu reinigen, angeleget, noch auch das Vieh mit der Futterung ſepariret werden; ſo hat ein jeder darunter ſich ſeiner Schuldigkeit zu erinnern, und daran keinen Fleiß zu ſparen.

XXIII.

Wie inſonderheit mit dem Stroh von inficirten Aeckern zu verfahren.

Vor allen Dingen aber iſt dahin zu ſehen, daß das auf den inficirten Feldern gewachſene Stroh den Pferden und Hornvieh weder zu Futterung, noch Streuung vorgeleget werde.

Wäre aber ein Hauswirth nicht im Stande, ſich ſolches Strohes vor die ganze Zeit zu enthalten, derſelbe mag ſich deſſen zwar im höchſten Nothfall bedienen, jedoch die, in der beygehenden Anmerkung angeführten Vorſorgen, oder was etwa ſonſten hinreichig ſeyn mögte, dabey gebrauchen.

XXIV.

Welchergeſtalt die Verordnung zu publiciren und in beſtändiger Obacht zu haben.

Von dieſer Verordnung ſollen einer jeden Gemeinde einige Exemplaria zugeſtellet, auf dem Lande dergleichen in die Bauerladen geleget, und, bey jedesmaliger Abwechſelung des Bauermeiſters, ſolche den Bauern vorgeleſen, ſelbige auch ſonſt vertheilet und affigiret, auch auf den Kirchhöfen nach geendigtem Gottesdienſte am Sonntage vor Urbanus öffentlich abgeleſen, ſolche Ableſung jährlich wiederholet, auf den Aemtern bey Abhaltung der Landgerichte nach Beobachtung der Verordnung gefraget, auch von allen und jeden Obrigkeiten alle Jahr um Michaelis pflichtmäßig berichtet werden, welchergeſtalt dieſer Verordnung ihres Orts gelebet, was für ein Effect von dieſen Veranſtaltungen verſpüret ſey, und wie es ſich an jedem Orte ihres Diſtricts mit den Wucherblumen anlaſſe, weniger nicht in welchem Stück dieſe Verordnung zum Nutzen der Landleute verbeſſert werden könnte, als zu welchem Ende die Obrigkeiten ſowol vor ſich, als mit Zuziehung der Unterthanen, ob und welchergeſtalt etwa mehr und beſſere Mittel zu Erhaltung dieſes nützlichen

Endzwecks zu erfinden und auszumachen ſeyn, überlegen, und bey Abſtattung des alljährlich verordneten Berichts darauf reflectiren ſollen, damit zu dem Ende das nöthige weiter verfüget, allenfalls auch nach Beſchaffenheit der Umſtände eine Commißion in loco beſonders veranſtaltet, mithin alles verſuchet werden könne, wodurch die hieſige Lande und Unterthanen am füglichſten von ſolchem einreiſſendem Uebel zu befreyen. Urkundlich haben Wir ſolche Verordnung in Unſerem Namen vollziehen, und Unſer geheimes Canzleyſiegel darunter drucken laſſen. Gegeben Hannover den 18ten November 1737.

Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciale.

H. Fhr. Grote.

Anmerkungen einiger Haushaltsverſtändigen, welchergeſtalt ſowol mit der von den Wucherblumen, als auch mit dem ſogenannten Dovekraut ſehr inficirten Ländereŋ zu verfahren.

I. Von den Wucherblumen.

Es iſt bekannt, daß die Feldbeſtellungen in hieſigen Landen ſo ſehr unterſchieden ſeyn, daß einige Gegenden gewiſſe Felder in Flagen haben, andere aber keine Felder halten, ſondern allerley Frucht durcheinander ſäen.

In den Gegenden nun, wo ordentliche Felder gehalten werden, iſt am leichteſten zu der verordneten Ausräutung zu gelangen, und ſind diejenigen die beſten, ſo vier Felder haben, allermaſſen davon das erſte zu Braaken, das zweyte und dritte nacheinander mit Winterkorn, und das vierte mit Sommerkorn zu beſtellen iſt, folglich, wenn mit der Ausräutung in dem Braak angefangen, und dann von Jahren zu Jahren in den übrigen Feldern fortgefahren wird, ſolchem Unheil am füglichſten vorgebauet werden kann.

Diejenigen Oerter, ſo keine ordentliche Felder halten, ſondern allerley Frucht durcheinander ſäen, können auch gar leichtlich dazu kommen, ihr Land in gewiſſe Felder einzutheilen. Da es nun höchſtnöthig iſt, dieſe ſchädliche Blumen zu vertreiben; ſo haben dergleichen Oerter ſich wenigſtens ſo lange, als dieſes Uebel noch dauret, gefallen zu laſſen, daß nicht, wie bisher geſchehen, allerley Frucht durcheinander geſäet, ſondern die ſämtlichen Aecker eines jeden Orts, nach ihren Flagen in gewiſſe Theile getheilet, und die beſchriebenen vier Felder angeleget, und ſodann die vorſeyende Reinigung Diſtrict- oder Flagenweiſe vorgenommen werde; wie denn ſonſt, wenn einer ſein Stück im Felde reinigen, der Nachbar aber es nicht thun, ſondern an einem anderm Orte die Reinigung vornehmen wollte, alsdenn das ungereinigt bleibende Stück ſo viel Saamen auf des Nachbarn gereinigte Stücke zum künftigen Jahres Ausſchlag wieder abwerfen würde, als die Reinigung getragen.

Es kann bey Eintheilung des Landes in gewiſſe Felder keine weitere Einwendung gemacht werden, als daß ein Hauswirth in einem Diſtrict öfters mehr oder weniger, mancher

mancher auch wohl gar alle ſein Land beyſammen liegen hat, dieſer aber kann dabey gar leicht mit einem oder anderm etwas umſetzen, oder anderweites Land heuren, mithin auf die wenige Zeit Rath ſchaffen, als wozu ein Nachbar dem andern, in Betracht der dabey intendirten heilſamen Abſicht behülflich zu ſeyn, verbunden iſt, daher dann ein jeder Landintereſſent ſolcher Feldmarken ſich dieſem Reglement, ſo lange als die Reinigung der Felder währet, billig zu unterwerfen hat.

Will man nun auſſer dem verordneten Ausgäten den Feldern, welche ſtark mit Wucherblumen angefüllet, auf andere Art zu Hülfe kommen, ſo hat man aus der Erfahrung, daß ein guter Theil des Unkrauts vertilget werde, wenn dergleichen Land fleißig gebraakt, drey oder viermal im Braakjahre tief gepflüget, und zwiſchen jeder Pflugzeit ſo viel Zeit gelaſſen wird, bis die Wucherblumen wieder auskeimen und ins Blatt kommen. Wenn man darauf ein ſolches Feld mit Rübeſaamen beſäet, ſo kommen das nächſte Jahr die Blumen nicht hervor, man kann auch das Kraut unter dem Rübeſaamen wenig oder gar nichts ſpüren; ferner, weil das Rübeſaat um Johannis gemehet wird, ſo kömmt das Kraut weder zur Blüte, noch weniger aber zum Saamen. Iſt nun jemand, welcher ſein Land etliche Jahre aneinander mit reinem Winterrübeſaamen beſäen, und das Land wegen der Viehfutterung ſo lange entrathen kann, der findet das Land durch die öftermalige Düngung demnächſt viel ergiebiger zu allerley Frucht, auch viel reiner von Unkraut. Man kann auch ein oder andern Ort mit Toback bepflanzen, und wenn das Tobackland etlichemal gepflügt, behackt und gereinigt wird, nimmt das Unkraut auch ab und wird nimmer zeitig, und auf dieſe Art hat man Oerter, ſo durch auswärtiges Saamenkorn mit Wucherblumen inficiret worden, völlig wieder gereiniget.

Wie aber dieſer Haushalt durchgehends nicht eingeführet werden kann, ſo iſt am beſten, wenn die Felder zuvor in gewiſſe Theile getheilet ſeyn, mit Beſtellung dieſer Ländereyen folgendergeſtalt zu verfahren, damit hiedurch dem eingeriſſenen Uebel vornemlich vorgebauet, mithin das Ausgäten des Unkrauts demnächſt deſto füglicher vorgenommen werden könne:

Der erſte Theil oder Feld iſt die Braak, als welche ein jeder ohnedem nach der Zehntordnung vom 1ſten Julii 1709 zu halten ſchuldig iſt.

Mit der Braak würde demnach der Anfang dieſer Reinigung von einem jeden Landinhaber, ſowol zur Geeſt, als zur Marſch auf einerley Art nachbarlich folgendergeſtalt zu machen ſeyn:

Alſobald im Herbſte, vor dem Braakjahre, iſt das in einer Fluhre liegende Braakland zu Winterfelgen, und darauf des folgenden Frühjahrs im April zu pflügen und zu eggen, und demnächſt tüchtig zu düngen, es wäre dann, daß einige Marſchen zum Düngen zu ſchwer wären.

So viel es immer geſchehen kann, hat ſich ein Hauswirth das erſte Reinigungsjahr des kürzeſten Schaf- und Schweinemiſtes, auch Hürdeſchlages dazu zu bedienen, und ſich des Kuh- und Pferdemiſtes, ſo von Wucherblumenſtroh getreten, möglichſtermaſſen zu enthalten, und daferne er ſich ohne dergleichen Miſt nicht ſollte behelfen können, ſolchen

wenigſtens vorher tüchtig durchbrennen zu laſſen. Bald darauf nach Maytag iſt die Pferdedüngung tief unterzupflügen, und das Braakland überall ſo zu beſtellen, als wenn würklich Sommerfrucht darinn ausgeworfen wäre, ſolches Pflügen aber muß nicht von einem viel ſpäter, als vom andern, ſondern, ſo viel möglich, zu einer Zeit geſchehen, damit der folgende Auſlauf des Wucherblumenkrauts gleich werde.

Und wie ſodann dieſes Unkraut häufig aufgehen wird, ſo hat man ihnen die Zeit zu gönnen, bis es in die Höhe ſchießet und Knoſpen zur Blüte ſetzet.

Sobald es dahin gediehen, iſt die Ausgätung vorzunehmen, das Wucherblumenkraut auszuziehen, und das Land ganz reine abzuwüten, wenn dieſes geſchehen, muß man es gleich wieder tief umpflügen, und als wann es beſamet werden ſollte, bereiten, auch ſodann die, nach einiger Zeit hervorkeimende und ins Blatt kommende Blumen abermalen aufs ſorgfältigſte auswüten.

Mit ſolcher Umpflüg- und übriger Bearbeitung muß ganz bis Michaelis continuiret, erſteres auch allenfalls drey- bis viermal vorgenommen werden, damit man das ſchädliche Kraut um ſo ſicherer vertilge.

Es iſt immittelſt zwiſchen einer jeden Pflugzeit nicht zu verabſäumen, daß, wenn einig Wucherblumenkraut ferner ausſchlagen ſollte, daſſelbe jedesmal aufgezogen, und das Land davon gänzlich gereiniget werde.

Um Michaelis iſt denn endlich die Winterfrucht zum erſten Saatjahre mit Roggen oder Weizen, oder auch mit Rübeſamen, darnach des Landes Art iſt, auszuſtellen, wiewol der Roggen, weil er im Frühjahr zeitiger ſchießet, vor dem Weizen allemal beſſer iſt, und ſo leicht, abſonderlich wo das Winterfeld nicht mürbe iſt, keine Wucherblumen aufkommen läſſet.

Wenn dieſe erſte Winterkornſaat abgeerndtet iſt, muß das Land auf das dritte, oder zum zweyten Saatjahre, nochmalen mit Winterfrucht beſtellet, vorhero aber, wenn es immer möglich, und ein Hauswirth dazu kommen kann, dreymal gepflüget werden.

Im letzten und vierten oder dritten Saatjahre kann denn endlich wieder Sommerfrucht darauf geſäet werden, wobey jedoch gleichfalls zu beobachten, daß das Land vorhero im Herbſte gehörig zu Winterfelgen, und in folgendem Jahre, ſo früh als immer möglich, und die Gegend und Landesart es leidet, zu beſtellen iſt. Geſtalten bey den Wucherblumen angemerket worden, daß, wenn eine Frucht ſo früh geſäet iſt, daß ſie ebender einen Stamm bekömmt, als die Wucherblume aus der Erde tritt, jene dieſe nicht aufkommen läſſet.

Es iſt jedennoch die Beſtellung im Sommerfelde nicht mit Gerſten, ſondern Erbſen, oder Haber vorzunehmen, alsdann gar wenig von dieſen Wucherblumen aufkommen kann, wobey aber dennoch mit der Ausgätung, von Urbanus an, weiter zu continuiren iſt.

Auf gleiche Weiſe nun, wie mit dem erſten vierten Theil eines Ortes Feldfluhren, und dem darinn befindlichen, einem jeden Hauswirthe gehörigen Lande verfahren, muß es darauf alſofort im zweyten Jahre mit dem andern Theil des Feldes, im dritten Jahre mit dem dritten, und im vierten Jahre mit dem letzten Theile gehalten werden. Wobey jedoch

jedoch keine Ausſaat von unreinem Lande in ein gereinigtes Land zu bringen, ſondern die Saat zu dem erſten Braakjahre von einem ganz reinen Orte anzukaufen, im 2ten Jahre aber auf dem andern Theile des gereinigten Ackers die Saat der Winterfrucht von dem zu nehmen, was auf dem erſten gereinigten Theile gewachſen, und ſo folglich weiter im 3ten Jahre auf dem gereinigten erſten Theile die erſte Sommerfrucht von ganz reinen Oertern anzukaufen, aufs 3te Braakfeld aber die Saat der Winterfrucht von dem das Jahr auf gereinigtem Lande geerndteten Korn gleichfalls zu nehmen.

Da auch in etlichen Gegenden, allwo ſich die Wucherblumen ausgebreitet, nur 3 Felder ſind, und es ſich nicht füglich thun läßt, darunter eine Aenderung zu machen, das Land es auch nicht vertragen will, eine Saat zwey Jahre nach einander darin zu bringen, ſo unterbleibt an ſolchen Orten nur allein das zweymalige aufeinander vorzunehmende Säen der Winterfrucht, im übrigen aber wird in ſolchen Feldern eben alſo verfahren, wie hieſelbſt weitläuftig vorgeſchrieben iſt.

Würde ſich denn nach ſolchen reſpective drey und vier Saatjahren zeigen, daß annoch einige Wucherblumen in ſolchem Lande aufkommen, ſo iſt nach Befinden, mit fleißiger Ausgätung von Urbanus an, fortzufahren, oder der obenerwehnte Haushalt mit ſolchem Lande durchs Braaken und Aufziehen der Blumen zu wiederholen, und damit ferner zu continuiren.

Vor allen Dingen iſt bey dieſem vorgeſchriebenen Ackerbau dahin zu ſehen, daß von dem Lande, worauf Wucherblumen befindlich, das geerndtete Korn in einem beſondern Gebäude, oder wenn dieſes nicht thunlich, in beſondere wohl bemerkte Fächer zu banſen, das davon fallende Stroh hernachmalen ebenmäßig beſonders zu legen, und den Pferden und Hornvieh weder zur Futterung, noch Streuung vorzulegen, oder doch den davon machenden Miſt, ſo viel möglich, in den Garten und an ſolchen Orten zu verbrauchen, wo ſich das durch den Miſt etwa fortpflanzende Unkraut am leichteſten wieder ausgäten läßt; und thut ein guter Haushalter, welcher Verlangen trägt, ſich dieſes verderblichen Uebels zu entladen, ſehr wohl, daß er reine Ausſaat ankaufe, und ſich der Futterung des Wucherblumenſtrohes, auch Kave, ſo viel immer thunlich, enthalte, vielmehr ſich lieber in die Unkoſten ſetze, ſein Vieh den erſten Winter mit anzukaufendem Strohe oder Futter von reinen Orten durchzubringen, und dagegen ſeine von dieſen Blumen unreine Kave auf die Schweine zu futtern, als bey welchem Vieh ſeiner Hitze wegen nicht zu befahren iſt, daß der Same unverdauet durchgehe und Schaden thue; das Stroh aber, um daſſelbe auch zu dienſamen Gebrauch zu bringen, und zugleich zu den auf reine Futterung verwandten Koſten wieder zu kommen, ſo viel das aus dem Winterfelde betrift, zu Dachſtroh wieder zu verkaufen, das Sommerſtroh aber, als welches das gefährlichſte iſt, ſo wenig dem Hornvieh zu freſſen zu geben, als demſelben, oder den Pferden unterzuſtreuen, bevor es nicht von den Schafen befreſſen worden. Wäre aber ein Hauswirth nicht im Stande ſich ſolches Strohes bey dem Ackerbau zu enthalten, hat derſelbe die Vorſorge zu tragen, daß er überhaupt dergleichen Stroh, wie allhier eben jetzt von dem Sommerſtroh gedacht iſt, erſt von Schafen befreſſen, den davon kommenden Miſt aber nicht anders als auf dem Braaklande, und überall nicht zur Sommerfrucht gebrauchen, und ſolchen im Aprilmonat unterpflügen laſſe, damit durch die Fettigkeit des Miſtes der Samen dieſes Unkrauts völlig aufkeime, aufſchlage, und darauf durch das oben bereits angeführte Aus-

wüten, wie auch durch das darauf folgende mehrmalige Umpflügen gänzlich vertilget werden möge.

Weil aber das Hornvieh das von den Schafen befreſſene Stroh nicht mehr lang frißt, die Schafe auch wenig darin zu laſſen pflegen, ſo kann dergleichen Stroh, wenn es ordentlich wieder aufgebunden wird, jedennoch mit Heu oder Grummet geſchnitten und kurz gefuttert werden.

An einigen Orten iſt bisher die Vorſicht genommen, daß ſogar nicht einſt Herrendienſtpferde von ſolchen Orten, wo Wucherblumen vorhanden, an andere damit nicht inficirte Oerter bey Beſtellung des Ackers gebraucht werden, damit nicht durch dergleichen Pferde, wenn ſolche kohten, die Wucherblumen durch den Miſt in reine Felder gebracht werden.

Es wird ſolchemnach ein jeder vernünftiger Hauswirth aus obigen und dergleichen Vorſchlägen, auſſerdem verordneten Ausgäten der Wucherblumen, in Anſehung der vorzunehmenden Beſtellung ſeiner Aecker dasjenige wählen, was er nach Beſchaffenheit der Umſtände jeden Orts am bequemſten hält, und wodurch er am füglichſten ſein Land von den Wucherblumen befreyen zu können vermeynen ſollte.

II. Von dem Dovekraut.

Auſſer den Wucherblumen iſt auch noch ein ander Unkraut, Dovruſch oder Dovekraut genannt, ſo noch weit ſchädlicher und mühſamer auszutilgen als die Wucherblumen; denn durch Dreiſchliegen des Ackers läßt ſolches ſich unter 12 Jahren nicht ausrotten, ſo lange aber den Acker zu entrathen, iſt keine mögliche Sache; überdem iſt es der Winterfrucht, als Weizen und Roggen, als der beſten, einträg- und nöthigſten Frucht ſchädlich, worinnen es ſich allein zu finden pfleget, und derſelben nicht allein die Gailung des Landes entziehet, ſondern den Stamm ſelbſten vertreibt, und was endlich aaf dem Acker noch bleibt, wird nur ein kümmerlicher Halm und die in den Aehren ſich findende wenige Körner werden ſo mager und dünne, daß ſie vor bloſe Dreſpe zu achten.

Sollten nun die Wucherblumen, wie in obigen Anmerkungen enthalten, durch Säen zweymaliger Winterfrucht, als Weizen und Roggen getilget werden; ſo würde der Dovruſch oder Dovekraut, an den Orten, wo davon ſchon Art iſt, dergeſtalt überhand nehmen, daß von dem Acker wenig über doppelte Einſaat und dazu untaugliche Frucht zu erndten ſeyn würde.

Es iſt dagegen alſo noch kein beſſeres und ſicheres Mittel ausgefunden, als daß der Acker, worin ſich derſelbe findet, drey Jahre unmittelbar hintereinander mit Sommerfrucht beſtellt werde, da ſodann dieſes ſchädliche Unkraut auf einmal vergeht. Weilen aber durch dieſes ſo oft nacheinander zu ſäende Sommerkorn oder Sommerfrucht die Wucherblumen wieder überhand nehmen mögten; ſo iſt kein beſſer Mittel, von dem Dovruſch oder Dovekraut und Wucherblumen zugleich ſich loszumachen, als daß der Acker gebraaket, und im Braakjahre frühzeitig gedünget und viermal gepflüget, und nach jedem Pflügen den andern oder dritten Tag darauf wieder zugeegget werde, welches viermalige Pflügen und Eggen dazu dienet, daß alle daſſelbe Jahr hervorgekommene Wucherblumen gänzlich getilget werden.

In

In dieſem Braakjahre muß der Acker mit gutem reinem Rübeſamen beſtellt werden, und wenn nichts deſtoweniger dennoch einige Wucherblumen in der Saat auf dem Acker ſich hervor thun ſollten, kommen dieſelbe wohl zur Blüte, ſetzen aber keinen Samen, mithin wenn ſie nebſt dem Winter⸗oder Rübeſamen, als welches um Johannis nächſten Jahrs reif wird, rein vom Lande gebracht werden, thun dieſelbe weiter keinen Schaden.

Wenn dieſemnächſt der Rübeſame abgebracht, muß der Acker ſogleich, je tiefer je beſſer, und nach vier Wochen von neuem wieder gepflüget und zugeegget werden. Dabey iſt aber ſehr gut, wenn der Acker zuvor ein wenig mit gutem wohl durchgebranntem Miſt erfriſchet, und ſelbiger demnächſt zugleich mit untergepflüget wird, wozu denn das Hürdelager mit Schafen am allerbeſten gebraucht werden kann.

Wenn hierauf der Acker zu gewöhnlicher Zeit wieder mit Winter⸗oder Rübeſaat beſtellt, und das nächſte Jahr, wie im vorigen, alles abermalen rein abgebracht iſt, alsdenn kann man ſich verſichert halten, daß das Dovruſch oder Dovekraut getilget ſey, und wenn demnächſt im folgenden Jahr ſich ja wider Verhoffen noch einige Wucherblumen wieder hervor geben ſollten, können ſelbige mit weniger Mühe und Koſten ausgezogen, und auf eine ſolche Art das Land von dieſem beyderley ſchädlichen Unkraut auf einmal gereiniget, folglich der Acker mit ſolcher Art Frucht beſtellt werden, wie es einem jeden am zuträglichſten fällt.

Damit aber das zweymalige Beſtellen mit Rübeſamen nicht gar zu groſſen Abgang an Strohfutter verurſache, ſo kann das erſte Jahr in die Braak die Halbſchied mit Wintergerſten beſtellt werden, welcher gleichfalls zu Johannis nebſt dem Rübeſamen reif wird, mithin die etwa darin ſich noch hervorgegebene Wucherblumen keinen Samen ſetzen, und alſo nebſt der Gerſten rein abgebracht werden können.

Die andere Halbſchied kann mit Rübeſamen beſtellt, und das darauf folgende nächſte Jahr dergeſtalt damit umgewechſelt werden, daß dasjenige Land, welches mit Gerſten beſtellt geweſen, mit Rübeſamen, und was mit Rübeſamen beſtellt, wiederum mit Gerſten beſamet und beſtellet werde. Es wird aber dabey nochmalen erinnert, daß das oftmalige Pflügen das Hauptwerk bey der ganzen Sache und alſo nicht auſſer Acht gelaſſen, ſondern vor allen Dingen wohl beobachtet werden müſſe.

28.

Churbraunſchweigiſche Verordnung wegen der durchreiſenden Emigranten, vom 31ſten Aug. 1754.

Wir Georg der Andere ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen: Wasgeſtalt Wir zuverläßig benachrichtiget worden, wie von Zeit zu Zeit die Salzburger und Pfälziſche Emigranten ſich in einer ſo ſtarken Anzahl in Unſern teutſchen Landen einfinden, daß deren,

 öfter⸗

oftermal ſehr ungeſtümme Betteley Unſern getreuen Unterthanen zur gröſſeſten Beſchwerde gereiche, dabey aber auch die begründete, und hin und wieder durch die Erfahrung bereits bewährte Beyſorge entſtehe, es mögte ſich unter dieſem Namen eine Menge liederlichen Geſindels und Landſtreicher in Unſere Lande einſchleichen, und ſelbige und Unſere Unterthanen in Unſicherheit und Schaden ſetzen; inſonderheit, als angemerkt worden, daß die wenigſten Emigranten gerades Weges von dem Orte, den ſie zuerſt verlaſſen, kommen, ſondern, um etwas zu ſammlen, von einem Orte zum andern ziehen, ihre bey ſich habende Urkunden und Beweisthümer oft 1, 2 ja mehrere Jahre alt ſind, und man alſo weder wiſſen, noch ausfündig machen kann: Ob die jetzigen Inhaber derſelben eben diejenigen ſind, denen ſie zuerſt ertheilet worden: wenigſtens dieſerhalben vielmals wichtige Bedenklichkeiten übrig bleiben.

Wir ſind nun zwar nicht gemeynet, dieſen Leuten, die aus einem wahren Religionseifer, und um einem unbilligen Gewiſſenszwang zu entgehen, ihr Vaterland und mit demſelben ihre Haab und Güter verlaſſen müſſen, den Eintritt in Unſre teutſche Lande zu verſagen. Wir wollen auch gnädigſt, daß denſelben, ſo wie bishero, alſo auch künftighin nach Vermögen unter die Arme gegriffen, mithin ihnen ihr mitleidenswürdiger Zuſtand erträglicher gemacht werde.

Gleichwie es aber im Gegentheil eben ſo unbillig ſeyn würde, gegen andere Betrüger, die unter dem Vorwand einer erdichteten Emigration, als unverſchämte Bettler, das Land durchſtreichen, eine gleiche Mildthätigkeit auszuüben, mithin dadurch den, durch die Armuth ohnehin genug beſchwerten Unterthanen eine neue Laſt aufzubürden, den inländiſchen nothdürftigen Armen aber die zu ihrem Unterhalt und Verpflegung gewidmete Gelder zu entziehen;

Alſo haben Wir in ſolcher Abſicht der Nothdurft und Wohlfahrt Unſerer Länder und Unterthanen es gemäß zu ſeyn ermeſſen, den aus einer uneingeſchränkten Zulaſſung aller für Emigranten ſich angebenden Leute entſtehenden und entſtehen könnenden Inconvenientien abzuhelfen, und des Endes nachfolgendes Regulativum zu jedermanns Gelebung und Nachachtung bekannt zu machen.

I.

Sollen alle und jede Emigranten, welche Unſere teutſche Lande zu berühren, und durch ſelbe ihre Reiſe fortzuſetzen gewillet, mit zuverläßigen Päſſen und Atteſtatis entweder von dem Corpore Evangelicorum zu Regenſpurg, oder von den Churpfälziſchen proteſtantiſchen Conſiſtoriis, oder von andern glaubwürdigen Perſonen verſehen, die Veranlaſſung ihrer Emigration darinnen namentlich ausgedruckt, ſie ſelbſt aber nach ihren Namen, Alter, Statur und ſonſtigen Kennzeichen in denſelben bemerklich gemacht, dieſe Päſſe und Gezeugniſſe auch nicht über ein Jahr alt ſeyn.

Welche dergleichen Atteſtata nicht beybringen und vorzeigen können, denen ſoll der Eingang in Unſere Lande überall nicht geſtattet: vielmehr dieſelbe an den Grenzen zurück gewieſen, und, wenn ſie ſich dem ohnerachtet darinnen betreten laſſen, wider ſelbe nach Maaßgabe Unſerer wider die fremden Bettler ergangenen Verordnungen verfahren werden.

II. Es

II.

Es bleibt nur zwar denjenigen, die mit ſolchen in vorhergehendem Articulo beſchriebenen Päſſen und Atteſtatis verſehen ſind, der Eintritt in Unſere Lande unverwehrt: damit aber die Abſicht dieſer Verordnung deſtoweniger verfehlt werden möge; ſo verfügen Wir hiemit gnädigſt, daß ſothane Emigranten, ſie kommen her, woher ſie wollen, der in der angehängten Verzeichniß bemerkten Grenzörter ſich bedienen, auf einen derſelben, mit Vermeidung aller übrigen, namentlich nicht mit benannten, und alſo gänzlich verbotenen Oerter, bey ihrer Ankunft in Unſern Landen den Weg nehmen, bey den daſelbſt wohnenden, und in der angefügten Verzeichniß gleichfalls nahmhaft gemachten Beamten und Bedienten, denen Wir zu dem Ende hiemit gnädigſten Auftrag thun, ſich angeben, denſelben von ihrer Ankunft, Reiſe und Abſicht Red und Antwort geben, ihre Päſſe und bey ſich habenden Atteſtata vorweiſen, und nach deren Unterſuch- und Examinirung von denſelben fernere Verfügung erwarten ſollen: ob und wie ſie ihre Reiſe durch Unſere Lande anzuſtellen haben.

Würde einer oder anderer von ihnen ſich gelüſten laſſen, durch andere, als die verordnete Wege in Unſere Lande ſich einzuſchleichen, derſelbe ſoll an dem erſten Ort, wo er ſich betreten läßt, angehalten, an die Obrigkeit des Orts geliefert, und, im Fall er etwa eine Unwiſſenheit dieſer Verordnung vorſchützen, ſolche auch einigermaſſen glaublich machen mögte, an den nächſtbelegenen beſtimmten Grenzort gebracht; im widrigen Fall aber, und woferne ein begründeter Verdacht vorſetzlicher und muthwilliger Entgegenhandlung wider ihn ſich aufgeben ſollte, Inhalts Unſerer vorangezogener Verordnung wider die fremden Bettler gegen ihn procedirt werden.

III.

Gleichwie Wir zu Unſern Beamten, Bedienten und ſonſtigen Obrigkeiten, denen Wir in dieſer Angelegenheit ſpecialem Commiſſionem ertheilet, das gnädigſte Zutrauen haben: es werden dieſelbe mit allem Fleiß und nach ihren obhabenden Pflichten ſich angelegen ſeyn laſſen, Unſere wohlmeynende, und auf das Beſte Unſerer Länder und Unterthanen gerichtete Intention zur Ausführung zu bringen; alſo haben ſie von den bey ihnen ſich anmeldenden Emigranten in Anſehung des Orts, woher ſie kommen, der Urſachen ihrer Emigration, der Abſichten, die ſie bey ihrer Reiſe führen, und der Route, die ſie zu nehmen geſonnen, auch ſonſten das weitere nöthige genau zu erforſchen, ihre desfalls habende Päſſe und Atteſtata zu erfordern, ſelbe nach den, in Articulo I. an Hand gegebenen Umſtänden gehörig zu examiniren, und hauptſächlich darauf ihr Augenmerk zu richten: Ob ſolche die erforderliche und vorgeſchriebene Beſchaffenheit haben, und ob der Vorzeiger derſelben die darinnen beſchriebene Perſon ſey.

Wobey ihnen nachrichtlich ohnverhalten verbleibt, daß, wenn die Emigranten aus dem Herzogthum Holſtein, königl. Däniſchen Antheils, der Grafſchaft Oldenburg und den Städten Hamburg und Bremen zu kommen vorgeben, ſelbe, nebſt ihren Atteſtatis, auch Päſſe von dortigen reſp. königl. Regierungen und Magiſtraten, oder den von ihnen dazu autoriſirten Perſonen produciren und vorzeigen müſſen: immaßen darunter mit denſelben bereits das nöthige concertirt und feſtgeſetzt worden.

Fände ſich nun an einem oder anderm dieſer Erforderniſſe ein Mangel, oder geben ſich ſonſten dabey erhebliche Bedenklichkeiten hervor; ſo haben ſie die ſich anmeldende Perſonen ſofort zurück zu weiſen, und ihnen behufige Bedeutung zu thun, Unſere Lande gänzlich zu meiden, und in denſelben bey Vermeidung der den fremden Bettlern angedroheten resp. Karren- und Zuchthausſtrafe ſich nicht antreffen zu laſſen: im Gegentheil aber, und woferne die Päſſe und Documenta richtig befunden werden ſollten, ihnen nebſt deren Zurücklieferung zu ihrem Fortkommen durch Unſere Lande behufige Reiſepäſſe ohnentgeltlich zu ertheilen, und in ſolchen

1) Die Perſonen nach ihrem Alter, Statur, Haaren, Kleidung und ſonſtigen unterſcheidenden Merkzeichen kenntlich zu machen: denſelben

2) Die nächſte Route durch Unſere Lande, welche nach dem Orte, wohin ſie gedenken, führet, vorzuſchreiben: nicht weniger

3) Eine Tour von 2 bis 3 Meilen, wie es ſich am beſten fügen will, zu einer Tagreiſe zu beſtimmen: auch

4) Einen Tag um den andern ihnen einen Ruhetag zu geſtatten: vornemlich aber

5) Dahin zu ſehen, daß ſie nicht alle einen Strich nehmen: in welcher Abſicht dann den folgenden eine neue Route vorgeſchrieben, oder, wenn ſelbe zu gleicher Zeit in zahlreicher Menge ankommen ſollten, ſie proportionirlich vertheilet, und einem jeden ein beſonderer Weg angewieſen werden muß.

IV.

Wir ſind nun zwar der gnädigſten Zuverſicht, es werden diejenigen Emigranten, denen der Zu- und Durchgang zu und durch Unſere Lande verſtattet wird, ſich nach der ihnen an den Grenzörtern von den daſigen Beamten und Bedienten zu ertheilenden Vorſchrift genau richten, und ſelbige exact befolgen, mithin ſich deſſen nicht ſelbſt durch eigenes Verſchulden verluſtig machen: ſollte indeſſen ſich ein oder anderer unterfangen, die ihm angewieſene Route zu verlaſſen, von derſelben ſich eigenmächtig zu entfernen, und andere, als die beſtimmte Wege zu wählen, der ſoll unter Verwarnung ſonſtiger Beſtrafung alſofort wieder auf den rechten Weg gebracht, auch demſelben, wenn er ſich deſſen abermals vorſetzlich zu Schulden kommen laſſen würde, der ertheilte Reiſepaß abgenommen, und er überher als ein muthwilliger Landſtreicher beſtraft werden: immaßen Wir denſelben das willkührliche Durchſtreifen Unſerer Lande durchaus nicht geſtatten wollen.

Wir befehlen dabeneben allen Unſern Beamten, Bedienten und ſonſtigen Obrigkeiten im Lande hiemit ernſtlich und bey Vermeidung Unſerer Ungnade, darauf genaue Acht geben zu laſſen, daß dieſe Leute von der vorgeſchriebenen Route nicht abſtreifen, noch an den auf derſelben belegenen Oertern ſich länger, als es ihnen vergönnet iſt, aufhalten: zu welchem Ende ſie den Emigranten, die auf der Grenze von den dazu verordneten Bedienten ihnen gegebene Päſſe zur Einſicht abzufordern, die darinnen von Tag zu Tag beſtimmte Reiſezeit mit der Zeit ihrer Ankunft an den vorgeſchriebenen Oertern zu vergleichen, im Fall ſelbe nicht zuſammen treffen ſollte, nach der Urſache der etwanigen Verſpätung ſich zu erkundigen, und, wofern dabey eine bösliche Auſſerachtlaſſung dieſer Verordnung entdeckt werden würde, die wider ſolche Uebertreter verordnete Mittel vorzukehren haben. Alldieweil auch

V. Die

V.

Die eigenmächtige und willkührliche, ohne Vorwiſſen und Genehmigung jedes Orts Obrigkeit unternommene Gaſſen- und Hausbetteley Unſern getreuen Unterthanen zur gröſſeſten Laſt gereichet; und verſchiedentlich angemerkt worden, daß die unter dem Namen der Emigranten herumgehende Bettler die Allmoſen beſonders auf dem Lande mehr erpochet, als erbeten; ſo unterſagen Wir ihnen ſolche hiemit gänzlich: Wir verordnen jedoch dahingegen gnädigſt, daß ihnen aus den Aerariis publicis und Armencaſſen deſto reichlicher mitgetheilet, oder aber, wenn deren Zuſtand ſolches nicht erlauben mögte, ihnen zwar die Sammlung eines Allmoſen von der Obrigkeit, der Wir, wiewohl nur blos in dieſem Fall, und mit ausdrücklicher Aufrechterhaltung der in Unſern Landen wegen Ertheilung der Bettelatteſtaten ergangenen Edicten, hierinnen die Anordnung lediglich überlaſſen, verſtattet, gleichwohl aber ſelben entweder jemand zur Aufſicht zuzugeben, oder auch, daferne dieſes aller Orten nicht thunlich, ſchriftliche Conceſſiones auf eine gewiſſe zu determinirende Zeit ertheilet, von den Armenvoigten aber darauf Acht genommen werden ſoll, daß ſie ſolche nicht überſchreiten.

Würde jemand von ihnen an der aus den Aerariis publicis oder Armencaſſen gereichten Beyſteuer ſich nicht genügen laſſen, und auſſerdem ſich erdreiſten zu betteln: oder aber bey Geſtattung der Allmoſenſammlung die Conceßion übertreten, und, wie wohl bishero geſchehen, Unfug anrichten, der ſoll des ihm zugewandten Beneficii unwürdig geachtet, ihm der Reiſepaß abgenommen, durch den nächſten Weg auſſerhalb Landes gebracht, und bey der Zurückkehr in ſelbe als ein fremder Bettler angeſehen werden.

VI.

Wie dieſe Verordnung nur alleine diejenigen Emigranten angehet, welche in Unſeren Landen zu ihrem deſto beſſern Fortkommen eine milde Gabe zu ſuchen gemeynet; alſo ſind dahingegen diejenigen, welche dergleichen nicht begehren, darunter nicht mit begriffen: vielmehr bleibt denſelben frey, aller Orten, wo es ihnen gefällig iſt, ſich aufzuhalten, ihre Reiſe in und durch das Land nach ihrer Willkühr anzuſtellen, und haben ſie alle mögliche Willfährigkeit zu erwarten. Schließlich und

VII.

Befehlen Wir allen Obrigkeiten, Landdroſten, Oberhauptleuten, Droſten, Beamten, Grefen und andern Gerichtsinhabern, wie auch den Magiſtraten in den Städten und denen, die über die Armencaſſen im Lande die Aufſicht führen, hiemit ernſtlich, dieſer Verordnung in allen Stücken nachzuleben, ſo lieb ihnen iſt, Unſere Ungnade und ſchwere Verantwortung zu vermeiden.

Damit nun ſolche zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, ſoll dieſelbe jeden Orts von den Canzeln verleſen, und ſowohl an den ſonſt gewöhnlichen Orten, als auch inſonderheit an den in der Anfuge benannten Grenzpäſſen, Anfurten und Haven, ſodann auch in den Wirthshäuſern öffentlich angeſchlagen werden. Gegeben Hannover, den 31. Aug. 1754.

L. S. Ad Mandatum Auguſtiſſimi Regis & Electoris ſpeciale.

G. A. v. Münchhauſen. E. v. Steinberg. C. Diede zu Fürſtenſtein.
A. W. v. Schwicheldt. J. C. A. v. d. Buſſche.

Wehner.

29.

Churbraunſchweigiſches Verbot des Handels mit Caffee auf dem platten Lande, vom 24ſten October 1780.

Georg der Dritte ꝛc. Wir haben ungerne vernommen, wasmaſſen der Misbrauch des Caffeegetränkes bey Unſern getreuen Unterthanen, vornemlich in den niedern Ständen, in Städten, Flecken und auf dem Lande, hin und wieder ſolchergeſtalt eingeriſſen ſey, daß nicht nur geringe Handarbeiter, Tagelöhner und Geſinde, ſondern auch Bauern und andere Landleute, und in einigen Gegenden ſogar deren Knechte und Mägde ſich dieſes Getränks täglich einmal, ja wohl zwey- und mehrmal zu bedienen, durch Vorurtheile und Gewohnheit verleitet worden ſind.

Wir würden nun, in Betracht daß durch dieſes Unweſen die Geſundheit gedachter Unſerer Unterthanen geſchwächt, ihre Nahrung, Gewerbe und häusliche Glückſeligkeit zum Theil in Verfall gebracht, die einländiſche Braunahrung durchgehends anſehnlich vermindert, jährlich eine ſehr groſſe Summe Geldes ohne Rückkehr aus dem Lande gezogen, und allenthalben ein merklicher Nachtheil des allgemeinen Wohlſtandes verſpüret wird; auf ein gänzliches Verbot dieſes ſchädlichen Getränkes, nach dem Beyſpiele anderer Staaten Bedacht genommen haben, wenn es Uns weniger am Herzen läge, einen jeden Unſerer Unterthanen ohne Unterſcheid, bey dem freyen Genuſſe ſeines durch Fleiß und Arbeit erworbenen Vermögens ſo weit zu laſſen, als es mit deſſen eigner und der allgemeinen Wohlfahrt nur immer beſtehen kann.

Wenn inzwiſchen bey ſorgfältiger Unterſuchung der Urſachen, wodurch der Misbrauch des Caffees ſo ſehr eingeriſſen, ſich ergeben, welchergeſtalt ſelbiger vornemlich dadurch veranlaſſet werde, daß auf dem Lande faſt in jedem Dorfe, und in den Städten und Flecken allenthalben, der Caffee in den geringſten Quantitäten, ja ſogar bereits gebrannt und gemahlen, bisher verkäuflich geweſen; wodurch dann die Unterthanen zu einer täglich geringen, im ganzen Jahre aber ſehr beträchtlich werdenden Ausgabe, auch vornemlich Weiber, erwachſene Kinder und Geſinde, zu allerhand Verpartirungen an Flachs, Garn, Lebensmitteln und andern Hausbedürfniſſen verleitet worden; bey dieſem allem aber die eingetauſchte Waaren dennoch gemeiniglich zu den höchſten und unbilligſten Preißen, und vornemlich den gebrannten und gemahlenen Caffee oftmals verfälſcht, vom Seewaſſer verdorben, oder ſonſt in einer der Geſundheit ſchädlichen Qualität erhalten; ſo erfordert dieſes landverderbliche Unweſen in allem Betracht Unſer ernſtliches Einſehen um ſo mehr, als ohnehin der Handel mit Caffee nicht für das platte Land, ſondern für die Städte gehöret, dieſe aber eine Einſchränkung deſſelben ſich um deſto williger gefallen laſſen müſſen, als dadurch eine ihnen würklich nützliche Vermehrung der Braunahrung, und jedes andern würklich vortheilhaften Geldumlaufes bezielet und bewirket wird.

Wir ordnen und wollen alſo, nach gepflogener Communication mit Unſern getreuen Landſchaften, für Unſere Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch das Fürſtenthum Lüneburg und die Grafſchaften Hoya und Diepholz, wie folget:

Erſtlich wird hiemit in beſagten Unſern Landesprovinzen, auf den Dörfern, in einſtändigen Höfen, Wirths- und andern Häuſern, alſo auf dem platten Lande überhaupt, aller Handel mit Caffee, ſowohl ungebranntem, gebranntem, als gemahlnem, verboten; mithin daſelbſt alle Caffeekrämerey, Höckerey oder Vertauſchung, ſie möge bisher exerciret ſeyn von wem und unter welchem Vorwande ſie wolle, gänzlich abgeſtellt, auch jede desfalls etwa ſpecialiter ertheilt geweſene Conceßion damit aufgehoben.

Wer dieſem zuwider, er ſey wes Standes er wolle, nach Verlauf zweyer Monate von Publication dieſer Verordnung anzurechnen, als welche Friſt zu dem Ende offen gelaſſen wird, damit ein jeder von dem zu debitiren gehoften Vorrath ſich losmachen könne, auf dem platten Lande ungebrannten, gebrannten oder gemahlnen Caffee verkauft, gegen Naturalien vertauſcht, oder es ſey auf welche Art es wolle, feil hat; ſoll zum erſtenmal mit Confiſcation der Waare und vier Rthlr., zum zweytenmal gleichfalls mit Confiſcation der Waare und acht Rthlr., zum drittenmal ebenmäßig mit Confiſcation der Waare und ſechszehn Rthlr. Geldſtrafe belegt, auch bey ſolchem drittem Falle noch dazu mit gänzlichem Verluſte der etwa habenden Conceßion oder Befugniß zum Handel mit andern Waaren, unabbittlich beſtrafet werden.

Sollte ein oder der andere von den im Lande vergleiteten Schutzjuden, dem ſolcher Handel ohnehin nicht zuſtehet, ſich dergleichen Contravention zu Schulden kommen laſſen; ſo wird er bey Confiſcation der Waare in das Doppelte der für jeden Fall eben beſtimmten Geldſtrafe genommen, und zum drittenmal noch dazu des Schutzes verluſtig erklärt.

Unvergleitete Juden und Hauſierer aller Art, welche nach den desfalls emanirten Landesverordnungen ohnehin nicht zu dulden ſind, werden, wenn ſie Caffee, es ſey in welcher Quantität oder Qualität es wolle, verkaufen, vertauſchen oder zuſchleppen, nebſt Confiſcation der Waare, gleichfalls, wie eben beſtimmt worden, in doppelte Geld- oder dem Befinden nach, proportionirliche Leibesſtrafe genommen, und demnächſt unverzüglich fortgeſchaft.

Zweytens wird in den Städten und Flecken gleichfalls aller Handel, Verkauf und Vertauſchung des gebrannten oder gemahlnen Caffees überhaupt und ohne Ausnahme, es ſey in welcher Quantität es wolle, ſolchergeſtalt verboten: daß ſich führohin niemand unterfangen ſoll, Caffee zum feilen Verkauf zu brennen oder zu mahlen, vielweniger feil zu haben, gegen Naturalien zu vertauſchen und zu debitiren.

Drittens bleibet zwar der Handel mit rohem und ungebranntem Caffee denjenigen Kaufleuten, Krämern und Höckern in Städten und Flecken, welche ſonſt dazu berechtiget ſind, unbenommen; es wird jedoch der Verkauf oder die Vertauſchung deſſelben unter einem Pfunde hiemit gänzlich verboten, ſolchergeſtalt,

daß

daß alſo überall an niemanden ungebrannter Caffee in geringerer Quantität verkauft, vertauſcht, oder gegen Credit überlaſſen werden ſoll.

Wer dieſen beyden leztern Puncten zuwider handelt, mithin ſofort nach Publication dieſer Verordnung, gebrannten oder gemahlnen Caffee überhaupt, oder rohen ungebrannten Caffee unter einem Pfunde verkauft, vertauſcht, oder in fraudem dieſer Verordnung, nach und nach, bis dahin, daß es die Quantität eines Pfundes beträgt, gegen Credit veräuſſert; wird zum erſtenmal in vier Rthlr., zum zweytenmal in acht Rthlr., zum drittenmal in ſechszehn Rthlr. Strafe genommen; bey ſolchem dritten Contraventionsfalle aber zugleich auch alles übrigen erlaubten Handels mit Caffee verluſtig erklärt, und ſolches nebſt Benennung ſeines Namens, mittelſt der öffentlichen Anzeigen allgemein bekannt gemacht, damit demnächſt von der Obrigkeit fleißige Viſitationen in ſeinem Hauſe angeſtellet werden können, ob er etwa dennoch Caffee in Quantität, nemlich über vier Pfund, vorräthig habe, als welcher alsdann ſofort zu confiſciren iſt.

Wer bey allen dieſen Fällen die Geldſtrafe nicht aufbringen kann, wird mit proportionirlicher Gefängniß- oder anderer Leibesſtrafe unabbittlich belegt. Von bezahlter Geldſtrafe aber erhält diejenige Obrigkeit, welcher die Policeyſtrafen zukommen, die eine Hälfte, die andere Hälfte aber bekommt derjenige, welcher einen Contravenienten ſolchergeſtalt zur Anzeige bringt, daß er überführt werden kann. Bey den Fällen, wo der Caffee confiſcirt wird, erhält ein ſolcher Denunciant gleichfalls die Hälfte, und wenn er es verlangt in natura, nemlich den Caffee ſelbſt; die andere Hälfte bekommt die Obrigkeit.

Wenn auch der Käufer oder Conſument ſelbſt, welcher alſo auf dem platten Lande, Caffee überhaupt, oder in den Städten, gemahlnen, gebrannten oder rohen Caffee unter einem Pfunde gekauft, oder gegen Naturalien eingetauſcht, oder unter einem Pfunde nach und nach gegen Credit erhalten hat; ſolches bey der Obrigkeit anzeigt; ſo wird ſolcher Käufer nicht beſtraft; ſondern bekommt vielmehr die Hälfte der von dem Verkäufer zu erlegenden Geldſtrafe, und des reſp. confiſcirten Caffees, maſſen dadurch der Zweck dieſer Verordnung am ſicherſten erreicht, und der Verkäufer am ſtrengſten controllirt wird.

Giebt aber der Käufer oder Conſument es nicht an, und wird überwieſen, daß er auf dem platten Lande überhaupt Caffee erhandelt, oder in Städten und Flecken unter einem Pfunde, oder gebrannten auch gemahlenen Caffee gekauft, eingetauſcht, oder vorbeſtimmtermaſſen auf Credit genommen habe; ſo wird er auf dem Lande zur Wroge geſchrieben, und auf den Landgerichten nach Befinden der Umſtände beſtraft; in Städten und Flecken aber in die Hälfte derjenigen Geldſtrafe genommen, welche in jedem Falle der Verkäufer erlegen muß, und welche ſodann der Obrigkeit allein zufällt.

Wie nun bey dieſer Verordnung Unſere Landesväterliche Abſicht lediglich dahin gerichtet iſt, den leider ſo ſehr eingeriſſenen Misbrauch des Caffeegetränkes möglichſt zu vermindern; ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß nach nunmehro auf dem platten Lande gänzlich aufgehobenem Handel mit Caffee in Bohnen und Mehl, führohin keinesweges nachgeſehen werden könne und ſolle, wenn etwa ein oder andere Wirthe, Krüger, Branntweinſeller, oder ſonſt irgend jemand, ſich beygehen laſſen ſollte, nunmehro gekochten Caffee an

an die Landleute zu verkaufen, oder gar Caffeegäſte zu ſetzen; es wird vielmehr alles Schenken und Ausſellen des gekochten Caffees auf dem platten Lande, in den Krügen, Wirthshäuſern, Branntweinſchenken und ſonſt überhaupt, an Bauern und Landleute, bey eben der auf den Verkauf des Caffees im erſten Abſchnitt geſetzten Geld- oder Gefängnißſtrafe hiemit ausdrücklich verboten.

Jedoch bleibet in den an groſſen Poſt- und Heerſtraſſen, auch ſchifbaren Ströhmen, wie auch nahe um die Städte belegenen Wirthshäuſern, Schenken und Krügen, nach wie vor geſtattet und frey gelaſſen, den Fremden, Reiſenden und andern Gäſten nach Verlangen Caffee vorzuſetzen und auszuſchenken.

Wenn in Gefolge dieſer Verordnung Sachen vorfallen, welche weitere Erörterung erfordern, oder wobey dieſer oder jener von den Unterobrigkeiten beſchweret zu ſeyn vermeynet; ſo gehören ſelbige lediglich für Unſere Landesregierung, zu allenfallſig weiterer Unterſuchung und endlicher Entſcheidung.

Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande hiemit ernſtlich, dahin zu ſehen, daß die gegen dieſe Verordnung eintretenden Contraventionen entdeckt, ohne Nachſicht zur beſtimmten Strafe gebracht, und dem eingeriſſenen Uebel ſo viel möglich geſteuert werde; wie dann auch die Policey- und Licentbediente, weniger nicht die beſtellten Hauſieraufſeher hiemit angewieſen ſind, auf die Beobachtung dieſer Verordnung fleißig zu vigiliren, und die ihnen zur Wiſſenſchaft kommenden Contraventionsfälle gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſoll dieſe Verordnung nicht nur mittelſt der öffentlichen Anzeigen und Anſchlags publiciret, ſondern auch in den Städten und Flecken den Kramer- und Höckergilden einige Exemplare zugeſtellet; auf dem Lande aber auf den Kirchhöfen zum erſtenmal, nachmals aber alljährlich auf den Vorgerichten verleſen werden.

Geben auf Unſerm Palais zu St. James den 24ſten October 1780, Unſers Reichs im Zwanzigſten.

(L. S.) GEORGE REX.

J. F. C. v. Alvensleben.

30.

Naſſauſches Verbot der Hazardſpiele,

vom 15ten Junii 1770.

Von Gottes Gnaden, Carl, Fürſt zu Naſſau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idſtein ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen: Nachdeme Wir in zuverläßige Erfahrung bringen müſſen, daß, ohnerachtet Wir ein ſo ſorgfältiges Auge auf den blühenſten Wohlſtand Unſeres Landes und eines jeden einzelen Bewohner deſſelben, gerichtet, dennoch überhaupt und insbeſondere in Unſerer Reſidenzſtadt Kirchheim die landverderbliche Hazardſpiele im Schwang gehen, wodurch mancher ſein ſonſt ſauer erworbenes Vermögen ſtündlich auf die Spitze deſſen Zugrundrichtung, und alle Augenblicke der Gefahr einer gänzlichen Verarmung ſich ausſezet;

So haben Wir, da Uns nichts ſo ſehr als das allgemeine Glück Unſeres Landes und die Entfernung jeden Unfalls deſſelben am Herzen liegen, Uns bewogen geſehen, hierüber ſowohl,

Als, da Wir noch auſſerdeme höchſt mißfällig vernehmen müſſen, wie ſich reiche und arme, hohe und niedere Bewohner und Unterthanen Unſerer Landen verleiten laſſen, in fremde und auswärtige Lotterien und Lotto einzulegen, einen gewiſſen Theil ihrer Habſchaft auf einen ganz unſichern Glücksfall, der unter Tauſenden kaum einen betrift, zu wagen, und ſich unvermerkt in den tiefſten Mißſtand zu verſenken;

Nachſtehende aus wahrer Güte und Huld fließende, jedoch ernſtgemeſſenſte Verordnungen bekannt zu machen nnd nachdrücklichſt zu befehlen:

I.

Sollen alle und jede Hazardſpiele, ſie mögen Namen haben, wie ſie immer wollen, keines ausgenommen, es mag auch noch ſo niedrig geſpielet, oder durch irgend ein Commerce-Spiel verlarvet und verdecket werden, auf immerhin aus Unſern Landen und allen Unſern Aemtern dergeſtalten verbannet ſeyn, daß, wer ſich von nun an beygehen laſſe, wes Standes, Rangs und Ordnung er ſeye, in ſeinem Hauſe ein dergleichen Hazardſpiel zu dulden, mit einer unnachläßigen Strafe von hundert Reichsthaler belegt, dem Anbringer aber die Hälfte davon zu Theil werden ſolle;

Jede einzele Perſon aber, die alsdann bey ſothaner Spielparthie geweſen und als mitſpielend glaubhaft angezeiget werden kann, ſoll eben ſowohl in die gleich zu erlegende Strafe von funfzig Gulden verfallen ſeyn.

II. Allen

II.

Allen und jeden Unſern Unterthanen Unſerer geſamten Aemter ſoll nicht nur bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade hiermit verboten ſeyn, in fremde und auswärtige Lotterien, Lotto, Glückshäfen und dergleichen, es ſeye viel oder wenig, einzuſetzen, ſondern es ſoll auch der oder diejenige, welche Unſeres höchſten Verbots ohnerachtet ſich hierzu bereden laſſen, ſobald ſie Uns angegeben worden, mit willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe beleget, der ihnen allenfalls zu Theil werdende Gewinn aber confiſciret ſeyn und werden; alle und jede andere Bewohner Unſerer Landen aber, welche dieſem Verbot zuwider handeln, welch Standes, Rangs und Ordnung ſie ſeyn mögen, ſollen mit ungnädigen Augen von Uns angeſehen und ſolches in alle Wege gegen ſie geahndet werden; damit jedoch alle und jede Gelegenheit hierzu aus dem Wege geräumet werde; ſo gebieten Wir fernerhin, daß, wer ſich in Unſern Landen, er ſeye wer er wolle, als einen Collecteur ſolcher auswärtigen Lotterien und Lotto von nun an öffentlich oder ins geheim gebrauchen laſſen, wann er deſſen zum erſtenmal überführet wird, in eine willkührliche Geld- oder Leibesſtrafe fällig erkannt, wann er ſich aber deſſen zum zweytenmal zu Schulden kommen laſſe, des Landes verwieſen werden ſolle.

Gleichwie Wir nun zu Unſerer geſamten Dienerſchaft ſowohl, als zu allen und jeden Unſern Landeseingeſeſſenen, wes Standes, Rangs und Condition ſie ſeyen, gnädigſt und ernſtlichſt Uns verſehen, daß ein jeder in Erwägung Unſerer heilſamen und zu jedermanns eigenem wahrem Beſten abzielenden Rückſicht dieſer Unſerer höchſten und geſchärfteſten Ordnung nachzuleben, von ſelbſten befliſſen ſeyn werde;

Als befehlen Wir gleichwohlen hiermit: daß Unſere nachgeſetzte Regierung, auch alle Unſere Beamte auf die Feſthaltung dieſer Unſerer Verordnung nachdruckſamſt wachen, und gegen diejenige, welche dawider handeln, mit ohnnachſichtlicher Strafe nach Maasgabe der Umſtänden verfahren ſollen.

Alſo, daß auch derjenige Beamte, jeden Orts Schultheiß, Burgermeiſter, Gerichtsſchöffe, oder Policeydiener, (welche letztere beſonders hiezu angewieſen werden) der einen dergleichen Verbrecher zwar in Erfahrung gebracht, aber nicht gehörigen Orts angezeiget hat, als Theilhaber des Verbrechens angeſehen und geſtrafet werden ſoll.

Wie dann diejenige, welche einen oder den andern Uebertreter dieſes Gebots entdecken und angeben, allemal die Hälfte der angeſetzten Strafe eigends beziehen, und wann ſie es verlangen, ihre Namen verſchwiegen gehalten werden ſollen;

Damit endlich ſothane Unſere Verordnung zu jedermanns Wiſſen gedeihe, und niemand ſich des Nichtbewußtſeyns halben entſchuldigen könne; ſo ſoll nicht nur derſelben eine ziemliche Anzahl gedruckter Exemplarien ausgetheilt und alſobalden in jedem Ort Unſerer Landen publiciret, ſondern auch jeder Beamte und Schultheiß angewieſen werden, bey Vermeidung ſchwerer Strafe auf den Unterlaſſungsfall dieſe Publication durch öffentliche Ableſung vor verſammleter Gemeinde auf den erſten Werktag jeden Jahrs zu wiederholen und einzuſchärfen.

Wornach ſich jedermann zu achten, auch für Strafe und Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen Inſiegels. Gegeben in Kirchheim den 15ten Junii 1770.

(L. S.) Carl, Fürſt zu Naſſau.

31.

Heſſen = Caſſelſches Verbot des unnöthigen Schießens, vom 25ſten November 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Nachdem das unerlaubte Schießen auf Neujahr, desgleichen bey Hochzeiten, Kirchmeſſen und andern Gelegenheiten zwar durch verſchiedene Ordnungen, und noch zuletzt durch das unterm 13ten Febr. 1775 ergangene Ausſchreiben wiederholt verboten worden, ſolches aber nach der misfälligen Erfahrung bisher an manchen Orten und zwar um deswegen noch immer fortgedauert hat, weil dergleichen Frevler von den übrigen Einwohnern des Orts zur jedesmaligen Beſtrafung nicht angezeigt werden; ſo finden Wir Uns endlich, um dieſen Unfug und alle damit verknüpfte ſchädliche Folgen aus dem Grunde zu heben, gnädigſt bewogen, hierdurch weiter zu verordnen, daß die Landſtädte und Dörfer, worinn auf die Kirchmeſſe und auf Neujahr, oder ſonſt ungebührlicher Weiſe geſchoſſen wird, ſo lange Mann für Mann, bis ſie den Thäter entdecken, zur Strafe geſetzt, in den Hauptſtädten aber die Policey = Commiſſiones deſto fleißiger auf dieſen Misbrauch Acht geben ſollen. Wäre auch der Excedent ein Soldat; ſo ſoll derſelbe ſofort arretirt, und cum Protocollo an die nächſte Garniſon geliefert werden. Wornach alſo jedermann, den es angehet, ſich unterthänigſt zu achten hat. Gegeben bey Unſrer Regierung zu Caſſel den 25ſten November 1776.

Ad Mandatum ſpeciale Sereniſſimi,

G. Lennep.

J. Ch. Gundelach.

32. Fulda-

32.

Fuldaſches Verbot gefährlicher Bücher, vom 15ten May 1775.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich, Biſchof und Abt zu Fulda, des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt, Ihro Majeſtät der Römiſchen Kaiſerin Erzkanzlar, durch Germanien und Gallien Primas ꝛc. ꝛc. fügen jedermänniglich zu wiſſen: Der Verfall guter Sitten und der Religion iſt die unmittelbare Urſache des gewiſſen Umſturzes eines Staats. Da nun die allzugroſſe Freyheit der Preſſe die Mutter des Unglaubens, der Empörung und der ſchändlichſten Ausgelaſſenheit werden kann; ſo haben Wir in dieſer wichtigſten Beherzigung Unſere Biſchöfliche und Regentenpflicht gegen ſolches verderbliche Unweſen nicht länger gleichgültig ſeyn laſſen können; zumal Wir, leider! den wichtigſten Anlaß hiezu in den heut zu Tage wider alles beſſere Vermuthen auch in die Hände des niederen Standes und der Jugend eindringenden ſolcherley Druckſchriften wahrnehmen müſſen, die unter der gefährlichen Larve des Witzes das Chriſtenthum hämiſch behandeln, den Geiſt ſeiner Beſchäftigung, Pflichten und geheiligten Bande entledigen, die Natur nur zum Reize der Weichlichkeit bis zur Unehre des höchſten Schöpfers erklären, und wo ſie am unſchuldigſten ſcheinen, nur den Müßiggang zu ſeinen gefährlichſten Folgen nähren.

Ob nun ſchon die allgemeinen Reichsgeſetze, Unſere Chriſtkatholiſche Glaubenslehre und die Vernunft dieſen ſchädlichſten Vergehungen kräftigſt widerſprechen; ſo finden Wir Uns doch insbeſondere gnädigſt bewogen, hierwider folgendes ernſtgemeinte Geſetz in Unſern Fürſtl. Landen zur ſträcklichen Gelebung dahin verkünden zu laſſen:

1) Daß alle nur immer gegen die Religion, gute Sitten und Grundregeln des Staats gerad oder auch in verblümter und heimlicher Weiſe anſtoſſende, oder auch nur zweydeutige Bücher, Druck- oder andere Schriften, worunter das von auswärts in hieſige Lande eingeſchlichene höchſtanſtößige Werk, unter dem Titul philoſophiſchen Arztes, insbeſondere, auch Bilder und Kupferſtiche, die eine Art öffentlicher Aergerniß an ſich tragen, in Zukunft bey 50 Rthlr. Strafe gegen die Verbreiter und Leſer derſelben gänzlich verboten ſeyn ſollen.

2) Gleichwie aber die genaueſte Einhaltung dieſes Verbots zwey beſondere Ruckſichten erfodert, nemlich auf diejenigen Schriften, die in dem Lande gedruckt, und auf jene, welche auswärts eingeführet werden, ein wachſames Aug zu haben; ſo verordnen Wir in Anſehung erſterer, daß, nachdem bereits fürſichtig alle Winkelbuchdruckereyen weggeſchaft ſind, dahier in Unſerer Hof- und Univerſitätsbuchdruckerey nichts gedruckt werden ſolle, es ſeye dann, es habe vorhin von Unſern gnädigſt beſtellten Büchercenſoren auf das Manuſcript das Imprimatur

matur erhalten, und zwar nach Beſchaffenheit des geiſtlich- oder weltlichen Cenſors, und ſofern der Inhalt vermiſcht iſt, von beeden. Sollte ſich hierwider der Buchdrucker verfehlen; ſo hat derſelbe nebſt der Confiſcirung und Verluſt des Privilegii, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände ſchwerere Ahndung zu gewärtigen.

3) In Anſehung der einzuführenden fremden Schriften werden alle auswärtige Buchführer bey Strafe der Confiſcation gewarnet, daß ſie derley gefährliche Schriften in Unſern Fürſtl. Landen unter keinem Vorwande abſetzen, und hievon eine Niederlage machen, noch weniger ſich unterſtehen mögen, gefährliche Bücher auf Ordres Anderer, die von Uns derley Bücher zu leſen die ausdrückliche Erlaubniß nicht haben, ohne davon den Cenſoribus die Anzeige zu machen, anderſt woher zu beſchreiben, bey Strafe, wie hieroben gemeldet; insbeſondere aber ſollen ſich Unſere Buchhändler eine unverzügliche Sorge ſeyn laſſen, den Bücherverlag und Vorrath in ein Verzeichniß zu bringen, und davon den Cenſoribus Librorum die unhinterſtellige Vorlage zu machen, und damit von Meß zu Meß, oder wenn ſonſt ein neuer Transport einlangt, ununterbrochen fortzuſetzen.

4) Die Buchbinder, Handelsleute und Juden ſollen bey ſchwereſter Strafe ſich der Commißionen und Bücherbeſchreibungen gänzlich enthalten.

5) Bey öffentlichen Bücherauctionen ſollen die Verzeichniſſe davon vorher den Cenſoribus behändiget werden, um auf den Befund ärgerlich- freygeiſteriſcher Bücher genau zu ſehen, welche alſo ohne alle Ruckſicht weggenommen und confiſcirt werden ſollen.

6) Damit aber die Cenſores ſelbſt hierunter mit ſtracker Pflicht und nicht mit übertriebener Strenge in der Cenſur, die wirklich auch dem Wachsthume der Wiſſenſchaften nachtheilig ſeyn kann, zu Werk gehen; ſo ſollen ſie mit hinlänglicher Inſtruction von Unſern geiſt- und weltlichen Regierungen verſehen, und darauf eidlich verpflichtet, beſonders aber dahin angewieſen werden, daß, wo ſie desfalls bey einer Schrift einen Zweifel finden, das Bedenken an Unſere nachgeſetzte Regierungen nach Beſchaffenheit des geiſt- oder weltlichen Stoffes bringen ſollen.

7) Nebſt dieſen Cenſoren legen Wir es auch den Fiſcalen zu ihrer beſondern Pflicht auf, die Behältnißorte oder den Gebrauch ſolcher verderblichen Bücher gegen jedermann hoch- und niederen Standes, auſſer, welchen Wir ſolche Bücher zu leſen nach ihrem tragenden Amte verſtatten, die ſchärfeſte Achtſamkeit zu halten, wie ſie dann auch andurch fähig erkläret werden, alle verdächtige Büchertransporte bey Fuhrleuten, auch Poſtwagen, jedoch mit Beobachtung aller dabey nöthiger Ordnung und Behutſamkeit zu unterſuchen, und den verdächtigen Befund den Regierungen zu weiterer Einſicht und Verfügung vorzulegen, zu welchem Ende Unſere Univerſität von halb zu halb Jahr ein Verzeichniß dergleichen nichtswerther Bücher ſchriftlich bey Unſeren nachgeſetzten geiſt- und weltlichen Regierungen zur Richtſchnur beeder Fiſcalen zu hinterlegen hat.

8) Beede

8) Beede Unſere Regierungen weiſen Wir auch andurch noch insbeſondere hiermit ernſtlich an, daß ſie mehrmal ſo in Buchläden, als andern verdächtigen Orten unverſehene Viſitationen vornehmen, und überhaupt dem Aufbringer wirklich böſer Bücher nach Beſchaffenheit ex ærario publico einen guten Lohn verabreichen laſſen.

9) Um aber Unſern Ernſt vollkommen erkennen zu geben, wollen Wir alle hoch- und niederen Standsunterthanen und Unſere Dienerſchaft insbeſondere warnen, daß, wo ſie ſich in ſolchem Unfuge der Leſung oder Verbreitung dergleichen verbotener Bücher betreten laſſen würden, mit ſchärfeſter Ahndung, auch Caſſationsſtrafe unruckſichtlich angeſehen, alle und jede dieſem Unſerem Verbote zuwider vorgefundene böſe Bücher, Schriften, Gemählde aber ſogleich caßirt, unterdruckt und verbrennet werden ſollen. Hieran geſchiehet Unſer Biſchöfl. und Fürſtl. ernſtlicher Wille. Gegeben Fuld den 15ten May 1775.

(L. S.) Heinrich, B. und F.

33.

Hildesheimiſche Kleiderordnung, vom 13ten December 1779.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Biſchof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürſt 2c. 2c. thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem ſeither wahrgenommen, und Uns von Unſern treugehorſamſten Ständen unterthänigſt vorgeſtellet worden, daß unter den gemeinen Bürger- und Bauersleuten, und ihren Weibern ein übermäßiger Kleiderpracht eingeriſſen, und daher Unſere getreue Stände von Uns verlanget haben, daß Wir dieſem zum Verderben und Armuth führenden Aufwand einen Einhalt thun mögten; ſo haben Wir, dieſem zum Landesbeſten gereichenden Verlangen zu willfahren, keinen Anſtand genommen;

Wir ſetzen, verordnen und wollen demnach, daß hinführo die gemeine Bürger- und Bauersleute, nebſt ihren Weibern und Kindern, (worunter Wir auch die Müller und Krügere, nebſt ihren Frauen und allen Dienſtmädgen mit begriffen haben wollen,) alles Gold und Silbers auf den Kleidungen, und inſonderheit auf ihren Hauben und Mützen

Mützen alles Sammets und Seiden, wie auch Brabandtiſcher Kanten, oder Spitzen, wie weniger nicht alles Cammertuchs und Zitzes ſich gänzlich enthalten ſollen; ſind ſie gleichwohl mit dergleichen Kleidungen jetzo verſehen, ſo wird ihnen zwar erlaubt, dieſelbe fernerhin bis den 1ſten Januar künftigen 1781ſten Jahrs zu tragen und zu gebrauchen, in Zukunft aber ſoll ihnen, dergleichen wieder anzuſchaffen, gänzlich verboten, und alle diejenige, welche von nun an dieſe verbotene Kleidungen ſich angeſchaft zu haben, und die jetzt habende, nach den 1ſten Januar 1781 zu tragen, betreten und überführt werden, ſollen in 5 Rthlr. Strafe verfallen, und darauf von den Beamten und Gerichtshaltern ſofort exequirt, auch mit der Confiſcation ſothaner Kleidungen wider ſie verfahren werden, und ſoll ſolche confiſcirte Kleidung ſowohl, als vorbemeldte Geldſtrafe den Gerichtshabern in ihren Jurisdictionsdiſtricten anheim fallen, in Unſern Fürſtlichen Aemtern aber Uns zu zwey Drittel berechnet, das eine Drittel hingegen Unſeren Beamten für ihre hierunter zu bezeigende Wachſamkeit und Handhabung dieſer Verordnung zu Theile werden;

Damit aber auch den Kauf- und Handelsleuten, dergleichen Kleiderwaaren an die Krüger und Müller, gemeine Bürger- und Bauerweiber, oder deren Ehemänner, auch an die Dienſtmägde zu creditiren, die Gelegenheit benommen werde; ſo ſollen ſie ihrer gänzlichen Forderung, welche aus dem Borg dieſer Waaren herrühret, in ſofern der Borg nach Verkündigung dieſer Unſerer Verordnung geſchehen iſt, verluſtig ſeyn, und mit der desfalls anzubringenden Klage abgewieſen, auch, auf Erfordern des Schuldners eidlich zu erhärten, angehalten werden, daß in der Waarenrechnung unter einem verſtellten Namen obige verbotene Kleiderwaaren nicht begriffen ſeyn; wornach ſich Unſere ſämtliche Ober- und Untergerichte in judicando, wie auch die Beamte und Gerichtshabere, Kaufleute und alle übrige, denen es angehet, gehorſamſt zu achten haben; deſſen zu Urkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Fürſtlichen geheimen Canzleyinſiegel bedrucken laſſen, auch gewöhnlicher Orten zu affigiren, und von den Kanzeln zu publiciren befohlen. Geben in Unſerer Stadt Hildesheim den 13ten December 1779.

(L. S.) Friderich Wilhelm,
Biſchof und Fürſt zu Hildesheim.

F. L. Kerſting.

34. Ord-

34.
Hildesheimiſche Verordnung wegen der Wittwencaſſe, vom 21ſten Junii 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Biſchof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürſt ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem Wir bisher mit wahrer Freude den guten Fortgang der von Uns für die weltliche Dienerſchaft Unſeres Hochſtiftes errichteten Witwenverpflegungsanſtalt wahrgenommen, und daher noch immer gnädigſt entſchloſſen ſind, alle Maaßregeln zu ergreifen, wodurch dieſem die Verſorgung der Witwen und Waiſen zum Endzweck habenden, mithin in jedem Betracht ſehr intereſſanten Inſtitut Dauer und Aufnahme verſchaffet werden kann; ſo haben Wir dermalen, da Wir Uns von dem Directorio der Witwenverpflegung den ganzen Zuſtand derſelben vorlegen laſſen, für nöthig erachtet, die von Uns dieſerhalb unterm 24ſten März 1770, und 25ſten Nov. 1772 * erlaſſene landesherrliche Verordnungen in Nachfolgendem theils zu erklären, und theils abzuändern. Wir verordnen und wollen demnach

1) Daß von nun an kein Fremder oder Ausländer in dieſe Wittwenverpflegungsgeſellſchaft, es ſey unter was Vorwande es immer wolle, weiter aufgenommen werden ſoll. Wenn aber

2) Jemand Unſerer Landesunterthanen, der ſich unter der Zahl Unſerer Hochſtiftſchen Bedienten nicht befindet, folglich zur Theilnehmung an dieſem, die Witwen und Kinder der Bedienten allein bezielenden Inſtitut nicht qualificirt iſt, in die Societät aufgenommen zu werden verlangt, ſo ſoll derſelbe nicht anders, als auf vorherige Anzeige des Directorii und Unſere zu ertheilende ſchriftliche gnädigſte Genehmigung aufgenommen werden, und dabey verbunden ſeyn, ſtatt der in Unſerer Verordnung vom 24ſten März 1770 §. 12 beſtimmten Einkaufsgeldern, nunmehr

für die 1ſte Claſſe	ꝛ ꝛ	40	Rthlr.
2te	ꝛ ꝛ	80	—
3te	ꝛ ꝛ	120	—
4te	ꝛ ꝛ	160	—
5te	ꝛ ꝛ	200	—
6te	ꝛ ꝛ	240	—
7te	ꝛ ꝛ	320	—
8te	ꝛ ꝛ	400	—

als ein Antritsgeld zu erlegen. Da nun auch

3) Unſer

* Siehe Bergius Landesgeſetze, viertes Alphabet, Seite 259 und 268.

3) Unſer gnädigſter Wille iſt, daß ein jeder Unſerer Bedienten nach dem Verhältniß ſeines Gehaltes einen gleichen Antheil an dem Inſtitut haben ſoll; ſo verordnen Wir abermals, daß jeder Bediente von ſeinem Gehalt das erſte Quartal zur Witwencaſſe erlege, und ein jeder für jede volle 25 Rthlr., die er von dem erſten Quartal ſeines Gehaltes beyträgt, eine Claſſe zu wählen ſchuldig ſeyn, und ihm auch noch frey ſtehen ſoll, nicht allein eine höhere zu wählen, ſondern auch, wenn über die 25 Rthlr. eine Summe, die nicht 25 Rthlr. beträgt, überſchießt, ſodenn das an den 25 Rthlrn fehlende nachzuzahlen und in eine noch höhere Claſſe einzutreten. Zu deſſen mehrerer Erläuterung Wir denn eine beſondere Tabelle haben verfertigen und dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung beyfügen laſſen.

4) Ueber dieſe hier beſtimmte Claſſenwahl ſoll kein Bedienter ſchreiten. Sollten Wir aber aus wichtigen bewegenden Urſachen dieſem oder jenem Unſerer Bedienten gnädigſt verſtatten, noch eine höhere Claſſe zu wählen, ſo ſoll er für jede Claſſe, die er höher ſteigt, 30 Rthlr., und für die 7te oder 8te für jede 60 Rthlr. zur Witwencaſſe erlegen.

Es wird demnach jedem, den es angehet, hiermit gnädigſt anbefohlen, ſich darnach zu richten; der Caßirer aber hiemit beſonders angewieſen: die Antritsgelder nach dieſer Verordnung auf das genaueſte einzufordern und zu berechnen, und wenn jemand mit der Bezahlung zurückbleiben ſollte, ſolches ſofort Uns unmittelbar, oder dem angeordneten Directorio anzuzeigen, damit jeder zur Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten werden könne. Urkundlich gnädigſten Handzeichens und beygedruckten Fürſtlichen geheimen Canzleyinſiegels. Hildesheim den 21ſten Junii 1782.

(L. S.) Friderich Wilhelm, Biſchof und Fürſt.

F. L. Kerſting.

35.

Reglement bey den Armenanſtalten in der Bergſtadt Zellerfeld, vom 26ſten Februar 1782.

1.

Weil alle Armenanſtalten dahin abzielen müſſen, daß der Betteley gewehret, der Noth der Elenden abgeholfen, der faule, der übel haushaltende, der lügenhafte Bettler aber von Allmoſen ausgeſchloſſen, und zur Ordnung und Arbeit gebracht werde; dieſe

V o r ſ ch r i f t

nach welcher den Hochſtift-Hildesheimiſchen Bedienten die Claſſen in der Wittwencaſſe zu wählen nachgelaſſen iſt.

Wer zum Antrittsquartal zahlet	muß wählen	kann wählen	giebt Nachſchuß	zur	Wer zum Antrittsquartal zahlet	muß wählen	kann wählen	giebt Nachſchuß	zur	Wer zum Antrittsquartal zahlet	muß wählen	kann wählen	giebt Nachſchuß	zur
Rthlr.	Claſſe	Claſſe	Rthlr.	Claſſe	Rthlr.	Claſſe	Claſſe	Rthlr.	Claſſe	Rthlr.	Claſſe	Claſſe	Rthlr.	Claſſe
25	1	2	—	—	95	3	4	5	5	165	6	—	10	7
30	1	2	20	3	100	4	5	—	—	170	6	—	5	7
35	1	2	15	3	105	4	5	20	6	175	7	—	—	—
40	1	2	10	3	110	4	5	15	6	180	7	—	45	8
45	1	2	5	3	115	4	5	10	6	185	7	—	40	8
50	2	3	—	—	120	4	5	5	6	190	7	—	35	8
55	2	3	20	4	125	5	6	—	—	195	7	—	30	8
60	2	3	15	4	130	5	6	45	7	200	7	—	25	8
65	2	3	10	4	135	5	6	40	7	205	7	—	20	8
70	2	3	5	4	140	5	6	35	7	210	7	—	15	8
75	3	4	—	—	145	5	6	30	7	215	7	—	10	8
80	3	4	20	5	150	6	—	25	7	220	7	—	5	8
85	3	4	15	5	155	6	—	20	7	225	8	—	—	—
90	3	4	10	5	160	6	—	15	7	230	8	—	—	—

nach Seite 330 zu binden.

dieſe Abſicht jedoch nicht erreicht werden kann, wofern nicht die Armen nach ihren Umſtänden recht bekannt, und einer näheren, unter mehreren Perſonen vertheilten Aufſicht unterworfen ſind: ſo ſoll bey den hieſigen Armenanſtalten 1) eine Direction, 2) eine Adminiſtration, und 3) eine beſondere Aufſicht auf die Armen in jedem Viertel der Bergſtadt ſeyn.

2.

Die Direction ſoll den Zuſammenkünften zuſtehen, welche alle Vierteljahr auf dem Rathhauſe zu Unterſuchung und Regulirung aller zum Armenweſen gehörigen Sachen zu halten ſind. Beyde Prediger nebſt einigen Bürgern aus jedem Viertel der Bergſtadt ſind dazu mit einzuladen, und auſſer Richter und Rath ſollen die zur Adminiſtration und beſondern Aufſicht beſtellte Perſonen dabey mit gegenwärtig ſeyn. Es verſtehet ſich hiebey aber von ſelbſt, daß die Berghauptmannſchaft vermöge ihrer Oberaufſicht über dieſe Armen- ſo wie über alle Policeyſachen die Macht hat, jemand ex ſpeciali commiſſione dieſer Direction annoch beyzufügen. Wenn auſſer der Zeit dieſer quartalichen Zuſammenkünfte wegen Verſorgung der Armen unvermuthet etwas vorfällt, worüber die Adminiſtratores und Gemeinevorſteher keine Vorſchrift haben, und dennoch eine Entſchließung nicht aufgeſchoben bleiben kann: ſo hat der Richter allein, und wenn ein Berghauptmannſchaftlicher Commiſſarius vorhanden iſt, mit dieſem gemeinſchaftlich das Nöthige zu verfügen; jedoch iſt in Dingen, woran die Prediger, vermöge ihrer Seelſorge, Antheil zu nehmen, Urſache haben, mit dieſen Abrede zu nehmen, und alle dergleichen Verfügungen ſind von den Adminiſtratoren bey der nächſten quartalichen Zuſammenkunft wieder mit vorzubringen.

3.

Die Adminiſtration ſoll den drey Rechnungsführern der Armencaſſe, der Hoſpitalcaſſe, und der Freyſchulen und Waiſenanſtalten ſeyn. Dieſe haben nach ihren erhaltenen Vorſchriften zu verfahren, und alle Entſchlüſſe der Direction zur Ausführung zu bringen. Und obgleich ein jeder von ihnen eine beſondere Rechnung führet, und eigentlich 1) der Adminiſtrator der Armencaſſe für den Unterhalt und andere Bedürfniſſe der Armen überhaupt, 2) der Adminiſtrator der Hoſpitalcaſſe für die armen Kranken, und hoſpitalmäßige Beerdigung der in Armuth Verſtorbenen insbeſondere, und 3) der Adminiſtrator der Freyſchulen- und Waiſenanſtalten für den Unterricht und Erziehung armer Kinder zu ſorgen hat; ſo ſollen dennoch ihre Verwaltungen in ſo fern gemeinſchaftlich ſeyn, und gemeinſchaftlich geſchehen, daß ſie nöthigenfalls einander ſich ablöſen, auch wöchentlich an einem gewiſſen Tage zuſammen kommen, und wegen ihrer Verwaltungen gemeinſchaftliche Abrede nehmen, vor welchen Zuſammenkünften alle Armen, die um etwas auſſer der Zeit der quartalichen Armenunterſuchung nachſuchen, ſich anzufinden haben.

4.

Die beſondere Aufſicht ſoll ein jeder der vier Gemeinevorſteher auf die, in ſeinem Viertel der Bergſtadt wohnende arme Leute, deren Lebensart und Kinderzucht führen. Dieſe Gemeinevorſteher ſollen von den Umſtänden der Armen ſtets gründliche Kenntnis ſich verſchaffen, und zu dieſer Abſicht ſowohl alle Quartal bey der Gelegenheit, wenn ſie Pflicht halber die Schornſteine und Feuereſſen in ihrem Viertel der Bergſtadt viſitiren, als auch

wenn ſie jährlich zu Aufzeichnung der Einwohner wegen des ſogenannten Bürgerregiſters behülflich ſeyn müſſen, in ſofern auch um die Menſchen ſich mit bekümmern, daß ſie auf die in den Häuſern wohnende arme, und auf alle keine Aufenthaltsconceßion habende Leute ein Augenmerk haben, und von dem Befundenen bey der quartalichen Zuſammenkunft mit berichten. Einem jeden Gemeinevorſteher ſoll auch das Verzeichniß von den, in ſeinem Viertel der Bergſtadt wohnenden Perſonen aus dem Bürgerregiſter alle Jahr in Abſchrift zugeſtellet werden.

5.

Alle Betteley ſoll ſchlechterdings nicht geduldet werden, und bey einheimiſchen Leuten allemal, bey Fremden aber bey wiederholter Betteley ſtrafbar ſeyn. Und weil fremde Bettler, Landſtreicher und Müßiggänger den einheimiſchen Armen das Brod, ſo zu ſagen, vor dem Maule wegnehmen, oder wohl gar bey ihrer Betteley Gelegenheit zum Stehlen ſuchen: ſo ſoll wider alle Gaſſen- und Hausbetteley jederzeit die ſtrengſte Verfügung von dem Richter in Ausübung gebracht werden.

6.

Zu dem Ende ſind die Wirthshäuſer fleißig zu viſitiren. Gaſtwirthe ſollen fremde Bettler gar nicht, und von andern fremden Perſonen, die einen Nachtzettel nöthig haben, niemand ohne dergleichen Nachtzettel bey zwey Thaler Strafe beherbergen. Es wird auch aus den Monitis generalibus für die Communionbergſtädte hier in Erinnerung gebracht, daß der Richter eben ſowohl, als die Rathsglieder dahin zu ſehen ſchon verpflichtet ſind, daß keine fremde und unnöthige Leute ohne Berghauptmannſchaftliche Conceßion allhier wohnhaft werden.

7.

Nur ſolchen fremden durchreiſenden dürftigen Perſonen, welche nicht der Betteley, ſondern löblicher Urſachen halber dieſen Ort paßiren, und um eine Gabe nachſuchen, iſt ſolche nach Befinden der Umſtände von dem Richter oder demjenigen, welcher dergleichen fremde Perſonen zu examiniren hat, aus der Armencaſſe zu reichen.

8.

Wenn eine wöchentliche Allmoſenſammlung, die von den Hauswirthen auf der Reihe geſchiehet, nicht füglich ſich will einführen laſſen: ſo ſoll unterdeſſen die jetzige Sammlung, welche durch beſondere Collectanten verrichtet wird, jederzeit mit obrigkeitlicher Aufſicht in Ordnung erhalten werden; und zweifelt man nicht, jeder Einwohner werde zur Verſorgung der Armuth wöchentlich einen milden Beytrag geben, und dafür die göttliche Vergeltung erwarten.

9.

Daß die Allmoſen nur ſolchen Armen zu reichen ſind, welche wegen perſönlichen Unvermögens entweder gar nicht, oder nur zum Theil ſich ernähren können, und einheimiſch ſind, verſtehet ſich von ſelbſt. Die armen Leute haben ihr Armentheil alle Sonnabend auf dem Rathhauſe zu empfangen, und es ſoll dabey auſſer dem Rechnungsführer der Armencaſſe, entweder noch ein anderer Adminiſtrator, oder einer von den vier Gemeinevorſtehern mit gegenwärtig ſeyn. Ein jeder Armer ſoll ſein Armentheil ſelbſt holen.

Niemand

Niemand ſoll ſeiner Schulden wegen ſein Armentheil einem andern abtreten dürfen, auch ſoll von niemand einiger Foderungen halber ein Armentheil in Beſchlag genommen werden können, damit ſo wenig dem leichtſinnigen Aufborgen, als dem wucherlichen Borghalten Vorſchub gegeben wird.

10.

Das beſte Mittel wider die Armuth iſt, armen Leuten, die noch arbeiten können, Gelegenheit dazu zu verſchaffen, und dem Müßiggange, dem Urſprung ſo vieler Uebel, zu ſteuren. Und da zu hoffen iſt, daß bey den hieſigen Bergwerken durch göttlichen Segen noch fernerhin die Mannsperſonen ihr Brod finden werden, und in dieſer Gegend, wo weder Korn- noch Flachsbau iſt, es nur noch darauf ankommen will, daß arme Frauensperſonen nicht über Mangel an Verdienſt klagen dürfen, und um dergleichen Vorwand abzuhelfen, eine beſondere Arbeitsanſtalt dergeſtalt eingerichtet iſt, daß ein jeder, der ordentlich und ehrlich ſeyn will, Wolle zum Spinnen erhalten kann; ſo iſt dieſe Arbeitsanſtalt in der beſten Ordnung, und unter ſtrenger obrigkeitlicher Aufſicht zu halten, auch aller Betrug, zumal wenn er von armen Leuten geſchiehet, aufs ſchärfſte zu beſtrafen.

11.

Beſonders erfordern gute Armenanſtalten, dahin zu ſehen, daß armer Leute Kinder nicht, wie ſo oft geſchiehet, unwiſſend, ungeſittet, und im Müßiggange, dem gemeinen Weſen zur Laſt aufwachſen mögen. Und weil Kinder, welche anjetzt nicht arm ſind, es gar leicht durch Todes- und andere Unglücksfälle ihrer Eltern werden können, überhaupt aber eine gute Kinderzucht allhier um ſo nöthiger iſt, weil bey Puchkindern, die alle Tage nicht mehr denn eine einzige Stunde in der Schule unterrichtet werden können, der Schaden ſowohl für ſie ſelbſt, als für das gemeine Weſen um ſo gröſſer iſt, wenn ſie verſäumt, und Berg- Puch- und Hüttenwerke in Gefahr ſind, dereinſten an ihnen ſchlechte und untreue Arbeiter zu haben: ſo ſollen alle Kinder von dem ſechsten Jahre an ſchlechterdings fleißig zur Schule gehalten werden. Und damit dieſer Punct unter einer Aufſicht ſeyn möge, welche jenen heilſamen Endzweck befördert: ſo ſollen die Gemeinevorſteher allemal die Woche vorher, wenn die quartaliche Zuſammenkunft ſeyn ſoll, das Viſitiren der Schornſteine und Feuereſſen vornehmen, und bey dieſer Gelegenheit, nach Anleitung des ihnen zugeſtellten Einwohnerverzeichniſſes, mit nach den zur Schule zu haltenden Kindern ſich gründlich erkundigen, hierauf zu weiterer Nachfrage auch alle deutſchen Schulen beſuchen, und das Befundene, und was ſonſt zu Verbeſſerung des deutſchen Schulweſens gereichen mag, bey der quartalichen Zuſammenkunft gewiſſenhaft zur Anzeige bringen. Es ſoll bey Pucharbeit kein Knabe angelegt werden, welcher nicht wenigſtens fertig leſen kann; und diejenigen Eltern, welche das Schulgeld für ihre Kinder zu bezahlen, wohl vermögend ſind, und dennoch ihre Kinder ohne erhebliche Urſache aus der Schule bleiben laſſen, ſollen ſchuldig ſeyn, das Schulgeld von jeder Woche, da die Kinder die Schule verſäumen, demohngeachtet an den Schulmeiſter, welcher das Verſäumte mit doppelter Mühe nachzuholen hat, zu bezahlen.

12.

Bey Krankheiten der armen Leute hat man es nicht bloß bey unentgeltlicher Verabfolgung der Medicamente bewenden zu laſſen, ſondern die Administratores haben nebſt

den Gemeinevorſtehern auch um andere äuſſerliche Umſtände der Kranken ſich mit zu bekümmern, und die Kranken in ſolchen Fällen zu beſuchen, wenn es nicht ſowohl auf theure Medicamente, als vielmehr darauf ankommt, daß zur Wartung und Pflege, oder wohl gar zu Stillung des Hungers und Kummers hinreichende Veranſtaltungen und zwar zeitig genug zu machen ſind.

13.

Zur Verſorgung und Erziehung der unehelichen Kinder ſind die Väter obrigkeitlich anzuhalten, und kein Vergleich der Alimentation halber ſoll gültig ſeyn, der nicht gerichtlich zu Stande gebracht, oder gerichtlich nach vorgängiger Erwägung aller Umſtände beſtätiget iſt. Wenn nun aber alle Mittel und Wege fehlen, den unehelichen Kindern die nöthige Verſorgung und Erziehung von ihren Eltern zu verſchaffen: ſo ſoll für dergleichen unſchuldige, und ſo oft der Verwahrloſung und einer ſchlechten Erziehung ausgeſetzte Kinder, wenn ſie einheimiſch ſind, eben ſo gut, als für andere arme Kinder geſorget, jedoch wegen des Anſtoßes, den einige Einwohner irrig daran nehmen, die Koſten nicht wie bisher aus der Armen- ſondern vorerſt und bis zu weiterer Verfügung aus der Hoſpitalcaſſe genommen werden, als welche Hoſpitalcaſſe ihre Einnahme nicht den Einwohnern, ſondern der landesherrlichen Gnade zu danken hat.

14.

Was alle andere Koſten zum Beſten des Armenweſens betrift, ſo ſoll eine Caſſe der andern zu Hülfe kommen; und weil bey allen zum Armenweſen gehörigen Sachen einerley Direction ſtatt finden muß: ſo folget von ſelbſt, daß dieſe Direction auch auf die ſogenannten Spenden, und auf die Caſſe der armen Currendenſchüler ſich mit erſtrecket, und die Adminiſtratores derſelben eben ſo, wie die Adminiſtratores der Armenſachen die Vorſchriften der Direction zu befolgen haben.

15.

Alle zum Armenweſen gehörige Rechnungen ſollen ſo zeitig fertig ſeyn, daß ſie zum ſpäteſten ein halbes Jahr nach Ablauf eines jeden Jahrs nicht allein revidiret, ſondern auch abgenommen ſeyn können. Und da es vorerſt bey der neuerlich gemachten Einrichtung ſein Bewenden behält, wornach die Reviſion dieſer Rechnungen einer Perſon, die bey den quartalichen Zuſammenkünften mit gegenwärtig iſt, aufgetragen wird, und die Rechnungen bey ſolchen Zuſammenkünften auch abgenommen werden: ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der Berghauptmannſchaft frey ſtehet, nach Erfordern der Umſtände hierunter wieder eine Aenderung zu machen, und mit Reviſion und Abnahme dieſer Rechnungen es wieder wie vorhin, andern Stadtrechnungen gleich halten zu laſſen.

16.

Die Zinſen auf ausſtehende Capitalia ſollen zu rechter Zeit von den Rechnungsführern eingefodert, die alten Zinsreſtanten bey jedesmaliger Abnahme der Rechnungen verleſen, wie dergleichen Rückſtände beyzutreiben, erwogen, und daß jemand fernerhin die currenten Zinſen ſchuldig bleibe, künftighin nicht weiter geſtattet werden. Auſſerdem ſoll dasjenige, was der Zinſen halber in den Monitis generalibus bereits vorgeſchrieben iſt, bey dieſen Armenſachen ebenfalls in Kräften bleiben.

17. Wenn

17.

Wenn übrigens, welches Gott gnädig verhüten wolle, durch allgemeine Landplagen, oder durch beſondere, dieſe Bergſtadt allein betroffene Unglücksfälle, Armuth und Noth ſich ſo ſehr vergröſſern ſollten, daß die Hauptſache, nemlich die beſondere Aufſicht auf die Armen, von den vier Gemeinevorſtehern in eines jeden Viertel der Bergſtadt nicht beſtritten werden könnte: ſo iſt die Bergſtadt in mehrere Diſtricte, und die beſondere Aufſicht auf die Armen unter mehreren Perſonen zu vertheilen; von Seiten der Direction ſind alsdann die Zuſammenkünfte mehrmals, etwa alle Monat zu halten; bey denſelben iſt der Medicus und Chirurgus zur Zeit graßirender ſchweren Krankheiten mit zuzuziehen; bey groſſer Theurung hat man unter obrigkeitlicher Aufſicht Brod backen, und ſolches theils unentgeltlich, theils um einen leidlichen Preiß an die Armen verabfolgen zu laſſen; zu keiner Zeit mehr, als alsdann iſt die Arbeitsanſtalt in der beſten Ordnung zu halten, und auch auf andere gute Vorſchläge, um den armen Leuten es nur nicht an Arbeit fehlen zu laſſen, zu denken, und davon an die Berghauptmannſchaft von Richter und Rath zu berichten, weil es eine ausgemachte Wahrheit iſt, daß wenig Geld, zu rechter Zeit und zweckmäßig angewandt, unglaublich viel ausrichtet, durch Ordnung und ernſtlich gemeinte Aufſicht aber in dieſer Gemeine es dahin gebracht werden kann, daß arme Leute nur nicht der Betteley, dem Müßiggange und einer ſchlechten Lebensart ſich ergeben, noch durch ſchlecht erzogene Kinder Untugenden und Bosheiten auf die Nachkommenſchaft fortgepflanzet werden. Zellerfeld den 26ſten Februar 1782.

Königl. Großbrittanniſche und Chur- auch Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſche verordnete Berg- und Viceberghauptleute

F. W. H. von Trebra. C. von Praun.

Reglement bey der Wolleſpinnerey in der Bergſtadt Zellerfeld.

I. Für den Aufſeher.

1) Der Aufſeher auf die Spinnerey hat von allen Spinnern nicht allein für ſich ein Regiſter, ſondern auch noch mit jedem Spinner ein beſonderes Buch zu halten, worinn der Name des Spinners, der Tag der zugewogenen Wolle, und des zurück gelieferten Garns, imgleichen die Zahl der Löppe und das Spinnlohn verzeichnet iſt.

2) Derſelbe hat in Gegenwart des Spinners Wolle und Garn zu wägen, die Löppe zu zählen, und ein oder ein Paar Löppe wegen der Länge des Haſpels, der Gebinde und der Fadenzahl zu unterſuchen; auf das Garn iſt ein Zettel mit dem Namen des Spinners zu befeſtigen, damit aller Betrug, wenn derſelbe der Aufmerkſamkeit des Aufſehers entgangen wäre, und nachgehends noch von dem Fabricanten entdecket wird, mittelſt Zurückſendung des Zettels und Meldung

dung der Mängel bey jedem Spinner ſogleich klar gemacht und beſtraft werden möge.

II. Für die Spinner.

1) Jeder Spinner muß einen richtigen, und zwar einen Zählhaſpel haben.

2) Jeder Spinner muß die erhaltene Wolle binnen acht, höchſtens vierzehen Tagen aufſpinnen.

3) Der Haſpel muß drey und eine halbe Elle lang ſeyn, der Lopp muß 6 Gebinde, und das Gebinde 96 Faden halten, und für jeden Lopp werden anjezt 5 Pfenning Spinnlohn bezahlet.

4) Aus zwey Pfund Wolle müſſen 17 bis 18 Löppe Garn geſponnen werden, das Garn muß gleich, nicht zu loſe, und auch nicht zu drall geſponnen ſeyn.

5) Wer die erhaltene Wolle verſeßet, verkaufet, oder ſich ſonſt daran, als an fremdes Gut vergreifet, ſoll mit Gefängnis beſtraft werden; wer dergleichen Wolle an ſich bringt, ſoll ſolche unentgeltlich wieder heraus geben, und ebenfalls beſtraft werden.

6) Wer den Haſpel verkürzet, und an der Fadenzahl etwas mangeln läſſet; wer das Garn anfeuchtet, Oel hinein ſchmieret, Sand darunter bringt, oder überflüßig dicke Bänder bey den Gebinden gebraucht, ſoll kein Spinnlohn haben und von der Spinnerey ausgeſchloſſen werden; arme Leute, die jenes thun, ſollen noch dazu beſtraft werden.

7) Jeder Spinner muß an Gewichte ſo viel Garn zurück liefern, als ihm Wolle zugewogen iſt; und einzelne Löppe, die auf Abſchlag gebracht werden, ſollen nicht angenommen, noch ein Spinnlohn dafür bezahlt werden.

8) Wenn es mit dem Garn zwar ſeine Richtigkeit hat, an dem Gewichte aber etwas fehlet: ſo ſollen für jedes Loth, welches fehlet, 6 Pfenning an Spinnlohn abgezogen werden.

9) Niemand ſoll Garn des Abends bey Licht dem Aufſeher bringen, oder Wolle holen dürfen, damit eben ſowohl Feuersgefahr, als verſteckter Betrug verhütet werde.

Zellerfeld den 26ſten Februar 1782.

Königl. Großbrittanniſche und Chur- auch Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſche verordnete Berg- und Viceberghauptleute

F. W. H. von Trebra. **C. von Praun.**

36.

Inſtruction vor Schultheiß, Meyer und Burgermeiſter ꝛc. in den Fürſtlich Naſſau-Weilburgiſchen Landen, vom 1ſten September 1772.

§. 1.

Haben reſpective Schultheißen, Meyer, Burgermeiſter und Hemeyer vor allen Dingen gnädigſter Herrſchaft, treu, hold und gewärtig zu ſeyn, Höchſtderoſelben und deren Unterthanen Nutz und Beſtes möglichſt zu fördern, allen Schaden und Nachtheil zeitig zu warnen und abzuwenden, auch ſelbſten keinen zu thun, noch daß durch andere dergleichen gethan werde, durch die Finger zu ſehen, noch zu ſchaffen.

§. 2.

Die Unterthanen in gebührender Ehrfurcht, Gehorſam und Treue gegen ihre angebohrne gnädigſte reſpective Landes- und Leibesherrſchaft zu erhalten, kein heimliches Zuſammenlaufen und Verſammlungen, noch vielweniger das geringſte zu geſtatten, was nur auf eine Widerſetzlichkeit, Meuterey und aufrühriſches Weſen abzwecken kann, ſondern wann ſie dergleichen Vorhaben in Erfahrung bringen, es nicht allein zu verhindern, ſondern auch ſofort behörigen Orts die pflichtmäßige Anzeige davon zu thun.

§. 3.

Für die Aufrechthaltung der Landesherrlichen und ihres Orts Grenzen und Gerechtſamen, und davon abhangender Einkünften und Nutzungen mit beſorgt zu ſeyn, des Endes die hierzu gehörige Beſchreibungen und Urkunden ſich bekannt zu machen und ſolche wohl zu verwahren, und woferne zu der Landesherrſchaft oder der Gemeinde Nachtheil etwas vorgehen oder unternommen werden ſollte, ſolches zu hintertreiben, oder Falls ſie es nicht vermögten, ſolches ohnverlangt bey der Behörde zu weiterer Maasnehmung anzuzeigen.

§. 4.

In Ausricht- und Befolgung der Herrſchaftlichen Verordnungen und an ſie ergehenden Befehlen und Aufträgen ſich jederzeit munter, willig und aufmerkſam zu erweiſen.

§. 5.

Sowohl vor ſich ſelbſten eines ſtillen, gottſeligen, ehrbaren und nüchternen Wandels ſich zu befleißigen, als auch andere darzu anzuweiſen, und alle darwider laufende Schandthaten und Laſter gebührend anzuzeigen.

§. 6.

Inſonderheit ſorgfältig darauf zu ſehen, daß von jedem Eingeſeſſenen der ihrer Aufſicht anvertrauten Gemeinden der Feld- und Wieſenbau fleißig und ſorgfältig getrieben, anbey eine ordentlich und ſparſame Haushaltung geführt, auch ohne Noth kein Geld aufgeborgt oder Schulden gemacht werden; und da bey ein- oder anderm wahrgenommen würde, daß er dem zuwider handeln, in dem Feldbau nachläßig, oder in der Haushaltung lůderlich und verſchwenderiſch werden wolle, oder ohne Noth Schulden mache, ſollen ſie zuforderſt ſelbigen davon getreulich abwarnen, auch, in dem Fall ein ſolcher lůderlicher Hauswirth ſich darauf in kurzer Zeit nicht beſſern ſollte, davon alsbald bey ihren vorgeſetzten Beamten zur nöthigen Correction die Anzeige zu thun, auch in ſolchen Fällen keine Güterſchaʒung zur Schuldverſchreibung fertigen zu laſſen, widrigenfalls die Ausſteller geſtrafet und dem Gläubiger für den daraus erwachſenden Schaden haften ſollen.

§. 7.

Iſt darauf zu ſehen, damit alle Kauf- Tauſch- Pfand- und Uebergabsverſchreibungen bey der Land- oder Amtsſchreiberey ohnverlängt behörig ausgefertiget, und bey Amt demnächſt beſtätiget werden.

§. 8.

Ueber Einnahme und Ausgab aller ſo Herrſchaftlich, als gemeinen Gelder eine ordentlich und richtige Rechnung nach dem vorgeſchriebenen Modell zu führen, ſolche mit Urkunden und Quittungen zu beſcheinigen, und zu Anfang des folgenden Jahrs bey Amt zur Juſtification einzubringen und abzulegen.

§. 9.

Unter der Einnahme keine leer laufende Rubriquen anzuführen, es ſeye dann von einem Gerichts- oder Gemeindsmann jeden Orts dem Rechner beurkundet, daß ſothane Rubrique in ſelbigem Jahrgang nichts ertragen.

§. 10.

Bey den Ausgabsrubriquen keine ohnnöthige und überflüßige Zehrungen, Botenlohn, Diäten und dergleichen einfließen zu laſſen, oder zu gewärtigen, daß ſelbige geſtrichen und zum Receß geſchlagen werden.

§. 11.

Alle Herrſchaftliche, ſowohl in Geld, als Früchten beſtehende Einkünfte mit erforderlichem Eifer beyzutreiben, und die Erzielung beſchwerlicher Rückſtänden zu verhüten, zu dem Ende in Beytreibung der Gelder auf die Zeit zu ſehen, wann der Unterthan am leichteſten zu zahlen im Stande iſt, widrigenfalls wo ſie den erforderlichen Fleiß und Sorgfalt nicht gebrauchen, und ſich bey Abhör der Rechnungen annoch ohnbeygetriebene, oder ohneingeklagte Ausſtände befänden, ſelbige dem Rechner zur Laſt geſchrieben werden ſollen, überhaupt aber

§. 12.

§. 12.

Sich in getreuer und ſorgfältiger Verwaltung der Gemeinen Einkünften, Gemeinds= und Allmändsgütern, auch jährlicher Stellung der Gemeinds= und Burgermeiſterrechnungen nach der bekannten Herrſchaftlichen Generalverordnung vom 20ſten Nov. 1748 ſträcklich zu verhalten.

§. 13.

Bey Subrepartition der Gelder und anderen vorfallenden Gemeindsſachen, die Feldgeſchworne mit beyzuziehen und ſich deren Raths und Hülfe zu bedienen.

§. 14.

Ueberhaupt bey der Einnahme und Ausgabe, ſo Herrſchaftlich= als gemeiner Gelder nichts zu unterſchlagen, oder zu veruntreuen, noch zum eignen Vortheil oder Nutzen, es geſchehe mit oder ohne Abſicht der Wiedererſtattung, zu verwenden, ſondern ſich in alle Wege ohneigennützig, treu und redlich zu verhalten, und ſich hierunter nach der beygefügten gedruckten Generalverordnung vom 20ſten Sept. 1765 genau zu achten. Bey Verpachtungen und Verſteigerungen ſollen jedoch die Schultheiße, auſſer den Fällen, wo ſie ſelbſten die Commiſſarii davon ſind, zugelaſſen werden.

§. 15.

Nicht weniger haben Schultheiße und Burgermeiſtere zu Erhaltung, Beybring= und Einziehung der zu Kirchen= Pfarr= Schul= und zu andern milden Sachen geſtifteten und gewidmeten Renthen, Zinſen und Gefällen, den beſtellten Erheb= und Rechnern allen Vorſchub zu leiſten.

§. 16.

So ein Auswärtiger ſein im Land beſitzendes Eigenthum verkaufen, oder einem Fremden eine Erbſchaft in diſſeitigen Orten zufallen würde, den vorgeſetzten Beamten, wegen der davon zu entrichtenden Nachſteuer, oder Abſchoßgelder und ſonſtigen Abgaben die ohnverweilte Anzeige zu thun.

§. 17.

So oft auch an denjenigen Ortſchaften, wo die Leibeigenſchaft eingeführet, ein Leibeigener verſtirbt oder wegziehet, in Anſehung der Beſt=Haupts Theidigung oder Loskaufgeldes bey Amt das nöthige anzuzeigen, nicht minder

§. 18.

Diejenige Unterthanen, ſo ohne ausgebrachte Erlaubniß, gegen die Herrſchaftliche Verordnung, in fremde Kriegsdienſte treten, den vorgeſetzten Beamten namhaft zu machen, und deren Vermögen in Beſchlag zu nehmen und einzuziehen.

§. 19.

Wo Eltern mit Hinterlaſſung unmündiger Kinder verſterben, oder auch wann erwachſene Perſonen ohne wegen Verwaltung ihres entweder durch Erbſchaft ihnen zugefallenen, oder ſonſten zurückgelaſſenen Vermögens vorhero Anordnung gemacht zu haben,

geraume Zeit ſich abweſend befinden würden, und deren Aufenthalt nicht in Erfahrung zu bringen ſeyn ſollte, davon bey Amt und Landſchreiberey die Anzeige zu thun, damit den Waiſen und Abweſenden tüchtige Vormünder beſtellet, und über deren Vermögen durch die Land- und Waiſenſchreiberey ein richtiges Inventarium gefertiget, mithin wegen deſſen Verwaltung die weitere Verfügung gemacht werden möge. Welches eben ſo auch bey lüderlichen Verſchwendern, ingleichem bey unberathenen Wahn- oder Blödſinnigen zu beobachten iſt.

§. 20.

Bey ſich begebenden dringenden Nothfällen, daß Capitalien auf die Gemeinden aufgenommen werden müßten, die Gemeindsglieder darüber zuforderſt mit ihrer Beyſtimmung zu vernehmen, nicht minder den ihnen vorgeſetzten Beamten davon die Anzeige zu thun, und von Fürſtlicher Regierung ein Conſensdecret darüber zu erwürken, ſodann aber auch dahin zu ſehen, daß dergleichen Capitalien bald möglich wiederum abgeleget werden.

§. 21.

Damit auch die Gemeinden nach und nach von ihrer etwan auf ſich habenden Schuldenlaſt befreyet werden, dagegen aber zu einer Anlage gemeiner Einkünften gelangen mögen, die Gemeindsäcker und Wieſen nicht mehr (wie an theils Orten geſchehen) unter die Gemeindsleute, ohne daß ſelbige etwas hiervon zur Gemeindscaſſe abreichen, auszutheilen, ſondern zum gemeinen Nutzen in Bau zu bringen und an den Meiſtbietenden zu verpachten, am wenigſten aber von Allmändsgütern und Gerechtſamen etwas zu veräuſſern, oder darüber eigenmächtig und ohne Vorwiſſen des Amts Vergleiche zu treffen.

§. 22.

Die gemeine Schaf- und andere entbehrliche Weidſtriche, wo deren vorhanden ſind, nicht minder die Backhäuſer, gemeine Wohnungen, Hallen und Rathhäuſer, überflüßige und entbehrliche Maſtungen und dergleichen, durch Verpachtungen zu gemeinem Nutzen in Rechnungseinnahme zu bringen.

§. 23.

Auf die Handhabung und Reparation gemeiner Gebäude wohl Acht zu haben, und darunter das nöthige ohnverlängt zu veranſtalten.

§. 24.

Nicht weniger zu ſorgen, damit die gemeine Weden, Brunnen, Weg und Stege im Stand erhalten, die Gräben zu rechter Zeit aufgehoben, auch wo nöthig und dienlich, neue gezogen, und mit Wäſſerung der Wieſen zur Frühlings- und Herbſtzeit gute Ordnung beobachtet, ſumpfige Wieſen durch Ableitung des ſtehenden Waſſers ausgetrocknet, und überhaupt der Graswachs allenthalben, ſo viel immer möglich, vermehret werde.

§. 25.

Auf die Verhütung derer zumal in den Feldern ſich zutragenden Unordnungen, und beſonders gemeinſchädlicher Diebereyen ſorgfältigen Bedacht zu nehmen, und des

Endes

Endes die beſtellte Feld- und Waldſchützen ihres Amts fleißig zu erinnern, auch nöthigen Falls zu Entdeckung der Diebſtälen auf friſcher That Hausſuchung vorzunehmen.

§. 26.

Bey Annehm- und Dingung gemeiner Hirten und Diener nicht nach eigenem Gutdünken und Gefallen zu verfahren, ſondern darüber die Gemeinde mit ihren Vorſchlägen und Meynung zuforderſt zu hören, vornemlich aber auf Einheimiſche die Rückſicht zu nehmen, woferne aber in deren Ermangelung Fremde angenommen werden müßten, dieſe nach geendigter Zeit hinwiederum fortzuſchaffen, damit ſelbige nebſt ihren Familien zu gemeiner Beläſtigung in den Orten nicht ſitzen bleiben mögen.

§. 27.

Für die ordentliche Beſtellung der Tag- und Nachtwachten fleißig Sorge zu tragen.

§. 28.

Auf Mord, Raub, Brand und dergleichen wohl zu invigiliren, dem herumvagirenden Zigeuner- auch anderm Raub- Diebs- Bettel- und dergleichen Herrnloſen Geſindel keinen Aufenthalt, noch Gehegnus zu verſtatten, ſondern ſelbiges nach Maasgabe der deshalben ergangenen Herrſchaftlichen, auch des geſamten löblichen Oberrheiniſchen Creiſes Pönalverordnungen, austreiben und gefänglich niederwerfen zu laſſen, wie dann niemand, der nicht zur Gemeinde gehöret, oder durch ein Decret von Fürſtlicher Regierung aufgenommen worden, der Aufenthalt oder häusliche Niederlaſſung in dem Ort nachzuſehen iſt.

§. 29.

Auf die beſonders gedruckte Feuerordnung auf das genaueſte zu halten, und Sorge zu tragen, daß die Feuerinſtrumenten und lederne Eimer jederzeit in tüchtiger Bereitſchaft ſtehen, die Feuerſtätte zeitig viſitiret, die erfindende Mängel ſofort abgeſtellet, zumalen aber kein Holz- oder Flachsdörren, noch deſſen Bereitung, an gefährlichen Orten geſtattet und nachgeſehen werde. Nicht weniger

§. 30.

Ein ſorgfältiges Augenmerk darauf zu richten, daß die Einwohner des Ortes ihre Gebäude in keinen ruinoſen Stand verfallen laſſen; ſondern ſelbige zur zeitigen Reparation und Herſtellung getreulich zu erinnern, und wo ſie ſothane Erinnerung auſſer Acht ſchlagen ſollten, bey Amt davon in Zeiten, ehe der gänzliche Ruin oder Einſturz erfolgt, zur weitern Verfügung die Anzeige zu thun.

§. 31.

Haben die Schultheiße und Burgermeiſtere vor ihre Bemühung die jeden Orts hergebrachte Nutzbarkeiten und Freyheiten zu genießen, dagegen aber keines unerlaubten Vortheils bey Strafe ſich anzumaßen. Weilburg den 1ſten September 1772.

Fürſtliche Regierung hieſelbſt.

37.

Churbraunſchweigiſche erneuerte und extendirte Verordnung wegen der Banquerouten und Fallimenten, von 1750.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbrittannien ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen, wasmaſſen Wir zwar gehoft, es würde durch die unterm $\frac{1}{2}\frac{5}{6}$. Martii 1726. von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſt. ergangene nachdrückliche Verordnung den vielfältigen Banquerouten und Fallimenten in Unſern teutſchen Landen geſteuret worden ſeyn; Nachdem Wir aber zu Unſerm beſondern Mißvergnügen in Erfahrung gekommen, daß ſeither dem in denſelben dennoch verſchiedene Banquerouten entſtanden, hingegen ſolche Verordnung nicht allemal zur Obſervanz gebracht, auch die Debitores, welche wider ihr beſſeres Wiſſen und Gewiſſen dagegen gehandelt, nach deren Inhalt nicht beſtraft worden; ſo haben Wir nöthig erachtet, zumalen Unſere allergnädigſte Geſinnung und Landesväterliche Vorſorge dahin gehet, Unſere getreue Unterthanen in hinlänglicher Sicherheit ihrer wohlerworbenen Mittel zu conſerviren, folglich gegen allen Betrugmißbrauch des Credits und die daher entſtehende muthwillige Banqueronten, ſo viel an Uns iſt, nachdrücklich zu ſchützen, anfangs beſagte dagegen ergangene Verordnung zu erneuren und zu wiederholen, welche von Wort zu Wort lautet wie folget:

Georg, von Gottes Gnaden König von Großbrittannien ꝛc. ꝛc. Demnach Wir mit beſonderm Mißfallen vernommen, wasgeſtalt eine zeithero in Unſerm Churfürſtenthum und dazu gehörigen teutſchen Landen verſchiedene vorſetzliche und muthwillige Banqueronten von anſehnlichen Summen Geldes entſtanden, dadurch denn nicht allein allgemeine Treue und Glauben, Handel und Wandel geſchwächt, dem ſo nöthig als gemeinnützlichen Commercienweſen groſſe Beſchwerde, Verhinderniß und Zerſtörung zugefügt, ſondern auch viele von Unſern getreuen Unterthanen, worunter öfters Wittwen und Waiſen, Kirchen und Schulen, auch andere pia Corpora ſich mit befinden, um das Ihrige gebracht und zum theil in die äuſſerſte Armuth geſtürzet worden;

Und Wir dann, ſolchem einreiſſenden und faſt überhand nehmenden Land verderblichem Uebel und Unweſen vorzukommen, und mit Nachdruck zu ſteuren, aus Landesväterlicher Vorſorge billig um domehr bedacht ſind, als dergleichen betrügliche Handlungen dem gemeinen Weſen ſchäd- und gefährlicher, wie ein ander würklicher, namhafter und gemeiner Diebſtal, alſo billig deſto härter zu beſtrafen, je weniger man ſich im Handel und Wandel für dergleichen Betrug und Bosheit zu hüten und vorzuſehen vermag;

Als

Als haben Wir über die in Unſern Landen ſchon vorhandene heilſame Reichs- und Landes-Conſtitutiones, inſonderheit den Reichsabſchied de Anno 1548. tit. 22. und 1577. tit. 23. die Conſtitution von Exequirung untadelhafter Briefe und Siegel de Anno 1617. vom 3. Nov. wie auch Unſerer Policeyordnungen, bey den täglich ſich mehrenden Fallimenten und ereignenden Concurſen auch die Geſetze dagegen zu ſchärfen, und diesfalls dieſe Unſere Conſtitution zu promulgiren, Uns gemüßiget befunden:

Setzen demnach, ordnen und wollen, in Kraft hoher landesfürſtlicher Macht und Obrigkeit hiemit:

1. Da jemand in Unſerm Churfürſtenthum und Landen geſeſſen, und ſich darin enthielte, er ſey von was Condition und Stande, Würden und Weſen er wolle, ſich unterſtehen ſollte, die aufgeliehene Gelder entweder durch übermäßigen Pracht oder üppiges und wollüſtiges Leben oder Spielen, oder koſtbare Gebäude, oder andere unnöthige und verſchwenderiſche Ausgabe und geführten üblen Haushalt herdurch zu bringen, alſo durch ſein vorſetzliches und boshaftes Verſchulden banqueroute zu machen und ſeine Creditores dadurch in Schaden zu ſetzen und vorſetzlich zu betrügen, derſelbe, nach Befindung ſolches begangenen vorſetzlichen Betrugs und der Gröſſe des Doli und des Banquerouts, ohne einige Gnade am Leben geſtraft, oder mit einer Leibesſtrafe, entweder zu ewiger Gefängniß oder Condemnation zum Karrenſchieben, oder in das Zucht- und Werkhaus, oder ewiger Landesverweiſung condemniret werden ſolle, als wobey auf die bey einem Criminalproceß gegen Diebe ſonſt gewöhnliche Art zu procediren, und nach Gelegenheit der Umſtände auf Gefängniß, Banden und auch die ſcharfe Frage, vornemlich zu Manifeſtirung des Corporis bonorum, zu erkennen.

2. Auf eben ſelbige Weiſe ſoll auch gegen diejenige verfahren werden, welche überführet werden können, daß, wenn ſie in Abfall ihres Vermögens gerathen, kurz vorhero, wenn ſie ihren ohnvermeidlichen Banquerout bereits vor Augen ſehen, ſie noch von andern Leuten boshafter und betrüglicher Weiſe, mit Verſchweigung ihres Unvermögens und ſchlechten Zuſtandes, Gelder entlehnen, und auf ein oder andere Art ſolche Creditores an den Ihrigen verkürzen, oder auch von ihren Baarſchaften, Effecten, Waaren, Bücher, Bilancen, Documenten und dergleichen heimlicher Weiſe ab Seite, auch wohl gar auſſerhalb Landes bringen.

3. Nicht weniger auch gegen diejenige, welche zum Nachtheil ihrer Gläubiger, ſo ein Vorzugsrecht haben, ſich mit einigen jüngern, oder wohl gar angegebenen falſchen und ſimulirten Creditoribus heimlich vergleichen, ſcheinbare, jedoch ungültige Wechſel auf ſich ſtellen laſſen, oder ihren Kindern, Anverwandten und andern Perſonen einige Güter heimlich abtreten, übergeben, verkaufen oder ſchenken, ihnen einige Gelder und Baarſchaften zupartiren, damit ſie, die Banqueroutiers, nachher davon Unterhalt haben mögen, ſodann boshafter und betrüg-

betrüglicher Weiſe einen Abfall ihres Vermögens angeben, bonis cediren, ihre übrige Baarſchaften, ausſtehende Schulden und Effecten verbergen und heimlich halten, alſo ſchändlichen Profit und Gewinnſt zu machen ſuchen.

4. Sobald ein begründeter Verdacht eines obſeyenden Falliments ſich hervor thut, oder auch ein ſolcher betrüglicher, boshafter Schuldner austreten, und ſich auf die Flucht begeben würde, ſoll eines jeden Orts Obrigkeit, unter deren Jurisdiction das Falliment ſich begiebt, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, ſofort ex officio, und ohne daß die Creditores darum Anſuchung thun, inquiriren und unterſuchen, woher ſolches Unglück und Uebel entſtehe, mithin alle mögliche und ſchleunige Sorgfalt vorkehren, daß von den etwa annoch vorhandenen Gütern, Baarſchaften, Handelsbüchern, Meublen und Effecten, nicht das allergeringſte abhanden und von der Seite, ſondern alles den darunter Schaden leidenden und benachtheiligten Creditoren zum Beſten, entweder ins Gerichte, oder ſonſt in ſichere Verwahrung gebracht, was aber an andern Orten etwa ausſtehende Activſchulden, Waaren und Effecten ſich befindet, ſofort mit Arreſt belegt, und über das ganze annoch vorhandene Corpus bonorum ein richtiges und vollſtändiges Inventarium errichtet werden möge, zu dem Ende dann ſofort ad interim ein, oder mehr Curatores bonorum zu beſtellen.

5. Damit auch ein ſolcher entwichener muthwilliger Banqueroutier zur gefänglichen Haft, und andern zum Abſcheu und Exempel zu der verwirkten Strafe gezogen werden möge; ſo geben Wir hiemit einem jeden deſſen Creditori ferner freye Macht und Gewalt, denſelben aller Orten und Enden, wo er ihn aufzuſpüren vermeynet, anzuhalten und gefänglich hinſetzen zu laſſen, zu welchem Ende dann jedes Orts Obrigkeit, worunter der ausgetretene Schuldner ſein Domicilium gehabt, ſofort den Creditoribus auf ihr Verlangen offene Patente und Steckbriefe, vermittelſt Beſchreibung deſſen Statur, Angeſichts und Kleidung, welche er bey ſeinem Austritt angehabt, mitzutheilen haben, und falls der entlaufene Schuldner angetroffen werden ſollte, iſt ſolches an diejenige Obrigkeit, worunter er geſeſſen geweſen, und falls dieſelbe die Criminaljurisdiction nicht hat, an Unſere Obergerichte ſofort zu melden, worauf dann zu deſſen Abholung ſchleunige Anſtalt gemacht, und mit ordentlichem Criminalproceß wider denſelben verfahren werden ſoll.

Jedoch, daß der Concursproceß bey der ordinairen Obrigkeit nicht aufgehalten, noch derſelbe durch den Criminalproceß im geringſten gehindert oder darnach ausgeſetzt werde.

6. Dafern aber ein ſolcher entwichener boshafter und betrüglicher Schuldner nicht wieder anzutreffen ſeyn ſollte, iſt derſelbe durch ein öffentliches und ſowohl in loco Delicti, als auch an verſchiedenen andern Orten zu affigirendes Proclama edictaliter, binnen 3 Monaten, ein vor allemal zu citiren, auch deſſen Flucht und entſtandener Concurs in den öffentlichen Zeitungen kund zu machen, und falls nach Ablauf des darin geſetzten Termini, er nicht erſcheinen ſollte, derſelbe

ſelbe ſodann nicht allein von Zeit des Austritts für infam zu halten, ſondern auch diejenige Strafe, ſo er verwirket, und wider ihn, wenn er perſönlich angetroffen, erkannt und vollzogen worden wäre, allenfalls in effigie zu exequiren.

7. Diejenige, welche ſich unterſtehen, einem dergleichen muthwilligen Banquerouttier zu deſſen Austritt und heimlichen Wegbringung ſeiner Sachen und Effecten Hülfe und Vorſchub zu leiſten, oder auf andere Weiſe mit ihm zu colludiren, und ſeines boshaften Unternehmens ſich theilhaftig zu machen, ſollen, wenn es auch gleich des Flüchtigen näheſte Anverwandte, Bediente oder Hausgenoſſen wären, nach Befindung mit harter nachdrücklicher Strafe, als des Karrenſchiebens, auch wohl Zucht- oder Werkhauſes und Landesverweiſung angeſehen werden.

8. Nachdem auch die Erfahrung bezeuget, daß ſolcher gefährlichen und boshaften Banqueroutirer Weiber gemeiniglich um die von ihren Männern weit über Vermögen aufgeborgte Gelder mit Wiſſenſchaft, auch wohl gar zuweilen dafür in Bürgſchaft ſich eingelaſſen haben, und ſodann ihren Männern zu übermäſſigem Pracht, ohnnöthigen verſchwenderiſchen Ausgaben Anlaß geben, und ſowohl zu ihrem ſelbſt eigenen und ihrer Männer, als auch zuforderſt vieler anderer Leute unwiederbringlichen Schaden, Verderben und Untergang, durch ihr üppiges Leben, die von den Creditoren angeliehene Gelder verbringen und verpraſſen helfen, nachmals aber bey eräugenden Concurſibus Creditorum mit ihren weiblichen Beneficiis ſich behelfen wollen, und vor den Creditoren in der Bezahlung die Präferenz und den Vorzug verlangen; ſolches aber nur dahin abzielet, daß die Creditores dadurch wider alles Recht und Billigkeit verkürzet und um das Ihrige gebracht werden;

Als ſtatuiren und ordnen Wir hiemit, daß (1) eines ſolchen fallit gewordenen Mannes Schenkungen an ſeine Frau, er mag lange oder kurze Zeit in der Ehe gelebet haben, damalen ſolvendo geweſen ſeyn oder nicht, ſie mag an dem Verfall mit oder nicht Schuld haben, ſie mögen von Importance oder auch geringe ſeyn, alle null und nichtig ſeyn ſollen; und es beſtehen ſolche Schenkungen entweder in Kleinodien, Silbergeſchirr, Kleidern oder Leinengeräthe, ſolches alles zum Concurs gezogen, und dahin von den Frauen ausgeliefert werden; (2) conſtituiren Wir, daß, wenn die Creditores mit Grund darthun und beyzubringen vermögen, daß der Mann durch üppiges und verſchwenderiſches Leben, oder ſonſt durch Verſchulden ſeiner Frau in Uebelſtand und Falliment gerathen; Alsdenn ſolche den Frauen ſonſten in den Rechten zu gute verordnete Beneficia derſelben keinesweges zu ſtatten kommen, ſondern ſie deren vielmehr gänzlich verluſtig, mithin von ihren eingebrachten Dote und übrigen Illatis ehender nichts zu fordern befugt ſeyn ſollen, bis die ſämtliche Creditores, es mögen dieſelbe Hypothecarii, oder andere ſchlechte Gläubiger ſeyn, wenn ſie nur, daß die liquidirte Foderungen richtig ſeyn, dociret und beygebracht, ihre völlige Befriedigung erlanget.

9. Als ſich auch öfters zuträgt, daß jemand zwar keinen vorſeßlichen und muthwilligen Banquerout intendiret, jedoch aber einige Handlungen, Kaufmannſchaften und dergleichen Negotiationes und Gewerbe übernimmt, welche er nicht verſtehet, und ſelbigen nicht gewachſen iſt, oder auch ſonſten das Seinige nebſt denen von den Creditoren entlehnten Geldern unvorſichtig und liederlich hazardiret, auf ſeine Sachen und Zuſtand ſeines Vermögens nicht genugſam Acht giebt, übel und fahrläßig haushält, wenn er ein Kauf- und Handelsmann iſt, in Jahresfriſt, oder ſonſt binnen behöriger Zeit keine Bilance ziehet, und durch ſeinen Unverſtand, Nachläßigkeit und Verſchulden Banqueroute macht, mithin ſeine Gläubigere dadurch verkürzet oder benachtheiliget werden, welches denn jeden Orts Obrigkeit, worunter dieſer Banqueroutier geſeſſen, gleichfalls ſofort ex Officio genau zu unterſuchen und zu examiniren hat, derſelbe ſoll, nach Befindung der Umſtände und Erkenntniß des Rechtens, entweder auf ewig, oder aber auf eine gewiſſe zu determinirende Zeit mit Condemnation des Karrenſchiebens, Zucht- und Werkhauſes, auch wohl Landesverweiſung, oder Gefängniß beſtraft werden.

10. Wenn jemand ohne ſein Verſchulden nicht durch üppiges, böſes Leben, ſondern durch Unglücksfälle Schaden erlitten, und in Abgang ſeines Vermögens gerathen; iſt derſelbe zwar mit keiner Strafe zu belegen, ſondern vielmehr Commiſeration- und Mitleidens würdig, Wir wollen auch einem ſolchen wider ſein Verſchulden verunglückten Debitori die in den Rechten verordnete Beneficia angedeihen laſſen;

Es hat aber auch derſelbe ſolche wider ſein Verſchulden ihm zugeſtoſſene und betroffene Unglücksfälle, wenn er durch ſolchen Fall allein in ſolchen Stand geſeßt wird, daß er Bonis zu cediren gemüßiget iſt, ſo bald ſie ſich zugetragen, und zwar binnen monatlicher oder längſtens zwey monatlicher Friſt; wofern er aber nicht durch einen ſchweren Unglücksfall, ſondern nach und nach in Abgang der Nahrung gerathen, ſo ſoll ein ſolcher, ſo bald er wahrnimmt, daß er nicht mehr ſolvendo, auch keine wahrſcheinliche Mittel ſich wiederum aufzuhelfen ſiehet, (die er aber hernach, bey dennoch erfolgtem Concurs dem Richter zu beſcheinigen und ſich dadurch zu entſchuldigen haben wird, daß er es nicht ehender angezeigt,) es der Obrigkeit, worunter er geſeſſen, gehörig anzumelden, und erweislich zu machen, ſein annoch vorhandenes Vermögen treulich und aufrichtig, wie er es vermittelſt abzuſtattenden cörperlichen Eides zu beſtärken ſich getrauet, zu entdecken und anzugeben, zu dem Ende ſeine Bücher, nebſt einer gezogenen richtigen Bilanz ſeines annoch vorhandenen Vermögens zu produciren, mithin Vorſchläge zu thun, wie und auf was Weiſe ſeine Creditores, nach Proportion des annoch vorhandenen übrigen Vermögens, bezahlet und befriediget werden können; darauf dann jeden Orts Obrigkeit ſolches alles wohl und genau zu examiniren, und die Repartition, was einem jeden Creditori den Rechten nach davon zukommt, mit möglichſter Einziehung der Koſten und ohne einen langwierigen Proceß zu machen und einzurichten hat;

Gebieten und befehlen demnach Unſern hohen und niedern Gerichten, wie auch denen von der Ritterſchaft und andern Obrigkeiten, daß ſie bey eräugenden Fällen nach dieſer Unſerer Conſtitution und Verordnung ſich richten und achten, auch dieſelbe den zu einer auswärtigen einholenden peinlichen oder Prioritäturtheln hinkünftig zu verſchickenden Acten mit beylegen ſollen. Damit auch dieſe Conſtitution zu jedermanns Notiz und Wiſſenſchaft komme, ſo ſoll dieſelbe in Unſerm Churfürſtenthum und Landen aller Ends, gewöhnlicher Orten öffentlich angeſchlagen und alljährlich einmal von den Canzeln verleſen werden. Signatum St. James, den $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$. Martii 1726.

(L. S.) GEORGE REX.

Thun das auch hiemit und iſt Unſer ernſter Wille und Meynung, daß bey dergleichen ſich begebenden Fällen, ohne allen Unterſcheid und Anſehung der Perſonen, wes Standes ſie auch ſeyn mögen, nach deren Inhalt in allen Stücken aufs genaueſte ge- ſolche muthwillige und gewiſſenloſe Debitores verfahren werden ſolle.

Als übrigens bey den Obergerichten ſowol, als bey den Untergerichten in den Städten und auf dem Lande, ſo keine Criminaljurisdiction haben, bey entſtehenden Concursproceſſen nicht allemal gehörige Attention darauf genommen wird, ob die Debitores durch Verſchwendung, üppiges Leben oder ſonſt ihr eigenes Verſchulden in Verfall und groſſe Schuldenlaſt gerathen; ſo ordnen Wir hiemit inſonderheit, daß die Civilgerichte bey vorkommenden Banquerouten und Fallimenten ſofort Anfangs in die Cauſas des Verfalls inquiriren, die bey deren Unterſuchung abgehaltene Protocolla beſonders regiſtriren, und damit der Concursproceß dadurch nicht aufgehalten werde, einen Auszug von dem ſtatu Debiti & Crediti mit beylegen, mithin dieſes beſondere Volumen Actorum an dasjenige Juſtiz-Collegium, unter welchem der Debitor ratione Criminalitatis geſeſſen iſt, einſchicken; dieſes aber alsdenn mit weiterer Unterſuchung und dem Befinden nach inquiſitorie und dieſer Unſerer Verordnung gemäß wider denſelben verfahren ſolle.

Demnach Wir auch vernommen, daß auf mehrbeſagte Verordnung bey dem Militairſtande in Unſern teutſchen Landen noch nie reflectiret, noch bey Unſerm Generalkriegsgerichte ſolche zur Obſervanz gebracht worden; Wir aber nicht gewillet ſind, Unſern Officiers mehrere Freyheit als andern zu verſtatten, gutwillige Creditores um das Ihrige zu bringen: ſo ſoll oftbeſagte Verordnung und dieſe Unſere Declaration auch bey Unſern Regimentern gehöriger maſſen bekannt gemacht, und bey Unſerm Generalkriegsgerichte gleichfalls nach deren Inhalte verfahren werden; zu welchem Ende dann Unſere Kriegsgerichtscommiſsion, wann dergleichen Caſus vorfällt, ſo bald durch das von dem Debitore abgeſchworne juramentum manifeſtationis oder ſonſt zuverläßig klar gemacht worden, daß die Schulden das Corpus bonorum überſteigen, Unſerm Generalkriegsgerichte ſolches anzuzeigen, und dieſes wider den doloſum Decoctorem gehörige Inquiſition anzuſtellen und denſelben nach Inhalt der Verordnung zu beſtrafen hat.

Wir gebieten und befehlen demnach hiedurch nochmalen und ernſtlich Unſern ſämtlichen Juſtiz-Collegiis, dann auch den Magiſtraten und Obrigkeiten in den Städten

 und

und auf dem Lande, ſo mit der Criminal- und Civiljurisdiction verſehen ſind, ſich nach dieſer Unſerer Verordnung, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und nachdrücklichen Beſtrafung, in allen Stücken gehörig zu achten und keinen Mangel daran erſcheinen zu laſſen.

Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſoll ſelbige gehöriger Orten affigirt und öffentlich von den Canzeln verleſen werden. Geben auf Unſerm Palais St. James, den $\frac{2}{13}$. Jan. des 1750ſten Jahres, Unſers Reichs im Drey und Zwanzigſten.

(L. S.) GEORGE REX.

P. A. v. Münchhauſen.

4° S
Bergius

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beckmann, Johann,

Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Policey- u. Cameralwesen zum Gegenstande haben

Bd.: T. 6

Frankfurt am Main 1788

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 S 46
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11222336-6
VD18 15471667-001